

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

A. Problem und Ziel

Im Bereich des anwaltlichen Gesellschaftsrechts besteht Handlungsbedarf, da das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Regelungen zum zulässigen Gesellschafterkreis und den Mehrheitserfordernissen in interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften unter Beteiligung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten für teilweise verfassungswidrig erklärt hat (Beschluss vom 14.1.2014 – 1 BvR 2998/11, 1 BvR 236/12, sowie Beschluss vom 12.1.2016 – 1 BvL 6/13; 1 BvR 2998/11, 1 BvR 236/12). Da sich teilweise parallele Regelungen auch in der Patentanwaltsordnung (PAO) und im Steuerberatungsgesetz (StBerG) finden, erstreckt sich der gesetzgeberische Handlungsbedarf auch auf die PAO und StBerG. Zudem ist das geltende Berufsrecht der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften unvollständig und inkohärent. Das geltende Recht trägt auch den veränderten Organisationsformen der anwaltlichen Arbeit nicht Rechnung. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Patentanwältinnen und Patentanwälte sowie Steuerberaterinnen und Steuerberater üben heute ihren Beruf zu einem großen Teil in Berufsausübungsgesellschaften aus, ohne dass sich dies hinreichend im entsprechenden Berufsrecht widerspiegelt. Schließlich haben sich die Berufsrechte der anwaltlichen und steuerberatenden Berufe auseinanderentwickelt, ohne dass dies durch Unterschiede im Berufsbild gerechtfertigt wäre.

Darüber hinaus sind zahlreiche Einzelpunkte im Bereich des Berufsrechts reformbedürftig. So wird das für die anwaltliche Berufsausübung zentrale Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen bisher allein auf Satzungsebene in der Berufsordnung geregelt. Zudem müssen Teile der Berufsordnungen an die tatsächlichen und rechtlichen Entwicklungen angepasst werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht eine umfassende Neuregelung des Rechts der Berufsausübungsgesellschaften in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), dem StBerG und der PAO vor und berücksichtigt dabei die Einzelfallentscheidungen des BVerfG. Ziel der Neuregelung ist es, der Anwaltschaft und den Steuerberaterinnen und Steuerberatern gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit zu gewähren, weitgehend einheitliche und rechtsformneutrale Regelungen für alle anwaltlichen, patentanwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften zu schaffen und die interprofessionelle Zusammenarbeit zu erleichtern. Außerdem wird die Berufsausübungsgesellschaft als zentrale Organisationsform anwaltlichen, patentanwaltlichen und steuerberatenden Handelns anerkannt. Zukünftig soll daher Anknüpfungspunkt der berufsrechtlichen Regulierung nicht mehr ausschließlich die einzelnen Berufsträgerinnen und -träger sein, sondern auch die Entität, in der diese ihren Beruf ausüben. Anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften sollen daher zukünftig postulationsfähig sein und die Möglichkeit haben, ein Gesellschaftspostfach zu beantragen. Dieser neue entitätsbasierte Ansatz ermöglicht es auch, die Berufsausübungsgesellschaften der Rechts-

anwältinnen und Rechtsanwälte, der Patentanwältinnen und Patentanwälte sowie der Steuerberaterinnen und Steuerberater für eine Zusammenarbeit mit anderen freien Berufen zu öffnen.

Über die Neuregelung des Gesellschaftsrechts hinaus modernisiert der Entwurf das Berufsrecht. Insbesondere wird das Verbot, widerstreitende Interessen zu vertreten, zukünftig umfassend in der BRAO und der PAO unmittelbar geregelt. Außerdem werden Änderungen in den Bereichen vorgenommen, in denen die Berufsordnungen an die rechtlichen oder tatsächlichen Entwicklungen angepasst werden müssen. Dies betrifft insbesondere die Stimmverteilung in der Hauptversammlung und die Öffentlichkeit der berufsgerichtlichen Hauptverhandlung.

Die Änderungsbefehle in dem vorgelegten Entwurf setzen voraus, dass der Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vor dem vorgelegten Entwurf in Kraft tritt. Der Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts wurde am 18. November 2020 vom Kabinett beschlossen. Nach dem aktuellen Zeitplan soll er am 1. Juli 2021 Inkrafttreten.

C. Alternativen

1. Es könnte auf die in dem Entwurf vorgesehene Aufnahme der Berufsausübungsgesellschaften in das Verzeichnis der Rechtsanwaltskammern verzichtet werden. In diesem Fall könnte jedoch kein Gesellschaftspostfach für Berufsausübungsgesellschaften eingeführt werden, da die Aufnahme in das Verzeichnis Grundlage für das Postfach ist. Zudem entfielen insoweit die erforderliche Transparenz für Bürgerinnen und Bürger sowie für Gerichte. Die in dem Entwurf vorgesehene Öffnung der Gesellschaftsformen und die Erweiterung der interprofessionellen Zusammenarbeit führen zu einem erhöhten Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit. Diesem Informationsbedürfnis kann auch nicht durch andere Register genügt werden, denn diese enthalten beispielsweise keine Informationen zu den Berufen der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder zu Berufsverboten.

2. Die Erweiterung der sozietätsfähigen Berufe könnte, anstatt wie vorgesehen auf die Angehörigen aller freier Berufe, nur auf Ärztinnen und Ärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker oder auf diejenigen Berufe, die nach § 53 der Strafprozessordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht besitzen, beschränkt werden. Diese Alternativen führen jedoch dazu, dass Angehörigen der anderen freien Berufe eine Zusammenarbeit mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten weiterhin untersagt bliebe, obwohl die zentralen Berufspflichten auch bei der Zusammenarbeit mit diesen anderen freien Berufen wirksam durchgesetzt werden können.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund entstehen geringe Mehrausgaben, soweit der Bundesgerichtshof mit Verfahren nach diesem Gesetz befasst wird. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

Die Einführung einer unmittelbaren berufsrechtlichen Verantwortlichkeit der Berufsausübungsgesellschaften kann für die Länder geringfügige zusätzliche Kosten verursachen, soweit die Anwaltsgerichtshöfe, die Landgerichte oder Verwaltungsgerichte mit Verfahren nach diesem Gesetz befasst werden. Allerdings ist zu beachten, dass sich die Verfolgung nach dem Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit richtet. Außerdem unterliegen Berufspflichtverstöße bereits heute einer Ahndung.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von circa 4 600 000 Euro und ein jährlicher Mehraufwand von circa 950 000 Euro. Dieser zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung. Eine Kompensation erfolgt durch Einsparungen beim Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Bei der Zulassungspflicht, der Pflicht zur Eintragung in die Verzeichnisse und den Informationspflichten der Auslandsgesellschaften handelt es sich um Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Der Erfüllungsaufwand aus Informationspflichten beläuft sich daher auf einmalig 1 920 000 Euro und jährlich auf 950 000 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den zuständigen Kammern (Rechtsanwaltskammern, Patentanwaltskammer und Steuerberaterkammern) entsteht Erfüllungsaufwand durch die Aufnahme der Berufsausübungsgesellschaften in ihre Verzeichnisse, die Führung der Verzeichnisse, zusätzliche Zulassungen und die Einrichtung und Verwaltung des Gesellschaftspostfaches. Diese belaufen sich insgesamt auf einmalig 2 730 000 Euro und jährlich auf 1 400 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Durch die Einführung der Registrierung der Berufsausübungsgesellschaften und der Zulassungspflicht für bestimmte Berufsausübungsgesellschaften können den Antragstellern Kosten in Form von Gebühren entstehen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Aufwand der Kammern. Dieser dürfte für die reine Registrierung deutlich geringer ausfallen als für die Zulassung. Geht man davon aus, dass für die Zulassung und Registrierung eine Gebühr von 500 Euro anfällt und für die reine Registrierung eine Gebühr von 150 Euro, so ergibt sich ein geschätztes Gebührenvolumen von einmalig rund 3 700 000 Euro.

Für die Einrichtung des Gesellschaftspostfachs für die Berufsausübungsgesellschaften der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können ebenfalls Gebühren erhoben werden. Die Beantragung des Postfachs ist jedoch freiwillig. Es ist zu erwarten, dass diese Gebühren denjenigen für Einzelpersonen ungefähr entsprechen. Diese betragen derzeit 65 bis 70 Euro. Geht man davon aus, dass 4700 Berufsausübungsgesellschaften ein Postfach beantragen werden, beläuft sich das geschätzte jährliche Gebührenvolumen auf 330 000 Euro.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung
- Artikel 2 Änderung der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung
- Artikel 3 Änderung der Patentanwaltsordnung
- Artikel 4 Änderung des Steuerberatungsgesetzes
- Artikel 5 Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften
- Artikel 6 Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Rechtspflegergesetzes
- Artikel 8 Änderung der Bundesnotarordnung
- Artikel 9 Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung
- Artikel 10 Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland
- Artikel 11 Änderung der Zivilprozessordnung
- Artikel 12 Änderung der Strafprozessordnung
- Artikel 13 Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes
- Artikel 14 Änderung des Patentgesetzes
- Artikel 15 Änderung des Gebrauchsmustergesetzes
- Artikel 16 Änderung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen
- Artikel 17 Gesetz über die Erstattung von Gebühren der beigeordneten Vertretung in Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken-, Design-, Topographieschutz- und Sortenschutzsachen (Vertretungsgebühren-Erstattungsgesetz – VertrGebErstG)
- Artikel 18 Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland
- Artikel 19 Änderung der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung
- Artikel 20 Änderung des Strafgesetzbuches

- Artikel 21 Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung
- Artikel 22 Änderung der Wirtschaftsprüferordnung
- Artikel 23 Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes
- Artikel 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... [Artikel 8 des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften, Bundestagsdrucksache ...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zum Zweiten Teil wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Teil

Zulassung und allgemeine Vorschriften“.

b) Die Angaben zu den §§ 31b und 31c werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 31b Besonderes elektronisches Anwaltspostfach für Berufsausübungsgesellschaften

§ 31c Europäisches Rechtsanwaltsverzeichnis

§ 31d Verordnungsermächtigung“.

c) In der Angabe zu § 36 werden die Wörter „personenbezogener Daten“ durch die Wörter „von Daten“ ersetzt.

d) Die Angabe zu § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45 Tätigkeitsverbote bei nichtanwaltlicher Vorbefassung“.

e) Die Angabe zu § 51a wird gestrichen.

f) Die Angabe zu § 59a wird wie folgt gefasst:

„§ 59a Satzungskompetenz“.

g) Die Angaben zu den §§ 59b bis 59m werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Zweiter Abschnitt

Berufliche Zusammenarbeit

- § 59b Berufsausübungsgesellschaften
 - § 59c Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen anderer Berufe
 - § 59d Berufspflichten bei beruflicher Zusammenarbeit
 - § 59e Berufspflichten der Berufsausübungsgesellschaft
 - § 59f Zulassung
 - § 59g Zulassungsverfahren; Anzeigepflicht
 - § 59h Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Abwickler
 - § 59i Gesellschafter- und Kapitalstruktur von Berufsausübungsgesellschaften
 - § 59j Geschäftsführungsorgane; Aufsichtsorgane
 - § 59k Rechtsdienstleistungsbefugnis
 - § 59l Vertretung vor Gerichten und Behörden
 - § 59m Kanzlei der Berufsausübungsgesellschaft
 - § 59n Berufshaftpflichtversicherung
 - § 59o Mindestversicherungssumme und Jahreshöchstleistung
 - § 59p Rechtsanwaltsgesellschaft
 - § 59q Bürogemeinschaft“.
- h) In der Angabe zu § 66 werden die Wörter „Ausschluss von“ durch das Wort „Verlust“ ersetzt.
- i) Nach der Angabe zu § 113 werden die folgenden Angaben eingefügt:
- „§ 113a Leitungspersonen
 - § 113b Rechtsnachfolger“.
- j) Die Angabe zu § 115 wird wie folgt gefasst:
- „§ 115 Verjährung von Pflichtverletzungen“.
- k) Die Angabe zu § 115c wird gestrichen.
- l) Vor der Angabe zu § 116 wird folgende Angabe eingefügt:

„Erster Unterabschnitt

Allgemeine Verfahrensregeln“.

- m) Die Angabe zu § 118a wird wie folgt gefasst:
- „§ 118a Verhältnis des anwaltsgerichtlichen Verfahrens zu berufsaufsichtlichen Verfahren nach anderen Berufsgesetzen“.

- n) Nach der Angabe zu § 118b werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Zweiter Unterabschnitt

Anwaltsgerichtliches Verfahren gegen Berufsausübungsgesellschaften

§ 118c Anwaltsgerichtliches Verfahren gegen Leitungspersonen und Berufsausübungsgesellschaften

§ 118d Vertretung von Berufsausübungsgesellschaften

§ 118e Besonderer Vertreter

§ 118f Verfahrenseintritt von Rechtsnachfolgern

§ 118g Vernehmung des gesetzlichen Vertreters“.

- o) Die Angabe zu § 120a wird gestrichen.
- p) In der Angabe zu § 134 wird das Wort „Rechtsanwalts“ durch die Wörter „Mitglieds der Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.
- q) Die Angabe zu § 135 wird wie folgt gefasst:
„§ 135 (weggefallen)“.
- r) Die Angabe zum Dritten Abschnitt des Achten Teils wird wie folgt gefasst:

„Dritter Abschnitt

Besondere Rechte und Pflichten und berufliche Zusammenarbeit der Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof“.

- s) Vor der Angabe zu § 172 wird folgende Angabe eingefügt:

„Erster Unterabschnitt

Besondere Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof“.

- t) Die Angabe zu § 172a wird wie folgt gefasst:
„§ 172a Kanzlei“.
- u) Die Angabe zu § 172b wird gestrichen.
- v) Nach der Angabe zu § 173 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Zweiter Unterabschnitt

Berufliche Zusammenarbeit der Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof

§ 173a Berufsausübungsgesellschaften von Rechtsanwälten beim Bundesgerichtshof“.

- w) Die Angabe zum Zwölften Teil wird wie folgt gefasst:

Ausländische Rechtsanwaltsberufe und Berufsausübungsgesellschaften“.

x) Die Angaben zu den §§ 206 und 207 werden wie folgt gefasst:

„§ 206 Ausländische Rechtsanwaltsberufe; Verordnungsermächtigung

§ 207 Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer und berufliche Stellung; Rücknahme und Widerruf“.

y) Nach der Angabe zu § 207 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 207a Ausländische Berufsausübungsgesellschaften“.

z) Nach der Angabe zu § 209 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 209a Zulassung und Befugnisse bestehender Berufsausübungsgesellschaften“.

2. Die Überschrift des Zweiten Teils wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Teil

Zulassung und allgemeine Vorschriften“.

3. § 29a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Rechtsanwalt darf auch in anderen Staaten Kanzleien einrichten oder unterhalten.“

4. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Rechtsanwälte“ die Wörter „und der zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften, deren Sitz sich in ihrem Bezirk befindet“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Rechtsanwälte“ die Wörter „und der zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „In die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern haben diese einzutragen:“ durch die Wörter „Die Rechtsanwaltskammern tragen in ihre Verzeichnisse zu jedem Rechtsanwalt Folgendes ein:“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Rechtsanwaltskammern tragen in ihre Verzeichnisse zu jeder zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft Folgendes ein:

1. den Namen oder die Firma;
2. die Rechtsform;
3. die Anschrift der Kanzlei;

4. den Namen und die Anschrift bestehender weiterer Kanzleien und Zweigstellen;
 5. die von der Berufsausübungsgesellschaft mitgeteilten Telekommunikationsdaten und Internetadressen der Kanzlei und bestehender weiterer Kanzleien und Zweigstellen;
 6. folgende Angaben zu den Gesellschaftern:
 - a) bei natürlichen Personen: den Familiennamen, die Vornamen und den in der Berufsausübungsgesellschaft ausgeübten Beruf;
 - b) bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften: deren Namen oder Firma, deren Sitz und, sofern gesetzlich vorgesehen, das für sie zuständige Register und die Registernummer;
 7. bei juristischen Personen: zu jedem Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs den Familiennamen, die Vornamen und den Beruf;
 8. bei rechtsfähigen Personengesellschaften: den Familiennamen, die Vornamen und den Beruf der vertretungsberechtigten Gesellschafter;
 9. den Zeitpunkt der Zulassung;
 10. bei ausländischen Berufsausübungsgesellschaften: den Familiennamen, die Vornamen und den Beruf der Mitglieder der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassung, den Sitz, den Ort der Hauptniederlassung und, sofern nach dem Recht des Staats ihres Sitzes vorgesehen, das für sie zuständige Register und die Registernummer;
 11. bestehende Berufs- und Vertretungsverbote sowie bestehende, sofort vollziehbare Rücknahmen und Widerrufe der Zulassung;
 12. die durch die Rechtsanwaltskammer erfolgte Bestellung einer Vertretung oder eines Abwicklers sowie die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten unter Angabe von Familienname, Vorname oder Vornamen und Anschrift der Vertretung, des Abwicklers oder des Zustellungsbevollmächtigten;
 13. im Fall des § 29a Absatz 2 den Inhalt der Befreiung.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Rechtsanwalt“ die Wörter „und zu einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft“ eingefügt und wird das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
- f) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
- „(7) Die in die Verzeichnisse nach Absatz 1 Satz 1 aufzunehmenden Rechtsanwälte und Berufsausübungsgesellschaften sind verpflichtet, der zuständigen Rechtsanwaltskammer unverzüglich
1. sämtliche Daten, die für die Eintragung in die Verzeichnisse nach den Absätzen 3 und 4 erforderlich sind, zu übermitteln,
 2. Tatsachen mitzuteilen, die eine Änderung oder Löschung der eingetragenen Daten erforderlich machen.“

5. § 31a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „jedes“ durch das Wort „jede“ und werden die Wörter „Mitglied einer Rechtsanwaltskammer“ durch die Wörter „natürliche Person“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 Satz 3 werden die Wörter „§ 31 Absatz 4 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 5 Satz 1 und 2“ ersetzt.
6. Nach § 31a wird folgender § 31b eingefügt:

„§ 31b

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach für Berufsausübungsgesellschaften

(1) Die Bundesrechtsanwaltskammer richtet für jede im Gesamtverzeichnis eingetragene Berufsausübungsgesellschaft auf deren Antrag ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach empfangsbereit ein.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist bei der Rechtsanwaltskammer zu stellen, in deren Verzeichnis die Berufsausübungsgesellschaft eingetragen ist oder eingetragen werden soll. Die Rechtsanwaltskammer übermittelt der Bundesrechtsanwaltskammer zum Zweck der Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs den Namen oder die Firma, die Rechtsform und eine zustellfähige Anschrift der antragstellenden Berufsausübungsgesellschaft.

(3) Die Bundesrechtsanwaltskammer hebt die Zugangsberechtigung zu einem nach Absatz 1 eingerichteten besonderen elektronischen Anwaltspostfach auf, wenn die Berufsausübungsgesellschaft gegenüber der für sie zuständigen Rechtsanwaltskammer erklärt, kein besonderes elektronisches Anwaltspostfach mehr zu wünschen, oder die Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft aus einem anderen Grund als dem Wechsel der Rechtsanwaltskammer erlischt.

(4) Im Übrigen gilt für nach Absatz 1 eingerichtete besondere elektronische Anwaltspostfächer § 31a Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 und 4 Satz 2 sowie Absatz 6 entsprechend.“

7. Die bisherigen §§ 31b und 31c werden die §§ 31c und 31d.
8. In § 33 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „Gesellschaft“ durch das Wort „Berufsausübungsgesellschaft“ ersetzt und werden nach dem Wort „hat“ das Komma und die Wörter „die die Zulassung als Rechtsanwaltskammer besitzt oder beantragt“ gestrichen.
9. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „personenbezogener Daten“ durch die Wörter „von Daten“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 2 bis 4 werden durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Gerichte und Behörden einschließlich der Berufskammern übermitteln der Rechtsanwaltskammer oder der für die Entscheidung zuständigen Stelle diejenigen Daten über Personen und Berufsausübungsgesellschaften, deren Kenntnis aus Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist für

1. die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder als Berufsausübungsgesellschaft oder die Rücknahme oder den Widerruf einer solchen Zulassung,
2. die Entstehung oder das Erlöschen der Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer,
3. die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis oder Befreiung oder
4. die Einleitung oder die Durchführung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens.

(3) Die Übermittlung nach Absatz 2 unterbleibt, soweit

1. sie schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigen würde und das Informationsinteresse des Empfängers das Interesse der betroffenen Person am Unterbleiben der Übermittlung nicht überwiegt oder
2. besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für die Verschwiegenheitspflichten der für eine Berufskammer eines freien Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätigen Personen und für das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung.“

10. § 43a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 bis 6 ersetzt:

„(4) Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden, wenn er

1. einen anderen Mandanten in derselben Rechtssache bereits im widerstreitenden Interesse beraten oder vertreten hat oder
2. in Ausübung seines Berufs im Rahmen eines anderen Mandatsverhältnisses eine vertrauliche Information erhalten hat, die für die Rechtssache von Bedeutung ist und deren Verwendung in der Rechtssache im Widerspruch zu den Interessen des Mandanten des vorhergehenden Mandats stehen würde.

Das Tätigkeitsverbot gilt auch für Rechtsanwälte, die ihren Beruf in einer Berufsausübungsgesellschaft mit einem Rechtsanwalt ausüben, der nach Satz 1 Nummer 1 nicht tätig werden darf. Ein Tätigkeitsverbot nach Satz 2 bleibt bestehen, wenn der Rechtsanwalt, der nach Satz 1 ausgeschlossen ist, die Berufsausübungsgesellschaft verlässt. Satz 1 Nummer 2 und die Sätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn die betroffenen Mandanten der Tätigkeit des Rechtsanwalts nach umfassender Information in Textform zugestimmt haben und geeignete Vorkehrungen die Einhaltung der Verschwiegenheit des Rechtsanwalts sicherstellen. Wenn nach Satz 1 ein Tätigkeitsverbot für eine Berufsausübungsgesellschaft angeordnet wird, besteht die Möglichkeit der Zustimmung des Mandanten nach Satz 4 auch in Bezug auf das Tätigkeitsverbot nach Satz 1 Nummer 1. Soweit es für die Prüfung eines Tätigkeitsverbots nach Satz 2 erforderlich ist, dürfen der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Tatsachen einem Rechtsanwalt auch ohne Einwilligung des Mandanten offenbart werden.

(5) Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend für die Tätigkeit als Referendar im Vorbereitungsdienst im Rahmen der Ausbildung bei einem Rechtsanwalt. Absatz 4 Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn dem Tätigkeitsverbot nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 eine Tätigkeit als Referendar im Vorbereitungsdienst im Rahmen der Ausbildung bei einem Rechtsanwalt zugrunde liegt.

(6) Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend für ein berufliches Tätigwerden des Rechtsanwalts außerhalb des Anwaltsberufs, wenn für ein anwaltliches Tätigwerden ein Tätigkeitsverbot nach Absatz 4 Satz 1 bestehen würde.“

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 7 und 8.

11. In § 43c Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 59b Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a“ durch die Wörter „§ 59a Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a“ ersetzt.

12. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45

Tätigkeitsverbote bei nichtanwaltlicher Vorbefassung

(1) Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden, wenn er

1. in derselben Rechtssache bereits tätig geworden ist als

a) Richter, Staatsanwalt, Angehöriger des öffentlichen Dienstes oder als im Vorbereitungsdienst bei diesen Personen tätiger Referendar,

b) Schiedsrichter, Schlichter oder Mediator oder

c) Notar, Notarvertretung, Notariatsverwalter, Notarassessor oder als im Vorbereitungsdienst bei einem Notar tätiger Referendar,

2. in derselben Angelegenheit, mit der er bereits als Insolvenzverwalter, Nachlassverwalter, Testamentsvollstrecker oder Betreuer oder in ähnlicher Funktion befasst war, gegen den Träger des von ihm verwalteten Vermögens vorgehen soll, oder

3. in derselben Angelegenheit bereits außerhalb seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt für eine andere Partei im widerstreitenden Interesse beruflich tätig geworden ist.

(2) Ein Tätigkeitsverbot gilt auch für Rechtsanwälte, die ihren Beruf ausüben in einer Berufsausübungsgesellschaft

1. mit einem Rechtsanwalt, der nach Absatz 1 nicht tätig werden darf, oder

2. mit einem Angehörigen eines anderen Berufs nach § 59c Absatz 1 Satz 1, dem ein Tätigwerden bei entsprechender Anwendung des Absatzes 1 untersagt wäre.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit dem Tätigkeitsverbot nach Absatz 1 eine Tätigkeit als Referendar im Vorbereitungsdienst nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder c zugrunde liegt. Ein Tätigkeitsverbot nach Satz 1 bleibt bestehen, wenn der Rechtsanwalt, der nach Absatz 1 nicht tätig werden darf, die Berufsausübungsgesellschaft verlässt. Satz 1 findet in den Fällen, in denen das Tätigkeitsverbot auf Absatz 1 Nummer 3 beruht, keine Anwendung, wenn die betroffenen Personen der Tätigkeit nach umfassender Information in Textform durch den Rechtsanwalt zugestimmt haben und geeignete Vorkehrungen die Verhinderung einer Offenbarung vertraulicher Informationen sicherstellen. Soweit es für die Prüfung eines Tätigkeitsverbots erforderlich ist, dürfen der Verschwiegenheit unterliegende Tatsachen einem Rechtsanwalt auch ohne Einwilligung der betroffenen Person offenbart werden.“

13. In § 46 Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „§ 59a“ durch die Wörter „§ 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.

14. In § 46a Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „öffentlich“ durch das Wort „amtlich“ ersetzt.
15. § 46b wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Entgegen Satz 2 ist die Zulassung nicht zu widerrufen, wenn die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt unterbrochen wird, die Unterbrechung infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und das der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt zugrundeliegende Arbeitsverhältnis fortbesteht.“
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „öffentlich“ durch das Wort „amtlich“ ersetzt.
16. In § 49b Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „rechtsanwaltliche Berufsausübungsgemeinschaften (§ 59a)“ durch die Wörter „Berufsausübungsgesellschaften nach § 59b“ ersetzt.
17. In § 51 Absatz 3 Nummer 5 wird das Wort „Sozien“ durch das Wort „Mitgesellschafter“ ersetzt.
18. § 51a wird aufgehoben.
19. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Berufsausübungsgemeinschaften“ durch das Wort „Berufsausübungsgesellschaften“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Sozietät“ durch die Wörter „Berufsausübungsgesellschaft ohne Haftungsbeschränkung“ ersetzt.
20. In § 58 Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Rechtsanwaltsgesellschaft“ durch das Wort „Berufsausübungsgesellschaft“ ersetzt.
21. § 59a wird aufgehoben.
22. § 59b wird § 59a.
23. Der Zweite Abschnitt des Dritten Teils wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt

Berufliche Zusammenarbeit

§ 59b

Berufsausübungsgesellschaften

(1) Rechtsanwälte dürfen sich zur gemeinschaftlichen Ausübung ihres Berufs zu Berufsausübungsgesellschaften verbinden. Sie dürfen sich zur Ausübung ihres Berufs auch in Berufsausübungsgesellschaften organisieren, deren einziger Gesellschafter sie sind.

(2) Für Berufsausübungsgesellschaften zulässige Rechtsformen sind

1. Gesellschaften nach deutschem Recht einschließlich der Handelsgesellschaften,
2. Europäische Gesellschaften und
3. Gesellschaften, die zulässig sind nach dem Recht
 - a) eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder
 - b) eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

§ 59c

Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen anderer Berufe

(1) Die Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in einer Berufsausübungsgesellschaft nach § 59b ist Rechtsanwälten auch gestattet

1. mit Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer, Mitgliedern der Patentanwaltskammer, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern,
2. mit Angehörigen von Rechtsanwaltsberufen aus anderen Staaten, die nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland oder nach § 206 berechtigt wären, sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes niederzulassen,
3. mit Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern anderer Staaten, die nach der Patentanwaltsordnung, dem Steuerberatungsgesetz oder der Wirtschaftsprüferordnung ihren Beruf mit Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern im Geltungsbereich dieses Gesetzes gemeinschaftlich ausüben dürfen,
4. mit Personen, die in der Berufsausübungsgesellschaft einen freien Beruf nach § 1 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes ausüben, es sei denn, dass die Verbindung mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängigem Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann.

Eine Verbindung nach Satz 1 Nummer 4 kann insbesondere dann ausgeschlossen sein, wenn in der anderen Person ein Grund vorliegt, der bei einem Rechtsanwalt nach § 7 zur Versagung der Zulassung führen würde.

(2) Unternehmensgegenstand der Berufsausübungsgesellschaft nach Absatz 1 ist die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten. Daneben kann die Ausübung des jeweiligen nichtanwaltlichen Berufs treten.

§ 59d

Berufspflichten bei beruflicher Zusammenarbeit

(1) Gesellschafter, die Angehörige eines in § 59c Absatz 1 Satz 1 genannten Berufs sind, haben bei ihrer Tätigkeit für die Berufsausübungsgesellschaft die in diesem

Gesetz und die in der Berufsordnung nach § 59a bestimmten Pflichten der in der Berufsausübungsgesellschaft tätigen Rechtsanwälte sowie der Berufsausübungsgesellschaft zu beachten. Sie sind insbesondere verpflichtet, die anwaltliche Unabhängigkeit der in der Berufsausübungsgesellschaft tätigen Rechtsanwälte sowie der Berufsausübungsgesellschaft zu wahren.

(2) Gesellschafter, die Angehörige eines in § 59c Absatz 1 Satz 1 genannten Berufs sind, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen bei ihrer Tätigkeit für die Berufsausübungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten bekannt geworden ist. § 43a Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Vorschriften über Tätigkeitsverbote nach § 43a Absatz 4 Satz 2 bis 6 gelten für Gesellschafter, die Angehörige eines in § 59c Absatz 1 Satz 1 genannten Berufs sind, entsprechend.

(4) Rechtsanwälte dürfen ihren Beruf nicht mit anderen Personen ausüben, wenn diese in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Pflichten, die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung nach § 59a bestimmt sind, verstoßen.

(5) Im Gesellschaftsvertrag ist der Ausschluss von Gesellschaftern vorzusehen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Pflichten, die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung nach § 59a bestimmt sind, verstoßen.

§ 59e

Berufspflichten der Berufsausübungsgesellschaft

(1) Die §§ 43 bis 43b, 43d, 43e, 44, 45 Absatz 1 Nummer 2 und 3, die §§ 48, 49a bis 50, 53, 54, 56 Absatz 1 und 2 und die §§ 57 bis 59a gelten für Berufsausübungsgesellschaften sinngemäß.

(2) Die Berufsausübungsgesellschaft hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass berufsrechtliche Verstöße frühzeitig erkannt und abgestellt werden. Wenn an der Berufsausübungsgesellschaft Personen beteiligt sind, die Angehörige eines in § 59c Absatz 1 Satz 1 genannten Berufs sind, ist durch geeignete gesellschaftsvertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass die Berufsausübungsgesellschaft für die Erfüllung der Berufspflichten sorgen kann.

(3) Werden in der Berufsausübungsgesellschaft auch nichtanwaltliche Berufe ausgeübt, so gelten die Absätze 1 und 2 nur, soweit ein Bezug zur Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten besteht.

(4) Die persönliche berufsrechtliche Verantwortlichkeit der Gesellschafter, Organmitglieder und sonstigen Mitarbeiter der Berufsausübungsgesellschaft bleibt unberührt.

§ 59f

Zulassung

(1) Berufsausübungsgesellschaften bedürfen der Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer. Keiner Zulassung nach Satz 1 bedürfen Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen

als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Rechtsanwälte oder Angehörige eines in § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Berufs angehören. Unberührt von Satz 2 bleibt der freiwillige Antrag auf eine Zulassung.

(2) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn

1. die Berufsausübungsgesellschaft, ihre Gesellschafter und die Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane die Voraussetzungen der §§ 59b, 59c, des § 59d Absatz 5, der §§ 59i und 59j erfüllen,
2. die Berufsausübungsgesellschaft sich nicht in Vermögensverfall befindet und
3. der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt.

Ein Vermögensverfall nach Satz 1 Nummer 2 wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Berufsausübungsgesellschaft eröffnet ist oder die Berufsausübungsgesellschaft in das Schuldnerverzeichnis (§ 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist.

(3) Mit der Zulassung wird die Berufsausübungsgesellschaft Mitglied der zulassenden Rechtsanwaltskammer.

§ 59g

Zulassungsverfahren; Anzeigepflicht

(1) Der Antrag auf Zulassung muss folgende Angaben enthalten:

1. Rechtsform, Name, Sitz und Gegenstand der Berufsausübungsgesellschaft,
2. die Geschäftsanschriften der Niederlassungen der Berufsausübungsgesellschaft sowie
3. Name und Beruf der Gesellschafter, der Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie aller mittelbar beteiligten Personen.

Die zuständige Rechtsanwaltskammer kann zur Prüfung der Voraussetzungen des § 59f Absatz 2 die Vorlage geeigneter Nachweise einschließlich des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung verlangen. § 57 gilt entsprechend.

(2) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung kann ausgesetzt werden, wenn gegen einen Gesellschafter oder ein Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans ein auf Rücknahme oder Widerruf seiner Zulassung oder Bestellung gerichtetes Verfahren betrieben wird oder ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot erlassen worden ist.

(3) Die Zulassung wird wirksam mit der Aushändigung einer von der Rechtsanwaltskammer ausgestellten Urkunde.

(4) Die zugelassene Berufsausübungsgesellschaft hat der Rechtsanwaltskammer jede Änderung der nach Absatz 1 Satz 1 anzugebenden Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 59h

Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Abwickler

(1) Die Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft erlischt durch ihre Auflösung. Im Übrigen gilt § 13 entsprechend.

(2) Die Zulassung ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn sich ergibt, dass die Zulassung hätte versagt werden müssen. § 14 Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die Berufsausübungsgesellschaft

1. die Voraussetzungen der §§ 59b, 59c Absatz 1, des § 59d Absatz 5, der §§ 59i, 59j, 59n oder des § 59o nicht mehr erfüllt, es sei denn, dass sie innerhalb einer von der Rechtsanwaltskammer zu bestimmenden angemessenen Frist einen den genannten Vorschriften entsprechenden Zustand herbeiführt,
2. in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, dass dadurch die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet sind, oder
3. der Rechtsanwaltskammer gegenüber schriftlich auf die Rechte aus der Zulassung verzichtet hat.

Ein Vermögensverfall nach Satz 1 Nummer 2 wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Berufsausübungsgesellschaft eröffnet ist oder die Berufsausübungsgesellschaft in das Schuldnerverzeichnis (§ 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist.

(4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Berufsausübungsgesellschaft

1. nicht innerhalb von drei Monaten nach der Zulassung im Bezirk der Rechtsanwaltskammer nach § 59m Absatz 1 eine Kanzlei einrichtet,
2. nicht innerhalb von drei Monaten eine ihr bei einer Befreiung nach § 59m Absatz 4 in Verbindung mit § 29a Absatz 2 erteilte Auflage erfüllt,
3. nicht innerhalb von drei Monaten einen Zustellungsbevollmächtigten bestellt, nachdem
 - a) sie nach § 59m Absatz 4 in Verbindung mit § 29a Absatz 2 von der Pflicht, eine Kanzlei zu unterhalten, befreit worden ist oder
 - b) ein bisheriger Zustellungsbevollmächtigter weggefallen ist, oder
4. ihre Kanzlei aufgibt, ohne dass sie von der Pflicht des § 59m befreit worden ist.

(5) Ordnet die Rechtsanwaltskammer die sofortige Vollziehung an, sind § 155 Absatz 2, 4 und 5, § 156 Absatz 2 und § 161 entsprechend anzuwenden. Wird die Zulassung widerrufen, weil die Berufsausübungsgesellschaft die vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung nicht unterhält, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung in der Regel zu treffen.

(6) Hat die Berufsausübungsgesellschaft die Zulassung verloren, kann für sie ein Abwickler bestellt werden, wenn die zur gesetzlichen Vertretung bestellten Personen

keine hinreichende Gewähr zur ordnungsgemäßen Abwicklung der schwebenden Angelegenheiten bieten. § 55 ist entsprechend anzuwenden. Für die festgesetzte Vergütung des Abwicklers haften die Gesellschafter als Gesamtschuldner. § 54 Absatz 4 Satz 4 bleibt unberührt.

§ 59i

Gesellschafter- und Kapitalstruktur von Berufsausübungsgesellschaften

(1) Zugelassene Berufsausübungsgesellschaften können Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft sein. Bei gesetzlichen Voraussetzungen, die in der Person der Gesellschafter oder der Mitglieder der Geschäftsführung erfüllt sein müssen, kommt es in den Fällen des Satzes 1 auf die Gesellschafter und die Geschäftsführung der beteiligten Berufsausübungsgesellschaft an. Haben sich Rechtsanwälte, Angehörige eines der in § 59c Absatz 1 Satz 1 genannten Berufe sowie Berufsausübungsgesellschaften, die die Voraussetzungen dieses Abschnitts erfüllen, zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen, deren Zweck ausschließlich das Halten von Anteilen an einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft ist, so werden ihnen die Anteile an der Berufsausübungsgesellschaft im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zugerechnet.

(2) Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen muss an die Zustimmung der Gesellschafterversammlung gebunden sein. Bei Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien müssen die Aktien auf Namen lauten.

(3) Anteile an der Berufsausübungsgesellschaft dürfen nicht für Rechnung Dritter gehalten werden. Dritte dürfen nicht am Gewinn der Berufsausübungsgesellschaft beteiligt werden.

(4) Sofern Gesellschafter die Voraussetzungen des § 59c Absatz 1 nicht erfüllen, haben sie kein Stimmrecht.

(5) Gesellschafter können nur stimmberechtigte Gesellschafter zur Ausübung von Gesellschafterrechten bevollmächtigen.

§ 59j

Geschäftsführungsorgane; Aufsichtsorgane

(1) Nur Rechtsanwälte oder Angehörige eines der in § 59c Absatz 1 Satz 1 genannten Berufe können Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft sein. Bei der Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten sind Weisungen von Personen, die keine Rechtsanwälte sind, gegenüber Rechtsanwälten unzulässig.

(2) Von der Mitgliedschaft in einem Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan ist ausgeschlossen, wer einen der Versagungstatbestände des § 7 erfüllt oder gegen wen eine der in Absatz 5 Satz 3 genannten Maßnahmen verhängt wurde.

(3) Dem Geschäftsführungsorgan der Berufsausübungsgesellschaft müssen Rechtsanwälte in vertretungsberechtigter Zahl angehören.

(4) Die Mitglieder des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans sind verpflichtet, für die Einhaltung des Berufsrechts in der Berufsausübungsgesellschaft zu sorgen.

(5) Für diejenigen Mitglieder des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans der Berufsausübungsgesellschaft, die keine Gesellschafter sind, gelten die Berufspflichten nach § 59d Absatz 1 bis 3 entsprechend. Die §§ 74 und 74a, die Vorschriften des Sechsten und Siebenten Teils, die §§ 195 bis 199 sowie die Vorschriften des Elften Teils sind auf nichtanwaltliche Mitglieder des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft (§ 114 Absatz 1 Nummer 5) tritt

1. bei nichtanwaltlichen Mitgliedern von Geschäftsführungsorganen die Aberkennung der Eignung, eine Berufsausübungsgesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen, und
2. bei nichtanwaltlichen Mitgliedern eines Aufsichtsorgans die Aberkennung der Eignung, Aufsichtsfunktionen einer Berufsausübungsgesellschaft wahrzunehmen.

(6) Die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte, die dem Geschäftsführungsorgan der Berufsausübungsgesellschaften angehören oder in sonstiger Weise die Vertretung der Berufsausübungsgesellschaft wahrnehmen, bei der Ausübung ihres Rechtsanwaltsberufs ist zu gewährleisten. Einflussnahmen durch die Gesellschafter, insbesondere durch Weisungen oder vertragliche Bindungen, sind unzulässig.

(7) Auf Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb sind die Absätze 1, 5 und 6 entsprechend anzuwenden.

§ 59k

Rechtsdienstleistungsbefugnis

Berufsausübungsgesellschaften sind befugt, Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes zu erbringen. Sie handeln durch ihre Gesellschafter und Vertreter, in deren Person die für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen müssen.

§ 59l

Vertretung vor Gerichten und Behörden

(1) Berufsausübungsgesellschaften können als Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigte beauftragt werden. Sie haben in diesem Fall die Rechte und Pflichten eines Rechtsanwalts.

(2) Berufsausübungsgesellschaften handeln durch ihre Gesellschafter und Vertreter, in deren Person die für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen müssen.

(3) Eine Berufsausübungsgesellschaft kann nicht als Verteidiger im Sinne der §§ 137 bis 149 der Strafprozessordnung gewählt oder bestellt werden.

§ 59m

Kanzlei der Berufsausübungsgesellschaft

- (1) Die Berufsausübungsgesellschaft muss an ihrem Sitz eine Kanzlei unterhalten, in der zumindest ein geschäftsführender Rechtsanwalt tätig ist.
- (2) § 27 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Verlegt eine zugelassene Berufsausübungsgesellschaft ihren Sitz in den Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer, gilt § 27 Absatz 3 entsprechend.
- (4) Die §§ 29a und 30 sind entsprechend anzuwenden.

§ 59n

Berufshaftpflichtversicherung

- (1) Berufsausübungsgesellschaften sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und während der Dauer ihrer Betätigung aufrechtzuerhalten.
- (2) Die Berufshaftpflichtversicherung muss die Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden decken, die sich aus der Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten ergeben. § 51 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, 3 Nummer 2 bis 5 und Absatz 5 bis 7 ist entsprechend anzuwenden. Ist die Haftung der Gesellschaft nicht rechtsformbedingt beschränkt und liegt keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vor, so ist auch § 51 Absatz 3 Nummer 1 entsprechend anzuwenden.
- (3) Wird die Berufshaftpflichtversicherung nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang unterhalten, so haften neben der Berufsausübungsgesellschaft die Gesellschafter und die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans persönlich in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes.

§ 59o

Mindestversicherungssumme und Jahreshöchstleistung

- (1) Für Berufsausübungsgesellschaften, bei denen für Verbindlichkeiten der Berufsausübungsgesellschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung rechtsformbedingt keine natürliche Person haftet oder bei denen die Haftung der natürlichen Personen beschränkt wird, beträgt die Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung nach § 59n vorbehaltlich des Absatzes 2 für jeden Versicherungsfall 2 500 000 Euro.
- (2) Für Berufsausübungsgesellschaften nach Absatz 1, in denen nicht mehr als zehn Personen anwaltlich oder in einem Beruf nach § 59c Absatz 1 Satz 1 tätig sind, beträgt die Mindestversicherungssumme 1 000 000 Euro.
- (3) Für alle Berufsausübungsgesellschaften, die keinen rechtsformbedingten Ausschluss der Haftung und keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorsehen, beträgt die Mindestversicherungssumme 500 000 Euro für jeden Versicherungsfall.

(4) Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der jeweiligen Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und mit der Zahl der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden. Ist eine Berufsausübungsgesellschaft Gesellschafter, so ist bei der Berechnung der Jahreshöchstleistung nicht die beteiligte Berufsausübungsgesellschaft, sondern die Zahl ihrer Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, maßgeblich. Die Jahreshöchstleistung muss sich jedoch in jedem Fall mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.

§ 59p

Rechtsanwaltsgesellschaft

Berufsausübungsgesellschaften, bei denen Rechtsanwälte die Mehrheit der Stimmrechte innehaben und bei denen die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans Rechtsanwälte sind, dürfen die Bezeichnung „Rechtsanwaltsgesellschaft“ führen.

§ 59q

Bürogemeinschaft

(1) Rechtsanwälte können sich zu einer Gesellschaft verbinden, die der gemeinschaftlichen Organisation der Berufstätigkeit der Gesellschafter unter gemeinschaftlicher Nutzung von Betriebsmitteln dient, jedoch nicht selbst als Vertragspartner von rechtsanwaltlichen Mandatsverträgen auftreten soll (Bürogemeinschaft).

(2) Eine Bürogemeinschaft können Rechtsanwälte auch mit Personen eingehen, die nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, es sei denn, die Verbindung ist mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar und kann das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden. Eine Bürogemeinschaft nach Satz 1 kann insbesondere dann ausgeschlossen sein, wenn in der anderen Person ein Grund vorliegt, der bei einem Rechtsanwalt nach § 7 Nummer 1, 2 oder 6 zur Versagung der Zulassung führen würde.

(3) Die in der Bürogemeinschaft tätigen Rechtsanwälte sind verpflichtet, angemessene organisatorische, personelle und technische Maßnahmen zu treffen, die die Einhaltung ihrer Berufspflichten gewährleisten.

(4) § 59d Absatz 1, 2, 4 und 5 gilt für die Gesellschafter einer Bürogemeinschaft nach Absatz 2 entsprechend.“

24. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „Rechtsanwaltsgesellschaften“ durch das Wort „Berufsausübungsgesellschaften“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Geschäftsführer von Rechtsanwaltsgesellschaften“ durch die Wörter „Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften“ ersetzt.

b) Absatz 3 Nummer 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

- „2. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2, wenn die Voraussetzungen des § 59h Absatz 1 bis 3 oder des § 59m Absatz 3 in Verbindung mit § 27 Absatz 3 Satz 3 vorliegen,
3. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3, wenn
 - a) bei der Berufsausübungsgesellschaft die Voraussetzungen der Nummer 2 vorliegen,
 - b) gegen das Mitglied des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans eine bestandskräftige Entscheidung im Sinne des § 59j Absatz 5 Satz 3 ergangen ist oder
 - c) die Geschäftsführungstätigkeit für die Berufsausübungsgesellschaft oder die Mitgliedschaft im Aufsichtsorgan beendet ist.“

25. § 66 wird wie folgt gefasst:

„§ 66

Verlust der Wählbarkeit

- (1) Zum Mitglied des Vorstands kann nicht gewählt werden,
 1. gegen wen ein Berufs- oder Vertretungsverbot (§§ 150 und 161a) verhängt ist,
 2. gegen wen die sofortige Vollziehung der Rücknahme oder des Widerrufs der Zulassung angeordnet ist,
 3. gegen wen in den letzten fünf Jahren ein Verweis (§ 114 Absatz 1 Nummer 2) oder eine Geldbuße (§ 114 Absatz 1 Nummer 3) verhängt wurde,
 4. gegen wen in den letzten zehn Jahren ein Vertretungsverbot (§ 114 Absatz 1 Nummer 4) verhängt wurde,
 5. wer in den letzten 15 Jahren aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen wurde (§ 114 Absatz 1 Nummer 5) oder
 6. bei wem in den letzten fünf Jahren nach § 115b von einer anwaltsgerichtlichen Ahndung abgesehen wurde, sofern ohne die anderweitige Ahndung voraussichtlich ein Verweis oder eine Geldbuße verhängt worden wäre.
- (2) Die Geschäftsordnung der Kammer kann weitere Ausschlussgründe vorsehen.“

26. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 3, 4 und 6“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 1 und 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Wird gegen ein Mitglied des Vorstands eine der in § 66 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 genannten Maßnahmen verhängt oder angeordnet, ruht seine Mitgliedschaft für die Dauer der Maßnahme.“

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Geschäftsordnung der Kammer kann weitere Gründe vorsehen, die zum Ausscheiden aus dem Vorstand oder zum Ruhen der dortigen Mitgliedschaft führen.“

27. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„§ 113 Absatz 2 und 4, die §§ 115b und 118 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 118a und 118b gelten entsprechend. Für die Verjährung und deren Ruhen gilt § 115 Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie Absatz 2. Die erste Anhörung des Rechtsanwalts unterbricht die Verjährung ebenso wie die erste Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft im anwaltsgerichtlichen Verfahren.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Rüge darf nicht erteilt werden,

1. wenn gegen den Rechtsanwalt ein anwaltsgerichtliches Verfahren eingeleitet wurde oder
2. während ein Verfahren nach § 123 anhängig ist.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auf zugelassene Berufsausübungsgesellschaften entsprechend anzuwenden, wenn in den Fällen des § 113 Absatz 3 die Bedeutung der Pflichtverletzung gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint. § 113 Absatz 5, die §§ 113b und 118c Absatz 2 sowie die §§ 118d bis 118f sind entsprechend anzuwenden.“

28. § 74a Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auf zugelassene Berufsausübungsgesellschaften entsprechend anzuwenden. Die §§ 113b und 118c Absatz 2 sowie die §§ 118d bis 118f gelten entsprechend.“

29. § 113 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Berufsordnung“ die Angabe „nach § 59a“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Gegen eine zugelassene Berufsausübungsgesellschaft wird eine anwaltsgerichtliche Maßnahme verhängt, wenn

1. eine Leitungsperson der Berufsausübungsgesellschaft schuldhaft gegen Pflichten verstößt, die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung nach § 59a bestimmt sind, oder

2. eine Person, die nicht Leitungsperson ist, in Wahrnehmung der Angelegenheiten der Berufsausübungsgesellschaft gegen Pflichten verstößt, die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung nach § 59a bestimmt sind, wenn die Pflichtverletzung durch angemessene organisatorische, personelle oder technische Maßnahmen hätte verhindert oder wesentlich erschwert werden können.

(4) Eine anwaltsgerichtliche Maßnahme kann nicht verhängt werden, wenn der Rechtsanwalt oder die Berufsausübungsgesellschaft zur Zeit der Tat nicht der Anwaltsgerichtsbarkeit unterstand.

(5) Anwaltsgerichtliche Maßnahmen gegen einen Rechtsanwalt und gegen die Berufsausübungsgesellschaft, der dieser angehört, können nebeneinander verhängt werden.“

30. Nach § 113 werden die folgenden §§ 113a und 113b eingefügt:

„§ 113a

Leitungspersonen

Leitungspersonen einer Berufsausübungsgesellschaft sind

1. die Mitglieder eines vertretungsberechtigten Organs einer juristischen Person,
2. die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft,
3. die Generalbevollmächtigten,
4. die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten, soweit sie eine leitende Stellung innehaben, sowie
5. nicht in den Nummern 1 bis 4 genannte Personen, die für die Leitung der Berufsausübungsgesellschaft verantwortlich handeln, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört.

§ 113b

Rechtsnachfolger

Im Fall einer Gesamtrechtsnachfolge oder einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge durch Aufspaltung (§ 123 Absatz 1 des Umwandlungsgesetzes) können anwaltsgerichtliche Maßnahmen gegen den oder die Rechtsnachfolger verhängt werden.“

31. § 114 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „bei Verfahren gegen Rechtsanwälte“ eingefügt.

- bb) In Nummer 3 wird das Wort „fünfundzwanzigtausend“ durch das Wort „fünfzigtausend“ ersetzt.
- cc) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Anwaltsgerichtliche Maßnahmen sind bei Verfahren gegen Berufsausübungsgesellschaften
1. Warnung,
 2. Verweis,
 3. Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro,
 4. Verbot, auf bestimmten Rechtsgebieten für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren als Vertreter oder Beistand tätig zu werden,
 5. Aberkennung der Rechtsdienstleistungsbefugnis.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
32. § 114a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und Beistand in Person oder im schriftlichen Verfahren“ durch die Wörter „oder Beistand“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden das Wort „sollen“ durch das Wort „haben“ und das Wort „zurückweisen“ durch das Wort „zurückzuweisen“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Absatz 1 Satz 1 sowie die Absätze 2 und 3 sind auf Berufsausübungsgesellschaften entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft tritt die Aberkennung der Rechtsdienstleistungsbefugnis.“
33. § 115 wird wie folgt gefasst:

„§ 115

Verjährung von Pflichtverletzungen

(1) Die Verfolgung einer Pflichtverletzung verjährt nach fünf Jahren. Abweichend davon verjährt sie

1. nach zehn Jahren, wenn die Pflichtverletzung eine Maßnahme nach § 114 Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 Nummer 4 rechtfertigt,
2. nach 20 Jahren, wenn die Pflichtverletzung eine Maßnahme nach § 114 Absatz 1 Nummer 5 oder Absatz 2 Nummer 5 rechtfertigt.

Die Verjährung beginnt, sobald die Tat beendet ist.

(2) Für das Ruhen der Verjährung gilt § 78b Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches entsprechend. Die Verjährung ruht zudem für die Dauer

1. eines wegen desselben Verhaltens eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahrens,
2. eines wegen desselben Verhaltens eingeleiteten vorrangigen berufsaufsichtlichen Verfahrens und
3. einer Aussetzung des Verfahrens nach § 118b.

(3) Für die Unterbrechung der Verjährung gilt § 78c Absatz 1 bis 4 des Strafgesetzbuches entsprechend.“

34. § 115a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „gegen einen Rechtsanwalt“ und das Wort „ihm“ gestrichen.

bb) Satz 2 werden die Wörter „eine schuldhafte Pflichtverletzung“ durch die Wörter „eine Pflichtverletzung nach § 113 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Rechtsanwalt“ die Wörter „oder die Berufsausübungsgesellschaft“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „eine schuldhafte Pflichtverletzung“ durch die Wörter „eine Pflichtverletzung nach § 113 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

35. § 115b wird wie folgt gefasst:

„§ 115b

Anderweitige Ahndung

Von einer anwaltsgerichtlichen Ahndung ist abzusehen, wenn

1. durch ein Gericht oder eine Behörde wegen desselben Verhaltens bereits eine Strafe, eine Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten oder eine berufsaufsichtliche Maßnahme verhängt worden ist oder
2. das Verhalten nach § 153a Absatz 1 Satz 5, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2, der Strafprozessordnung nicht mehr als Vergehen verfolgt werden kann.

Satz 1 gilt nicht, wenn eine anwaltsgerichtliche Maßnahme zusätzlich erforderlich ist, um den Rechtsanwalt oder die Berufsausübungsgesellschaft zur Erfüllung seiner oder ihrer Pflichten anzuhalten. Die Erforderlichkeit einer Maßnahme nach § 114 Absatz 1 Nummer 4 und 5 oder Absatz 2 Nummer 4 und 5 bleibt durch eine anderweitige Ahndung unberührt.“

36. § 115c wird aufgehoben.

37. Vor § 116 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Erster Unterabschnitt

Allgemeine Verfahrensregeln“.

38. § 117b wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Rechtsanwalt, der“ durch die Wörter „das Mitglied der Rechtsanwaltskammer, das“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „den Rechtsanwalt“ durch die Wörter „das Mitglied“ ersetzt.

39. § 118 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist gegen ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer, das einer Verletzung seiner Pflichten beschuldigt wird, wegen desselben Verhaltens die öffentliche Klage im Strafverfahren erhoben oder ein Bußgeldbescheid erlassen, so kann gegen das Mitglied ein anwaltsgerichtliches Verfahren eingeleitet werden, das aber bis zur Beendigung des Straf- oder Bußgeldverfahrens ausgesetzt werden muss.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „strafgerichtlichen Verfahren erhoben“ durch die Wörter „Strafverfahren erhoben oder ein Bußgeldbescheid erlassen“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist das berufsgerichtliche Verfahren vor Beendigung des Straf- oder Bußgeldverfahrens fortzusetzen, wenn die Sachaufklärung so gesichert erscheint, dass sich widersprechende Entscheidungen nicht zu erwarten sind, oder wenn im Straf- oder Bußgeldverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Mitglieds der Rechtsanwaltskammer liegen.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Rechtsanwalt“ durch die Wörter „das Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ und das Wort „Rechtsanwalts“ durch das Wort „Mitglieds“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Strafverfahren“ durch das Wort „Straf-“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „strafgerichtlichen Verfahren“ durch die Wörter „Straf- oder Bußgeldverfahren“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Rechtsanwalt“ durch die Wörter „das Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ und die Wörter „strafgerichtlichen Verfahren“ durch die Wörter „Straf- oder Bußgeldverfahren“ ersetzt.

40. § 118a wird wie folgt gefasst:

„§ 118a

Verhältnis des anwaltsgerichtlichen Verfahrens zu berufsaufsichtlichen Verfahren
nach anderen Berufsgesetzen

(1) Über eine Pflichtverletzung eines Mitglieds der Rechtsanwaltskammer, die zugleich Pflichten eines anderen Berufs verletzt, dessen Berufsaufsicht dieses Mitglied untersteht, ist zunächst im anwaltsgerichtlichen Verfahren zu entscheiden, wenn die Pflichtverletzung überwiegend mit der Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts in Zusammenhang steht. Ist kein Schwerpunkt der Pflichtverletzung erkennbar oder besteht kein Zusammenhang der Pflichtverletzung mit der Ausübung eines Berufs, so ist zunächst im anwaltsgerichtlichen Verfahren zu entscheiden, wenn das Mitglied hauptsächlich anwaltlich tätig ist.

(2) Kommt eine Maßnahme nach § 114 Absatz 1 Nummer 4 oder 5 oder Absatz 2 Nummer 4 oder 5 in Betracht, ist stets im anwaltsgerichtlichen Verfahren zu entscheiden.

(3) Gegenstand der Entscheidung im anwaltsgerichtlichen Verfahren ist nur die Verletzung der dem Mitglied obliegenden anwaltlichen Pflichten.“

41. Nach § 118b wird folgender Zweiter Unterabschnitt eingefügt:

„Zweiter Unterabschnitt

Anwaltsgerichtliches Verfahren gegen Berufsausübungsgesellschaften

§ 118c

Anwaltsgerichtliche Verfahren gegen Leitungspersonen und Berufsausübungsgesellschaften

(1) Das anwaltsgerichtliche Verfahren gegen eine Leitungsperson und das anwaltsgerichtliche Verfahren gegen eine Berufsausübungsgesellschaft können miteinander verbunden werden.

(2) Von anwaltsgerichtlichen Maßnahmen gegen eine Berufsausübungsgesellschaft kann abgesehen werden, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Art der Pflichtverletzung, deren Häufigkeit und Gleichförmigkeit und des Schwerpunkts der Vorwerfbarkeit, neben der Verhängung einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme gegen die Leitungsperson nicht erforderlich erscheinen.

§ 118d

Vertretung von Berufsausübungsgesellschaften

(1) Die Berufsausübungsgesellschaft wird vorbehaltlich des § 118e Absatz 1 Satz 2 im anwaltsgerichtlichen Verfahren durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.

(2) Von der Vertretung ausgeschlossen sind Personen, die einer Berufspflichtverletzung beschuldigt sind.

(3) § 51 Absatz 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

§ 118e

Besonderer Vertreter

(1) Hat die Berufsausübungsgesellschaft keinen gesetzlichen Vertreter oder sind alle gesetzlichen Vertreter der Berufsausübungsgesellschaft von der Vertretung ausgeschlossen, so bestellt der Vorsitzende des Gerichts, das mit der Sache befasst ist, für die Berufsausübungsgesellschaft einen besonderen Vertreter. Der besondere Vertreter hat im anwaltsgerichtlichen Verfahren bis zum Eintritt eines gesetzlichen Vertreters die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Vor Einreichung der Anschuldigungsschrift erfolgt die Bestellung des besonderen Vertreters auf Antrag der Staatsanwaltschaft. Für die Bestellung ist der Vorsitzende des Anwaltsgerichts zuständig.

§ 118f

Verfahrenseintritt von Rechtsnachfolgern

Im Fall einer Rechtsnachfolge (§ 113b) treten Rechtsnachfolger der Berufsausübungsgesellschaft in diejenige Lage des anwaltsgerichtlichen Verfahrens ein, in der sich die Berufsausübungsgesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rechtsnachfolge befunden hat.

§ 118g

Vernehmung des gesetzlichen Vertreters

(1) Dem gesetzlichen Vertreter der Berufsausübungsgesellschaft steht es im anwaltsgerichtlichen Verfahren frei, sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. § 133 Absatz 1 sowie die §§ 136 und 136a der Strafprozessordnung gelten für die Vernehmung des gesetzlichen Vertreters der Berufsausübungsgesellschaft entsprechend.

(2) In anderen Verfahren kann der gesetzliche Vertreter der Berufsausübungsgesellschaft als Zeuge auch die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung der Berufsausübungsgesellschaft die Gefahr zuziehen würde, für eine Berufspflichtverletzung verantwortlich gemacht zu werden. § 55 Absatz 2 und § 56 der Strafprozessordnung gelten entsprechend.“

42. § 119 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „für Rechtsanwälte“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Rechtsanwalt“ durch die Wörter „das Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

43. § 120a wird aufgehoben.

44. § 122 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „einen Rechtsanwalt“ durch die Wörter „ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt nicht, wenn das Anwaltsgericht der Einstellung zugestimmt hatte.“
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - d) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
45. § 123 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Rechtsanwalt“ durch die Wörter „Das Mitglied der Rechtsanwaltskammer“, das Wort „ihn“ durch das Wort „sich“ und das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Rechtsanwalt“ durch die Wörter „das Mitglied“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Rechtsanwalts“ durch das Wort „Mitglieds“ und das Wort „Rechtsanwalt“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Das Mitglied kann beim Anwaltsgerichtshof die gerichtliche Entscheidung beantragen, wenn in den Gründen
 - 1. eine Pflichtverletzung nach § 113 Absatz 1 bis 3 festgestellt, das anwaltsgerichtliche Verfahren aber nicht eingeleitet wird oder
 - 2. offengelassen wird, ob eine Pflichtverletzung nach § 113 Absatz 1 bis 3 vorliegt.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der Anwaltsgerichtshof entscheidet durch Beschluss, ob eine Pflichtverletzung nach § 113 Absatz 1 bis 3 des Mitglieds der Rechtsanwaltskammer festzustellen ist.“
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „den Rechtsanwalt einer ehrengerichtlich“ durch die Wörter „das Mitglied einer anwaltsgerichtlich“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden die Wörter „schuldhafte Pflichtverletzung“ durch die Wörter „Pflichtverletzung nach § 113 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.
46. In § 130 Satz 1, § 131 Absatz 2 und § 133 Satz 1 wird jeweils das Wort „Rechtsanwalt“ durch die Wörter „Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.
47. § 134 wird wie folgt gefasst:

„§ 134

Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des Mitglieds der Rechtsanwaltskammer

Die Hauptverhandlung kann gegen ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer, das nicht erschienen ist, durchgeführt werden, wenn das Mitglied ordnungsmäßig geladen und in der Ladung darauf hingewiesen wurde, dass in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann. Eine öffentliche Ladung ist nicht zulässig.“

48. § 135 wird aufgehoben.

49. § 137 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zeugen oder Sachverständige sind jedoch auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Mitglieds der Rechtsanwaltskammer in der Hauptverhandlung zu vernehmen, es sei denn, dass sie voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung gehindert sind oder ihnen das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann.“

50. § 138 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Aussage eines Zeugen oder eines Sachverständigen, der“ durch die Wörter „Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen, die“ und die Wörter „ist, zu verlesen sei“ durch die Wörter „sind, zu verlesen sind“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bevor der Gerichtsbeschluss ergeht, kann die Staatsanwaltschaft oder das Mitglied der Rechtsanwaltskammer beantragen, Zeugen oder Sachverständige in der Hauptverhandlung zu vernehmen.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „daß der Zeuge oder Sachverständige voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert ist oder ihm“ durch die Wörter „dass die Zeugen oder Sachverständigen voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung gehindert sind oder ihnen“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ist ein Zeuge oder Sachverständiger“ durch die Wörter „Sind Zeugen oder Sachverständige“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Staatsanwalt oder der Rechtsanwalt“ durch die Wörter „Die Staatsanwaltschaft oder das Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

51. § 139 Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. wenn die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 13) oder die Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft (§ 59h Absatz 1) erloschen ist;“.

52. § 143 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Rechtsanwalts“ durch die Wörter „Mitglieds der Rechtsanwaltskammer“ und das Wort „diesen“ durch das Wort „dieses“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die §§ 134 und 137 bis 139 sind auf das Berufungsverfahren sinngemäß anzuwenden; hierbei lässt § 134 die sinngemäße Anwendung des § 329 Absatz 1 der Strafprozessordnung unberührt.“

53. § 145 Absatz 1 Nummer 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

- „1. wenn das Urteil auf eine Maßnahme nach § 114 Absatz 1 Nummer 4 oder 5 oder Absatz 2 Nummer 4 oder 5 lautet;
2. wenn der Anwaltsgerichtshof entgegen einem Antrag der Staatsanwaltschaft nicht auf eine Maßnahme nach § 114 Absatz 1 Nummer 4 oder 5 oder Absatz 2 Nummer 4 oder 5 erkannt hat;“.

54. § 146 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Rechtsanwalts“ durch die Wörter „Mitglieds der Rechtsanwaltskammer“ und das Wort „diesen“ durch das Wort „dieses“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Rechtsanwalts“ durch die Wörter „Mitglieds der Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 139 Absatz 3 ist auf das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof sinngemäß anzuwenden. In den Fällen des § 354 Absatz 2 der Strafprozessordnung kann die Sache auch an den Anwaltsgerichtshof eines anderen Landes zurückverwiesen werden.“

55. § 148 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird ein anwaltsgerichtliches Verfahren gegen ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer eingestellt, weil dessen Zulassung erloschen ist, so kann in der Entscheidung auf Antrag der Staatsanwaltschaft zugleich die Sicherung der Beweise angeordnet werden, wenn dringende Gründe für die Annahme vorliegen, dass auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft oder auf Aberkennung der Rechtsdienstleistungsbefugnis erkannt worden wäre.“

56. § 149 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft“ die Wörter „oder zur Aberkennung der Rechtsdienstleistungsbefugnis“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der frühere Rechtsanwalt“ durch die Wörter „das frühere Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Rechtsanwalt“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.

57. § 150 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Liegen dringende Gründe für die Annahme vor, dass gegen ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft oder Aberkennung der Rechtsdienstleistungsbefugnis erkannt werden wird, kann gegen das Mitglied durch Beschluss ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt werden.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „dem Rechtsanwalt“ durch die Wörter „dem Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „den Rechtsanwalt“ durch die Wörter „das Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

58. § 150a Satz 2 wird aufgehoben.

59. § 151 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Rechtsanwalt“ durch die Wörter „Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Rechtsanwalt“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „des Rechtsanwalts“ durch die Wörter „des Mitglieds der Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

60. § 153 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Rechtsanwaltschaft“ die Wörter „oder auf Aberkennung der Rechtsdienstleistungsbefugnis“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „der Rechtsanwalt“ durch die Wörter „das Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

61. § 154 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Rechtsanwalt“ durch die Wörter „Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „der Rechtsanwalt“ durch die Wörter „das Mitglied“ ersetzt.

62. § 155 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Berufsausübungsgesellschaft, gegen die ein Berufsverbot verhängt ist, darf keine Rechtsdienstleistungen erbringen.“
- b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Das Mitglied der Rechtsanwaltskammer, gegen das ein Vertretungsverbot (§ 150 Absatz 1) verhängt ist, darf weder als Vertreter oder Beistand vor einem Gericht, vor Behörden, vor einem Schiedsgericht oder gegenüber anderen Personen tätig werden noch Vollmachten oder Untervollmachten erteilen.“

(4) Das Mitglied der Rechtsanwaltskammer, gegen das ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist, darf jedoch seine eigenen Angelegenheiten wahrnehmen, soweit nicht eine Vertretung durch Rechtsanwälte geboten ist. Satz 1 gilt für einen Rechtsanwalt auch in Bezug auf die Angelegenheiten seines Ehegatten oder Lebenspartners und seiner minderjährigen Kinder.“

- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „des Rechtsanwalts“ durch die Wörter „des Mitglieds der Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

63. § 156 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gegen ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer, das einem gegen sich ergangenen Berufs- oder Vertretungsverbot wissentlich zuwiderhandelt, wird eine Maßnahme nach § 114 Absatz 1 Nummer 5 oder Absatz 2 Nummer 5 verhängt, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine mildere anwaltsgerichtliche Maßnahme ausreichend erscheint.

(2) Gerichte oder Behörden haben ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer, das entgegen einem Berufs- oder Vertretungsverbot vor ihnen auftritt, zurückzuweisen.“

64. § 158 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. wenn ein nicht auf eine Maßnahme nach § 114 Absatz 1 Nummer 5 oder Absatz 2 Nummer 5 lautendes Urteil ergeht oder“.

65. § 159 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Rechtsanwalt“ durch die Wörter „das Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Rechtsanwalts“ durch die Wörter „Mitglieds der Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

66. In § 159b Absatz 2 werden die Wörter „der Rechtsanwalt“ durch die Wörter „das Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

67. § 160 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei einem Anwaltsnotar ist zudem der Landesjustizverwaltung und der Notarkammer alsbald eine beglaubigte Abschrift zu übersenden.“

68. § 161 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „einen Rechtsanwalt“ durch die Wörter „ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ und das Wort „den“ durch das Wort „das“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „der Rechtsanwalt“ durch die Wörter „das Mitglied“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

69. § 161a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass gegen ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer auf eine Maßnahme nach § 114 Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 Nummer 4 erkannt werden wird, so kann gegen das Mitglied durch Beschluss

ein vorläufiges Verbot, auf bestimmten Rechtsgebieten als Vertreter oder Beistand tätig zu werden, angeordnet werden.“

70. In § 163 Satz 1 werden nach dem Wort „Rechtsanwaltschaft“ die Wörter „und als Berufsausübungsgesellschaft“ eingefügt.

71. Die Überschrift des Dritten Abschnitts des Achten Teils wird wie folgt gefasst:

„Dritter Abschnitt

Besondere Rechte und Pflichten und berufliche Zusammenarbeit der Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof“.

72. Vor § 172 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Erster Unterabschnitt

Besondere Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof“.

73. § 172a wird aufgehoben.

74. § 172b wird § 172a.

75. Nach § 173 wird folgender Zweiter Unterabschnitt eingefügt:

„Zweiter Unterabschnitt

Berufliche Zusammenarbeit der Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof

§ 173a

Berufsausübungsgesellschaften von Rechtsanwälten beim Bundesgerichtshof

(1) Rechtsanwälte, die beim Bundesgerichtshof zugelassen sind, dürfen nur untereinander eine Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des § 59b Absatz 1 eingehen. Eine solche Berufsausübungsgesellschaft darf nur zwei Rechtsanwälte umfassen.

(2) § 59h Absatz 2 und 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zulassung auch zurückgenommen oder widerrufen werden kann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

(3) § 59m gilt mit der Maßgabe, dass die Berufsausübungsgesellschaft ihre Kanzlei am Sitz des Bundesgerichtshofes einzurichten und zu unterhalten hat. § 59m Absatz 2 bis 4 findet keine Anwendung.

(4) § 173 gilt entsprechend.“

76. In § 174 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Rechtsanwälte“ die Wörter „und Berufsausübungsgesellschaften“ eingefügt.

77. Dem § 182 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Mitgliedschaft im Präsidium ruht, solange die Mitgliedschaft im Vorstand einer Rechtsanwaltskammer ruht.“

78. § 190 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In der Hauptversammlung werden die Stimmen der Rechtsanwaltskammern wie folgt gewichtet:

1. die Stimme einer Rechtsanwaltskammer mit bis zu 1 000 Mitgliedern einfach,
2. die Stimme einer Rechtsanwaltskammer mit bis zu 3 000 Mitgliedern zweifach,
3. die Stimme einer Rechtsanwaltskammer mit bis zu 5 000 Mitgliedern dreifach,
4. die Stimme einer Rechtsanwaltskammer mit bis zu 7 000 Mitgliedern vierfach,
5. die Stimme einer Rechtsanwaltskammer mit bis zu 9 000 Mitgliedern fünffach,
6. die Stimme einer Rechtsanwaltskammer mit bis zu 12 000 Mitgliedern sechsfach,
7. die Stimme einer Rechtsanwaltskammer mit bis zu 15 000 Mitgliedern siebenfach,
8. die Stimme einer Rechtsanwaltskammer mit bis zu 20 000 Mitgliedern achtfach,
9. die Stimme einer Rechtsanwaltskammer mit mehr als 20 000 Mitgliedern neunfach.

Berufsausübungsgesellschaften bleiben bei der Ermittlung der Mitgliederzahl unberücksichtigt. Maßgeblich sind die zum 1. Januar des Jahres ermittelten Mitgliederzahlen.“

79. In § 191a Absatz 2 wird die Angabe „§ 59b“ durch die Angabe „§ 59a“ ersetzt.

80. § 191b wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Berufsausübungsgesellschaften bleiben bei der Bestimmung der Anzahl der Kammermitglieder nach Satz 2 unberücksichtigt.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 69 Absatz 1, 2 und 4“ durch die Wörter „§ 69 Absatz 1, 2, 4 und 5“ ersetzt.

81. § 192 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gesetz“ das Komma und die Wörter „insbesondere für die Bearbeitung von Anträgen auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und auf Bestellung einer Vertretung sowie für die Prüfung auf Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung,“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt auch für den Verwaltungsaufwand, der der Bundesrechtsanwaltskammer für die Einrichtung und den Betrieb des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs entsteht und den sie der Rechtsanwaltskammer in Rechnung stellt.“

82. § 196 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Rechtsanwalt, der“ durch die Wörter „Mitglied der Rechtsanwaltskammer, das“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Abs. 2, 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

83. § 197 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Rechtsanwalt, der in dem“ durch die Wörter „Mitglied der Rechtsanwaltskammer, das im“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „zur Rechtsanwaltschaft“ gestrichen.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Rechtsanwalt“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Rechtsanwalt, der in dem“ durch die Wörter „Mitglied der Rechtsanwaltskammer, das im“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Rechtsanwalt“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.

84. § 197a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dem Rechtsanwalt“ durch die Wörter „dem Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Rechtsanwalt“ durch die Wörter „das Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Rechtsanwalts“ durch die Wörter „des Mitglieds der Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Rechtsanwalts“ durch die Wörter „des Mitglieds“ ersetzt.

85. § 198 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auslagen, die weder dem Mitglied der Rechtsanwaltskammer noch einem Dritten auferlegt noch von dem Mitglied eingezogen werden können, fallen der Rechtsanwaltskammer zur Last, welcher das Mitglied angehört.“

86. § 199 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Rechtsanwalt“ durch die Wörter „das Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „der Rechtsanwalt“ durch die Wörter „das Mitglied“ ersetzt.

87. § 204 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „(§ 114 Abs. 1 Nr. 5) wird“ durch die Wörter „(§ 114 Absatz 1 Nummer 5) und die Aberkennung der Rechtsdienstleistungsbefugnis (§ 114 Absatz 2 Nummer 5) werden“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 114 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ durch die Wörter „§ 114 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2 Nummer 1 und 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 114 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 114 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Beitreibung der Geldbuße wird nicht dadurch gehindert, dass die Zulassung des Mitglieds der Rechtsanwaltskammer nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens erloschen ist.“
- e) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ und die Angabe „§ 114 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Wörter „§ 114 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 Nummer 4“ ersetzt.

88. § 205a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Rechtsanwalt“ durch die Wörter „das Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ und wird jeweils die Angabe „Satz 4“ durch die Wörter „den Sätzen 4 und 5“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „den Rechtsanwalt“ durch die Wörter „das Mitglied“ ersetzt.
 - cc) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 1 Buchstabe d wird durch die folgenden Buchstaben d und e ersetzt:
 - „d) Entscheidungen in Verfahren wegen der Verletzung von Berufspflichten nach diesem Gesetz, die nicht zu einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme oder Rüge geführt haben,
 - e) Entscheidungen und nicht Satz 5 unterfallende Maßnahmen in Verfahren wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder in berufsaufsichtlichen Verfahren anderer Berufe;“.
 - bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. 20 Jahre bei Vertretungsverboten (§ 114 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 Nummer 4) und bei einer Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft oder einer Aberkennung der Rechtsdienstleistungsbefugnis, nach der das Mitglied erneut zugelassen wurde.“
 - dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Für Maßnahmen, die in Verfahren wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder in berufsaufsichtlichen Verfahren anderer Berufe getroffen wurden

und bei denen das zugrundeliegende Verhalten zugleich die anwaltlichen Berufspflichten verletzt hat, gelten die für die Tilgung der jeweiligen Maßnahmen geltenden Fristen entsprechend.“

b) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Im Fall der erneuten Zulassung nach einer Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft oder einer Aberkennung der Rechtsdienstleistungsbefugnis beginnt die Frist mit dieser Zulassung. Nach Fristablauf kann die Entfernung und Vernichtung nach Absatz 1 Satz 2 bis zum Ende des Kalenderjahres aufgeschoben werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Frist endet außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe d und e nicht, solange

1. eine andere Eintragung über eine strafrechtliche Verurteilung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine berufsaufsichtliche Maßnahme berücksichtigt werden darf,
2. ein Verfahren anhängig ist, das eine in Nummer 1 bezeichnete Eintragung zur Folge haben kann, oder
3. ein auf Geldbuße lautendes anwaltsgerichtliches Urteil noch nicht vollstreckt ist.“

d) In Absatz 4 werden die Wörter „der Rechtsanwalt“ durch die Wörter „das Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

89. Die Überschrift des Zwölften Teils wird wie folgt gefasst:

„Zwölfter Teil

Ausländische Rechtsanwaltsberufe und Berufsausübungsgesellschaften“.

90. Die §§ 206 und 207 werden durch die folgenden §§ 206 bis 207a ersetzt:

„§ 206

Ausländische Rechtsanwaltsberufe; Verordnungsermächtigung

(1) Angehörige solcher ausländischer Berufe, die in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 aufgeführt sind, dürfen sich zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland niederlassen, wenn sie

1. nach dem Recht des Herkunftsstaats befugt sind, den Beruf im Herkunftsstaat auszuüben, und
2. auf Antrag in die für den Ort der Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen wurden.

(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates diejenigen Berufe aus Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation mit Ausnahme

1. der Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
2. der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und
3. der Schweiz

festlegen, die in Bezug auf die Ausbildung zum Beruf und die Befugnisse des Berufsträgers dem Beruf des Rechtsanwalts nach diesem Gesetz entsprechen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates diejenigen Berufe aus Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation sind, festlegen, die in Bezug auf die Ausbildung zum Beruf und die Befugnisse des Berufsträgers dem Beruf des Rechtsanwalts nach diesem Gesetz entsprechen und für die außerdem die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

(3) Die Befugnis zur Erbringung von Rechtdienstleistungen nach Absatz 1 erstreckt sich

1. für Angehörige von Berufen nach Absatz 2 Satz 1 auf die Gebiete des Rechts des Herkunftsstaats und des Völkerrechts,
2. für Angehörige von Berufen nach Absatz 2 Satz 2 auf das Gebiet des Rechts des Herkunftsstaats.

§ 207

Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer und berufliche Stellung; Rücknahme und Widerruf

(1) Dem Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer (§ 206 Absatz 1 Nummer 2) ist eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf beizufügen. Eine Bescheinigung nach Satz 1 ist der Rechtsanwaltskammer jährlich vorzulegen.

(2) Die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer ist zu widerrufen, wenn

1. der niedergelassene ausländische Rechtsanwalt den Pflichten nach Absatz 1 Satz 2 nicht nachkommt oder
2. die Voraussetzungen des § 206 Absatz 1 wegfallen.

(3) Für die Entscheidung über den Antrag, für die Rechtsstellung nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer sowie für die Rücknahme und den Widerruf der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer gelten im Übrigen

1. sinngemäß der Zweite Teil mit Ausnahme der §§ 4 und 12 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4 sowie der §§ 12a und 17, der Dritte und Vierte Teil, der Vierte Abschnitt des Fünften Teils, der Sechste, Siebente, Zehnte, Elfte und Dreizehnte Teil und
2. die auf Grund des § 31d erlassene Rechtsverordnung.

Für die Berufshaftpflichtversicherung gilt § 7 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland entsprechend. Vertretungsverbote nach § 114 Absatz 1 Nummer 4 sowie nach den §§ 150 und 161a sind für den Geltungsbereich dieses Gesetzes auszusprechen. An die Stelle der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft (§ 114 Absatz 1 Nummer 5) tritt das Verbot, im Geltungsbereich dieses Gesetzes fremde Rechtsangelegenheiten zu besorgen; mit der Rechtskraft dieser Entscheidung verliert der Verurteilte die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer.

(4) Der niedergelassene ausländische Rechtsanwalt hat die Berufsbezeichnung nach dem Recht des Herkunftsstaats zu führen. Er hat bei der Führung seiner Berufsbezeichnung den Herkunftsstaat in deutscher Sprache anzugeben. Wurde er als Syndikusrechtsanwalt in die Rechtsanwaltskammer aufgenommen, so hat er seiner Berufsbezeichnung zudem die Bezeichnung „(Syndikus)“ nachzustellen. Der niedergelassene ausländische Rechtsanwalt ist berechtigt, im beruflichen Verkehr zugleich die Bezeichnung „Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ zu verwenden.

(5) Hinsichtlich der Anwendung der folgenden Vorschriften des Strafgesetzbuches stehen niedergelassene ausländische Rechtsanwälte den Rechtsanwälten und Anwälten gleich:

1. Strafflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten (§ 139 Absatz 3 Satz 2 des Strafgesetzbuches),
2. Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 3 bis 6, §§ 204 und 205 des Strafgesetzbuches),
3. Gebührenüberhebung (§ 352 des Strafgesetzbuches) und
4. Parteiverrat (§ 356 des Strafgesetzbuches).

§ 207a

Ausländische Berufsausübungsgesellschaften

(1) Eine Berufsausübungsgesellschaft, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Welthandelsorganisation hat, darf über eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland Rechtsdienstleistungen nach den Absätzen 3 und 4 erbringen, wenn

1. ihr Unternehmensgegenstand die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten ist,
2. sie nach dem Recht des Staats ihres Sitzes zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt ist,
3. ihre Gesellschafter Rechtsanwälte oder Angehörige eines der in § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Berufe sind,
4. die deutsche Zweigniederlassung eine eigene Geschäftsleitung hat, die die Gesellschaft vertreten kann und die über ausreichende Befugnisse verfügt, um die Wahrung des Berufsrechts in Bezug auf die deutsche Zweigniederlassung sicherzustellen, und
5. sie durch die für den Ort ihrer deutschen Zweigniederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer zugelassen ist.

(2) Für Berufsausübungsgesellschaften nach Absatz 1 gelten § 59c Absatz 2, die §§ 59d, 59e, 59f, 59g, 59h, 59i Absatz 2 bis 5 und die §§ 59j, 59m, 59n und 59o entsprechend. § 59j ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassung zur Geschäftsführung und Vertretung berechnete Rechtsanwälte oder nach § 206 Absatz 1 niedergelassene ausländische Rechtsanwälte in vertretungsberechneter Zahl angehören müssen.

(3) Die zugelassene Berufsausübungsgesellschaft ist berechnete, in der Bundesrepublik Deutschland durch nach § 206 Absatz 1 niedergelassene ausländische Rechtsanwälte Rechtsdienstleistungen auf den Gebieten des Rechts des Herkunftsstaats des für die Berufsausübungsgesellschaft handelnden niedergelassenen ausländischen Rechtsanwalts und des Völkerrechts zu erbringen.

(4) Die Befugnisse nach den §§ 59k und 59l stehen der zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft zu, wenn an ihr mindestens ein Rechtsanwalt als Gesellschafter beteiligt ist und der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassung zur Geschäftsführung und Vertretung berechnete Rechtsanwälte in vertretungsberechneter Zahl angehören. Sie darf nur durch Gesellschafter und Vertreter handeln, in deren Person die für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen.

(5) Die Berufsausübungsgesellschaft ist verpflichtet, auf Geschäftsbriefen gleichviel welcher Form auf ihre ausländische Rechtsform unter Angabe ihres Sitzes und der maßgeblichen Rechtsordnung hinzuweisen und das Haftungsregime zu erläutern.

(6) Für Berufsausübungsgesellschaften, die ihren Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Welthandelsorganisation haben, gelten die Absätze 1 bis 3 und 5, wenn die Gegenseitigkeit mit dem Herkunftsstaat verbürgt ist. Die Rechtsdienstleistungsbefugnis nach Absatz 3 beschränkt sich auf das Gebiet des Rechts des Herkunftsstaats des für die Berufsausübungsgesellschaft handelnden niedergelassenen ausländischen Rechtsanwalts.

(7) In der Bundesrepublik Deutschland nach den Absätzen 1 und 6 niedergelassene ausländische Berufsausübungsgesellschaften sind in die Verzeichnisse nach § 31 Absatz 4 einzutragen.“

91. In § 209 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 31c“ durch die Angabe „§ 31d“ ersetzt.

92. Nach § 209 wird folgender § 209a eingefügt:

„§ 209a

Zulassung und Befugnisse bestehender Berufsausübungsgesellschaften

(1) Wenn eine Gesellschaft vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 24 Absatz 1 dieses Gesetzes] als Rechtsanwaltsgesellschaft zugelassen war, gilt diese Zulassung als Zulassung der Berufsausübungsgesellschaft nach § 59f Absatz 1.

(2) Berufsausübungsgesellschaften, die

1. am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 24 Absatz 1 dieses Gesetzes] bestanden,
2. nach § 59f Absatz 1 zulassungsbedürftig sind und

3. nicht schon nach Absatz 1 als zugelassen gelten,

müssen bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechzehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] eine Zulassung beantragen. Ihnen stehen bis zur Entscheidung der zuständigen Rechtsanwaltskammer über den Antrag auf Zulassung die Befugnisse nach den §§ 59k und 59l zu.“

93. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In der Gliederung wird die Angabe zu Unterabschnitt 3 des Abschnitts 3 wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 3 Verfahren wegen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälten oder Berufsausübungsgesellschaften“.

b) In Vorbemerkung 1 Absatz 2 werden die Wörter „den Rechtsanwalt“ durch die Wörter „das Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

c) In Nummer 1111 werden im Gebührentatbestand die Wörter „Vertretungs- und Beistandsverbots nach § 114 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Wörter „Vertretungs- oder Beistandsverbots nach § 114 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt.

d) In Nummer 1112 werden im Gebührentatbestand nach dem Wort „Rechtsanwaltschaft“ die Wörter „oder Aberkennung der Rechtsdienstleistungsbefugnis“ angefügt.

e) In Nummer 1220 werden in der Anmerkung das Wort „Rechtsanwalt“ durch die Wörter „Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ und das Wort „ihn“ durch das Wort „es“ ersetzt.

f) In den Nummern 1310 und 1311 wird jeweils im Gebührentatbestand die Angabe „§ 146 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 116 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

g) In Nummer 1321 werden in der Anmerkung das Wort „Rechtsanwalt“ durch die Wörter „Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ und das Wort „ihn“ durch das Wort „es“ ersetzt.

h) Die Überschrift des Unterabschnitts 3 des Abschnitts 3 wird wie folgt gefasst:

Verfahren wegen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälten oder Berufsausübungsgesellschaften“.

Artikel 2

Änderung der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung

Die Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung vom 23. September 2016 (BGBl. I S. 2167), die zuletzt durch ... [Artikel 9 des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften, Bundestagsdrucksache ...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 1 wie folgt gefasst:

„§ 1 Gegenstand des Verzeichnisses“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Gegenstand des Verzeichnisses“.

- b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „§ 206 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 206 Absatz 1“ ersetzt.

- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In das Verzeichnis nach Absatz 1 sind von den Rechtsanwaltskammern zudem die Berufsausübungsgesellschaften einzutragen, die in ihrem Bezirk

1. nach § 59f der Bundesrechtsanwaltsordnung zugelassen sind oder
2. als niedergelassene ausländische Berufsausübungsgesellschaften nach § 207a der Bundesrechtsanwaltsordnung zugelassen sind.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Als Name der Kanzlei, Zweigstelle oder Berufsausübungsgesellschaft ist die Bezeichnung einzutragen, unter der die eingetragene Person oder Berufsausübungsgesellschaft am jeweiligen Standort beruflich auftritt. Führt eine Berufsausübungsgesellschaft eine Kurzbezeichnung, so ist diese als Name einzutragen.“

- b) In Absatz 5 werden jeweils nach dem Wort „Person“ die Wörter „oder Berufsausübungsgesellschaft“ eingefügt.

- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Rechtsanwaltschaft“ die Wörter „oder als Berufsausübungsgesellschaft“ und nach dem Wort „Person“ die Wörter „oder Berufsausübungsgesellschaft“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 1“ die Wörter „Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 bis 3 sowie Absatz 2 Nummer 1 und 2“ und nach dem Wort „Personen“ die Wörter „und Berufsausübungsgesellschaften“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 1“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
5. In § 4 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Person“ die Wörter „oder Berufsausübungsgesellschaft“ eingefügt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „eingetragene Person“ die Wörter „oder zugelassene Berufsausübungsgesellschaft“ und nach den Wörtern „der Person“ die Wörter „oder Berufsausübungsgesellschaft“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Person“ die Wörter „oder Berufsausübungsgesellschaft“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Kanzlei“ die Wörter „oder Berufsausübungsgesellschaft“ und nach dem Wort „Person“ die Wörter „oder Berufsausübungsgesellschaft“ eingefügt.
7. In § 6 Absatz 3 wird nach der Angabe „§ 1“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
8. In § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden nach dem Wort „Kanzleiname“ ein Komma und die Wörter „Name oder Firma der Berufsausübungsgesellschaft“ eingefügt.
9. In § 9 Satz 1 werden nach dem Wort „Personen“ die Wörter „und Berufsausübungsgesellschaften“ eingefügt.
10. In § 10 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Personen“ die Wörter „und Berufsausübungsgesellschaften“ eingefügt.
11. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Personen“ die Wörter „und Berufsausübungsgesellschaften“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Person“ die Wörter „oder Berufsausübungsgesellschaft“ eingefügt.
12. In § 16 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 1“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
13. § 19 Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern nach den Absätzen 1 bis 3 stehen gleich:

1. Vertretungen, Abwickler und Zustellungsbevollmächtigte, die nicht bereits von Absatz 1 Satz 1 erfasst sind, und
2. nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 eingetragene Personen.

(5) Für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften gelten die Absätze 1 bis 3 nur dann, wenn sie die Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs beantragt haben.“

14. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Person“ die Wörter „oder einer Berufsausübungsgesellschaft, die die Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs beantragt hat,“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Person“ die Wörter „oder Berufsausübungsgesellschaft“ eingefügt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Für bereits im Gesamtverzeichnis eingetragene Berufsausübungsgesellschaften, die die Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs beantragt haben, richtet die Bundesrechtsanwaltskammer dieses unverzüglich ein, nachdem ihr die Rechtsanwaltskammer die Angaben nach § 31b Absatz 2 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung übermittelt hat.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Person“ die Wörter „oder Berufsausübungsgesellschaft“ eingefügt.

15. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Person“ die Wörter „oder Berufsausübungsgesellschaft“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „eingetragenen Person“ die Wörter „oder Berufsausübungsgesellschaft“ eingefügt.

16. In § 28 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „wurden“ die Wörter „oder eine Berufsausübungsgesellschaft kein besonderes elektronisches Anwaltspostfach mehr wünscht“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch ... [Artikel 15 des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften, Bundestagsdrucksache ...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 4a Beiordnung von Patentanwälten bei Prozesskostenhilfe“.

b) Die Angabe zum Zweiten Teil wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Teil

Zulassung und allgemeine Vorschriften“.

c) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 10a Patentsachbearbeiter“.

d) In der Angabe zu § 34 werden die Wörter „personenbezogener Daten“ durch die Wörter „von Daten“ ersetzt.

e) Die Angabe zu § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41 Tätigkeitsverbote bei nichtpatentanwaltlicher Vorbefassung“.

f) Die Angabe zu § 45a wird wie folgt gefasst:

„§ 45a (weggefallen)“.

g) Die Angabe zu § 52a wird wie folgt gefasst:

„§ 52a Satzungskompetenz“.

h) Die Angaben zu den §§ 52b bis 52m werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Zweiter Abschnitt

Berufliche Zusammenarbeit

§ 52b Berufsausübungsgesellschaften

§ 52c Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen anderer Berufe

§ 52d Berufspflichten bei beruflicher Zusammenarbeit

§ 52e Berufspflichtigen der Berufsausübungsgesellschaft

§ 52f Zulassung

§ 52g Zulassungsverfahren; Anzeigepflicht

§ 52h Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Abwickler

§ 52i Gesellschafter- und Kapitalstruktur von Berufsausübungsgesellschaften

§ 52j Geschäftsführungsorgane; Aufsichtsorgane

§ 52k Recht zur Beratung und Vertretung

§ 52l Kanzlei der Berufsausübungsgesellschaft

§ 52m Berufshaftpflichtversicherung

§ 52n Mindestversicherungssumme und Jahreshöchstleistung

§ 52o Patentanwaltsgesellschaft

§ 52p Bürogemeinschaft“.

i) In der Angabe zu § 60 werden die Wörter „Ausschluss von“ durch das Wort „Verlust“ ersetzt.

j) Nach der Angabe zu § 95 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 95a Leitungspersonen

§ 95b Rechtsnachfolger“.

k) Die Angaben zu den §§ 97 und 97a werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 97 Verjährung von Pflichtverletzungen

§ 97a Rüge und berufsgerichtliche Maßnahme

§ 97b Anderweitige Ahndung“.

l) Vor der Angabe zu § 98 wird folgende Angabe eingefügt:

„Erster Unterabschnitt

Allgemeine Verfahrensregeln“.

m) Die Angabe zu § 102a wird wie folgt gefasst:

„§ 102a Verhältnis des berufsgerichtlichen Verfahrens zu berufsaufsichtlichen Verfahren nach anderen Berufsgesetzen“.

n) Die Angaben zu den §§ 103 und 103a werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Zweiter Unterabschnitt

Berufsgerichtliches Verfahren gegen Berufsausübungsgesellschaften

§ 103 Berufsgerichtliches Verfahren gegen Leitungspersonen und Berufsausübungsgesellschaften

§ 103a Vertretung von Berufsausübungsgesellschaften

§ 103b Besonderer Vertreter

§ 103c Verfahrenseintritt von Rechtsnachfolgern

§ 103d Vernehmung des gesetzlichen Vertreters“.

o) In der Angabe zu § 119 wird das Wort „Patentanwalts“ durch die Wörter „des Mitglieds der Patentanwaltskammer“ ersetzt.

p) Die Angabe zu § 120 wird wie folgt gefasst:

„§ 120 (weggefallen)“.

q) Die Angaben zum Zehnten Teil werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

Ausländische Patentanwaltsberufe und Berufsausübungsgesellschaften

- § 157 Ausländische Patentanwaltsberufe; Verordnungsermächtigung
- § 158 Aufnahmeverfahren in die Patentanwaltskammer und berufliche Stellung; Rücknahme und Widerruf
- § 159 Ausländische Berufsausübungsgesellschaften

Elfter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 160 Inhaber von Erlaubnisscheinen
- § 161 Maßgabe nach dem Einigungsvertrag
- § 162 Zulassung und Befugnisse bestehender Berufsausübungsgesellschaften“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Patentanwalt leistet nach Maßgabe dieses Gesetzes unabhängige Beratung und Vertretung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. in Angelegenheiten der Erlangung, Aufrechterhaltung, Verteidigung und Anfechtung eines Patents, eines ergänzenden Schutzzertifikats, eines Gebrauchsmusters, eines eingetragenen Designs, des Schutzes einer Topographie, einer Marke, eines anderen nach dem Markengesetz geschützten Kennzeichens oder eines Sortenschutzrechts (gewerbliche Schutzrechte) andere zu beraten und Dritten gegenüber zu vertreten;“.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Patentamts und des Patentgerichts“ durch die Wörter „Deutschen Patent- und Markenamts oder des Bundespatentgerichts“ und die Wörter „dem Patentamt und dem Patentgericht“ durch die Wörter „diesen Stellen“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Patentanwalt ist ferner befugt, in Angelegenheiten, für die eine Frage von Bedeutung ist, die ein gewerbliches Schutzrecht, ein Datenverarbeitungsprogramm, eine nicht geschützte Erfindung oder eine sonstige die Technik bereichernde Leistung oder eine nicht geschützte, den Pflanzenbau bereichernde Leistung auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung betrifft oder für die eine mit einer solchen Frage zusammenhängende Rechtsfrage von Bedeutung ist,

1. andere zu beraten und Dritten gegenüber zu vertreten, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 1 nicht vorliegen;
2. andere vor Schiedsgerichten und vor anderen als den in Absatz 2 bezeichneten Verwaltungsbehörden zu vertreten.“

- d) In Absatz 4 wird das Wort „Jedermann“ durch die Wörter „Jede Person“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Patentgerichts“ durch das Wort „Bundespatentgerichts“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Das Gleiche gilt in sonstigen Rechtsstreitigkeiten, für deren Entscheidung eine der in § 3 Absatz 3 Nummer 1 genannten Fragen oder Rechtsfragen von Bedeutung ist.“
4. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Beiordnung von Patentanwälten bei Prozesskostenhilfe

(1) Wird in einem Rechtsstreit, in dem ein Anspruch aus einem der in § 4 Absatz 1 genannten Gesetze geltend gemacht wird oder für dessen Entscheidung eine der in § 3 Absatz 3 Nummer 1 genannten Fragen oder Rechtsfragen von Bedeutung ist, einer Partei Prozesskostenhilfe bewilligt, so kann ihr auf Antrag zu ihrer Beratung und zur Unterstützung eines Rechtsanwalts ein zur Vertretung bereiter Patentanwalt beigeordnet werden, wenn dies zur sachgemäßen Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderlich erscheint.

(2) § 117 Absatz 1 Satz 1 und 2, die §§ 118 und 119 Absatz 1 Satz 1, § 121 Absatz 3 und 5, § 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 3 sowie die §§ 124, 126 und 127 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

(3) Auf die Erstattung der Gebühren und Auslagen des beigeordneten Patentanwalts sind die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, die für die Vergütung bei Prozesskostenhilfe gelten, sinngemäß mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. der Patentanwalt erhält eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,0 und, wenn er eine mündliche Verhandlung oder einen Beweistermin wahrgenommen hat, eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 2,0 nach § 49 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes;
 2. Reisekosten für die Wahrnehmung einer mündlichen Verhandlung oder eines Beweistermins werden nur ersetzt, wenn das Prozessgericht vor dem Termin die Teilnahme des Patentanwalts für geboten erklärt hat.“
5. Die Überschrift des Zweiten Teils wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Teil

Zulassung und allgemeine Vorschriften“.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 2“ die Wörter „oder nach § 10a Absatz 4“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Befähigung für den Beruf des Patentanwalts hat erlangt, wer

1. die technische Befähigung (§ 6) erworben hat,
2. die Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (§ 7) absolviert hat,
3. nach absolvierter Ausbildung die Prüfung über die erforderlichen Rechtskenntnisse (§ 8) bestanden hat und
4. in dem Fall, in dem nicht lediglich eine Zulassung als Syndikuspatentanwalt erfolgen soll, nach bestandener Prüfung mindestens ein halbes Jahr bei einem Patentanwalt tätig gewesen ist.

Die Ausbildung bei einem Patentanwalt nach § 7 Absatz 1 ist auf die Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 4 anzurechnen. Ein Syndikuspatentanwalt gilt nicht als Patentanwalt im Sinne des Satzes 1 Nummer 4 und des Satzes 2.“

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die technische Befähigung hat erworben, wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes an einer wissenschaftlichen Hochschule ein Studium naturwissenschaftlicher oder technischer Fächer durch eine staatliche oder akademische Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.“

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Präsident des Patentamts“ durch die Wörter „das Deutsche Patent- und Markenamt“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Präsident des Patentamts“ durch die Wörter „das Deutsche Patent- und Markenamt“ und das Wort „Patentamt“ durch das Wort „es“ ersetzt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Patentamt“ durch die Wörter „Deutschen Patent- und Markenamt“ und das Wort „Patentgericht“ durch das Wort „Bundespatentgericht“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Präsident des Patentamts“ durch die Wörter „Das Deutsche Patent- und Markenamt“ ersetzt.

- c) In Absatz 2a Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Patentamts“ durch die Wörter „Deutschen Patent- und Markenamts“ ersetzt.

- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Patentamts“ durch die Wörter „Deutschen Patent- und Markenamts“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Vor der Entscheidung sind der Präsident des Bundespatentgerichts und die Patentanwaltskammer anzuhören.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „bei dem Patentamt“ durch die Wörter „beim Deutschen Patent- und Markenamt“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Bundesamt der Justiz“ durch die Wörter „Deutsche Patent- und Markenamt“ und die Wörter „Patentgerichts und des Patentamts“ durch die Wörter „Bundespatentgerichts und des Deutschen Patent- und Markenamts“ ersetzt.

c) Satz 3 wird aufgehoben.

10. In § 10 Absatz 1 und 5 werden jeweils die Wörter „der Präsident des Patentamts“ durch die Wörter „das Deutsche Patent- und Markenamt“ ersetzt.

11. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Patentsachbearbeiter

(1) Abweichend von § 10 Absatz 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer

1. ein naturwissenschaftliches oder technisches Studium abgeschlossen hat, das
 - a) den Anforderungen des § 6 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 entsprochen hat oder
 - b) an einer Fachhochschule oder Hochschule für angewandte Wissenschaften absolviert worden ist,
2. nach dem Abschluss des Studiums im Inland mindestens zehn Jahre auf Grund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses für einen Auftraggeber hauptberuflich eine Beratungs- oder Vertretungstätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausgeübt hat, wobei die Tätigkeit innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Antrag auf Zulassung zumindest drei Jahre ausgeübt worden sein muss, und
3. ein juristisches Studium im Sinne des § 7 Absatz 3 und 5 erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Für Bewerberinnen und Bewerber, die die europäische Eignungsprüfung für die vor dem Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter bestanden haben, verkürzt sich die Frist nach Absatz 1 Nummer 2 auf acht Jahre.

(3) § 7 Absatz 4 gilt für die Anrechnung des juristischen Studiums auf die in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnete Tätigkeit entsprechend. Zudem ist eine Tätigkeit als

technisches Mitglied des Deutschen Patent- und Markenamts oder des Bundespatentgerichts auf die Tätigkeit anzurechnen. Eine mit der Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 vergleichbare Tätigkeit im Ausland ist mit bis zu drei Jahren anzurechnen.

(4) Personen, die nach Absatz 1 zur Prüfung zugelassen worden sind und diese bestanden haben, erlangen die Befähigung für den Beruf des Patentanwalts.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Ausbilder“ durch das Wort „Ausbildendem“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „den Präsidenten des Patentamts“ durch die Wörter „das Deutsche Patent- und Markenamt“ ersetzt.

13. In § 14 Nummer 4 werden die Wörter „aus dem Dienst als Angehöriger des Patentamts“ durch die Wörter „im Deutschen Patent- und Markenamt“ ersetzt.

14. § 27 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Patentanwalt darf auch in anderen Staaten Kanzleien einrichten oder unterhalten.“

15. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Patentanwälte“ die Wörter „und zugelassene Berufsausübungsgesellschaften“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „In das Verzeichnis hat die Patentanwaltskammer einzutragen:“ durch die Wörter „Die Patentanwaltskammer trägt in ihr Verzeichnis zu jedem Patentanwalt Folgendes ein:“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Patentanwaltskammer trägt in ihr Verzeichnis zu jeder zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft Folgendes ein:

1. den Namen oder die Firma;
2. die Rechtsform;
3. die Anschrift der Kanzlei;
4. den Namen und die Anschrift bestehender weiterer Kanzleien und Zweigstellen;
5. die von der Berufsausübungsgesellschaft mitgeteilten Telekommunikationsdaten und Internetadressen der Kanzlei und bestehender weiterer Kanzleien und Zweigstellen;
6. folgende Angaben zu den Gesellschaftern:
 - a) bei natürlichen Personen: den Familiennamen, die Vornamen und den in der Berufsausübungsgesellschaft ausgeübten Beruf;
 - b) bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften: deren Namen oder Firma, deren Sitz und, sofern gesetzlich vorgesehen, das für sie zuständige Register und die Registernummer;

7. bei juristischen Personen: die Familiennamen, die Vornamen und die Berufe der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs;
 8. bei rechtsfähigen Personengesellschaften: den Familiennamen, die Vornamen und den Beruf der Mitglieder des Geschäftsführungs- und Vertretungsorgans;
 9. den Zeitpunkt der Zulassung;
 10. bei ausländischen Berufsausübungsgesellschaften: den Familiennamen, die Vornamen und den Beruf der Mitglieder der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassung, den Sitz, den Ort der Hauptniederlassung und, sofern nach dem Recht des Staats ihres Sitzes vorgesehen, das für sie zuständige Register und die Registernummer;
 11. bestehende Berufs- und Vertretungsverbote sowie bestehende, sofort vollziehbare Rücknahmen und Widerrufe der Zulassung;
 12. die durch die Patentanwaltskammer erfolgte Bestellung einer Vertretung oder eines Abwicklers sowie die Benennung eines Zustellbevollmächtigten unter Angabe von Familienname, Vorname oder Vornamen und Anschrift der Vertretung, des Abwicklers oder des Zustellungsbevollmächtigten;
 13. im Fall des § 27 Absatz 2 den Inhalt der Befreiung.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Patentanwalt“ die Wörter „und einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft“ eingefügt und wird das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
- f) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
- „(7) Die in das Verzeichnis nach Absatz 1 Satz 1 aufzunehmenden Patentanwälte und Berufsausübungsgesellschaften sind verpflichtet, der Patentanwaltskammer unverzüglich
1. sämtliche Daten, die für die Eintragung in das Verzeichnis nach den Absätzen 3 und 4 erforderlich sind, zu übermitteln,
 2. Tatsachen mitzuteilen, die eine Änderung oder Löschung der eingetragenen Daten erforderlich machen.“
16. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „personenbezogener Daten“ durch die Wörter „von Daten“ ersetzt.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „(2) Gerichte und Behörden einschließlich der Berufskammern übermitteln der Patentanwaltskammer oder der für die Entscheidung zuständigen Stelle diejenigen Daten über Personen und Berufsausübungsgesellschaften, deren Kenntnis aus Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist für
1. die Zulassung zur Patentanwaltschaft oder als Berufsausübungsgesellschaft oder die Rücknahme oder den Widerruf einer solchen Zulassung,

2. die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis oder Befreiung oder
3. die Einleitung oder Durchführung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens.

(3) Die Übermittlung nach Absatz 2 unterbleibt, soweit

1. sie schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigen würde und das Informationsinteresse des Empfängers das Interesse der betroffenen Person an dem Unterbleiben der Übermittlung nicht überwiegt oder
2. besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für die Verschwiegenheitspflichten der für eine Berufskammer eines freien Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätigen Personen und für das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung.“

17. § 39a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 bis 6 ersetzt:

„(4) Der Patentanwalt darf nicht tätig werden, wenn er

1. einen anderen Mandanten in derselben Rechtssache bereits im widerstreitenden Interesse beraten oder vertreten hat oder
2. in Ausübung seines Berufs im Rahmen eines anderen Mandatsverhältnisses eine vertrauliche Information erhalten hat, die für die Rechtssache von Bedeutung ist und deren Verwendung in der Rechtssache im Widerspruch zu den Interessen des Mandanten des vorhergehenden Mandats stehen würde.

Das Tätigkeitsverbot gilt auch für Patentanwälte, die ihren Beruf in einer Berufsausübungsgesellschaft mit einem Patentanwalt ausüben, der nach Satz 1 Nummer 1 nicht tätig werden darf. Ein Tätigkeitsverbot nach Satz 2 bleibt bestehen, wenn der Patentanwalt, der nach Satz 1 ausgeschlossen ist, die Berufsausübungsgesellschaft verlässt. Satz 1 Nummer 2 und die Sätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn die betroffenen Mandanten der Tätigkeit des Patentanwalts nach umfassender Information in Textform zugestimmt haben und geeignete Vorkehrungen die Einhaltung der Verschwiegenheit des Patentanwalts sicherstellen. Wenn nach Satz 1 ein Tätigkeitsverbot für eine Berufsausübungsgesellschaft angeordnet, besteht die Möglichkeit der Zustimmung des Mandanten nach Satz 4 auch in Bezug auf das Tätigkeitsverbot nach Satz 1 Nummer 1. Soweit es für die Prüfung eines Tätigkeitsverbots nach Satz 2 erforderlich ist, dürfen der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Tatsachen einem Patentanwalt auch ohne Einwilligung des Mandanten offenbart werden.

(5) Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend für die Tätigkeit als Bewerber für den Beruf des Patentanwalts im Rahmen der Ausbildung bei einem Patentanwalt. Absatz 4 Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn dem Tätigkeitsverbot nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 eine Tätigkeit als Bewerber für den Beruf des Patentanwalts im Rahmen der Ausbildung bei einem Patentanwalt zugrunde liegt.

(6) Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend für ein berufliches Tätigwerden des Patentanwalts außerhalb des Patentanwaltsberufs, wenn für ein patentanwaltliches Tätigwerden ein Tätigkeitsverbot nach Absatz 4 Satz 1 bestehen würde.“

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 7 und 8.

18. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41

Tätigkeitsverbote bei nichtpatentanwaltlicher Vorbefassung

(1) Der Patentanwalt darf nicht tätig werden, wenn er

1. in derselben Rechtssache bereits tätig geworden ist als
 - a) Richter, Staatsanwalt, Angehöriger des öffentlichen Dienstes oder als im Vorbereitungsdienst bei diesen Personen tätiger Referendar oder als Bewerber für den Beruf des Patentanwalts im Rahmen der Ausbildung,
 - b) Schiedsrichter, Schlichter oder Mediator oder
 - c) Notar, Notarvertretung, Notariatsverwalter, Notarassessor oder als im Vorbereitungsdienst bei einem Notar tätiger Referendar,
2. in derselben Angelegenheit, mit der er bereits als Insolvenzverwalter, Nachlassverwalter, Testamentsvollstrecker, Betreuer oder in ähnlicher Funktion befasst war, gegen den Träger des von ihm verwalteten Vermögens vorgehen soll,
3. mit einer Angelegenheit, die einen vergleichbaren technischen oder naturwissenschaftlichen Gegenstand oder Sachverhalt betrifft, außerhalb seiner Patentanwaltstätigkeit im widerstreitenden Interesse geschäftlich oder beruflich befasst gewesen ist oder
4. in derselben Angelegenheit außerhalb seiner Patentanwaltstätigkeit für eine andere Partei bereits im widerstreitenden Interesse beruflich tätig geworden ist.

(2) Ein Tätigkeitsverbot gilt auch für Patentanwälte, die ihren Beruf ausüben in einer Berufsausübungsgesellschaft

1. mit einem Patentanwalt, der nach Absatz 1 nicht tätig werden darf, oder
2. mit einem Angehörigen eines anderen Berufs nach § 52c Absatz 1 Satz 1, dem ein Tätigwerden bei entsprechender Anwendung des Absatzes 1 untersagt wäre.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit dem Tätigkeitsverbot nach Absatz 1 eine Tätigkeit als Bewerber für den Beruf des Patentanwalts im Rahmen der Ausbildung nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder als Referendar im Vorbereitungsdienst nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder c zugrunde liegt. Ein Tätigkeitsverbot nach Satz 1 bleibt bestehen, wenn der Patentanwalt, der nach Absatz 1 nicht tätig werden darf, die Berufsausübungsgesellschaft verlässt. Satz 1 ist in den Fällen, in denen das Tätigkeitsverbot auf Absatz 1 Nummer 3 oder 4 beruht, nicht anzuwenden, wenn die betroffenen Personen der Tätigkeit nach umfassender Information durch den Patentanwalt in Textform zugestimmt haben und geeignete Vorkehrungen die Verhinderung einer Offenbarung vertraulicher Informationen sicherstellen. Soweit es für die Prüfung eines Tätigkeitsverbots erforderlich ist, dürfen der Verschwiegenheit unterliegende Tatsachen einem Patentanwalt auch ohne Einwilligung der betroffenen Person offenbart werden.“

19. In § 41a Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „§ 52a“ durch die Wörter „§ 52c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.
20. In § 41b Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „öffentlich“ durch das Wort „amtlich“ ersetzt.

21. § 41c wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Entgegen Satz 2 ist die Zulassung nicht zu widerrufen, wenn die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit als Syndikuspatentanwalt unterbrochen wird, die Unterbrechung infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und das der Zulassung als Syndikuspatentanwalt zugrundeliegende Arbeitsverhältnis fortbesteht.“

b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „öffentlich“ durch das Wort „amtlich“ ersetzt.

22. § 43 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Patentanwalt muss

1. in Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt, dem Bundespatentgericht und dem Bundesgerichtshof die Vertretung von Beteiligten übernehmen, wenn er ihnen auf Grund des § 133 des Patentgesetzes, des § 21 Absatz 2 des Gebrauchsmustergesetzes, des § 11 Absatz 2 des Halbleiterschutzgesetzes, des § 81a Absatz 2 des Markengesetzes, des § 24 des Designgesetzes oder des § 36 des Sortenschutzgesetzes zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet ist;
2. in gerichtlichen Verfahren die Beratung einer Partei und die Unterstützung ihres Rechtsanwalts übernehmen, wenn er der Partei nach § 4a beigeordnet ist.“

23. In § 43a Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder anwaltliche Berufsausübungsgemeinschaften (§ 52a, § 59a der Bundesrechtsanwaltsordnung)“ durch ein Komma und die Wörter „Berufsausübungsgesellschaften nach § 52b dieses Gesetzes oder nach § 59b der Bundesrechtsanwaltsordnung“ ersetzt.

24. In § 45 Absatz 3 Nummer 5 wird das Wort „Sozien“ durch das Wort „Mitgesellschafter“ ersetzt.

25. § 45a wird aufgehoben.

26. § 45b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Berufsausübungsgemeinschaft“ durch das Wort „Berufsausübungsgesellschaft“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Sozietät“ durch die Wörter „Berufsausübungsgesellschaft ohne Haftungsbeschränkung“ ersetzt.

27. In § 51 Absatz 5 wird das Wort „Patentanwaltsgesellschaft“ durch das Wort „Berufsausübungsgesellschaft“ ersetzt.

28. § 52a wird aufgehoben.

29. § 52b wird § 52a.

30. Der Zweite Abschnitt des Dritten Teils wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt

Berufliche Zusammenarbeit

§ 52b

Berufsausübungsgesellschaften

(1) Patentanwälte dürfen sich zur gemeinschaftlichen Ausübung ihres Berufs zu Berufsausübungsgesellschaften verbinden. Sie dürfen sich zur Ausübung ihres Berufs auch in Gesellschaften organisieren, deren einziger Gesellschafter sie sind.

(2) Für Berufsausübungsgesellschaften zulässige Rechtsformen sind

1. Gesellschaften nach deutschem Recht einschließlich der Handelsgesellschaften,
2. Europäische Gesellschaften und
3. Gesellschaften, die zulässig sind nach dem Recht
 - a) eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder
 - b) eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

§ 52c

Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen anderer Berufe

(1) Die Verbindung zu einer Berufsausübungsgesellschaft nach § 52b Absatz 1 ist Patentanwälten auch gestattet

1. mit Mitgliedern der Patentanwaltskammer, Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern,
2. mit Angehörigen von Patentanwaltsberufen aus anderen Staaten, die nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland oder nach § 157 berechtigt wären, sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes niederzulassen,
3. mit Rechtsanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern anderer Staaten, die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, dem Steuerberatungsgesetz oder der Wirtschaftsprüferordnung ihren Beruf mit Rechtsanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern im Geltungsbereich dieses Gesetzes gemeinschaftlich ausüben dürfen,
4. mit Personen, die in der Berufsausübungsgesellschaft einen freien Beruf nach § 1 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes ausüben, es sei denn, dass die Verbindung mit dem Beruf des Patentanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängigem Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann.

Eine Verbindung nach Satz 1 Nummer 4 kann insbesondere dann ausgeschlossen sein, wenn in der anderen Person ein Grund vorliegt, der bei einem Patentanwalt nach § 14 zur Versagung der Zulassung führen würde.

(2) Unternehmensgegenstand der Berufsausübungsgesellschaft nach Absatz 1 ist die Beratung und Vertretung in patentrechtlichen Angelegenheiten. Daneben kann die Ausübung des jeweiligen nichtanwaltlichen Berufs treten.

§ 52d

Berufspflichten bei beruflicher Zusammenarbeit

(1) Gesellschafter, die Angehörige eines in § 52c Absatz 1 Satz 1 genannten Berufs sind, haben bei ihrer Tätigkeit für die Berufsausübungsgesellschaft die in diesem Gesetz und die in der Berufsordnung nach § 52a bestimmten Pflichten der in der Berufsausübungsgesellschaft tätigen Patentanwälte sowie der Berufsausübungsgesellschaft zu beachten. Sie sind insbesondere verpflichtet, die anwaltliche Unabhängigkeit der in der Berufsausübungsgesellschaft tätigen Patentanwälte sowie der Berufsausübungsgesellschaft zu wahren.

(2) Gesellschafter, die Angehörige eines in § 52c Absatz 1 Satz 1 genannten Berufs sind, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen bei ihrer Tätigkeit für die Berufsausübungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Beratung und Vertretung nach § 3 bekannt geworden ist. § 39a Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Vorschriften über Tätigkeitsverbote nach § 39a Absatz 4 Satz 2 bis 6 und nach § 155a Absatz 2 und 3 gelten für Gesellschafter, die Angehörige eines in § 52c Absatz 1 Satz 1 genannten Berufs sind, entsprechend.

(4) Patentanwälte dürfen ihren Beruf nicht mit anderen Personen ausüben, wenn diese in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Pflichten, die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung nach § 52a bestimmt sind, verstoßen.

(5) Im Gesellschaftsvertrag ist der Ausschluss von Gesellschaftern vorzusehen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Pflichten, die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung nach § 52a bestimmt sind, verstoßen.

§ 52e

Berufspflichten der Berufsausübungsgesellschaft

(1) Die §§ 39 bis 40, § 41 Absatz 1 Nummer 2 bis 4, die §§ 43 bis 44, 46, 47, 49 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 50 bis 52a gelten für Berufsausübungsgesellschaften sinngemäß.

(2) Die Berufsausübungsgesellschaft hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass berufsrechtliche Verstöße frühzeitig erkannt und abgestellt werden. Wenn an der Berufsausübungsgesellschaft Personen beteiligt sind, die Angehörige eines in § 52c Absatz 1 Satz 1 genannten Berufs sind, ist durch geeignete gesellschaftsvertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass die Berufsausübungsgesellschaft für die Erfüllung der Berufspflichten sorgen kann.

(3) Werden in der Berufsausübungsgesellschaft auch andere als patentanwaltliche Berufe ausgeübt, so gelten die Absätze 1 und 2 nur, soweit ein Bezug zur Beratung und Vertretung nach § 3 besteht.

(4) Die persönliche berufsrechtliche Verantwortlichkeit der Gesellschafter, Organmitglieder und sonstigen Mitarbeiter der Berufsausübungsgesellschaft bleibt unberührt.

§ 52f

Zulassung

(1) Berufsausübungsgesellschaften bedürfen der Zulassung durch die Patentanwaltskammer. Keiner Zulassung nach Satz 1 bedürfen Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Patentanwälte oder Angehörige eines in § 52c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Berufs angehören. Unberührt von Satz 2 bleibt der freiwillige Antrag auf eine Zulassung.

(2) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn

1. die Berufsausübungsgesellschaft, ihre Gesellschafter und die Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane die Voraussetzungen der §§ 52b, 52c, des § 52d Absatz 5, der §§ 52i und 52j erfüllen,
2. die Berufsausübungsgesellschaft sich nicht in Vermögensverfall befindet und
3. der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt.

Ein Vermögensverfall nach Satz 1 Nummer 2 wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Berufsausübungsgesellschaft eröffnet ist oder die Berufsausübungsgesellschaft in das Schuldnerverzeichnis (§ 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist.

(3) Mit der Zulassung wird die Berufsausübungsgesellschaft Mitglied der zulassenden Patentanwaltskammer.

§ 52g

Zulassungsverfahren; Anzeigepflicht

(1) Der Antrag auf Zulassung muss folgende Angaben enthalten:

1. Rechtsform, Name, Sitz und Gegenstand der Berufsausübungsgesellschaft,
2. die Geschäftsanschriften der Niederlassungen der Berufsausübungsgesellschaft sowie
3. Name und Beruf der Gesellschafter, der Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie aller mittelbar beteiligten Personen.

Die Patentanwaltskammer kann zur Prüfung der Voraussetzungen des § 52f Absatz 2 die Vorlage geeigneter Nachweise einschließlich des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung verlangen. § 50 gilt entsprechend.

(2) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung kann ausgesetzt werden, wenn gegen einen Gesellschafter oder ein Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans ein auf Rücknahme oder Widerruf seiner Zulassung oder Bestellung gerichtetes Verfahren betrieben wird oder ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot erlassen worden ist.

(3) Die Zulassung wird wirksam mit der Aushändigung einer von der Patentanwaltskammer ausgestellten Urkunde.

(4) Die zugelassene Berufsausübungsgesellschaft hat der Patentanwaltskammer jede Änderung der nach Absatz 1 Satz 1 anzugebenden Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 52h

Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Abwickler

(1) Die Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft erlischt durch ihre Auflösung. Im Übrigen gilt § 20 entsprechend.

(2) Die Zulassung ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn sich ergibt, dass die Zulassung hätte versagt werden müssen. § 21 Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die Berufsausübungsgesellschaft

1. die Voraussetzungen der §§ 52b, 52c Absatz 1, des § 52d Absatz 5, der §§ 52i, 52j, 52m oder des § 52n nicht mehr erfüllt, es sei denn, dass sie innerhalb einer von der Patentanwaltskammer zu bestimmenden angemessenen Frist einen den genannten Vorschriften entsprechenden Zustand herbeiführt,
2. in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, dass dadurch die Interessen der Rechtssuchenden nicht gefährdet sind, oder
3. der Patentanwaltskammer gegenüber schriftlich auf die Rechte aus der Zulassung verzichtet hat.

Ein Vermögensverfall nach Satz 1 Nummer 2 wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Berufsausübungsgesellschaft eröffnet ist oder die Berufsausübungsgesellschaft in das Schuldnerverzeichnis (§ 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist.

(4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Berufsausübungsgesellschaft

1. nicht innerhalb von drei Monaten nach der Zulassung durch die Patentanwaltskammer nach § 52l Absatz 1 eine Kanzlei einrichtet,
2. nicht innerhalb von drei Monaten nachdem sie nach § 52l Absatz 4 in Verbindung mit § 27 Absatz 2 von der Pflicht, eine Kanzlei zu unterhalten, befreit worden ist oder ein bisheriger Zustellungsbevollmächtigter weggefallen ist, einen Zustellungsbevollmächtigten bestellt oder

3. nicht innerhalb von drei Monaten einen Zustellungsbevollmächtigten bestellt, nachdem
 - a) sie nach § 59I Absatz 4 in Verbindung mit § 27 Absatz 2 von der Pflicht, eine Kanzlei zu unterhalten, befreit worden ist oder
 - b) ein bisheriger Zustellungsbevollmächtigter weggefallen ist, oder
4. ihre Kanzlei aufgibt, ohne dass sie von der Pflicht des § 52I befreit worden ist.

(5) Ordnet die Patentanwaltskammer die sofortige Vollziehung an, sind § 137 Absatz 2, 4 und 5, § 138 Absatz 2 und § 143 entsprechend anzuwenden. Wird die Zulassung widerrufen, weil die Berufsausübungsgesellschaft die vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung nicht unterhält, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung in der Regel zu treffen.

(6) Hat die Berufsausübungsgesellschaft die Zulassung verloren, kann für sie ein Abwickler bestellt werden, wenn die zur gesetzlichen Vertretung bestellten Personen keine hinreichende Gewähr zur ordnungsgemäßen Abwicklung der schwebenden Angelegenheiten bieten. § 48 ist entsprechend anzuwenden. Für die festgesetzte Vergütung des Abwicklers haften die Gesellschafter als Gesamtschuldner. § 47 Absatz 3 Satz 4 bleibt unberührt.

§ 52i

Gesellschafter- und Kapitalstruktur von Berufsausübungsgesellschaften

(1) Zugelassene Berufsausübungsgesellschaften können Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft sein. Bei gesetzlichen Voraussetzungen, die in der Person der Gesellschafter oder der Mitglieder der Geschäftsführung erfüllt sein müssen, kommt es in den Fällen des Satzes 1 auf die Gesellschafter und die Geschäftsführung der beteiligten Berufsausübungsgesellschaft an. Haben sich Patentanwälte, Angehörige eines der in § 52c Absatz 1 Satz 1 genannten Berufe sowie Berufsausübungsgesellschaften, die die Voraussetzungen dieses Abschnitts erfüllen, zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen, deren Zweck ausschließlich das Halten von Anteilen an einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft ist, so werden ihnen die Anteile an der Berufsausübungsgesellschaft im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zugerechnet.

(2) Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen muss an die Zustimmung der Gesellschafterversammlung gebunden sein. Bei Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien müssen die Aktien auf Namen lauten.

(3) Anteile an der Berufsausübungsgesellschaft dürfen nicht für Rechnung Dritter gehalten werden. Dritte dürfen nicht am Gewinn der Berufsausübungsgesellschaft beteiligt werden.

(4) Sofern Gesellschafter die Voraussetzungen des § 52c Absatz 1 nicht erfüllen, haben sie kein Stimmrecht.

(5) Gesellschafter können zur Ausübung von Gesellschafterrechten nur stimmberechtigte Gesellschafter bevollmächtigen.

§ 52j

Geschäftsführungsorgane; Aufsichtsorgane

(1) Nur Patentanwälte oder Angehörige eines der in § 52c Absatz 1 Satz 1 genannten Berufe können Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft sein. Bei der Beratung und Vertretung in patentrechtlichen Angelegenheiten sind Weisungen von Personen, die keine Patentanwälte sind, gegenüber Patentanwälten unzulässig.

(2) Von der Mitgliedschaft in einem Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan ist ausgeschlossen, wer einen der Versagungsstatbestände des § 14 erfüllt oder gegen wen eine der in Absatz 5 Satz 3 genannten Maßnahmen verhängt wurde.

(3) Dem Geschäftsführungsorgan der Berufsausübungsgesellschaft müssen Patentanwälte in vertretungsberechtigter Zahl angehören.

(4) Die Mitglieder des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans sind verpflichtet, für die Einhaltung des Berufsrechts in der Berufsausübungsgesellschaft zu sorgen.

(5) Für diejenigen Mitglieder des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans der Berufsausübungsgesellschaft, die keine Gesellschafter sind, gelten die Berufspflichten nach § 52d Absatz 1 bis 3 entsprechend. Die §§ 70 und 70a, die Vorschriften des Sechsten und Siebenten Teils sowie die §§ 148 bis 151 sind auf nichtpatentanwaltliche Mitglieder des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Ausschließung aus der Patentanwaltschaft (§ 96 Absatz 1 Nummer 4) tritt

1. bei nichtpatentanwaltlichen Mitgliedern von Geschäftsführungsorganen die Aberkennung der Eignung, eine Berufsausübungsgesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen, und
2. bei nichtpatentanwaltlichen Mitgliedern eines Aufsichtsorgans die Aberkennung der Eignung, Aufsichtsfunktionen einer Berufsausübungsgesellschaft wahrzunehmen.

(6) Die Unabhängigkeit der Patentanwälte, die dem Geschäftsführungsorgan der Berufsausübungsgesellschaften angehören oder in sonstiger Weise die Vertretung der Berufsausübungsgesellschaft wahrnehmen, bei der Ausübung ihres Patentanwaltsberufs ist zu gewährleisten. Einflussnahmen durch die Gesellschafter, insbesondere durch Weisungen oder vertragliche Bindungen, sind unzulässig.

(7) Auf Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb sind die Absätze 1, 5 und 6 entsprechend anzuwenden.

§ 52k

Recht zur Beratung und Vertretung

(1) Berufsausübungsgesellschaften sind zur unabhängigen Beratung und Vertretung nach § 3 Absatz 2 und 3 befugt.

(2) Berufsausübungsgesellschaften können als Prozess- und Verfahrensbevollmächtigte beauftragt werden. Sie haben in diesem Fall die Rechte und Pflichten eines Patentanwalts.

(3) Soweit Berufsausübungsgesellschaften die Beratung und Vertretung nach § 3 Absatz 2 und 3 wahrnehmen, handeln sie durch ihre Gesellschafter und Vertreter. In deren Person müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Beratung und Vertretung nach § 3 Absatz 2 und 3 im Einzelfall vorliegen.

§ 52l

Kanzlei der Berufsausübungsgesellschaft

(1) Die Berufsausübungsgesellschaft muss an ihrem Sitz eine Kanzlei unterhalten, in der zumindest ein geschäftsführender Patentanwalt tätig ist.

(2) § 26 Absatz 2 und die §§ 27 und 28 sind entsprechend anzuwenden.

§ 52m

Berufshaftpflichtversicherung

(1) Berufsausübungsgesellschaften sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und während der Dauer ihrer Betätigung aufrechtzuerhalten.

(2) Die Berufshaftpflichtversicherung muss die Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden decken, die sich aus der Beratung und Vertretung nach § 3 ergeben. § 45 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 Nummer 2 bis 5 und Absatz 5 bis 7 ist entsprechend anzuwenden. Ist die Haftung der Gesellschaft nicht rechtsformbedingt beschränkt und liegt keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vor, so ist auch § 45 Absatz 3 Nummer 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Wird die Berufshaftpflichtversicherung nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang unterhalten, so haften neben der Berufsausübungsgesellschaft die Gesellschafter und die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans persönlich in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes.

§ 52n

Mindestversicherungssumme und Jahreshöchstleistung

(1) Für Berufsausübungsgesellschaften, bei denen für Verbindlichkeiten der Berufsausübungsgesellschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung rechtsformbedingt keine natürliche Person haftet oder bei denen die Haftung der natürlichen Personen beschränkt wird, beträgt die Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung nach § 52m vorbehaltlich des Absatzes 2 für jeden Versicherungsfall 2 500 000 Euro.

(2) Für Berufsausübungsgesellschaften nach Absatz 1 bei denen nicht mehr als zehn Personen patentanwaltlich oder in einem Beruf nach § 52c Absatz 1 Satz 1 tätig sind, beträgt die Mindestversicherungssumme 1 000 000 Euro.

(3) Für alle Berufsausübungsgesellschaften, die keinen rechtsformbedingten Ausschluss der Haftung und keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorsehen, beträgt die Mindestversicherungssumme 500 000 Euro für jeden Versicherungsfall.

(4) Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der jeweiligen Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und mit der Zahl der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden. Ist eine Berufsausübungsgesellschaft Gesellschafter, so ist bei der Berechnung der Jahreshöchstleistung nicht die beteiligte Berufsausübungsgesellschaft, sondern die Zahl ihrer Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, maßgeblich. Die Jahreshöchstleistung muss sich jedoch in jedem Fall mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.

§ 52o

Patentanwaltsgesellschaft

Berufsausübungsgesellschaften, bei denen Patentanwälte die Mehrheit der Stimmrechte innehaben und bei denen die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans Patentanwälte sind, dürfen die Bezeichnung „Patentanwaltsgesellschaft“ führen.

§ 52p

Bürogemeinschaft

(1) Patentanwälte können sich zu einer Gesellschaft verbinden, die der gemeinschaftlichen Organisation der Berufstätigkeit der Gesellschafter unter gemeinschaftlicher Nutzung von Betriebsmitteln dient, jedoch nicht selbst als Vertragspartner von patentanwaltlichen Mandatsverträgen auftreten soll (Bürogemeinschaft).

(2) Eine Bürogemeinschaft können Patentanwälte auch mit Personen eingehen, die nicht zur Patentanwaltschaft zugelassen sind, es sei denn, die Verbindung ist mit dem Beruf des Patentanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar, und kann das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden. Eine Bürogemeinschaft nach Satz 1 kann insbesondere dann ausgeschlossen sein, wenn in der anderen Person ein Grund vorliegt, der bei einem Patentanwalt nach § 14 Nummer 1, 2 oder 6 zur Versagung der Zulassung führen würde.

(3) Die in der Bürogemeinschaft tätigen Patentanwälte sind verpflichtet, angemessene organisatorische, personelle und technische Maßnahmen zu treffen, die die Einhaltung ihrer Berufspflichten gewährleisten.

(4) § 52d Absatz 1, 2, 4 und 5 gilt für die Gesellschafter der Bürogemeinschaft nach Absatz 2 entsprechend.“

31. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „Patentanwaltsgesellschaften“ durch das Wort „Berufsausübungsgesellschaften“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Geschäftsführer von Patentanwaltsgesellschaften“ durch die Wörter „Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften“ ersetzt.

b) Absatz 3 Nummer 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

- „2. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2, wenn die Voraussetzungen des § 52h Absatz 1 bis 3 vorliegen,
3. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3, wenn bei der Berufsausübungsgesellschaft
 - a) die Voraussetzungen der Nummer 2 vorliegen,
 - b) gegen das Mitglied des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans eine bestandskräftige Entscheidung im Sinne des § 52j Absatz 5 Satz 3 ergangen ist oder
 - c) die Geschäftsführungstätigkeit für die Berufsausübungsgesellschaft oder die Mitgliedschaft im Aufsichtsorgan beendet ist.“

32. In § 57 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Patentamts“ durch die Wörter „Deutschen Patent- und Markenamts“ ersetzt.

33. § 60 wird wie folgt gefasst:

„§ 60

Verlust der Wählbarkeit

(1) Zum Mitglied des Vorstands kann nicht gewählt werden,

1. gegen wen ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist,
2. gegen wen die sofortige Vollziehung der Rücknahme oder des Widerrufs der Zulassung angeordnet ist,
3. gegen wen in den letzten fünf Jahren ein Verweis (§ 96 Absatz 1 Nummer 2) oder eine Geldbuße (§ 96 Absatz 1 Nummer 3) verhängt wurde,
4. wer in den letzten 15 Jahren aus der Patentanwaltschaft ausgeschlossen wurde (§ 96 Absatz 1 Nummer 4) oder
5. bei wem in den letzten fünf Jahren nach § 103a von einer berufsgerichtlichen Ahndung abgesehen wurde, sofern ohne die anderweitige Ahndung voraussichtlich ein Verweis oder eine Geldbuße verhängt worden wäre.

(2) Die Geschäftsordnung der Kammer kann weitere Ausschlussgründe vorsehen.“

34. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 3 und 5“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Wird gegen ein Mitglied des Vorstands eine der in § 60 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 genannten Maßnahmen verhängt oder angeordnet, ruht seine Mit-

gliedschaft für die Dauer der Maßnahme. Besteht gegen ein Mitglied des Vorstands der Verdacht einer schuldhaften Verletzung seiner beruflichen Pflichten, so ist es von einer Tätigkeit der Patentanwaltskammer in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(5) Die Geschäftsordnung der Kammer kann weitere Gründe vorsehen, die zum Ausscheiden aus dem Vorstand oder zum Ruhen der dortigen Mitgliedschaft führen.“

35. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„§ 95 Absatz 2 und 4, § 102 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 97b, 102a und 102b gelten entsprechend. Für die Verjährung und deren Ruhen gilt § 97 Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie Absatz 2. Die erste Anhörung des Patentanwalts unterbricht die Verjährung ebenso wie die erste Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft im berufsgerichtlichen Verfahren.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Rüge darf nicht erteilt werden,

1. wenn gegen den Patentanwalt eine berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet wurde oder
2. während ein Verfahren nach § 108 anhängig ist.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auf zugelassene Berufsausübungsgesellschaften entsprechend anzuwenden, wenn in den Fällen des § 95 Absatz 3 die Bedeutung der Pflichtverletzung gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich scheint. § 95 Absatz 5, die §§ 95b und 103 Absatz 2 sowie die §§ 103a bis 103c sind entsprechend anzuwenden.“

36. § 70a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 103a“ durch die Angabe „§ 97b“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „103 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 97a Absatz 2“ ersetzt.

c) Absatz 7 wird durch die folgenden Absätze 7 und 8 ersetzt:

„(7) Die Absätze 1 bis 6 sind auf zugelassene Berufsausübungsgesellschaften entsprechend anzuwenden. Die §§ 95b und 103 Absatz 2 sowie die §§ 103a bis 103c sind entsprechend anzuwenden.

(8) § 98 Absatz 2 gilt entsprechend.“

37. In § 74 Absatz 1 und 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Präsidenten des Patentamts“ durch die Wörter „Deutschen Patent- und Markenamt“ ersetzt.

38. In § 82 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 52b Abs. 1“ durch die Angabe „§ 52a Absatz 1“ ersetzt.

39. In § 85 Absatz 1 wird das Wort „Patentamt“ durch die Wörter „Deutsche Patent- und Markenamt“ ersetzt.
40. § 87 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden die Wörter „den Vorstand der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „von Patentanwälten“ durch die Wörter „der patentanwaltlichen Mitglieder“ ersetzt.
41. § 89 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „eines“ das Wort „patentanwaltlichen“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein patentanwaltliches Mitglied ist auf Antrag der für seine Ernennung zuständigen Behörde seines Amtes zu entheben, wenn

 1. nachträglich bekannt wird, dass es nicht hätte ernannt werden dürfen,
 2. nachträglich ein Umstand eintritt, der seiner Ernennung entgegengestanden hätte, oder
 3. es seine Amtspflicht grob verletzt.“
 - c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „der Patentanwalt und der Vorstand der“ durch die Wörter „das patentanwaltliche Mitglied und die“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden die Wörter „einen Patentanwalt auf seinen Antrag aus dem Amt als patentanwaltliches Mitglied entlassen, wenn er“ durch die Wörter „ein patentanwaltliches Mitglied auf seinen Antrag aus dem Amt entlassen, wenn es“ ersetzt.
42. § 91 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „bestimmt“ die Wörter „nach Anhörung der Patentanwaltskammer“ eingefügt und werden nach dem Wort „ist“ das Semikolon und die Wörter „er hat vorher den Vorstand der Patentanwaltskammer zu hören“ gestrichen.
43. In § 93 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „der Vorstand der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
44. In § 94e Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Patentamts“ durch die Wörter „Deutschen Patent- und Markenamts“ ersetzt.
45. § 95 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Berufsordnung“ die Angabe „nach § 52a“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Gegen eine zugelassene Berufsausübungsgesellschaft wird eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt, wenn

1. eine Leitungsperson der Berufsausübungsgesellschaft schuldhaft gegen Pflichten verstößt, die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung nach § 52a bestimmt sind, oder
2. eine Person, die nicht Leitungsperson ist, in Wahrnehmung der Angelegenheiten der Berufsausübungsgesellschaft gegen Pflichten verstößt, die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung nach § 52a bestimmt sind, wenn die Pflichtverletzung durch angemessene organisatorische, personelle oder technische Maßnahmen hätte verhindert oder wesentlich erschwert werden können.

(4) Eine berufsgerichtliche Maßnahme kann nicht verhängt werden, wenn der Patentanwalt oder die zugelassene Berufsausübungsgesellschaft zur Zeit der Tat der patentanwaltlichen Berufsgerichtsbarkeit nicht unterstand.

(5) Berufsgerichtliche Maßnahmen gegen einen Patentanwalt und gegen die Berufsausübungsgesellschaft, der dieser angehört, können nebeneinander verhängt werden.“

46. Nach § 95 werden die folgenden §§ 95a und 95b eingefügt:

„§ 95a

Leitungspersonen

Leitungspersonen einer Berufsausübungsgesellschaft sind

1. die Mitglieder eines vertretungsberechtigten Organs einer juristischen Person,
2. die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft,
3. die Generalbevollmächtigten,
4. die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten, soweit sie eine leitende Stellung innehaben, sowie
5. nicht in den Nummern 1 bis 4 genannte Personen, die für die Leitung der Berufsausübungsgesellschaft verantwortlich handeln, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört.

§ 95b

Rechtsnachfolger

Im Fall einer Gesamtrechtsnachfolge oder einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge durch Aufspaltung (§ 123 Absatz 1 des Umwandlungsgesetzes) können berufsgerichtliche Maßnahmen gegen den oder die Rechtsnachfolger verhängt werden.“

47. § 96 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „bei Verfahren gegen Patentanwälte“ eingefügt.
- bb) In Nummer 3 wird das Wort „fünfundzwanzigtausend“ durch das Wort „fünfzigtausend“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Berufsgewichtliche Maßnahmen sind bei Verfahren gegen Berufsausübungsgesellschaften
1. Warnung,
 2. Verweis,
 3. Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro,
 4. Aberkennung der Befugnis zur Beratung und Vertretung nach § 3.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
48. Die §§ 97 und 97a werden durch die folgenden §§ 97 bis 97b ersetzt:

„§ 97

Verjährung von Pflichtverletzungen

(1) Die Verfolgung einer Pflichtverletzung verjährt nach fünf Jahren. Abweichend davon verjährt die Verfolgung einer Pflichtverletzung, die eine Maßnahme nach § 96 Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 Nummer 4 rechtfertigt, nach 20 Jahren. Die Verjährung beginnt, sobald die Tat beendet ist.

(2) Für das Ruhen der Verjährung gilt § 78b Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches entsprechend. Die Verjährung ruht zudem für die Dauer

1. eines wegen desselben Verhaltens eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahrens,
2. eines wegen desselben Verhaltens eingeleiteten vorrangigen berufsaufsichtlichen Verfahrens und
3. einer Aussetzung des Verfahrens nach § 102b.

(3) Für die Unterbrechung der Verjährung gilt § 78c Absatz 1 bis 4 des Strafgesetzbuches entsprechend.

§ 97a

Rüge und berufsgewichtliche Maßnahme

(1) Der Einleitung eines berufsgewichtlichen Verfahrens steht es nicht entgegen, dass der Vorstand der Patentanwaltskammer bereits wegen desselben Verhaltens eine Rüge erteilt hat (§ 70). Hat das Landgericht den Rügebescheid aufgehoben (§ 70a), weil es eine Pflichtverletzung nach § 95 Absatz 1 bis 3 nicht festgestellt hat, so kann ein berufsgewichtliches Verfahren wegen desselben Verhaltens nur auf Grund solcher

Tatsachen und Beweismittel eingeleitet werden, die dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren.

(2) Die Rüge wird mit der Rechtskraft eines berufsgerichtlichen Urteils unwirksam, das wegen desselben Verhaltens gegen den Patentanwalt oder die Berufsausübungsgesellschaft ergeht und auf Freispruch oder eine berufsgerichtliche Maßnahme lautet. Die Rüge wird auch unwirksam, wenn rechtskräftig die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt ist, weil eine Pflichtverletzung nach § 95 Absatz 1 bis 3 nicht festzustellen ist.

§ 97b

Anderweitige Ahndung

Von einer berufsgerichtlichen Ahndung ist abzusehen, wenn

1. durch ein Gericht oder eine Behörde wegen desselben Verhaltens bereits eine Strafe, eine Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten oder eine berufsaufsichtliche Maßnahme verhängt worden ist oder
2. das Verhalten nach § 153a Absatz 1 Satz 5, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2, der Strafprozessordnung nicht mehr als Vergehen verfolgt werden kann.

Satz 1 gilt nicht, wenn eine berufsgerichtliche Maßnahme zusätzlich erforderlich ist, um den Patentanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten. Die Erforderlichkeit einer Maßnahme nach § 96 Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 Nummer 4 bleibt durch eine anderweitige Ahndung unberührt.“

49. Vor § 98 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Erster Unterabschnitt

Allgemeine Verfahrensregeln“.

50. In § 100 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Patentanwaltsgesellschaften“ durch das Wort „Berufsausübungsgesellschaften“ ersetzt.

51. In § 101 Satz 1 werden die Wörter „Der Patentanwalt“ durch die Wörter „Das Mitglied der Patentanwaltskammer“ ersetzt.

52. § 102 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist gegen ein Mitglied der Patentanwaltskammer, das einer Verletzung seiner Pflichten beschuldigt wird, wegen desselben Verhaltens die öffentliche Klage im Strafverfahren erhoben oder ein Bußgeldbescheid erlassen, so kann gegen das Mitglied ein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet werden, das aber bis zur Beendigung des Straf- oder Bußgeldverfahrens ausgesetzt werden muss.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „strafgerichtlichen Verfahren erhoben“ durch die Wörter „Strafverfahren erhoben oder ein Bußgeldbescheid erlassen“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist das berufsgerichtliche Verfahren vor der Beendigung des Straf- oder Bußgeldverfahrens fortzusetzen, wenn die Sachaufklärung so gesichert erscheint, dass sich widersprechende Entscheidungen nicht zu erwarten sind, oder wenn im Straf- oder Bußgeldverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Mitglieds der Patentanwaltskammer liegen.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Patentanwalt“ durch die Wörter „das Mitglied der Patentanwaltskammer“ und das Wort „Patentanwalts“ durch die Wörter „Mitglieds der Patentanwaltskammer“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Strafverfahren“ durch die Angabe „Straf-“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „strafgerichtlichen Verfahren“ durch die Wörter „Straf- oder Bußgeldverfahren“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Patentanwalt“ durch die Wörter „das Mitglied der Patentanwaltskammer“ und die Wörter „strafgerichtlichen Verfahren“ durch die Wörter „Straf- oder Bußgeldverfahren“ ersetzt.

53. § 102a wird wie folgt gefasst:

„§ 102a

Verhältnis des berufsgerichtlichen Verfahrens zu berufsaufsichtlichen Verfahren nach anderen Berufsgesetzen

(1) Über eine Pflichtverletzung eines Mitglieds der Patentanwaltskammer, die zugleich Pflichten eines anderen Berufs verletzt, dessen Berufsaufsicht es untersteht, ist zunächst im berufsgerichtlichen Verfahren für Patentanwälte zu entscheiden, wenn die Pflichtverletzung überwiegend mit der Ausübung des Berufs des Patentanwalts in Zusammenhang steht. Ist kein Schwerpunkt der Pflichtverletzung erkennbar oder besteht kein Zusammenhang der Pflichtverletzung mit der Ausübung eines Berufs, so ist zunächst im berufsgerichtlichen Verfahren für Patentanwälte zu entscheiden, wenn das Mitglied hauptsächlich patentanwaltlich tätig ist.

(2) Kommt eine Maßnahme nach § 96 Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 Nummer 4 in Betracht, ist stets im berufsgerichtlichen Verfahren für Patentanwälte zu entscheiden.

(3) Gegenstand der Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren für Patentanwälte ist nur die Verletzung der dem Mitglied obliegenden patentanwaltlichen Pflichten.“

54. Nach § 102b wird folgender Zweiter Unterabschnitt eingefügt:

„Zweiter Unterabschnitt

Berufsgerichtliches Verfahren gegen Berufsausübungsgesellschaften

§ 103

Berufsgerichtliches Verfahren gegen Leitungspersonen und Berufsausübungsgesellschaften

(1) Das berufsgerichtliche Verfahren gegen eine Leitungsperson und gegen eine Berufsausübungsgesellschaft können miteinander verbunden werden.

(2) Von berufsgerichtlichen Maßnahmen gegen eine Berufsausübungsgesellschaft kann abgesehen werden, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Art der Pflichtverletzung, deren Häufigkeit und Gleichförmigkeit und des Schwerpunkts der Vorwerfbarkeit, neben der Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme gegen die Leitungsperson nicht erforderlich erscheinen.

§ 103a

Vertretung von Berufsausübungsgesellschaften

(1) Die Berufsausübungsgesellschaft wird im berufsgerichtlichen Verfahren durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.

(2) Von der Vertretung ausgeschlossen sind Personen, die einer Berufspflichtverletzung beschuldigt sind.

(3) § 51 Absatz 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

§ 103b

Besonderer Vertreter

(1) Hat die Berufsausübungsgesellschaft keinen gesetzlichen Vertreter oder sind alle gesetzlichen Vertreter der Berufsausübungsgesellschaft von der Vertretung ausgeschlossen, so bestellt der Vorsitzende des Gerichts, das mit der Sache befasst ist, für die Berufsausübungsgesellschaft einen besonderen Vertreter. Der besondere Vertreter hat im berufsgerichtlichen Verfahren bis zum Eintritt eines gesetzlichen Vertreters die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Vor Einreichung der Anschuldigungsschrift erfolgt die Bestellung des besonderen Vertreters auf Antrag der Staatsanwaltschaft. Für die Bestellung ist der Vorsitzende des Landgerichts zuständig.

§ 103c

Verfahrenseintritt von Rechtsnachfolgern

Im Fall einer Rechtsnachfolge (§ 95b) treten Rechtsnachfolger der Berufsausübungsgesellschaft in die Lage des berufsgerichtlichen Verfahrens ein, in der sich die

Berufsausübungsgesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rechtsnachfolge befunden hat.

§ 103d

Vernehmung des gesetzlichen Vertreters

(1) Dem gesetzlichen Vertreter der Berufsausübungsgesellschaft steht es im berufsgerichtlichen Verfahren frei, sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. § 133 Absatz 1 sowie die §§ 136 und 136a der Strafprozessordnung gelten für die Vernehmung des gesetzlichen Vertreters der Berufsausübungsgesellschaft entsprechend.

(2) In anderen Verfahren kann der gesetzliche Vertreter der Berufsausübungsgesellschaft als Zeuge auch die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung der Berufsausübungsgesellschaft die Gefahr zuziehen würde, für eine Berufspflichtverletzung verantwortlich gemacht zu werden. § 55 Absatz 2 und § 56 der Strafprozessordnung gelten entsprechend.“

55. Die bisherigen §§ 103 und 103a werden aufgehoben.

56. § 107 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „einen Patentanwalt“ durch die Wörter „ein Mitglied der Patentanwaltskammer“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, wenn das Landgericht der Einstellung zugestimmt hatte.“

57. § 108 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Patentanwalt“ durch die Wörter „Das Mitglied der Patentanwaltskammer“, das Wort „ihn“ durch das Wort „es“ und das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Patentanwalt“ durch die Wörter „das Mitglied“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Patentanwalts“ durch das Wort „Mitglieds“ und das Wort „Patentanwalt“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Mitglied kann bei dem Oberlandesgericht die gerichtliche Entscheidung beantragen, wenn in den Gründen

1. eine Pflichtverletzung nach § 95 Absatz 1 bis 3 festgestellt, das berufsgerichtliche Verfahren aber nicht eingeleitet wird, oder

2. offengelassen wird, ob eine Pflichtverletzung nach § 95 Absatz 1 bis 3 vorliegt.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „schuldhafte Pflichtverletzung des Patentanwalts“ durch die Wörter „Pflichtverletzung nach § 95 Absatz 1 bis 3 des Mitglieds der Patentanwaltskammer“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „den Patentanwalt“ durch die Wörter „das Mitglied“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden die Wörter „schuldhafte Pflichtverletzung“ durch die Wörter „Pflichtverletzung nach § 95 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.
58. In § 115 Satz 1, § 116 Absatz 2 und § 118 Satz 1 wird jeweils das Wort „Patentanwalt“ durch die Wörter „Mitglied der Patentanwaltskammer“ ersetzt.
59. § 119 wird wie folgt gefasst:

„§ 119

Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des Mitglieds der Patentanwaltskammer

Die Hauptverhandlung kann gegen ein Mitglied der Patentanwaltskammer, das nicht erschienen ist, durchgeführt werden, wenn es ordnungsmäßig geladen und in der Ladung darauf hingewiesen wurde, dass in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann. Eine öffentliche Ladung ist nicht zulässig.“

60. § 120 wird aufgehoben.
61. § 121 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Zeugen oder Sachverständige sind jedoch auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Mitglieds der Patentanwaltskammer in der Hauptverhandlung zu vernehmen, es sei denn, dass sie voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung gehindert sind oder ihnen das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann.“
62. § 122 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Aussage eines Zeugen oder eines Sachverständigen, der“ durch die Wörter „Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen, die“ und die Wörter „ist, zu verlesen sei“ durch die Wörter „sind, zu verlesen sind“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bevor der Gerichtsbeschluss ergeht, kann die Staatsanwaltschaft oder das Mitglied der Patentanwaltskammer beantragen, Zeugen oder Sachverständige in der Hauptverhandlung zu vernehmen.“
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „daß der Zeuge oder Sachverständige voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert ist oder ihm“ durch die Wörter „dass die Zeugen oder Sachverständigen voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung gehindert sind oder ihnen“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ist ein Zeuge oder Sachverständiger“ durch die Wörter „Sind Zeugen oder Sachverständige“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Staatsanwalt oder der Patentanwalt“ durch die Wörter „Die Staatsanwaltschaft oder das Mitglied der Patentanwaltskammer“ ersetzt.

63. § 123 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. wenn die Zulassung zur Patentanwaltschaft (§ 20) oder die Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft (§ 52h Absatz 1) erloschen ist;“.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 103a“ durch die Angabe „§ 97b“ ersetzt.

64. § 125 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Patentanwalts“ durch die Wörter „Mitglieds der Patentanwaltskammer“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die §§ 119, 122 und 123 sind auf das Berufungsverfahren sinngemäß anzuwenden; hierbei lässt § 119 die sinngemäße Anwendung des § 329 Absatz 1 der Strafprozessordnung unberührt. § 121 gilt mit der Maßgabe, dass der Senat für Patentanwaltssachen bei dem Oberlandesgericht auch einen Beisitzer, der Berufsrichter ist, beauftragen kann, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen.“

65. § 127 Absatz 1 Nummer 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„1. wenn das Urteil auf eine Maßnahme nach § 96 Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 Nummer 4 lautet;

2. wenn das Oberlandesgericht entgegen einem Antrag der Staatsanwaltschaft nicht auf eine Maßnahme nach § 96 Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 Nummer 4 erkannt hat;“.

66. § 128 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Patentanwalts“ durch die Wörter „Mitglieds der Patentanwaltskammer“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 123 Absatz 3 ist auf das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof sinngemäß anzuwenden. In den Fällen des § 354 Absatz 2 der Strafprozessordnung ist an den nach § 86 zuständigen Senat für Patentanwaltssachen zurückzuverweisen.“

67. § 130 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird ein berufsgerichtliches Verfahren gegen ein Mitglied der Patentanwaltskammer eingestellt, weil dessen Zulassung erloschen ist, so kann in der Entscheidung zugleich auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Sicherung der Beweise angeordnet werden, wenn dringende Gründe für die Annahme vorliegen, dass auf Ausschließung aus der

Patentanwaltschaft oder auf Aberkennung der Befugnis zur Beratung und Vertretung nach § 3 erkannt worden wäre.“

68. § 131 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Ausschließung aus der Patentanwaltschaft“ die Wörter „oder zur Aberkennung der Befugnis zur Beratung und Vertretung nach § 3“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der frühere Patentanwalt“ durch die Wörter „das frühere Mitglied der Patentanwaltskammer“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Patentanwalt“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.

69. § 132 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Liegen dringende Gründe für die Annahme vor, dass gegen ein Mitglied der Patentanwaltskammer auf Ausschließung aus der Patentanwaltschaft oder Aberkennung Befugnis zur Beratung und Vertretung nach § 3 erkannt werden wird, kann gegen das Mitglied durch Beschluss ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt werden.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „dem Patentanwalt“ durch die Wörter „dem Mitglied der Patentanwaltskammer“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „den Patentanwalt“ durch die Wörter „das Mitglied der Patentanwaltskammer“ ersetzt.

70. § 133 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Patentanwalt“ durch die Wörter „Mitglied der Patentanwaltskammer“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Patentanwalt“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „des Patentanwalts“ durch die Wörter „des Mitglieds der Patentanwaltskammer“ ersetzt.

71. § 135 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Patentanwaltschaft“ die Wörter „oder auf Aberkennung der Befugnis und Vertretung nach § 3“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „der Patentanwalt“ durch die Wörter „das Mitglied“ ersetzt.

72. § 136 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Patentanwalt“ durch die Wörter „Mitglied der Patentanwaltskammer“ ersetzt.

- b) In Satz 3 werden die Wörter „der Patentanwalt“ durch die Wörter „das Mitglied“ ersetzt.

73. § 137 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Berufsausübungsgesellschaft, gegen die ein Berufsverbot verhängt ist, ist nicht mehr zur Beratung und Vertretung nach § 3 befugt.“

- b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Das Mitglied der Patentanwaltskammer, gegen das ein Vertretungsverbot verhängt ist, darf weder als Vertreter oder Beistand vor einem Gericht, vor Behörden, vor einem Schiedsgericht oder gegenüber anderen Personen tätig werden noch Vollmachten oder Untervollmachten erteilen.

(4) Das Mitglied der Patentanwaltskammer, gegen das ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist, darf jedoch seine eigenen Angelegenheiten wahrnehmen, soweit nicht eine Vertretung durch Patentanwälte geboten ist. Satz 1 gilt für einen Patentanwalt auch in Bezug auf die Angelegenheiten seines Ehegatten oder Lebenspartners und seiner minderjährigen Kinder.“

- c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Patentanwalt“ durch die Wörter „des Mitglieds der Patentanwaltskammer“ ersetzt.

74. § 138 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gegen ein Mitglied der Patentanwaltskammer, das einem gegen sich ergangenen Berufs- oder Vertretungsverbot wissentlich zuwiderhandelt, wird eine berufsgerichtliche Maßnahme nach § 96 Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 Nummer 4 verhängt, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine mildere anwaltsgerichtliche Maßnahme ausreichend erscheint.

(2) Gerichte oder Behörden haben ein Mitglied der Patentanwaltskammer, das entgegen einem Berufs- oder Vertretungsverbot vor ihnen auftritt, zurückzuweisen.“

75. § 140 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. wenn nicht ein auf eine Maßnahme nach § 96 Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 Nummer 4 lautendes Urteil ergeht;“.

76. § 141 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Patentanwalt“ durch die Wörter „das Mitglied der Patentanwaltskammer“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird das Wort „Patentanwalts“ durch das Wort „Mitglieds“ ersetzt.

77. § 143 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „einen Patentanwalt“ durch die Wörter „ein Mitglied der Patentanwaltskammer“ und das Wort „den“ durch das Wort „das“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden die Wörter „der Patentanwalt“ durch die Wörter „das Mitglied“ ersetzt.

c) In Satz 3 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

78. § 144 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „(96 Abs. 1 Nr. 4) wird“ durch die Wörter „(§ 96 Absatz 1 Nummer 4) und die Aberkennung der Befugnis zur Beratung und Vertretung nach § 3 (§ 96 Absatz 2 Nummer 4) werden“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „(§ 96 Abs. 1 Nr. 1 und 2)“ durch die Wörter „(§ 96 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 Nummer 1 und 2)“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 96 Abs. 1 Nr. 3)“ durch die Wörter „(§ 96 Absatz 1 Nummer 3, und Absatz 2 Nummer 3)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Patentanwalt“ durch die Wörter „das Mitglied der Patentanwaltskammer“ ersetzt.

79. § 144a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Patentanwalt“ durch die Wörter „das Mitglied der Patentanwaltskammer“ und wird jeweils die Angabe „Satz 4“ durch die Wörter „den Sätzen 4 und 5“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „den Patentanwalt“ durch die Wörter „das Mitglied der Patentanwaltskammer“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 Buchstabe d wird durch die folgenden Buchstaben d und e ersetzt:

„d) Entscheidungen in Verfahren wegen der Verletzung von Berufspflichten nach diesem Gesetz, die nicht zu einer berufsgerichtlichen Maßnahme oder Rüge geführt haben,

e) Entscheidungen und nicht Satz 5 unterfallende Maßnahmen in Verfahren wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder in berufsaufsichtlichen Verfahren anderer Berufe;“.

bbb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

ccc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. 20 Jahre bei einer Ausschließung aus der Patentanwaltschaft oder bei einer Aberkennung der Befugnis zur Beratung und Vertretung nach § 3, nach der das Mitglied der Patentanwaltskammer erneut zugelassen wurde.“

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Für Maßnahmen, die in Verfahren wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder in berufsaufsichtlichen Verfahren anderer Berufe getroffen wurden

und bei denen das zugrundeliegende Verhalten zugleich die patentanwaltlichen Berufspflichten verletzt hat, gelten die für die Tilgung der jeweiligen Maßnahmen geltenden Fristen entsprechend.“

b) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Im Fall der erneuten Zulassung nach einer Ausschließung aus der Patentanwaltschaft oder einer Aberkennung der Befugnis zur Beratung und Vertretung nach § 3 beginnt die Frist mit dieser Zulassung. Nach Fristablauf kann die Entfernung und Vernichtung nach Absatz 1 Satz 2 bis zum Ende des Kalenderjahres aufgeschoben werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Frist endet mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe d und e nicht, solange

1. eine andere Eintragung über eine strafrechtliche Verurteilung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine berufsaufsichtliche Maßnahme berücksichtigt werden darf,
2. ein Verfahren anhängig ist, das eine in Nummer 1 bezeichnete Eintragung zur Folge haben kann, oder
3. ein auf Geldbuße lautendes berufsgerichtliches Urteil noch nicht vollstreckt ist.“

d) In Absatz 4 werden die Wörter „der Patentanwalt“ durch die Wörter „das Mitglied der Patentanwaltskammer“ ersetzt.

80. In § 145 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesetz“ das Komma und die Wörter „insbesondere für die Bearbeitung von Anträgen auf Zulassung zur Patentanwaltschaft und auf Bestellung eines Vertreters,“ gestrichen.

81. In § 149 Absatz 1 werden die Wörter „Patentanwalt, der“ durch die Wörter „Mitglied der Patentanwaltskammer, das“ ersetzt.

82. § 150 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Patentanwalt, der in dem“ durch die Wörter „Mitglied der Patentanwaltskammer, das im“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „zur Patentanwaltschaft“ gestrichen.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Patentanwalt“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Dem Patentanwalt, der in dem“ durch die Wörter „Das Mitglied der Patentanwaltskammer, das im“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Patentanwalt“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.

83. § 150a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dem Patentanwalt“ durch die Wörter „dem Mitglied der Patentanwaltskammer“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Patentanwalt“ durch die Wörter „das Mitglied der Patentanwaltskammer“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Patentanwalts“ durch die Wörter „des Mitglieds der Patentanwaltskammer“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Patentanwalts“ durch die Wörter „des Mitglieds der Patentanwaltskammer“ und die Angabe „§ 103 Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 97a Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
84. In § 151 werden die Wörter „weder dem Patentanwalt“ durch die Wörter „weder dem Mitglied der Patentanwaltskammer“ und die Wörter „oder von dem Patentanwalt“ durch die Wörter „oder von dem Mitglied“ ersetzt.
85. § 155a Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Tätigkeitsverbote nach Absatz 2 gelten auch für Patentanwälte, die ihren Beruf in einer Berufsausübungsgesellschaft

1. mit einem Patentanwalt ausüben, der nach Absatz 2 nicht tätig werden darf, oder
2. mit einem Angehörigen eines anderen Berufs im Sinne des § 52c Absatz 1 Satz 1, dem ein Tätigwerden bei einer entsprechenden Anwendung des Absatzes 2 in Verbindung mit § 52d Absatz 3 untersagt wäre.

Ein Tätigkeitsverbot nach Satz 1 bleibt bestehen, wenn der Patentanwalt, der nach Absatz 2 ausgeschlossen ist, die Berufsausübungsgesellschaft verlässt. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die betroffenen Personen der Tätigkeit nach umfassender Information in Textform zugestimmt haben und geeignete Vorkehrungen die Verhinderung einer Offenbarung vertraulicher Informationen sicherstellen. Soweit es für die Prüfung eines Tätigkeitsverbots erforderlich ist, dürfen der Verschwiegenheit unterliegende Tatsachen einem Patentanwalt auch ohne Einwilligung der betroffenen Personen offenbart werden.“

86. Nach § 156 wird folgender Zehnter Teil eingefügt:

„Zehnter Teil

Ausländische Patentanwaltsberufe und Berufsausübungsgesellschaften

§ 157

Ausländische Patentanwaltsberufe; Verordnungsermächtigung

(1) Angehörige solcher ausländischer Berufe, die in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 aufgeführt sind, dürfen sich zur Rechtsbesorgung auf dem Gebiet des Patentrechts des Herkunftsstaats in der Bundesrepublik Deutschland niederlassen, wenn sie

1. nach dem Recht des Herkunftsstaats befugt sind, den Beruf im Herkunftsstaat auszuüben, und
2. auf Antrag in die Patentanwaltskammer aufgenommen wurden.

(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates diejenigen Berufe aus anderen Staaten mit Ausnahme

1. der Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
2. der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraum und
3. der Schweiz

festlegen, die in Bezug auf die Ausbildung zum Beruf und die Befugnisse des Berufsträgers dem Beruf des Patentanwalts nach diesem Gesetz entsprechen und für die die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 158

Aufnahmeverfahren in die Patentanwaltskammer und berufliche Stellung; Rücknahme und Widerruf

(1) Dem Antrag auf Aufnahme in die Patentanwaltskammer (§ 157 Absatz 1 Nummer 2) ist eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf beizufügen. Eine Bescheinigung nach Satz 1 ist der Patentanwaltskammer jährlich vorzulegen.

(2) Die Aufnahme in die Patentanwaltskammer ist zu widerrufen, wenn

1. der niedergelassene ausländische Patentanwalt den Pflichten nach Absatz 1 Satz 2 nicht nachkommt oder
2. die Voraussetzungen des § 157 Absatz 1 wegfallen.

(3) Für die Entscheidung über den Antrag, für die Rechtsstellung nach Aufnahme in die Patentanwaltskammer sowie für die Rücknahme und den Widerruf der Aufnahme in die Patentanwaltskammer gelten im Übrigen

1. sinngemäß der Zweite und Dritte Unterabschnitt des Ersten Abschnitts des Zweiten Teils mit Ausnahme des § 18 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4 sowie der §§ 19 und 24, der Dritte und Vierte Teil, der Dritte Abschnitt des Fünften Teils, der Sechste, der Siebente, der Achte, und der Zehnte Teil,
2. die auf Grund des § 29 Absatz 5 erlassene Rechtsverordnung.

Für die Berufshaftpflichtversicherung gilt § 7 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland entsprechend. Vorläufige Berufs- oder Vertretungsverbote nach § 132 sind für den Geltungsbereich dieses Gesetzes auszusprechen. An die Stelle der Ausschließung aus der Patentanwaltschaft (§ 96 Absatz 1 Nummer 4) tritt das Verbot, im Geltungsbereich dieses Gesetzes fremde Patentrechtsangelegenheiten zu besorgen; mit der Rechtskraft dieser Entscheidung verliert der Verurteilte die Mitgliedschaft in der Patentanwaltskammer.

(4) Der niedergelassene ausländische Patentanwalt hat die Berufsbezeichnung nach dem Recht des Herkunftsstaats zu führen. Er hat bei der Führung seiner Berufsbezeichnung den Herkunftsstaat in deutscher Sprache anzugeben. Wurde er als Syndikuspatentanwalt in die Patentanwaltskammer aufgenommen, so hat er seiner Berufsbezeichnung zudem die Bezeichnung „(Syndikus)“ nachzustellen. Der niedergelassene ausländische Patentanwalt ist berechtigt, im beruflichen Verkehr zugleich die Bezeichnung „Mitglied der Patentanwaltskammer“ zu verwenden.

(5) Hinsichtlich der Anwendung der folgenden Vorschriften des Strafgesetzbuches stehen niedergelassene ausländische Patentanwälte den Patentanwälten und Rechtsanwälten gleich:

1. Straflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten (§ 139 Absatz 3 Satz 2 des Strafgesetzbuches),
2. Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 3 bis 6, §§ 204 und 205 des Strafgesetzbuches),
3. Gebührenüberhebung (§ 352 des Strafgesetzbuches) und
4. Parteiverrat (§ 356 des Strafgesetzbuches).

§ 159

Ausländische Berufsausübungsgesellschaften

(1) Eine Berufsausübungsgesellschaft, die ihren Sitz weder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union noch in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, darf über eine Zweigniederlassung durch nach § 157 niedergelassene ausländische Patentanwälte in der Bundesrepublik Deutschland Rechtsdienstleistungen auf dem Gebiet des Patentrechts des Herkunftsstaats des für die Berufsausübungsgesellschaft handelnden niedergelassenen ausländischen Patentanwalts erbringen, wenn

1. ihr Unternehmensgegenstand die Beratung und Vertretung in Patentangelegenheiten ist,
2. sie nach dem Recht des Staats ihres Sitzes zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt ist,
3. ihre Gesellschafter Patentanwälte oder Angehörige eines der in § 52c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Berufe sind,
4. die deutsche Zweigniederlassung eine eigene Geschäftsleitung hat, die die Gesellschaft vertreten kann und die über ausreichende Befugnisse verfügt, um die Wahrung des Berufsrechts in Bezug auf die deutsche Zweigniederlassung sicherzustellen,
5. sie durch die Patentanwaltskammer zugelassen ist und
6. die Gegenseitigkeit mit dem Herkunftsstaat verbürgt ist.

(2) Für Berufsausübungsgesellschaften nach Absatz 1 gelten § 52c Absatz 2, die §§ 52d, 52e, 52f, 52g, 52h und 52i Absatz 2 bis 5 sowie die §§ 52j, 52l, 52m und 52n entsprechend. § 52j ist dabei mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassung zur Geschäftsführung und Vertretung berechnete

Patentanwälte oder nach § 157 niedergelassene ausländische Patentanwälte in vertretungsberechtigter Zahl angehören müssen.

(3) Die Berufsausübungsgesellschaft ist verpflichtet, auf Geschäftsbriefen gleichviel welcher Form auf ihre ausländische Rechtsform unter Angabe ihres Sitzes und der maßgeblichen Rechtsordnung hinzuweisen und das Haftungsregime zu erläutern.

(4) In der Bundesrepublik Deutschland nach Absatz 1 niedergelassene ausländische Berufsausübungsgesellschaften sind in die Verzeichnisse nach § 29 Absatz 4 einzutragen.“

87. Der bisherige Zehnte Teil wird der Elfte Teil.
88. Die bisherigen §§ 157 bis 159 werden aufgehoben.
89. Die folgenden §§ 161 und 162 werden angefügt:

„§ 161

Maßgabe nach dem Einigungsvertrag

Patentanwälte und Patentassessoren, die am 3. Oktober 1990 in die beim Patentamt der Deutschen Demokratischen Republik geführten Listen der Patentanwälte oder der Patentassessoren nicht nur vorläufig eingetragen waren, stehen Personen gleich, die nach § 5 die Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf des Patentanwalts durch Prüfung erlangt haben.

§ 162

Zulassung und Befugnisse bestehender Berufsausübungsgesellschaften

(1) Wenn eine Gesellschaft vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 24 Absatz 1 dieses Gesetzes] als Patentanwaltsgesellschaft zugelassen war, gilt diese Zulassung als Zulassung der Berufsausübungsgesellschaft nach § 52f.

(2) Berufsausübungsgesellschaften, die

1. am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 24 Absatz 1 dieses Gesetzes] bestanden,
2. nach § 52f Absatz 1 zulassungsbedürftig sind und
3. nicht schon nach Absatz 1 als zugelassen gelten,

müssen bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechzehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] eine Zulassung beantragen. Ihnen stehen bis zur Entscheidung der Patentanwaltskammer über den Antrag auf Zulassung die Befugnisse nach § 52k zu.“

90. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Vorbemerkung 1 Absatz 2 werden die Wörter „den Patentanwalt“ durch die Wörter „das Mitglied der Patentanwaltskammer“ ersetzt.

- b) In Nummer 1111 werden im Gebührentatbestand nach dem Wort „Patentanwaltschaft“ die Wörter „oder der Aberkennung der Befugnis zur Beratung und Vertretung nach § 3“ eingefügt.
- c) In Nummer 1220 wird in der Anmerkung das Wort „Patentanwalt“ durch die Wörter „Mitglied der Patentanwaltskammer“ und das Wort „ihn“ durch das Wort „es“ ersetzt.
- d) In den Nummern 1310 und 1311 wird jeweils im Gebührentatbestand die Angabe „§ 128 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 98 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
- e) In Nummer 1321 wird in der Anmerkung das Wort „Patentanwalt“ durch die Wörter „Mitglied der Patentanwaltskammer“ und das Wort „ihn“ durch das Wort „es“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 36 und 37 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) und durch ... [einfügen Artikel 18 des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften, Bundestagsdrucksache ...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 3c werden die folgenden Angaben eingefügt:

- „§ 3d Partiieller Zugang, Voraussetzungen und Antrag
- § 3e Erlaubnis zum partiellen Zugang
- § 3f Untersagung des partiellen Zugangs
- § 3g Elektronisches Verzeichnis der partiell zugelassenen Personen“.

b) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Übermittlung von Daten“.

c) In der Angabe zu § 32 wird das Wort „Steuerberatungsgesellschaften“ durch das Wort „Berufsausübungsgesellschaften“ ersetzt.

d) Die Angaben zum Dritten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils werden wie folgt gefasst:

„Dritter Unterabschnitt

Berufsausübungsgesellschaften

- § 49 Berufsausübungsgesellschaften
- § 50 Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen anderer Berufe

- § 51 Berufspflichten bei beruflicher Zusammenarbeit
- § 52 Berufspflichten der Berufsausübungsgesellschaft
- § 53 Anerkennung
- § 54 Anerkennungsverfahren; Gebühr; Anzeigepflicht
- § 55 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung; Abwickler
- § 55a Gesellschafter- und Kapitalstruktur von Berufsausübungsgesellschaften
- § 55b Geschäftsführungsorgane; Aufsichtsorgane
- § 55c Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen
- § 55d Vertretung vor Gerichten und Behörden
- § 55e Berufliche Niederlassung der Berufsausübungsgesellschaft
- § 55f Berufshaftpflichtversicherung
- § 55g Steuerberatungsgesellschaft
- § 55h Bürogemeinschaft“.

e) Die Angabe zu § 56 wird wie folgt gefasst:

„§ 56 (weggefallen)“.

f) Die Angabe zu § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72 (weggefallen)“.

g) Nach der Angabe zu § 76 werden folgende Angaben eingefügt:

- „§ 76a Eintragung in das Berufsregister
- § 76b Löschung aus dem Berufsregister
- § 76c Mitteilungspflichten; Einsicht in das Berufsregister
- § 76d Weitere Eintragungen in das Berufsregister
- § 76e Anzeigepflichten“.

h) Die Angabe zu § 77 wird wie folgt gefasst:

„§ 77 Wahl des Vorstands“.

i) Nach der Angabe zu § 77b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 77c Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds“.

j) Nach der Angabe zu § 89 werden die folgenden Angaben eingefügt:

- „§ 89a Leitungspersonen
- § 89b Rechtsnachfolger“.

k) Die Angabe zu § 93 wird wie folgt gefasst:

„§ 93 Verjährung von Pflichtverletzungen“.

l) Die Angabe zu § 94 wird wie folgt gefasst:

„§ 94 (weggefallen)“.

m) In der Angabe zu § 108 werden die Wörter „des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten“ gestrichen.

n) Die Angabe zu § 110 wird wie folgt gefasst:

„§ 110 Verhältnis des berufsgerichtlichen Verfahrens zu berufsaufsichtlichen Verfahren nach anderen Berufsgesetzen“.

o) Nach der Angabe zu § 111 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 111a Berufsgerichtliches Verfahren gegen Leitungspersonen und Berufsausübungsgesellschaften

§ 111b Vertretung von Berufsausübungsgesellschaften

§ 111c Besonderer Vertreter

§ 111d Verfahrenseintritt von Rechtsnachfolgern

§ 111e Vernehmung des gesetzlichen Vertreters

§ 111f Berufs- und Vertretungsverbot“.

p) In der Angabe zu § 116 werden die Wörter „Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten“ durch die Wörter „Mitglieds der Steuerberaterkammer“ ersetzt.

q) In der Angabe zu § 121 werden die Wörter „Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten“ durch die Wörter „Mitglieds der Steuerberaterkammer“ ersetzt.

r) Die Angabe zu § 122 wird wie folgt gefasst:

„§ 122 (weggefallen)“.

s) Nach der Angabe § 157c wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 157d Anwendungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“.

t) In der Angabe zu § 158 wird das Wort „Steuerberatungsgesellschaften“ durch das Wort „Berufsausübungsgesellschaften“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Geschäftsmäßige Hilfeleistung

(1) Die Hilfeleistung in Steuersachen darf geschäftsmäßig nur von Personen und Vereinigungen ausgeübt werden, die hierzu befugt sind. Dies gilt ohne Unterschied für hauptberufliche, nebenberufliche, entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeiten und dient dem Schutz der Rechtssuchenden, des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung vor unqualifizierter Hilfeleistung in Steuersachen.

(2) Geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen ist jede Tätigkeit in fremden Angelegenheiten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.“

3. § 3 Nummer 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

- „2. Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49 und 50 und im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung,
 3. Gesellschaften nach § 44b Absatz 1 der Wirtschaftsprüferordnung, soweit sie nicht von Nummer 2 erfasst sind.“
4. Nach § 3c werden die folgenden §§ 3d bis 3g eingefügt:

„§ 3d

Partieller Zugang, Voraussetzungen und Antrag

(1) Eine Erlaubnis zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen (partieller Zugang) wird im Einzelfall auf Antrag erteilt, wenn

1. der Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz (Herkunftsmitgliedstaat) zur Ausübung der beantragten Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist,
2. die Unterschiede zwischen der Tätigkeit des Antragstellers und der Tätigkeit eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten im Sinne des § 3 so groß sind, dass deren Ausgleich der Anforderung gleichkäme, die Befähigung für den Beruf des Steuerberaters nach § 37 zu erwerben und
3. die Tätigkeit des Antragstellers sich von den anderen Tätigkeiten, die von einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten im Sinne des § 3 zu erbringen sind, objektiv trennen lässt.

Für die Prüfung der Trennbarkeit der Tätigkeiten nach Satz 1 Nummer 3 berücksichtigt die zuständige Stelle, ob die Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat eigenständig ausgeübt werden kann.

(2) Der partielle Zugang ist bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Die zuständige Stelle bestimmt sich nach Maßgabe des § 3a Absatz 2 Satz 2.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 muss enthalten:

1. den Familiennamen und die Vornamen des Antragstellers; bei juristischen Personen oder Personengesellschaften den Namen oder die Firma sowie den Familiennamen und die Vornamen der gesetzlichen Vertreter,
2. das Geburtsdatum oder bei Gesellschaften das Gründungsjahr,
3. die Anschrift der beruflichen Niederlassung oder bei juristischen Personen oder Personengesellschaften deren Anschrift einschließlich der Anschriften aller weiterer Beratungsstellen,
4. die Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Inland erbracht werden soll,
5. die Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche, die im Inland erbracht werden sollen,
6. einen Nachweis über die Berufsqualifikation,
7. eine Information über Einzelheiten zur Berufshaftpflichtversicherung oder eines anderen individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht.

§ 3e

Erlaubnis zum partiellen Zugang

(1) Der partielle Zugang berechtigt zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Bei der Ausübung der Tätigkeit sind die Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaates und der Herkunftsmitgliedstaat anzugeben. Eine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung nach § 43 muss ausgeschlossen sein. Dem Auftraggeber ist der Umfang des Tätigkeitsbereichs vor Leistungsbeginn in Textform mitzuteilen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Dritten und Fünften Abschnitts des Zweiten Teils sowie die §§ 80 bis 82 entsprechend.

(2) Die nach § 3d Absatz 2 Satz 2 zuständige Stelle kann alle aus ihrer Sicht zur Beurteilung des Antrags auf partiellen Zugang erforderlichen Informationen bei den zuständigen Stellen im Herkunftsmitgliedstaat einholen bei berechtigten Zweifeln

1. an der Befugnis des Antragstellers zur Hilfeleistung in Steuersachen im Herkunftsmitgliedstaat (§ 3d Absatz 1 Nummer 1),
2. an der guten Führung des Antragstellers oder
3. daran, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen gegen den Antragsteller vorliegen.

§ 30 der Abgabenordnung steht Satz 1 nicht entgegen.

(3) Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn die Verweigerung

1. durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist,
2. geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels nach § 2 Absatz 1 Satz 2 zu gewährleisten, und
3. nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

(4) Die partiell zugelassene Person ist mit den Angaben nach § 3d Absatz 3 Nummer 1 bis 4, der zuständigen Stelle und dem Datum der Erteilung des partiellen Zugangs in das Berufsregister einzutragen. Änderungen der Angaben nach § 3d Absatz 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 sind der zuständigen Stelle unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Die Eintragung der partiell zugelassenen Person ist zu löschen, wenn die partiell zugelassene Person auf diese Erlaubnis verzichtet oder der partielle Zugang unanfechtbar untersagt worden ist.

(5) Das Verfahren ist gebührenfrei.

§ 3f

Untersagung des partiellen Zugangs

Die zuständige Stelle kann einer partiell zugelassenen Person die weitere Hilfeleistung in Steuersachen untersagen, wenn

1. der Person im Herkunftsmitgliedstaat die Ausübung der Tätigkeit untersagt wurde,

2. die Person nicht über die für die Ausübung der Tätigkeit im Inland erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt,
3. die Person wiederholt eine unrichtige Berufsbezeichnung führt,
4. die Person die Befugnis zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen nach § 3e Absatz 1 Satz 1 überschreitet oder
5. die Person wiederholt gegen die Pflichten nach § 3e Absatz 1 Satz 2 bis 5 verstößt.

§ 3g

Elektronisches Verzeichnis der partiell zugelassenen Personen

(1) Die Bundessteuerberaterkammer führt ein elektronisches Verzeichnis aller Personen, denen nach § 3d Absatz 1 ein partieller Zugang erteilt worden ist und die nach § 3e Absatz 4 in das Berufsregister eingetragen sind. Das Verzeichnis dient der Information der Behörden und Gerichte, der Rechtsuchenden sowie anderer am Rechtsverkehr Beteiligter. Die Steuerberaterkammern geben die im Berufsregister nach § 3e Absatz 4 gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren in das von der Bundessteuerberaterkammer geführte Verzeichnis ein. Die zuständige Steuerberaterkammer trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von ihr in das Verzeichnis eingegebenen Daten, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Daten. Der Abruf einzelner Daten aus dem Gesamtverzeichnis steht jedermann unentgeltlich zu.

(2) In das elektronische Verzeichnis sind einzutragen:

1. bei natürlichen Personen der Familienname und die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift der beruflichen Niederlassung einschließlich der Anschriften aller Beratungsstellen, die Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit nach § 3e Absatz 1 Satz 2 im Inland zu erbringen ist, sowie der Name und die Anschrift der nach § 3d Absatz 2 Satz 2 zuständigen Steuerberaterkammer;
 2. bei juristischen Personen und Personengesellschaften der Name oder die Firma, das Gründungsjahr, die Anschrift einschließlich der Anschriften aller weiterer Beratungsstellen, der Familienname, die Vornamen der gesetzlichen Vertreter, die Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit nach § 3e Absatz 1 Satz 2 im Inland zu erbringen ist, sowie der Name und die Anschrift der nach § 3d Absatz 2 Satz 2 zuständigen Steuerberaterkammer.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird die Angabe „§§ 3, 3a und 4“ durch die Angabe „§§ 3, 3a, 3d und 4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 3a und 4“ durch die Angabe „§§ 3a, 3d und 4“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn den Finanzbehörden Tatsachen bekannt werden, die darauf hinweisen, dass Personen oder Vereinigungen die ihnen erteilte Erlaubnis zum partiellen Zugang nach § 3d überschreiten.“

6. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§§ 3, 3a oder 4“ durch die Wörter „die §§ 3, 3a, 3d oder § 4“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „§§ 3a, 4 und 6“ durch die Angabe „§§ 3a, 3d, 4 oder 6“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Übermittlung von Daten

(1) Gerichte und Behörden einschließlich der Berufskammern übermitteln der für die Entscheidung zuständigen Stelle diejenigen Daten über Personen und Berufsausübungsgesellschaften, deren Kenntnis aus Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist für

1. die Zulassung zur Prüfung oder die Befreiung von der Prüfung zum Steuerberater,
2. die Bestellung oder Wiederbestellung oder die Rücknahme oder den Widerruf der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter,
3. die Anerkennung, die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft oder als Lohnsteuerhilfeverein,
4. die Einleitung oder Durchführung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens,
5. die Überprüfung der Voraussetzungen für die Bestellung eines Beratungsstellenleiters im Sinne des § 23 Absatz 3 oder
6. eine Untersagung nach § 3f.

(2) Die Übermittlung nach Absatz 1 unterbleibt,

1. soweit sie schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigen würde und das Informationsinteresse des Empfängers das Interesse der betroffenen Person an dem Unterbleiben der Übermittlung nicht überwiegt oder
2. soweit besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für die Verschwiegenheitspflichten der für eine Berufskammer eines freien Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätigen Personen und für das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung.“

8. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Steuerberatungsgesellschaften“ durch das Wort „Berufsausübungsgesellschaften“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird das Wort „Steuerberatungsgesellschaften“ durch die Wörter „Berufsausübungsgesellschaften“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Berufsausübungsgesellschaften bedürfen der Anerkennung nach § 53. Die Ausnahme von der Anerkennungspflicht nach § 53 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

9. In § 33 Satz 1 werden die Wörter „Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften“ durch die Wörter „Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften“ ersetzt.
10. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2a wird die Angabe „gemäß § 3 Nr. 2“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Steuerberatungsgesellschaften“ durch das Wort „Berufsausübungsgesellschaften“ ersetzt.
 - c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Ist diese Person ein gesetzlicher Vertreter einer Berufsausübungsgesellschaft, erlischt die Befugnis der Berufsausübungsgesellschaft zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“, wenn kein anderer gesetzlicher Vertreter berechtigt ist, diese Bezeichnung als Zusatz zur Berufsbezeichnung zu führen.“
11. Der Dritte Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils wird wie folgt gefasst:

„Dritter Unterabschnitt

Berufsausübungsgesellschaften

§ 49

Berufsausübungsgesellschaften

(1) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen sich zu Berufsausübungsgesellschaften verbinden. Sie dürfen sich zur Ausübung ihres Berufs auch in Berufsausübungsgesellschaften organisieren, deren einziger Gesellschafter sie sind.

(2) Für Berufsausübungsgesellschaften zulässige Rechtsformen sind

1. Gesellschaften nach deutschem Recht einschließlich der Handelsgesellschaften,
2. Europäische Gesellschaften und
3. Gesellschaften, die zulässig sind nach dem Recht
 - a) eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder
 - b) eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

(3) Auf Gesellschaften nach § 3 Nummer 3 sind die Vorschriften dieses Unterabschnitts nicht anwendbar.

§ 50

Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen anderer Berufe

(1) Die Verbindung zu einer Berufsausübungsgesellschaft nach § 49 ist Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten auch gestattet

1. mit Mitgliedern einer Steuerberaterkammer, einer Rechtsanwaltskammer oder der Patentanwaltskammer sowie mit Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern,
2. mit Angehörigen ausländischer Berufe, die im Ausland einen Beruf ausüben, der in Bezug auf die Ausbildung zum Beruf und die Befugnisse des Berufsträgers dem Beruf des Steuerberaters oder des Steuerbevollmächtigten vergleichbar ist und bei dem die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen dieses Gesetzes im Wesentlichen entsprechen,
3. mit Rechtsanwälten, Patentanwälten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern anderer Staaten, die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung oder der Wirtschaftsprüferordnung ihren Beruf mit Rechtsanwälten, Patentanwälten, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern im Geltungsbereich dieses Gesetzes gemeinschaftlich ausüben dürfen,
4. mit Personen, die in der Berufsausübungsgesellschaft einen freien Beruf nach § 1 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes ausüben, es sei denn, dass die Verbindung mit dem Beruf des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten, insbesondere seiner Stellung als unabhängigem Organ der Steuerrechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann.

Eine Verbindung nach Satz 1 Nummer 4 kann insbesondere dann ausgeschlossen sein, wenn in der anderen Person ein Grund vorliegt, der bei einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten nach § 40 Absatz 2 zur Versagung der Bestellung führen würde.

(2) Unternehmensgegenstand der Berufsausübungsgesellschaft nach Absatz 1 ist insbesondere die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen. Daneben kann die Ausübung des jeweiligen nichtsteuerberatenden Berufs treten.

§ 51

Berufspflichten bei beruflicher Zusammenarbeit

(1) Gesellschafter, die Angehörige eines in § 50 Absatz 1 Satz 1 genannten Berufs sind, haben bei ihrer Tätigkeit für die Berufsausübungsgesellschaft die in diesem Gesetz und die in der Berufsordnung nach § 86 Absatz 2 Nummer 2 bestimmten Pflichten der in der Berufsausübungsgesellschaft tätigen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten sowie der Berufsausübungsgesellschaft zu beachten. Sie sind insbesondere verpflichtet, die berufliche Unabhängigkeit der in der Berufsausübungsgesellschaft tätigen Steuerberater und Steuerbevollmächtigten sowie der Berufsausübungsgesellschaft zu wahren.

(2) Gesellschafter, die Angehörige eines in § 50 Absatz 1 Satz 1 genannten Berufs sind, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen bei ihrer Tätigkeit für die Berufsausübungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Beratung und Vertretung in Steuerrechtsangelegenheiten bekannt geworden ist. Nicht unter die Verschwiegenheitspflicht fallen Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(3) § 57 Absatz 1a bis 1c und 4 gilt für Gesellschafter, die Angehörige eines in § 50 Absatz 1 Satz 1 genannten Berufs sind, entsprechend.

(4) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen ihren Beruf nicht mit anderen Personen ausüben, wenn diese in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Pflichten, die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung nach § 86 Absatz 2 Nummer 2 bestimmt sind, verstoßen.

(5) Im Gesellschaftsvertrag ist der Ausschluss von Gesellschaftern vorzusehen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Pflichten, die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung nach § 86 Absatz 2 Nummer 2 bestimmt sind, verstoßen.

§ 52

Berufspflichten der Berufsausübungsgesellschaft

(1) Die §§ 57 und 57a, 62, 62a, 63 bis 66, 69 bis 71 sowie 80 Absatz 1 Satz 1 und 2 gelten für Berufsausübungsgesellschaften sinngemäß.

(2) Die Berufsausübungsgesellschaft hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass berufsrechtliche Verstöße frühzeitig erkannt und abgestellt werden. Wenn an der Berufsausübungsgesellschaft Personen beteiligt sind, die Angehörige eines in § 50 Absatz 1 Satz 1 genannten Berufs sind, ist durch geeignete gesellschaftsvertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass die Berufsausübungsgesellschaft für die Erfüllung der Berufspflichten sorgen kann.

(3) Werden in der Berufsausübungsgesellschaft auch nichtsteuerberatende Berufe ausgeübt, so gelten die Absätze 1 und 2 nur, soweit ein Bezug zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen besteht.

(4) Die persönliche berufsrechtliche Verantwortlichkeit der Gesellschafter, Organmitglieder und sonstigen Mitarbeiter der Berufsausübungsgesellschaft bleibt unberührt.

§ 53

Anerkennung

(1) Berufsausübungsgesellschaften bedürfen der Anerkennung durch die Steuerberaterkammer, in deren Kammerbezirk die Berufsausübungsgesellschaft ihren Sitz hat. Keiner Anerkennung nach Satz 1 bedürfen Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Steuerberater und Steuerbevollmächtigte oder Angehörige eines in § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Berufs angehören. Unberührt von Satz 2 bleibt der freiwillige Antrag auf eine Anerkennung.

(2) Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn

1. die Berufsausübungsgesellschaft, ihre Gesellschafter und die Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane die Voraussetzungen der §§ 49, 50, des § 51 Absatz 5, der §§ 55a und 55b erfüllen,
2. die Berufsausübungsgesellschaft sich nicht in Vermögensverfall befindet und

3. der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt.

Ein Vermögensverfall nach Satz 1 Nummer 2 wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Berufsausübungsgesellschaft eröffnet ist oder die Berufsausübungsgesellschaft in das Schuldnerverzeichnis (§ 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist.

(3) Mit der Anerkennung wird die Berufsausübungsgesellschaft Mitglied der anerkennenden Steuerberaterkammer.

§ 54

Anerkennungsverfahren; Gebühr; Anzeigepflicht

(1) Der Antrag auf Anerkennung muss folgende Angaben enthalten:

1. Rechtsform, Name, Sitz und Gegenstand der Berufsausübungsgesellschaft,
2. die Geschäftsanschriften der Niederlassungen der Berufsausübungsgesellschaft sowie
3. Namen und Berufe der Gesellschafter, der Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie aller mittelbar beteiligten Personen.

Die zuständige Steuerberaterkammer kann zur Prüfung der Voraussetzungen des § 53 Absatz 2 die Vorlage geeigneter Nachweise einschließlich des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung verlangen.

(2) Die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung kann ausgesetzt werden, wenn gegen einen Gesellschafter oder ein Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans ein auf Rücknahme oder Widerruf seiner Bestellung gerichtetes Verfahren betrieben wird oder ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot erlassen worden ist.

(3) Für die Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft hat die Gesellschaft eine Gebühr von fünfhundert Euro an die zuständige Steuerberaterkammer zu zahlen, sofern nicht durch eine Gebührenordnung nach § 79 Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

(4) Die Anerkennung wird wirksam mit der Aushändigung einer von der zuständigen Steuerberaterkammer ausgestellten Urkunde.

(5) Die anerkannte Berufsausübungsgesellschaft hat der zuständigen Steuerberaterkammer jede Änderung der nach Absatz 1 Satz 1 anzugebenden Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 55

Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung; Abwickler

(1) Die Anerkennung erlischt durch

1. Auflösung der Berufsausübungsgesellschaft oder

2. schriftlichen Verzicht auf die Rechte aus der Anerkennung gegenüber der zuständigen Steuerberaterkammer.

(2) Die Anerkennung ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn sich ergibt, dass die Anerkennung hätte versagt werden müssen. Von der Rücknahme der Anerkennung kann abweichend von Satz 1 abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Anerkennung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Berufsausübungsgesellschaft

1. die Voraussetzungen des § 49 Absatz 1 und 2, der §§ 50, 51 Absatz 5, der §§ 55a, 55b oder des § 55f nicht mehr erfüllt, es sei denn, dass sie innerhalb einer von der Steuerberaterkammer zu bestimmenden angemessenen Frist einen den genannten Vorschriften entsprechenden Zustand herbeiführt,
2. in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, dass dadurch die Interessen der Personen, die Hilfeleistung in Steuersachen suchen, nicht gefährdet sind.

Ein Vermögensverfall nach Satz 1 Nummer 2 wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Berufsausübungsgesellschaft eröffnet ist oder die Berufsausübungsgesellschaft in das Schuldnerverzeichnis (§ 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist.

(4) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Berufsausübungsgesellschaft nicht innerhalb von drei Monaten nach der Anerkennung im Bezirk der Steuerberaterkammer nach § 55e Absatz 1 eine berufliche Niederlassung einrichtet.

(5) Ordnet die zuständige Steuerberaterkammer die sofortige Vollziehung der Verfügung an, sind § 139 Absatz 2, 4 und 5, § 140 Absatz 2 und 3 sowie § 145 entsprechend anzuwenden. Wird die Anerkennung widerrufen, weil die Berufsausübungsgesellschaft die vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung nicht unterhält, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung in der Regel zu treffen.

(6) Hat die Berufsausübungsgesellschaft die Anerkennung verloren, kann für sie ein Abwickler bestellt werden, wenn die zur gesetzlichen Vertretung bestellten Personen keine hinreichende Gewähr zur ordnungsgemäßen Abwicklung der schwebenden Angelegenheiten bieten. § 70 ist entsprechend anzuwenden. Für die festgesetzte Vergütung des Abwicklers haften die Gesellschafter als Gesamtschuldner.

§ 55a

Gesellschafter- und Kapitalstruktur von Berufsausübungsgesellschaften

(1) Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft können auch sein:

1. anerkannte Berufsausübungsgesellschaften,
2. zugelassene Berufsausübungsgesellschaften im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung,
3. anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und
4. anerkannte Buchprüfungsgesellschaften.

Bei gesetzlichen Voraussetzungen, die in der Person der Gesellschafter oder der Mitglieder der Geschäftsführung erfüllt sein müssen, kommt es in den Fällen des Satzes 1

auf die Gesellschafter und die Geschäftsführung der beteiligten Berufsausübungsgesellschaft an. Haben sich Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Angehörige eines der in § 50 Absatz 1 Satz 1 genannten Berufe sowie Berufsausübungsgesellschaften, die die Voraussetzungen dieses Unterabschnitts erfüllen, zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen, deren Zweck ausschließlich das Halten von Anteilen an einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft ist, so werden ihnen die Anteile an der Berufsausübungsgesellschaft im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zugerechnet.

(2) Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen muss an die Zustimmung der Gesellschafterversammlung gebunden sein. Bei Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien müssen die Aktien auf Namen lauten.

(3) Anteile an der Berufsausübungsgesellschaft dürfen nicht für Rechnung Dritter gehalten werden. Dritte dürfen nicht am Gewinn der Berufsausübungsgesellschaft beteiligt werden.

(4) Sofern Gesellschafter die Voraussetzungen des § 50 Absatz 1 nicht erfüllen, haben sie kein Stimmrecht.

(5) Gesellschafter können nur stimmberechtigte Gesellschafter zur Ausübung von Gesellschafterrechten bevollmächtigen.

§ 55b

Geschäftsführungsorgane; Aufsichtsorgane

(1) Nur Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder Angehörige eines der in § 50 Absatz 1 Satz 1 genannten Berufe können Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft sein. Bei der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind Weisungen von Personen, die nicht den in § 3 Nummer 1 genannten Berufen angehören, gegenüber Personen, die den Berufen nach § 3 Nummer 1 angehören, unzulässig.

(2) Von der Mitgliedschaft in einem Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan ist ausgeschlossen, wer einen der Versagungstatbestände des § 40 Absatz 2 erfüllt oder gegen wen eine der in Absatz 5 Satz 3 genannten Maßnahmen verhängt wurde.

(3) Dem Geschäftsführungsorgan der Berufsausübungsgesellschaft müssen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte in vertretungsberechtigter Zahl angehören.

(4) Die Mitglieder des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans sind verpflichtet, für die Einhaltung des Berufsrechts in der Berufsausübungsgesellschaft zu sorgen.

(5) Für diejenigen Mitglieder des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans der Berufsausübungsgesellschaft, die keine Gesellschafter sind, gelten die Berufspflichten nach § 51 Absatz 1 bis 3 und § 52 entsprechend. Die §§ 81 und 82 sowie die Vorschriften des Ersten bis Vierten Unterabschnitts des Fünften Abschnitts des Zweiten Teils sind entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Ausschließung aus dem Beruf (§ 90 Absatz 1 Nummer 5) tritt

1. bei Mitgliedern eines Geschäftsführungsorgans, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, die Aberkennung der Eignung, eine Berufsausübungsgesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen, und

2. bei Mitgliedern eines Aufsichtsorgans, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, die Aberkennung der Eignung, Aufsichtsfunktionen einer Berufsausübungsgesellschaft wahrzunehmen.

(6) Die Unabhängigkeit der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die dem Geschäftsführungsorgan der Berufsausübungsgesellschaften angehören oder in sonstiger Weise die Vertretung der Berufsausübungsgesellschaft wahrnehmen, bei der Ausübung ihres Berufs ist zu gewährleisten. Einflussnahmen durch die Gesellschafter, insbesondere durch Weisungen oder vertragliche Bindungen, sind unzulässig.

(7) Auf Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb sind die Absätze 1, 5 und 6 entsprechend anzuwenden.

§ 55c

Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen

Berufsausübungsgesellschaften sind befugt, geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen nach § 2 zu erbringen. Sie handeln durch ihre Gesellschafter und Vertreter, in deren Person die für die Erbringung der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen müssen.

§ 55d

Vertretung vor Gerichten und Behörden

(1) Berufsausübungsgesellschaften können als Prozess- und Verfahrensbevollmächtigte beauftragt werden. Sie haben in diesem Fall die Rechte und Pflichten eines Steuerberaters.

(2) Berufsausübungsgesellschaften handeln durch ihre Gesellschafter und Vertreter, in deren Person die für die Erbringung der Hilfeleistung in Steuersachen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen müssen.

§ 55e

Berufliche Niederlassung der Berufsausübungsgesellschaft

(1) Die Berufsausübungsgesellschaft muss an ihrem Sitz eine berufliche Niederlassung unterhalten, in der zumindest ein geschäftsführender Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter tätig ist.

(2) § 34 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 55f

Berufshaftpflichtversicherung

(1) Berufsausübungsgesellschaften sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und während der Dauer ihrer Betätigung aufrechtzuerhalten.

(2) Die Berufshaftpflichtversicherung muss die Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden decken, die sich aus der Berufstätigkeit nach den §§ 33 und 57 Absatz 3 Nummer 2 und 3 ergeben. § 67 Absatz 2 und 3 sowie § 67a Absatz 1 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Für Berufsausübungsgesellschaften, bei denen rechtsformbedingt für Verbindlichkeiten der Berufsausübungsgesellschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung keine natürliche Person haftet oder bei denen die Haftung der natürlichen Personen beschränkt wird, beträgt die Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung eine Million Euro für jeden Versicherungsfall.

(4) Für Berufsausübungsgesellschaften, die keinen rechtsformbedingten Ausschluss der Haftung und keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorsehen, beträgt die Mindestversicherungssumme 500 000 Euro für jeden Versicherungsfall.

(5) Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der jeweiligen Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und mit der Zahl der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden. Ist eine Berufsausübungsgesellschaft Gesellschafter, so ist bei der Berechnung der Jahreshöchstleistung nicht die beteiligte Berufsausübungsgesellschaft, sondern die Zahl ihrer Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, maßgeblich. Die Jahreshöchstleistung muss sich jedoch in jedem Fall mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.

§ 55g

Steuerberatungsgesellschaft

Berufsausübungsgesellschaften, bei denen Steuerberater und Steuerbevollmächtigte die Mehrheit der Stimmrechte innehaben und bei denen die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, dürfen die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ führen.

§ 55h

Bürogemeinschaft

(1) Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte können sich zu einer Gesellschaft verbinden, die der gemeinschaftlichen Organisation der Berufstätigkeit der Gesellschafter unter gemeinschaftlicher Nutzung von Betriebsmitteln dient, jedoch nicht selbst als Vertragspartner von steuerberatenden Mandatsverträgen auftreten soll (Bürogemeinschaft).

(2) Eine Bürogemeinschaft können Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte auch mit Personen eingehen, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, es sei denn, die Verbindung ist mit dem Beruf des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten, insbesondere seiner Stellung als unabhängigem Organ der Steuerrechtspflege nicht vereinbar, und kann das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden. Eine Bürogemeinschaft nach Satz 1 kann insbesondere dann ausgeschlossen sein, wenn in der anderen Person ein Grund vorliegt, der bei einem Steuerberater nach § 40 Absatz 2 Nummer 2 zur Versagung der Bestellung führen würde.

(3) Die in der Bürogemeinschaft tätigen Steuerberater und Steuerbevollmächtigten sind verpflichtet, angemessene organisatorische, personelle und technische Maßnahmen zu treffen, die die Einhaltung ihrer Berufspflichten gewährleisten.

(4) § 51 Absatz 1, 2, 4 und 5 gilt für die Gesellschafter der Bürogemeinschaft nach Absatz 2 entsprechend.“

12. § 56 wird aufgehoben.

13. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auf alles, was in Ausübung des Berufs bekannt geworden ist. Sie gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.“

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a bis 1c eingefügt:

„(1a) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen nicht tätig werden, wenn eine Kollision mit eigenen Interessen gegeben ist.

(1b) Berät oder vertritt ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter mehrere Auftraggeber in derselben Sache, ist er bei Interessenkollisionen verpflichtet, auf die widerstreitenden Interessen der Auftraggeber ausdrücklich hinzuweisen und darf nur vermittelnd tätig werden.

(1c) Die Absätze 1a und 1b gelten auch für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die ihren Beruf in einer Berufsausübungsgesellschaft mit einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten ausüben, der einem Tätigkeitsverbot nach Absatz 1a unterliegt oder der nach Absatz 1b nur vermittelnd tätig werden darf. Ein Tätigkeitsverbot nach Satz 1 bleibt bestehen, wenn der dem Tätigkeitsverbot unterliegende Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte die Berufsausübungsgesellschaft verlässt. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die betroffenen Auftraggeber der Tätigkeit nach umfassender Information in Textform zugestimmt haben und geeignete Vorkehrungen die Einhaltung der Verschwiegenheit sicherstellen. Soweit für Berufsausübungsgesellschaften ein Tätigkeitsverbot nach Absatz 1a besteht oder die Voraussetzungen des Absatzes 1b vorliegen, besteht die Möglichkeit der Zustimmung des Mandanten nach Satz 3 auch in Bezug auf das Tätigkeitsverbot nach den Absätzen 1a und 1b. Soweit es für die Prüfung eines Tätigkeitsverbots oder einer Beschränkung auf vermittelnde Tätigkeit erforderlich ist, dürfen der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Tatsachen einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten auch ohne Einwilligung des Auftraggebers offenbart werden.“

14. § 58 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 56 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 50 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

b) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 56 Abs. 4“ durch die Wörter „§ 50 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

15. In § 60 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Steuerberatungsgesellschaft“ durch das Wort „Berufsausübungsgesellschaft“ ersetzt.

16. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Steuerbevollmächtigte“ die Wörter „und Berufsausübungsgesellschaften“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und von diesen gebildeten Berufsausübungsgemeinschaften (§ 56)“ gestrichen.

17. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Dokumente, die der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, hat der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte seinem Auftraggeber auf Verlangen herauszugeben. Macht der Auftraggeber kein Herausgabeverlangen geltend, so hat der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte die Dokumente für die Dauer der Frist nach Absatz 1 Satz 2 und 3 aufzubewahren. Diese Aufbewahrungspflicht gilt nicht, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte den Auftraggeber aufgefordert hat, die Dokumente in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten nach Zugang nicht nachgekommen ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für

1. die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten und seinem Auftraggeber,
2. die Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie
3. die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

(3) Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte kann seinem Auftraggeber die Herausgabe der Dokumente nach Absatz 2 Satz 1 verweigern, bis er hinsichtlich seiner von diesem Auftraggeber geschuldeten Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit der Vorenthalt unangemessen ist.“

- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Handakten“ die Wörter „oder zur Verwahrung von Dokumenten“ eingefügt.

18. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Selbständige Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind verpflichtet, sich gegen die sich aus ihrer Berufstätigkeit nach den §§ 33 und 57 Absatz 3 Nummer 2 und 3 ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden zu versichern und diese Berufshaftpflichtversicherung während der Dauer ihrer Bestellung aufrechtzuerhalten.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2.
- d) Absatz 4 wird Absatz 3 und wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Steuerberaterkammer erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über folgende Daten der Berufshaftpflichtversicherung des Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten oder der Berufsausübungsgesellschaft:

1. den Namen,
2. die Adresse und
3. die Versicherungsnummer.

Satz 1 gilt nicht, soweit der Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder die Berufsausübungsgesellschaft ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat.“

19. In § 67a Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Sozietät“ durch die Wörter „Berufsausübungsgesellschaft ohne Haftungsbeschränkung“ ersetzt.

20. § 72 wird aufgehoben.

21. § 73 Absatz 4 wird aufgehoben.

22. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Steuerberatungsgesellschaften“ durch die Wörter „anerkannten Berufsausübungsgesellschaften“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Vorstandes, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft“ durch die Wörter „des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft“ ersetzt.

23. In § 74a Absatz 6 wird das Wort „Steuerberatungsgesellschaft“ durch das Wort „Berufsausübungsgesellschaft“ ersetzt.

24. § 76 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Steuerberaterkammer hat die Aufgabe, das Berufsregister ihres Bezirks zu führen. Die Steuerberaterkammern können sich bei der Führung des Berufsregisters einer nach § 84 gebildeten Arbeitsgemeinschaft bedienen.“

25. Nach § 76 werden die folgenden §§ 76a bis 76e eingefügt:

„§ 76a

Eintragung in das Berufsregister

(1) In das Berufsregister sind einzutragen:

1. für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die in dem Bezirk der zuständigen Steuerberaterkammer (Registerbezirk) bestellt werden oder ihre berufliche Niederlassung in diesen verlegen:
 - a) der Familienname, die Vornamen, das Geburtsdatum und der Geburtsort des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten,

- b) das Datum der Bestellung und der Name und die Anschrift der Behörde oder der Steuerberaterkammer, die die Bestellung vorgenommen hat,
 - c) die Befugnis zum Führen der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ und der Bezeichnungen nach der Fachberaterordnung,
 - d) die Anschrift der beruflichen Niederlassung, die Telekommunikationsdaten, einschließlich der geschäftlichen E-Mail-Adresse, und die geschäftlichen Internetadressen,
 - e) berufliche Zusammenschlüsse im Sinne der §§ 49, 50 und 55h,
 - f) die Anschrift der weiteren Beratungsstellen, der Familienname, die Vornamen und die Anschrift der die weiteren Beratungsstellen leitenden Personen,
 - g) der Familienname, die Vornamen und die Anschrift des Vertreters oder Zustellungsbevollmächtigten, sofern ein solcher bestellt oder benannt worden ist,
 - h) das Bestehen eines Berufs- oder Vertretungsverbots im Sinne des § 90 Absatz 1 Nummer 4 oder des § 134 sowie
 - i) alle Veränderungen der Angaben zu den Buchstaben a und c bis h;
2. für Berufsausübungsgesellschaften, die in dem Registerbezirk anerkannt werden oder die nach der Anerkennung ihren Sitz in diesen verlegen:
- a) der Name oder die Firma und die Rechtsform,
 - b) das Datum der Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft und der Name und die Anschrift der Behörde oder der zuständigen Steuerberaterkammer, die die Anerkennung vorgenommen hat,
 - c) die Befugnis zum Führen der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“,
 - d) die Anschrift der beruflichen Niederlassung, die Telekommunikationsdaten, einschließlich der geschäftlichen E-Mail-Adresse, und die geschäftlichen Internetadressen,
 - e) berufliche Zusammenschlüsse im Sinne der §§ 49, 50 und 55h,
 - f) folgende Angaben zu den Gesellschaftern:
 - aa) bei natürlichen Personen: der Familienname, die Vornamen und der in der Berufsausübungsgesellschaft ausgeübte Beruf,
 - bb) bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften: deren Name oder Firma, deren Sitz und, sofern gesetzlich vorgesehen, das für sie zuständige Register und die Registernummer,
 - g) bei juristischen Personen: zu jedem Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs der Familienname, die Vornamen und der Beruf,
 - h) bei rechtsfähigen Personengesellschaften: die vertretungsberechtigten Gesellschafter,
 - i) die Anschrift der weiteren Beratungsstellen, der Familienname, die Vornamen und die Anschrift der die weiteren Beratungsstellen leitenden Personen,

- j) der Familienname, die Vornamen und die Anschrift des Vertreters oder Zustellungsbevollmächtigten, sofern ein solcher bestellt oder benannt worden ist,
 - k) bei anerkannten Berufsausübungsgesellschaften: das Bestehen eines Berufs- oder Vertretungsverbots im Sinne des § 90 Absatz 2 Nummer 4 oder des § 134 sowie
 - l) alle Veränderungen der Angaben zu den Buchstaben a und c bis k;
3. für weitere Beratungsstellen von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, wenn sie im Registerbezirk errichtet werden:
- a) der Familienname, die Vornamen und die Anschrift des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten,
 - b) die Befugnis zum Führen der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“,
 - c) die Anschrift der weiteren Beratungsstellen,
 - d) der Familienname, die Vornamen und die Anschrift der die weiteren Beratungsstellen leitenden Personen sowie
 - e) alle Veränderungen der Angaben zu den Buchstaben a bis d;
4. für weitere Beratungsstellen von anerkannten Berufsausübungsgesellschaften, wenn sie im Registerbezirk errichtet werden:
- a) der Name oder die Firma und die Rechtsform,
 - b) die Befugnis zum Führen der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“,
 - c) die Anschrift der weiteren Beratungsstellen,
 - d) der Familienname, die Vornamen und die Anschrift der die weiteren Beratungsstellen leitenden Personen sowie
 - e) alle Veränderungen der Angaben zu den Buchstaben a bis d.

(2) Für Berufsausübungsgesellschaften, die nach § 53 Absatz 1 Satz 2 nicht anerkennungspflichtig sind, gilt Absatz 1 Nummer 2 und 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass anstelle des Datums der Anerkennung der Tag der Registrierung im Berufsregister einzutragen ist.

(3) Die zuständige Steuerberaterkammer nimmt Neueintragungen in das Berufsregister nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 nur nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens vor. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 sind die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter und Partner zu identifizieren.

§ 76b

Löschung aus dem Berufsregister

- (1) Aus dem Berufsregister sind zu löschen
1. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, wenn

- a) die Bestellung erloschen, vollziehbar zurückgenommen oder widerrufen ist oder
 - b) die berufliche Niederlassung aus dem Registerbezirk verlegt wird;
2. Berufsausübungsgesellschaften, wenn
- a) die Anerkennung erloschen, vollziehbar zurückgenommen oder widerrufen ist oder
 - b) der Sitz aus dem Registerbezirk verlegt wird;
3. weitere Beratungsstellen, wenn die Beratungsstelle aufgelöst ist.

(2) Die Eintragung über die Befugnis zum Führen der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ ist zu löschen, wenn bei einer Berufsausübungsgesellschaft die in § 44 Absatz 3 bezeichneten Voraussetzungen weggefallen sind. Die Eintragung von Bezeichnungen nach der Fachberaterordnung ist zu löschen, wenn die Bezeichnung nicht mehr geführt werden darf.

§ 76c

Mitteilungspflichten; Einsicht in das Berufsregister

(1) Die in das Berufsregister einzutragenden Tatsachen sind der zuständigen Steuerberaterkammer von folgenden Personen mitzuteilen:

1. im Fall des § 76a Absatz 1 Nummer 1 von dem einzutragenden Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten;
2. im Fall des § 76a Absatz 1 Nummer 2 von den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder den vertretungsberechtigten Gesellschafter der einzutragenden Berufsausübungsgesellschaft;
3. im Fall des § 76a Absatz 1 Nummer 3 von dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der die weitere Beratungsstelle errichtet hat;
4. im Fall des § 76a Absatz 1 Nummer 4 von den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der Berufsausübungsgesellschaft, die die weitere Beratungsstelle errichtet haben.

(2) Die im Berufsregister zu löschenden Tatsachen sind der zuständigen Steuerberaterkammer von folgenden Personen mitzuteilen:

1. im Fall des § 76b Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b von dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der seine berufliche Niederlassung verlegt;
2. in den Fällen des § 76b Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b von den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der Berufsausübungsgesellschaft;
3. in den Fällen des § 76b Absatz 1 Nummer 3 von den in Absatz 1 Nummer 3 oder 4 genannten Personen;

4. in den Fällen des § 76b Absatz 2 von den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der Berufsausübungsgesellschaft.

(3) Alle Eintragungen und Löschungen im Berufsregister sind den Beteiligten mitzuteilen. Die Löschung von Berufsausübungsgesellschaften ist ferner dem zuständigen Registergericht mitzuteilen.

(4) Die Einsicht in das Berufsregister soll gewährt werden, soweit die die Einsicht begehrende Person hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt.

§ 76d

Weitere Eintragungen in das Berufsregister

(1) In das Berufsregister sind ferner einzutragen:

1. Vereine, die nach § 44 Absatz 4 befugt sind, die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Zusatz zum Namen zu führen, wenn sie ihren Sitz im Registerbezirk haben,
2. Buchstellen von Körperschaften des öffentlichen Rechts und Personenvereinigungen, für die nach § 44 Absatz 5 die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ geführt werden darf, wenn die Buchstellen im Registerbezirk gelegen sind.

(2) Die Eintragung nach Absatz 1 ist zu löschen, wenn

1. der Verein im Sinne des § 44 Absatz 4 oder die Buchstelle der Personenvereinigung oder Körperschaft im Sinne des § 44 Absatz 5 aufgelöst ist,
2. die in § 44 Absatz 4 oder 5 bezeichneten Voraussetzungen weggefallen sind oder
3. der Sitz des Vereins im Sinne des § 44 Absatz 4 oder der Sitz der Buchstelle der Personenvereinigung oder Körperschaft im Sinne des § 44 Absatz 5 aus dem Registerbezirk verlegt wird.

(3) Die Eintragung oder Löschung ist von den jeweiligen Vertretungsberechtigten des Vereins, der Personenvereinigung oder der Körperschaft zu beantragen. Die Löschung kann auch von Amts wegen vorgenommen werden.

§ 76e

Anzeigepflichten

(1) Im Januar eines jeden Kalenderjahres haben die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft sowie die Gesellschaft einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne des § 55a Absatz 1 Satz 3 eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter bei der zuständigen Steuerberaterkammer einzureichen. Aus dieser Liste müssen Name, Vornamen, Beruf, Wohnort und berufliche Niederlassung der Gesellschafter, ihre Aktien, Stammeinlagen oder Beteiligungsverhältnisse ersichtlich sein. Sind seit Einreichung der letzten Liste keine Veränderungen hinsichtlich der Person oder des Berufs der Gesellschafter und des Umfangs der Beteiligung eingetreten, so genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.

(2) Absatz 1 gilt in den Fällen des § 154 Absatz 2 Satz 1 entsprechend.“

26. § 77 wird wie folgt gefasst:

„§ 77

Wahl des Vorstands

(1) Der Vorstand der Steuerberaterkammer wird von den Mitgliedern gewählt.

(2) Zum Mitglied des Vorstands kann nur gewählt werden, wer als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter persönliches Mitglied der Kammer ist.

(3) Zum Mitglied des Vorstands kann nicht gewählt werden,

1. gegen wen ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist,
2. gegen wen die sofortige Vollziehung der Rücknahme oder des Widerrufs der Bestellung angeordnet ist,
3. gegen wen in den letzten fünf Jahren ein Verweis (§ 90 Absatz 1 Nummer 2) oder eine Geldbuße (§ 90 Absatz 1 Nummer 3) verhängt wurde,
4. gegen wen in den letzten zehn Jahren ein Berufsverbot (§ 90 Absatz 1 Nummer 4) verhängt wurde,
5. wer in den letzten 15 Jahren aus dem Beruf ausgeschlossen wurde (§ 90 Absatz 1 Nummer 5) oder
6. bei wem in den letzten fünf Jahren nach § 92 von einer berufsgerichtlichen Maßnahme abgesehen wurde, sofern ohne die anderweitige Ahndung voraussichtlich ein Verweis oder eine Geldbuße verhängt worden wäre.

(4) Die Satzung der Steuerberaterkammer kann weitere Ausschlussgründe vorsehen.“

27. Nach § 77b wird folgender § 77c eingefügt:

„§ 77c

Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds

(1) Ist ein Mitglied des Vorstands nicht mehr Mitglied der Steuerberaterkammer oder verliert es seine Wählbarkeit aus den in § 77 Absatz 3 Nummer 3, 4 und 6 genannten Gründen, scheidet es aus dem Vorstand aus.

(2) Wird gegen ein Mitglied des Vorstands eine der in § 77 Absatz 3 Nummer 1 oder 2 genannten Maßnahmen verhängt oder angeordnet, ruht seine Mitgliedschaft für die Dauer der Maßnahme.

(3) Die Satzung der Steuerberaterkammer kann weitere Gründe vorsehen, die zum Ausscheiden aus dem Vorstand oder zum Ruhen der dortigen Mitgliedschaft führen.“

28. In § 80 Absatz 2 wird das Wort „Steuerberatungsgesellschaften“ durch das Wort „Berufsausübungsgesellschaften“ ersetzt.
29. § 80a Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Um ein Mitglied der Steuerberaterkammer zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 80 anzuhalten, kann die für die Aufsichts- und Beschwerdesache zuständige Steuerberaterkammer gegen dieses Mitglied ein Zwangsgeld festsetzen. Das Zwangsgeld kann wiederholt festgesetzt werden.“
30. § 81 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „§ 89 Absatz 2 und 3, die §§ 92 und 109 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 110 und 111 gelten entsprechend. Für die Verjährung und deren Ruhen gilt § 93 Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absatz 2. Die erste Anhörung des Mitglieds der Steuerberaterkammer unterbricht die Verjährung ebenso wie die erste Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft im berufsgerichtlichen Verfahren.“
- b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:
- „(2) Eine Rüge darf nicht erteilt werden,
1. wenn gegen das Mitglied der Steuerberaterkammer ein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet wurde oder
 2. während ein Verfahren nach § 116 anhängig ist.
- (3) Für anerkannte Berufsausübungsgesellschaften sind § 89 Absatz 5, die §§ 89b und 111a Absatz 2 sowie die §§ 111b bis 111d entsprechend anzuwenden.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.
31. Dem § 82 werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:
- „(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auf anerkannte Berufsausübungsgesellschaften entsprechend anzuwenden. Die §§ 89b und 111a Absatz 2 sowie die §§ 111b bis 111e gelten entsprechend.
- (7) § 153 Absatz 2 gilt entsprechend.“
32. In § 85 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „gewählt“ ein Semikolon und die Wörter „§ 77 Absatz 3 und 4 und § 77c gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Satzung der Steuerberaterkammer die der Bundessteuerberaterkammer tritt“ eingefügt.
33. § 86 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. die Verzeichnisse nach den §§ 3b und 3g zu führen;“.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. der besonderen Pflichten bei der Verbindung zu einer Bürogemeinschaft;“.

bb) In Nummer 15 wird das Wort „Steuerberatungsgesellschaften“ durch das Wort „Berufsausübungsgesellschaften“ ersetzt.

34. § 86b Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In das Gesamtverzeichnis sind einzutragen:

1. bei Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten:
 - a) der Name und die Vornamen,
 - b) der Zeitpunkt der Bestellung,
 - c) der Name und die Anschrift der zuständigen Steuerberaterkammer,
 - d) die Anschrift der beruflichen Niederlassung,
 - e) die geschäftlichen Telekommunikationsdaten, einschließlich der E-Mailadresse, und die geschäftliche Internetadresse,
 - f) die Berufsbezeichnung,
 - g) bestehende Berufs- und Vertretungsverbote sowie
 - h) sofern ein Vertreter bestellt ist, die Vertreterbestellung unter Angabe von Familiennamen und Vornamen des Vertreters;
2. bei Berufsausübungsgesellschaften:
 - a) der Name oder die Firma und die Rechtsform,
 - b) der Zeitpunkt der Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft oder der Registrierung,
 - c) der Name und die Anschrift der zuständigen Steuerberaterkammer,
 - d) die Anschrift der Berufsausübungsgesellschaft und die Anschriften ihrer weiteren Beratungsstellen,
 - e) die geschäftlichen Telekommunikationsdaten, einschließlich der E-Mailadresse, und die geschäftliche Internetadresse der Berufsausübungsgesellschaft und die der weiteren Beratungsstellen,
 - f) folgende Angaben zu den Gesellschaftern:
 - aa) bei natürlichen Personen: der Familienname, der oder die Vornamen und der in der Berufsausübungsgesellschaft ausgeübte Beruf,
 - bb) bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften: deren Name oder Firma, deren Sitz und, sofern gesetzlich vorgesehen, das für sie zuständige Register und die Registernummer,
 - g) bei juristischen Personen: zu jedem Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs der Familiennamen, der oder die Vornamen und der Beruf,

- h) bei rechtsfähigen Personengesellschaften: die vertretungsberechtigten Gesellschafter,
- i) bei ausländischen Berufsausübungsgesellschaften: der Sitz, der Ort der Hauptniederlassung und, sofern nach dem Recht des Staats ihres Sitzes vorgesehen, das für sie zuständige Register und die Registernummer,
- j) bei anerkannten Berufsausübungsgesellschaften: bestehende Berufs- und Vertretungsverbote,
- k) sofern ein Vertreter bestellt ist, die Angabe von Familienname, Vornamen und Anschrift des Vertreters.“

35. § 89 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gegen einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der schuldhaft gegen Pflichten verstößt, die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung nach § 86 Absatz 2 Nummer 2 bestimmt sind, wird eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt.“

b) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Gegen eine anerkannte Berufsausübungsgesellschaft wird eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt, wenn

1. eine Leitungsperson der Berufsausübungsgesellschaft schuldhaft gegen Pflichten verstößt, die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung nach § 86 Absatz 2 Nummer 2 bestimmt sind, oder
2. eine Person, die nicht Leitungsperson ist, in Wahrnehmung der Angelegenheiten der Berufsausübungsgesellschaft gegen Pflichten verstößt, die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung nach § 86 Absatz 2 Nummer 2 bestimmt sind, wenn die Pflichtverletzung durch angemessene organisatorische, personelle oder technische Maßnahmen hätte verhindert oder wesentlich erschwert werden könne.

(4) Eine berufsgerichtliche Maßnahme kann nicht verhängt werden, wenn der Steuerberater, der Steuerbevollmächtigte oder die Berufsausübungsgesellschaft zur Zeit der Tat nicht der Berufsgerichtbarkeit unterstand.

(5) Berufsgerichtliche Maßnahmen gegen einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten und gegen die Berufsausübungsgesellschaft, der dieser angehört, können nebeneinander verhängt werden.“

36. Nach § 89 werden die folgenden §§ 89a und 89b eingefügt:

„§ 89a

Leitungspersonen

Leitungspersonen einer Berufsausübungsgesellschaft sind

1. die Mitglieder eines vertretungsberechtigten Organs einer juristischen Person,

2. die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft,
3. die Generalbevollmächtigten,
4. die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten, soweit sie eine leitende Stellung innehaben, sowie
5. nicht in den Nummern 1 bis 4 genannte Personen, die für die Leitung der Berufsausübungsgesellschaft verantwortlich handeln, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört.

§ 89b

Rechtsnachfolger

Im Fall einer Gesamtrechtsnachfolge oder einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge durch Aufspaltung (§ 123 Absatz 1 des Umwandlungsgesetzes) können berufsgerichtliche Maßnahmen gegen den oder die Rechtsnachfolger verhängt werden.“

37. § 90 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „bei Verfahren gegen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Berufsgerichtliche Maßnahmen bei Verfahren gegen oder Berufsausübungsgesellschaften sind

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro,
4. Berufsverbot für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren,
5. Aberkennung der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

38. § 91 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „gegen einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten“ und das Wort „ihm“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „eine schuldhafte Pflichtverletzung“ durch die Wörter „eine Pflichtverletzung nach § 89 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten“ durch die Wörter „das Mitglied der Steuerberaterkammer“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „eine schuldhafte Pflichtverletzung“ durch die Wörter „eine Pflichtverletzung nach § 89 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

39. Die §§ 92 und 93 werden wie folgt gefasst:

„§ 92

Anderweitige Ahndung

Von einer berufsgerichtlichen Ahndung ist abzusehen, wenn

1. durch ein Gericht oder eine Behörde wegen desselben Verhaltens bereits eine Strafe, eine Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten oder eine berufsaufsichtliche Maßnahme verhängt worden ist oder
2. das Verhalten nach § 153a Absatz 1 Satz 5, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2, der Strafprozessordnung nicht mehr als Vergehen verfolgt werden kann.

Satz 1 gilt nicht, wenn eine berufsgerichtliche Maßnahme zusätzlich erforderlich ist, um den Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder die Berufsausübungsgesellschaft zur Erfüllung seiner oder ihrer Pflichten anzuhalten oder um das Ansehen des Berufs zu wahren. Die Erforderlichkeit einer Maßnahme nach § 90 Absatz 1 Nummer 4 oder 5 oder Absatz 2 Nummer 4 und 5 bleibt durch eine anderweitige Ahndung unberührt.

§ 93

Verjährung von Pflichtverletzungen

(1) Die Verfolgung einer Pflichtverletzung verjährt nach fünf Jahren. Abweichend davon verjährt sie

1. nach zehn Jahren, wenn die Pflichtverletzung eine Maßnahme nach § 90 Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 Nummer 4 rechtfertigt,
2. nach 20 Jahren, wenn die Pflichtverletzung eine Maßnahme nach § 90 Absatz 1 Nummer 5 oder Absatz 2 Nummer 5 rechtfertigt.

Die Verjährung beginnt, sobald die Tat beendet ist.

(2) Für das Ruhen der Verjährung gilt § 78b Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches entsprechend. Die Verjährung ruht zudem für die Dauer

1. eines wegen desselben Verhaltens eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahrens,
2. eines wegen desselben Verhaltens eingeleiteten vorrangigen berufsaufsichtlichen Verfahrens und
3. einer Aussetzung des Verfahrens nach § 111.

(3) Für die Unterbrechung der Verjährung gilt § 78c Absatz 1 bis 4 des Strafgesetzbuches entsprechend.“

40. § 94 wird aufgehoben.

41. § 108 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten“ gestrichen.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte“ durch die Wörter „das Mitglied der Steuerberaterkammer“ ersetzt.

42. § 109 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist gegen ein Mitglied der Steuerberaterkammer, das einer Verletzung seiner Pflichten beschuldigt wird, wegen desselben Verhaltens die öffentliche Klage im Strafverfahren erhoben oder ein Bußgeldbescheid erlassen, so kann gegen das Mitglied ein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet werden, das aber bis zur Beendigung des Straf- oder Bußgeldverfahrens ausgesetzt werden muss. Ebenso muss ein bereits eingeleitetes berufsgerichtliches Verfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage im Strafverfahren erhoben oder ein Bußgeldbescheid erlassen wird. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist das berufsgerichtliche Verfahren vor der Beendigung des Straf- oder Bußgeldverfahrens fortzusetzen, wenn die Sachaufklärung so gesichert erscheint, dass sich widersprechende Entscheidungen nicht zu erwarten sind, oder wenn im Straf- oder Bußgeldverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Mitglieds der Steuerberaterkammer liegen.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte“ durch die Wörter „das Mitglied der Steuerberaterkammer“ und die Wörter „Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten“ durch die Wörter „Mitglieds der Steuerberaterkammer“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Strafverfahren“ durch die Angabe „Straf-“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird ein berufsgerichtliches Verfahren nach Absatz 1 Satz 3 fortgesetzt, ist die Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen berufsgerichtlichen Verfahrens auch zulässig, wenn die tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Verurteilung oder der Freispruch im berufsgerichtlichen Verfahren beruht, den Feststellungen im Straf- oder Bußgeldverfahren widersprechen. Den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann die Staatsanwaltschaft oder das Mitglied der Steuerberaterkammer binnen eines Monats nach Rechtskraft des Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren stellen.“

43. § 110 wird wie folgt gefasst:

„§ 110

Verhältnis des berufsgerichtlichen Verfahrens zu berufsaufsichtlichen Verfahren nach anderen Berufsgesetzen

(1) Über eine Pflichtverletzung eines Mitglieds einer Steuerberatungskammer, die zugleich Pflichten eines anderen Berufs verletzt, dessen Berufsaufsicht das Mitglied

untersteht, ist zunächst im berufsgerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz zu entscheiden, wenn die Pflichtverletzung überwiegend mit der Ausübung des Berufs des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten in Zusammenhang steht. Ist kein Schwerpunkt der Pflichtverletzung erkennbar oder besteht kein Zusammenhang der Pflichtverletzung mit der Ausübung eines Berufs, ist zunächst im berufsgerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz zu entscheiden, wenn das Mitglied hauptsächlich als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter tätig ist.

(2) Kommt eine Maßnahme nach § 90 Absatz 1 Nummer 4 oder 5 oder nach Absatz 2 Nummer 4 oder 5 in Betracht, ist stets im berufsgerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz zu entscheiden.

(3) Gegenstand der Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz ist nur die Verletzung der dem Mitglied obliegenden Pflichten.“

44. Nach § 111 werden die folgenden §§ 111a bis 111f eingefügt:

„§ 111a

Berufsgerichtliches Verfahren gegen Leitungspersonen und Berufsausübungsgesellschaften

(1) Das berufsgerichtliche Verfahren gegen eine Leitungsperson und das berufsgerichtliche Verfahren gegen eine Berufsausübungsgesellschaft wegen Pflichtverletzungen können miteinander verbunden werden.

(2) Von berufsgerichtlichen Maßnahmen gegen eine Berufsausübungsgesellschaft kann abgesehen werden, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Art der Pflichtverletzung, deren Häufigkeit und Gleichförmigkeit und des Schwerpunkts der Vorwerfbarkeit, neben der Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme gegen die Leitungsperson nicht erforderlich erscheinen.

§ 111b

Vertretung von Berufsausübungsgesellschaften

(1) Die Berufsausübungsgesellschaft wird vorbehaltlich des § 111c Absatz 1 Satz 2 im berufsgerichtlichen Verfahren durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.

(2) Von der Vertretung ausgeschlossen sind Personen, die einer Berufspflichtverletzung beschuldigt sind.

(3) § 51 Absatz 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

§ 111c

Besonderer Vertreter

(1) Hat die Berufsausübungsgesellschaft keinen gesetzlichen Vertreter oder sind alle gesetzlichen Vertreter der Berufsausübungsgesellschaft von der Vertretung ausgeschlossen, so bestellt der Vorsitzende des Gerichts, das mit der Sache befasst ist,

für die Berufsausübungsgesellschaft einen besonderen Vertreter. Der besondere Vertreter hat bis zum Eintritt eines gesetzlichen Vertreters im Verfahren die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Vor Einreichung der Anschuldigungsschrift erfolgt die Bestellung des besonderen Vertreters auf Antrag der Staatsanwaltschaft. Für die Bestellung ist der Vorsitzende der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Landgericht nach § 95 Absatz 1 zuständig.

§ 111d

Verfahrenseintritt von Rechtsnachfolgern

Im Fall einer Rechtsnachfolge (§ 89b) treten Rechtsnachfolger der Berufsausübungsgesellschaft in diejenige Lage des Verfahrens ein, in der sich die Berufsausübungsgesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rechtsnachfolge befunden hat.

§ 111e

Vernehmung des gesetzlichen Vertreters

(1) Dem gesetzlichen Vertreter der Berufsausübungsgesellschaft steht es im berufgerichtlichen Verfahren frei, sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. § 133 Absatz 1 sowie die §§ 136 und 136a der Strafprozessordnung gelten für die Vernehmung des gesetzlichen Vertreters der Berufsausübungsgesellschaft entsprechend.

(2) In anderen Verfahren kann der gesetzliche Vertreter der Berufsausübungsgesellschaft als Zeuge auch die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung der Berufsausübungsgesellschaft die Gefahr zuziehen würde, für eine Berufspflichtverletzung verantwortlich gemacht zu werden. § 55 Absatz 2 und § 56 der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

§ 111f

Berufs- und Vertretungsverbot

In § 129 Absatz 1, § 134 Absatz 1, § 140 Absatz 1 und § 142 Nummer 1 tritt an die Stelle der Ausschließung aus dem Beruf die Aberkennung der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen.“

45. In § 112 Satz 1 werden die Wörter „der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte“ durch die Wörter „das Mitglied der Steuerberaterkammer“ ersetzt.
46. § 115 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten“ durch die Wörter „ein Mitglied der Steuerberaterkammer“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, wenn der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen der Einstellung zugestimmt hatte.“

47. § 116 wird wie folgt geändert

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten“ durch die Wörter „Mitglieds der Steuerberaterkammer“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Will sich das Mitglied der Steuerberaterkammer von dem Verdacht einer Pflichtverletzung befreien, so muss es bei der Staatsanwaltschaft beantragen, das berufsgerichtliche Verfahren gegen sich einzuleiten.“
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte“ durch die Wörter „das Mitglied“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten“ durch die Wörter „Mitglieds der Steuerberaterkammer“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Mitglied kann bei dem Oberlandesgericht die gerichtliche Entscheidung beantragen, wenn in den Gründen

 1. eine Pflichtverletzung nach § 89 Absatz 1 bis 3 festgestellt, das berufsgerichtliche Verfahren aber nicht eingeleitet wird, oder
 2. offengelassen wird, ob eine Pflichtverletzung nach § 89 Absatz 1 bis 3 vorliegt.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „schuldhafte Pflichtverletzung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten“ durch die Wörter „Pflichtverletzung nach § 89 Absatz 1 bis 3 des Mitglieds der Steuerberaterkammer“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten“ durch die Wörter „das Mitglied der Steuerberaterkammer“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 werden die Wörter „schuldhafte Pflichtverletzung“ durch die Wörter „Pflichtverletzung nach § 89 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

48. In § 117 Satz 1, § 118 Absatz 2 und § 120 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten“ durch die Wörter „Mitglied der Steuerberaterkammer“ ersetzt.

49. § 121 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten“ durch die Wörter „Mitglieds der Steuerberaterkammer“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der“ durch die Wörter „ein Mitglied der Steuerberaterkammer, das“ sowie das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.

50. § 122 wird aufgehoben.

51. § 123 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zeugen oder Sachverständige sind jedoch auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Mitglieds der Steuerberaterkammer in der Hauptverhandlung zu vernehmen, es sei denn, dass sie voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung gehindert sind oder ihnen das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann.“

52. § 124 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Aussage eines Zeugen oder eines Sachverständigen, der“ durch die Wörter „Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen, die“ und die Wörter „ist, zu verlesen sei“ durch die Wörter „sind, zu verlesen sind“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bevor der Gerichtsbeschluss ergeht, kann die Staatsanwaltschaft oder das Mitglied der Steuerberaterkammer beantragen, Zeugen oder Sachverständige in der Hauptverhandlung zu vernehmen.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „daß der Zeuge oder Sachverständige voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert ist oder ihm“ durch die Wörter „dass die Zeugen oder Sachverständigen voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung gehindert sind oder ihnen“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ist ein Zeuge oder Sachverständiger“ durch die Wörter „Sind Zeugen oder Sachverständige“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Staatsanwalt oder der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte“ durch die Wörter „Die Staatsanwaltschaft oder das Mitglied der Steuerberaterkammer“ ersetzt.

53. § 125 Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. wenn die Bestellung zum Steuerberater oder die Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft erloschen, zurückgenommen oder widerrufen ist;“.

54. § 127 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten“ durch die Wörter „Mitglieds der Steuerberaterkammer“ sowie das Wort „diesen“ durch „dieses“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die §§ 121 und 123 bis 125 sind auf das Berufungsverfahren sinngemäß anzuwenden; hierbei lässt § 121 die sinngemäße Anwendung des § 329 Absatz 1 der Strafprozessordnung unberührt.“

55. § 129 Absatz 1 Nummer 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

- „1. wenn das Urteil auf eine Maßnahme nach § 90 Absatz 1 Nummer 4 oder 5 oder Absatz 2 Nummer 4 oder 5 lautet;
2. wenn der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht entgegen einem Antrag der Staatsanwaltschaft nicht auf eine Maßnahme nach § 90 Absatz 1 Nummer 4 oder 5 oder Absatz 2 Nummer 4 oder 5 erkannt hat;“.

56. § 130 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten“ durch die Wörter „Mitglieds der Steuerberaterkammer“ und wird das Wort „diesen“ durch das Wort „dieses“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten“ durch die Wörter „Mitglieds der Steuerberaterkammer“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 125 Absatz 3 ist auf das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof sinngemäß anzuwenden. In den Fällen des § 354 Absatz 2 der Strafprozessordnung kann die Sache auch an das Oberlandesgericht eines anderen Landes zurückverwiesen werden.“

57. § 132 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird ein berufsgerichtliches Verfahren gegen ein Mitglied der Steuerberaterkammer eingestellt, weil seine Bestellung zum Steuerberater oder die Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft erloschen, zurückgenommen oder widerrufen ist, so kann in der Entscheidung auf Antrag der Staatsanwaltschaft zugleich die Sicherung der Beweise angeordnet werden, wenn dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass auf Ausschließung aus dem Beruf oder auf Aberkennung der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen erkannt worden wäre.“

58. § 133 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Ausschließung aus dem Beruf“ die Wörter „oder Aberkennung der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der frühere Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte“ durch die Wörter „das frühere Mitglied der Steuerberaterkammer“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten“ durch die Wörter „Mitglied der Steuerberaterkammer“ und das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.

59. § 134 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Liegen dringende Gründe für die Annahme vor, dass gegen ein Mitglied der Steuerberaterkammer auf Ausschließung aus dem Beruf oder Aberkennung der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen erkannt werden

wird, kann gegen das Mitglied durch Beschluss ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt werden. § 109 Absatz 1 Satz 1 und 2 ist nicht anzuwenden.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten“ durch die Wörter „Mitglied der Steuerberaterkammer“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten“ durch die Wörter „das Mitglied der Steuerberaterkammer“ ersetzt.

60. § 135 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten“ durch die Wörter „Mitglied der Steuerberaterkammer“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten“ durch die Wörter „Mitglieds der Steuerberaterkammer“ ersetzt.

61. § 137 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Ausschließung aus dem Beruf“ die Wörter „oder Aberkennung der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte“ durch die Wörter „das Mitglied der Steuerberaterkammer“ ersetzt.

62. § 138 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten“ durch die Wörter „Mitglied der Steuerberaterkammer“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„War das Mitglied der Steuerberaterkammer bei der Verkündung des Beschlusses nicht anwesend, ist ihm unverzüglich nach der Verkündung zusätzlich der Beschluss ohne Gründe zuzustellen.“

63. § 139 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Berufsausübungsgesellschaft, gegen die ein Berufsverbot verhängt ist, darf keine geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen erbringen.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Mitglied der Steuerberaterkammer, gegen das ein Vertretungsverbot (§ 134 Absatz 1) verhängt ist, darf weder als Vertreter oder Beistand vor einem Gericht, vor Behörden, vor einem Schiedsgericht oder gegenüber anderen Personen tätig werden noch Vollmachten oder Untervollmachten erteilen.“

- c) In Absatz 4 werden die Wörter „Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte, gegen den“ durch die Wörter „Das Mitglied der Steuerberaterkammer, gegen das“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten“ durch die Wörter „des Mitglieds der Steuerberaterkammer“ ersetzt.

64. § 140 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gegen ein Mitglied der Steuerberaterkammer, das einem gegen sich ergangenen Berufs- oder Vertretungsverbot wissentlich zuwiderhandelt, wird eine Maßnahme nach § 90 Absatz 1 Nummer 5 oder Absatz 2 Nummer 5 verhängt, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine mildere anwaltsgerichtliche Maßnahme ausreichend erscheint.

(2) Gerichte oder Behörden haben ein Mitglied der Steuerberaterkammer, das entgegen einem Berufs- oder Vertretungsverbot vor ihnen auftritt, zurückzuweisen.“

65. § 142 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. wenn ein nicht auf eine Maßnahme nach § 90 Absatz 1 Nummer 5 oder Absatz 2 Nummer 5 lautendes Urteil ergeht oder“.

66. In § 143 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte“ durch die Wörter „das Mitglied der Steuerberaterkammer“ ersetzt.

67. § 145 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, gegen den“ durch die Wörter „das Mitglied der Steuerberaterkammer, gegen das“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte“ durch die Wörter „Das Mitglied der Steuerberaterkammer“ sowie das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter“ durch die Wörter „Mitglied einer Steuerberaterkammer“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten“ durch die Wörter „Mitglied einer Steuerberaterkammer“ ersetzt.

68. In § 147 Absatz 1 werden die Wörter „Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der“ durch die Wörter „Mitglied der Steuerberaterkammer, das“ ersetzt.

69. § 148 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der“ durch die Wörter „Mitglied der Steuerberaterkammer, das“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der“ durch die Wörter „Mitglied der Steuerberaterkammer, das“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten“ durch die Wörter „Mitglied der Steuerberaterkammer“ ersetzt.

70. § 149 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten“ durch die Wörter „Mitglied der Steuerberaterkammer“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte“ durch die Wörter „das Mitglied der Steuerberaterkammer“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten“ durch die Wörter „Mitglieds der Steuerberaterkammer“ ersetzt.

71. § 150 wird wie folgt gefasst:

„§ 150

Haftung der Steuerberaterkammer

Auslagen, die weder dem Mitglied der Steuerberaterkammer noch einem Dritten auferlegt noch von dem Mitglied der Steuerberaterkammer eingezogen werden können, fallen der Steuerberaterkammer zur Last, welcher das Mitglied der Steuerberaterkammer angehört.“

72. § 151 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „(§ 90 Absatz 1 Nummer 5) wird“ durch die Wörter „(§ 90 Absatz 1 Nummer 5) und die Aberkennung der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen (§ 90 Absatz 2 Nummer 5) werden“ ersetzt
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Berufsregister der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten“ durch die Wörter „Verzeichnis der Mitglieder der Steuerberaterkammern“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 90 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ durch die Wörter „§ 90 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2 Nummer 1 und 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte“ durch die Wörter „das Mitglied der Steuerberaterkammer“ ersetzt und werden nach dem Wort „ausgeschieden“ die Wörter „oder die Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft erloschen, zurückgenommen oder widerrufen“ eingefügt.

73. § 152 wird wie folgt gefasst:

„§ 152

Tilgung

(1) Eintragungen in den über das Mitglied der Steuerberaterkammer geführten Akten über die in den Sätzen 4 und 5 genannten Maßnahmen und Entscheidungen sind nach Ablauf der dort bestimmten Fristen zu tilgen. Dabei sind die über diese Maßnahmen und Entscheidungen entstandenen Vorgänge aus den Mitgliederakten zu entfernen und zu vernichten. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn die Mitgliederakten über das Mitglied der Steuerberaterkammer elektronisch geführt werden. Die Fristen betragen

1. fünf Jahre bei
 - a) Warnungen,
 - b) Rügen,
 - c) Belehrungen,
 - d) Entscheidungen in Verfahren wegen der Verletzung von Berufspflichten nach diesem Gesetz, die nicht zu einer berufsgerichtlichen Maßnahme oder Rüge geführt haben,
 - e) Entscheidungen und nicht Satz 5 unterfallende Maßnahmen in Verfahren wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder in berufsaufsichtlichen Verfahren anderer Berufe;
2. zehn Jahre bei Verweisen und Geldbußen, auch wenn sie nebeneinander verhängt werden;
3. 20 Jahre bei Berufsverboten (§ 90 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 4) und bei einer Ausschließung aus dem Beruf oder der Aberkennung der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen, nach der das Mitglied der Steuerberaterkammer erneut bestellt wurde.

Für Maßnahmen, die in Verfahren wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder in berufsaufsichtlichen Verfahren anderer Berufe getroffen wurden und bei denen das zugrundeliegende Verhalten zugleich die Berufspflichten nach diesem Gesetz verletzt hat, gelten die für die Tilgung der jeweiligen Maßnahmen geltenden Fristen entsprechend.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Maßnahme oder Entscheidung unanfechtbar geworden ist. Im Fall der Wiederbestellung nach einer Ausschließung oder einer Aberkennung der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen beginnt die Frist mit der Wiederbestellung. Nach Fristablauf kann die Entfernung und Vernichtung nach Absatz 1 Satz 2 bis zum Ende des Kalenderjahres aufgeschoben werden.

(3) Die Frist endet mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe d und e nicht, solange

1. eine andere Eintragung über eine strafrechtliche Verurteilung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine berufsaufsichtliche Maßnahme berücksichtigt werden darf,
2. ein Verfahren anhängig ist, das eine in Nummer 1 bezeichnete Eintragung zur Folge haben kann, oder
3. ein auf Geldbuße lautendes berufsgerichtliches Urteil noch nicht vollstreckt ist.

(4) Nach Ablauf der Frist gilt das Mitglied der Steuerberaterkammer als von den Maßnahmen oder Entscheidungen nach Absatz 1 nicht betroffen.“

74. § 153 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Auf den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren sind die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes anzuwenden.“

75. § 154 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 50a Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§§ 49 und 50“ und wird die Angabe „§ 55 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 55 Absatz 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Steuerberatungsgesellschaften“ durch das Wort „Berufsausübungsgesellschaften“ und werden die Wörter „§ 50a Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§§ 49 und 50“ ersetzt.

76. Nach § 157c wird folgender § 157d eingefügt:

„§ 157d

Anwendungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

(1) Wenn eine Gesellschaft vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 24 Absatz 1 dieses Gesetzes] als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt wurde, gilt diese Anerkennung als Anerkennung der Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des § 53.

(2) Berufsausübungsgesellschaften, die

1. am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 24 Absatz 1 dieses Gesetzes] bestanden,
2. nach § 53 Absatz 1 anerkennungsbedürftig sind und
3. nicht nach Absatz 1 als anerkannt gelten,

müssen bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechzehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] ihre Anerkennung beantragen. Ihnen stehen bis zur Entscheidung der zuständigen Steuerberaterkammer über den Antrag auf Anerkennung die Befugnisse nach den §§ 55c und 55d zu.“

77. § 158 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Steuerberatungsgesellschaften“ durch das Wort „Berufsausübungsgesellschaften“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird das Wort „Steuerberatungsgesellschaft“ durch das Wort „Berufsausübungsgesellschaft“ ersetzt.

78. § 164a Absatz 2 wird die Angabe „Steuerberatungsgesellschaft (§ 55)“ durch die Angabe „Berufsausübungsgesellschaft (§ 53)“ ersetzt.

79. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Vorbemerkung 1 Absatz 2 werden die Wörter „den Steuerberater oder Bevollmächtigten“ durch die Wörter „das Mitglied der Steuerberaterkammer“ ersetzt.

- b) In Nummer 112 werden im Gebührentatbestand nach dem Wort „Beruf“ die Wörter „oder der Aberkennung der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen“ eingefügt.
- c) In der Nummer 220 werden in der Anmerkung die Wörter „Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten“ durch das Wort „Mitglied der Steuerberaterkammer“ und das Wort „ihn“ durch das Wort „es“ ersetzt.
- d) In den Nummer 310 und 311 wird jeweils die Angabe „§ 130 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 153“ ersetzt.
- e) In Nummer 321 werden in der Anmerkung die Wörter „Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten“ durch das Wort „Mitglied der Steuerberaterkammer“ und das Wort „ihn“ durch das Wort „es“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom 12. November 1979 (BGBl. I S. 1922), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften“.

2. Die Überschrift des Dritten Teils wird wie folgt gefasst:

„Dritter Teil

Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft“.

3. § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40

Verfahren

(1) Der Antrag auf Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft ist schriftlich bei der Steuerberaterkammer einzureichen, in deren Kammerbezirk die Berufsausübungsgesellschaft ihren Sitz hat. In dem Antrag sind anzugeben:

1. Name, Beruf und berufliche Niederlassung der Personen, die die Berufsausübungsgesellschaft verantwortlich führen (§ 55b des Steuerberatungsgesetzes), sowie
2. Name, Beruf und berufliche Niederlassung der Gesellschafter der Berufsausübungsgesellschaft (§ 50 Absatz 1 des Steuerberatungsgesetzes).

(2) Die zuständige Steuerberaterkammer prüft anhand des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung, ob die Voraussetzungen nach § 53 Absatz 2 des Steuerberatungsgesetzes erfüllt sind.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Anerkennung vor, hat die zuständige Steuerberaterkammer die Berufsausübungsgesellschaft durch Ausstellung einer Urkunde nach § 54 Absatz 4 des Steuerberatungsgesetzes als Berufsausübungsgesellschaft anzuerkennen. Vor Eintragung in das Handels- und Partnerschaftsregister kann die zuständige Steuerberaterkammer bereits bestätigen, dass bis auf die Eintragung in das Handels- und Partnerschaftsregister alle Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen.

(4) Über die Ablehnung des Antrags ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.“

4. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort „Gesellschaft“ durch das Wort „Berufsausübungsgesellschaft“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird das Wort „Steuerberatungsgesellschaft“ durch das Wort „Berufsausübungsgesellschaft“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Gesellschaft“ durch das Wort „Berufsausübungsgesellschaft“ ersetzt.

5. Der Fünfte Teil wird aufgehoben.

6. § 51 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Steuerberatungsgesellschaften“ durch das Wort „Berufsausübungsgesellschaften“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

7. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Steuerberatungsgesellschaft“ durch das Wort „Berufsausübungsgesellschaft“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Berufsausübungsgesellschaften mit der Maßgabe, dass die Mindestversicherungssumme in den Fällen des § 55f Absatz 3 des Steuerberatungsgesetzes eine Million Euro und in den Fällen des § 55f Absatz 4 des Steuerberatungsgesetzes fünfhunderttausend Euro sowie die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden mindestens den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme betragen muss.“

8. § 54 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist eine versicherungspflichtige Person zugleich als Rechtsanwalt, niedergelassener europäischer Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer bestellt oder ist eine versicherungspflichtige Berufsausübungsgesellschaft zugleich als Berufsausübungsgesellschaft im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft anerkannt, wird der Versicherungspflicht auch mit einer diesen Berufen vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung genügt, sofern der Versicherungsvertrag die Voraussetzungen der §§ 52 und 53a erfüllt.“

9. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Steuerberatungsgesellschaft“ durch das Wort „Berufsausübungsgesellschaft“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Absatz 1 gilt sinngemäß für Berufsausübungsgesellschaften, die nach § 53 Absatz 1 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes nicht anerkennungspflichtig sind, mit der Maßgabe, dass eine entsprechende Versicherungsbescheinigung mit der Übermittlung der Daten für das Verzeichnis nach § 86b des Steuerberatungsgesetzes der Steuerberaterkammer, in deren Bezirk die Berufsausübungsgesellschaft ihren Sitz hat, vorzulegen ist.“

Artikel 6

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 172 Nummer 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) geändert worden ist, werden die Wörter „durch den Zeugen oder Sachverständigen“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778; 2014 I S. 46), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nummer 3 Buchstabe d wird das Wort „Patentgericht“ durch das Wort „Bundespatentgericht“ ersetzt.

2. § 20 Absatz 1 Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„17. die Geschäfte im Zwangsvollstreckungsverfahren nach dem Achten Buch der Zivilprozessordnung, soweit sie zu erledigen sind

a) von dem Vollstreckungsgericht oder einem von diesem ersuchten Gericht,

- b) in den Fällen der §§ 848, 854 und 855 der Zivilprozessordnung von einem anderen Amtsgericht oder
- c) von dem Verteilungsgericht nach § 873 der Zivilprozessordnung

mit der Maßgabe, dass dem Richter die Entscheidungen nach § 766 der Zivilprozessordnung sowie nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 59) vorbehalten bleiben.“

3. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Verfahren vor dem Bundespatentgericht“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Patentgericht“ durch das Wort „Bundespatentgericht“ ersetzt.

- bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Gebrauchsmustergesetzes“ ein Komma und die Wörter „§ 81a Absatz 2 des Markengesetzes“ sowie nach der Angabe „§ 20“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

- cc) In Nummer 6 werden die Wörter „Patentamt und im Patentgericht“ durch die Wörter „Deutschen Patent- und Markenamt und im Bundespatentgericht“ ersetzt.

- dd) In Nummer 9 wird nach der Angabe „§ 20“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

- 4. In § 25a Satz 1 werden nach dem Wort „Verfahrenskostenhilfe“ die Wörter „nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ eingefügt.
- 5. In § 26 wird das Wort „Satz“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- 6. In § 31 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.
- 7. In § 36b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 wird jeweils nach der Angabe „§ 20“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
- 8. § 39 wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... [Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften, Bundestagsdrucksache ...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 64a werden das Semikolon und die Wörter „Übermittlung personenbezogener Informationen“ gestrichen.
 - b) Nach der Angabe zu § 64c wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 64d Übermittlung von Daten“.
 - c) Nach der Angabe zu § 69b wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 69c Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds“.
 - d) Die Angabe zu § 110 wird wie folgt gefasst:
„§ 110 Verhältnis des Disziplinarverfahrens zu berufsaufsichtlichen Verfahren nach anderen Berufsgesetzen“.
 - e) In der Angabe zu § 110a werden die Wörter „von Disziplinareintragungen“ gestrichen.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Hauptberufliche“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Anwaltsnotare dürfen sich über Absatz 1 hinaus nur miteinander und mit anderen Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer, Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern sowie vereidigten Buchprüfern zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden oder mit ihnen gemeinsame Geschäftsräume haben. Weitergehende Möglichkeiten der Verbindung, die sich aus dem Berufsrecht dieser Berufsgruppen ergeben, sind ausgeschlossen. Verbindungen nach Satz 1 dürfen sich nicht auf die notarielle Tätigkeit beziehen und sind von einer Verbindung nach Absatz 1 zu trennen.“
3. § 54 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 2 und 3.
4. § 64a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Semikolon und die Wörter „Übermittlung personenbezogener Informationen“ gestrichen.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

5. Nach § 64c wird folgender § 64d eingefügt:

„§ 64d

Übermittlung von Daten

(1) Gerichte und Behörden einschließlich der Berufskammern übermitteln der für die Entscheidung zuständigen Stelle diejenigen Daten über Personen, deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist für

1. die Bestellung zum Notar, seine vorläufige Amtsenthebung oder das Erlöschen seines Amtes,
2. die Bestellung zur Notarvertretung oder zum Notariatsverwalter oder deren Widerruf,
3. die Ernennung zum Notarassessor oder dessen Entlassung aus dem Dienst,
4. die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis, Genehmigung oder Befreiung oder
5. die Einleitung oder Durchführung eines wegen einer Amtspflichtverletzung zu führenden Verfahrens.

(2) Die Übermittlung unterbleibt, soweit

1. sie schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigen würde und das Informationsinteresse des Empfängers das Interesse der betroffenen Person an dem Unterbleiben der Übermittlung nicht überwiegt oder
2. besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für die Verschwiegenheitspflichten der für eine Berufskammer eines freien Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätigen Personen und für das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung.“

6. Dem § 69 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Zum Mitglied des Vorstands kann nicht gewählt werden,

1. wer vorläufig seines Notaramtes enthoben ist,
2. gegen wen in einem Disziplinarverfahren in den letzten fünf Jahren ein Verweis oder eine Geldbuße verhängt wurde,
3. gegen wen in den letzten zehn Jahren eine Entfernung vom bisherigen Amtssitz oder eine Entfernung aus dem Amt auf bestimmte Zeit verhängt wurde,
4. wer in den letzten 15 Jahren aus dem Amt entfernt wurde oder
5. bei wem in den letzten fünf Jahren nach § 110 Absatz 4 von einem Disziplinarverfahren abgesehen wurde, sofern in diesem ohne die anderweitige Ahndung voraussichtlich ein Verweis oder eine Geldbuße verhängt worden wäre.

(5) Die Satzung der Notarkammer kann weitere Ausschlussgründe vorsehen.“

7. Nach § 69b wird folgender § 69c eingefügt:

„§ 69c

Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds

(1) Ist ein Mitglied des Vorstands nicht mehr Mitglied der Notarkammer oder verliert es seine Wählbarkeit aus den in § 69 Absatz 4 Nummer 2, 3 oder 5 genannten Gründen, scheidet es aus dem Vorstand aus.

(2) Ist ein Mitglied des Vorstands vorläufig seines Notaramtes enthoben, ruht seine Mitgliedschaft während dieser Zeit.

(3) Die Satzung der Notarkammer kann weitere Gründe vorsehen, die zum Ausscheiden aus dem Vorstand oder zum Ruhen der dortigen Mitgliedschaft führen.“

8. Dem § 81 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 69c gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Satzung der Notarkammer die der Bundesnotarkammer tritt.“

9. Nach § 86 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für ein anderes Mitglied gilt § 69 Absatz 4 und 5 sinngemäß.“

10. § 95a wird wie folgt gefasst:

„§ 95a

Verjährung

(1) Die Verfolgung eines Dienstvergehens verjährt nach fünf Jahren. Abweichend davon

1. beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre, wenn das Dienstvergehen eine Maßnahme nach § 97 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 rechtfertigt,
2. tritt keine Verjährung ein, wenn das Dienstvergehen eine Maßnahme nach § 97 Absatz 1 Nummer 3 rechtfertigt.

(2) Die Verjährung wird gehemmt für die Dauer

1. eines Widerspruchsverfahrens,
2. eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens,
3. einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens entsprechend § 22 des Bundesdisziplinalgesetzes,
4. eines wegen desselben Verhaltens eingeleiteten Strafverfahrens und
5. eines wegen desselben Verhaltens eingeleiteten vorrangigen berufsaufsichtlichen Verfahrens.

(3) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. die Einleitung des Disziplinarverfahrens,
2. die Erhebung der Disziplinarklage und
3. die Erhebung der Nachtragsdisziplinarklage.“

11. § 103 Absatz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zum Beisitzer kann nur ernannt werden, wer mindestens fünf Jahre als Notar tätig war.

(4) Notare, deren Wählbarkeit in den Vorstand der Notarkammer nach § 69 Absatz 4 ausgeschlossen ist, können nicht zum Beisitzer ernannt werden.“

12. Die §§ 110 und 110a werden wie folgt gefasst:

„§ 110

Verhältnis des Disziplinarverfahrens zu berufsaufsichtlichen Verfahren nach anderen Berufsgesetzen

(1) Über eine Amtspflichtverletzung eines Anwaltsnotars, die zugleich Pflichten eines anderen Berufs verletzt, dessen Berufsaufsicht er untersteht, ist zunächst im Disziplinarverfahren zu entscheiden, wenn die Pflichtverletzung überwiegend mit der Ausübung des Notaramtes in Zusammenhang steht. Ist kein Schwerpunkt der Pflichtverletzung erkennbar oder besteht kein Zusammenhang der Pflichtverletzung mit der Ausübung eines Berufs, ist zunächst im Disziplinarverfahren zu entscheiden, wenn der Anwaltsnotar hauptsächlich als Notar tätig ist.

(2) Kommt die Entfernung des Anwaltsnotars aus dem Amt in Betracht, kann stets im Disziplinarverfahren entschieden werden.

(3) Gegenstand der Entscheidung im Disziplinarverfahren ist jeweils nur die Verletzung der dem Anwaltsnotar obliegenden Amtspflichten.

(4) Ist nach Absatz 1 nicht zunächst im Disziplinarverfahren zu entscheiden, so ist ein solches nach Abschluss des zunächst zu führenden Verfahrens nur dann zu führen, wenn es zusätzlich erforderlich erscheint, um den Anwaltsnotar zur Erfüllung seiner Amtspflichten anzuhalten. Die Erforderlichkeit einer Maßnahme nach § 97 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 bleibt durch eine anderweitige Ahndung unberührt.

§ 110a

Tilgung

(1) Eintragungen in den über den Notar geführten Akten über die in den Sätzen 4 und 5 genannten Maßnahmen und Entscheidungen sind nach Ablauf der dort bestimmten Fristen zu tilgen. Dabei sind die über diese Maßnahmen und Entscheidungen entstandenen Vorgänge aus den Akten zu entfernen und zu vernichten. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn die Akten über den Notar elektronisch geführt werden. Die Fristen betragen

1. fünf Jahre bei
 - a) Ermahnungen durch die Notarkammer,
 - b) Missbilligungen durch die Aufsichtsbehörde,
 - c) Entscheidungen in Verfahren wegen der Verletzung von Berufspflichten nach diesem Gesetz, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme, Ermahnung oder Missbilligung geführt haben,
 - d) Entscheidungen und nicht Satz 5 unterfallende Maßnahmen in Verfahren wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder in berufsaufsichtlichen Verfahren anderer Berufe;
2. zehn Jahre bei Verweisen und Geldbußen, auch wenn sie nebeneinander verhängt werden;
3. 20 Jahre bei einer Entfernung vom bisherigen Amtssitz, einer Entfernung aus dem Amt auf bestimmte Zeit und einer Entfernung aus dem Amt, nach der eine Wiederbestellung erfolgt ist.

Für Maßnahmen, die in Verfahren wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder in berufsaufsichtlichen Verfahren anderer Berufe getroffen wurden und bei denen das zugrundeliegende Verhalten zugleich die notariellen Berufspflichten verletzt hat, gelten die für die Tilgung der jeweiligen Maßnahmen geltenden Fristen entsprechend.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Maßnahme oder Entscheidung unanfechtbar geworden ist. Im Fall der erneuten Bestellung nach einer Entfernung aus dem Amt nach § 97 Absatz 1 Nummer 3 beginnt die Frist mit dieser Bestellung. Nach Fristablauf kann die Entfernung und Vernichtung nach Absatz 1 Satz 2 bis zum Ende des Kalenderjahres aufgeschoben werden.

(3) Die Frist endet mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe c und d nicht, solange

1. eine andere Eintragung über eine strafrechtliche Verurteilung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine berufsaufsichtliche Maßnahme berücksichtigt werden darf,
2. ein Verfahren anhängig ist, das eine in Nummer 1 bezeichnete Eintragung zur Folge haben kann, oder
3. eine im Disziplinarverfahren verhängte Geldbuße noch nicht vollstreckt ist.

(4) Nach Ablauf der Frist gilt der Notar als von den Maßnahmen oder Entscheidungen nach Absatz 1 nicht betroffen.“

Artikel 9

Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung

§ 1 der Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 18. Juli 2002 (BGBl. I S. 2886), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2929) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 1

(1) Die in Anlage 1 aufgeführten Berufe der dort bezeichneten Staaten und Gebiete erfüllen die Voraussetzungen des § 206 Absatz 2 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung.

(2) Die in Anlage 2 aufgeführten Berufe der dort bezeichneten Staaten und Gebiete erfüllen die Voraussetzungen des § 206 Absatz 2 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung.“

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland

Das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349), das zuletzt durch ... [Artikel 13 des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften, Bundestagsdrucksache ...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 wird die Angabe „§ 31c“ durch die Angabe „§ 31d“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 1 wird nach den Wörtern „und Dreizehnten Teils“ die Angabe „sowie § 207a“ eingefügt.
3. In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „des § 59j“ durch die Wörter „der §§ 59n und 59o“ ersetzt.
4. § 9 Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
5. § 27a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „Absatz 4 Satz 1 und 2 sowie Absatz 5 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „Absatz 5 Satz 1 und 2 sowie Absatz 6 Satz 1 und 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 31c“ durch die Angabe „§ 31d“ ersetzt
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 31c“ durch die Angabe „§ 31d“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.
 - bb) In Satz 7 werden die Wörter „§ 31 Absatz 5 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 6 Satz 1 und 2“ ersetzt.
6. In § 34a Satz 2 werden die Wörter „36 Abs. 2 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung“ durch die Wörter „§ 36 Absatz 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 174 Absatz 3 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei einer Zustellung an einen Anwalt steht die Übermittlung an ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach für Berufsausübungsgesellschaften nach § 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung der Übermittlung auf einem sicheren Übermittlungsweg nach Satz 3 gleich.“

2. In § 195 Absatz 1 Satz 5 wird nach der Angabe „Abs. 3 Satz 1, 3“ die Angabe „und 4“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung der Strafprozessordnung

In § 53a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Vertragsverhältnisses“ die Wörter „einschließlich der gemeinschaftlichen Berufsausübung“ eingefügt.

Artikel 13

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert.

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 41 wie folgt gefasst:

„§ 41 Besonderer Vertreter“.

2. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Prozesspfleger“ durch die Wörter „besonderer Vertreter“ ersetzt und werden nach dem Wort „Zivilprozessordnung“ ein Komma und die Wörter „nach § 118e der Bundesrechtsanwaltsordnung, nach § 103b der Patentanwaltsordnung oder nach § 111c des Steuerberatungsgesetzes“ eingefügt.
3. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Prozesspfleger“ durch die Wörter „Besonderer Vertreter“ ersetzt.

b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Rechtsanwalt, der nach § 57 oder § 58 der Zivilprozessordnung, § 118e der Bundesrechtsanwaltsordnung, § 103b der Patentanwaltsordnung oder § 111c des Steuerberatungsgesetzes als besonderer Vertreter bestellt ist, kann von dem Vertretenen die Vergütung eines zum Prozessbevollmächtigten oder zum Verteidiger gewählten Rechtsanwalts verlangen.“

4. In § 45 Absatz 1 werden die Wörter „nach § 57 oder § 58 der Zivilprozessordnung zum Prozesspfleger“ durch die Wörter „zum besonderen Vertreter im Sinne des § 41“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Patentgesetzes

Das Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 130 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „für einen beigeordneten Vertreter“ durch die Wörter „einer beigeordneten Vertretung“ ersetzt.
2. In § 135 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „eines Vertreters“ durch die Wörter „einer Vertretung“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

In § 21 Absatz 2 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, werden die Wörter „dem nach § 133 beigeordneten Vertreter“ durch die Wörter „der nach § 133 beigeordneten Vertretung“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen

Das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 422-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2521) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 werden die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.

2. In § 29 Absatz 1 wird das Wort „Patentamt“ durch die Wörter „Deutschen Patent- und Markenamt“ ersetzt.
3. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Bundesminister der Justiz“ durch die Wörter „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2 sowie den Absätzen 5 und 6 Satz 1 wird jeweils das Wort „Patentamts“ durch die Wörter „Deutschen Patent- und Markenamts“ ersetzt.
4. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister der Justiz“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ und die Wörter „Bundesminister für Arbeit“ durch die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.

Artikel 17

Gesetz über die Erstattung von Gebühren der beigeordneten Vertretung in Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken-, Design-, Topographieschutz- und Sortenschutzsachen

(Vertretungsgebühren-Erstattungsgesetz – VertrGebErstG)

§ 1

Gegenstand des Gesetzes

Im Fall der Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe werden der beigeordneten Vertretung in den folgenden Sachen die Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieses Gesetzes erstattet:

1. in Patentsachen,
2. in Gebrauchsmustersachen,
3. in Markensachen,
4. in Designsachen,
5. in Topographieschutzsachen und
6. in Sortenschutzsachen.

§ 2

Gebührensatz

In Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt und dem Bundespatentgericht beträgt der Gebührensatz 360 Euro. Dieser steht der beigeordneten Vertretung nach Maßgabe der §§ 3 bis 11 als Verfahrensgebühr zu.

§ 3

Patentsachen

In Patentsachen steht der Gebührensatz wie folgt zu:

1. für die Anmeldung eines Patents oder im Verfahren nach § 42 des Patentgesetzes: zu 13/10,
2. im Prüfungsverfahren: zu 7/10,
3. im Einspruchsverfahren: zu 10/10,
4. im Verfahren wegen Beschränkung des Patents: zu 10/10,
5. im Beschwerdeverfahren gegen eine Entscheidung über den Widerruf oder die Beschränkung des Patents: zu 13/10,
6. in anderen Beschwerdeverfahren: zu 3/10.

§ 4

Gebrauchsmustersachen

In Gebrauchsmustersachen steht der Gebührensatz wie folgt zu:

1. im Eintragungsverfahren: zu 10/10,
2. im Beschwerdeverfahren gegen die Versagung der Eintragung: zu 13/10,
3. im Lösungsverfahren: zu 15/10,
4. im Beschwerdeverfahren gegen eine Entscheidung über den Lösungsantrag: zu 20/10,
5. in anderen Beschwerdeverfahren: zu 3/10.

§ 5

Markensachen

In Markensachen steht der Gebührensatz wie folgt zu:

1. im Beschwerdeverfahren gegen die Versagung der Eintragung: zu 13/10,

2. im Beschwerdeverfahren gegen eine Entscheidung über einen Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit: zu 20/10,
3. in anderen Beschwerdeverfahren: zu 3/10.

§ 6

Designsachen

In Designsachen steht der Gebührensatz wie folgt zu:

1. im Eintragungsverfahren: zu 10/10,
2. im Beschwerdeverfahren gegen die Versagung der Eintragung: zu 13/10,
3. im Nichtigkeitsverfahren: zu 15/10,
4. im Beschwerdeverfahren gegen eine Entscheidung über den Antrag auf Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit: zu 20/10,
5. in anderen Beschwerdeverfahren: zu 3/10.

§ 7

Topographieschutzsachen

In Topographieschutzsachen steht der Gebührensatz wie folgt zu:

1. im Eintragungsverfahren: zu 10/10,
2. im Beschwerdeverfahren gegen die Versagung der Eintragung: zu 13/10,
3. im Lösungsverfahren: zu 15/10,
4. im Beschwerdeverfahren gegen eine Entscheidung über den Lösungsantrag: zu 20/10,
5. in anderen Beschwerdeverfahren: zu 3/10.

§ 8

Sortenschutzsachen

In Sortenschutzsachen steht der Gebührensatz im Beschwerdeverfahren zu 13/10 zu.

§ 9

Gegenstand der Gebühren

Die in den §§ 3 bis 8 genannten Gebühren umfassen die gesamte Tätigkeit der Vertretung von der Beordnung bis zur Beendigung des Rechtszuges. Die Vertretung kann jede der Gebühren in jedem Rechtszug nur einmal beanspruchen.

§ 10

Erledigung der Beiordnung

Wenn sich die Beiordnung erledigt, ohne dass die Vertretung eine Anmeldung oder einen die Sache betreffenden Schriftsatz eingereicht hat, erhält sie die Verfahrensgebühr für den Verfahrensabschnitt, in dem die Erledigung eingetreten ist, zur Hälfte.

§ 11

Vertretung bei bestimmten Terminen

Die Vertretung, deren Tätigkeit sich auf die Vertretung in einem nur zur Beweisaufnahme bestimmten Termin oder auf die Wahrnehmung eines anberaumten Termins zur Anhörung eines Beteiligten beschränkt, erhält die Verfahrensgebühr für den Verfahrensabschnitt, in dem die Wahrnehmung des Termins erfolgte, zur Hälfte.

§ 12

Geltung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Auf die Erstattung der Gebühren und Auslagen der Vertretung in Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt und dem Bundespatentgericht sind im Übrigen die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, die für die Vergütung bei Prozesskostenhilfe gelten, sinngemäß mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. im Prüfungsverfahren entsteht eine Verfahrensgebühr mit einem Gebührensatz von 0,5, im Übrigen mit einem Gebührensatz von 1,0;
2. im Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt sind an Stelle der §§ 55 und 56 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes § 62 Absatz 2 Satz 2 und 4 des Patentgesetzes sowie § 104 Absatz 2 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

§ 13

Verfahren über die Erklärung der Nichtigkeit von Patenten und über Zwangslizenzen

Abweichend von den §§ 2 bis 12 werden der beigeordneten Vertretung in Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt und dem Bundespatentgericht über die Erklärung der Nichtigkeit von Patenten und über Zwangslizenzen Gebühren und Auslagen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, die für die Vergütung bei Prozesskostenhilfe gelten, erstattet.

§ 14

Verfahren vor dem Bundesgerichtshof

In Verfahren vor dem Bundesgerichtshof werden der beigeordneten Vertretung Gebühren und Auslagen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, die für die Vergütung bei Prozesskostenhilfe gelten, erstattet.

Artikel 18

Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland

Das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121, 1137), zuletzt geändert durch ...[Artikel 13 des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften, Bundestagsdrucksache ...] wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Satz 4 wird die Angabe „§ 52b“ durch die Angabe „§ 52a“ ersetzt.
2. In § 19 Absatz 4 werden die Wörter „§ 34 Absatz 2 Satz 2 der Patentanwaltsordnung“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 3 der Patentanwaltsordnung“ ersetzt.
3. In § 21 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Achte Teil“ die Wörter „sowie § 159“ eingefügt und wird die Angabe „§ 29 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 29 Absatz 6“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung

Die Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung vom 22. September 2017 (BGBl. I S. 3437), zuletzt geändert durch ... [Artikel 14 des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften, Bundestagsdrucksache ...] wird wie folgt geändert:

1. In § 31 Absatz 5 und 6 Nummer 3 wird jeweils die Angabe „§ 39a Absatz 4“ durch die Wörter „§ 39a Absatz 4 bis 6 und des § 41“ ersetzt.
2. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bundesamt für Justiz“ durch die Wörter „Deutsches Patent- und Markenamt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Deutschen Patent- und Markenamts und des“ gestrichen und werden das Wort „sowie“ durch das Wort „und“ und die Wörter „Bundesamt für Justiz“ durch die Wörter „Deutsches Patent- und Markenamt“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Vorschlägen“ die Wörter „nach Satz 2 und den übrigen vom Deutschen Patent- und Markenamt in Aussicht genommenen Personen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Nummer 1 und 4 werden jeweils die Wörter „Bundesamt für Justiz“ durch die Wörter „Deutsches Patent- und Markenamt“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Bundesamt für Justiz“ durch die Wörter „Deutsche Patent- und Markenamt“ ersetzt
- 3. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 158“ durch die Angabe „§ 10a“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 158“ durch die Angabe „§ 10a“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 Nummer 1 werden die Wörter „wobei im Fall des § 158 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Patentanwaltsordnung an die Stelle der in § 2 Absatz 2 Nummer 5 genannten Unterlagen die zum Nachweis des Abschlusses der technischen Ausbildung erforderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen treten,“ gestrichen.
- 4. In § 37 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts“ durch die Wörter „das Deutsche Patent- und Markenamt“ ersetzt.
- 5. In § 38 Absatz 1 werden die Wörter „Die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts“ durch die Wörter „Das Deutsche Patent- und Markenamt“ ersetzt.
- 6. In § 42 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, § 54 Absatz 4 und § 57 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 158“ durch die Angabe „§ 10a“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 203 Absatz 1 Nummer 3 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird durch die folgenden Nummern 3 und 3a ersetzt:

- „3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten,
- 3a. Organ oder Mitglied eines Organs einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder einer Berufsausübungsgesellschaft von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, einer Berufsausübungsgesellschaft von Rechtsanwälten oder europäischen niedergelassenen Rechtsanwälten oder einer Berufsausübungsgesellschaft von Patentanwälten oder niedergelassenen europäischen Patentanwälten im Zusammenhang mit der Beratung und Vertretung der Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Berufsausübungsgesellschaft im Bereich der Wirtschaftsprüfung, Buchprüfung oder Hilfeleistung in Steuersachen oder ihrer rechtsanwaltlichen oder patentanwaltlichen Tätigkeit,“.

Artikel 21

Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung

Die Steuerberatervergütungsverordnung vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1442), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1495) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften“.

2. In § 1 Absatz 2 wird das Wort „Steuerberatungsgesellschaften“ durch das Wort „Berufsausübungsgesellschaften“ ersetzt.

3. § 6 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Steuerberater kann aber insgesamt nicht mehr fordern als die nach Absatz 1 berechneten Gebühren und die insgesamt entstandenen Auslagen.“

4. In § 9 Absatz 3 werden nach dem Wort „Handakten“ die Wörter „nach § 66 des Steuerberatungsgesetzes“ eingefügt.

5. § 21 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird ein Steuerberater mit der Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels beauftragt, so ist für die Vergütung das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sinngemäß anzuwenden.“

Artikel 22

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch ... [Artikel 16 des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften, Bundestagsdrucksache ...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 70 wird wie folgt gefasst:

„§ 70 Verjährung von Pflichtverletzungen“.

- b) Die Angabe zu § 99 wird wie folgt gefasst:

„§ 99 (weggefallen)“.

- c) In der Angabe zum Vierten Abschnitt des Sechsten Teils werden die Wörter „berufgerichtlichen Maßnahmen“ durch die Wörter „berufsaufsichtlichen Maßnahmen“ ersetzt.

- d) In der Angabe zu § 126 wird das Wort „berufsgerichtlichen“ durch das Wort „berufsaufsichtlichen“ ersetzt.
2. § 27 wird wie folgt geändert:
- Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - Absatz 2 wird aufgehoben.
3. In § 34 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „des Verurteilten“ durch die Wörter „der Person“ ersetzt.
4. § 36a Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
- „(3) Es übermitteln
- die Wirtschaftsprüferkammer, Gerichte und Behörden an die für die Entscheidung zuständige Stelle: Diejenigen Daten über natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, deren Kenntnis aus Sicht der übermittelnden Stelle für die Zulassung zur oder die Durchführung der Prüfung oder Eignungsprüfung, für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 28 Absatz 2 oder 3 oder für die Rücknahme oder den Widerruf dieser Entscheidung erforderlich ist,
 - Gerichte und Behörden einschließlich der Berufskammern an die Wirtschaftsprüferkammer oder die für die Entscheidung zuständige Stelle: Diejenigen Daten über natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, deren Kenntnis aus Sicht der übermittelnden Stelle für die Bestellung, die Wiederbestellung oder die Anerkennung, für die Rücknahme oder den Widerruf einer solchen Entscheidung oder für die Einleitung oder Durchführung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens erforderlich ist.
- (4) Die Übermittlung nach Absatz 3 unterbleibt, soweit
- sie schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigen würde und das Informationsinteresse des Empfängers das Interesse der betroffenen Person an dem Unterbleiben der Übermittlung nicht überwiegt oder
 - besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.
- Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für die Verschwiegenheitspflichten der für eine Berufskammer eines freien Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätigen Personen, für das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung und für die Verschwiegenheitspflichten der in § 66b Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes, in § 9 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes, in § 21 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie in § 342c des Handelsgesetzbuchs benannten Personen und Stellen.“
5. In § 43a Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „einer Rechtsanwaltsgesellschaft oder einer Steuerberatungsgesellschaft“ durch die Wörter „einer Berufsausübungsgesellschaft nach der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einer Berufsausübungsgesellschaft nach dem Steuerberatungsgesetz“ ersetzt.
6. § 44b Absatz 1 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
7. § 57 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- Satz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird das Wort „berufsgerichtliches“ durch das Wort „berufsaufsichtliches“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „ein rechtskräftiges Urteil“ durch die Wörter „eine rechtskräftige Entscheidung“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „berufsgerichtliche Verfahren oder das rechtskräftige Urteil“ durch die Wörter „berufsaufsichtliche Verfahren oder die rechtskräftige Entscheidung“ ersetzt.
8. In § 58 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Berufsgerichtsbarkeit“ durch das Wort „Berufsaufsicht“ ersetzt.
9. § 59c Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Buchstabe c wird aufgehoben.
10. In § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „500 000“ durch das Wort „fünfhunderttausend“ ersetzt.
11. § 69a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Von einer berufsaufsichtlichen Ahndung ist abzusehen, wenn

- 1. durch ein Gericht oder eine Behörde wegen desselben Verhaltens bereits eine Strafe, eine Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten oder eine berufsaufsichtliche Maßnahme verhängt worden ist oder
- 2. das Verhalten nach § 153a Absatz 1 Satz 5, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2, der Strafprozessordnung nicht mehr als Vergehen verfolgt werden kann.

Satz 1 gilt nicht, wenn eine berufsaufsichtliche Maßnahme zusätzlich erforderlich ist, um den Berufsangehörigen zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten. Die Erforderlichkeit einer Maßnahme nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 6 bleibt durch eine anderweitige Ahndung unberührt.“

- b) Die Absätze 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„(3) Über eine Pflichtverletzung eines Berufsangehörigen, die zugleich Pflichten eines anderen Berufs verletzt, dessen Berufsaufsicht er untersteht, ist zunächst im berufsaufsichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz zu entscheiden, wenn die Pflichtverletzung überwiegend mit dem nach diesem Gesetz ausgeübten Beruf des Berufsangehörigen in Zusammenhang steht. Ist kein Schwerpunkt der Pflichtverletzung erkennbar oder besteht kein Zusammenhang der Pflichtverletzung mit der Ausübung eines Berufs, ist zunächst im berufsaufsichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz zu entscheiden, wenn der Berufsangehörige hauptsächlich in dem nach diesem Gesetz ausgeübten Beruf tätig ist.“

(4) Kommt eine Maßnahme nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 6 in Betracht, ist stets im berufsaufsichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz zu entscheiden.

(5) Gegenstand der Entscheidung im berufsaufsichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz ist nur die Verletzung der dem Berufsangehörigen nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten.“

12. § 70 wird wie folgt gefasst:

„§ 70

Verjährung von Pflichtverletzungen

(1) Die Verfolgung einer Pflichtverletzung verjährt nach fünf Jahren. Abweichend davon verjährt sie

1. nach zehn Jahren, wenn die Pflichtverletzung eine Maßnahme nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 5 rechtfertigt,
2. nach 20 Jahren, wenn die Pflichtverletzung eine Maßnahme nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 rechtfertigt.

Die Verjährung beginnt, sobald die Tat beendet ist.

(2) Für das Ruhen der Verjährung gilt § 78b Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches entsprechend. Die Verjährung ruht zudem für die Dauer

1. eines wegen desselben Verhaltens eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahrens,
2. eines wegen desselben Verhaltens eingeleiteten vorrangigen berufsaufsichtlichen Verfahrens und
3. einer Aussetzung des Verfahrens nach § 83b Nummer 2 oder 3.

(3) Für die Unterbrechung der Verjährung gilt § 78c Absatz 1 bis 4 des Strafgesetzbuches entsprechend. Der Vernehmung nach § 78c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches steht die erste Anhörung durch die Wirtschaftsprüferkammer (§ 68 Absatz 4 Satz 1) oder die Abschlussprüferaufsichtsstelle gleich.“

13. § 82b Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

14. § 99 wird aufgehoben.

15. § 105 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die §§ 98 und 101 bis 103 sind auf das Berufungsverfahren sinngemäß anzuwenden; hierbei lässt die sinngemäße Anwendung des § 98 die sinngemäße Anwendung des § 329 Absatz 1 der Strafprozessordnung unberührt.“

16. § 107a Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 103 Absatz 3 ist auf das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof sinngemäß anzuwenden. In den Fällen des § 354 Absatz 2 der Strafprozessordnung ist an den nach § 73 zuständigen Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht zurückzuverweisen.“

17. In der Überschrift des Vierten Abschnitt des Sechsten Teils werden die Wörter „berufsgerichtlichen Maßnahmen“ durch die Wörter „berufsaufsichtlichen Maßnahmen“ ersetzt.
18. In der Überschrift des § 126 wird das Wort „berufsgerichtlichen“ durch das Wort „berufsaufsichtlichen“ ersetzt.
19. § 126a wird wie folgt gefasst:

„§ 126a

Tilgung

(1) Eintragungen in den über Berufsangehörige geführten Akten über die in den Sätzen 4 und 5 genannten Maßnahmen und Entscheidungen sind nach Ablauf der dort bestimmten Fristen zu tilgen. Dabei sind die über diese Maßnahmen und Entscheidungen entstandenen Vorgänge aus den Akten zu entfernen und zu vernichten. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn die Akten über Berufsangehörige elektronisch geführt werden. Die Fristen betragen

1. fünf Jahre bei
 - a) Rügen,
 - b) Belehrungen,
 - c) Geldbußen nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis zu zehntausend Euro,
 - d) Feststellungen nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7,
 - e) Entscheidungen in Verfahren wegen der Verletzung von Berufspflichten nach diesem Gesetz, die nicht zu einer Maßnahme nach § 68 Absatz 1 Satz 2 geführt haben,
 - f) Entscheidungen und nicht Satz 5 unterfallende Maßnahmen in Verfahren wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder in berufsaufsichtlichen Verfahren anderer Berufe;
2. zehn Jahre bei Geldbußen nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 über zehntausend Euro und Verboten nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4;
3. 20 Jahre bei Berufsverboten nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und bei einer Ausschließung aus dem Beruf, nach der eine Wiederbestellung erfolgt ist.

Für Maßnahmen, die in Verfahren wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder in berufsaufsichtlichen Verfahren anderer Berufe getroffen wurden und bei denen das zugrundeliegende Verhalten zugleich die Berufspflichten nach diesem Gesetz verletzt hat, gelten die für die Tilgung der jeweiligen Maßnahmen geltenden Fristen entsprechend.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Maßnahme oder Entscheidung unanfechtbar geworden ist. Im Fall der Wiederbestellung nach einer Ausschließung beginnt die Frist mit der Wiederbestellung. Nach Fristablauf kann die Entfernung und Vernichtung nach Absatz 1 Satz 2 bis zum Ende des Kalenderjahres aufgeschoben werden.

(3) Die Frist endet mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe e und f nicht, solange

1. eine andere Eintragung über eine strafrechtliche Verurteilung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine berufsaufsichtliche Maßnahme berücksichtigt werden darf,
2. ein Verfahren anhängig ist, das eine in Nummer 1 bezeichnete Eintragung zur Folge haben kann, oder
3. eine Geldbuße nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 noch nicht vollstreckt ist.

(4) Nach Ablauf der Frist gelten Berufsangehörige als von den Maßnahmen oder Entscheidungen nach Absatz 1 nicht betroffen.“

20. In der Anlage wird jeweils in den Nummern 310 und 311 im Gebührentatbestand die Angabe „§ 107a Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 127“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes

Das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Mitglieder der Rechtsanwaltskammer“ durch das Wort „Rechtsanwälte“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 5 wird Absatz 4.

Artikel 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dreizehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(2) Am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dreizehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die Beordnung von Patentanwälten bei Prozeßkostenhilfe vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557, 585), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) geändert worden ist,
2. das Vertretergebühren-Erstattungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-5-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel

5 Absatz 16 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) geändert worden ist.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Recht der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften ist umfassend reformbedürftig (Brüggemann in: Weyland, BRAO, 10. Auflage, Vor § 59c, Rn. 22; Henssler in: Henssler/Prütting, BRAO, 5. Auflage, Vor §§ 59c ff., Rn. 63). Der Reformbedarf ergibt sich zum einen aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der wesentliche Teile der Regelungen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in der BRAO verfassungswidrig sind. Zum anderen ist das geltende Berufsrecht der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften unvollständig und inkohärent (Henssler in: Henssler/Prütting, BRAO, 5. Auflage, Vor §§ 59c ff., Rn. 63; Kleine-Cosack, BRAO, 8. Auflage, Vor § 59a, Rn. 3 f.). Zudem wird die zentrale Rolle, die die Berufsausübungsgesellschaften bei der Organisation der anwaltlichen und steuerberatenden Berufe haben, bis heute nur unzureichend durch das Berufsrecht abgebildet. Daher haben sowohl die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) als auch der Deutsche Anwaltverein (DAV) Reformvorschläge unterbreitet. Da die Patentanwaltsordnung (PAO) und das Steuerberatungsgesetz (StBerG) ähnliche berufsrechtliche Regelungen enthalten, erstreckt sich der gesetzgeberische Handlungsbedarf auch auf diese Gesetze.

1. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat die Regelungen zum zulässigen Gesellschafterkreis und den Mehrheitserfordernissen in interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften unter Beteiligung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten für teilweise verfassungswidrig erklärt (Beschluss vom 12.1.2016 – 1 BvL 6/13; Beschluss vom 14.1.2014 – 1 BvR 2998/11, 1 BvR 236/12). Die teilweise Verfassungswidrigkeit dieser Regelungen beruht darauf, dass der mit ihnen verbundene Eingriff in die Berufsfreiheit (Artikel 12 GG) nicht hinreichend gerechtfertigt ist.

Das BVerfG hat in seinem Beschluss zur Sozietätsfähigkeit der Ärztinnen und Ärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker (Beschluss vom 12.1.2016 – 1 BvL 6/13) zwar anerkannt, dass die Absicherung der anwaltlichen Grundpflichten ein legitimes gesetzgeberisches Ziel ist. Daher kann der Gesetzgeber insbesondere Regelungen zur Absicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit und Verschwiegenheit treffen. Ein umfassendes Verbot der interprofessionellen Zusammenarbeit außerhalb der sogenannten sozietätsfähigen Berufe nach § 59a Absatz 1 und 2 BRAO kann nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts jedoch weder auf die Absicherung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht noch auf die Absicherung des Zeugnisverweigerungsrechts oder der anwaltlichen Unabhängigkeit gestützt werden. In diesem Zusammenhang weist das Bundesverfassungsgericht insbesondere darauf hin, dass das Verbot zur Absicherung der anwaltlichen Verschwiegenheit bereits nicht erforderlich sei, da die Ärztinnen und Ärzte sowie die Apothekerinnen und Apotheker eine eigenständige Verschwiegenheitspflicht träfe. Auch das anwaltliche Zeugnisverweigerungsrecht sei ausreichend abgesichert. Im Hinblick auf die Absicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit erkennt das Bundesverfassungsgericht zwar an, dass diese sich als erforderlich darstellen mag, jedoch im Ergebnis nicht angemessen sei. In diesem Zusammenhang weist das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich darauf hin, dass zwar jede berufliche Zusammenarbeit mit einer Gefährdung der Unabhängigkeit einhergehe. Allerdings erscheine die Gefahr in der konkreten Konstellation einer Partnerschaft vergleichsweise gering. Die Verpflichtung zu beruflicher Unabhängigkeit sei nicht auf die Rechtsan-

waltschaft beschränkt, sondern ein wesentliches Kennzeichen aller freien Berufe. Insbesondere bestimme § 1 Absatz 2 Satz 1 PartGG, dass die freien Berufe „im allgemeinen ... die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art ... zum Inhalt“ hätten.

In der Entscheidung des BVerfG zu den Mehrheitserfordernissen in der Berufsausübungsgesellschaft (BVerfG, Beschluss vom 14.1.2014 – 1 BvR 2998/11, 1 BvR 236/12) hat das Gericht die Sicherung der Unabhängigkeit der Berufsträgerinnen und -träger und der Berufsausübungsgesellschaften selbst als legitimen Zweck einer Beschränkung der Berufsausübungsfreiheit angesehen. Allerdings hat das Gericht darauf hingewiesen, dass Anforderungen an bestimmte Stimmrechts-, Anteils- und Geschäftsführungsmehrheiten sowie die Leitungsmacht zumindest bei einer Berufsausübungsgesellschaft aus Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Patentanwältinnen und Patentanwälten nicht erforderlich seien. Dies begründet das Gericht damit, dass eine Sicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit bereits über die jeweiligen bestehenden berufsrechtlichen Vorschriften erfolge.

2. Reformvorschläge von DAV und BRAK

Der Reformvorschlag der BRAK (BRAK, Stellungnahme Nummer 5/2018) befasst sich in erster Linie mit den Regelungen über die Binnenorganisation von Berufsausübungsgesellschaften. Die Vorschläge betreffen insbesondere die Zulässigkeit der mehrstöckigen Gesellschaft, die Mehrheitsanforderungen an Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie Kapital sowie eine klarstellende Regelung zum Fremdbesitz.

Demgegenüber hat der von Henssler erarbeitete DAV-Diskussionsvorschlag einen umfassenderen Ansatz (Henssler, Anwaltsblatt-Online 2018, 564). Dieser bezieht nicht nur die zukünftige Binnenorganisation der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften mit ein, sondern erstreckt sich auch auf die interprofessionelle Zusammenarbeit und die Anknüpfung von Berufspflichten an die Berufsausübungsgesellschaft.

3. Fehlen einer kohärenten Regelung des anwaltlichen Gesellschaftsrechts

Der Bezugspunkt des anwaltlichen Berufsrechts war zunächst ausschließlich die einzelne Rechtsanwältin beziehungsweise der einzelne Rechtsanwalt (Kilian/Koch, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Auflage 2018, Rn. 39). Dies ist darauf zurückzuführen, dass der anwaltliche Beruf historisch gesehen zunächst fast ausschließlich von Einzelanwältinnen und -anwälten ausgeübt wurde (Henssler in: Henssler/Streck, Handbuch des Sozietätsrechts, 2. Auflage 2011, Rn. 1, 2). In der tatsächlichen Entwicklung haben die Berufsausübungsgesellschaften jedoch zunehmend an Bedeutung gewonnen. Sie bilden heute die zentrale Organisationsform anwaltlichen Handelns. Gerade in großen Berufsausübungsgesellschaften werden viele Entscheidungen mit berufsrechtlicher Relevanz jedoch auf Ebene der Gesellschaft getroffen (Deckenbrock in: Handbuch des Sozietätsrecht, 2. Auflage 2011, M Rn. 22; Kilian/Koch, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Auflage 2018, Rn. 39, 40). Daher sollte diese auch selbst Anknüpfungspunkt für berufsrechtliche Pflichten sein.

Zudem hat der Gesetzgeber zwar die Zulässigkeit der gemeinschaftlichen Berufsausübung allgemein geregelt. Anforderungen an die gesellschaftsrechtliche Struktur der Berufsausübungsgesellschaft hat er jedoch nur für die Rechtsanwalts-GmbH formuliert. Die fehlende Regelung weiterer Gesellschaftsformen hat, insbesondere nachdem die Zulässigkeit der Rechtsanwalts-AG durch den BGH anerkannt wurde, zu erheblicher Rechtsunsicherheit geführt. In der Folge blieb unklar, ob alle oder nur einzelne der in den §§ 59c ff. BRAO. getroffenen Regelungen auf die Rechtsanwalts-AG zu übertragen sind. Auch blieb umstritten, ob es neben der zugelassenen Rechtsanwalts-AG auch eine nicht vertretungs- und rechtsberatungsbefugte Organisationsgesellschaft in Form einer Rechtsanwalts-AG geben kann (OLG Hamm, Beschluss vom 26.6.2006 – 15 W213/05, NJW 2006, 3434). Vollends unklar ist zudem derzeit die rechtliche Situation der Auslandsgesellschaften. Überwiegend wird vertreten, dass eine Übertragbarkeit der §§ 59c ff. BRAO im Einzelfall anhand eines

Rechtsformvergleichs erfolgen müsse (Kilian/Koch, *Anwaltliches Berufsrecht*, 2. Auflage 2018, Rn. 1236; Bormann/Strauß in: Gaier/Wolf/Göcken, *Anwaltliches Berufsrecht*, 3. Auflage 2020, § 59c BRAO, Rn. 21). Dies führt in der Praxis zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit.

4. Ziele der Neuregelung

Der vorliegende Entwurf sieht eine umfassende Neuregelung der berufsrechtlichen Vorschriften für anwaltliche, patentanwaltliche und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften vor. Grundlage sind hierbei die durch das Bundesverfassungsgericht formulierten Vorgaben. Ziel der Reform ist allerdings nicht nur die Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, sondern vielmehr die Schaffung eines kohärenten Gesellschaftsrechts für die anwaltlichen und steuerberatenden Berufe. Der Entwurf sieht vor, der Anwaltschaft, Patentanwaltschaft und den Steuerberaterinnen und Steuerberatern gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit zu gewähren, weitgehend einheitliche und rechtsformneutrale Regelungen für alle anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften zu schaffen und die interprofessionelle Zusammenarbeit zu erleichtern. Außerdem soll die Berufsausübungsgesellschaft als zentrale Organisationsform anwaltlichen, patentanwaltlichen und steuerberatenden Handelns anerkannt werden. Sie soll zukünftig daher postulationsfähig sein und Bezugssubjekt berufsrechtlicher Regulierung werden. Berufsausübungsgesellschaften nach der BRAO sollen außerdem die Möglichkeit haben, ein Gesellschaftspostfach zu beantragen. Schließlich erfolgt in der BRAO und in der PAO eine Regelung der sogenannten Auslandsgesellschaften. Diese dürfen zukünftig nur dann – eingeschränkt - rechtsberatend tätig werden, wenn sie zugelassen sind und in ihrer Gesellschaftsstruktur den Anforderungen der BRAO entsprechen.

5. Leitlinien für die Neuregelung

Für die Umsetzung der gesetzgeberischen Ziele war wesentlich, bei der erforderlichen Liberalisierung des Berufsrechts die Beachtung der zentralen Bestimmungen des Berufsrechts, die in den §§ 1 bis 3 der BRAO, §§ 1 bis 3 PAO und § 32 StBerG niedergelegt sind, sowie der berufsrechtlichen Grundpflichten (§ 43a BRAO, § 39a PAO und § 57 StBerG) sicherzustellen. Diese auch als *Core Values* bezeichnete Grundpflichten sind notwendige Grundlage für die Stellung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie der Patentanwältinnen und Patentanwälte als Organe der Rechtspflege beziehungsweise der Steuerberaterinnen und Steuerberater als Organe der Steuerrechtspflege (Henssler in: Henssler/Prütting, BRAO, 5. Auflage 2019, § 43a, Rn. 1).

Die Absicherung der anwaltlichen, patentanwaltlichen und steuerberatenden Berufspflichten erfordert jedoch kein umfassendes Verbot der interprofessionellen Zusammenarbeit oder die Festlegung von bestimmten Mehrheitserfordernissen im Hinblick auf den Gesellschafterkreis, die Geschäftsführung oder die Aufsichtsorgane.

Vielmehr soll zukünftig neben der einzelnen Berufsträgerin und dem einzelnen Berufsträger auch die Berufsausübungsgesellschaft selbst Anknüpfungspunkt für berufsrechtliche Regelungen sein. Diese muss die berufsrechtliche Regelungen selbst einhalten und auch Vorkehrungen treffen, um die Einhaltung durch ihre Gesellschafterinnen und Gesellschafter sicherzustellen. Der Entwurf bildet damit die veränderten Organisationsformen anwaltlicher, patentanwaltlicher und steuerberatender Tätigkeit besser ab. Die Tätigkeit innerhalb einer Gesellschaft ist sowohl für die Anwaltschaft und Patentanwaltschaft als auch für die steuerberatenden Berufe eine zentrale Organisationsform. Hierbei werden zunehmend auch solche Gesellschaftsformen gewählt, die eine Haftungsbeschränkung ermöglichen. Gerade in großen Gesellschaften hat die einzelne Berufsträgerin beziehungsweise der einzelne Berufsträger jedoch auf bestimmte Entscheidungen und Abläufe faktisch wenig Einflussmöglichkeiten. Daher erscheint es geradezu zwingend, in diesen Fällen die Berufsausübungsgesellschaft selbst zu regulieren. Anderenfalls wäre die Durchsetzung der berufsrechtlichen Pflichten gefährdet (Deckenbrock in: *Handbuch des Sozietätsrecht*, 2. Auflage 2011, M

Rn. 22; Killian/Koch, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Auflage, Rn. 39, 40). Bislang ist in der BRAO und PAO eine Bindung an die Berufspflichten nur für Rechtsanwaltsgesellschaften und Patentanwaltsgesellschaften, also Gesellschaften in Form einer GmbH, vorgesehen, nicht aber für übrige Zusammenschlüsse zur gemeinschaftlichen Berufsausübung (Henssler in: Henssler/Prütting, BRAO, 5. Auflage 2019, § 59, Rn. 82 f.). Für die Rechtsanwalts- gesellschaften in Form einer Kapitalgesellschaft, ordnet die BRAO zwar die Geltung der Berufspflichten an. Eine Möglichkeit diese durchzusetzen fehlt jedoch, da § 59m BRAO nicht auf die entsprechenden verfahrensrechtlichen Vorschriften verweist (Henssler in: Henssler/Prütting, BRAO, 5. Auflage 2019, § 59, Rn. 82 f.; Deckenbrock in: Handbuch des Sozietätsrecht, 2. Auflage 2011, M Rn. 22; Killian/Koch, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Auflage, Rn. 39, 40). Im StBerG ist eine Bindung nur für anerkannte Steuerberatungsgesell- schaften vorgesehen. Zudem können bislang Verstöße gegen die Berufspflichten gegen- über Berufsausübungsgesellschaften nicht anwalts- oder berufsgerichtlich geahndet wer- den. Demgegenüber ist in § 71 Absatz 2 WPO bereits nach geltendem Recht die Verhän- gung berufsgerichtlicher Maßnahmen gegenüber Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mög- lich.

Eine Aufsicht der Kammern über die Berufsausübungsgesellschaften und die Verhängung anwaltsgerichtlicher beziehungsweise berufsgerichtlicher Maßnahmen gegen diese setzt voraus, dass die Berufsausübungsgesellschaften bei der jeweiligen Kammer zugelassen sind. Daher sieht der Entwurf vor, dass sich grundsätzlich alle Berufsausübungsgesell- schaften bei der Kammer zulassen müssen. Von diesem Grundsatz wird jedoch abgewi- chen, soweit die Zulassung zur Durchsetzung der Berufspflichten nicht erforderlich ist.

Diese Anknüpfung der Berufspflichten an die Berufsausübungsgesellschaft erlaubt eine Durchsetzung der Berufspflichten auch dann, wenn nicht alle Gesellschafterinnen und Ge- sellschafter der Berufsausübungsgesellschaft Kammermitglieder sind. Auf dieser Grund- lage können die Berufsausübungsgesellschaften der Rechtsanwältinnen und Rechtsan- wälte, Patentanwältinnen und Patentanwälte sowie der Steuerberaterinnen und Steuerbe- raten für andere freie Berufe geöffnet werden, ohne dass die Durchsetzung der Berufspflich- ten gefährdet wäre. Die Angehörigen der freien Berufe üben ebenso wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Patentanwältinnen und Patentanwälte sowie Steuerberaterinnen und Steuerberater eine unabhängige und an den Interessen von Auftraggeber und Allgemeinheit orientierte Tätigkeit aus (§ 1 Absatz 2 PartGG) (BVerfG, Beschluss vom 12.1.2016 – 1 BvL 6/13, NJW 2016, S. 700, Rn. 84). Daher stehen der gemeinschaftlichen Berufsaus- übung im Rahmen einer Berufsausübungsgesellschaft keine grundsätzlichen Bedenken entgegen. Eine darüberhinausgehende Öffnung auf rein gewerbliche Tätigkeiten ist dem- gegenüber nicht geboten. Denn eine gemeinschaftliche Berufsausübung unterscheidet sich grundlegend von der Ausübung eines Zweitberufs. Im Rahmen der gemeinschaftlichen Be- rufsausübung würde die gewerbliche Tätigkeit mit der anwaltlichen, patentanwaltlichen o- der steuerberatenden Tätigkeit verbunden. Das hiermit verbundene Risiko für die Unab- hängigkeit der Beratung ließe sich auch nicht mehr über berufsrechtliche Vorschriften voll- ständig einhegen. Denn die Gefährdung der Unabhängigkeit wäre gerade das Ergebnis der gemeinschaftlichen Berufsausübung.

Neben die Anknüpfung an die Berufsausübungsgesellschaft selbst tritt die ausdrücklich ge- regelte Pflicht der Berufsausübungsgesellschaft und der Organe der Berufsausübungsge- sellschaft, für die Einhaltung der Berufspflichten zu sorgen (vergleiche Absatz 1 und 2 BRAO-E und § 59j Absatz 4 BRAO-E sowie die entsprechenden Parallelvorschriften in PAO-E und StBerG-E). Soweit der Berufsausübungsgesellschaft berufs fremde Gesell- schafterinnen und Gesellschafter angehören, muss diese durch geeignete gesellschafts- vertragliche Vereinbarungen sicherstellen, dass sie für die Einhaltung der Berufspflichten sorgen kann (§ 59e Absatz 2 Satz 2 BRAO-E).

Außerdem werden berufsfremde Gesellschafterinnen und Gesellschafter unmittelbar verpflichtet, die Berufspflichten der Berufsträgerinnen und Berufsträger zu beachten. Gleichzeitig sind sie selbst unmittelbar verpflichtet, die anwaltlichen, patentanwaltlichen beziehungsweise steuerberatenden *Core Values* einzuhalten.

Durch die gesetzliche Absicherung der Berufspflichten auf verschiedenen Ebenen der gesellschaftsrechtlichen Organisation entfällt die Notwendigkeit übermäßig beschränkender absoluter Verbote in Bezug auf interprofessionelle Zusammenarbeit und von Mehrheitserfordernissen. Auch die Tätigkeit ausländischer Gesellschaften lässt sich hierüber regeln, ohne auf absolute Verbote zurückgreifen zu müssen.

Neben die Absicherung der Berufspflichten durch die Erfassung der Gesellschaftsebene, soll eine kohärente, einheitliche und rechtsformneutrale Regelung der berufsrechtlichen Anforderungen an Berufsausübungsgesellschaften treten. Ziel dieser Regelung ist es die Berücksichtigung der anwaltlichen Grundwerte und -pflichten in der Gesellschaft zu gewährleisten. Diese rechtsformneutralen Regelungen sollen Kapitalgesellschaften ebenso erfassen wie Personengesellschaften und sich auf deutsche und europäische Gesellschaften genauso wie auf in der Bundesrepublik Deutschland tätige Gesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat erstrecken (Henssler, Anwaltsblatt-Online 2018, S. 564, 566). Der bisher bestehende Flickenteppich soll daher durch umfassende und einheitliche Regelungen ersetzt werden.

Darüber hinaus soll für alle rechtsanwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften künftig die Rechtsdienstleistungsbefugnis und die Postulationsfähigkeit klargestellt werden. Bereits bisher war die Rechtsdienstleistungs- und Postulationsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts überwiegend anerkannt. Die Postulationsfähigkeit der Partnerschaftsgesellschaft wurde bisher hingegen sachfremd durch § 7 Absatz 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) geregelt. Im Wege der gesetzlichen Klarstellung soll nun die Rechtsdienstleistungs- und Postulationsfähigkeit aller Berufsausübungsgesellschaften einheitlich im jeweiligen Berufsrecht geregelt werden.

Zugelassene Berufsausübungsgesellschaften sollen außerdem die Möglichkeit erhalten, ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach in Form eines Gesellschaftspostfachs zu beantragen.

Daher soll das Rechtsanwaltsverzeichnis auf zugelassene Berufsausübungsgesellschaften erweitert werden. Zum einen besteht bei den zulassungspflichtigen Berufsausübungsgesellschaften aufgrund ihrer Rechtsform oder der Zusammensetzung ihres Gesellschafterkreises ein erhöhtes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit. Zum anderen setzt die Einrichtung eines Gesellschaftspostfachs die Eintragung in das Gesamtverzeichnis voraus.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Ausgehend von diesen Überlegungen sieht der Entwurf die folgenden Regelungen vor:

1. Einführung von Verzeichnissen der zugelassenen und anerkannten Berufsausübungsgesellschaften

Alle zugelassenen beziehungsweise anerkannten Berufsausübungsgesellschaften sollen in die von den jeweils zuständigen Kammern geführten elektronischen Verzeichnisse aufgenommen werden. Dadurch wird insbesondere für die Rechtssuchenden transparent, wer Gesellschafterin oder Gesellschafter einer solchen Berufsausübungsgesellschaft ist und welchen Berufsgruppen diese angehören. Zudem sollen die Verzeichnisse Angaben zu den Mitgliedern des Geschäftsführungs- und Vertretungsorgans enthalten.

2. Gesellschaftspostfach

Mit dem neuen § 31b BRAO-E soll dem seit Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) sowohl von Gerichten als auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten geäußerten Wunsch nachgekommen werden, ein beA nicht nur für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte persönlich, sondern auch für deren Berufsausübungsgesellschaften vorzusehen, soweit sie zugelassen sind. Die Voraussetzungen für die Einrichtung eines solchen „Gesellschaftspostfachs“ werden künftig durch die mit § 31 Absatz 4 BRAO-E vorgesehene Eintragung aller zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und damit auch das Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer (auf das das beA aufsetzt) erfüllt sein. Deshalb kann ein solches Gesellschaftspostfach nunmehr vorgesehen werden. Es soll allerdings lediglich optional eingeführt werden, da es für die Funktionsfähigkeit des beA-Systems nicht zwingend erforderlich ist und insbesondere für kleinere Berufsausübungsgesellschaften keine weiteren zwingenden Kosten generiert werden sollen. Durch die Einführung ergeben sich Folgeänderungen in der RAVPV.

3. Neuregelung des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen

Bisher wurde das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen nach § 43a Absatz 4 BRAO beziehungsweise § 39a Absatz 3 PAO alleine durch die Satzungsregelung des § 3 der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) beziehungsweise des § 5 der Berufsordnung für Patentanwälte (BOPA) näher ausgestaltet. Nunmehr sollen die Grundsätze der Interessenkollision angesichts der grundlegenden Bedeutung der Berufspflicht detailliert gesetzlich geregelt werden. Namentlich die grundsätzliche Erstreckung des Verbots auf Fälle einer Vorbefassung durch dritte Personen, die durch das Bundesverfassungsgericht gebilligt worden ist (BVerfGE, Beschluss vom 3.7.2003, 1 BvR 238/01, BVerfGE 108, 150: Sozietätswechsel; Beschluss vom 20.6.2006, 1 BvR 594/06, NJW 2006, S. 2469: Anwaltssozietät), soll als wesentliche Ausgestaltung der Berufspflicht nicht durch richterliche Rechtsfortbildung oder durch Satzung, sondern im Gesetz selbst erfolgen. Für eine gesetzliche Regelung spricht auch die tatsächliche Entwicklung des Anwaltsmarktes, auf dem Verbände immer größer und komplexer werden. Die damit verbundene Vervielfachung der Tätigkeitsverbote erfordert eine gesetzliche Regelung, die die betroffenen Interessen zu einem angemessenen Ausgleich bringt.

Zusätzlich soll das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen erweitert werden und auf Fälle erstreckt werden, in denen eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt beziehungsweise eine Patentanwältin oder ein Patentanwalt aus einem Mandat sensibles Wissen erlangt hat, das für die neue Partei in einer anderen Rechtsache vorteilhaft sein könnte.

4. Gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit

Zukünftig sollen den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, den Patentanwältinnen und Patentanwälten sowie den Steuerberaterinnen und Steuerberatern alle Europäischen Gesellschaften, Gesellschaften nach deutschem Recht und Gesellschaften in einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zulässigen Rechtsform zur Verfügung stehen. Durch Artikel 51 Nummer 5 (§ 107) des Gesetzes zur Modernisierung des Personenrechts werden die Personenhandelsgesellschaften auch für die freien Berufe geöffnet, sofern das Berufsrecht dies zulässt. Von dieser Öffnungsmöglichkeit soll mit dem vorliegenden Referentenentwurf also Gebrauch gemacht werden.

5. Berufsausübungsgesellschaften werden Träger von Berufspflichten

In Berufsausübungsgesellschaften hängt die Einhaltung der Berufspflichten durch die einzelnen Berufsträgerinnen und Berufsträger häufig auch von der Organisation der Berufsausübungsgesellschaft selbst ab. Daher ist es nicht sachgerecht, wenn nur die natürliche Person Adressat der Berufspflichten ist. Der Entwurf sieht deshalb vor, dass alle Berufs-

ausübungsgesellschaften selbst Träger von Berufspflichten werden. Bislang war dies lediglich für Rechts- beziehungsweise Patentanwalts- und Steuerberatungsgesellschaften in Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung normiert. Gegen zugelassene Berufsausübungsgesellschaften sollen zukünftig berufsrechtliche Sanktionen verhängt werden können, wenn eine Leitungsperson gegen Berufspflichten verstößt oder ein Verstoß innerhalb der Gesellschaft auf einem Organisationsverschulden beruht. Die bislang allein auf das Verfahren gegen natürliche Personen zugeschnittenen Vorschriften über die anwalts- und berufsgerichtlichen Verfahren werden entsprechend angepasst.

6. Zulassungspflicht

Grundsätzlich sollen alle Berufsausübungsgesellschaften zukünftig zulassungspflichtig sein und Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, Patentanwaltskammer beziehungsweise der Steuerberaterkammern werden. Die Zulassung der Berufsausübungsgesellschaft ermöglicht den Kammern insbesondere bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie bei interprofessionellen Gesellschaften eine Überprüfung, ob diese die für die Einhaltung der Berufspflichten erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Eine Ausnahme von der Zulassungspflicht gilt nach dem BRAO-E für Personengesellschaften ohne Haftungsbeschränkung, denen ausschließlich aktiv mitarbeitende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder Berufsangehörige mit vergleichbarem Berufsrecht angehören (insbesondere Patentanwältinnen und Patentanwälte, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sowie Steuerberaterinnen und Steuerberater). In der PAO und dem StBerG sollen entsprechende Regelungen aufgenommen werden. Hierdurch werden unnötiger Prüfungsaufwand und Kosten in Fällen vermieden, in denen die Absicherung der Einhaltung der Berufspflichten nicht über die Gesellschaftsebene erfolgen muss. Voraussetzung für diese Lösung ist allerdings, dass insbesondere die Unabhängigkeit, das Tätigkeitsverbot bei Interessenkonflikten und die Verschwiegenheit in vergleichbarer Weise abgesichert sind. Deswegen sollen die Tätigkeitsverbote bei Interessenkonflikten zukünftig umfassend in den Berufsgesetzen selber geregelt werden

7. Einheitliche Anforderungen an Gesellschafter- und Kapitalstruktur

Der bisherigen Mehrheitserfordernisse entfallen. Diese sind nicht erforderlich um die Einhaltung der Berufspflichten sicherzustellen. Die Absicherung der Einhaltung der Berufspflichten erfolgt künftig dadurch, dass die Berufsausübungsgesellschaft ihnen unmittelbar unterliegt. Zudem trifft berufsfremde Gesellschafterinnen und Gesellschafterinnen unmittelbar die Verpflichtung die (patent-)anwaltlichen Kernpflichten beziehungsweise die Kernpflichten nach dem StBerG einzuhalten. Um Transparenz für den Rechtsverkehr zu schaffen, dürfen sich Berufsausübungsgesellschaften nur dann Rechtsanwalts- gesellschaft, Patentanwalts- gesellschaft oder Steuerberatungsgesellschaft nennen, wenn die Mehrheit der Anteile und der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans durch die jeweiligen Berufsträgerinnen und Berufsträger gestellt wird. Der Entwurf schafft keine Möglichkeit der reinen Kapitalbeteiligung. Es bleibt daher bei dem Erfordernis der aktiven Mitarbeit aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter in anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften. Eine Berufsausübungsgesellschaft soll zukünftig auch Gesellschafterin einer anderen Berufsausübungsgesellschaft sein können, sofern beide Gesellschaften die berufsrechtlichen Anforderungen erfüllen.

8. Einheitliche Anforderungen an die Geschäftsführung

Das Bundesverfassungsgericht hat in dem Beschluss vom 14.1.2014 (1 BvR 2998/11, 1 BvR 236/12) entschieden, dass das Erfordernis einer Mehrheit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in der Geschäftsführung zumindest dann verfassungswidrig ist, wenn es sich um eine Gesellschaft aus Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Patentanwältinnen und Patentanwälten handelt. In Übereinstimmung mit dieser Entscheidung wird auf Mehrheitserfordernisse in der Geschäftsführung der Berufsausübungsgesellschaft insgesamt verzichtet, da diese nicht erforderlich sind, um die Einhaltung der Berufspflichten

abzusichern. Im Gegenzug werden jedoch alle Mitglieder des Geschäftsführungs- und Vertretungsorgans zulassungspflichtiger Berufsausübungsgesellschaften sowie eines etwaigen Aufsichtsorgans Adressaten der Berufspflichten und Mitglieder der jeweiligen Kammer. Außerdem müssen dem Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan von rechtsanwältlichen Berufsausübungsgesellschaften Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mindestens in vertretungsberechtigter Zahl angehören, da ansonsten die Berufsausübungsgesellschaft nicht zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt wäre. Für patentanwaltliche und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften gilt Entsprechendes.

9. Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung

Nach dem Entwurf haben alle Berufsausübungsgesellschaften (unabhängig von ihrer Zulassung) die Befugnis, Rechtsdienstleistungen nach der BRAO oder der PAO beziehungsweise Dienstleistungen nach dem StBerG zu erbringen. Daher ist es sachgerecht, dass sie auch selbst Adressaten der Versicherungspflicht werden. Hierbei gilt ein erhöhter Mindestversicherungsbetrag, wenn die Haftung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter ausgeschlossen oder beschränkt ist. Dieser wird jedoch für kleine Gesellschaften herabgesetzt, da diese typischerweise ein geringeres Haftungsrisiko aufweisen.

10. Erleichterung der interprofessionellen Zusammenarbeit

Mit dem Beschluss vom 12. Januar 2016 (1 BvL 6/13) hat das Bundesverfassungsgericht das Verbot einer interprofessionellen Zusammenarbeit mit Angehörigen von Berufen außerhalb der dem Rechtsanwaltsberuf vergleichbaren Berufsgruppen insoweit für verfassungswidrig erklärt, als die interprofessionelle Zusammenarbeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit Ärztinnen und Ärzten und Apothekerinnen und Apothekern in einer Partnerschaftsgesellschaft erfasst war. In Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung soll die Möglichkeit der interprofessionellen Zusammenarbeit auf alle freien Berufe ausgeweitet werden. Das Eckpunktepapier für eine Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften vom 27. August 2019 sah sogar eine Erweiterung auf alle Berufe vor, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Zweitberuf ausüben dürfen. Die verbleibende Beschränkung auf freie Berufe trägt jedoch dem Umstand Rechnung, dass die Unabhängigkeit ein konstitutives Merkmal des Berufsbildes der Rechtsanwaltschaft ist und unabdingbare Voraussetzung für ihre Funktion als Organ der Rechtspflege. Außerdem nimmt diese Beschränkung einen vielfach geäußerten Kritikpunkt an dem Eckpunktepapier auf. Die Einhaltung der Berufspflichten wird auch in der interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft durch die folgenden zwei Elemente abgesichert: Die berufsfremden Gesellschafterinnen und Gesellschafter werden verpflichtet, das für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte geltende Berufsrecht zu beachten und sie werden selbst Adressaten der Verschwiegenheitspflicht und des Tätigkeitsgebotes bei Interessenkonflikten. Die Berufsausübungsgesellschaft selbst und ihre Geschäftsführung trifft die Pflicht, für die Einhaltung der Berufspflichten durch ihre Gesellschafterinnen und Gesellschafter zu sorgen und geeignete Maßnahmen zu treffen, um die frühzeitige Erkennung von Verstößen sicherzustellen. Für die PAO und das StBerG gelten diese Erwägungen entsprechend.

Zum Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen rechtsanwältlichen, patentanwaltlichen und steuerberatenden Berufsträgern und ihren Mandantinnen und Mandanten bedarf es in der interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft auch einer Anpassung des § 203 des Strafgesetzbuches (StGB), der dem Schutz der Vertraulichkeit dient.

In der Strafprozessordnung (StPO) wird klargestellt, dass Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die nicht bereits unter § 53 Absatz 1 Nummer 3 StPO fallen, als mitwirkende Personen von § 53a StPO erfasst sind. Ein Abhängigkeitsverhältnis ist nicht erforderlich. Diese gesetzliche Klarstellung entspricht dem vom Gesetzgeber intendierten weiten Verständnis des Begriffs (Bundestagsdrucksache 18/9521, S. 233) und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 12.1.2016, 1 BvL 6/13, Rn. 75 – zitiert nach juris).

Da die Rechtsdienstleistung auch in einer interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft stets an die Mitwirkung einer Berufsträgerin oder eines Berufsträgers gekoppelt sein soll, ist es sachgerecht, das Zeugnisverweigerungsrecht der nichtanwaltlichen Gesellschafterinnen und Gesellschafter als abgeleitetes zu qualifizieren und die Entscheidung darüber, ob das Zeugnisverweigerungsrecht ausgeübt wird, den mit der Sache befassten Berufsträgerinnen und Berufsträgern vorzubehalten. Über die Bezugnahme auf § 53a StPO in den § 97 Absatz 3, § 100d Absatz 5 Satz 2, § 100g Absatz 4 Satz 6 in Verbindung mit § 160a Absatz 3 sowie § 160a Absatz 3 StPO ist ein umfassender Schutz der Vertraulichkeit gewährleistet.

11. Regelung der ausländischen Berufsausübungsgesellschaften

Es sollen klare Regelungen für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch ausländische rechts- und patentanwaltliche Berufsgesellschaften mit Sitz außerhalb der Europäischen Union geschaffen werden. Ihnen soll es erlaubt werden, Rechtsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen, wenn sie zuvor zulassen worden sind und die dafür erforderlichen inländischen berufsrechtlichen Anforderungen erfüllen. Für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen im inländischen Recht muss die Gesellschaft sich stets einer dafür im Einzelfall berechtigten Person bedienen, ausländische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beziehungsweise Patentanwältinnen und Patentanwälte sind hiervon ausgeschlossen. Durch das Zulassungserfordernis und die Regelung der berufsrechtlichen Pflichten kann der Schutz des rechtsuchenden Publikums gewährleistet werden. Nicht geboten ist daher der teilweise geforderte Ausschluss aller ausländischen Rechtsformen von der Rechtsberatung.

12. Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare

Nicht ausgeweitet werden soll die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren mit Angehörigen anderer Berufe.

Nach § 9 Absatz 2 BNotO ist Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren die gemeinsame Berufsausübung lediglich mit anderen Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer, Patentanwältinnen und Patentanwälten, Steuerberaterinnen und Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern sowie vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfern erlaubt. Bereits nach geltendem Recht sind damit die Möglichkeiten zur gemeinsamen Berufsausübung mit Angehörigen anderer Berufe für Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare im Vergleich zu Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eingeschränkt. Die Regelung des § 9 Absatz 2 BNotO soll bereits den Anschein einer Gefährdung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notaramts vermeiden. Aus diesem Grund sollen die bisherigen Möglichkeiten der Verbindung nach § 9 Absatz 2 BNotO nicht verändert und der Kreis der sozietätsfähigen Berufe nicht weiter ausgedehnt werden, insbesondere nicht auf weitere freie Berufe, die kein der Rechtsanwaltschaft vergleichbares Berufsrecht kennen. So soll auch ein weiteres Auseinanderdriften von Anwaltsnotariat und hauptberuflichem Notariat vermieden werden. Eine Erweiterung der Möglichkeiten der beruflichen Zusammenarbeit für Anwaltsnotarinnen und -notare ist auch nicht vor dem Hintergrund von Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes geboten. An die Berufsausübung der Anwaltsnotarinnen und -notare sind aufgrund der mit ihrer Doppelfunktion verbundenen Besonderheiten andere Maßstäbe als an die Berufsausübung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten anzulegen (vergleiche Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 8.4.1998, 1 BvR 1772/96, Rn. 43 – zitiert nach juris, und Beschluss vom 4.7.1989, 1 BvR 1460/85, 1 BvR 1239/87, Rn. 51 – zitiert nach juris). Diese Besonderheiten sollen durch die Aufnahme von entsprechenden Klarstellungen in § 9 Absatz 2 BNotO-E verdeutlicht werden.

Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren soll jedoch die Möglichkeit eröffnet werden, sich bezogen auf ihre notarielle Tätigkeit im gleichen Maße miteinander zu verbinden, wie es hauptberuflichen Notarinnen und Notaren nach § 9 Absatz 1 BNotO bereits möglich ist. Eine solche Verbindung kann auch neben einer bereits bisher möglichen Verbindung nach § 9

Absatz 2 BNotO begründet werden. In diesem Fall sind beide Verbindungen jedoch deutlich voneinander zu trennen.

13. Erstreckung der Neuregelung auf Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie auf Patentanwältinnen und Patentanwälte

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts um zulässigen Gesellschafterkreis und den Mehrheitserfordernissen in interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften unter Beteiligung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten (Beschluss vom 12.1.2016 – 1 BvL 6/13; 1 BvR 2998/11, 1 BvR 236/12) führt auch im Bereich der PAO und des StBerG zu Reformbedarf, da diese vergleichbare Regelungen zur beruflichen Zusammenarbeit enthalten.

Hinzu kommt, dass sich die berufsrechtlichen Regelungen der BRAO und der PAO für Berufsausübungsgesellschaften in den letzten Jahren zunehmend von den entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen des StBerG entfernt haben. Dieses Auseinanderdriften der berufsrechtlichen Regulierung hat zu einer zunehmenden Inkohärenz geführt. Daher soll mit dem Entwurf auch eine Angleichung berufsrechtlichen Regelungen erfolgen. Dies bedeutet nicht, dass die entsprechenden Berufsrechte zukünftig vollkommen identisch sein werden. Soweit die die rechtliche Stellung oder die tatsächliche Situation der Berufsgruppen sich voneinander unterscheiden, sollen erforderliche Abweichungen bestehen bleiben.

Für den Bereich der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer ist eine Angleichung nicht ohne weiteres möglich, da die berufsrechtliche Regulierung der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sehr stark durch europäische Vorgaben geprägt ist (insbesondere Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates).

14. Übermittlungspflichten

§ 36 BRAO und die ihm entsprechenden Vorschriften der vergleichbaren Berufsgesetze (§ 34 PAO, § 10 StBerG, § 36a WPO und § 64a BNotO), die die Übermittlungspflichten an (und durch) die Berufskammern regeln, sollen geändert werden, da sie ohne inhaltlichen Grund teilweise unterschiedliche Inhalte haben und dies ein stimmiges Gesamtsystem verhindert. Während einige Sachverhalte nicht mehr zutreffend beschrieben und andere doppelt geregelt sind, werden vor allem einige bedeutsame Übermittlungspflichten bisher nicht abgebildet. In diesem Kontext soll zudem § 120a BRAO aufgehoben werden, da er jedenfalls keinen über den neuen § 36 BRAO-E hinausgehenden Anwendungsbereich mehr hat.

15. Mitgliedschaft im Vorstand der Berufskammern

§ 66 BRAO und § 60 PAO, die Ausschlussgründe für die Wählbarkeit in den Vorstand der Rechtsanwaltskammern beziehungsweise der Patentanwaltskammer bestimmen, sollen neu gefasst werden, da die derzeitigen Gründe teilweise zu weit, in anderen Punkten dagegen nicht umfassend genug erscheinen. Vom Grundsatz sollen sich die gesetzlich normierten Ausschlussgründe jedoch auf ein Mindestmaß dessen beschränken, bei dem eine Tätigkeit im Vorstand nicht in Betracht kommt. Im Übrigen soll den Kammern die Möglichkeit verbleiben, weitere Beschränkungen vorzusehen. Für die Steuerberaterkammern (in § 77 StBerG-E) und die Notarkammern (in § 69 BNotO-E), bei denen sich die Ausschlusskriterien bisher nur aus Satzungen ergeben, sollen aufgrund der Bedeutung der Bestimmungen § 66 BRAO-E und § 60 PAO-E vergleichbare Regelungen eingeführt werden, um einen Gleichklang der Berufsordnungen zu erreichen.

Im Anschluss an diese Änderungen sollen auch Änderungen bei den Bestimmungen erfolgen, die das Ausscheiden aus dem Vorstand betreffen. Dazu sollen § 69 BRAO-E und § 63

PAO-E geändert und § 77c StBerG-E und § 69c BNotO-E neu eingeführt werden. Um vergleichbare Regelungen zur Wählbarkeit und zum Ausscheiden auch für weitere Organe herbeizuführen, bei denen dies nicht schon über bereits bestehende Verweisungen automatisch erfolgt, sollen zudem § 182 BRAO-E (Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer), § 191b BRAO-E (Satzungsversammlung), § 85 StBerG-E (Vorstand der Bundessteuerberaterkammer), § 81 BNotO-E (Präsidium der Bundesnotarkammer) und § 86 BNotO-E (Hauptversammlung der Bundesnotarkammer) geändert werden. Über Verweisungen haben die Änderungen zudem (zumeist wiederum automatisch) Auswirkungen auf die Wählbarkeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Berufsgerichte. Hier ist lediglich noch § 103 BNotO-E anzupassen.

16. Verfahrensvorschriften bei Berufspflichtverletzungen

Die Vorschriften der BRAO, der PAO, des StBerG, der WPO und der BNotO, die das Verfahren bei Berufspflichtverletzungen regeln, sollen neben den Änderungen aufgrund der Einführung berufsgerichtlicher Verfahren gegen Berufsausübungsgesellschaften inhaltlich überarbeitet und dabei vor allem auch vereinheitlicht werden. Dies betrifft zunächst die Bestimmungen zur Aussetzung eines Rügeverfahrens und zu deren Verjährung in § 74 BRAO-E, § 70 PAO-E und § 81 StBerG-E. Weiter sollen die für die berufsgerichtlichen Verfahren geltenden Verjährungsbestimmungen in § 115 BRAO-E, § 97 PAO-E, § 93 StBerG-E, § 70 WPO-E und § 95a BNotO-E geändert und präziser gefasst werden. Zudem sollen die Folgen einer anderweitigen Ahndung für das berufsgerichtliche Verfahren in § 115b BRAO-E, § 103a PAO-E, § 92 StBerG-E und § 69a WPO-E eingehend überarbeitet werden. Kleinere Anpassungen sind beim Verhältnis des berufsgerichtlichen Verfahrens zu einem Straf- oder Bußgeldverfahren in § 118 BRAO-E, § 102 PAO-E und § 109 StBerG-E erforderlich. Wiederum umfassend neu geregelt werden sollen sodann die Bestimmungen zum Verhältnis verschiedener berufsgerichtlicher Verfahren zueinander in § 118a BRAO-E, § 102a PAO-E, § 110 StBerG-E, § 69a WPO-E und § 110 BNotO-E. Schließlich sollen die Tilgungsbestimmungen in § 205a BRAO-E, § 144a PAO-E, § 152 StBerG-E, § 126a WPO-E und § 110a BNotO-E in weiten Teilen neu gefasst werden.

17. Öffentlichkeit der berufsgerichtlichen Hauptverhandlung

Die Vorschriften des § 135 BRAO, des § 120 PAO, des § 122 StBerG und des § 99 WPO, nach denen die Hauptverhandlung vor den jeweiligen Berufsgerichten derzeit nicht öffentlich ist, sollen aufgehoben werden. Diese Vorschriften stehen im Gegensatz zu dem Grundsatz, dass in der Bundesrepublik Deutschland Gerichtsverfahren insbesondere zur Wahrung der Transparenz grundsätzlich öffentlich sind (vergleiche insbesondere § 169 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG)). Besondere Gründe, die für die Verhandlungen vor den Berufsgerichten Ausnahmen rechtfertigen könnten, bestehen nicht mehr, zumal auch bei den vergleichbaren Berufen (Beamtinnen und Beamte, Notarinnen und Notare, Richterinnen und Richter sowie Ärztinnen und Ärzte - abgesehen von ganz wenigen landesgesetzlichen Ausnahmen -) sowie in verwaltungsrechtlichen Verfahren nach der BRAO, der PAO und dem StBerG die gerichtlichen Verfahren mittlerweile überall öffentlich sind. Der Schutz sensibler Inhalte kann in den berufsgerichtlichen Verfahren wie in allen anderen Verfahren auch über die §§ 171b und 172 GVG erfolgen, nach denen die Öffentlichkeit vom Gericht für bestimmte Teile der Hauptverhandlung ausgeschlossen werden kann.

Um einen entsprechenden Schutz vollumfänglich sicherzustellen, soll mit einer Änderung des § 172 Nummer 3 GVG ein Ausschluss der Öffentlichkeit zum Schutz privater Geheimnisse künftig auch unabhängig von der Person des Offenbarenden ermöglicht werden.

18. Stimmverteilung in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer

Die derzeitige in § 190 BRAO geregelte Stimmverteilung in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer, bei der jede der 28 Rechtsanwaltskammern eine Stimme

hat, obwohl deren Größe zwischen 40 und 22 269 Mitgliedern differiert, erscheint nicht passend. Es soll daher eine neue Stimmverteilung vorgesehen werden, die sich einerseits an der Größe der Rechtsanwaltskammern orientiert, andererseits aber auch gewährleistet, dass kleineren Rechtsanwaltskammern ein relevantes Mitspracherecht verbleibt.

19. Beordnung von Patentanwältinnen und Patentanwälten bei Prozesskostenhilfe

Das derzeitige Gesetz über die Beordnung von Patentanwälten bei Prozeßkostenhilfe (PatAnwArmSG) besteht lediglich aus zwei Paragraphen und kommt in der Praxis nur selten zur Anwendung. Deshalb soll es zur Rechtsbereinigung inhaltlich in § 4a PAO-E überführt werden. Dies bietet sich auch deshalb an, weil die Kataloge des § 1 Absatz 1 und 2 PatAnwArmSG im Wesentlichen denen des § 4 Absatz 1 und 2 PAO entsprechen. Im Zuge der Überführung sollen unter anderem in den §§ 3, 4 und 43 PAO sowie im RPfIG verschiedene Angleichungen und Ergänzungen vorgenommen werden, die unter anderem bei vorangegangenen Änderungen unterblieben waren.

20. Patentanwaltsprüfungen für Patentsachbearbeiterinnen und Patentsachbearbeiter

Patentsachbearbeiterinnen und Patentsachbearbeiter können derzeit nach § 158 PAO abweichend von den für andere Bewerberinnen und Bewerber nach § 10 PAO geltenden Voraussetzungen zur Patentanwaltsprüfung zugelassen werden. Die ursprünglich als Übergangsvorschrift für (heute kaum noch existierende) Erlaubnisscheininhaberinnen und -inhaber konzipierte Regelung hat sich unabhängig von den Erlaubnisscheininhaberinnen und -inhabern bewährt, so dass sie aus diesem aufzuhebenden Kontext herausgelöst und künftig in § 10a PAO-E als Ausnahmenvorschrift zu § 10 PAO verankert werden soll. Dabei sollen einige inhaltlich gebotene Anpassungen vorgenommen werden.

21. Sonstige Änderungen

Im Übrigen sollen in verschiedenen weiteren Normen der BRAO, der PAO, des StBerG und der WPO kleinere Änderungen inhaltlicher, systematischer, rechtsförmlicher und sprachlicher Art erfolgen. In der BRAO und der PAO sollen mit der Änderung der §§ 46a, 46b BRAO und §§ 41b, 41c PAO Ergebnisse der Evaluierung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517) umgesetzt werden. Außerdem sollen mit Änderungen in der PAO und in der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung (PatAnwAPrV) Aufgaben im Zusammenhang mit der Besetzung der bei dem Deutschen Patent- und Markenamt angesiedelten Prüfungskommission vom Bundesamt für Justiz auf das Deutsche Patent- und Markenamt übertragen werden. Weiterhin sollen in der PAO, der PatAnwAPrV, dem Rechtspflegergesetz (RPfIG) und dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbnErfG) die bisher verwendeten stark vereinfachenden Bezeichnungen „Patentamt“ und „Patentgericht“ durchgehend durch die offiziellen Bezeichnungen „Deutsches Patent- und Markenamt“ und „Bundespatentgericht“ ersetzt werden. Schließlich sollen überholte Vorschriften wie die §§ 157 bis 159 PAO und § 39 RPfIG aufgehoben werden.

III. Alternativen

Diskutiert wurden zu dem Entwurf in erster Linie zwei Alternativen. Zum einen wird teilweise eine Reform ohne Aufnahme der Berufsausübungsgesellschaften in das Rechtsanwaltsverzeichnis vorgeschlagen. In diesem Fall könnte jedoch auch kein Gesellschaftspostfach für Berufsausübungsgesellschaften eingeführt werden. Hinzu kommt, dass durch die Einführung der Organisationsfreiheit und die Erweiterung der interprofessionellen Zusammenarbeit ein erhöhtes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit und der Gerichte entsteht. Ohne eine Aufnahme der zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern würde es daher an der erforderlichen Transparenz für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger und die Gerichte fehlen.

Zum anderen wurde teilweise gefordert, die interprofessionelle Zusammenarbeit auf Ärztinnen und Ärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker zu beschränken oder nur diejenigen Berufe einzubeziehen, die nach § 53 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht besitzen. Diese Alternative führt jedoch dazu, dass Angehörigen der anderen freien Berufe eine Zusammenarbeit mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten weiterhin untersagt bliebe, obwohl die zentralen Berufspflichten auch bei der Zusammenarbeit mit diesen anderen freien Berufen wirksam durchgesetzt werden können.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die Änderungen der BRAO, des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPV), der PAO, des StBerG, der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB), der BNotO, des Strafgesetzbuches (StBG), des PartGG, des GVG, des RPfIG, des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland (EuPAG), der PatAnwAPrV, des Vertretungsgebühren-Erstattungsgesetzes (VertrGebErstG), der Zivilprozessordnung (ZPO), der Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung, der StPO und des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG). Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderung der WPO ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit sind im gesamtstaatlichen Interesse einheitliche berufsrechtliche Regelungen für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer erforderlich. Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderungen des ArbNErfG, des Patentgesetzes (PatG) und des Gebrauchsmustergesetzes (GebrMG) ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9 GG, der dem Bund die ausschließliche Gesetzgebung für das Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zuweist.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die von dem Entwurf erfassten Dienstleistungen fallen in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Der Entwurf steht mit den Bestimmungen dieser Richtlinie im Einklang und entspricht insbesondere den Vorgaben der Artikel 9, 15 und 25 der Dienstleistungsrichtlinie.

Nach Artikel 9 Absatz 1 der Dienstleistungsrichtlinie dürfen Genehmigungen für die Aufnahme und die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit nur vorgesehen werden, wenn diese nicht-diskriminierend, durch zwingende Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. Der Entwurf sieht in § 59f BARO-E, 52f PAO-E und § 53 StBerG für bestimmte Gesellschaften eine Zulassungspflicht vor, diese erfüllt die Voraussetzungen des Artikel 9 Absatz 1 der Dienstleistungsrichtlinie. Die Zulassungspflicht dient dem Schutz einer funktionierenden Rechtspflege und ist auf das zur Erreichung dieses Ziels unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Denn die Pflicht zur Zulassung ist auf solche Fälle beschränkt, in denen die Zulassung erforderlich ist, um die Einhaltung der für den Rechtsanwaltsberuf erforderlichen Berufspflichten sicherzustellen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Haftung der Gesellschaft beschränkt ist oder ein Teil der Gesellschafter nicht der Rechtsanwaltskammer oder vergleichbaren Kammer angehört (siehe hierzu Begründung zu Artikel 1 Nummer 23, zu § 59f BRAO-E). Personengesellschaften, deren Haftung nicht beschränkt ist und denen ausschließlich Mitglieder der entsprechenden Kammern angehören, sind daher von der Zulassungspflicht ausgenommen. Eine Aufsicht durch nachträgliche Kontrolle kommt als milderes Mittel nicht in Betracht, da eine nur nachträgliche Kontrolle

nicht geeignet wäre, die mit der Zulassungspflicht verfolgten Ziele zu erreichen. Ziel der Zulassung ist es sicherzustellen, dass die die Gesellschaft in ihrer Struktur den berufsrechtlichen Anforderungen genügen. Sowohl Satzungsbestimmungen als auch Gesellschafterstruktur sind jedoch nachträglich nur sehr schwer zu ändern. Weiteres Ziel der Zulassung ist es zudem sicherzustellen, dass der Berufshaftpflicht entsprochen wurde. Eine nur nachträgliche Kontrolle könnte auch hier etwaige Schäden für die Mandantinnen und Mandanten nicht verhindern. Zudem könnte der eingetretene Verlust des Vertrauens durch eine nur nachträgliche Kontrolle nicht beseitigt werden. Weiterhin ist die Zulassung erforderlich, um eine Aufsicht über die Gesellschaft zu ermöglichen und die Berufspflichten gegenüber der Gesellschaft durchzusetzen. Eine Aufsicht über die Gesellschaft selbst ist unter diesem Gesichtspunkt erforderlich, wenn entweder einzelne Gesellschafterinnen beziehungsweise Gesellschafter keine Kammermitglieder sind oder Entscheidungen der Gesellschaft nicht ohne weiteres einzelnen Gesellschafterinnen beziehungsweise Gesellschaftern zugeordnet werden können. In beiden Fällen könnte das Berufsrecht ohne eine Kammermitgliedschaft der Gesellschaft nicht sinnvoll durchgesetzt werden.

Nach Artikel 15 Absatz 6 der Dienstleistungsrichtlinie sind neue Anforderungen an die Aufnahme oder Ausübung dieser Dienstleistungstätigkeiten in den in Absatz 2 aufgezählten Bereichen unzulässig, es sei denn, die Anforderungen erfüllen die in Artikel 15 Absatz 3 der Dienstleistungsrichtlinie aufgeführten Bedingungen. Neue Anforderung müssen daher nicht-diskriminierend (lit. a), durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt (lit. b) und verhältnismäßig sein (lit. c). Von dem Entwurf betroffen sind insbesondere die Bereiche „Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, eine bestimmte Rechtsform zu wählen“ und „Anforderungen im Hinblick auf die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen“. Ob eine neue Anforderung im Sinne des Artikel 15 Absatz 6 der Dienstleistungsrichtlinie geschaffen wird ist unklar, da sich der Entwurf zwar nicht darauf beschränkt bestehende Anforderung für die Aufnahme oder Ausübung von anwaltlichen, patentanwaltlichen oder steuerberatenden Dienstleistungen aufzuheben, im Vergleich zur bisherigen Rechtslage materiell jedoch eine Lockerung der bisher geltenden Anforderungen bedeutet. Die neu formulierten Anforderungen des Entwurfs sind jedoch jedenfalls nach Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie gerechtfertigt. Sie enthalten keine Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Gesellschaftssitzes. Soweit Einschränkungen aufrechterhalten werden, sind diese erforderlich und angemessen.

Die Kapitalbindungsvorschriften werden gelockert, da das Mehrheitserfordernis entfällt (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 23, § 59i BRAO-E). Außerdem werden mehrstöckige Gesellschaften ermöglicht. Da mehrstöckige Gesellschaften besondere Gefahren für die Unabhängigkeit der einzelnen Berufsträgerinnen und Berufsträger schaffen, wird eine Zulassungspflicht der beteiligten Gesellschaft vorgesehen (vergleiche § 59i BRAO-E). Diese Beschränkung ist daher durch ein zwingendes Allgemeininteresse gerechtfertigt, das auch von der Dienstleistungsrichtlinie anerkannt wird (Artikel 25 Absatz 2 Dienstleistungsrichtlinie). Die Kontrolle kann auch nicht nachträglich erfolgen, da die Zulassungspflicht darauf abzielt, dass auch die Beteiligungsgesellschaft die Anforderungen an Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Satzung und Versicherungspflicht erfüllt.

Die Übertragung der Gesellschaftsanteile bleibt an die Zustimmung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter gebunden und die Anteile der Berufsausübungsgesellschaft dürfen nicht für Rechnung Dritter gehalten werden. Beide Erfordernisse sind so auch im geltenden Recht verankert. Durch das Zustimmungserfordernis soll sichergestellt werden, dass Gesellschaftsanteile nicht an natürliche Personen oder Gesellschaften übertragen werden, die die Voraussetzungen des § 59c Absatz 1 BRAO-E beziehungsweise der Vorschriften für Berufsausübungsgesellschaften nicht erfüllen und so ein berufsrechtswidriger Zustand hergestellt wird. Die Norm schützt die anwaltlichen Gesellschafterinnen und Gesellschafter davor, ohne ihr Zutun mit nicht sozietätsfähigen Personen gesellschaftlich verbunden zu werden. Das Verbot Gewinne abzuführen, dient dem Schutz der Unabhängigkeit der einzelnen Berufsträgerinnen und Berufsträger. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen bei der

Mandatsführung nicht durch außenstehende Dritte beeinflusst werden. Für die PAO und das StBerG gilt entsprechendes.

Schließlich entfällt der Zwang, bestimmte Gesellschaftsformen zu verwenden, vollständig und es wird eine umfassende Organisationsfreiheit für die Rechts- und Patentanwaltschaft geschaffen.

Nach Artikel 25 sollen multidisziplinäre Tätigkeiten ermöglicht werden. Dies ist eines der Ziele des Entwurfs, der die sozietätsfähigen Berufe ganz erheblich ausweitet und diese auf alle freien Berufe erstreckt. Soweit dennoch eine Beschränkung auf freie Berufe vorgenommen wird, ist diese zwingend erforderlich, um die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der erfassten Berufe zu wahren (siehe hierzu Begründung zu Artikel 1, Nummer 23, § 59c BRAO-E, zu Artikel 3 Nummer 30, § 52c PAO-E, zu Artikel 4 Nummer 11, § 50 StBerG-E). Entsprechend der Vorgabe von Artikel 25 Absatz 2 Dienstleistungsrichtlinie stellt der neu eingefügte § 59d BRAO-E, § 52d PAO-E und § 51 StBerG-E sicher, dass auch bei multidisziplinärer Zusammenarbeit Interessenkonflikte vermieden und die Berufspflichten eingehalten werden.

Der Entwurf wird in Übereinstimmung mit Artikel 15 Absatz 7 und Artikel 44 Absatz 2 Dienstleistungsrichtlinie der Kommission notifiziert.

Der Entwurf fällt weiter in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung wurde gemäß § 42a der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vom 26. Juli 2000 (GMBI 2000 S. 526), zuletzt geändert durch Beschluss vom 22. Januar 2020 (GMBI 2020 S. 68), durchgeführt. Die Regelungen genügen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie enthalten insbesondere keine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes. Gesetzgeberisches Ziel des Vorhabens ist eine umfassende und kohärente Neuregelung des anwaltlichen Gesellschaftsrecht sowie der entsprechenden Vorschriften für die steuerberatenden Berufe. Mit der Neuregelung wird außerdem das Ziel verfolgt, die Anforderungen, die sich aus dem Grundrecht der Berufsfreiheit sowohl nach dem Grundgesetz als auch nach der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ergeben (vergleiche hierzu Erwägungsgrund (1) der Richtlinie (EU) 2018/958), auch bei der gesetzlichen Regelung der Berufsausübungsgesellschaften der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, der Patentanwältinnen und Patentanwälte sowie der Steuerberaterinnen und Steuerberater umzusetzen. Daher wird die Möglichkeit der interprofessionellen Zusammenarbeit erweitert (§ 59c BRAO-E, § 52c PAO-E und § 50 StBerG), umfassende gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit ermöglicht (§ 59b BRAO-E, § 52b PAO-E und § 49 StBerG) und die Mehrheitserfordernisse in Bezug auf Geschäftsführung und Gesellschafterstruktur (§§ 59i und 59 j BRAO-E, §§ 52i und 52j PAO-E und §§ 55a und 55b StBerG) aufgegeben.

Hinsichtlich der Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach II. des Prüfraster für die Verhältnismäßigkeitsprüfung und weitere Maßnahmen (GMBI 2020, S.69) (Prüfraster) ist insbesondere auf die folgenden Punkte hinzuweisen:

Zu II.1.a) und e) und 3 d) des Prüfrasters: Die verbleibenden Einschränkungen dienen dem Ziel die sogenannten anwaltlichen Grundpflichten zu wahren (vergleiche hierzu ausführlich unter A.I.5.). Die anwaltlichen Grundpflichten sind Voraussetzung dafür, dass Anwältinnen und Anwälte ihre Funktion als Organe der Rechtspflege wahrnehmen können. Entsprechendes gilt für die Steuerberaterinnen und Steuerberater, die ihrerseits Organe der Steuerrechtspflege sind. Die Wahrung der anwaltlichen Berufspflichten in Bezug auf Berufsausübungsgesellschaften soll zukünftig nicht mehr über ein Verbot der multidisziplinären Zusammenarbeit oder über die Vorgabe von bestimmten Mehrheitsverhältnissen bei Gesellschaftern und Geschäftsführung erfolgen, sondern über die Anknüpfung der Berufspflichten

unmittelbar an die Gesellschaft (vergleiche hierzu ausführlich unter I.A.5.). Die Berufspflichten der Gesellschaft können jedoch nur effektiv durchgesetzt werden, wenn die Berufsausübungsgesellschaft zulassungspflichtig ist und Mitglied der Rechtsanwaltskammer wird. Eine Ausnahme hiervon kann bei Personengesellschaften ohne Haftungsbeschränkung gemacht werden, deren Gesellschafter alle Kammermitglieder einer Kammer mit einem parallelen Berufsrecht sind (vergleiche hierzu ausführlich Begründung zu § 59f BRAO-E).

Zu II. 3.e) des Prüfrasters: Auch nach dem Wegfall der Mehrheitserfordernisse in Bezug auf die Geschäftsführung, müssen dem Geschäftsführungsorgan der Berufsausübungsgesellschaft Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in vertretungsberechtigter Zahl angehören (§ 59j Absatz 3 BRAO-E; § 52j Absatz 3 PAO-E; § 55b Absatz 3 StBerG-E). Dieses Erfordernis folgt unmittelbar aus der Rechtsdienstleistungs- und Postulationsbefugnis der Gesellschaft. Denn Rechtsdienstleistungen können von der Gesellschaft nur durch Personen erbracht werden, die die erforderlichen Voraussetzungen hierfür selbst erfüllen (§ 59k BRAO-E; § 52k PAO-E; § 55c StBerG-E). Für niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gelten nach § 6 Absatz 1 EuRAG unter anderem die Vorschriften des Dritten Teils der BRAO. Daher sind sie hier wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu behandeln. Es reicht folglich aus, wenn dem Geschäftsführungsorgan niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte in vertretungsberechtigter Zahl angehören. Entsprechendes gilt nach § 21 Absatz 2 EuPaG für niedergelassene europäische Patentanwältinnen und Patentanwälte.

Zu 2.d) und 3.h) des Prüfrasters: Weiterhin wird die Möglichkeit der interprofessionellen Zusammenarbeit auf eine Zusammenarbeit mit anderen freien Berufen begrenzt (§ 59c Absatz 1 Nummer 4 BRAO-E, § 52c Absatz 1 Nummer 4 PAO-E und § 50 Absatz 1 Nummer 4 StBerG). Die Einbeziehung einer gewerblichen Tätigkeit in eine Berufsausübungsgesellschaft von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Patentanwältinnen und Patentanwälten sowie Steuerberaterinnen und Steuerberatern ist daher nicht möglich. Diese Begrenzung auf freie Berufe dient dem Schutz der Unabhängigkeit und damit einer der wesentlichen Grundpflichten der anwaltlichen und steuerberatenden Berufe. Dieser Schutz kann auch nicht anders gewährleistet werden, da der Zweck der Berufsausübungsgesellschaft gerade in der Verbindung beider Berufe liegt (siehe hierzu ausführlich in der Begründung zu § 59c Absatz 1 Nummer 4 BRAO-E, § 52c Absatz 1 Nummer 4 PAO-E und § 50 Absatz 1 Nummer 4 StBerG). Streben die Beteiligten keine Verbindung ihrer Tätigkeit an, so kann die Form der Bürogemeinschaft gewählt werden. Diese kann auch einen gewerblichen Beruf einbeziehen (siehe hierzu Begründung zu § 59q BRAO-E, § 52p PAO-E und § 55h StBerG).

Zu 3.f) des Prüfrasters: Auch die mehrstöckige Gesellschaft wird ermöglicht. Allerdings ist Voraussetzung die Zulassung beider Gesellschaften, da anderenfalls eine Durchsetzung der Berufspflichten gegenüber der mehrstöckigen Gesellschaft nicht effektiv möglich wäre. Denn die beteiligte Gesellschaft muss selbst den berufsrechtlichen Anforderungen genügen. Anderenfalls könnte das Berufsrecht über die Schaffung mehrstöckiger Gesellschafterstrukturen ohne Weiteres umgangen werden (vergleiche hierzu Begründung zu § 59i Absatz 1 BRAO-E)

Zu 3.h) des Prüfrasters: Weiterhin muss die anwaltliche Berufsausübungsgesellschaft der Berufsausübung der jeweiligen Berufe dienen. Sie kann daher nicht als reine Kapitalanlage genutzt werden. Das Gebot der aktiven Tätigkeit schützt die Unabhängigkeit der Berufsträgerinnen und Berufsträger. Bei reinen Kapitalbeteiligungen besteht eine erhebliche Gefahr der Abhängigkeit von den jeweiligen Kapitalgebern, die nicht nur durch die Stimmrechte vermittelt wird (siehe hierzu ausführlich Begründung zu § 59b Absatz 1 BRAO-E). Um die Regelung verhältnismäßig auszugestalten wird jedoch kein bestimmter Umfang und auch keine Qualität der Tätigkeit vorgegeben. Ausreichend sind daher auch reine Tätigkeiten nach innen, die auch im Umfang beschränkt sein können.

Zu 3.i) des Prüfrasters: Schließlich regelt der Entwurf die Versicherungspflicht der Gesellschaften neu. Da der Entwurf den Berufsausübungsgesellschaften Rechtsdienstleistungs- und Postulationsbefugnis zuerkennt, sind diese auch versicherungspflichtig. Allerdings übersteigt die Mindestversicherungssumme bei nicht haftungsbeschränkten Personengesellschaften nicht die persönliche Mindestversicherungssumme von zwei Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern. Gleichzeitig wird die Mindestversicherungssumme für kleine haftungsbeschränkte Gesellschaften herabgesetzt, um auch hier das Risiko adäquat zu reflektieren (vergleiche zum Ganzen Begründung zu § 59n und § 59o BRAO-E).

Die Neugestaltung des Rechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften trägt daher dem Grundrecht der Berufsfreiheit umfassend Rechnung. Soweit Einschränkungen bestehen bleiben, werden diese auf das notwendige Maß beschränkt und dienen der Wahrung der anwaltlichen Grundpflichten.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Neuregelung trägt zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei, indem sie die Regeln für Berufsausübungsgesellschaften vereinheitlicht. Zukünftig unterliegen alle Berufsausübungsgesellschaften einheitlichen Regeln.

Außerdem werden die Regelungen für Bürogemeinschaften deutlich vereinfacht. Für diese gilt zukünftig, dass sie zulässig sind, solange keine Unvereinbarkeit mit der Ausübung des Anwaltsberufs beziehungsweise des Berufs der Steuerberaterin oder des Steuerberaters entsteht. Außerdem ist die Regelung über Tätigkeitsverbote zukünftig nicht mehr auf Bürogemeinschaften anwendbar.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben stärkt die Innovation im Bereich des Rechtsmarkts. Durch die stärkere Öffnung von Berufsausübungsgesellschaften für andere freie Berufe werden neue Geschäftsmodelle ermöglicht. Insbesondere wird die Spezialisierung gestärkt. Denn zukünftig können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in ihre Berufsausübungsgesellschaften auch Personen einbinden, die eine besondere fachliche Expertise besitzen und diese unmittelbar für die Rechtsberatung nutzen. Gleiches gilt für Patentanwältinnen und Patentanwälte sowie Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte.

Gestärkt wird auch die Innovation im Bereich der gesellschaftsrechtlichen Gestaltung von Berufsausübungsgesellschaften. Diesen stehen zukünftig alle gesellschaftsrechtlichen Formen zu Verfügung. Diese größere Flexibilität stärkt die Wettbewerbsfähigkeit der Berufsausübungsgesellschaften.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund entstehen geringe Mehrausgaben, soweit der Bundesgerichtshof mit Verfahren nach diesem Gesetz befasst wird. Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

Die Einführung einer unmittelbaren berufsrechtlichen Verantwortlichkeit der Berufsausübungsgesellschaften kann für die Länder geringfügige zusätzliche Kosten verursachen, soweit die Amtsgerichtshöfe, die Landgerichte oder Verwaltungsgerichte mit Verfahren nach diesem Gesetz befasst werden. Allerdings ist zu beachten, dass Berufspflichtverstöße bereits heute einer Ahndung unterliegen und sich die Verfolgung nach dem Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit richtet.

4. Erfüllungsaufwand

a) Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht Erfüllungsaufwand durch die Zulassungspflicht für bestimmte Berufsausübungsgesellschaften (§ 59f BRAO-E, § 52f PAO-E und § 53 StBerG) und die Verpflichtung, die für die Eintragung in das Verzeichnis der Kammern erforderlichen Daten der jeweiligen Kammer mitzuteilen (§ 31 Absatz 7 BRAO-E, § 29 Absatz 7 PAO-E und § 76c StBerG). Außerdem entsteht Erfüllungsaufwand durch die mögliche Beantragung des Postfachs (§ 31b BRAO-E) und durch die Informationspflicht für ausländische Gesellschaften (§ 207a Absatz 5 BRAO-E, § 159 Absatz 3 PAO-E) und die erforderliche Erweiterung des Versicherungsschutzes auf bestimmter Berufsausübungsgesellschaften (§§ 59n und 59o BRAO, §§ 52m und 52n PAO und § 55f StBerG).

aa) Zulassungspflicht und Eintragung in die Verzeichnisse

Zulassungspflichtig sind nach dem Entwurf alle Gesellschaften, deren Haftung beschränkt ist, sowie Gesellschaften, die ihren Gesellschafterkreis auf Personen erstrecken, die einen freien Beruf oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben (§ 59f Absatz 1 BRAO-E). Daher entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch Zulassung für Personengesellschaften ohne Haftungsbeschränkung, die den Gesellschafterkreis weiterhin auf die bisher sozialtätigen Berufe beschränken. Denn diese Personengesellschaften werden nach dem Entwurf nicht zulassungspflichtig.

Weiterhin sind nur zulassungspflichtige Gesellschaften verpflichtet sich in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern eintragen zu lassen. Eine freiwillige Zulassung ist jedoch möglich.

i) Einmaliger Erfüllungsaufwand

Ein einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht bei allen zulassungspflichtigen Gesellschaften, die keine Kapitalgesellschaften sind. Bei den Kapitalgesellschaften entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Zulassung, da diese schon bisher zulassungspflichtig waren und diese Zulassung als Zulassung im Sinne des § 59f BRAO-E gilt (vergleiche § 209 BRAO-E). Zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht jedoch bei den Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung und bei den ausländischen Kapitalgesellschaften, da diese bisher nicht zulassungspflichtig waren.

Zusätzlicher einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht auch, soweit Berufsausübungsgesellschaften sich freiwillig zulassen um ein beA beantragen zu können.

Außerdem entsteht bei den schon bisher zugelassenen Kapitalgesellschaften ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Eintragung in das Gesellschafterverzeichnis.

(1) Berufsausübungsgesellschaften der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Ausweislich der Mitgliederstatistik der BRAK (https://www.brak.de/w/files/04_fuer_journalisten/statistiken/2020/mitgliederstatistik_2020.pdf) wurden zum 1. Januar 2020 2 587 Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung erfasst. Außerdem sind in der Mitgliederstatistik 93 LLPs ausgewiesen. Bei den LLPs kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Zahl alle ausländische Gesellschaften umfasst, denn diese sind nicht zulassungspflichtig, soweit keine Haftungsbeschränkung besteht. Die Zahl der ausländischen Gesellschaften wird insgesamt auf circa 200 geschätzt. Daher wird davon ausgegangen,

dass von dem zusätzlichen Erfüllungsaufwand aufgrund der Gesellschaftsform 2 800 Gesellschaften betroffen sind.

Wie viele Gesellschaften ihren Gesellschafterkreis auf Personen erweitern werden, die einen freien Beruf ausüben kann derzeit nur schwer geschätzt werden. Da eine sinnvolle Einbindung von anderen Berufen regelmäßig einen sehr hohen Grad an Spezialisierung voraussetzt, wird der Anteil solcher Gesellschaften zunächst wahrscheinlich nicht mehr als 1 Prozent aller Berufsausübungsgesellschaften betragen. Zu Zwecken der Berechnung wird daher von 50 Gesellschaften ausgegangen.

Außerdem wird davon ausgegangen, dass eine kleine Zahl an Gesellschaften sich freiwillig in die Verzeichnisse einträgt. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass nicht mehr als 300 Gesellschaften zunächst freiwillig die Zulassung beantragen. Maßgebliche Motivation für eine freiwillige Eintragung dürfte die Beantragung eines Gesellschaftspostfachs sein. Dieses dürfte jedoch für die typischerweise kleinen Personengesellschaften von weniger großem Interesse sein.

Bei der Berechnung des Erfüllungsaufwands für die Zulassung und die Übermittlung der Daten für die Eintragung wird daher eine Zahl von 3 150 betroffenen Gesellschaften zugrunde gelegt.

Es wird davon ausgegangen, dass bei diesen Gesellschaften jeweils ein Zeitaufwand von fünfeinhalb Stunden für die Beantragung der Zulassung und die Übermittlung der Daten für die Eintragung in die Verzeichnisse anfällt. Hiervon dürften viereinhalb Stunden auf eine Tätigkeit mit mittlerer Qualifikation entfallen. Da aufgrund der Bedeutung der Zulassung eine Kontrolle durch die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Gesellschaft stattfinden muss, wird noch von einer Stunde Tätigkeit mit hohem Qualifikationsniveau ausgegangen. Hieraus ergibt sich unter Zugrundelegung der Lohnkostentabelle des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Anhang VI, Zeile M, Dezember 2018, ein geschätzter einmaliger Erfüllungsaufwand von: $(58,80 \text{ Euro} + (4,5 \times 35,40 \text{ Euro})) \times 3150 = 687\,015 \text{ Euro}$.

Für die bereits bestehenden Kapitalgesellschaften fällt ein einmaliger Erfüllungsaufwand allein in Bezug auf die Eintragung in die Verzeichnisse an. Da diese bereits zugelassen sind, entsteht für sie keine Verpflichtung sich erneut zuzulassen. Ausweislich der Mitgliederstatistik der BRAK https://www.brak.de/w/files/04_fuer_journalisten/statistiken/2020/mitgliederstatistik_2020.pdf wurden zum 1. Januar 2020 1057 Kapitalgesellschaften als Berufsausübungsgesellschaften erfasst. Für die Übermittlung der Daten für die Eintragung ist von einem Zeitaufwand von 2,5 Stunden auszugehen. Hiervon entfallen 2 Stunden auf eine Tätigkeit mittlerer Qualifikation und 0,5 Stunden auf eine Tätigkeit hoher Qualifikation. Hieraus ergibt sich ein geschätzter einmaliger Erfüllungsaufwand von: $(58,8 \text{ Euro} \times 0,5) + (2 \times 35,4 \text{ Euro}) \times 1057 = 105\,911,4 \text{ Euro}$.

Hieraus ergibt sich für Zulassung und Eintragung ein geschätzter einmaliger Erfüllungsaufwand für die Berufsausübungsgesellschaften der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Höhe von rund 790 000 Euro.

(2) Berufsausübungsgesellschaften der Patentanwältinnen und Patentanwälte

Nach Auskunft der Patentanwaltskammer bestehen derzeit circa 400 Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung. Ausländischen Patentanwaltsgesellschaften ist bisher eine Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland nicht gestattet. Es ist zu erwarten, dass sich ihre Zahl auch nach der geplanten Zulassung im niedrigen zweistelligen Bereich bewegen wird. Ihre Anzahl wird auf 15 geschätzt.

Wie viele Gesellschaften ihren Gesellschafterkreis auf Personen erweitern werden, die einen freien Beruf ausüben kann derzeit nur schwer geschätzt werden. Zu Zwecken der Berechnung wird daher von 10 Gesellschaften ausgegangen.

Schließlich ist davon auszugehen, dass sich nur wenige kleine Berufsausübungsgesellschaften freiwillig zulassen. Hier wird eine Zahl von 50 Gesellschaften zugrunde gelegt.

Daher wird geschätzt, dass bei insgesamt 475 Berufsausübungsgesellschaften ein einmaliger Erfüllungsaufwand aufgrund der Zulassung und Eintragung in das Verzeichnis der PAK anfällt. Hieraus ergibt sich ein geschätzter einmaliger Erfüllungsaufwand von: $(58,80 \text{ Euro} + (4,5 \times 35,40 \text{ Euro})) \times 475 = 103\,455 \text{ Euro}$.

Außerdem fällt bei den bereits bestehenden Kapitalgesellschaften zusätzlicher Erfüllungsaufwand wegen der Eintragung in das Verzeichnis der PAK an. Nach dem Jahresbericht des DPMA 2019 (Seite 108) bestanden im Jahr 2019 29 zulassungspflichtige Patentanwalts-gesellschaften.

Bei diesen fällt ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von: $((58,80 \text{ Euro} \times 0,5) + (2 \times 35,40 \text{ Euro})) \times 29 = 2\,905,8 \text{ Euro}$ an.

Hieraus ergibt sich für Zulassung und Eintragung ein geschätzter einmaliger Erfüllungsaufwand für die Berufsausübungsgesellschaften der Patentanwältinnen und Patentanwälte in Höhe von 106 000 Euro.

(3) Berufsausübungsgesellschaften der Steuerberaterinnen und Steuerberater

Nach der Statistik der Bundessteuerberaterkammer bestanden zum 1. Januar 2020 1982 Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung, die nicht anerkannt waren. Da diese sich künftig zulassen müssen, fällt bei Ihnen ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand an.

Zudem ist davon auszugehen, dass es eine, wenn auch geringe, Zahl von interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften geben wird. Hier wird eine Zahl von ca. 20 zugrunde gelegt.

Die freiwillige Anerkennung dürfte bis zur Einführung eines elektronischen Postfachs hingegen nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Es wird daher davon ausgegangen, dass ein einmaliger Aufwand für Anerkennung und Eintragung in das Gesamtverzeichnis der Steuerberater bei 2 000 Gesellschaften anfällt, der sich wie folgt darstellt: $(58,80 \text{ Euro} + (4,5 \times 35,40 \text{ Euro})) \times 2\,000 = 400\,200$.

Im Steuerberatungsgesetz war schon bisher vorgesehen, dass anerkannte Steuerberatungsgesellschaften in das Gesamtverzeichnis der Steuerberater eingetragen werden (§ 86b StBerG). Da im Steuerberatungsgesetz nun auch eine Eintragung der nicht anerkennungspflichtigen Gesellschaften in das Verzeichnis der Bundessteuerberaterkammer vorgesehen ist, fällt bei diesen ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Eintragung in das Gesamtverzeichnis der Steuerberater an. Nicht anerkennungspflichtig sind nach dem Entwurf die Personengesellschaften ohne Haftungsbeschränkung. Ausweislich der Statistik der Steuerberaterkammer waren dies zum 1. Januar 2020 4 793 Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Partnerschaftsgesellschaften. Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Eintragung stellt sich daher wie folgt dar: $((58,80 \text{ Euro} \times 0,5) + (2 \times 35,40 \text{ Euro})) \times 4\,793 = 480\,258,6 \text{ Euro}$.

Insgesamt ist daher für die Berufsausübungsgesellschaften der Steuerberaterinnen und Steuerberater von einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 880 000 Euro auszugehen.

ii) Jährlicher Erfüllungsaufwand

Weiter wird davon ausgegangen, dass bei den zulassungspflichtigen Gesellschaften für Änderungen ein durchschnittlicher Zeitaufwand von zwei Stunden anfällt. Davon dürften 1,5 Stunden auf Tätigkeiten mit mittlerem Qualifikationsniveau entfallen und 0,5 Stunden auf Tätigkeiten mit hohem Qualifikationsniveau. Dem liegt zugrunde, dass gerade kleine und mittlere Gesellschaften einen stabilen Gesellschafterkreis haben und sich typischerweise bei Ihnen wenige Änderungen ergeben. Sehr große Gesellschaften werden hingegen häufiger Änderungen insbesondere des Gesellschafterkreises mitteilen müssen. Im Durchschnitt ergibt sich jedoch hierdurch ein geringer Stundenaufwand, da es nur wenige große Gesellschaften und viele kleine und mittlere Gesellschaften gibt.

Hieraus ergeben sich für die einzelnen Berufsausübungsgesellschaften die folgenden Aufwände:

(1) Berufsausübungsgesellschaften der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Die Anzahl der zulassungspflichtigen Gesellschaften wird wie folgt geschätzt: circa 2 600 Partnerschaftsgesellschaften ausweislich der Mitgliederstatistik der BRAK, geschätzte 200 ausländische Berufsausübungsgesellschaften, geschätzte 50 Interprofessionelle Gesellschaften, 300 freiwillige Zulassungen und 1 057 Kapitalgesellschaften. Hieraus ergibt sich eine Gesamtzahl von circa 4 200 Gesellschaften.

Der geschätzte jährliche Aufwand stellt sich auf dieser Grundlage wie folgt dar: $((35,40 \text{ Euro} \times 1,5) + (0,5 \times 58,80 \text{ Euro})) \times 4200 = 346\,500 \text{ Euro}$.

Der jährliche Aufwand der Berufsausübungsgesellschaften der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für Zulassung und Verzeichnis wird daher auf rund 350 000 Euro geschätzt.

(2) Berufsausübungsgesellschaften der Patentanwältinnen und Patentanwälte

Die Anzahl der zulassungspflichtigen Gesellschaften wird wie folgt geschätzt: 400 Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung (Auskunft der PAK), 15 Ausländische Gesellschaften (Schätzung, Erläuterung unter Punkt i (2)), 10 Interprofessionelle Gesellschaften (Schätzung, Erläuterung unter Punkt i (2)) und 50 freiwillige Zulassungen (Schätzung, Erläuterung unter Punkt i (2)) sowie circa 30 Kapitalgesellschaften (Jahresbericht 2019 des DPMA, Seite 108). Hieraus ergibt sich eine Gesamtzahl von 505 Gesellschaften.

Der geschätzte jährliche Aufwand stellt sich auf dieser Grundlage wie folgt dar: $((35,40 \text{ Euro} \times 1,5) + (0,5 \times 58,80 \text{ Euro})) \times 505 = 41\,662,5 \text{ Euro}$.

Der jährliche Aufwand der Berufsausübungsgesellschaften der Patentanwältinnen und Patentanwälte für Zulassung und Verzeichnis wird daher auf rund 40 000 Euro geschätzt.

(3) Berufsausübungsgesellschaften der Steuerberaterinnen und Steuerberater

Bei den Steuerberaterinnen und Steuerberatern ist bereits nach geltender Rechtslage die ganz überwiegende Anzahl der Gesellschaften anerkannt und wird auch in das Gesamtverzeichnis der Steuerberaterinnen und Steuerberater eingetragen (§ 86b StBerG). Zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht daher nur für die Gesellschaften, die bisher nicht anerkannt waren und zukünftig anerkannt oder in das Gesamtverzeichnis nach § 86b StBerG eingetragen werden. Nach der Statistik der Steuerberaterkammer betrifft dies 3 746 Gesellschaften bürgerlichen Rechts, 1 047 Partnerschaftsgesellschaften und 1 982 Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung. Hieraus ergibt sich eine Gesamtzahl von 6 775 Gesellschaften, bei denen zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand anfällt.

Der geschätzte jährliche Aufwand stellt sich auf dieser Grundlage wie folgt dar: $((35,40 \text{ Euro} \times 1,5) + (0,5 \times 58,80 \text{ Euro})) \times 6\,793 = 560\,422 \text{ Euro}$.

Der jährliche Aufwand der Berufsausübungsgesellschaften der Steuerberaterinnen und Steuerberater für Zulassung und Verzeichnis wird daher auf rund 560 000 Euro geschätzt.

bb) Informationspflichten der Berufsausübungsgesellschaften mit Sitz außerhalb der Europäischen Union

Nach der BRAO und der PAO trifft Berufsausübungsgesellschaften, die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union haben, eine Informationspflicht. Sie müssen auf ihr Haftungsregime hinweisen und dieses erläutern. Im Wesentlichen handelt es sich um einen einmaligen Erfüllungsaufwand, der durch die Anpassung der Briefbögen entsteht. Hierbei wird davon ausgegangen, dass pro Fall Sachkosten in Höhe von 500 Euro entstehen und ein Bearbeitungsaufwand von drei Stunden. Dieser setzt sich zusammen aus zwei Stunden Tätigkeit einer mittleren Qualifikation und einer Stunde Tätigkeit mit hoher Qualifikation. Da ausländische Gesellschaften bisher nicht zulassungspflichtig sind, kann ihre Zahl nur grob geschätzt werden. Nach der unter Punkt 1 aa) i (1) und (2) hergeleiteten Schätzung wird von 215 Auslandsgesellschaften ausgegangen.

Legt man dies zugrunde, so ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von:

$(500 + ((35,40 \text{ Euro} \times 2) + 58,80 \text{ Euro}) \times 215) = 135\,364 \text{ Euro}$.

Dieser Erfüllungsaufwand wird auf rund 140 000 Euro geschätzt.

cc) Gesellschaftspostfach

Für alle zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eröffnet der Entwurf nach § 31b BRAO-E die Möglichkeit ein Gesellschaftspostfach zu beantragen. Dieses Gesellschaftspostfach ist mit einem einmaligen Zeitaufwand von circa 1,5 Stunden verbunden. Hiervon dürfte 1 Stunde auf eine Tätigkeit mit mittlerer Qualifikation und 0,5 Stunden auf Tätigkeiten mit hoher Qualifikation entfallen.

Es wird davon ausgegangen, dass die meisten zugelassenen Gesellschaften ein Gesellschaftspostfach beantragen werden und von den nicht zulassungspflichtigen ungefähr 5 Prozent ein Gesellschaftspostfach beantragen werden. Auf dieser Grundlage wird angenommen, dass insgesamt 4 700 Gesellschaften ein Gesellschaftspostfach beantragen. Diese Zahl setzt sich aus circa 4 200 zulassungspflichtigen und circa 500 nicht zulassungspflichtigen Gesellschaften zusammen.

Hieraus ergeben sich für das Gesellschaftspostfach die folgenden Aufwendungen:

Aufwand einmalig: $(35,4 \text{ Euro} + (0,5 \times 58,8)) \times 4700 = 304\,560 \text{ Euro}$ einmalig, rund 300 000 Euro.

dd) Berufshaftpflichtversicherung

i) Versicherungsverträge der Berufsausübungsgesellschaften der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Durch die Änderungen im Versicherungsrecht entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch die Anpassung der Versicherungsverträge. Betroffen hiervon sind insbesondere diejenigen Berufsausübungsgesellschaften, die erstmals versicherungspflichtig werden. Dies

sind die Personengesellschaften, in denen die Haftung der natürlichen Personen nicht beschränkt ist.

Die Zahl dieser Personengesellschaften wird auf 12 000 geschätzt.

Diese Schätzung beruht auf folgenden Überlegungen. Es wird geschätzt, dass es derzeit 15 700 Rechtsanwaltsgesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland gibt. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung, da es bisher keine Erhebung zur Anzahl der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften gibt. Diese Schätzung beruht auf den folgenden Daten: Ausweislich der Mitgliederstatistik 2020 waren bei den Rechtsanwaltskammern im Jahr 2019 146 795 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zugelassen. Nach dem Statistischen Berichtssystem der Rechtsanwälte von 2018 waren 32 Prozent der zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Sozietäten tätig. Hierbei wird davon ausgegangen, dass eine Sozietät circa 3 Gesellschafter hat. Dieser Wert ist ein grober Schätzwert, der darauf beruht, dass ausweislich des Statistischen Berichtssystems der Rechtsanwälte zwar der überwiegende Teil der Rechtsanwaltschaft in sehr kleinen Sozietäten tätig ist, ein kleiner Teil der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte jedoch in sehr großen Sozietäten tätig ist. Auf dieser Grundlage wird von 15 700 Sozietäten ausgegangen. Von der Gesamtzahl der Sozietäten sind die Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung und die Kapitalgesellschaften abzuziehen, da diese schon bisher versicherungspflichtig waren.

Es wird davon ausgegangen, dass die Versicherung der Berufsausübungsgesellschaft über die Berufshaftpflichtversicherung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter erfolgen wird. Die hiermit verbundene Vertragsänderung kann durch die Versicherer vorbereitet werden. Hierbei ist davon auszugehen, dass diese ganz überwiegend standardisiert ist.

Auf dieser Grundlage ist davon auszugehen, dass bei den Gesellschaften ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 1 Stunde anfällt. Da es sich um die Prüfung der Versicherungsbedingungen handelt, dürfte dies eine Tätigkeit mit hoher Qualifikation sein.

Dementsprechend stellt sich der Erfüllungsaufwand wie folgt dar:

$$58,8 \times 12\,000 = 705\,600 \text{ Euro}$$

Bei den Versicherungsunternehmen dürfte aufgrund der Standardisierung ein Erfüllungsaufwand von ca. 1,5 Stunden anfallen. Hier ist von 0,5 Stunden Tätigkeit mit hoher Qualifikation pro Gesellschaft und 1 Stunde mit mittlerer Qualifikation auszugehen.

Dementsprechend stellt sich der Erfüllungsaufwand wie folgt dar:

$$(85,2 \times 0,5) + 50,3 \times 12\,000 = 1\,114\,800 \text{ Euro}$$

Der Gesamtaufwand für die Umstellung der Versicherungsverträge wird daher auf rund 1 800 000 Euro geschätzt.

Demgegenüber wird nicht davon ausgegangen, dass durch veränderte Prämien insgesamt Erfüllungsaufwand entsteht.

Die Mindestversicherungssumme für kleine Kapitalgesellschaften wird abgesenkt. Für Personengesellschaften wird diese zwar erhöht. Die erhöhte Mindestversicherungssumme entspricht jedoch den individuellen Versicherungssummen (2 x 250 000 Euro). Auch das versicherte Risiko verändert sich bei Personengesellschaften nicht, da die Berufshaftpflichtversicherung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter auch die Inanspruchnahme aus der akzessorischen Haftung abdecken muss. Auf dieser Grundlage wird nicht davon ausgegangen, dass die Reform zu einer wesentlichen Erhöhung der Versicherungsprämien führt.

ii) Versicherungsverträge der Berufsausübungsgesellschaften der Patentanwältinnen und Patentanwälte

Ebenso wie bei den Berufsausübungsgesellschaften der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte entsteht bei den Berufsausübungsgesellschaften der Patentanwältinnen und Patentanwälte Erfüllungsaufwand, soweit es sich um Personengesellschaften ohne Haftungsbeschränkung handelt.

Die Anzahl der Personengesellschaften ohne Haftungsbeschränkung wird auf circa 100 geschätzt, da nach Auskunft der Patentanwaltskammer der ganz überwiegende Teil der Patentanwältinnen und Patentanwälte in Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung organisiert sind.

Der Zahl liegen folgende Überlegungen zugrunde. Nach dem Jahresbericht 2019 des DPMA waren im Jahr 2019 circa 3931 Patentanwältinnen und Patentanwälte zugelassen. Es wird davon ausgegangen, dass 40 Prozent in Berufsausübungsgesellschaften organisiert sind und diese Gesellschaften im Schnitt 3 Gesellschafterinnen und Gesellschafter haben. Von diesen 524 Gesellschaften sind die 400 Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung und die 29 Patentanwaltsgesellschaften abzuziehen.

Auf dieser Grundlage ist davon auszugehen, dass bei den Gesellschaften ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 1 Stunde anfällt. Da es sich um die Prüfung der Versicherungsbedingungen handelt, dürfte dies eine Tätigkeit mit hoher Qualifikation sein.

Dementsprechend stellt sich der Erfüllungsaufwand wie folgt dar:

$$58,8 \times 100 = 5\,880 \text{ Euro}$$

Bei den Versicherungsunternehmen dürfte aufgrund der Standardisierung ein Erfüllungsaufwand von ca. 1,5 Stunden anfallen. Hier ist von 0,5 Stunden Tätigkeit mit hoher Qualifikation pro Gesellschaft und 1 Stunde mit mittlerer Qualifikation auszugehen.

Dementsprechend stellt sich der Erfüllungsaufwand wie folgt dar:

$$((85,2 \times 0,5) + 50,3) \times 100 = 9\,290 \text{ Euro}$$

Der Gesamtaufwand für die Umstellung der Versicherungsverträge wird daher auf rund 15 000 Euro geschätzt.

Demgegenüber wird ebenso wie bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten nicht davon ausgegangen, dass durch veränderte Prämien insgesamt Erfüllungsaufwand entsteht.

iii) Versicherungsverträge der Berufsausübungsgesellschaften der Steuerberaterinnen und Steuerberater

Für die Berufsausübungsgesellschaften der Steuerberaterinnen und Steuerberater besteht bereits nach geltendem Recht ganz überwiegend eine Versicherungspflicht. Diese erfasst alle anerkannten Steuerberatungsgesellschaften sowie alle Partnerschaftsgesellschaften, die nach § 3 StBerG zur Steuerberatung befugt sind. Eine zusätzliche Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung ergibt sich daher nur für die Gesellschaften bürgerlichen Rechts der Steuerberaterinnen und Steuerberater. Ausweislich der Statistik der Steuerberaterkammer bestanden zum 1.1.2020 3746 Gesellschaften bürgerliche Rechts im Bereich der Steuerberatung.

Auch bei den Steuerberaterinnen und Steuerberatern ist von einem Erfüllungsaufwand von circa 1 Stunde auszugehen, die auf eine Tätigkeit mit hoher Qualifikation entfällt:

Dementsprechend stellt sich der Erfüllungsaufwand wie folgt dar:

$$58,8 \times 3\,746 = 219\,141 \text{ Euro}$$

Bei den Versicherungsunternehmen dürfte aufgrund der Standardisierung ein Erfüllungsaufwand von ca. 1,5 Stunden anfallen. Hier ist von 0,5 Stunden Tätigkeit mit hoher Qualifikation pro Gesellschaft und 1 Stunde mit mittlerer Qualifikation auszugehen.

Dementsprechend stellt sich der Erfüllungsaufwand wie folgt dar:

$$((85,2 \times 0,5) + 50,3) \times 3\,746 = 348\,003 \text{ Euro}$$

Der Gesamtaufwand für die Umstellung der Versicherungsverträge wird daher auf rund 570 000 Euro geschätzt.

Demgegenüber wird ebenso wie bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten nicht davon ausgegangen, dass durch veränderte Prämien insgesamt Erfüllungsaufwand entsteht.

ee) Berufspflichten der Berufsausübungsgesellschaften

Kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht durch die Anknüpfung der Pflichten an die Berufsausübungsgesellschaften. Denn schon bisher waren alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter der Berufsausübungsgesellschaft an die Pflichten gebunden und mussten dafür Sorge tragen, dass diese auch in der Gesellschaft eingehalten werden.

ff) Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Zulassungspflicht, die Pflicht zur Eintragung in die Verzeichnisse und die Informationspflicht der Berufsausübungsgesellschaften sind jeweils Informationspflichten. Der Erfüllungsaufwand aus Informationspflichten beläuft sich daher auf einmalig 1 920 000 Euro und jährlich auf 950 000 Euro.

c) Verwaltung

Den zuständigen Kammern (Rechtsanwaltskammern, Patentanwaltskammer und Steuerberaterkammern) entsteht Erfüllungsaufwand durch die Aufnahme der Berufsausübungsgesellschaften in ihre Verzeichnisse, die Führung der Verzeichnisse, zusätzliche Zulassungen und Anerkennungen sowie die Einrichtung und Verwaltung des Gesellschaftspostfaches.

aa) Verzeichnisse und Zulassungs- beziehungsweise Anerkennungsverfahren

Hinsichtlich der angenommenen Anzahl der zulassungs- beziehungsweise anerkennungspflichtigen und eintragungspflichtigen Gesellschaften wird auf die vorstehenden Ausführungen zur Wirtschaft Bezug genommen.

i) Einmaliger Erfüllungsaufwand

Ein einmaliger Erfüllungsaufwand für das Zulassungs- beziehungsweise Anerkennungsverfahren und die anschließende Eintragung in das Verzeichnis entsteht für die jeweiligen Kammern für alle zulassungs- beziehungsweise anerkennungspflichtigen Gesellschaften, die bisher nicht zulassungs- beziehungsweise anerkennungspflichtig waren, sowie bei allen Gesellschaften, die sich freiwillig zulassen oder anerkennen. Bei bisher bereits zulassungs- beziehungsweise anerkennungspflichtigen Gesellschaften entsteht nur für die Eintragung in das Gesellschafterverzeichnis ein einmaliger Erfüllungsaufwand. Auf die entsprechenden Ausführungen für die Wirtschaft wird Bezug genommen.

(1) Rechtsanwaltskammern

Unter Zugrundelegung der Erwägungen zur Wirtschaft wird bei der Berechnung des Erfüllungsaufwands für die erstmalige Zulassung und Eintragung in die Verzeichnisse von 3 150 betroffenen Gesellschaften ausgegangen. Es wird dabei angenommen, dass für die erstmalige Zulassung und Eintragung in die Verzeichnisse ein durchschnittlicher Zeitaufwand von vier Stunden anfällt. Hiervon dürften zwei Stunden auf eine Tätigkeit auf dem Qualifikationsniveau des gehobenen Dienstes entfallen. Im Hinblick auf die juristische Prüfungstiefe dürften zudem zwei Stunden auf eine Tätigkeit auf dem Qualifikationsniveau des höheren Dienstes entfallen. Hieraus ergibt sich unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Lohnkosten in der Öffentlichen Verwaltung der Lohnkostentabelle des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Anhang VII, Dezember 2018) ein geschätzter einmaliger Erfüllungsaufwand von: $((2 \times 61,90 \text{ Euro}) + (2 \times 42,40 \text{ Euro})) \times 3 150 = 657 090 \text{ Euro}$.

Hinsichtlich der bereits zulassungspflichtigen Gesellschaften, bei denen lediglich ein Aufwand für die Eintragung in die Verzeichnisse entsteht, wird eine Zahl von 1 057 Gesellschaften zugrunde gelegt. Dabei wird davon ausgegangen, dass für die mit den für die Eintragung erforderlichen Tätigkeiten, insbesondere der erforderlichen Prüfung, ein Zeitaufwand von durchschnittlich 2,5 Stunden verbunden ist. Hiervon dürften 1,5 Stunden auf eine Tätigkeit auf dem Qualifikationsniveau des gehobenen Dienstes und eine Stunde auf eine Tätigkeit auf dem Qualifikationsniveau des höheren Dienstes entfallen. Hieraus ergibt sich ein geschätzter einmaliger Erfüllungsaufwand von: $(61,90 \text{ Euro} + (1,5 \times 42,40 \text{ Euro})) \times 1 057 = 132 336 \text{ Euro}$.

Hieraus ergibt sich für Zulassung und Eintragung ein geschätzter einmaliger Erfüllungsaufwand für die Rechtsanwaltskammern in Höhe von rund 790 000 Euro.

(2) Patentanwaltskammer

Unter Zugrundelegung der Erwägungen zur Wirtschaft wird bei der Berechnung des Erfüllungsaufwands für die erstmalige Zulassung und Eintragung in die Verzeichnisse angenommen, dass 485 Gesellschaften der Patentanwältinnen und Patentanwälte betroffen sind. Nach Angabe der Patentanwaltskammer ist der liegt die für die Prüfung voraussichtlich benötigte Zeit bei circa fünf Stunden und damit etwas höher als bei den Berufsausübungsgesellschaften der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Es wird davon ausgegangen, dass hiervon drei Stunden auf eine Tätigkeit mittlerer Qualifikation und zwei Stunden auf eine Tätigkeit hoher Qualifikation entfallen. Hieraus ergibt sich ein geschätzter einmaliger Erfüllungsaufwand für die erstmalige Zulassung und Eintragung von: $((2 \times 61,90 \text{ Euro}) + (3 \times 42,40 \text{ Euro})) \times 475 = 119 225 \text{ Euro}$.

Hinsichtlich der bereits zulassungspflichtigen Gesellschaften, bei denen lediglich ein Aufwand für die Eintragung in die Verzeichnisse entsteht, wird eine Zahl von 29 Gesellschaften zugrunde gelegt. Auch hier wird der Aufwand grundsätzlich mit demjenigen, der für Berufsausübungsgesellschaften der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte angenommen wurde, vergleichbar sein. Hieraus ergibt sich ein geschätzter einmaliger Erfüllungsaufwand von: $(61,90 \text{ Euro} + (1,5 \times 42,40 \text{ Euro})) \times 29 = 3 639,50 \text{ Euro}$.

Hieraus ergibt sich für Zulassung und Eintragung ein geschätzter einmaliger Erfüllungsaufwand für die Patentanwaltskammer in Höhe von rund 123 000 Euro.

(3) Steuerberaterkammern

Unter Zugrundelegung der Erwägungen zur Wirtschaft wird bei der Berechnung des Erfüllungsaufwands für die erstmalige Anerkennung und Eintragung in die Verzeichnisse angenommen, dass 2000 Gesellschaften betroffen sind. Der Aufwand wird dabei grundsätzlich mit dem für Berufsausübungsgesellschaften der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

vergleichbar sein. Hieraus ergibt sich ein geschätzter einmaliger Erfüllungsaufwand für die erstmalige Anerkennung und Eintragung von: $((2 \times 61,90 \text{ Euro}) + (2 \times 42,40 \text{ Euro})) \times 2\,000 = 416\,400 \text{ Euro}$.

Hinsichtlich der bereits zulassungspflichtigen Gesellschaften, bei denen lediglich ein Aufwand für die Eintragung in die Verzeichnisse entsteht, wird eine Zahl von 4 793 Gesellschaften zugrunde gelegt. Auch hier wird der Aufwand grundsätzlich mit demjenigen, der für Berufsausübungsgesellschaften der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte angenommen wurde, vergleichbar sein. Hieraus ergibt sich ein geschätzter einmaliger Erfüllungsaufwand von: $(61,90 \text{ Euro} + (1,5 \times 42,40 \text{ Euro})) \times 4\,793 = 600\,083,6 \text{ Euro}$.

Hieraus ergibt sich für Anerkennung und Eintragung ein geschätzter einmaliger Erfüllungsaufwand für die Steuerberaterkammer in Höhe von rund 1 020 000 Euro.

ii) Jährlicher Erfüllungsaufwand

Weiter wird davon ausgegangen, dass bei den Kammern für jede zugelassene beziehungsweise anerkannte Gesellschaft ein durchschnittlicher Zeitaufwand von zwei Stunden für die Prüfung und Bearbeitung von Änderungen anfällt. Davon dürften 1,5 Stunden auf Tätigkeiten auf dem Qualifikationsniveau des gehobenen Dienstes entfallen und 0,5 Stunden auf Tätigkeiten auf dem Qualifikationsniveau des höheren Dienstes.

Hieraus ergeben sich unter Zugrundelegung der unter Wirtschaft ausgeführten Fallzahlen folgende Aufwände:

(1) Rechtsanwaltskammern

Der geschätzte jährliche Aufwand für die Rechtsanwaltskammern beträgt bei Annahme von 4 200 zugelassenen Gesellschaften unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Lohnkosten in der Öffentlichen Verwaltung der Lohnkostentabelle des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Anhang VII, Dezember 2018): $((61,90 \text{ Euro} \times 0,5) + (42,40 \text{ Euro} \times 1,5)) \times 4\,200 = 397\,110 \text{ Euro}$. Der jährliche Aufwand für Verzeichnisse und Zulassungsverfahren in diesem Bereich wird daher auf rund 400 000 Euro geschätzt.

(2) Patentanwaltskammer

Für die Patentanwaltskammer beträgt der geschätzte jährliche Aufwand bei der Annahme von 505 zugelassenen Gesellschaften: $((61,90 \text{ Euro} \times 0,5) + (42,40 \text{ Euro} \times 1,5)) \times 505 = 47\,747,75 \text{ Euro}$. Der jährliche Aufwand für Verzeichnisse und Zulassungsverfahren in diesem Bereich wird daher auf rund 50 000 Euro geschätzt.

(3) Steuerberaterkammer

Für die Steuerberaterkammer beträgt der geschätzte jährliche Aufwand bei 6 793 anerkannten Gesellschaften: $((61,90 \text{ Euro} \times 0,5) + (42,40 \text{ Euro} \times 1,5)) \times 6\,793 = 642\,278 \text{ Euro}$. Der jährliche Aufwand für Verzeichnisse und Anerkennungsverfahren in diesem Bereich wird daher auf rund 640 000 Euro geschätzt.

bb) Gesellschaftspostfach

Für die Berechnung des Erfüllungsaufwands der BRAK für das Gesellschaftspostfach wird der Erfüllungsaufwand bei der Konzeption und Umsetzung der Postfächer für Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte zugrundegelegt.

Der Aufwand betrug damals:

Für die Konzeption 50 000 Euro netto

Für die Umsetzung 250 000 Euro netto

Insgesamt betrug der Erfüllungsaufwand für die Syndici-Postfächer 300 000 Euro netto und damit rund 360 000 Euro brutto.

Für die Gesellschaftspostfächer dürfte ein höherer Aufwand anzunehmen sein. Auch die Anpassungsaufwände für das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis wären voraussichtlich höher, weil nicht nur ein neues Suchfeld eingefügt werden müsste. Erforderlich wird vielmehr eine komplette Umstellung der Such- und Anzeigemaske sein um eine Verbesserung der Übersichtlichkeit zu erreichen. Daher wird beim Gesellschaftspostfach auf Seiten der BRAK von folgenden Kosten ausgegangen:

Konzeptionsaufwand von 100 000 Euro brutto

Umsetzungsaufwand im beA von 400 000 Euro brutto

Anpassungsaufwand im BRAV von 100 000 Euro brutto

Insgesamt bedeutete diese Hochrechnung Fremdkosten für die BRAK in Höhe von 600 000 Euro.

Zusätzlich entsteht der BRAK Eigenaufwand. Sie arbeitet mit eigenem Personal an der Konzeptionierung mit und ist an den Entwicklungssprints beteiligt. Außerdem müssen die vorgelegten Entwicklungsschritte auch bei der BRAK selbst getestet werden sowie die Anpassungen im Anschluss Abnahmetests unterzogen werden. Gegebenenfalls muss die BRAK auch die eigene Infrastruktur ausweiten, um mit Daten, die die Rechtsanwaltskammern liefern, Tests durchführen zu können. Für das Testen beschäftigt die BRAK externe Testexperten, die Unterstützung bei der agilen Entwicklung leistet sie zum Teil mit eigenem Personal aus der BRAK-IT beziehungsweise den juristischen Mitarbeitern der BRAK und zum Teil ebenfalls durch externe Experten. Insgesamt sind hier Aufwände der BRAK für Test, Infrastruktur und Personal (intern wie extern) als Einmalkosten in Höhe von 100 000 Euro anzusetzen.

Zu berücksichtigen sind auch die Anpassungen an der Kammersoftware, die die Rechtsanwaltskammern finanzieren müssten. An dieser Stelle ist mit einem weiteren einmaligen Aufwand von 100 000 Euro brutto zu rechnen.

Somit betrüge der Einmalaufwand für die BRAK und die Rechtsanwaltskammern nach derzeitigen Erkenntnissen 800 000 Euro brutto.

Beim wiederkehrenden Erfüllungsaufwand sind die jährlichen laufenden Kosten für Wartung, Pflege, Zertifikate, Speicherplatz, Internet-Anbindung wegen zusätzlicher Zugriffe etc. einzuberechnen. Dieser Aufwand wird auf rund 300 000 Euro geschätzt.

5. Prüfung des Umstellungsaufwands

Der Umstellungsaufwand wurde in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Staatssekretärsausschusses Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau vom 26. November 2019 geprüft. Die Reduzierung des Umstellungsaufwands wurde bei der Ausgestaltung der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen wie folgt berücksichtigt:

Die Zulassungs- beziehungsweise Anerkennungspflicht wurde nur für solche Gesellschaften angeordnet, bei denen die Zulassung oder Anerkennung zur Sicherung der Einhaltung der Berufspflichten erforderlich ist. Daher wurden Personengesellschaften ohne Haftungs-

beschränkungen, denen als Gesellschafterinnen und Gesellschafter ausschließlich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Personen nach § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BRAO-E angehören, von der Zulassungspflicht ausgenommen. Eine Zulassungspflicht besteht damit nicht für Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder Partnerschaftsgesellschaften ohne beschränkte Berufshaftung sowie für offene Handelsgesellschaften, denen neben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten lediglich Mitglieder der Patentanwaltskammer, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sowie vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer angehören. Durch die Begrenzung der Zulassungspflicht bleibt der ganz überwiegende Teil der kleinen Berufsausübungsgesellschaften und ein großer Teil der mittleren Berufsausübungsgesellschaften zulassungsfrei. Entsprechendes gilt für die Zulassungspflicht von Berufsausübungsgesellschaften nach dem PAO-E und die Pflicht zur Anerkennung von Berufsausübungsgesellschaften nach dem StBerG-E.

Anders als im bisherigen Recht (dort § 59g Absatz 1 BRAO, § 52g Absatz 1 PAO und § 49 Absatz 3 StBerG) muss dem Antrag auf Zulassung beziehungsweise Anerkennung auch keine öffentlich beglaubigte Kopie des Gesellschaftsvertrags mehr beigelegt werden. Nur soweit es die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich macht, kann die zuständige Kammer geeignete Nachweise verlangen (vergleiche § 59g Absatz 1 BRAO-E, § 52g Absatz 1 PAO-E sowie § 54 Absatz 1 StBerG).

Weiterhin wurde eine Übergangsvorschrift geschaffen, nach der Gesellschaften, die nach geltendem Recht bereits zugelassen beziehungsweise anerkannt sind, auch nach neuem Recht als zugelassen beziehungsweise anerkannt gelten (§ 209a Absatz 1 BRAO-E, § 162 Absatz 1 PAO-E sowie § 157d Absatz 1 StBerG). Außerdem wurde für Berufsausübungsgesellschaften, für die erst mit dem Entwurf eine Zulassungs- beziehungsweise Anerkennungspflicht eintritt, eine Übergangsfrist geschaffen, innerhalb derer die Zulassung beziehungsweise Anerkennung beantragt werden kann (§ 209a Absatz 2 BRAO-E; § 162 Absatz 2 PAO-E sowie § 157d Absatz 2 StBerG). Es wird klargestellt, dass für die Dauer der Übergangsfrist auch ohne die Zulassung beziehungsweise die Anerkennung die Rechtsdienstleistungs- und Postulationsbefugnis fortbesteht.

Bei der Ausgestaltung der Versicherungspflicht wurde die Mindestversicherungssumme für Personengesellschaften so gewählt, dass sie der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung von zwei Gesellschafterinnen und Gesellschaftern entspricht (§ 59o Absatz 3 BRAO-E; § 52n Absatz 3 PAO-E). Eine Erhöhung der Versicherungsprämien dürfte daher mit der Umstellung nicht verbunden sein. Außerdem wurde die Mindestversicherungssumme für kleine Berufsausübungsgesellschaften der Anwältinnen und Anwälte deutlich abgesenkt (§ 59o Absatz 2 BRAO-E; § 52n Absatz 2 PAO-E). Dies eröffnet auch kleineren Berufsausübungsgesellschaften die Möglichkeit eine Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung zu wählen. Dabei wurde die Absenkung an ein möglichst einfaches Kriterium (Kopfzahl) geknüpft. Um Aufwand und Haftungsrisiken zu begrenzen.

Das Gesellschaftspostfach wurde nicht verpflichtend, sondern auf freiwilliger Basis eingeführt. Das Gesellschaftspostfach wird daher voraussichtlich von solchen Berufsausübungsgesellschaften in Anspruch genommen, die auf dieser Grundlage die Verwaltung ihres Posteingangs verbessern können und auf diese Weise Einsparungen erzielen. Kleine Gesellschaften für die ein Gesellschaftspostfach nicht mit Vorteilen verbunden wäre, werden nicht verpflichtet ein Gesellschaftspostfach einzurichten.

6. Weitere Kosten

Durch die Zulassungspflicht für bestimmte Berufsausübungsgesellschaften entstehen der Wirtschaft Kosten in Form von Gebühren. Nach § 192 BRAO-E, § 145 PAO-E sowie den §§ 51 und 79 Absatz 2 StBerG können die erfassten Kammern für die Eintragung der Berufsausübungsgesellschaften in die jeweiligen Verzeichnisse der Berufsträgerinnen und -träger (§ 31 Absatz 4 BRAO-E, § 29 PAO-E, § 86b StBerG-E) Gebühren erheben. Ebenso

ist eine Erhebung von Gebühren für die Zulassung der Berufsausübungsgesellschaften möglich. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Aufwand der Kammern. Dieser dürfte für die reine Registrierung deutlich geringer ausfallen als für die Zulassung. Derzeit werden für die Zulassung von Rechtsanwaltsgesellschaften Gebühren zwischen 700 Euro und 900 Euro erhoben. Da das Zulassungsverfahren jedoch vereinfacht wird (keine Vorlage des Gesellschaftsvertrags in allen Fällen) und zudem Synergien aufgrund der größeren Anzahl der zuzulassenden Gesellschaften zu erwarten sind, wird davon ausgegangen, dass die Gebühren für die Zulassung und Registrierung künftig ungefähr den Gebühren für die Anerkennung und Registrierung einer Steuerberatungsgesellschaft entsprechen werden. Diese belaufen sich derzeit auf 500 Euro (vergleiche § 54 Absatz 3 StBerG-E).

Bei den Gebühren für eine reine Registrierung wird davon ausgegangen, dass diese sich auf circa 150 Euro belaufen werden.

Hieraus ergibt sich das nachfolgende Gebührenvolumen:

Berufsausübungs- gesellschaften (BAG) nach Beru- fen	Gebührenvolumen Zulassung	Gebührenvolumen Registrierung	Gesamtvolumen der Gebühren
BAG der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	500 Euro x 3150 = 1 575 000 Euro	150 Euro x 1057 = 158 550 Euro	1 733 550 Euro
BAG der Patentanwältinnen und Patentanwälte	500 Euro x 475 = 237 500 Euro	150 Euro x 29 = 4 350 Euro	241 850 Euro
BAG der Steuerberaterinnen und Steuerberater	500 Euro x 2 000 = 1 000 000	150 Euro x 4793 = 718 950 Euro	1 718 950 Euro
Alle BAG			3 694 350 Euro

Die Einrichtung des Gesellschaftspostfachs können ebenfalls Gebühren erhoben werden. Es ist zu erwarten, dass diese Gebühren denjenigen für Einzelpersonen ungefähr entsprechen. Die Gebühren für Einzelpersonen betragen jährlich derzeit 65 bis 70 Euro. Es wird davon ausgegangen, dass die meisten zugelassenen Gesellschaften ein Gesellschaftspostfach beantragen werden und von den nicht zulassungspflichtigen ungefähr 5 Prozent ein Gesellschaftspostfach beantragen werden. Auf dieser Grundlage wird angenommen, dass insgesamt 4 700 Gesellschaften ein Gesellschaftspostfach beantragen. Diese Zahl setzt sich aus circa 4 200 zulassungspflichtigen und circa 500 nicht zulassungspflichtigen Gesellschaften zusammen. Hieraus ergäbe sich ein jährliches Gebührenvolumen wie folgt:

$$4\,700 \times 70 \text{ Euro} = 329\,000 \text{ Euro.}$$

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Diese kommt nicht in Betracht, da die anwaltliche Praxis die neuen Möglichkeiten der gesellschaftsrechtlichen Gestaltung und der interprofessionellen Zusammenarbeit nur nutzen kann, wenn sie darauf vertrauen kann, dass diese Regelungen Bestand haben. Eine Evaluierung soll nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten erfolgen.

Mit der Evaluierung soll die Erreichung der folgenden gesetzgeberischen Ziele untersucht werden:

1. Gewährung von Organisationsfreiheit und Erleichterung der interprofessionellen Zusammenarbeit
2. Schaffung eines widerspruchsfreien und anwendungsfreundlichen Gesellschaftsrechts für die anwaltlichen und steuerberatenden Berufe.
3. Effektive Absicherung der Berufspflichten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, der Patentanwältinnen und Patentanwälte sowie der Steuerberater und Steuerberaterinnen durch Anknüpfung der Berufspflichten an die Berufsausübungsgesellschaft sowie durch die Regelung der Berufspflichten bei beruflicher Zusammenarbeit.
4. Berufsausübungsgesellschaften der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sollen die Möglichkeit erhalten ein Gesellschaftspostfach zu beantragen

Als Indikatoren für das Erreichen der Zielsetzung sollen die folgenden Kriterien gewählt werden:

- Nutzung neuer Gesellschaftsformen
- Häufigkeit der Zusammenarbeit mit anderen freien Berufen
- Häufigkeit von berufsrechtlichen Verstößen bei Berufsausübungsgesellschaften
- Auftreten von Schwierigkeiten bei der Ahndung von Regelung
- Ausmaß und Grund für aufgetretene Anwendungsschwierigkeiten
- Umfang der Beantragung und Nutzung von Gesellschaftspostfächern

Datengrundlage für die Evaluierung sollen die nachfolgenden Daten sein, die bei den zuständigen Berufsverbänden und Kammern erhoben werden:

- Befragung der zuständigen Kammern zu Anwendungsschwierigkeiten
- Befragung der Verbände zu Anwendungsschwierigkeiten
- Entwicklung der Zulassungen von interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften einschließlich der Berufe, die in ihnen ausgeübt werden
- Entwicklung der Zulassungen von Kapital- und Handelsgesellschaften sowie von Auslandsgesellschaften
- Anzahl der Anträge auf Einrichtung eines Gesellschaftspostfachs und Aktivierung des Gesellschaftspostfachs
- Daten zu den Verfahren wegen Berufspflichtverletzungen in und durch Berufsausübungsgesellschaften, insbesondere Anzahl der Verfahren, Adressaten der Verfahren (Berufsausübungsgesellschaft oder individuelle Person), Ausgang der Verfahren und zu etwaigen Schwierigkeiten bei der Anwendung der neuen Verfahrensregeln

VIII. Nutzen des Gesetzes

Das Gesetz eröffnete für die Berufsausübungsgesellschaften gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit. Diese war von der Anwaltschaft häufig gefordert worden. Denn insbesondere die GmbH & Co KG kann für anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften attraktiv sein. Denn anders als die PartGmbH würde eine GmbH & Co KG eine Beschränkung der Haftung auch bei sonstigen Verbindlichkeiten und nicht nur bei der Berufshaftung ermöglichen. Die steuerlichen und administrativen Vorteile der Personengesellschaft blieben der GmbH & Co KG jedoch erhalten (ausführlich zu den Vorteilen der GmbH & Co KG Blunk/Schröder/Hasenstab, Anwbl. 2019, S. 150).

Durch den Entwurf wird die interprofessionelle Zusammenarbeit erleichtert. Auch im Bereich der Rechtsberatung ist eine hohe Spezialisierung in vielen Bereichen von großer Wichtigkeit. Die Erweiterung der interprofessionellen Zusammenarbeit ermöglicht es Anwältinnen und Anwälten sowie Steuerberaterinnen und Steuerberatern Spezialisten aus anderen Fachgebieten in ihre jeweiligen Berufsausübungsgesellschaften zu integrieren. Mit der Möglichkeit diese Spezialisten auch eine Gesellschafterstellung einzuräumen, kann eine stärkere Bindung an die Berufsausübungsgesellschaft erreicht werden. Mit der Erleichterung der interprofessionellen Zusammenarbeit werden daher neue und innovative Beratungsmodelle ermöglicht. Dies dient auch den Interessen der Rechtssuchenden, die dadurch eine hoch qualifizierte und spezialisierte Beratung „aus einer Hand“ erhalten können.

Auch der Verzicht auf Mehrheitserfordernisse innerhalb der Geschäftsführung und dem Gesellschafterkreis wird die Zusammenarbeit mit anderen Berufen deutlich erleichtern. Bislang können sich etwa Gesellschaften nur dann sowohl als Rechtsanwaltsgesellschaften zugelassen als auch als Steuerberatungsgesellschaften anerkennen lassen, wenn mindestens eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter Angehörige beziehungsweise Angehöriger beider Berufe ist.

Durch die Absenkung der Mindestversicherungssumme für kleine haftungsbeschränkte Berufsausübungsgesellschaften wird der Zugang zu haftungsbeschränkten Gesellschaftsformen auch für kleine Gesellschaften ermöglicht. Dieser war bisher faktisch dadurch versperrt, dass die Mindestversicherungssumme von 2 500 000 Euro und die damit verbundene Untergrenze für die Begrenzung der Jahreshöchstleistung von 10 000 000 für kleine Berufsausübungsgesellschaften deutlich zu hoch war. Daher wird die Mindestversicherungssumme für kleine Berufsausübungsgesellschaften auf 1 000 000 Euro und die Untergrenze für die Begrenzung der Jahreshöchstleistung auf 4 000 000 Euro abgesenkt. An dieser Stelle entsteht daher eine erhebliche Entlastung für kleine Berufsausübungsgesellschaften.

Für alle erfassten Berufsausübungsgesellschaften wird eindeutig geregelt, dass diese sowohl rechtdienstleistungs- als auch postulationsbefugt sind. Diese gesetzliche Klarstellung schafft Rechtssicherheit und vermindert dadurch sowohl den Prüfaufwand der Berufsausübungsgesellschaften als auch den administrativen Aufwand für die Ausstellung gesonderter Prozessvollmachten.

Weiterhin kann die Möglichkeit ein Gesellschaftspostfach zu beantragen gerade für größere Berufsausübungsgesellschaften mit einer erheblichen Einsparung von administrativem Aufwand verbunden sein. Durch den zentralisierten Posteingang wird eine bessere Verwaltung der Posteingänge ermöglicht. Aus diesem Grund ist ein Gesellschaftspostfach auch von der Anwaltschaft gefordert worden. Die Zeitersparnis wird für die Gesellschaften, die ein Postfach beantragen auf circa 10 Stunden im Jahr geschätzt. Dem liegt zugrunde, dass sich die Zeitersparnis bei kleinen Gesellschaften eher gering ausfallen dürfte, während sie für große Gesellschaften ganz erheblich ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die zugelassenen Gesellschaften deutlich mehr große Gesellschaften umfassen dürften, da diese typischerweise mit einer Haftungsbeschränkung arbeiten. Diese Zeitersparnis dürfte mit 8

Stunden auf Tätigkeiten mit mittlerer Qualifikation entfallen und mit 2 Stunden auf Tätigkeiten mit hoher Qualifikation. Die hiermit verbundene Verringerung des Verwaltungsaufwands wird daher wie folgt eingeschätzt: $((35,4 \text{ Euro} \times 8) + (58,8 \times 2)) \times 4700 = 1\,883\,760 \text{ Euro}$. Auch für die Gerichte entstehen durch das Gesellschaftspostfach Vorteile, da sie nicht mehr im Einzelfall prüfen müssen, welche Berufsträgerin beziehungsweise welcher Berufsträger für die Berufsausübungsgesellschaft tätig ist, sondern Zustellungen an das Gesellschaftspostfach vornehmen können.

Der Entwurf sieht erstmals eine gesetzliche Regelung der sogenannten Auslandsgesellschaften vor (§ 207a BRAO-E). Dies sind Gesellschaften, die ihren Sitz nicht innerhalb der EU haben. Hier schafft der Entwurf Rechtssicherheit, indem Gesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Welthandelsorganisation unter bestimmten Bedingungen Rechtsdienstleistungs- und Postulationsbefugnis zuerkannt wird (vergleiche hierzu ausführlich Begründung zu § 207a BRAO-E). Gesellschaften, die ihren Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation haben, wird eine eingeschränkte Rechtsdienstleistungsbefugnis zuerkannt, soweit die Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Diese Regelungen schaffen die erforderliche rechtssichere Grundlage für die Tätigkeit anwaltlicher Berufsausübungsgesellschaften mit Sitz in einem Staat außerhalb der europäischen Union und stärken so den Rechtsstandort Deutschland.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Mit dem Buchstaben a wird der geänderten Bezeichnung des Zweiten Teils Rechnung getragen. Die Änderungen durch den Buchstaben b resultieren aus der Einführung des neuen § 31b BRAO-E. Die Änderungen durch die Buchstaben c und d vollziehen die Änderungen in den Überschriften der §§ 36 und 45 BRAO nach. Die Änderung in Buchstabe e beruht auf der Aufhebung des § 51a BRAO. Die Änderung in Buchstabe f resultiert aus der Verschiebung des Regelungsinhalts des bisherigen § 59b BRAO nach § 59a BRAO-E. Die Änderungen durch den Buchstaben g folgen aus der Neuregelung des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils der BRAO. Die Änderung durch den Buchstaben h resultiert aus der Änderung der Überschrift des § 66 BRAO-E. Die Änderungen durch den Buchstaben i folgen aus der Einfügung der §§ 113a und 113b BRAO-E. Mit der Änderung in Buchstabe j wird der Änderung in der Überschrift des § 115 BRAO-E Rechnung getragen. Die Änderung durch den Buchstaben k erfolgt aufgrund der Streichung des § 115c BRAO. Die Änderung durch den Buchstaben l ist aufgrund der Unterteilung des Ersten Abschnitts des Siebten Teils der BRAO in zwei Unterabschnitte veranlasst. Die Änderung durch Buchstabe m trägt der Änderung der Überschrift des § 118a BRAO-E Rechnung. Die Änderungen durch den Buchstaben n begründen sich in der Einfügung eines Zweiten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts des Siebten Teils betreffend anwaltsgerichtliche Verfahren gegen Berufsausübungsgesellschaften. Die Änderung durch den Buchstaben o folgt aus der Streichung des § 120a. Die Änderung durch den Buchstaben p folgt aus der geänderten Überschrift des § 134 BRAO-E. Die Änderung in Buchstabe q folgt aus der Aufhebung des § 135 BRAO-E. Die Änderung durch den Buchstaben r resultiert aus der Änderung der Überschrift des Dritten Abschnitts, die Änderung durch den Buchstaben s aus der Einführung des neuen Unterabschnitts „Besondere Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof“. Die Änderungen durch den Buchstaben t und u folgen aus der Verschiebung des Regelungsgehalts des § 172b BRAO nach § 172a BRAO-E. Die Änderungen durch den Buchstaben v folgen aus der Einfügung eines Zweiten Unterabschnitts „Berufliche Zusammenarbeit der Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof“. Die Änderungen durch den Buchstaben w folgt aus der Erweiterung der Bezeichnung des Zwölften Teils. Die Änderung durch

den Buchstaben x resultiert aus der geänderte Überschrift des § 206 BRAO-E. Die Änderungen durch die Buchstaben y und z folgen aus der Einfügung der §§ 207a und 209a BRAO-E.

Zu Nummer 2 (Änderung der Überschrift des Zweiten Teils)

Die Überschrift des Zweiten Teils soll nach dem BRAO-E in „Zulassung und allgemeine Vorschriften“ geändert werden. Die bisherige Bezeichnung „Zulassung des Rechtsanwalts“ ist unzutreffend, da sie sich lediglich auf den Ersten Abschnitt des Zweiten Teils bezieht und dem Umstand nicht hinreichend Rechnung trägt, dass der Zweite Teil unter anderem auch Regelungen über die Kanzlei, die Verzeichnisse sowie das Verwaltungsverfahren enthält.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 29a BRAO)

§ 29a Absatz 1 BRAO normiert derzeit, dass es den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils der BRAO nicht entgegensteht, dass eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt auch in anderen Staaten Kanzleien einrichtet oder unterhält. Bei Einführung der Norm betraf dies die Vorschriften zur Zulassung bei einem Gericht, diese Vorschriften wurden jedoch mittlerweile gestrichen (vergleiche Buchmann/Gerking in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 29a BRAO, Rn. 5). Es ist nicht ersichtlich, dass die übrigen Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils der BRAO dem Einrichten und Unterhalten von Kanzleien entgegenstehen könnten. Daher soll die Bezugnahme auf diese Vorschriften entfallen und lediglich normiert werden, dass eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt auch in anderen Staaten Kanzleien einrichten oder unterhalten darf.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 31 BRAO)

Bislang werden in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und in das Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer lediglich die zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aufgenommen. Berufsausübungsgesellschaften werden dagegen nicht erfasst, obwohl diese bereits heute teilweise zulassungspflichtig sind und Mitglieder der Rechtsanwaltskammern werden (vergleiche § 59c BRAO). Gerade bei zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften besteht ein erhöhtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit, da es sich um Gesellschaften mit beschränkter Haftung, einer komplexen Gesellschafterstruktur oder außereuropäische Gesellschaften handelt. Nach § 31 BRAO-E sollen daher nun erstmals alle zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften in die Verzeichnisse aufgenommen werden.

Die Eintragung soll dabei ebenso wenig wie bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine konstitutive Wirkung entfalten. Sie dient der Transparenz.

Im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) war noch ausdrücklich auf die Aufnahme von Rechtsanwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung verzichtet worden (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/11385, S. 35). Zur Begründung wurde damals angeführt, dass auch innerhalb einer Anwalts-GmbH letztlich stets die einzelnen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Handelnde verantwortlich seien. Diese träten nach § 59l BRAO nach außen auf. Zudem seien andernfalls auch die von der Rechtsprechung anerkannte Anwalts-AG und nach ausländischem Recht gegründete Kapitalgesellschaften einzutragen und könnten schließlich auch Personengesellschaften eine Aufnahme beanspruchen. Für eine so weitreichende und zugleich aufwändige Ausweitung des Inhalts des Verzeichnisses bestehe kein Bedürfnis (am angegebenen Ort).

Nach der beabsichtigten Neuregelung der Rechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften soll künftig aber sämtlichen Berufsausübungsgesellschaften die Befugnis zur Rechtsberatung zukommen und sollen diese als Prozess- und Verfahrensbevollmächtigte auftreten können. Damit kommt diesen in Zukunft ein deutlich erhöhtes Gewicht zu. Zudem werden mit dem Regelungsentwurf die Möglichkeiten zur gesellschafts- und berufsrechtlichen Gestaltung erweitert, etwa durch die Ergänzung der sozietätsfähigen Berufe und die begrenzte Zulassung sogenannter mehrstufiger Gesellschaften.

Im Interesse des Rechtsverkehrs erscheint es daher geboten, das Verzeichnis auch auf die zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften auszuweiten. Hierbei wurde der Kreis auf die zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften beschränkt, da bei diesen das Informationsinteresse der Öffentlichkeit besonders stark ist. Bei Personengesellschaften mit unbeschränkter Haftung, deren Mitglieder vergleichbaren Berufen angehören, besteht hingegen ein weniger ausgeprägtes Informationsbedürfnis.

Berufsausübungsgesellschaft werden, da sie selbst rechtsdienstleistungsbefugt sind, Partnerin des Mandatsvertrags, auch wenn diese jeweils durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt handeln. Gerade bei Berufsausübungsgesellschaften mit komplexen Gesellschafts- oder Gesellschafterstrukturen ist daher von einem verstärkten Informationsbedürfnis der Rechtsuchenden, Behörden, Gerichte und sonst am Rechtsverkehr Beteiligten auszugehen. Zwar bestehen für eine Vielzahl von Gesellschaftsformen öffentliche Register. Bestimmte Daten, die für die Rechtssuchenden und die Gerichte maßgeblich sind wie der Beruf der Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die Kanzleiinschrift oder Berufs- und Vertretungsverbote sind jedoch nicht in den anderen öffentlichen Registern enthalten. Daher ist es erforderlich, diese Daten für die Rechtsuchenden auch dort vorzuhalten, wo sie sich naheliegender Weise über rechtsanwaltliche Dienstleistungserbringer kundig machen. Nicht ausreichend ist insbesondere die Angabe auf Briefbögen oder dem Kanzleischild. Hier würde sich zum einen ein Aktualitätsproblem ergeben und zum anderen würde gerade bei großen Gesellschaften der Briefbogen überlastet (Henssler, Anwaltsblatt-Online 2018, S. 564, 574). Auch § 38 Nummer 2 WPO sieht die Aufnahme von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in das Berufsregister vor.

Um den Verwaltungsaufwand der Rechtsanwaltskammern möglichst gering zu halten, soll die Neuregelung einerseits von der Regelung § 31 Absatz 7 BRAO-E flankiert werden, nach der die zugelassene Berufsausübungsgesellschaft verpflichtet ist, sämtliche für die Eintragung erforderlichen Daten unverzüglich der zuständigen Rechtsanwaltskammer zur Verfügung zu stellen. Andererseits sollen die eintragungspflichtigen Umstände auf die im Informations- und Transparenzinteresse unbedingt notwendigen beschränkt werden. So soll etwa keine Aufnahme sämtlicher für die Gesellschaft angestellt tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erfolgen.

Für die Beschränkung auf zugelassene Gesellschaften spricht auch, dass diesen Gesellschaften die Möglichkeit zur Verfügung stehen soll, ein beA zu beantragen. Das Verzeichnis bildet hierbei die Grundlage für das SAFE-System des beA. Das sogenannte SAFE-Verzeichnis der BRAK ist mit besonderem Vertrauensschutz für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und für die Kommunikation von Anwalt zu Anwalt ausgestattet. Das SAFE-Verzeichnis als Adressverzeichnis aller am elektronischen Rechtsverkehr Teilnehmenden zeichnet sich dadurch aus, dass die Empfängerin oder Versenderin beziehungsweise der Empfänger oder Versender einer Nachricht im elektronischen Rechtsverkehr sich darauf verlassen kann, dass die jeweilige Kommunikationspartnerin oder der jeweilige Kommunikationspartner auch existiert. Dieses besondere Vertrauensniveau wird dadurch sichergestellt, dass im SAFE-Verzeichnis nur zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingetragen sind und ihre Eintragung nach Widerruf der Zulassung gelöscht wird. Im Hinblick auf zugelassene Mitglieder verfügen die Kammern über die notwendigen Aufsichtsbefugnisse um die Richtigkeit der Eintragungen sicherzustellen. Daher soll es auch im Hinblick auf die Berufsausübungsgesellschaften bei einer Beschränkung des Verzeichnisses auf die Mitglieder bleiben.

Zu Buchstabe a

Die Änderungen in § 31 Absatz 1 BRAO-E tragen dem Umstand Rechnung, dass nach § 31 Absatz 4 BRAO-E nunmehr auch zugelassene Berufsausübungsgesellschaften in die Verzeichnisse aufzunehmen sind.

Auch bei zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften ist ein Identifizierungsverfahren nach Satz 5 durchzuführen. Ebenso wie bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten muss sich die Rechtsanwaltskammer hinreichende Gewissheit darüber verschaffen, wen sie in ihr Verzeichnis aufnimmt. Bei Berufsausübungsgesellschaften ist etwa zu prüfen, ob sie tatsächlich in der angemeldeten Form existieren. Wie die Rechtsanwaltskammern das Identifizierungsverfahren durchführen, steht in deren Ermessen (vergleiche Siegmund in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 31 BRAO, Rn. 36c). Bei in Register eingetragenen Gesellschaften können die Rechtsanwaltskammern auf die Angaben im Register zurückgreifen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Eintragungen nach § 31 Absatz 3 BRAO-E diejenigen für die zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte persönlich betrifft.

Zu Buchstabe c

§ 31 Absatz 4 BRAO-E regelt, welche Eintragungen die Rechtsanwaltskammern bei zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften vorzunehmen haben. Aus den Verzeichnissen soll sich keine Änderungshistorie ergeben, es genügt dem gesetzgeberischen Ziel der Transparenz, wenn jeweils der aktuelle, von der Berufsausübungsgesellschaft mitgeteilte Stand wiedergegeben wird.

Zu Absatz 4

Zu Nummer 1

Zu den wesentlichen eintragungspflichtigen Umständen gehört zunächst der Name oder die Firma

Zu Nummer 2

Auch die Rechtsform der Berufsausübungsgesellschaft ist einzutragen. Aus der Kenntnis über die Rechtsform lassen sich für die Rechtsuchenden wichtige Rückschlüsse insbesondere über die Haftungsverfassung entnehmen.

Zu Nummer 3

§ 31 Absatz 4 Nummer 2 BRAO-E bildet das Pendant zu § 31 Absatz 3 Nummer 2 BRAO. Da das Verzeichnis unter anderem der Information darüber dient, wo die Berufsausübungsgesellschaft ihre Tätigkeit ausübt und wo Zustellungen an diese bewirkt werden können, ist die Anschrift der Kanzlei aufzunehmen

Zu Nummer 4

Ebenso wie bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ist der Name und die Anschrift bestehender weiterer Kanzleien und Zweigstellen aufzunehmen.

Zu Nummer 5

§ 31 Absatz 4 Nummer 5 BRAO-E entspricht inhaltlich § 31 Absatz 3 Nummer 4 BRAO.

Zu Nummer 6

§ 31 Absatz 4 Nummer 6 BRAO-E bestimmt, dass die Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Berufsausübungsgesellschaften in dem Verzeichnis aufzuführen sind.

Nicht aufzunehmen sind demgegenüber sämtliche für die Berufsausübungsgesellschaft tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Zwar kann es für die Rechtsuchenden und Dritte, wie etwa Gerichte, durchaus von Interesse sein, wie viele und welche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für die Berufsausübungsgesellschaft tätig sind. Demgegenüber stünde jedoch aufgrund häufiger Fluktuation der angestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die die Änderungen im Gesellschafterinnen- und Gesellschafterbestand übersteigen, ein sehr hoher Verwaltungsaufwand der Rechtsanwaltskammern. Der Erkenntnisgewinn einer Eintragung wäre begrenzt, da sich bereits jetzt über die Kanzleisuche in den Verzeichnissen nachvollziehen lässt, welche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einer bestimmten Berufsausübungsgesellschaft angehören (vergleiche § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und § 10 Nummer 1 RAVPV). Auch im Vergleich mit dem Berufsrecht der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer ist die Aufnahme sämtlicher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht geboten. Zwar sieht § 38 Nummer 2 Buchstabe e WPO die Eintragung sämtlicher für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätigen Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer vor. Diese Vorschrift erging jedoch in Umsetzung der Achten Richtlinie vom 10. April 1984 über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen (84/253/EWG, ABl. L 126 vom 12. Mai 1984, S. 20) (vergleiche Bundestagsdrucksache 10/3440, S. 55). Vergleichbare Vorgaben im Bereich der Rechtsanwaltschaft bestehen nicht.

Zu Buchstabe a

Sind die Gesellschafter natürliche Personen, so sind zum einen wie bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten deren Vor und Familiennamen aufzunehmen.

Zum anderen ist der in der Berufsgesellschaft ausgeübte Beruf einzutragen. Maßgeblich ist insoweit, welcher Beruf beziehungsweise welche Berufe tatsächlich von der jeweiligen Gesellschafterin oder dem jeweiligen Gesellschafter im Rahmen der Berufsausübungsgesellschaft entsprechend dem Gesellschaftsvertrag ausgeübt werden. Hat zum Beispiel eine Gesellschafterin eine Zulassung als Rechtsanwältin und als Steuerberaterin, wird aber nur der letztgenannte Beruf innerhalb der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrag von ihr ausgeübt, ist bei dieser Gesellschafterin lediglich der Beruf der Steuerberaterin einzutragen. Die Regelung dient dazu, den Rechtsuchenden und sonstigen interessierten Kreisen einen Überblick darüber zu verschaffen, ob es sich um eine mono- oder eine interprofessionelle Sozietät handelt und welche Berufe in ihr ausgeübt werden. Da auch die Berufsausübungsgesellschaft nur durch zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder diesen gleichgestellt natürliche Personen rechtsberatend tätig sein und als Prozess- und Verfahrensbevollmächtigte handeln darf, dient die Eintragung darüber hinaus auch der Information, welche Gesellschafterinnen und Gesellschafter diese Voraussetzungen erfüllen.

Zu Buchstabe b

Nach § 59i Absatz 1 BRAO-E sollen zukünftig in engen Grenzen auch mehrstufige Gesellschaften zulässig sein. Ist eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft Gesellschafterin einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft, sind deren Firma oder Name, deren Sitz und – soweit Registereintragungen gesetzlich vorgesehen sind – das zuständige Register und die Registernummer aufzuführen. Soweit für sie von Bedeutung können interessierte Personen und Institutionen anhand dieser Information weitergehende Informationen, etwa zu den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern erhalten. Auch hier gilt, dass nicht sämtliche Informationen, die der Rechtsanwaltskammer zur Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 59f BRAO-E gegeben sind, mitzuteilen sind, auch in

das Verzeichnis einzutragen sind. Andernfalls drohte eine Unübersichtlichkeit aufgrund einer Vielzahl von Informationen, die dem Anliegen der Transparenz im Ergebnis abträglich wäre.

Zu Nummer 7

Aus dem Verzeichnis soll aus Transparenzgründen auch hervorgehen, wer befugt ist, die Gesellschaft zu vertreten. Nach § 31 Absatz 4 Nummer 7 BRAO-E sind daher bei juristischen Personen neben den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern auch Angaben zu den Mitgliedern des Vertretungsorgans in das Verzeichnis aufzunehmen.

Zu Nummer 8

Bei rechtsfähigen Personengesellschaften bedarf es zur Kenntnis von den Vertretungsbefugnissen der Angabe der vertretungsberechtigten Gesellschafterinnen und Gesellschafter.

Zu Nummer 9

§ 31 Absatz 4 Nummer 9 BRAO-E entspricht hinsichtlich der Eintragung des Zeitpunkts der Zulassung § 31 Absatz 3 Nummer 6 BRAO.

Zu Nummer 10

Ausländische Gesellschaften, die in der Bundesrepublik Deutschland über ein Niederlassung Rechtendienstleistungen erbringen, sind nach § 207a Absatz 7 BRAO-E in die Verzeichnisse aufzunehmen. Bei diesen hat zusätzlich zu den übrigen Angaben nach § 31 Absatz 4 BRAO-E die Angabe der Mitglieder der Geschäftsleitung, des Sitzes, der Ort der Hauptniederlassung und gegebenenfalls des ausländischen Registers einschließlich der Registernummer zu erfolgen.

Zu Nummer 11

In das Verzeichnis sind nach § 31 Absatz 4 Nummer 11 BRAO-E bestehende Berufs- und Vertretungsverbote sowie bestehende, sofort vollziehbare Rücknahmen und Widerrufe der Zulassung einzutragen. Die Vorschrift entspricht in ihrem Regelungsgehalt damit weitgehend § 31 Absatz 3 Nummer 7 BRAO. Ein Unterschied ergibt sich lediglich insoweit, als bei Berufsausübungsgesellschaften ein strafrechtliches Berufsverbot und ein Berufsausübungsverbot nach § 47 BRAO von vornherein nicht in Betracht kommt.

Zu Nummer 12

Die Regelung in § 31 Absatz 4 Nummer 12 BRAO-E entspricht inhaltlich der Regelung in § 31 Absatz 3 Nummer 8 BRAO.

Zu Nummer 13

Nummer 13 entspricht § 31 Absatz 3 Nummer 9 BRAO, allerdings ist für Berufsausübungsgesellschaften keine Befreiung von der Kanzleipflicht nach § 29 BRAO vorgesehen, lediglich die Befreiung von der Kanzleipflicht nach § 59m Absatz 4 BRAO-E in Verbindung mit § 29a Absatz 2 BRAO, so dass insofern eine Einschränkung vorgenommen wird.

Zu Buchstabe d

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 4 wird der bisherige Regelungsgehalt des Absatzes 4 in den Absatz 5 verschoben.

Zu Buchstabe e

Aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 4 wird zum einen der bisherige Regelungsgehalt des Absatzes 5 in den Absatz 6 verschoben. Zum anderen handelt es sich um Folgeänderungen zur Aufnahme der Berufsausübungsgesellschaften in die Verzeichnisse. Die Änderungen erweitern den Anwendungsbereich des Absatz 6 des § 31 BRAO-E (bisher Absatz 5) auf zugelassene Berufsausübungsgesellschaften.

Zu Buchstabe f

Der neue Absatz 7 sieht eine Pflicht der in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern eingetragenen Personen und Berufsausübungsgesellschaften vor, der zuständigen Rechtsanwaltskammer unverzüglich die für die Eintragung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen sowie Umstände mitzuteilen, die eine Änderung oder Löschung erforderlich machen. Diese Mitwirkungspflicht soll der Richtigkeit und Aktualität der Verzeichnisse dienen.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 31a BRAO)

Zu Buchstabe a

In Anbetracht der mit dem neuen § 31b BRAO-E beabsichtigten Einführung eines beA für Berufsausübungsgesellschaften soll mit der Änderung in § 31a Absatz 1 Satz 1 BRAO-E durch den Buchstaben a klargestellt werden, dass § 31a BRAO-E unmittelbar nur für das beA der im Gesamtverzeichnis eingetragenen natürlichen Personen gilt (vergleiche zu diesem Personenkreis § 1 Absatz 1 RAVPV-E).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 31 BRAO-E.

Zu Nummer 6 (Einfügung des § 31b BRAO-E)

Mit dem neuen § 31b BRAO-E soll dem seit Einführung des beA sowohl von Seiten der Gerichte als auch vieler Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten geäußerten Wunsch nachgekommen werden, neben dem bisher nur für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte persönlich eingerichteten beA auch ein beA für berufliche Zusammenschlüsse vorzusehen. Mit diesem sollen die Zusammenschlüsse künftig als solche adressiert werden können; zudem soll es einer gegebenenfalls einfacheren gemeinsamen Bearbeitung eingehender Nachrichten dienen. Allerdings ist das Gesellschaftspostfach kein sicherer Übermittlungsweg im Sinne des § 130a Absatz 4 ZPO. Soll aus dem Postfach ein elektronisches Dokument verschickt werden, ist dieses daher mit einer elektronischen Signatur zu versehen.

Soweit die bisherigen Erörterungen zum Gesellschaftspostfach unter dem Schlagwort „Kanzleipostfach“ geführt wurden, erscheint dieses inhaltlich nicht passend, weil der Kanzleibegriff des § 27 BRAO zunächst einmal an die von der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt persönlich zu führende Kanzlei anknüpft und die Kanzlei somit kein besonderes Merkmal eines beruflichen Zusammenschlusses ist. In Anbetracht des für die beruflichen Zusammenschlüsse nunmehr vorgesehenen Begriff der Berufsausübungsgesellschaften kann das für diese mögliche beA daher als eher „Gesellschaftspostfach“ bezeichnet werden.

Die Überlegungen zur Einrichtung eines Gesellschaftspostfachs waren bisher unter anderem deshalb zurückgestellt worden, weil die Grundfunktionalität des beA auch ohne dieses gegeben ist und das Augenmerk beim beA zunächst auf andere Gegenstände zu legen

war. Vor allem aber ist das derzeitige beA technisch an die Eintragung des Postfachinhabers im Gesamtverzeichnis gebunden, in das die Berufsausübungsgesellschaften bisher nicht eingetragen sind (selbst wenn sie zum Beispiel als GmbH Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ist).

Da bei der Einführung eines Gesellschaftspostfachs kaum sachgerecht danach unterschieden werden könnte, welche Rechtsform eine Berufsausübungsgesellschaft hat, sollte dieses für alle zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften nutzbar sein. Dann aber ist das Gesellschaftspostfach bei der derzeitigen Konstruktion des beA untrennbar mit einer Erfassung und Eintragung aller zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften verbunden, die jetzt erstmals mit dem neuen § 31 Absatz 4 BRAO-E vorgesehen ist.

Zu § 31b (Besonderes elektronisches Anwaltspostfach für Berufsausübungsgesellschaften)

Zu Absatz 1

Absatz 1 orientiert sich an der Regelung in § 31a Absatz 1, sieht aber lediglich eine nur optionale Einführung des beA für Berufsausübungsgesellschaften vor. Wie bereits erwähnt ist ein Gesellschaftspostfach für die Funktionalität des beA-Systems nicht zwingend erforderlich. Dann sollte aber auch keine Pflicht geschaffen werden, ein weiteres kostenpflichtiges beA zu unterhalten. Bei den größeren Berufsausübungsgesellschaften, die bei der Adressierung durch die Gerichte die maßgeblichen Probleme bereiten, kann demgegenüber davon ausgegangen werden, dass diese für sich die Einrichtung eines beA beantragen werden.

Der Anwendungsbereich des Absatzes 1 bezieht sich auf alle im Gesamtverzeichnis eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften. Erfasst werden daher alle zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 ist der Antrag auf Einrichtung eines Gesellschaftspostfachs bei der Rechtsanwaltskammer zu stellen, in deren Verzeichnis die Berufsausübungsgesellschaft eingetragen ist oder (wenn der Antrag auf Einrichtung gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung gestellt wird) eingetragen werden will. Nach Satz 2 übermittelt die Rechtsanwaltskammer der Bundesrechtsanwaltskammer daraufhin die Daten zur antragstellenden Berufsausübungsgesellschaft, die diese zur Einrichtung eines Gesellschaftspostfachs benötigt. Diese Verfahrensweise lehnt sich an diejenige in § 31a Absatz 2 Satz 1 BRAO an. Auch bei Berufsausübungsgesellschaften sollte keine direkte Antragstellung bei der Bundesrechtsanwaltskammer erfolgen, weil die Rechtsanwaltskammern für die Eintragung der Berufsausübungsgesellschaft in ihrem Verzeichnis zuständig sind, die Grundlage für die Einrichtung des Gesellschaftspostfachs ist. Weiter erheben sie auch die Gebühren oder Umlagen für das Gesellschaftspostfach erheben (vergleiche § 192 BRAO-E) und sind insgesamt eher darauf eingerichtet, Verwaltungsaufgaben zu übernehmen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die inhaltlich die Regelung aus § 31a Absatz 4 Satz 1 BRAO und ergänzt sie um den Fall, dass die Berufsausübungsgesellschaft für sich kein Gesellschaftspostfach mehr wünscht. Letzteres hat sie der für sie zuständigen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, die eine solche Mitteilung unverzüglich an die Bundesrechtsanwaltskammer weiterzuleiten hat, damit diese dann die erforderliche Sperrung vornehmen kann (vergleiche § 28 RAVPV).

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt die entsprechende Geltung der dort genannten Regelungen des § 31a BRAO, die damit auch auf das Gesellschaftspostfach anwendbar sind.

Zu Nummer 7 (Verschiebung der §§ 31b und 31c BRAO)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einfügung des neuen § 31b BRAO-E.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 33 BRAO)

Die Zuständigkeitsregelung des § 33 Absatz 3 Satz 1 BRAO soll an die Neukonzeption des Rechts der rechtsanwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften durch den BRAO-E angepasst werden. Dementsprechend soll zukünftig die Bezeichnung Berufsausübungsgesellschaft statt der Bezeichnung Gesellschaft verwendet werden. Da der Entwurf auch Berufsausübungsgesellschaften regelt, die nicht zulassungspflichtig sind, und für die dennoch die Zuständigkeit einer Rechtsanwaltskammer besteht, soll nicht mehr darauf abgestellt werden, dass die Gesellschaft eine Zulassung besitzt oder beantragt.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 36 BRAO)

§ 36 BRAO und die ihm ähnlichen Vorschriften der vergleichbaren Berufsgesetze (§ 34 PAO, § 10 StBerG, § 36a WPO und § 64a BNotO), die die Übermittlungspflichten an (und durch) die Berufskammern regeln, sollen geändert werden, da sie ohne inhaltlichen Grund teilweise unterschiedliche Inhalte haben und dies ein stimmiges Gesamtsystem verhindert. Während einige Sachverhalte nicht mehr zutreffend beschrieben und andere doppelt geregelt sind, werden vor allem einige bedeutsame Übermittlungspflichten bisher nicht abgebildet.

a) Keine Einschränkung der Übermittlung durch Verschwiegenheitspflichten der Berufskammern

Die Neuregelung orientiert sich vor allem an § 36a Absatz 3 WPO, weil die konsequente Übernahme des dortigen Regelungskonzepts in alle Berufsgesetze letztlich die bisherigen Bestimmungen in § 36 Absatz 3 und 4 BRAO, § 34 Absatz 3 PAO, § 10 Absatz 1 und 3 StBerG und § 36a Absatz 4 WPO überflüssig macht und die Vorschriften damit erheblich vereinfacht werden können. Gemeinsames Ziel der eingangs genannten Normen ist es, dass vor allem die Berufskammern (im Fall des § 64a BNotO sowie bei berufsgerichtlichen Verfahren zudem auch die jeweils zuständigen Stellen der Länder), die insbesondere über die Zulassung der Berufsangehörigen und gegen diese zu führende berufsaufsichtliche Verfahren zu entscheiden haben, von Gerichten und Behörden alle Daten erhalten, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen. Diese grundsätzlich durch § 36 Absatz 2 BRAO, § 34 Absatz 2 PAO, § 10 Absatz 2 StBerG, 36a Absatz 3 WPO und 64a Absatz 2 BNotO angeordnete Übermittlungspflicht wird dort allerdings insoweit eingeschränkt, als sie unter dem Vorbehalt steht, dass ihr keine besonderen gesetzlichen Verwendungsregelungen entgegenstehen. Die für die Berufskammern jeweils geltenden Verschwiegenheitspflichten (§§ 76, 184 BRAO, § 81 PAO, §§ 83, 85 StBerG, § 64 WPO, §§ 69a, 81a BNotO) stellen jedoch solche besonderen Verwendungsregelungen dar, so dass diese in der Vergangenheit der Übermittlung von Daten durch eine Berufskammer an eine andere Berufskammer entgegenstanden, obwohl es sich bei den Berufskammern jeweils um Behörden im Sinne der Vorschriften handelt. Da es jedoch gerade dann, wenn Berufsangehörige mehrere Berufe ausüben und daher Mitglied verschiedener Berufskammern sind, von wesentlicher Bedeutung ist, dass sich die beteiligten Berufskammern über Erkenntnisse austauschen, die für die Zulassung oder berufsaufsichtliche Verfahren von Bedeutung sind, wurden in der jüngeren Vergangenheit die § 36 Absatz 3 BRAO, § 34 Absatz 3 PAO, § 10 Absatz 3 StBerG und § 36a Absatz 4 WPO eingeführt, mit denen es den von den jeweiligen Berufs-

gesetzen geregelten Berufskammern ausdrücklich erlaubt wurde, Daten auch an Berufskammern anderer Berufe zu übermitteln. Dies hat jedoch noch zu keiner befriedigenden Gesamtlösung des Problems geführt. Insbesondere ist eine Einbeziehung der Notarinnen und Notare unterblieben, obwohl es Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare gibt und diese zugleich auch Steuerberaterin oder Steuerberater sowie Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer sein können. So fehlt nicht nur in § 36 Absatz 3 BRAO und § 34 Absatz 3 PAO eine Befugnis zur Übermittlung von Daten an die Landesjustizverwaltungen als die für die Bestellung der und Aufsicht über die Notarinnen und Notare zuständigen Stellen, sondern vor allem fehlt in § 64a BNotO eine den vorgenannten Bestimmungen vergleichbare Vorschrift, die es den für die Aufsicht über die Notarinnen und Notare zuständigen Stellen ermöglichen würde, Daten an die anderen Berufskammern zu übermitteln. Zudem stellen die vorgenannten Bestimmungen ihrem Wortlaut nach die Übermittlung von Daten in das Ermessen der Berufskammern, was im Widerspruch zu der Übermittlungspflicht nach den ihnen jeweils vorausgehenden Absätzen steht. Weiter sind die Bestimmungen unterschiedlich ausgestaltet, soweit § 36 Absatz 3 BRAO und § 34 Absatz 3 PAO ihrem Wortlaut nach nur auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beziehungsweise Patentanwältinnen und Patentanwälte anwendbar sind, während § 10 Absatz 3 StBerG und § 36a Absatz 4 WPO für alle Personen gelten. Schließlich ist von Bedeutung, dass das bisherige Regelungssystem in den Berufsgesetzen, in denen es mehrere Berufskammern gibt (BRAO, StBerG und BNotO), seinem Wortlaut nach noch nicht einmal Übermittlungen von einer Berufskammer zu einer anderen Kammer desselben Berufs zulässt. Zwar ist mittlerweile unter anderem in der Literatur anerkannt, dass solche Mitteilungen möglich sein müssen, ohne dass dies einen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflichten darstellt (vergleiche Lauda in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 76 BRAO, Rn. 13), im Wortlaut beispielsweise der §§ 36 und 76 BRAO hat dies jedoch noch keinen hinreichenden Niederschlag gefunden. Um die vorgenannten Probleme zu überwinden soll daher der grundsätzlich schon bestehende und konsentiertere Ansatz, nach dem die Verschwiegenheitspflichten der Berufskammern nicht dazu führen sollen, Übermittlungen von Daten an andere Berufskammern zu verhindern, nach dem Vorbild des § 36a Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 WPO als allgemeine Regelung auch in § 36 Absatz 2 BRAO-E, § 34 Absatz 2 PAO-E, § 10 Absatz 2 StBerG-E und § 64a Absatz 2 BNotO-E übernommen werden. Auch wenn die Berufskammern als Behörden im Sinne der Vorschrift anzusehen sind, sollen diese zur besonderen Verdeutlichung, dass die Mitteilungspflicht auch für sie gilt, in der Vorschrift noch einmal explizit herausgehoben werden.

Die danach dann für alle Berufskammern bestehenden Übermittlungspflichten führen im Ergebnis dazu, dass auf die gesonderten Übermittlungsbefugnisse der Berufskammern in § 36 Absatz 3 BRAO, § 34 Absatz 3 PAO, § 10 Absatz 3 StBerG und § 36a Absatz 4 WPO verzichtet werden kann. Dies gilt letztlich auch für die derzeitige Sonderregelung in § 36 Absatz 4 BRAO, da diese inhaltlich ebenfalls nur dazu dient sicherzustellen, dass den für die Aufsicht über die Notarinnen und Notare zuständigen Stellen diejenigen Daten übermittelt werden, die sie im Zusammenhang mit ihren in § 64a Absatz 2 Satz 1 BNotO genannten Maßnahmen benötigen (vergleiche Prütting in: Henssler/Prütting, BRAO, 5. Auflage 2019, § 36 BRAO, Rn. 13). Da diese Übermittlungspflichten zukünftig aber unmittelbar aus § 64d Absatz 1 BNotO-E folgen, bedarf es der Sonderregelung in § 36 Absatz 4 BRAO nicht mehr.

b) Keine Einschränkung der Übermittlung durch § 30 der Abgabenordnung (AO)

Das unter Buchstabe a Dargelegte soll zudem auch für Daten gelten, die dem Steuergeheimnis nach § 30 AO unterliegen. Letzteres ist in den jeweiligen Normen schon bisher eingeschränkt, allerdings in unterschiedlichem Ausmaß. Während nach § 36 Absatz 2 Satz 3 BRAO und § 34 Absatz 2 Satz 3 PAO an eine Rechts- oder Patentanwaltskammer lediglich Daten über die Höhe rückständiger Steuerschulden zum Zweck der Vorbereitung des Widerrufs der Zulassung wegen Vermögensverfalls übermittelt werden dürfen, dürfen solche Daten bei Notarinnen und Notaren nach § 64a Absatz 1 Satz 3 BNotO nur zum Zweck der Vorbereitung der Amtsenthebung nach § 50 Absatz 1 Nummer 6 oder 8 BNotO

an die Landesjustizverwaltung übermittelt werden. Dagegen gilt das Steuergeheimnis für Übermittlungen an eine Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferkammer nach § 10 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 StBerG beziehungsweise § 36a Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 WPO gar nicht. Diese Unterschiede sind inhaltlich nicht zu rechtfertigen, da in Bezug auf die von den Kammern zu prüfende berufliche Zuverlässigkeit ihrer Mitglieder das Informationsbedürfnis einer Rechts- oder Patentanwaltskammer genau demjenigen einer Steuerberater- und Wirtschaftsprüferkammer entspricht. Dabei erscheint die in BRAO, PAO und BNotO derzeit enthaltene Einschränkung unter anderem schon deshalb nicht überzeugend, weil sich bei einer Zulassung oder Bestellung eines Berufsangehörigen in Bezug auf dessen Vermögenslage dieselben Fragen stellen können wie bei einem möglichen Widerruf (vergleiche Siegmund in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 36 BRAO, Rn. 30). Auch hat die Wortwahl „können“ in § 36 Absatz 2 Satz 3 BRAO, § 34 Absatz 2 Satz 3 und § 64a Absatz 1 Satz 3 BNotO zu einem unangemessenen Streit darüber geführt, ob den Finanzbehörden bei der Frage der Übermittlung von Daten ein besonderes Ermessen zuzustehen soll, was sachlich nicht zu rechtfertigen erschiene (vergleiche dazu Siegmund, am angegebenen Ort, Rn. 33 mit weiteren Nachweisen). Vor allem auch zur Gewährleistung eines größtmöglichen Schutzes der Mandantinnen und Mandanten vor Veruntreuungen durch Berufsangehörige, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, soll daher die für das StBerG und die WPO bereits geltende Rechtslage zukünftig auch für die BRAO, PAO und BNotO übernommen werden.

Den derzeit ebenfalls nur in § 36 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 BRAO, § 34 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 PAO und § 64a Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 BNotO (dagegen in § 10 Absatz 2 StBerG und § 36a Absatz 3 WPO wiederum nicht) enthaltenen Sonderregelungen, nach denen die Kammern beziehungsweise Landesjustizverwaltungen die Steuerdaten nur für den Zweck verwenden dürfen, für den sie ihnen übermittelt worden sind, bedarf es in Anbetracht der mittlerweile geltenden Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1) zukünftig nicht mehr. Denn nunmehr wird bereits durch Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar bestimmt, dass zu einem bestimmten Zweck übermittelte Daten nicht zu einem mit diesem Zweck unvereinbaren anderen Zweck weiterverarbeitet werden dürfen.

c) Übermittlung von Daten

In § 36 Absatz 2 Satz 1 BRAO und § 34 Absatz 2 Satz 1 PAO wird bisher allein die Übermittlung personenbezogener Daten geregelt, während sich § 10 Absatz 2 Satz 1 StBerG und § 36a Absatz 3 Satz 1 WPO allgemeiner auf Daten beziehungsweise Daten über natürliche und juristische Personen beziehen. Letzteres erscheint dabei inhaltlich sachgerecht, da personenbezogene Daten nach der Legaldefinition in Artikel 4 Nummer 1 der Datenschutz-Grundverordnung nur solche Daten sind, die sich auf natürliche Personen beziehen. Da jedoch eine Rechts- oder Patentanwaltskammer aber auch solche Daten erhalten muss, die beispielsweise für die Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft von Bedeutung sind, müssen auch solche Daten von der Übermittlungspflicht umfasst sein. Es soll daher zukünftig einheitlich auf „Daten über Personen und Berufsausübungsgesellschaften“ abgestellt werden. Dies muss sich in der Folge dann auch in der Überschrift widerspiegeln, die deshalb entsprechend geändert werden soll.

d) Übermittlungen im Zusammenhang mit berufsaufsichtlichen Verfahren

Soweit sich in § 36 Absatz 2 Satz 1 BRAO, § 34 Absatz 2 Satz 1 PAO, § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 StBerG, § 36a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WPO und § 64a Absatz 2 Satz 1 BNotO derzeit wiederum unterschiedliche Formulierungen im Hinblick auf die Übermittlung im Zusammenhang mit berufsaufsichtlichen Verfahren finden, sollen auch diese vereinheitlicht werden. Zunächst greifen diese derzeit insoweit zu kurz, als sie nur auf die Einleitung

entsprechender Verfahren abstellen. Eine Übermittlung muss darüber hinaus aber zu bereits laufenden Verfahren möglich sein, weshalb zukünftig auf die Einleitung und Durchführung abgestellt werden soll. Zudem soll im Sinne eines Gleichklangs mit dem zukünftig in den §§ 115b und 118a BRAO-E (sowie den entsprechenden Vorschriften in den anderen Berufsgesetzen) verwendeten Terminus allgemein auf „berufsaufsichtliche Verfahren“ abgestellt werden.

e) Änderungen im Hinblick auf Berufsausübungsgesellschaften

Die Zulassung von Berufsausübungsgesellschaften soll im neuen Satz 1 Nummer 1 ausdrücklich neben der Zulassung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts zur Rechtsanwaltschaft genannt werden.

f) Redaktionelle Änderungen

Zur besseren Übersichtlichkeit sollen in Absatz 2 Satz 1 die Übermittlungsgründe – wie derzeit schon in § 10 StBerG und § 36a Absatz 3 WPO – auf einzelne Nummern aufgeteilt werden. In Nummer 1 sollen dabei die Rücknahme und der Widerruf der Zulassung (wie schon in der bis 2009 geltenden Fassung) ausdrücklich genannt werden, um klarzustellen, dass die Übermittlungspflichten (nach wie vor) auch für diese Fälle gelten (vergleiche dazu Siegmund in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 36 BRAO, Rn. 25). Dies erscheint auch deshalb angezeigt, weil in der Nummer 2 sowohl das Entstehen als auch das Erlöschen der Mitgliedschaft genannt werden.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 43a BRAO)

Nach § 43a Absatz 4 BRAO dürfen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte „keine widerstreitenden Interessen vertreten“. Das Verbot knüpft an die gleichzeitige oder vorherige rechtsanwaltliche Tätigkeit an. Fälle nichtanwaltlicher Vorbefassung regelt § 45 BRAO. Zweck der Regelung sind die Sicherung des Vertrauensverhältnisses zu Mandantinnen und Mandanten, die Wahrung der anwaltlichen Unabhängigkeit und die Geradlinigkeit anwaltlicher Berufsausübung, die im Interesse der Rechtspflege geboten ist (Bundestagsdrucksache 12/4993, S. 27; BVerfG, Beschluss vom 3.7.2003, 1 BvR 238/01, BVerfGE 108, 150, 160 ff.: Sozietätswechsel). Das Verbot dient dazu, das Vertrauen sowohl der Öffentlichkeit als auch der einzelnen Mandantinnen und Mandanten in die unabhängige Interessenswahrnehmung durch die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt zu schützen, die für und im Interesse der eigenen Partei erfolgt.

Die Gesetzesvorschrift wird derzeit durch die Satzungsregelung des § 3 der Berufsordnung für Rechtsanwälte in der Fassung vom 1. Januar 2020 (BORA) ausgefüllt. Insbesondere erstreckt § 3 Absatz 2 BORA das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, das nach seinem Wortlaut nur die einzelne Rechtsanwältin und den einzelnen Rechtsanwalt erfasst, auf alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die mit der persönlich ausgeschlossenen Rechtsanwältin oder dem persönlich ausgeschlossenen Rechtsanwalt in „derselben Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft verbunden sind“.

Nunmehr sollen die Grundsätze der Interessenkollision angesichts der grundlegenden Bedeutung der Berufspflicht detailliert gesetzlich geregelt werden. Erforderlich ist die Regelung auch, um eine Erstreckung auf die berufsfremden Gesellschafterinnen und Gesellschafter zu erreichen. Ist eine anwaltliche Beratung erfolgt, so soll keine Tätigkeit im widerstreitenden Interesse durch andere Gesellschafterinnen oder Gesellschafter der Berufsausübungsgesellschaft erfolgen (vergleiche hierzu § 59d Absatz 3 BRAO-E). Diese Regelung kann jedoch nicht durch Satzung getroffen werden, da diese nicht in das Berufsrecht anderer Berufsgruppen eingreifen darf (BGH, Beschluss vom 21.6.1999 - AnwZ B 89–98 (AnwGH Hamm), NJW 1999, 2970).

Die grundsätzliche Erstreckung des Verbots auf Fälle einer Vorbefassung durch dritte Personen, die durch das Bundesverfassungsgericht gebilligt worden ist (BVerfGE, Beschluss vom 3.7.2003, 1 BvR 238/01, BVerfGE 108, 150: Sozietätswechsel; Beschluss vom 20.6.2006, 1 BvR 594/06, NJW 2006, S. 2469: Anwaltssozietät), soll als wesentliche Ausgestaltung der Berufspflicht nicht durch richterliche Rechtsfortbildung oder durch Satzung, sondern im Gesetz selbst erfolgen. Für eine gesetzliche Regelung spricht auch die tatsächliche Entwicklung des Anwaltsmarktes, auf dem Verbände immer größer und komplexer werden. Die damit verbundene Vervielfachung der Tätigkeitsverbote erfordert eine gesetzliche Regelung, die die betroffenen Interessen zu einem angemessenen Ausgleich bringt. In diesem Zusammenhang soll insbesondere auch die Möglichkeit der Zustimmung des Mandanten geregelt werden.

Zusätzlich soll das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen erweitert werden und auf Fälle erstreckt werden, in denen eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt vertrauliche Informationen entgegen den Interessen seines Mandanten nutzt. Nach geltendem Recht verbietet es in solchen Fällen zwar die anwaltliche Schweigepflicht, vertrauliches Wissen der neuen Mandantin oder dem neuen Mandanten zu offenbaren. Es ist jedoch unklar, ob auch die Nutzung derart erlangten Wissens der Übernahme eines Mandats entgegenstehen kann, wenn diese den Interessen des vorherigen Mandanten zuwiderliefe (im Ergebnis für ein Tätigkeitsverbot wohl Träger in: Weyland, BRAO, 10. Auflage, § 43a, Rn. 62a; Dahs in: Handbuch des Strafverteidiger, 8. Auflage, Rn. 87; gegen ein Tätigkeitsverbot hingegen Römermann/Prass, BRAO, 9. Auflage, § 43a, Rn. 151). Eine Verwendung von vertraulichen Informationen entgegen den Interessen des vorherigen Mandanten gefährdet jedoch in erheblicher Weise das Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Anwalt. Die bestehende Regelung ist daher unzureichend (Henssler in: Henssler/Prütting, BRAO, 5. Auflage, § 43a, Rn. 201a). Der Entwurf soll daher eine eindeutige Regelung treffen und lehnt sich insoweit an einen Vorschlag von Deckenbrock an (Strafrechtlicher Parteiverrat und berufsrechtliches Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, 2009, Rn. 762). Die Regelung gehört, auch wenn sie eng mit der Verschwiegenheitspflicht verknüpft ist, zu den Interessenkonflikten, da es nicht um ein Offenbaren geht, sondern um eine Verletzung der Treuepflichten gegenüber dem Mandanten. Daher kommt es nach der Regelung darauf an, ob die Informationen entgegen der Interessen des Mandanten genutzt werden können. Die Sozietätserstreckung soll jedoch nicht auf die Tätigkeitsverbote aufgrund vertraulicher Informationen ausgedehnt werden. Eine Erstreckung würde den Sozietätswechsel erschweren, ohne dass dies erforderlich wäre. Da die wechselnde Rechtsanwältin beziehungsweise der wechselnde Rechtsanwalt auch im Verhältnis zu der neuen Sozietät der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, ist es ausreichend, wenn sie oder er selbst einem Tätigkeitsverbot unterliegt.

Die Ermächtigungsnorm des § 59b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e BRAO, die die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer ermächtigt, das Nähere zum Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen durch Satzung in einer Berufsordnung zu regeln, soll inhaltlich unverändert beibehalten bleiben, lediglich der Standort ändert sich, da der gesamte Regelungsgehalt in § 59a BRAO-E verschoben wird. Zwar würden bisherige Satzungsregelungen durch die Neuregelung teilweise obsolet. Raum für Satzungsregelungen bleibt jedoch erhalten, etwa für die nähere Ausgestaltung der Einwilligung und von Vorkehrungen zum Schutz der Vertraulichkeit nach § 43a Absatz 4 Satz 4 BRAO-E.

Zu Buchstabe a

Zu Absatz 4

Zu Satz 1

§ 43a Absatz 4 Satz 1 BRAO-E nennt künftig zwei Alternativen eines Tätigkeitsverbots: Die Regelung zur Vorbefassung in derselben Rechtssache entspricht dem geltenden Recht.

Neu ist das vorgeschlagene Tätigkeitsverbot bei Erlangung sensiblen Wissens. Die im Einleitungssatz enthaltene Formulierung „in Ausübung seines Berufs“ bedeutet, dass die Regelungen nur im Fall rechtsanwaltlicher Vorbefassung gelten sollen, nicht dagegen bei anderen beruflichen Vorbefassungen (nach geltendem Recht ist die Frage umstritten, vergleiche Henssler in: Henssler/Prütting, BRAO, 5. Auflage 2019, § 43a BRAO, Rn. 196 mit weiteren Nachweisen).

Zu Nummer 1

§ 43a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 BRAO-E übernimmt im Wesentlichen unverändert den Wortlaut des § 3 Absatz 1 Alternative 1 BORA. Es bleibt daher verboten, dass eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt in derselben Rechtssache widerstreitende Interessen berät oder vertritt. Die Beurteilung, ob ein Interessenwiderstreit besteht, obliegt der verantwortlichen Einschätzung der betroffenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, den Rechtsanwaltskammern und den Gerichten. Das Verbot setzt einen aktuell vorhandenen Interessenwiderstreit voraus. Bei der Beurteilung der Interessen muss die konkrete Einschätzung der betroffenen Mandantin oder des betroffenen Mandanten besonders berücksichtigt werden (BVerfGE, Beschluss vom 3.7.2003, 1 BvR 238/01, BVerfGE 108, 150, 162; BVerfG, Beschluss vom 20.6.2006, 1 BvR 594/06, NJW 2006, S. 2469, 2470).

Zu Nummer 2

Nach dem neuen § 43a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BRAO-E soll es einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt künftig untersagt sein, tätig zu werden, wenn sie oder er in Ausübung des Berufs bedeutsame vertrauliche Informationen im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erlangt hat.

Das Verbot soll solche Fälle erfassen, in denen eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt bei der anwaltlichen Tätigkeit in einem ersten Mandat vertrauliche Informationen aus diesem Mandat erlangt hat und diese Informationen für eine neue Rechtssache von Bedeutung sind und entgegen der Interessen des vorherigen Mandanten genutzt werden können. Die neue Regelung schützt daher nicht jegliche Information oder bloßes Branchenwissen, sondern vertrauliche Informationen, die die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erhalten hat. Bei diesen Informationen darf die Mandantin oder der Mandant darauf vertrauen, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt diese nicht gegen ihn verwendet.

Hierbei muss es sich um Informationen handeln, die für die Rechtssache von Bedeutung sind. Es reicht also nicht aus, dass die vorherige Mandantin beziehungsweise der vorherige Mandant ihnen subjektiv Bedeutung zumisst. Von Bedeutung ist eine Information, wenn diese Einfluss auf die rechtliche Bewertung oder die erforderlichen rechtlichen Schritte hat. Beispiele hierfür sind, die Beratung eines Mannes bei einer Scheidung und die nachfolgende Beratung seiner neuen Verlobten beim Abschluss des Ehevertrags, die Beratung des Börsengangs eines Unternehmens und die nachfolgende Beratung der Käufer beim Erwerb dieses Unternehmens oder auch der Einblick in die Vermögensverhältnisse einer Mandantin oder eines Mandanten, der für zeitlich nachfolgende Vergleichsverhandlungen auf der Seite einer anderen Mandantin oder eines anderen Mandanten von Vorteil ist. Die Ausweitung des Verbots verbessert den Schutz der Vertrauensbeziehung zwischen Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt und Mandantin oder Mandant und stärkt eine der Kernpflichten der Rechtsanwaltschaft.

Zu Satz 2 und 3

§ 43a Absatz 4 Satz 2 BRAO-E erstreckt das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen auf die Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft.

Die Regelung entspricht dem geltenden Recht nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BORA. Die Anwendung der Tätigkeitsverbote auf die Berufsausübungsgesellschaft selbst ergibt sich hingegen aus § 59e Absatz 1 Satz 1 BRAO-E.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die selbst nicht unmittelbar betroffen sind, dürfen nach Satz 2 auch dann grundsätzlich nicht tätig werden, wenn eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt, mit der oder dem sie den Beruf in einer Berufsausübungsgesellschaft ausüben, in derselben Rechtssache tätig war. Dabei sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, mit denen der Beruf in einer Berufsausübungsgesellschaft wird, nicht nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit Gesellschafterstellung, sondern auch angestellte und in freier Mitarbeit tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Die Sozietätserstreckung beschränkt sich auf das Verbot widerstreitender Interessen. Im Fall des Tätigkeitsverbots aufgrund bedeutsamer vertraulicher Informationen ist eine Sozietätserstreckung nicht erforderlich und würde den Sozietätswechsel übermäßig erschweren. Allerdings ist die Berufsausübungsgesellschaft selbst an das Tätigkeitsverbot gebunden, wenn diese den Mandatsvertrag abschließt. Die Anwendung ergibt sich in diesem Fall jedoch aus § 59e Absatz 1 BRAO-E in Verbindung mit § 43a Absatz 4 Satz 1 BRAO-E und ist insofern kein Fall der Sozietätserstreckung. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass eine Mandantin oder ein Mandant erwarten kann, dass die von ihm mandatierte Berufsausübungsgesellschaft vertrauliche Informationen aus dem Mandat nicht entgegen ihrer beziehungsweise seiner Interessen verwendet.

Anders als nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BORA soll jedoch die Bürogemeinschaft nicht in den Anwendungsbereich einbezogen werden. Es fehlt insoweit an einem Vertrauensverhältnis zwischen der Mandantin oder dem Mandanten und der Partnerin oder dem Partner der Bürogemeinschaft.

Eine Mandantin oder ein Mandant geht kein Vertragsverhältnis mit der Bürogemeinschaftlerin oder dem Bürogemeinschaftler ein, nur die beauftragte Rechtsanwältin oder der beauftragte Rechtsanwalt ist daher als Interessenvertretung zu betrachten. Die Schutzzwecke des Verbots erfordern es deshalb nicht, es auf Bürogemeinschaften zu erstrecken (Deckenbrock, am angegebenen Ort, Rn. 505 f., 523 ff.).

Zwar kann grundsätzlich durch die gemeinsame Nutzung von Betriebsmitteln eine Gefahr für die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht entstehen. Nach § 59q Absatz 2 BRAO-E sind die in der Bürogemeinschaft tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte jedoch verpflichtet, angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zur Absicherung ihrer Berufspflichten zu treffen. Dies beinhaltet insbesondere Vorkehrungen zur Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht (vergleiche hierzu die Begründung zu § 59q BRAO-E). Die Einbeziehung von Bürogemeinschaften ist daher zum Schutz vor Interessenkollisionen und zum Schutz sensiblen Wissens nicht erforderlich.

Die Verweisung in Satz 2 auf ein Tätigkeitsverbot nach Satz 1 Nummer 1 schränkt die Sozietätserstreckung des Verbots in Fällen des Sozietätswechsels und bei Tätigkeit in mehreren Berufsausübungsgesellschaften (Sternsozietät) ein.

Bei einem Wechsel einer persönlich nach Satz 1 Nummer 1 ausgeschlossenen Rechtsanwältin oder eines persönlich ausgeschlossenen Rechtsanwalts darf die aufnehmende Berufsausübungsgesellschaft das infizierte Mandat grundsätzlich weder annehmen noch fortführen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der abgebenden Berufsausübungsgesellschaft bleiben nach Satz 3 auch nach dem Wechsel gehindert, ein interessenkollidierendes Mandat zu übernehmen (Henssler in: Henssler/Prütting, BRAO, 5. Auflage 2019, § 3 BORA, Rn. 33, 34). Die Beschränkung des Satzes 2 auf Fälle, in denen die verbundene Rechtsanwältin oder der verbundene Rechtsanwalt „nach Satz 1 Nummer 1“ ausgeschlossen ist, führt jedoch dazu, dass im Fall eines Wechsels einer persönlich nicht vorbefassten

Rechtsanwältin oder eines persönlich nicht vorbefassten Rechtsanwalts das Tätigkeitsverbot nicht auf die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der aufnehmenden Kanzlei erstreckt wird. Nicht vorbefasst ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt, die oder der in die Mandatsbearbeitung nicht eingebunden ist oder war. Erfolgt ein Wechsel einer selbst nicht vorbefassten Person, besteht angesichts der vollständigen Trennung von der abgehenden Berufsausübungsgesellschaft objektiv kein Grund, der eine Störung des Vertrauensverhältnisses begründen könnte. Außerdem wird das Interesse von Parteien der aufnehmenden Berufsausübungsgesellschaft geschützt, die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt ihrer Wahl nicht zu verlieren. Die Berufsfreiheit wechselwilliger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wird so geschützt (Henssler in: Henssler/Prütting, BRAO, 5. Auflage 2019, § 3 BORA, Rn. 36; Deckenbrock, am angegebenen Ort, Rn. 589 ff., 647 ff.).

Die Beschränkung des Satzes 2 auf Fälle, in denen den Beruf gemeinsam ausübende Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte „nach Satz 1 Nummer 1“ ausgeschlossen sind, führt zudem zu einer Eingrenzung der Sozietätserstreckung in Fällen, in denen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihren Beruf in mehreren Berufsausübungsgesellschaften ausüben. Sind etwa zwei Berufsausübungsgesellschaften interessenwiderstreitend in einem Mandat tätig, so kann eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt, der persönlich auf keiner Seite mit dem Mandat befasst ist, seinen Beruf in beiden Berufsausübungsgesellschaften ausüben, ohne die verbundenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an der Tätigkeit in dem kollidierenden Mandat zu hindern (vergleiche Deckenbrock, am angegebenen Ort, Rn. 760).

Zu Satz 4

Nach § 43a Absatz 4 Satz 4 BRAO-E kann, so wie es auch das geltende Recht in § 3 Absatz 2 Satz 2 BORA vorsieht, die Erstreckung des Verbots auf Berufsausübungsgesellschaften dadurch vermieden werden, dass die betroffenen Mandantinnen und Mandanten sich nach umfassender Information mit der Doppelvertretung einverstanden erklären. Diese Einschränkung des Verbots ist auch aus verfassungsrechtlicher Sicht geboten: Das persönliche Vertrauen der Mandantin oder des Mandanten in ihre anwaltliche Vertretung erfordern es als Gemeinwohlbelang ebenso wenig wie der Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit, eine Tätigkeit verschiedener Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus derselben Berufsausübungsgesellschaft im widerstreitenden Interesse zu untersagen, wenn die betroffenen Parteien mit einer solchen Tätigkeit einverstanden sind (BVerfG, Beschluss vom 3.7.2003, 1 BvR 238/01, BVerfGE 108, 150, 161: Sozietätswechsel).

Weitere Voraussetzung für einen Wegfall der Erstreckung des Verbots auf die Berufsausübungsgesellschaft soll es sein, dass die Einhaltung der Verschwiegenheit durch geeignete Vorkehrungen sichergestellt wird. Die Verpflichtung geht über die allgemein zum Schutz des Mandatsgeheimnisses erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen (§ 2 Absatz 2 BORA) hinaus. Wirksame Schutzsysteme (chinese walls) müssen die Mandatsbearbeitung strikt und überprüfbar trennen, und zwar sowohl personell als auch sachlich, insbesondere durch passwortgeschützte Dateien, und räumlich. Betroffene Mandantinnen und Mandanten werden zwar in der Regel nur dann ihr Einverständnis mit einer Doppelvertretung erklären, wenn die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht sichergestellt ist. Besondere Schutzvorkehrungen sollen gleichwohl unabhängig von der erforderlichen Einwilligung vorgeschrieben werden, weil eine geradlinige Interessenvertretung es auch aus Sicht der Öffentlichkeit erfordert, dass eine organisatorische Trennung der Mandatsbearbeitung sichergestellt wird.

Das weitere derzeit in § 3 Absatz 2 Satz 2 BORA enthaltene Erfordernis für eine Zulässigkeit von Mehrfachvertretungen, nach dem Belange der Rechtspflege nicht entgegenstehen dürfen, soll nicht in die Neufassung des § 43a Absatz 4 BRAO-E übernommen werden. Liegt eine informierte Einwilligung vor und wird die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht gewährleistet, gibt es keine weiteren Gründe der Rechtspflege, die einer Mehrfachvertretung entgegenstehen könnten.

Auch die Übernahme eines Mandats für dessen Bearbeitung vertrauliche Informationen aus einem anderen Mandat von Bedeutung sind, soll zulässig sein, wenn der betroffene Mandant dem zustimmt. Die Vorschrift des § 43a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BRAO-E dient dem Schutz des Vertrauensverhältnisses von Rechtsanwalt und Mandant. Wenn der Mandant daher nach umfassender Aufklärung einer Tätigkeit des Rechtsanwalts zustimmt ist, ist dieser Schutzzweck nicht gefährdet.

Zu Satz 5

Berufsausübungsgesellschaften sind aufgrund der Regelung in § 59e Absatz 1 BRAO-E unmittelbare Adressaten der Berufspflicht aus § 43a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 BRAO-E. Dies führt dazu, dass die Berufsausübungsgesellschaft verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dass ihre Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie ihre Angestellten das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen beachten. Die unmittelbare Bindung der Berufsausübungsgesellschaft bewirkt daher ebenfalls eine begrenzte Sozietätserschreckung. Diese soll jedoch nicht dazu führen, dass die Möglichkeit der Zustimmung der Mandantin oder des Mandanten zu einer Vertretung im widerstreitenden Interesse entfällt, wenn die Bearbeitung durch unterschiedliche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Berufsausübungsgesellschaft erfolgt. Daher wurde in Satz 5 eine entsprechende Klarstellung aufgenommen.

Zu Satz 6

Zur Vermeidung der Übernahme von Vertretungen entgegen Absatz 4 müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine Konfliktprüfung vornehmen. Insbesondere im Fall eines Sozietätswechsels können dabei Konflikte mit der Verschwiegenheitspflicht auftreten. Deshalb soll durch Satz 6 eine Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht gestattet werden, soweit diese für eine Kollisionsprüfung erforderlich ist. Die begrenzte Einschränkung der Verschwiegenheit, die mit der für die Konfliktprüfung erforderlichen und deshalb eng begrenzten Offenbarung vertraulicher Tatsachen verknüpft ist, muss bei einer Abwägung mit dem Interesse an einer effektiven Konfliktprüfung, die zur Einhaltung des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen unabdingbar ist, hingenommen werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Anwendung der Tätigkeitsverbote auf Referendarinnen und Referendare im Vorbereitungsdienst. Diese nehmen im Rahmen ihrer Ausbildung beim Anwalt unter Aufsicht anwaltliche Aufgaben wahr (vergleiche § 59 BRAO). Die Referendarin oder der Referendar kann in Verfahren, in denen die Parteien den Rechtsstreit selbst führen können, zur Vertretung bevollmächtigt werden. Sowohl zum Schutz des anwaltlichen Vertrauensverhältnisses zu seinen Mandantinnen und Mandanten als auch zur Wahrung der Geradlinigkeit anwaltlicher Beratung ist es daher geboten, die Pflichten nach § 43a Absatz 4 BRAO-E auch auf Referendarinnen und Referendare zu erstrecken. Aus Sicht des Mandanten wäre es kaum nachzuvollziehen, wenn in die Mandatsbearbeitung einbezogene Referendarinnen oder Referendare nach Abschluss der Ausbildung die Gegenseite in derselben Rechtssache vertreten oder vertraulich erworbenes Wissen entgegen der Interessen der Mandantin oder des Mandanten einsetzen. Es wäre zu erwarten, dass Mandantinnen und Mandanten sich in diesem Fall gegen die Einbeziehung von Referendarinnen und Referendaren aussprechen würden. Dies könnte die Qualität der anwaltlichen Ausbildung erheblich mindern. Es soll daher klargestellt werden, dass Referendarinnen und Referendare den gleichen Pflichten unterliegen wie Anwältinnen und Anwälte, soweit sie im Vorbereitungsdienst im Rahmen der Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt tätig sind. Diese Regelung wird jedoch nicht auf wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstreckt. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können in einer Rechtsanwaltskanzlei nur für Hilfstätigkeiten eingesetzt werden. Eine Vertretung von Mandantinnen und Mandanten ist ihnen nicht erlaubt (vergleiche § 157 ZPO). Ebenso wie bei anderen Angestellten obliegt es daher der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt sicherzustellen, dass die anwaltlichen Berufspflichten eingehalten werden.

Ebenso wie bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten kann ein Tätigkeitsverbot nur nach Beratung und Vertretung greifen. Soweit die Referendarin oder der Referendar nicht in die anwaltliche Beratung oder Vertretung einbezogen ist, sondern lediglich mit wissenschaftlicher Recherche beauftragt wird, greift das Tätigkeitsverbot nicht.

Von einer Sozietäterstreckung soll bei Referendarinnen und Referendaren abgesehen werden. Ihre Tätigkeit in der Berufsausübungsgesellschaft ist von vorneherein auf Zeit angelegt. Sie sind aus diesem Grund, auch wenn sie an der anwaltlichen Berufsausübung teilnehmen, nicht Teil der Berufsausübungsgesellschaft. Es ist daher ausreichend, wenn die Referendarin beziehungsweise der Referendar selbst einem Tätigkeitsverbot unterliegt. Zudem würde ein Tätigkeitsverbot den Berufseinstieg für Referendarinnen und Referendare nach Abschluss der Ausbildung übermäßig erschweren. Wenn eine Referendarin oder ein Referendar in der Ausbildung an vielen Mandaten mitgearbeitet hat, hätte eine Sozietäterstreckung zur Folge, dass die anstellende Berufsausübungsgesellschaft umfassende Tätigkeitsverbote befürchten müsste.

Zu Absatz 6

Absatz 6 erstreckt das Verbot des Tätigwerdens auf die Fälle, in denen die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt zunächst anwaltlich in einer Angelegenheit tätig geworden ist, und sodann außerhalb der anwaltlichen Tätigkeit für die andere Seite im widerstreitenden Interesse beruflich tätig wird oder bei der anwaltlichen Tätigkeit eine für die Gegenseite in der Angelegenheit bedeutsame vertrauliche Information erhalten hat. Zwar kann in den Fällen, in denen die anwaltliche Tätigkeit beendet ist, eine sogenannte nicht-anwaltliche Nachbefassung die unabhängige und sachgerechte Anwaltsarbeit nicht gefährden. Zur Wahrung der anwaltlichen Geradlinigkeit und zum Schutz des Vertrauens der Rechtsuchenden in die anwaltliche Tätigkeit ist es gleichwohl geboten, das Tätigkeitsverbot bei anwaltlicher Vorbefassung auch auf diese Konstellationen auszudehnen.

Die Mandantin oder der Mandant muss darauf vertrauen dürfen, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt nicht in derselben Angelegenheit für den Gegner tätig wird, gleich ob anwaltlich oder nichtanwaltlich. Gleiches gilt für durch die anwaltliche Tätigkeit erlangte vertrauliche Informationen. Es kann nicht hingenommen werden, dass beispielsweise bei einer anwaltlichen Beratung bekannt gewordene Strategieentscheidungen bei einer außeranwaltlichen Tätigkeit für einen Konkurrenten nutzbar gemacht werden.

Absatz 6 knüpft an die bisherige Regelung des § 45 Absatz 2 BRAO an. Der Regelungsgehalt soll jedoch in § 43a Absatz 4 BRAO-E verortet werden und nicht mehr in § 45 BRAO-E. Denn zukünftig sollen in § 43a Absatz 4 BRAO-E alle Fälle anwaltlicher Vorbefassung geregelt werden und in § 45 BRAO-E Vorbefassungen außerhalb einer anwaltlichen Tätigkeit (nichtanwaltliche Vorbefassung).

Einschränkend gegenüber dem bisherigen § 45 Absatz 2 BRAO soll die nichtanwaltliche Nachbefassung jedoch nur in den Fällen ausgeschlossen werden, in denen ein Interessenskonflikt vorliegt. Andernfalls sind schutzwürdige Belange der Rechtspflege nicht berührt. Es spricht aus Sicht des anwaltlichen Berufsrechts zum Beispiel nichts dagegen, dass ein Mandant, der anwaltlich in einer Angelegenheit beraten wurde, im Anschluss von der Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt im zulässigen Zweitberuf in derselben Sache betriebswirtschaftlich beraten wird. Ob ein Tätigwerden aus Sicht des Berufsrechts des nichtanwaltlichen Berufs ausgeschlossen ist, ist dort zu entscheiden. Solche Regelungen finden sich etwa in den Befangenheitsvorschriften für Richterinnen und Richter, in den Tätigkeitsverboten für die Mediation nach § 3 Absatz 2 bis 4 des Mediationsgesetzes oder beim notarielle Beurkundungsverbot im Fall einer Vorbefassung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 des Beurkundungsgesetzes.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen durch den Buchstaben a.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 43c BRAO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung der Regelung des § 59b BRAO in § 59a BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 22.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 45 BRAO)

§ 45 BRAO-E regelt – wie das geltende Recht – Tätigkeitsverbote für Fälle, in denen eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt in derselben Rechtssache oder Angelegenheit bereits nichtanwältlich tätig ist oder war. Tätigkeitsverbote bei gleichzeitiger oder vorheriger anwaltlicher Tätigkeit sind dagegen Gegenstand der Regelung des § 43a Absatz 4 BRAO-E.

Zweck der Vorschriften ist es zum einen, die unbedingte Unparteilichkeit und Neutralität in der Justiz, bei der Streitschlichtung und im Notariat sicherzustellen: Eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt darf nicht tätig werden, wenn sie oder er mit derselben Sache bereits in einer Funktion befasst war, die zu Neutralität verpflichtet (§ 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BRAO-E). Zum anderen ist Normzweck die Vermeidung von Interessenkollisionen in Fällen, in denen eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt mit derselben Sache bereits nichtanwältlich in einem Zweitberuf oder einer Zweittätigkeit befasst ist oder war, etwa als Steuerberaterin oder Steuerberater oder als Unternehmensberaterin oder Unternehmensberater: Dann soll es einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt – anders als nach der geltenden gesetzlichen Regelung – zwar nicht verwehrt sein, für eine Partei gleichgerichtet eine nichtanwältliche und eine anwaltliche Tätigkeit vorzunehmen, nicht erlaubt ist es jedoch, in einer Angelegenheit für verschiedene Personen mit widerstreitenden Interessen tätig werden (§ 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BRAO-E).

Die sogenannte nicht-anwaltliche Nachbefassung, die bislang in § 45 Absatz 2 BRAO normiert war, soll nunmehr systematisch zutreffend in § 43a Absatz 4 Satz 5 BRAO-E verortet werden, der die Fälle anwaltlicher Vorbefassung regelt. Dabei wird jedoch der Geltungsbereich auf die Fälle einer Interessenkollision beschränkt (vergleiche im Einzelnen die Begründung zu § 43a Absatz 4 Satz 5 BRAO-E).

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Satz 1 Nummer 1 entspricht dem geltenden § 45 Absatz 1 Nummer 1 BRAO und erfasst Fälle einer Vorbefassung in öffentlichen Funktionen. Zur besseren Verständlichkeit sollen jedoch die Fallgruppen Justiz und öffentlicher Dienst (Buchstabe a), Schlichtung (Buchstabe b) und notarielle Tätigkeit (Buchstabe c) getrennt geregelt werden. In Buchstabe a werden ausdrücklich Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare aufgenommen, soweit sie in einer Ausbildungsstation in der Justiz oder in der Verwaltung tätig sind. In Buchstabe b zur Streitschlichtung soll die Tätigkeit als Schlichter und Mediator ausdrücklich genannt werden. Buchstabe c umfasst notarielle Vortätigkeiten. Ergänzt werden hier die Tätigkeit als Notarassessorin oder Notarassessor sowie als Rechtsreferendarin oder Rechtsreferendar in einer Ausbildungsstation bei einer Notarin oder einem Notar. Die geltende Regelung in § 45 Absatz 1 Nummer 2 BRAO zum Tätigkeitsverbot bei notarieller Urkundstätigkeit kann entfallen, weil sie vollständig in Buchstabe c aufgeht.

Die genannten Tätigkeiten, die ein anwaltliches Tätigkeitsverbot begründen, verpflichten zu absoluter oder zu relativer Neutralität. Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt vertreten nach ihrem beruflichen Grundverständnis dagegen allein die Interessen der Mandantinnen und Mandanten, von denen sie beauftragt worden sind. Sie sind, wie es § 3 Absatz 1 BRAO

ausdrückt, „der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten“. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte handeln deshalb im Rahmen des Rechts grundsätzlich parteiisch. Eine Tätigkeit einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts in nichtanwaltlicher und zu Unparteilichkeit und Neutralität verpflichtender Funktion wird dadurch zwar nicht generell ausgeschlossen. In derselben Rechtssache aber, in der die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt zuvor oder gleichzeitig als unparteiischer Sachwalter, bei der dem Interessenausgleich dienenden Streitschlichtung oder als Sachwalter eines Vermögens arbeitet oder gearbeitet hat, soll dagegen auch weiterhin ein absolutes Tätigkeitsverbot gelten, um eine von der Vortätigkeit unbeeinflusste und nur den anwaltlichen Pflichten folgende anwaltliche Berufstätigkeit sicherzustellen.

Auch bei einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst soll bereits dem Eindruck einer zu großen Staatsnähe vorgebeugt und deshalb bereits der Gefahr von Interessenkollisionen durch die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt abstrakt vorgebeugt werden (vergleiche Bundestagsdrucksache 12/4993, S. 29). Das Verbot gilt also auch dann, wenn im Einzelfall zwischen der Vortätigkeit und der Anwaltstätigkeit keine konkrete Interessenkollision zu befürchten ist, etwa bei Vortätigkeit einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts in exekutiver Funktion, wenn die Anwaltstätigkeit zu Gunsten des Trägers der öffentlichen Gewalt erfolgt (vergleiche BGH, Urteil vom 3.11.2014, AnwSt (R) 4/14, NJW 2015, S. 567). Geschützt wird damit das Vertrauen der Beteiligten und der Öffentlichkeit in eine funktionsfähige, unabhängige und staatsferne Rechtsanwaltschaft. Die besonderen Bindungen für exekutive Tätigkeiten lassen sich – jedenfalls aus Sicht der Rechtsuchenden – bei einer nachfolgenden anwaltlichen Tätigkeit in derselben Rechtssache nicht vollständig ausblenden. Nur bei einer strikten Trennung staatlicher und anwaltlicher Tätigkeit wird das Erscheinungsbild einer von staatlichen Einflüssen freien Advokatur sichergestellt.

Zu Nummer 2

Satz 1 Nummer 2 übernimmt mit einer rein sprachlichen Änderung den Inhalt des § 45 Absatz 1 Nummer 3 BRAO.

Zu Nummer 3

Satz 1 Nummer 3 ersetzt § 45 Absatz 1 Nummer 4 BRAO. Die neue Nummer 3 soll künftig jede Form der nichtanwaltlichen Vorbefassung erfassen. Die Ausnahme für Vorbefassungen nach § 59a Absatz 1 Satz 1 BRAO entfällt daher. Ebenfalls abweichend vom geltenden Recht soll ein Tätigkeitsverbot aber nur dann bestehen, wenn die rechtsanwaltliche Tätigkeit in derselben Rechtssache im widerstreitenden Interesse erfolgen würde. Eine gleichgerichtete Tätigkeit in nichtanwaltlicher und anwaltlicher Funktion in derselben Rechtssache soll demnach zulässig sein. Deshalb kann auch der zweite Halbsatz der geltenden Nummer 4 in § 45 Absatz 1 BRAO entfallen, nach dem das geltende Tätigkeitsverbot nicht eingreift, wenn die nichtanwaltliche Tätigkeit beendet ist. Die Regelung war eingeführt worden, um es einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt zu ermöglichen, nach beendeter Tätigkeit in einem Unternehmen die dort bearbeiteten Fälle anwaltlich fortzuführen (Bundestagsdrucksache 12/7656, S. 49). Dies ist nun mangels Interessenkollision ohne Weiteres möglich.

Die Tätigkeit von Referendarinnen und Referendaren im Vorbereitungsdienst wird künftig von der Nummer 3 nicht erfasst. Diese unterfällt zukünftig entweder § 45 Absatz 1 Nummer 4 BRAO-E erfasst oder § 43a Absatz 5 BRAO-E.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 enthält, wie bereits bisher § 45 Absatz 3 BRAO, eine Erstreckung des Tätigkeitsverbots bei nichtanwaltlicher Vorbefassung auf Berufsausübungsgesellschaften. Durch diese Erstreckung des Tätigkeitsverbots soll auch in den Fällen, in denen eine andere Person in der Berufsausübungsgesellschaft nach Absatz 1 ausgeschlossen ist oder

bei entsprechender Anwendung wäre, gewährleistet werden, dass die Rechtspflege geschützt wird. Denn eine derartige Zusammenarbeit ist im Grundsatz ebenfalls geeignet, das Vertrauen der Beteiligten und der Öffentlichkeit in eine funktionsfähige, unabhängige und staatsferne Rechtsanwaltschaft zu gefährden.

Dabei gelten die in der Begründung zu § 43a Absatz 4 Satz 2 BRAO-E angeführten Erwägungen zur Nichteinbeziehung der Bürogemeinschaft in den Anwendungsbereich entsprechend. Auf sie wird Bezug genommen.

Absatz 2 Satz 2 regelt die Konstellation des Sozietätswechsels. Es wird insoweit auf die Begründung zu der entsprechenden Regelung in § 43a Absatz 4 Satz 3 BRAO-E Bezug genommen.

Zu Satz 1 Nummer 1

Nach Satz 1 Nummer 1 gilt zum einen ein Tätigkeitsverbot für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die ihren Beruf in einer Berufsausübungsgesellschaft mit einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt ausüben, der nach Absatz 1 nicht tätig werden darf.

Zu Satz 1 Nummer 2

Satz 1 Nummer 2 erweitert das rechtsanwaltliche Tätigkeitsverbot auf die Fälle, in denen die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt ihren oder seinen Beruf in einer Berufsausübungsgesellschaft mit einer Person ausübt, die dort in einem anderen Beruf im Sinne des § 59c BRAO-E tätig wird und der ein Tätigwerden bei entsprechender Anwendung des Absatzes 1 untersagt wäre. Auch in dieser Konstellation, in der eine gesellschaftliche oder zumindest faktische enge Verbindung zwischen der vorbefassten Person und der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt besteht, muss das Vertrauen darauf, dass die rechtsanwaltliche Tätigkeit allein den anwaltlichen Berufspflichten folgt, geschützt werden.

Zu Satz 2

Die Erweiterung auf die Personen, mit denen der Beruf gemeinsam ausgeübt wird, soll nicht für eine Vorbefassung im Rahmen des juristischen Vorbereitungsdienstes greifen. Die Vorbefassung dient in erster Linie der Ausbildung. Diese Tätigkeit ist von vornherein zeitlich begrenzt und auf Ausbildung ausgerichtet. Es ist daher ausreichend, wenn die Referendarin oder der Referendar selbst nicht in der Rechtssache tätig werden. Eine Erstreckung auf alle Personen mit denen die Referendarin oder der Referendar später den Beruf gemeinschaftlich ausübt, erscheint demgegenüber nicht erforderlich.

Zu Satz 3

Anders als nach dem bisherigen Wortlaut soll das Tätigkeitsverbot nach Absatz 2 jedoch nicht unbedingt gelten. Ähnlich wie bei dem Verbot widerstreitender Interessen nach § 43a Absatz 4 BRAO-E soll eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen werden für den Fall, dass die betroffenen Personen nach umfassender Information zustimmen. Hinzukommen müssen geeignete Vorkehrungen, um die Offenbarung vertraulicher Informationen zu verhindern.

Dies gilt jedoch nur für diejenigen Fälle, in denen das Tätigkeitsverbot darauf beruht, dass eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt, mit dem eine gemeinsame Berufsausübung stattfindet oder stattgefunden hat, nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht tätig werden darf, oder eine Angehörige oder ein Angehöriger eines anderen Berufs aus der Berufsausübungsgesellschaft nach diesen Vorschriften ausgeschlossen wäre. In diesen Fällen liegt keine wesentlich andere Interessenslage vor als bei einer anwaltlichen Vorbefassung im widerstreitenden Inte-

resse, bei der nach § 43a Absatz 3 Satz 4 BRAO-E ebenfalls eine Einschränkung der sogenannten Sozietätserstreckung vorgesehen ist. Auf die dortige Begründung wird daher Bezug genommen.

Keine Ausnahmemöglichkeit soll hingegen für die Fallgestaltungen vorgesehen werden, in denen das Tätigkeitsverbot darauf beruht, dass eine der Berufsausübungsgesellschaft angehörige Person in derselben Rechtssache oder Angelegenheit in einer von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfassten Funktion tätig geworden ist.

Zweck der Regelungen in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 ist neben der Gewährleistung des ungeteilten Einsatzes der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts für die Belange der Mandantschaft und dem Schutz sensibler Informationen die Sicherung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die neutrale und objektive Amtsführung der dort genannten Berufsgruppen (vergleiche BGH, Urteil vom 3.11.2014, AnwSt (R) 4/14). Bei der Wahrnehmung öffentlicher Rechtspflege- und Verwaltungsaufgaben muss bereits jeder Anschein der Parteilichkeit vermieden werden (BGH, am angegebenen Ort). Die strikte Trennung zwischen diesen Tätigkeitsbereichen ist damit zum Schutz des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Neutralität der genannten Berufsgruppen geboten, sie steht nicht zur Disposition der unmittelbar betroffenen Personen (BGH, am angegebenen Ort; Bormann/Strauß in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 45 BRAO). Dies gilt zum einen für die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Gruppen, bei denen die Neutralität der Berufsausübung zu den wesentlichen Elementen des Berufs gehört. Aber auch in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 erfolgt die Berufsausübung nicht als Interessensvertretung aufgrund privater Vollmacht, sondern im Rahmen der regelmäßig durch staatlichen Beststellungsakt verliehenen Befugnisse unter gerichtlicher oder behördlicher Kontrolle. Es wird zwar keine hoheitliche Funktion ausgeübt, jedoch eine Rechtspflegefunktion in einem staatlichen Rechtspflegeverfahren unter Verfahrensträgerschaft des Gerichts (Bormann/Strauß, am angegebenen Ort, Rn. 30; vergleiche auch Träger in: Weyland, BRAO, 10. Auflage 2020, § 45 BRAO, Rn. 24). Auch insoweit ist daher nicht von einer Disponibilität durch die unmittelbar betroffenen Personen auszugehen.

Zu Satz 4

Ebenso wie im Rahmen des § 43a Absatz 4 BRAO-E muss zur Verhinderung von Verstößen gegen Absatz 2 Satz 1 durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine Prüfung stattfinden, ob ein Tätigkeitsverbot eingreift. Die in der Begründung zu § 43a Absatz 4 Satz 5 BRAO-E angeführten Erwägungen gelten entsprechend, auf sie wird Bezug genommen.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 46 BRAO)

Die Änderung in § 46 Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 BRAO ist dadurch veranlasst, dass die von § 46 Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 BRAO als taugliche Arbeitgebende in Bezug genommenen und bisher in § 59a BRAO genannten sozietätsfähigen Berufe nunmehr im neuen § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BRAO-E verortet sind. Der bisherige Regelungsinhalt des § 46 Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 BRAO soll unverändert aufrechterhalten bleiben.

§ 46 Absatz 5 Satz 1 BRAO stellt eine tatbestandliche Voraussetzung für die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwalt auf, die entsprechend von § 46a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BRAO in Bezug genommen wird. Die Regelung ordnet an, dass eine Zulassung nur möglich ist, wenn ein Tätigwerden in Angelegenheiten der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers vorliegt. § 46 Absatz 5 Satz 2 BRAO nimmt eine Konkretisierung vor, welche Rechtsangelegenheiten und Rechtsdienstleistungen davon umfasst sind.

Hinsichtlich § 46 Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 BRAO ist eine Ausweitung des Kreises der tauglichen Arbeitgebenden über die bisher „sozietätsfähigen“ Berufe und Berufsaus-

übungsgesellschaften solcher Berufe hinaus und eine Erfassung der im neuen § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BRAO-E genannten Personen, die in der Berufsausübungsgesellschaft einen freien Beruf im Sinne des § 1 Absatz 2 PartGG ausüben, nicht veranlasst. Denn für die Tätigkeit von Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte gelten andere Erwägungen als sie der Entwurf für Zusammenschlüsse von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit anderen Berufsangehörigen anstellt und umsetzt:

Der Beruf der Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte ist vom Gesetzgeber als besondere Form der Ausübung des einheitlichen Berufs der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ausgestaltet mit der entsprechenden statusrechtlichen Anerkennung. Daher hat auch für Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte der Grundsatz der unabhängigen Rechtsberatung und Vertretung zu gelten. Die Sicherstellung dieser Unabhängigkeit auch in Fällen der Drittberatung ist Kernanliegen der Begrenzungen gemäß § 46 Absatz 5 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 und 3 BRAO (siehe die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte, Bundestagsdrucksache 18/5201, S. 30 f.). In den in § 46 Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 BRAO geregelten besonderen Fällen der Drittberatung durch die dort genannten Arbeitgebenden ist durch deren berufsrechtliche Bindung sichergestellt, dass der Rechtsrat nicht durch Fremdinteressen beeinflusst wird (Bundestagsdrucksache 1852/01, 31). Erlaubte Rechtsdienstleistungen gegenüber Dritten außerhalb dieser besonderen Konstellationen (etwa nach § 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes – RDG) sollen für Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte daher keine Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers darstellen und eine Zulassung soll dann nicht möglich sein (vergleiche auch BGH, Urteil vom 16. August 2019, AnwZ (Brfg) 58/18, Rz. 30; Urteil vom 22. Juni 2020, AnwZ (Brfg) 23/19, Rz. 30 ff.).

Zwar erweitert der vorliegende Entwurf die Möglichkeiten interprofessioneller Zusammenarbeit gegenüber den bisher in § 59a BRAO enthaltenen Berufen (§ 59c BRAO-E). Dabei führt er zur Absicherung der anwaltlichen Berufspflichten besondere Pflichten der jeweiligen Gesellschaft selbst (§§ 59c, 59e BRAO-E) sowie ihrer Gesellschafter und ihrer Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ein. Für die Berufsausübungsgesellschaften kann angesichts dieser besonderen Vorkehrungen auf die Absicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit durch bestimmte Stimmrechts-, Anteils- und Geschäftsführungsmehrheiten sowie die Leitungsmacht verzichtet werden. Diese neue Konzeption findet allerdings keine Anwendung auf die (rein) nichtanwaltlichen Arbeitgebenden von Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälten (§ 46 Absatz 2 BRAO). Für Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte bleibt es daher dabei, dass die Sicherung der Unabhängigkeit ihrer Rechtsberatung von (wirtschaftlichen) Fremdinteressen in Fällen der Drittberatung über die Beschränkung des Kreises tauglicher Arbeitgebender auf solche mit entsprechender berufsrechtlicher Bindung zu erfolgen hat. Ansonsten läge eine Konstellation vergleichbar einer interprofessionellen Berufsausübung vor, ohne dass eine vergleichbare Absicherung der Berufspflichten bestünde.

Zu Nummer 14 (Änderung des § 46a BRAO)

Im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517) (Syndikusgesetz) wurde seitens einzelner der befragten Rechtsanwaltskammern und auch von Seiten der Arbeitgebenden eine Erleichterung der Formvorschrift in § 46a Absatz 3 Satz 1 BRAO gewünscht (Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen der durch Artikel 1 Nummer 3 und Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte erfolgten Änderungen auf die Zulassungspraxis der Rechtsanwaltskammern und der Patentanwaltskammer sowie auf die Befreiungspraxis in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 21. Oktober 2020, Punkt 5.3.1, S. 32, abrufbar hier: https://bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Neuordnung_Syndikusanwaeltrecht.html). Gemäß der bestehenden Regelung ist neben der in § 46a Absatz 3 Satz 1 BRAO genannten Ausfertigung des Arbeitsvertrags die Einreichung einer öffentlich beglaubigten Abschrift zulässig. Der Begriff der öffentlich beglaubigten Abschrift geht vor allem –

neben ausdrücklich normierten Zuständigkeiten der Gerichte oder Urkundspersonen der Geschäftsstelle – von der Zuständigkeit des Notars aus (§ 42 des Beurkundungsgesetzes (BeurkG); vergleiche auch § 129 Absatz 1 BGB für die Unterschriftsbeglaubigung und Träger in Weyland, Bundesrechtsanwaltsordnung, 10. Auflage 2020, § 46a Rn. 33). Diese Vorgabe zur formgebundenen Bestätigungsmöglichkeit wird in der Praxis als Hürde angesehen.

Aus den genannten Gründen und unter Berücksichtigung dessen, dass besondere Formvorgaben rechtfertigungsbedürftig sind, erscheint eine Vereinfachung für das hier in Rede stehende Antragsverfahren für die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin oder als Syndikusrechtsanwalt möglich. Daher soll künftig die Vorlage einer amtlich beglaubigten Abschrift des Arbeitsvertrags gemäß dem über § 32 Absatz 1 BRAO anwendbaren § 33 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ausreichen und auf eine notarielle Mitwirkung verzichtet werden. Die amtliche Beglaubigung kann auch in elektronischer Form und für elektronische Dokumente erfolgen (§ 33 Absatz 4 Nummer 3 und 4 und Absatz 5 VwVfG). Der Arbeitsvertrag wird für die die Beglaubigung vornehmende Behörde zumeist eine Fremdurkunde darstellen. Die gemäß § 70 Satz 1 und 2 BeurkG beschränkte Beweiskraft amtlicher Beglaubigungen für Abschriften von Fremdurkunden (Verwendungszweckbeschränkung) bedeutet im Rahmen des hier in Rede stehenden Zulassungsantragsverfahrens keinen Nachteil.

Die Vorlage einer bloßen Kopie des Arbeitsvertrags wird hingegen als nicht ausreichend erachtet, da eine Kopie nicht den Nachweis der Übereinstimmung mit der Haupturkunde (etwa dem Original des Arbeitsvertrags) erbringt.

Zu Nummer 15 (Änderung des § 46b BRAO)

Zu Buchstabe a

Im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517) (Syndikusgesetz) wurde von den Befragten nahezu durchgehend das Bedürfnis nach einer Regelung von Fällen der Unterbrechung der Syndikustätigkeit geäußert (Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen der durch Artikel 1 Nummer 3 und Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte erfolgten Änderungen auf die Zulassungspraxis der Rechtsanwaltskammern und der Patentanwaltskammer sowie auf die Befreiungspraxis in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 21. Oktober 2020, Punkt 4.1.3 und 5.2.1, S. 18, 29 f., abrufbar: https://bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Neuordnung_Syndikusanwaeltrecht.html).

Der Bundesgerichtshof hat in diesem Zusammenhang in zwei Urteilen zur Frage der Bezogenheit der Zulassung als Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwalt auf die aktuell ausgeübte Tätigkeit und zu den Folgen einer Unterbrechung dieser Tätigkeit für die Zulassung Stellung genommen. Im Urteil vom 29. Januar 2018 (AnwZ (Brg) 12/17) ging es um den Fall eines freigestellten Betriebsratsmitglieds, der Inhaber eines rentenversicherungsrechtlichen Befreiungsbescheids nach alter Rechtslage war und nunmehr die (erstmalige) Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach neuer Rechtslage begehrte. Der BGH stellte darauf ab, dass der Antragsteller zur maßgeblichen Zeit der Zulassungsentscheidung der Rechtsanwaltskammer seine vormalige Tätigkeit, für die er nun die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt begehrte, tatsächlich nicht ausübe und mithin die Zulassungsvoraussetzungen des § 46 Absatz 2 bis 5, § 46a Absatz 1 BRAO nicht vorlägen. Die Möglichkeit einer anderweitigen Auslegung der §§ 46 f. BRAO verneinte der BGH. In rentenversicherungsrechtlicher Hinsicht bejahte er in dem zur Entscheidung stehenden Fall die Möglichkeit einer Erstreckung des rentenversicherungsrechtlichen Befreiungsbescheids gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) (am angegebenen Ort, Rn. 29). Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 18. März 2019 (AnwZ (Brg) 6/18) betraf den Fall des Ruhens der Syndikustätigkeit aufgrund Inanspruchnahme von Elternzeit. In diesem Fall

(es wurde keine anderweitige Tätigkeit aufgenommen, vielmehr die Syndikustätigkeit ersatzlos unterbrochen) sah es der Bundesgerichtshof nicht als zulassungsschädlich an, dass zum maßgeblichen Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung die Tätigkeit, für die die Zulassung begehrt wurde, tatsächlich nicht (mehr) ausgeübt wurde.

Von den im Rahmen der Evaluierung befragten Rechtsanwaltskammern, den Verbänden der Anwaltschaft und der Arbeitgebenden wurden vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtsprechung unter anderem Unterbrechungen aufgrund von Elternzeit, Krankheit, Urlaub oder Sabbatical, Freistellungen aufgrund von Betriebsratszugehörigkeit oder befristete Tätigkeiten als Vorstandsassistent oder etwa Abordnungen an Tochtergesellschaften des Arbeitgeberunternehmens explizit als regelungsbedürftig genannt. Die bisherige Rechtslage hat in der Praxis zu Unsicherheit geführt, ob insbesondere bei Aufnahme einer berufsfremden Tätigkeit unter Unterbrechung der von der Zulassung erfassten Syndikustätigkeit ein Widerruf der Zulassung erfolgen muss (§ 46b Absatz 2 Satz 2 zweiter Teilsatz Alternative 2 BRAO).

Die berufsrechtliche Beurteilung und ihre Regelung in der BRAO sind im Grundsatz unabhängig von der rentenversicherungsrechtlichen Beurteilung nach den Vorschriften des SGB VI. Allerdings ist hinsichtlich des Verhältnisses von Berufsrecht und Versorgung Konsistenz und Widerspruchsfreiheit anzustreben. Für die Fälle ersatzloser Tätigkeitsunterbrechung hat die Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Urteil vom 18. März 2019 (AnwZ (Bfng) 6/18, „Elternzeit“), bereits eine weitgehende Klärung mit ausreichend Raum für Differenzierungen bei der Rechtsanwendung gebracht. Aber auch für Fälle, in denen eine Syndikusrechtsanwältin oder ein Syndikusrechtsanwalt die Tätigkeit, für die die Zulassung erteilt wurde, für eine im Voraus begrenzte Zeit vorübergehend unterbricht und eine berufsfremde Tätigkeit aufnimmt, sollte die gemäß der rentenversicherungsrechtlichen Regelungen eintretende Situation widerspruchsfrei zu der gemäß der berufsrechtlichen Regelungen eintretenden Situation sein. § 6 Absatz 5 Satz 2 SGB VI ermöglicht es für derartige Fälle, dass die rentenversicherungsrechtliche Befreiung, die an sich auf die konkret ausgeübte Tätigkeit bezogen ist, für die sie erteilt wurde (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 5 Satz 1 SGB VI), sich auch auf eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit erstreckt, wenn diese Tätigkeit im Voraus zeitlich begrenzt ist und der Versorgungsträger für die Zeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanwartschaften gewährleistet. Sinn und Zweck der Regelung ist, dass die vorübergehende berufsfremde Tätigkeit nicht zu einem Wechsel der Altersversorgungssysteme führen muss und die Versorgungsbiographie unterbricht (vergleiche Gürtner in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Werkstand: 109. EL Mai 2020, § 6 SGB VI Rn. 39). Berufsrechtlich würde ein Widerruf der Zulassung gemäß § 46b Absatz 2 Satz 2 BRAO zum Wegfall der Zulassung und dem Erlöschen der Kammermitgliedschaft führen (§ 46b Absatz 1 BRAO in Verbindung mit § 12 Absatz 3, § 13 BRAO). Die Zulassungsänderungsentscheidung entfaltet für den Träger der Rentenversicherung Bindungswirkung (§ 46b Absatz 2 Satz 3 BRAO in Verbindung mit § 46a Absatz 2 BRAO). Daher soll auch mit Blick auf den Gedanken der Regelung in § 6 Absatz 5 Satz 2 SGB VI mit der Anfügung eines neuen Satzes 4 in § 46b Absatz 2 BRAO-E die Möglichkeit des Zulassungswiderrufs gemäß § 46b Absatz 2 Satz 2 BRAO eingeschränkt werden.

Zwar besteht zur rentenversicherungsrechtlichen Befreiung der Unterschied, dass die Befreiung ipso iure erlischt, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, wohingegen es für die Aufhebung der erteilten Zulassung als Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwalt eines *actus contrarius* etwa in Form des Widerrufs bedarf und die erteilte Zulassung ansonsten fortbesteht. Angesichts der in § 46b Absatz 2 Satz 2 BRAO ausdrücklichen normierten Widerrufsgründe erscheint die nun vorgesehene Regelung, dass ein solcher *actus contrarius* in Form des Widerrufs nicht in Fällen zu erfolgen hat, in denen eine Syndikusrechtsanwältin oder ein Syndikusrechtsanwalt die Syndikustätigkeit vorübergehend unterbricht, die Unterbrechung infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und das der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt zugrundeliegende Arbeitsverhältnis

fortbesteht um eine zeitlich begrenzte berufsfremde Tätigkeit aufzunehmen, angezeigt, um für die Praxis Rechtssicherheit zu schaffen.

Im Unterschied zur Regelung des § 6 Absatz 5 SGB VI stellt sich die vorgesehene Änderung in der BRAO – wenn die Unterbrechung zur Aufnahme einer berufsfremden Tätigkeit erfolgt – schließlich nicht als Regelung einer Erstreckung dar. Eine Erstreckung der Zulassung auf eine weiterhin den Voraussetzungen des § 46 Absatz 2 bis 5 BRAO entsprechende, also insbesondere auch weiterhin anwaltliche, Tätigkeit wäre in § 46b Absatz 3 BRAO zu verorten gewesen. In den beschriebenen Fällen der Aufnahme einer anderen Tätigkeit geht es aber in berufsrechtlicher Hinsicht nicht darum, den Tatbestand und damit gleichsam die Reichweite der Zulassung als Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwalt zu erweitern, sondern darum, ihren auf die bisherige Syndikustätigkeit bezogenen Bestand abzusichern, um damit die Widerspruchsfreiheit zur rentenversicherungsrechtlichen Lage zu gewährleisten.

Es ist jeweils im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob bei Änderungen der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit weiterhin die Voraussetzungen des § 46a Absatz 2 bis 5 BRAO vorliegen und die erteilte Zulassung unverändert weiterbestehen kann oder ob eine Erstreckung gemäß § 46b Absatz 3 BRAO in Betracht kommt, oder aber eine der von § 46b Absatz 2 BRAO geregelten Konstellationen vorliegt (vergleiche auch Wolf in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 46b BRAO, Rn. 28 f.).

Zu Buchstabe b

Hinsichtlich der Änderung von § 46b Absatz 4 Satz 2 BRAO wird auf die Änderungen des § 46a Absatz 3 Satz 1 BRAO-E Bezug genommen. Es liegen insoweit im Wesentlichen die gleichen Erwägungen zugrunde.

Zu Nummer 16 (Änderung des § 49b BRAO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen §§ 59a ff. BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 23.

Zu Nummer 17 (Änderung des § 51 BRAO)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Anpassung daran, dass nach dem BRAO-E nunmehr einheitlich der Begriff der Berufsausübungsgesellschaft und nicht mehr der Begriff der Sozietät verwendet werden soll.

Zu Nummer 18 (Aufhebung des § 51a BRAO)

Mit dem Entwurf sollen die Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung nunmehr für alle Berufsausübungsgesellschaften gebündelt in §§ 59n, 59o BRAO-E geregelt werden. § 51a BRAO kann damit entfallen.

Zu Nummer 19 (Änderung von § 52 BRAO)

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 Satz 2 BRAO-E soll der Begriff der Berufsausübungsgemeinschaft an den nunmehr einheitlich verwendeten Begriff der Berufsausübungsgesellschaft angepasst werden, ohne dass damit eine Änderung der Rechtslage verbunden sein soll.

Zu Buchstabe b

In Absatz 2 soll statt auf die Sozietät zukünftig auf die Berufsausübungsgesellschaft ohne Haftungsbeschränkung abgestellt werden. Der Begriff der Sozietät wird im Rahmen des

§ 52 Absatz 2 BRAO bislang überwiegend so verstanden, dass davon die Gesellschaft bürgerlichen Rechts sowie die Partnerschaftsgesellschaft erfasst ist (vergleiche Römermann in: BeckOK BRAO, 8. Edition, Stand 1. Mai 2019, § 52 BRAO, Rn. 38; Dahns in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 52 BRAO, Rn. 17). Die neue Formulierung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass zulässige Rechtsformen für Berufsausübungsgesellschaften nach § 59b Absatz 2 BRAO-E nunmehr auch Handelsgesellschaften sowie Europäische und ausländische Gesellschaften sind. Ist das Haftungssystem einer Gesellschaft der Gesellschaft bürgerlichen Rechts vergleichbar, soll der Gesellschaft die Möglichkeit der Haftungsbegrenzung nach § 52 Absatz 2 BRAO-E offenstehen. Unbeschadet der Neuregelung enthält § 8 Absatz 1 und 2 PartGG eine dem § 52 Absatz 2 BRAO-E vorgehende Spezialregelung für die Partnerschaftsgesellschaft, die bestehende Rechtslage wird diesbezüglich nicht geändert (vergleiche dazu Dähns, am angegebenen Ort, Rn. 33).

Zu Nummer 20 (Änderung von § 58)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich daraus ergibt, dass die bisherigen Regelungen zu Rechtsanwaltsgesellschaften nach den §§ 59b ff. BRAO-E durch allgemeine Regelungen zu Berufsausübungsgesellschaften ersetzt werden sollen.

Zu Nummer 21 und zu Nummer 22 (Aufhebung des bisherigen § 59a und Verschiebung des Regelungsgehalts von § 59b)

Der bisherige Zweite Abschnitt des Dritten Teils, der sich allein auf Rechtsanwaltsgesellschaften bezieht, soll durch einen neuen Zweiten Abschnitt ersetzt werden, der umfassende Regelungen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung enthält. Der Regelungsgehalt des derzeitigen § 59a BRAO soll dabei künftig in veränderter Form in dem neuen Zweiten Abschnitt und nicht mehr im Ersten Abschnitt des Dritten Teils enthalten sein, während die bislang in § 59b BRAO enthaltene Regelung zur Satzungscompetenz systematisch dem Ersten Abschnitt zugeordnet werden soll. Daher soll der Regelungsgehalt des derzeitigen § 59b BRAO in den neuen § 59a BRAO-E verschoben werden.

Zu Nummer 23 (Neufassung des Dritten Teils Zweiter Abschnitt)

Zu Zweiter Abschnitt (Berufliche Zusammenarbeit)

Der Zweite Abschnitt des Dritten Teils soll in den §§ 59b ff. BRAO-E zukünftig umfassend und im Grundsatz einheitlich geltende Regelungen für alle Formen der beruflichen Zusammenarbeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit anderen enthalten, statt lediglich Regelungen für Rechtsanwaltsgesellschaften im Sinne des § 59c Absatz 1 BRAO. Dementsprechend soll die Bezeichnung des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils in „Berufliche Zusammenarbeit“ geändert werden.

Bislang sind in der BRAO in dem Zweiten Abschnitt des Dritten Teils lediglich die Rechtsanwaltsgesellschaften, also Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Unternehmensgegenstand die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten ist, geregelt. Diese stellen aber nur einen Ausschnitt der zur gemeinschaftlichen Berufsausübung möglichen Rechtsformen dar. Mit dem BRAO-E sollen nunmehr für alle Berufsausübungsgesellschaften einheitlich geltende Regeln normiert werden. Die Regelungsgegenstände der §§ 59c ff. BRAO gehen dabei in den allgemeinen Vorschriften für Berufsausübungsgesellschaften auf.

Es bedarf jedoch keiner umfassenden Verweisungsnorm vergleichbar § 59m Absatz 2 BRAO mehr, die die entsprechende Anwendung verschiedener BRAO-Vorschriften bündelt: Die entsprechende Geltung der Vorschriften über die Berufspflichten wird aufgrund ihrer hervorgehobenen Bedeutung nunmehr in § 59e BRAO-E, der die Berufspflichten der Berufsausübungsgesellschaften normiert, aufgenommen. Der Dritte Abschnitt des Zweiten

Teils sowie der Vierte Abschnitt des Fünften Teils sind unter Berücksichtigung der Änderungen des BRAO-Entwurfs nunmehr unmittelbar auf Berufsausübungsgesellschaften anwendbar, ebenso § 163 BRAO-E. § 52 Absatz 1 Satz 2 BRAO, der ebenfalls in der Verweisung des § 59m Absatz 2 BRAO enthalten ist, wird durch den Entwurf so angepasst, dass er unmittelbar auf alle Berufsausübungsgesellschaften Anwendung findet. Unmittelbar auf Berufsausübungsgesellschaften anwendbar sollen zukünftig auch der Siebente, Zehnte und Elfte Teil der BRAO sein.

Zu § 59b (Berufsausübungsgesellschaften)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt in Fortführung des § 59a Absatz 1 BRAO die Befugnis der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sich zur gemeinschaftlichen Ausübung ihres Berufs in Berufsausübungsgesellschaften zusammenzuschließen. Anders als bislang bezieht sich Absatz 1 ausdrücklich auf die Verbindung in Berufsausübungsgesellschaften. Berufliche Verbindungen, die nicht auf gesellschaftlicher Ebene, sondern auf sonstige Weise stattfinden, werden von den §§ 59b und 59c BRAO-E nicht erfasst. Bei Kooperationen und anderen Formen der beruflichen Zusammenarbeit außerhalb von Berufsausübungsgesellschaften müssen die beteiligten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ebenso wie beteiligte Berufsausübungsgesellschaften die Einhaltung der Berufspflichten sicherstellen. Dies bedarf jedoch keiner gesonderten Regelung. Bei Berufsausübungsgesellschaft ist insbesondere sicherzustellen, dass nur entsprechend qualifizierte Personen Rechtsdienstleistungen erbringen (vergleiche § 59k BRAO-E). In dem jüngst vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall zur Mandatsbearbeitung durch einen Of-Counsel (BGH, Beschl. v. 22.7.2020 – AnwZ (Brfg) 3/20) wäre daher ein Verstoß gegen § 59k BRAO-E anzunehmen (vergleiche Begründung zu § 59k BRAO-E).

Zu § 59a Absatz 1 Satz 1 BRAO wird derzeit zwar teilweise noch vertreten, dass sich dieser auf sämtliche beruflichen Verbindungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit anderen Personen bezieht, also etwa auch auf die Frage, für welche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber diese tätig werden dürfen (vergleiche Bormann/Strauß in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 59a BRAO, Rn. 17). Mit dem durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517) neu gefassten § 46 Absatz 1 BRAO wurde jedoch eine abschließende Regelung getroffen, welche Personen oder Gesellschaften als Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Betracht kommen. Eines Rückgriffs auf die Regelung für die sogenannten sozietätsfähigen Berufe bedarf es daher nicht mehr. Eine Einschränkung des Personenkreises, den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beziehungsweise Berufsausübungsgesellschaften unter deren Beteiligung als Angestellte beschäftigen können, ist nach wie vor nicht beabsichtigt.

Die Berufsausübungsgesellschaft muss der gemeinschaftlichen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs dienen. Nicht erfasst vom Begriff der Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des § 59b Absatz 1 BRAO-E sind daher Gesellschaften, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu anderen Zwecken als zur Ausübung ihres Berufs eingehen. Solche gesellschaftsrechtlichen Verbindungen können jedoch eine Bürogemeinschaft nach § 59q BRAO-E darstellen. Verbindungen, die die nichtanwaltliche Nebentätigkeit betreffen, sind allein nach dem Maßstab des § 7 Nummer 8 BRAO zu beurteilen.

§ 59a Absatz 1 Satz 1 BRAO regelt bisher neben der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten untereinander auch diejenige mit Steuerberaterinnen und Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern sowie vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfern, während § 59a Ab-

satz 2 BRAO die gemeinschaftliche Berufsausübung mit weiteren Personengruppen erfasst. Zukünftig soll hingegen § 59c BRAO-E umfassend regeln, mit welchen anderen Berufsgruppen eine gemeinschaftliche Berufsausübung zulässig ist.

Die bislang in § 59a Absatz 1 Satz 2 BRAO enthaltene Regelung, wonach § 137 Absatz 1 Satz 2 StPO und die Bestimmungen, die die Vertretung bei Gericht betreffen, der Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung nicht entgegenstehen, entfällt. Auch ohne ausdrückliche Regelung in der BRAO steht § 137 StPO dem Zusammenschluss auch von mehr als drei Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten zur gemeinschaftlichen Berufsausübung nicht entgegen. Aufgrund der Aufhebung der Singularzulassung und der Anerkennung der Rechts- und Parteifähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts besteht zudem auch für die Vorschrift im Übrigen kein Bedürfnis mehr (vergleiche Bormann/Strauß in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 59a BRAO, Rn. 5).

Die Verbindung muss zur gemeinschaftlichen Ausübung des Berufs erfolgen. Die Formulierung entspricht § 1 Absatz 1 Satz 1 PartGG. Wie bereits bisher im Rahmen des § 59a Absatz 1 BRAO gilt daher das Erfordernis der aktiven Mitarbeit sämtlicher Gesellschafterinnen und Gesellschafter (vergleiche Henssler in: Henssler/Prütting, BRAO, 5. Auflage 2019, § 59a BRAO, Rn. 50 f.; zum PartGG: Killian/Seibert, PartGG, 1. Auflage 2012, § 1 PartGG, Rn. 3; Schäfer, MüKo-PartGG, 8. Auflage 2020, § 1 PartGG, Rn. 11). Reine Kapitalbeteiligungen bleiben damit auch nach dem BRAO-E ausgeschlossen. § 59c Absatz 1 BRAO-E stellt zudem klar, dass das Erfordernis der aktiven Mitarbeit nicht nur für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sondern für alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter Anwendung findet. Daher müssen auch Gesellschafterinnen und Gesellschafter nach § 59c BRAO-E in der Gesellschaft tätig sein.

Das Tätigkeitsgebot dient der Sicherung der Unabhängigkeit der Berufsausübungsgesellschaft und ihrer Gesellschafterinnen und Gesellschafter (Bormann/Strauß in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 59e BRAO, Rn. 9.; Bundestagsdrucksache 18/5201, S. 30). Bei reinen Kapitalbeteiligungen besteht die erhebliche Gefahr einer Abhängigkeit von den Kapitalgebern. Diese Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit kann überdies nicht nur durch das Stimmrecht vermittelt werden, sondern auch durch die wirtschaftliche Stellung rein kapitalistisch beteiligter Gesellschafterinnen und Gesellschafter. Die Besorgnis einer Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit entfällt nicht bei Minderheitsbeteiligungen. Denn auch eine kapitalistische Minderheitsbeteiligung kann in einer Gesellschaft einen erheblichen Einfluss vermitteln. Dies gilt insbesondere in Gesellschaften mit vielen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern, bei denen das Kapital stark verteilt ist. Eine solche Kapitalstruktur ist jedoch gerade für Rechtsanwaltskanzleien häufig kennzeichnend.

Wie die aktive Mitarbeit ausgestaltet wird, bleibt den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern überlassen. Inhaltliche Vorgaben enthält § 59b Absatz 1 Satz 1 BRAO-E insofern nicht. Das Gebot der aktiven Mitarbeit schließt daher keine Beteiligung an mehreren Berufsausübungsgesellschaften aus. Ein (erneutes) Verbot der Sternsozietät ist mit der ausdrücklichen Regelung daher nicht verbunden. Auch sind die Gesellschafterinnen und Gesellschafter nicht verpflichtet, eine bestimmte Breite von anwaltlichen Leistungen anzubieten (vergleiche Kilian/Koch, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Auflage 2018, Rn. 1062, Henssler in: Henssler/Prütting, BRAO, 5. Auflage 2019, § 59a BRAO, Rn. 50). So soll es beispielsweise auch zukünftig möglich sein, dass eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter sich etwa auf das Kanzleimanagement oder die Mandantsakquise konzentriert oder dass Gesellschafterinnen und Gesellschafter aus Altersgründen nur noch in geringem Umfang für die Gesellschaft tätig werden (vergleiche Kilian/Koch, am angegebenen Ort).

In der Berufsausübungsgesellschaft müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihren Beruf ausüben. Nur Berufsausübungsgesellschaften, die der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs dienen, unterfallen den §§ 59b ff. BRAO-E. Berufsausübungsgesellschaften, die ausschließlich im Bereich der Wirtschaftsprüfung oder Steuerberatung tätig werden,

sollen nicht den Vorschriften der BRAO unterfallen und nach § 59f BRAO-E zulassungspflichtig sein. Dies betrifft insbesondere Wirtschaftsprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaften, bei denen Gesellschafterinnen und Gesellschafter über eine Doppelqualifikation verfügen. Auch können Fälle betroffen sein, in denen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Geschäftsführung angehören, ohne jedoch Rechtsdienstleistungen im Sinne von § 3 BRAO zu erbringen. Rechtsdienstleistungen einer Gesellschaft, die ausschließlich steuerberatend, patentanwaltlich oder wirtschaftsprüfend tätig ist, führen nicht zu einer Anwendbarkeit der BRAO, wenn diese Rechtsdienstleistungen auf der Grundlage der jeweils anwendbaren Berufsgesetze oder Prozessordnungen erfolgen.

Ebenso sind Patentanwaltsgesellschaften nicht nach § 59f BRAO zulassungspflichtig, wenn sie ausschließlich Rechtsdienstleistungen im Sinne von § 3 PAO erbringen.

Soweit die Berufsausübungsgesellschaft keine Rechtsdienstleistungen im Sinne der BRAO erbringt, finden die Vorschriften der BRAO auf sie keine Anwendung. Die Rechtsdienstleistungsbefugnis richtet sich in diesem Fall allein nach den Vorschriften der Patentanwaltsordnung, des Steuerberatergesetzes oder der Wirtschaftsprüferordnung. Gleiches gilt für die Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung. Soll die Berufsausübungsgesellschaft auch Rechtsdienstleistungen im Sinne von § 59k BRAO-E erbringen, unterfällt sie hingegen den Vorschriften der BRAO und bedarf gegebenenfalls einer Zulassung nach § 59f BRAO-E.

Zu Satz 2

Satz 2 stellt klar, dass Rechtsanwälte auch Ein-Personengesellschaften zur Organisation ihrer Berufstätigkeit nutzen können, soweit die anwendbaren allgemeinen Bestimmungen des Gesellschaftsrechts Ein-Personengesellschaften zulassen. Ein-Personengesellschaften sind daher Berufsausübungsgesellschaften im Sinne des 2. Abschnitts, auch wenn Sie nicht der gemeinschaftlichen Berufsausübung dienen. Auf die Ein-Personen-Gesellschaft finden die Regelungen des Zweiten Abschnitts somit unmittelbar Anwendung, es sei denn diese Regelungen setzen die Existenz weiterer Gesellschafter voraus.

Nicht in § 59b Absatz 1 BRAO-E übernommen wurden die Regelungen des § 59a Absatz 1 Satz 3 und 4 BRAO, die die Anwaltsnotare betreffen. Eine inhaltliche Änderung soll damit nicht verbunden sein. Die entsprechenden Einschränkungen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die zugleich ein Notaramt ausüben, ergeben sich aus § 9 Absatz 2 und 3 BNotO. Die in § 59b Absatz 1 Satz 3 und 4 BRAO enthaltenen Klarstellungen sollen zukünftig unmittelbar in § 9 Absatz 2 BNotO-E geregelt werden (vergleiche hierzu Artikel 8 Nummer 2).

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 stehen der Rechtsanwaltschaft Gesellschaften nach deutschem Recht einschließlich der Handelsgesellschaften, Europäische Gesellschaften und Gesellschaften in einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zulässigen Rechtsform offen. Die Regelung greift die Formulierung in § 27 Absatz 1 WPO auf. Mit ihr wird der Grundsatz der gesellschaftsrechtlichen Organisationsfreiheit für die gemeinschaftliche Berufsausübung der Rechtsanwaltschaft normiert (Henssler, AnwBl Online 2018, S. 564, 570).

Hinsichtlich der Gesellschaften nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums kodifiziert der Entwurf die aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in den Rechtssachen Centros (Urteil vom 9.3.1999, C-212/97, Slg. 1999, I-1459), Überseering (Urteil vom 5.11.2002, C-208/00, Slg. 2002, I-9919) und Inspire Art (Urteil vom 30.9.2003, C-

167/01, Slg. 2003, I-10155) geltende Rechtslage. Aufgrund der europäischen Niederlassungsfreiheit können Gesellschaften mit Registersitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat ihren Verwaltungssitz unter Wahrung ihres ausländischen Gesellschaftsstatuts in die Bundesrepublik Deutschland verlegen. Zur Wahl stehen sollen dabei jedoch nur solche Gesellschaftsformen, die nach dem jeweiligen Gründungsstatut für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs beziehungsweise der Ausübung freier Berufe offenstehen.

Eine bedeutsame Erweiterung gegenüber der bisher geltenden Rechtslage enthält der Entwurf in Bezug auf die Handelsgesellschaften. Bislang war der Rechtsanwaltschaft die Wahl dieser gesellschaftlichen Organisationsformen verwehrt, da diese nach den §§ 105 und 161 des Handelsgesetzbuchs (HGB) den Betrieb eines Handelsgewerbes voraussetzen, was bei dem Ausüben eines freien Berufs wie dem der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts nicht in Betracht kommt (vergleiche BGH, Urteil vom 18.7.2011, AnwZ (Brfg) 18/10; BVerfG, Beschluss vom 6.12.2011, 1 BvR 2280/11). Der Beruf der Rechtsanwältin und des Rechtsanwalts ist ein freier Beruf, die Tätigkeit ist kein Gewerbe, § 2 Absatz 1 und 2 BRAO. In § 49 Absatz 2 StBerG und in § 27 Absatz 2 WPO sind demgegenüber bereits nach geltendem Recht Öffnungen für Handelsgesellschaften vorgesehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist dafür eine nur untergeordnete gewerbliche Tätigkeit ausreichend, da es sich insoweit um spezialgesetzliche Regelungen gegenüber den handelsrechtlichen Vorgaben handele (BGH, Urteil vom 15.7.2014, II ZB 2/13). Nunmehr sieht der Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts in Artikel 51 Nummer 5 (§ 107 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs) eine Öffnung der Personengesellschaften für die Ausübung freier Berufe vor. Vorausgesetzt wird jedoch, dass das jeweilige Berufsrecht dies für zulässig erklärt.

Von dieser Öffnungsmöglichkeit soll für die anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften Gebrauch gemacht werden. Dadurch wird zum einen wieder ein Gleichlauf zwischen dem Recht der Steuerberaterinnen und Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sowie vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer und dem für die Rechtsanwaltschaft geltenden Berufsrecht hergestellt. Zum anderen wird so der Rechtsanwaltschaft ein breiteres Feld an wählbaren Gesellschaftsformen zur Verfügung gestellt. Insbesondere können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sich zukünftig für die gemeinschaftliche Berufsausübung auch für die GmbH & Co. KG oder UG & Co. KG entscheiden, da § 59i Absatz 1 BRAO-E die Beteiligung der Berufsausübungsgesellschaft an einer anderen Gesellschaft erlaubt (vergleiche Begründung zu § 59i Absatz 1 BRAO-E).

Soweit das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts nach diesem Gesetz in Kraft tritt, ist § 59b Absatz 2 BRAO-E Spezialvorschrift zu § 105 Absatz 2 HGB und geht diesem vor. Für Berufsausübungsgesellschaften der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte kann daher auch in diesem Fall, ebenso wie heute schon bei den Berufsausübungsgesellschaften der Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, die Form einer Handelsgesellschaft gewählt werden.

Zu § 59c (Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen anderer Berufe)

Zu Absatz 1

§ 59c Absatz 1 regelt, mit welchen Angehörigen anderer Berufsgruppen sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur gemeinsamen Berufsausübung zusammenschließen können. Es handelt sich dabei zum einen um die bereits bisher nach § 59a Absatz 1 und 2 sozietätsfähigen Berufe, während Nummer 4 eine Erweiterung gegenüber der bisherigen Rechtslage beinhaltet.

§ 59c Absatz 1 BRAO-E erweitert gegenüber § 59b Absatz 1 BRAO-E den Kreis der Personen, die Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer (auch) rechtsanwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft sein können. Auch interprofessionelle Gesellschaften sind nach

Halbsatz 1 stets Berufsausübungsgesellschaften im Sinne des § 59b BRAO-E. Ihnen stehen damit dieselben Rechtsformen offen, wie den monoprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften.

Zu Satz 1 Nummer 1 und 2

Die Nummern 1 und 2 erfassen dabei die bislang nach § 59a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nummer 1 BRAO sozietätsfähigen Berufe.

Zu Nummer 3

Nummer 3 lehnt sich an § 59a Absatz 2 Nummer 2 BRAO an. Dabei soll jedoch in Zukunft maßgeblich sein, ob die jeweiligen ausländischen Berufsangehörigen mit den entsprechenden inländischen Berufsangehörigen nach dem jeweiligen Berufsrecht eine Berufsausübungsgesellschaft eingehen dürften. Beispielsweise kommt es für eine Angehörige eines ausländischen Patentanwaltsberufs darauf an, ob ein Zusammenschluss mit inländischen Patentanwältinnen und Patentanwälten nach § 52c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 157 PAO-E zulässig wäre.

Zu Satz 1 Nummer 4 und Satz 2

Der neue § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BRAO-E ermöglicht eine gemeinschaftliche Berufsausübung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit Personen, die in der Berufsausübungsgesellschaft einen freien Beruf ausüben. Dies bedeutet eine erhebliche Erweiterung gegenüber den bisher geltenden Beschränkungen. Bisher war die gemeinschaftliche Berufsausübung nur zulässig mit niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Mitgliedern der Patentanwaltskammer, Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe, im Ausland ansässigen Angehörigen von Rechtsanwaltsberufen, soweit diese zur Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt sind oder Angehörigen der wirtschaftsprüfenden und steuerberatenden Berufe mit ausländischen Ausbildungen, mit denen eine berufliche Zusammenarbeit der Berufsträgerinnen und -träger nach dem jeweiligen Berufsrecht erlaubt ist.

§ 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BRAO-E verweist auf § 1 Absatz 2 PartGG insgesamt. Sozietätsfähig sollen damit sämtliche freien Berufe sein, die die Anforderungen des § 1 Absatz 2 Satz 1 PartGG erfüllen. Sie beschränkt sich nicht auf die in § 1 Absatz 2 Satz 2 PartGG namentlich genannten. Eine Zusammenarbeit kann daher beispielsweise auch mit Mediatorinnen und Mediatoren und European Patent Attorneys möglich sein. Die Erweiterung auf freie Berufe gilt allerdings nur insoweit, als der ausgeübte freie Beruf mit dem Beruf des Rechtsanwalts vereinbar ist.

Die Änderung in § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BRAO-E ist geboten, da die Einhaltung der für die Rechtsanwaltschaft wesentlichen Berufspflichten und Merkmale auch sichergestellt werden kann, wenn die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt seinen Beruf gemeinsam mit Angehörigen anderer freier Berufe ausübt. Der mit den bisher geltenden Beschränkungen verbundene Eingriff in die Berufsfreiheit kann daher nicht weiter gerechtfertigt werden. Aus diesem Grund hat das Bundesverfassungsgericht die bisher geltende Regelung als verfassungswidrig angesehen, soweit diese die Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten oder Apothekerinnen und Apothekern in einer Partnerschaftsgesellschaft verbietet (BVerfG, Beschluss vom 12.1.2016, 1 BvL 6/13, NJW 2016, S. 700).

Diese Ausweitung der sozietätsfähigen Berufe dient auch dem Interesse der Rechtsuchenden. Das Bundesverfassungsgericht hat zutreffend darauf hingewiesen, dass die begrenzte Überschaubarkeit und zunehmende Komplexität moderner Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse zur Folge haben, dass Rechtsfragen oft nicht ohne professionellen Sachverstand aus anderen Berufen ausreichend beantwortet werden können und die Nachfrage nach einer kombinierten interprofessionellen Dienstleistung wächst (BVerfGE, Beschluss vom

12.1.2016, 1 BvL 6/13, NJW 2016, S. 700 ff., Rn. 68). Gleichzeitig ist es zum Schutz einer funktionierenden Rechtspflege geboten, keine unbegrenzte Ausweitung auf alle Berufsgruppen, sondern eine Beschränkung auf freie Berufe vorzunehmen.

Die Absicherung der anwaltlichen Grundpflichten ist ein zentrales Anliegen des Entwurfs. Die anwaltlichen Grundpflichten umfassen neben der Pflicht zur Verschwiegenheit auch das Verbot, widerstreitende Interessen zu vertreten (§ 43a Absatz 4 BRAO) und die Pflicht, keine die Unabhängigkeit gefährdenden Verbindungen einzugehen (§ 43 a Absatz 1 BRAO) (BVerfG, Beschluss vom 12.1.2016, 1 BvL 6/13, NJW 2016, S. 702, Rn. 52). Die Absicherung dieser Pflichten ist im Interesse des Erhalts einer funktionsfähigen Rechtspflege geboten (zur Notwendigkeit der wirksamen berufsrechtlichen Ahndung vergleiche auch Bormann/Strauß in: Gaier/Wolf/Göcken, BRAO, 3. Auflage, § 59a, Rn. 92a). Denn die Einhaltung der Grundpflichten ist für das erforderliche Vertrauen im Mandatsverhältnis wesentlich. Der Entwurf sieht daher vor, dass die Einhaltung der anwaltlichen Grundpflichten künftig zum einen dadurch abgesichert wird, dass diese auch für andere Berufsträger in der Berufsausübungsgesellschaft unmittelbar gelten (so auch der Vorschlag von Henssler, AnwBl. Online, 564, 580). Die Geltung der anwaltlichen Grundpflichten hängt daher nicht von der privatrechtlichen Gestaltung ab, sondern wird unmittelbar durch das Gesetz angeordnet. Zum anderen werden die geschäftsführende Organe und die Berufsausübungsgesellschaft als Bezugssubjekte berufsrechtlicher Pflichten unmittelbar der Kammer unterstellt. Sowohl die Gesellschaftsorgane als auch die Berufsausübungsgesellschaft trifft hierbei die Pflicht, für die Einhaltung der Berufspflichten zu sorgen (vergleiche § 59e Absatz 1 und 2 sowie § 59j Absatz 3 BRAO-E). Die Erfüllung dieser Berufspflicht unterliegt der Aufsicht durch die Rechtsanwaltskammer. Der Gesellschaftsvertrag muss zudem den Ausschluss von Gesellschaftern vorsehen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Pflichten verstoßen (§ 59d Absatz 5 BRAO-E). Verstöße berufsfremder Gesellschafter gegen das Berufsrecht können daher wirksam geahndet werden. Hinsichtlich der Ausgestaltung im Einzelnen wird auf die Begründung zu den §§ 59d und 59e BRAO-E verwiesen.

Der Entwurf verzichtet jedoch auf eine Zwangsmitgliedschaft der berufsfremden Gesellschafter in der Rechtsanwaltskammer und ihr unmittelbare Beaufsichtigung durch die Kammer. Die Rechtsanwaltskammern sind Organe der Selbstverwaltung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Zu Ihren Aufgaben gehört nicht nur die Berufsaufsicht, sondern auch die Interessenvertretung und Beratung für die Anwaltschaft (Eisenmenger in: Kluth, Handbuch des Kammerrechts, 3. Auflage, S. 270; Ehlers/Lechleitner, AnwBl 2006, S. 361, 364). Die Aufnahme einer Vielzahl von berufsfremden Mitgliedern wäre mit dem Auftrag der Interessenvertretung für die Anwaltschaft nur schwer zu vereinbaren. Zudem wäre fraglich, ob die Rechtsanwaltskammern die Interessen von anderen Berufsgruppen adäquat wahrnehmen können.

Ohne eine Mitgliedschaft in der Kammer ist die Legitimation für eine unmittelbare Aufsicht der Kammer wohl abzulehnen. Die Befugnisse der Kammer gegenüber ihren Mitgliedern gründen sich auf der Mitgliedschaft. Fehlt eine solche Mitgliedschaft, fehlt es auch an der Grundlage für entsprechende Aufsichtsbefugnisse (vergleiche hierzu auch Hanssler, AnwBl. Online 2006, 564, 580).

Daher wählt der Entwurf eine mittelbare Aufsicht, die an die Berufsausübungsgesellschaft anknüpft. Aufgrund der genauen gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der korrespondierenden Pflichten der Berufsausübungsgesellschaft und ihrer Organe in den §§ 59e Absatz 1 und 59j Absatz 3 BRAO-E kann die Einhaltung der Berufspflichten auch auf diese Weise umfassend sichergestellt werden. Die mittelbare Aufsicht erscheint auch sachgerecht. Bezugssubjekte der Berufsaufsicht sind die juristischen und natürlichen Personen, die selbst die Rechtsdienstleistung erbringen (§ 59k BRAO-E). Bei einer Verbindung mit berufsfremden Personen sind diese verpflichtet, für die Einhaltung aller Berufspflichten zu sorgen.

Schließlich wird die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht durch die Gesellschafterinnen und Gesellschafter strafrechtlich abgesichert und ihnen steht ein Zeugnisverweigerungsrecht zu (vergleiche dazu Artikel 12 und 20).

Neben der Absicherung der anwaltlichen Grundpflichten gebietet der Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit eine Beschränkung der Öffnung für andere Berufe auf die freien Berufe.

Die anwaltliche Unabhängigkeit ist nicht nur Grundpflicht, sondern auch wesentliches Merkmal des Rechtsanwaltsberufs. Nach § 1 BRAO sind Rechtsanwälte unabhängige Organe der Rechtspflege. § 3 Absatz 1 BRAO bestimmt, dass der Rechtsanwalt der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten ist. Diese Regelung wird durch § 2 BRAO ergänzt, nach dem der Rechtsanwalt einen freien Beruf ausübt und seine Tätigkeit kein Gewerbe ist.

Die berufliche Zusammenarbeit mit anderen Berufen ist für die Wahrung der Unabhängigkeit eine besondere Herausforderung. Auch das Bundesverfassungsgericht betont, dass sich bei einer Zusammenarbeit mit anderen Berufsträgern Beeinträchtigung der beruflichen Unabhängigkeit der einzelnen Partner etwa wegen der Rücksichtnahme auf die Belange anderer zur Vermeidung oder Lösung von Interessenkonflikten oder auf Grund entstehender Machtstrukturen nicht völlig ausschließen (BVerfG, Beschluss vom 12.1.2016, 1 BvL 6/13, NJW 2016, S. 702 Rn. 83). Dies gilt insbesondere dann, wenn den kooperierenden Berufen ein vollkommen verschiedenes Berufsrecht zugrunde liegt.

Aus diesem Grund ist es geboten, die Zusammenarbeit auf solche Berufe zu beschränken, die ebenfalls durch eine unabhängige Berufsausübung gekennzeichnet sind. Für die freien Berufe bildet die Unabhängigkeit ein gemeinsames Strukturprinzip (BVerfG, Beschluss vom 12.1.2016, 1 BvL 6/13, NJW 2016, S. 702, Rn. 83). Freie Berufe haben die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand. Bei einem Zusammenschluss mehrerer freier Berufe kann daher die Wahrung der Unabhängigkeit der einzelnen Berufsträger umgesetzt werden.

Demgegenüber kann eine Gefährdung der Unabhängigkeit der einzelnen Berufsträger nicht ausgeschlossen werden, wenn die anwaltliche Beratung in Verbindung mit einer rein gewerblichen Tätigkeit erfolgt. Denn in diesem Fall stünde nicht die Erbringung der persönlichen Dienstleistung im Vordergrund, sondern der kaufmännische Vertrieb eines Produkts oder einer standardisierten Dienstleistung.

Die Beschränkung auf freie Berufe ist zudem geboten, weil die Berufsausübungsgesellschaft nicht nur Instrument der Berufsausübung der in ihr verbundenen Personen, sondern sich auch selbst Erbringerin rechtsbesorgender Dienstleistungen im Sinne des § 3 BRAO (Brüggemann in: Weyland, BRAO, 10. Auflage 2020, § 59f BRAO, Rn. 1; vergleiche auch §§ 59k, 59l BRAO-E). Die zugelassene Gesellschaft unterliegt daher grundsätzlich den gleichen Anforderungen und Pflichten wie eine Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt. Zu den wesentlichen Kennzeichen des anwaltlichen Berufs gehört auch, dass dieser einen freien Beruf und kein Gewerbe ausübt (§ 2 Absatz 2 BRAO). Eine gemeinschaftliche Berufsausübung innerhalb der Berufsausübungsgesellschaft, die eine anwaltliche Beratung mit der Ausübung eines rein gewerblichen Berufs verbindet, ist hiermit unvereinbar.

Dies gilt auch in Anbetracht der Tatsache, dass eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt im Zweitberuf einer kaufmännisch erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen kann (Henssler in: Henssler/Prütting, BRAO, 5. Auflage 2019, § 7 BRAO, Rn. 85). Denn bei einem Zweitberuf handelt es sich um eine von dem rechtsberatenden Beruf getrennte Tätigkeit. Eine Berufsausübungsgesellschaft dient hingegen der gemeinschaftlichen Berufsausübung, also der Verbindung verschiedener beruflicher Tätigkeiten.

Zudem muss nach den konkreten Umständen des Einzelfalls der freie Beruf eine mit dem Anwaltsberuf vereinbare Tätigkeit im Sinne des § 7 BRAO sein. Nach § 7 Nummer 8 BRAO ist eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen, wenn die antragstellende Person eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann. Wenn die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt eine solche Tätigkeit nicht selbst ausüben darf, so kann sie oder er sich auch nicht mit einer Person zur gemeinsamen Berufsausübung zusammenschließen, die einer unvereinbaren Tätigkeit nachgeht. Der ganz überwiegende Teil der freien Berufe erfüllt diese Voraussetzungen. Dennoch kann die konkrete Ausgestaltung der beruflichen Tätigkeit mit dem Beruf des Rechtsanwalts unvereinbar sein. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn eine Weisungsgebundenheit gegenüber gesellschaftsfremden Dritten besteht, die die unabhängige Rechtsberatung durch die zugelassene Berufsausübungsgesellschaft gefährden würde. Denn auch die nichtanwaltliche Gesellschafterin beziehungsweise der nichtanwaltliche Gesellschafter muss seine Tätigkeit unabhängig ausüben können, da sie beziehungsweise er aufgrund der gemeinschaftlichen Berufsausübung zwar die Rechtsdienstleistung nicht erbringt, wohl aber an der Rechtsberatung teilnimmt. Daher kann anders als beim Zweitberuf der Gefahr einer Interessenkollision nicht ohne weiteres begegnet werden. Freie Berufe haben hingegen ebenfalls die unabhängige Erbringung einer persönlichen Dienstleistung zum Gegenstand. Eine gemeinschaftliche Berufsausübung ist daher möglich, ohne die erforderliche anwaltliche Unabhängigkeit zu gefährden.

Satz 2 stellt zudem klar, dass die Verbindung je nach den Umständen des konkreten Einzelfalls insbesondere auch dann mit dem Beruf der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts unvereinbar sein kann, wenn in der Person der berufsfremden Gesellschafterin oder des berufsfremden Gesellschafters Umstände vorliegen, die einer Zulassung dieser Person zur Rechtsanwaltschaft nach § 7 BRAO entgegenstehen würden. Während es bei den bislang sozietätsfähigen Berufen jedenfalls bei im Inland niedergelassenen Personen darauf nicht ankam, da vergleichbare Anforderungen in den entsprechenden Berufsrechten bestehen (vergleiche § 4 EuRAG, § 207 BRAO, § 14 PAO, § 16 WPO, § 40 StBerG), kann bei den Berufen nach Nummer 4 nicht von vorneherein davon ausgegangen werden, dass eine entsprechende Prüfung bereits nach einem eigenen Berufsrecht erfolgt. § 7 BRAO dient dem Interesse der Allgemeinheit an einer funktionstüchtigen Rechtspflege, das Vertrauen der Rechtsuchenden in die Integrität des Anwaltsstandes soll aufrechterhalten werden (Vossbürger in: Weyland, BRAO, 10. Auflage 2020, § 7 BRAO, Rn. 3). Dieser Zweck kann auch berührt sein, wenn Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit nichtanwaltlichen Personen berufliche Bindungen eingehen, denen aus den Gründen des § 7 BRAO die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen wäre. Inwieweit jedoch eine funktionierende Rechtspflege durch die berufliche Bindung gefährdet ist, ist stets von den Umständen des Einzelfalls und der konkreten Ausgestaltung der beruflichen Zusammenarbeit abhängig. So sind Konstellationen denkbar, in denen zum Beispiel eine nichtanwaltliche Gesellschafterin oder ein nichtanwaltlicher Gesellschafter aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig wäre, den Beruf eines Rechtsanwalts ordnungsgemäß auszuüben (§ 7 Nummer 7 BRAO), sie oder er jedoch zu einer nicht unmittelbar der Rechtsberatung zuzuordnenden Tätigkeit für die Gesellschaft durchaus in der Lage ist. Daher wird darauf verzichtet, den Katalog des § 7 BRAO auf nichtanwaltliche Gesellschafterinnen und Gesellschafter unmittelbar für entsprechend anwendbar zu erklären.

Es obliegt dabei zunächst der einzelnen Rechtsanwältin oder dem einzelnen Rechtsanwalt zu prüfen, ob eine angestrebte berufliche Bindung unter Berücksichtigung der Wertungen des § 7 BRAO mit dem anwaltlichen Beruf, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege und seiner Unabhängigkeit vereinbar ist. Über § 59f Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BRAO-E erfolgt jedoch auch eine Kontrolle des Gesellschafterkreises durch die Rechtsanwaltskammer. Dabei ist auch Hinweisen nachzugehen, ob in der Person

von Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern Umstände vorliegen, die bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt nach § 7 BRAO zur Versagung der Zulassung führen würden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 und 2 regeln die zulässige Unternehmensgegenstände interprofessioneller Berufsausübungsgesellschaften. Berufsausübungsgesellschaften im Sinne der §§ 59b, 59c BRAO-E müssen jedenfalls immer auf die Beratung und Vertretung von Rechtsangelegenheiten gerichtet sein, denn nur dann handelt es sich um eine Berufsausübungsgesellschaft, die der Ausübung des Berufs der darin verbundenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten dient.

Satz 2 stellt jedoch klar, dass interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften nicht nur darauf ausgerichtet sein müssen, Beratung und Vertretung im Rahmen der Berufsausübungsgesellschaft erbringen zu können, sondern in ihnen auch Tätigkeiten erbracht werden können, die den Berufen der nichtanwältlichen Gesellschafterinnen und Gesellschafter zuzuordnen sind. Möglich bleiben Einschränkungen der Ausübung der nichtanwältlichen Berufe in einer interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft durch das jeweilige Berufsrecht. Die Regelung des Satz 2 lässt damit die bereits bislang geltende Rechtslage zur Berufsausübung von interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften unter Beteiligung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten unverändert (vergleiche zu § 59c BRAO Bormann/Strauß in: Gaier/Wolf/Göcken, 3. Auflage 2020, § 59c BRAO, Rn. 26; Brüggemann in: Weyland, BRAO, 10. Auflage 2020, § 59c BRAO, Rn. 3). Die Erweiterung des Unternehmensgegenstandes um die Ausübung des jeweiligen anderen Berufs ist jedoch nicht zwingend. So kann etwa die Ausübung des sozietätsfähigen Berufs auf eine gutachterliche und beratende Tätigkeit beschränkt bleiben (vergleiche die Sachverhaltskonsultation in der Entscheidung BVerfGE 141, 82).

Zu § 59d (Berufspflichten bei beruflicher Zusammenarbeit)

Die Vorschriften der §§ 59d und 59e BRAO-E enthalten besondere Regelungen zu den anwaltlichen Berufspflichten bei beruflicher Zusammenarbeit. § 59d BRAO-E knüpft dabei an die anwaltlichen und nichtanwältlichen Gesellschafterinnen und Gesellschafter an, § 59e BRAO-E an die Berufsausübungsgesellschaften als solche.

§ 59d BRAO-E regelt die besonderen Berufspflichten der Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die sich bei beruflicher Zusammenarbeit in Berufsausübungsgesellschaften ergeben. Dabei ist zu unterscheiden zwischen rechtsanwältlichen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern und solchen von übrigen sozietätsfähigen Berufen.

Nichtanwältliche Gesellschafterinnen und Gesellschafter sind im Grundsatz nicht unmittelbar selber an die rechtsanwältlichen Pflichten gebunden. Gleichwohl darf die Zusammenarbeit nicht die Einhaltung der Berufspflichten durch die in der Gesellschaft tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und durch die unmittelbar den Berufspflichten unterworfenen Gesellschaft beeinträchtigen. Insbesondere die sogenannten *Core Values* dürfen durch interprofessionelle Gesellschaften nicht gefährdet werden.

Bislang enthält die BRAO hierzu keine Regelungen. Lediglich für Rechtsanwaltsgesellschaften ist in § 59m Absatz 3 BRAO die Verschwiegenheitspflicht der Gesellschafterinnen und Gesellschafter (neben den Mitgliedern der Aufsichtsorgane) normiert.

Die Absätze 1 bis 3 des § 59d BRAO-E statuieren, welche Verpflichtungen die nichtanwältlichen Gesellschafterinnen und Gesellschafter bei beruflicher Zusammenarbeit mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten treffen. Nach dem Entwurf ist keine allgemeine Kammermitgliedschaft nichtanwältlicher Gesellschafterinnen und Gesellschafter vorgesehen. Diese ist nur vorgesehen für diejenigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter denen aufgrund

ihrer Gesellschafterstellung in Personengesellschaften gleichzeitig die Funktion eines Mitglieds des Geschäftsführungsorgans der Berufsausübungsgesellschaft zukommt. Zum einen gehört zu den Aufgaben der Kammern nicht nur die Berufsaufsicht, sondern auch die Interessenvertretung und Beratung für die Anwaltschaft (Eisenmenger in: Kluth, Handbuch des Kammerrechts, 3. Auflage, S. 270; Ehlers/Lechleitner, AnwBl 2006, S. 361, 364). Die Aufnahme einer Vielzahl von berufsfremden Mitgliedern wäre mit dem Auftrag der Interessenvertretung für die Anwaltschaft nur schwer zu vereinbaren. Zudem wäre fraglich, ob die Rechtsanwaltskammern die Interessen von anderen Berufsgruppen adäquat wahrnehmen können. Zum anderen ist eine Kammermitgliedschaft nicht erforderlich, um die Einhaltung der anwaltlichen Berufspflichten innerhalb der Gesellschaft sicherzustellen. Zwar entfällt mit der Kammermitgliedschaft auch die Möglichkeit, im Wege der Rüge oder durch anwaltsgerichtliche Maßnahmen gegen nichtanwaltliche Gesellschafterinnen und Gesellschafter vorzugehen. Dies ist aber zur Sicherung der Einhaltung des Berufsrechts auch nicht erforderlich, wenn einerseits, wie von § 59d Absatz 4 BRAO-E vorgesehen, die anwaltlichen Berufsträger verpflichtet sind, nur solche Verbindungen einzugehen, in denen die Einhaltung des Berufsrechts nicht gefährdet ist, und andererseits die Gesellschaft nach § 59e BRAO-E selber Trägerin von sanktionsbewehrten Berufspflichten ist. Dies ist auch deswegen als ausreichend zu erachten, weil die nichtanwaltlichen Gesellschafterinnen und Gesellschafter bei der Rechtsberatung nur unterstützend tätig werden dürfen, die Erbringung von Rechtsdienstleistungen ist stets an das Tätigwerden einer Berufsrechtsinhaberin oder eines Berufsrechtsinhabers geknüpft (§ 59k BRAO-E).

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Absatz 1 Satz 1 BRAO-E normiert die Pflicht der nichtanwaltlichen Gesellschafterinnen und Gesellschafter, bei ihrer Tätigkeit für die Berufsausübungsgesellschaft die Berufspflichten der dort tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie der Berufsausübungsgesellschaft selber zu beachten. Die Formulierung knüpft an § 30 Satz 1 BORA an. Mit der Pflicht zur Beachtung wird keine unmittelbare Geltung sämtlicher Berufspflichten für Nicht-Berufsträgerinnen und -träger herbeigeführt. Eine solche wäre im Einzelnen auch gar nicht sinnvoll. So kann von einer nichtanwaltlichen Gesellschafterin oder einem nichtanwaltlichen Gesellschafter kaum verlangt werden, sich in sinngemäßer Anwendung des § 43a Absatz 6 BRAO fortzubilden. Satz 1 normiert vielmehr, dass die nichtanwaltlichen Gesellschafterinnen und Gesellschafter die Einhaltung der Berufspflichten durch die Berufsrechtsträger nicht erschwert oder unmöglich machen dürfen. So dürfen die Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die sozietätsfähigen Berufen angehören, beispielsweise nicht die anwaltlichen Gesellschafterinnen und Gesellschafter und die in der Gesellschaft angestellt tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von der Erfüllung der Fortbildungspflichten abhalten. Auch die Einhaltung der Berufspflichten durch die Gesellschaft selber darf durch die berufsfremden Gesellschafterinnen und Gesellschafter nicht erschwert oder vereitelt werden. So haben die Gesellschafterinnen und Gesellschafter beispielsweise davon Abstand zu nehmen, auf eine nach § 43b BRAO unzulässige Werbung der Gesellschaft hinzuwirken.

Zu Satz 2

Satz 2 bestimmt die Pflicht zur Wahrung der anwaltlichen Unabhängigkeit durch die berufsfremden Gesellschafter. Diese Pflicht ist grundsätzlich zwar schon von Satz 1 erfasst, wegen der herausgehobenen Bedeutung der anwaltlichen Unabhängigkeit für die Rechtsordnung (vergleiche § 1 BRAO) soll sie jedoch ausdrückliche Erwähnung im Gesetzestext finden. Die Norm ergänzt damit § 43a Absatz 1 BRAO, wonach Rechtsanwältinnen und

Rechtsanwälte keine Bindungen eingehen dürfen, die ihre berufliche Unabhängigkeit gefährden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet die berufsfremden Gesellschafterinnen und Gesellschafter zur Verschwiegenheit. Die Norm greift die Regelung des derzeitigen § 59m Absatz 3 BRAO auf. Die Verschwiegenheitspflicht der Gesellschafterinnen und Gesellschafter ist in § 59m Absatz 3 BRAO bislang lediglich für Rechtsanwaltsgesellschaften normiert, für andere Gesellschaftsformen fehlt es an einer entsprechenden Regelung. Da jedoch die Angehörigen der bisher sozietätsfähigen Berufe bereits aufgrund ihres eigenen Berufsrechts zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, ist der Anwendungsbereich von § 59m Absatz 3 BRAO derzeit gering und erfasst beispielsweise berufsfremde Erbinnen und Erben von Gesellschaftsanteilen innerhalb der nach § 59h Absatz 3 BRAO von der Rechtsanwaltskammer zu bestimmenden Frist. Durch die Erweiterung des Kreises der sozietätsfähigen Berufe können künftig auch Personen Gesellschafterinnen und Gesellschafter werden, deren eigenes Berufsrecht keine Verschwiegenheitspflichten vorsieht oder lediglich solche, die hinter § 43a Absatz 2 BRAO zurückbleiben (vergleiche zum Beispiel für Architektinnen und Architekten § 22 Absatz 2 Nummer 3 des nordrhein-westfälischen Baukammerngesetzes, der lediglich eine Pflicht zur Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse bestimmt). Um das Vertrauen der Mandantschaft in die Vertraulichkeit der rechtsanwaltlichen Beratung zu schützen, bedarf es daher einer Verschwiegenheitspflicht für die nichtanwaltlichen Gesellschafterinnen und Gesellschafter. Es handelt sich dabei um eine originäre, nicht von den rechtsanwaltlichen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern abgeleitete Verschwiegenheitspflicht.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt jedoch nicht umfassend für sämtliche Informationen, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit einer interdisziplinären Berufsausübungsgesellschaft bekannt werden, sondern nur solche, die einen Bezug zur rechtsanwaltlichen Tätigkeit aufweisen. Eine Ausdehnung der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht auf Umstände, die allein aus der Tätigkeit in dem sozietätsfähigen nichtanwaltlichen Beruf bekannt geworden sind, ist zum Schutz des Vertrauens der Mandantschaft und des Rechtsverkehrs in die anwaltliche Verschwiegenheit nicht erforderlich und würde zu weit gehen. Die Entscheidung, ob insofern eine berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht bestehen soll, obliegt allein dem jeweiligen betroffenen Berufsrecht.

Da die Verschwiegenheitspflicht der nichtanwaltlichen Gesellschafterinnen und Gesellschafter nicht weiterreichen soll als die der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, erklärt Satz 3 § 43a Absatz 2 Satz 3 BRAO für entsprechend anwendbar. Nicht von der Verschwiegenheitspflicht umfasst sind daher Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Die Verschwiegenheitspflicht in § 59d Absatz 2 BRAO-E wird flankiert von dem strafrechtlichen Geheimnisschutz nach § 203 StGB-E. Danach werden nichtanwaltliche Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die gegen die Pflicht nach Absatz 2 verstoßen, bestraft wie anwaltliche Berufsträgerinnen und -träger (siehe im Einzelnen dazu die Begründung zu § 203 StGB-E, Artikel 20).

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Folgen anwaltlicher Vorbefassung für ein Tätigwerden der nichtanwaltlichen Gesellschafterinnen und Gesellschafter (zur Notwendigkeit einer solchen Regelung vergleiche auch Henssler, AnwBl. Online 2018, 564, 581). Dies betrifft zum Beispiel die Konstellation, dass eine Rechtsanwältin in einer Berufsausübungsgesellschaft einen Bauträger bei der Gestaltung von Bauträgerverträgen berät und anschließend eine andere Gesellschafterin als Bauingenieurin für Käuferinnen und Käufer ein Gutachten wegen Mängeln erstellt. Oder die Fallgestaltung, dass ein Rechtsanwalt ein Unternehmen im M&A-Bereich

berät und später ein mit dem Rechtsanwalt in einer Berufsausübungsgesellschaft tätiger Unternehmensberater ein anderes Unternehmen bei einer angestrebten feindlichen Übernahme des ersten Unternehmens berät. Zur Sicherung des Vertrauensverhältnisses zwischen Rechtsanwaltschaft und Mandantschaft und zur Wahrung der Gradlinigkeit der anwaltlichen Berufsausübung, die im Interesse der Rechtspflege geboten ist, müssen diese Fälle der Interessenkollision ausgeschlossen sein.

Durch die Verweisung auf § 43a Absatz 4 Satz 2 bis 6 BRAO-E ist ein entsprechendes Tätigwerden untersagt. Nichtanwaltliche Gesellschafterinnen und Gesellschafter dürfen in einer Angelegenheit nicht tätig werden, wenn eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt, mit dem die nichtanwaltliche Gesellschafterin oder der nichtanwaltliche Gesellschafter in einer Berufsausübungsgesellschaft verbunden ist oder war in derselben Angelegenheit bereits im widerstreitenden Interesse tätig geworden ist oder in Ausübung ihres Berufs von einer anderen Partei eine für die Angelegenheit bedeutsame vertrauliche Information erhalten hat. Dies gilt auch dann, wenn die nichtanwaltliche Gesellschafterin oder der nichtanwaltliche Gesellschafter nicht mehr Mitglied der Berufsausübungsgesellschaft ist. Ebenso wie bei anwaltlichen Interessenkollisionen bedarf es eines Tätigkeitsverbots jedoch dann nicht, wenn die Betroffenen nachumfassender Aufklärung einem Tätigwerden zugestimmt haben und geeignete Vorkehrungen zur Einhaltung der Verschwiegenheit getroffen werden.

Bei Verstößen gegen Absatz 3 kann mangels Kammermitgliedschaft keine unmittelbare Sanktionierung der handelnden nichtanwaltlichen Gesellschafterinnen und Gesellschafter erfolgen. Gleichwohl erscheint die unmittelbare Anknüpfung dieser Pflicht an die nichtanwaltlichen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sinnvoll. Ebenso wie der derzeitige § 43a Absatz 4 BRAO ist Absatz 3 als ein Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB qualifizieren (vergleiche zu § 43a Absatz 4 BRAO Römermann/Praß in: BeckOK BRAO, 7. Edition, Stand 1. Mai 2020, § 43a, Rn. 228 mit weiteren Nachweisen). Wird trotz des Tätigkeitsverbots ein Vertrag geschlossen, ist dieser unwirksam. Ein Vergütungsanspruch entsteht nicht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 betrifft sowohl die mono- als auch die interprofessionelle Zusammenarbeit. Eine gemeinschaftliche Berufsausübung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten stets nur mit anderen Personen gestattet, die die Anforderungen, die das anwaltliche Berufsrecht an sie stellt, erfüllen.

Soweit die Zusammenarbeit mit Personen nach § 59c Absatz 1 Satz 1 BRAO-E betroffen ist, lehnt sich die Regelung in Absatz 4 inhaltlich an die Regelung zur beruflichen Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe in § 30 BORA an. Berufsausübungsgesellschaften von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit anderen Personen sind nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass aus dem beruflichen Zusammenschluss heraus keine Verletzungen der anwaltlichen Berufspflichten erfolgen. Neben der Bindung der Berufsausübungsgesellschaft an die Berufspflichten soll dies auch dadurch gesichert werden, dass es den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten verwehrt ist, gesellschaftliche Bindungen mit Personen einzugehen, die bei ihrer Tätigkeit das anwaltliche Berufsrecht nicht beachten. Es obliegt den rechtsanwaltlichen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern, Berufspflichtverletzungen durch Tätigkeiten nichtanwaltlichen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern zu verhindern. Durch Absatz 4 wird eine entsprechende Berufspflicht für diejenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte begründet, die sich mit anderen Personen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zusammenschließen.

Mit der Verankerung dieses Prinzips in der BRAO wird verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen, dass eine solche Regelung bislang allein in der Berufsordnung und nicht gesetzlich vorgesehen ist, begegnet (dazu Bormann/Strauß in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 30 BORA, Rn. 10 f.).

Wird durch nichtanwältliche Gesellschafterinnen oder Gesellschafter gegen die Pflichten nach Absatz 1 bis 3 verstoßen, müssen die rechtsanwältlichen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sicherstellen, dass solche Verstöße abgestellt werden und sich nicht wiederholen. Bei schwerwiegenden und wiederholten Verstößen können die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gehalten sein, die Verbindung zu beenden. Absatz 5 sieht diesbezüglich vor, dass der Gesellschaftsvertrag für solche Fälle eine Ausschlussmöglichkeit vorsehen muss.

Auch bei der Zusammenarbeit mit anderen Berufsangehörigen darf eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt ein berufsrechtswidriges Verhalten anderer Gesellschafterinnen und Gesellschafter nicht tolerieren. Bleibt die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt in einer Berufsausübungsgesellschaft mit einer anderen Rechtsanwältin oder einem anderen Rechtsanwalt, der wiederholt oder schwerwiegend gegen das anwältliche Berufsrecht verstößt, begeht Erstere beziehungsweise Ersterer selbst einen sanktionsbewehrten Pflichtverstoß.

Zu Absatz 5

Absatz 5 sieht vor, dass im Gesellschaftsvertrag der Ausschluss von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern vorzusehen ist, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen die Pflichten nach Absatz 1 bis 3 verstoßen. Damit wird sichergestellt, dass die rechtsanwältlichen Gesellschafterinnen und Gesellschafter die Möglichkeit haben, die Zusammenarbeit mit anderen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern zu beenden, die die anwältlichen Berufspflichten missachten und von denen eine Bedrohung der *Core Values* ausgeht.

Zu § 30 BORA, in dem derzeit die Berufspflichten bei beruflicher Zusammenarbeit geregelt werden, wird überwiegend vertreten, dass den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bei schwerwiegenden Verstößen der nichtanwältlichen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern gegen das anwältliche Berufsrecht ein Recht zur sofortigen Kündigung der Sozietät zusteht und sie zur Beendigung der beruflichen Zusammenarbeit verpflichtet sind (vergleiche Bormann/Strauß in: Gaier/Wolf/Göcken, *Anwältliches Berufsrecht*, 3. Auflage 2020, § 30 BORA, Rn. 8; Nöker/Brüggemann in: Weyland, *BRAO*, 10. Auflage 2020, § 30 BORA, Rn. 3). Es erscheint jedoch sachgerechter, nicht die die Berufspflichten beachtenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dazu zu zwingen, die Berufsausübungsgesellschaft zu verlassen, sondern gesellschaftsvertraglich einen Ausschluss derjenigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter vorzusehen, die schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Pflichten nach Absatz 1 bis 3 zu verantworten haben.

Um die nicht unmittelbar selbst berufsrechtspflichtigen nichtanwältlichen Gesellschafterinnen und Gesellschafter nicht übermäßig zu belasten, hat nicht jede Verletzung der Berufspflichten den Ausschluss zur Folge, sondern lediglich schwerwiegende oder wiederholte Verstöße.

Zu § 59e (Berufspflichten der Berufsausübungsgesellschaft)

Zu Absatz 1

Bislang sind nach § 59m Absatz 2 BRAO lediglich Rechtsanwaltsgesellschaften Träger von Berufspflichten, nicht aber Zusammenschlüsse in anderen Rechtsformen. Zudem ist derzeit bei Berufspflichtverstößen auch bei Rechtsanwaltsgesellschaften keine Verhängung von Maßnahmen gegen die Gesellschaft vorgesehen.

Nunmehr sollen alle Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Berufsausübung im Sinne der §§ 59b und 59c BRAO-E einheitlich behandelt werden und bei zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften eine Ahndung von Berufspflichtverletzungen durch Berufsausübungsgesellschaften durch die Rechtsanwaltskammern und im anwaltsgerichtlichen Ver-

fahren eingeführt werden (vergleiche dazu die §§ 74 und 113 Absatz 3 BRAO-E). Die alleinige persönliche Ahndung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie der übrigen den Berufspflichten unterworfenen natürlichen Personen erscheint vor dem Hintergrund, dass ein erheblicher Teil der Anwaltschaft nicht als Einzelanwältin oder Einzelanwalt tätig wird, nicht mehr zeitgemäß und die Berufsrechtspflichtigkeit sämtlicher Zusammenschlüsse zur beruflichen Zusammenarbeit flankiert von Disziplinarmaßnahmen bei Verstößen angezeigt. Im Recht der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer wurde bereits mit dem Abschlussprüferaufsichtungsreformgesetz vom 31. März 2016 (BGBl. I S. 518) – APAReG – in § 71 Absatz 2 WPO die Möglichkeit der Verhängung berufsaufsichtlicher Maßnahmen gegen Wirtschaftsprüfergesellschaften bei Berufspflichtverletzungen eingeführt worden.

Insbesondere aufgrund der Öffnung des Kreises der sozietätsfähigen Berufe ist es erforderlich, Berufspflichten auch an die Gesellschaften anzuknüpfen und Verstöße gegenüber diesen zu sanktionieren. Denn aufgrund der Erweiterung können in Zukunft auch Angehörige anderer freier Berufe mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zusammenarbeiten, die anders als die bisher sozietätsfähigen Berufe kein der Rechtsanwaltschaft vergleichbares Berufsrecht kennen.

Aber auch bei beruflichen Zusammenschlüssen allein von Berufsträgerinnen und Berufsträgern der bereits bisher sozietätsfähigen Berufe ist die Berufsrechtspflichtigkeit der Gesellschaften sinnvoll. Zwar sind dort die handelnden Personen selbst stets Träger von Berufspflichten. Gleichwohl kann es gerade bei größeren Kanzleien mit arbeitsteiliger Arbeitsweise sein, dass die Sanktionierung des Fehlverhaltens einzelner Berufsträger keine angemessene Reaktion darstellt. Dies gilt insbesondere dann, wenn Berufspflichtverletzungen auf einem Organisationsverschulden beruhen. Sanktionen gegen einzelne Berufsträger erfassen den Verstoß hierbei nur unzureichend. Außerdem kann bei stark arbeitsteilig handelnden Gesellschaften durch die fehlende Anknüpfung der Berufspflichten an die Gesellschaft die Ahndung stark erschwert sein. Denn häufig wird dies zu Schwierigkeiten bei der Bestimmung des Grades der Verantwortlichkeit führen (Deckenbrock in: Henssler/Streck, Handbuch des Sozietätsrechts, 2. Auflage 2011, M Rn. 22; Killian/Koch, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Auflage, Rn. 40).

Nach der Neuregelung kann die Verletzung von Berufspflichten durch die zugelassene Berufsausübungsgesellschaft auch berufsrechtlich geahndet werden (vergleiche § 113 Absatz 3 BRAO-E). Hierbei führt nicht jede Berufspflichtverletzung einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters automatisch zu einer Sanktionierung. Erforderlich ist vielmehr, dass entweder eine Leitungsperson gegen Berufspflichten verstößt oder die Verstöße der Gesellschaft wegen unzureichender Organisations- und Aufsichtsmaßnahmen zurechenbar sind (vergleiche hierzu Begründung zu § 113 Absatz 4 BRAO-E; ein vergleichbares Konzept findet sich bei Henssler, AnwBl. Online 2016, S. 564, 586 und 589).

Lediglich dann, wenn die Berufsausübungsgesellschaft nicht zulassungspflichtig beziehungsweise nicht freiwillig zugelassen ist, besteht keine Möglichkeit der Sanktionierung, da in diesem Fall keine Kammermitgliedschaft vorliegt. Dies betrifft jedoch lediglich Konstellationen, in denen nur ein geringes Gefährdungspotential durch die berufliche Zusammenarbeit für die Einhaltung der Berufspflichten besteht. Auf die Begründung zu § 59f BRAO-E wird Bezug genommen. Die Bindung der Berufsausübungsgesellschaft an die Berufspflichten wird durch eine fehlende Zulassung jedoch nicht berührt.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Die Gesellschaft hat durch ihre Geschäftsführungsorgane und gegebenenfalls durch die Aufsichtsorgane sicherzustellen, dass berufsrechtliche Verstöße frühzeitig erkannt werden. Die Gesellschaft hat dafür geeignete Maßnahmen vorzusehen.

Die Benennung eines Compliance-Officers wird nicht vorgeschrieben, da sie gerade in sehr kleinen Gesellschaften nicht immer zielführend ist. Gerade bei großen Gesellschaften kann die Benennung eines Compliance-Officers jedoch sinnvoll sein. Diese erfüllt ihren Zweck jedoch nur dann, wenn durch weitere geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass Verstöße gegen das Berufsrecht erkannt und abgestellt werden können. Daher greift die gesetzliche Regelung nicht eine Einzelmaßnahme heraus, sondern stellt auf die Eignung der ergriffenen Maßnahmen insgesamt ab.

Zu Satz 2

Nach Satz 3 muss bei einer Beteiligung von nichtanwaltlichen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern durch geeignete gesellschaftsvertragliche Vereinbarungen sichergestellt werden, dass die Gesellschaft für die Einhaltung der Berufspflichten sorgen kann. Der Gesellschaftsvertrag muss so ausgestaltet sein, dass die Gesellschaft berufsrechtskonform agieren kann. Dies betrifft beispielsweise die Regelungen über die Entscheidung von Mandaten. Der Gesellschaftsvertrag muss Vorkehrungen dagegen treffen, dass die nichtanwaltlichen Gesellschafterinnen oder Gesellschafter ein berufsrechtswidriges Verhalten der Gesellschaft oder einen berufsrechtswidrigen Zustand in der Gesellschaft herbeiführen können.

Die Berufsausübungsgesellschaft muss daneben – wie auch jede Einzelanwältin oder jeder Einzelanwalt – dafür Sorge tragen, dass ihre Angestellten die Berufspflichten beachten, um zu verhindern, dass aus der Berufsausübungsgesellschaft heraus Berufspflichtverletzungen begangen werden.

Zu Absatz 3

Absatz 2 stellt klar, dass eine Bindung der Berufsausübungsgesellschaft an die Berufspflichten nur insoweit gilt, als die Tätigkeit der Berufsausübungsgesellschaft einen Bezug zur Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten aufweist. Werden in einer interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft daneben noch andere Tätigkeiten ausgeübt, bedarf es, solange lediglich diese betroffen sind, diesbezüglich keiner Einschränkung durch die rechtsanwaltlichen Berufspflichten. Betreffen Tätigkeiten der Berufsausübungsgesellschaft mehrere Berufe, wie etwa bei der Außendarstellung der Gesellschaft, gelten die rechtsanwaltlichen Berufspflichten vollumfänglich. Die Geltung von Berufspflichten anderer Berufe bleibt unberührt.

Zu Absatz 4

Die Geltung der Berufspflichten für die Berufsausübungsgesellschaft führt nicht dazu, dass die persönliche Verantwortlichkeit der handelnden Berufsträgerinnen und -träger entfällt. Berufspflichtverletzungen durch Berufsträgerinnen und Berufsträger, die zugleich Berufspflichtverletzungen der Berufsausübungsgesellschaft darstellen, können zukünftig nebeneinander sanktioniert werden. Je nach dem Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit (vergleiche dazu § 118c Absatz 2 BRAO-E) kann jedoch von der Verhängung berufsaufsichtlicher Maßnahmen gegen die Gesellschaft abgesehen werden.

Zu § 59f (Zulassung)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Berufsausübungsgesellschaften bedürfen nach Satz 1 grundsätzlich der Zulassung. Zweck der Regelung ist es, die Einhaltung der für die Berufsausübungsgesellschaft geltenden Normen sicherzustellen und damit letztlich zu einer funktionierenden Rechtspflege beizutragen. Die Norm dient somit dazu, die Rechtsuchenden vor Berufsausübungsgesellschaften, die die berufsrechtlichen Anforderungen nicht erfüllen, zu schützen. Zugleich schützt sie die

sich redlich verhaltende Rechtsanwaltschaft vor Konkurrenz durch berufsrechtswidrige Gesellschaften (vergleiche zu § 59h BRAO Henssler in: Henssler/Prütting, BRAO, 5. Auflage 2019, § 59h BRAO, Rn. 1).

Dies geschieht dergestalt, dass zum einen bei der Entscheidung, ob eine Zulassung zu erteilen ist, die Voraussetzungen des Absatzes 2 durch die Rechtsanwaltskammer zu überprüfen sind, sowie bei deren Entfall die Zulassung nach § 59h Absatz 3 BRAO-E zu widerrufen ist. Zum anderen können gegenüber zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften Rügen erteilt und anwaltsgerichtliche Maßnahmen verhängt werden (vergleiche § 74 Absatz 6 und § 113 Absatz 3 BRAO-E).

Von der Fiktion einer positiven Zulassungsentscheidung nach Artikel 13 Absatz 4 Dienstleistungsrichtlinie bei Nichtentscheidung durch die zuständige Rechtsanwaltskammer innerhalb einer bestimmten Frist soll abgesehen werden. Zum Schutz einer funktionierenden Rechtspflege hat in jedem Fall eine tatsächliche Überprüfung durch die zuständige Rechtsanwaltskammer zu erfolgen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu Satz 2

Von der Zulassungspflicht ausgenommen sind nach Satz 2 jedoch Personengesellschaften ohne Haftungsbeschränkungen, denen als Gesellschafterinnen und Gesellschafter ausschließlich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Personen nach § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BRAO-E angehören. Weiter müssen auch sämtliche Personen, die den Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen angehören Angehörige des Personenkreises nach § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BRAO-E sein. Eine Zulassungspflicht besteht damit nicht für Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder Partnerschaftsgesellschaften ohne beschränkte Berufshaftung sowie für offene Handelsgesellschaften, denen neben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten lediglich Mitglieder der Patentanwaltskammer, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sowie vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer angehören (zu Ausnahme bestimmter Gesellschaftsformen vergleiche Henssler, AnwBl. Online 2016, S. 564, 582).

In diesen Fällen ist für die Sicherung der Einhaltung des Berufsrechts die Zulassung nicht erforderlich. Damit unterliegen die Gesellschafterinnen und Gesellschafter entweder unmittelbar der Aufsicht durch die Rechtsanwaltskammer und sind bei Verstößen Sanktionen unterworfen oder sie haben aufgrund der PAO, des StBerG oder der WPO der BRAO vergleichbare Berufspflichten und unterstehen diesbezüglich der Aufsicht der jeweiligen Kammer. Dies kann bei den übrigen Berufen im Sinne des § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 BRAO-E nicht von vorneherein angenommen werden. Es sollen nunmehr etwa auch Berufe sozietätsfähig sein, die kein der Rechtsanwaltschaft vergleichbares Berufsrecht kennen. Aber auch bei denjenigen neu hinzugekommenen Berufen, die eigene Berufspflichten kennen und die der Aufsicht einer Kammer unterstehen, wie etwa bei der Ärzteschaft, ist zu berücksichtigen, dass deren Berufspflichten aufgrund einer anderen Schutzrichtung im Vergleich zu den mit der Rechtsberatung verwandten Berufen im Einzelfall anders gelagert und zudem zumeist landesrechtlich normiert sind.

Zwar sind auch die von Satz 2 erfassten Gesellschaften nach § 59n Absatz 1 und § 59o Absatz 3 BRAO-E verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten. Da in diesen Fällen jedoch stets die Gesellschafterinnen und Gesellschafter akzessorisch persönlich haften und diese nach ihren Berufsrechten verpflichtet sind, selbst eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten, bedarf es keiner Überprüfung eines ausreichenden Versicherungsschutzes durch die Rechtsanwaltskammer im Rahmen einer Zulassungsentscheidung.

Für die genannten Gesellschaften sollen daher keine im Vergleich zur jetzigen Rechtslage erhöhten bürokratischen Hürden für die gemeinsame Berufsausübung aufgestellt werden.

Zu Satz 3

Denjenigen Gesellschaften, die nach Satz 2 nicht verpflichtet sind, sich zuzulassen, steht nach Satz 3 die Möglichkeit der freiwilligen Zulassung offen. Eine freiwillige Zulassung eröffnet nicht zulassungspflichtigen Gesellschaften die Möglichkeit, ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach für Berufsausübungsgesellschaften zu beantragen. Entscheidet sich eine Berufsausübungsgesellschaft dafür, wird sie Mitglied der Rechtsanwaltskammer und für sie gelten vollumfänglich dieselben Regelungen wie für zulassungspflichtige Gesellschaften. Mit der Zulassung wird daher auch die Verhängung von Sanktionen gegen die Gesellschaft bei Berufsrechtsverstößen möglich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 normiert die Zulassungsvoraussetzungen und knüpft in seiner Struktur dabei an die bislang für die Rechtsanwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung normierten Zulassungsvoraussetzungen in § 59d BRAO an. Sind die Voraussetzungen erfüllt, besteht ein Anspruch auf Zulassung.

Zu Nummer 1

Voraussetzung für die Zulassung ist, dass die Gesellschaft den wesentlichen Strukturansforderungen entspricht, die erforderlich sind um die Berufspflichten abzusichern und den Mandantenschutz zu gewährleisten. Zu diesen Voraussetzungen gehören die Anforderungen an Gesellschaft, Gesellschafterinnen sowie Gesellschafter und Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane, die in § 59b Absatz 1 und der §§ 59c, 59d Absatz 5, 59i und 59j BRAO-E normiert sind.

Zu Nummer 2

Nummer 2 greift die Regelung in § 59d Nummer 2 BRAO auf, nach der die Zulassung zu versagen ist, wenn sich die Gesellschaft in Vermögensverfall befindet. Diese Zulassungsvoraussetzung ist ebenso wie bei der persönlichen Zulassung als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin (vergleiche § 7 Nummer 9 BRAO) zum Schutz der Rechtsuchenden erforderlich. Bei einer in Vermögensverfall geratenen Gesellschaft ist nicht mehr gewährleistet, dass die Gesellschaft sich in der gebotenen Weise um die Angelegenheiten der Mandantschaft kümmert; zudem besteht eine erhöhte Gefahr des Vergreifens an Mandantengeldern (vergleiche Schmidt-Räntsch in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 7 BRAO, Rn. 87). Ein Vermögensverfall wird nach Satz 2 vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Berufsausübungsgesellschaft ist oder die Berufsausübungsgesellschaft gemäß § 882b der Zivilprozessordnung in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.

Zu Nummer 3

Zulassungsvoraussetzung ist daneben, wie bereits derzeit nach § 59d Nummer 3 BRAO, der Nachweis des Abschlusses einer Berufshaftpflichtversicherung, die den Anforderungen der §§ 59n, 59o BRAO-E entspricht, oder einer vorläufigen Deckungszusage.

Zu Absatz 3

Mit der Zulassung wird die Berufsausübungsgesellschaft Mitglied in der zulassenden Rechtsanwaltskammer. Auch diese Regelung entspricht der Rechtslage bei der Zulassung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten (vergleiche § 12 Absatz 3 BRAO).

Zu § 59g (Zulassungsverfahren; Anzeigepflicht)

Zu Absatz 1

Satz 1 enthält Vorgaben dazu, welche Angaben die Berufsausübungsgesellschaft in dem Antrag auf Zulassung gegenüber der Rechtsanwaltskammer machen muss. Satz 2 legt fest, dass die Rechtsanwaltskammer zur Prüfung der Voraussetzungen des § 59f Absatz 2 BRAO-E die Vorlage geeigneter Nachweise einschließlich des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung verlangen kann. Dies erfasst Belege für die Angaben nach Satz 1, kann zum anderen aber auch darüber hinausgehen. So kann die Rechtsanwaltskammer zur Prüfung der Voraussetzung des § 59d Absatz 5 BRAO-E die Vorlage des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung verlangen. Welche Anforderungen an die Belege im Einzelfall zu stellen sind, liegt im Ermessen der zuständigen Rechtsanwaltskammer. Sie kann beispielsweise beglaubigte Abschriften verlangen, aber auch etwa bei Eintragungen in Registern einen einfachen Ausdruck der Eintragung ausreichen lassen. Bei Schriftstücken in fremder Sprache kann gegebenenfalls eine Übersetzung durch gerichtlich bestellte und vereidigte Dolmetscherinnen oder Dolmetscher verlangt werden. Satz 3 normiert, dass die Rechtsanwaltskammer entsprechend § 57 BRAO gegen die Berufsausübungsgesellschaft ein Zwangsgeld verhängen kann, wenn sie ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt inhaltlich weitgehend unverändert die Regelung in § 59g Absatz 2 BRAO.

Zu Absatz 3

Ebenso wie bei der Zulassung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts wird die Zulassung der Berufsausübungsgesellschaft erst mit der Aushändigung einer von der Rechtsanwaltskammer ausgestellten Urkunde wirksam (vergleiche § 12 Absatz 1 BRAO).

Zu Absatz 4

Absatz 4 orientiert sich in seinem Regelungsgehalt § 30 WPO. Es liegt nach Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 im Ermessen der Rechtsanwaltskammer, ob und welche Art von Belegen sie zum Nachweis der mitgeteilten Änderungen verlangt.

Teilweise sind die Änderungen der Rechtsanwaltskammer zwar auch nach § 31 Absatz 7 BRAO-E zu übermitteln, so dass gegebenenfalls beide Pflichten durch eine Mitteilung erfüllt werden können. Die Vorschriften haben jedoch unterschiedliche Zwecke: Während § 31 Absatz 7 BRAO-E dazu dient, die Aktualität der Verzeichnisse sicherzustellen, dient die Regelung in § 59g Absatz 4 BRAO-E dazu, der Rechtsanwaltskammer die Kontrolle darüber zu ermöglichen, ob die Zulassungsvoraussetzungen nach wie vor vorliegen, damit sie gegebenenfalls der Widerruf der Zulassung einleiten kann (§ 59h Absatz 3 BRAO-E).

Zu § 59h (Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Abwickler)

§ 59h BRAO-E regelt das Erlöschen der Zulassung. Dieses kann sich entweder durch die Auflösung der Berufsausübungsgesellschaft oder durch eine Rücknahme oder einen Widerruf ergeben. Die Vorschrift lehnt sich an § 59h BRAO an, der das Erlöschen der Zulassung bei Rechtsanwaltskanzleien mit beschränkter Haftung regelt.

Zu Absatz 1

Löst sich die Gesellschaft nach den für sie geltenden Bestimmungen auf, erlischt in der Folge die Zulassung. Die Vorschrift entspricht im Regelungsgehalt § 54 Absatz 1 Nummer 1 StBerG sowie § 33 Absatz 1 Nummer 1 WPO.

Satz 2 verweist auf § 13 BRAO. Die Zulassung erlischt daher zum einen mit einer bestandskräftigen Rücknahme- oder Widerrufsentscheidung. Zum anderen erlischt die Zulassung dann, wenn der Berufsausübungsgesellschaft durch rechtskräftiges Urteil die Rechtsdienstleistungsbefugnis aberkannt wurde (vergleiche § 114 Absatz 2 Nummer 5 BRAO-E).

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Rücknahme der Zulassung. Diese hat dann zu erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Zulassung nicht vorlagen. Ist das Zulassungshindernis nachträglich weggefallen, kann nach § 59h Absatz 2 Satz 2 BRAO-E in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 2 BRAO von der Rücknahme abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Widerruf der Zulassung.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 ist die Zulassung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen. Die Rechtsanwaltskammer hat jedoch der Gesellschaft vor einem Widerruf eine angemessene Frist zur Herbeiführung des gesetzmäßigen Zustands zu setzen. Welche Frist in Einzelfall angemessen ist, hat die Rechtsanwaltskammer unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden.

Von einer Sonderregelung zu einer Mindestfrist für die Fälle, in denen die berufsrechtlichen Anforderungen aufgrund eines Erbfalls nicht mehr erfüllt werden, soll abgesehen werden. § 59h Absatz 1 Satz 2 und 3 BRAO sehen derzeit eine Frist von mindestens einem Jahr ab Eintritt des Erbfalls vor, während § 55 Absatz 1 Satz 2 StBerG und § 34 Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 WPO eine Frist von mindestens fünf Jahren vorsehen. Angesichts der vielfältigen Fallgestaltungen bei Erbfällen erscheint unter Berücksichtigung der Interessen der Rechtsuchenden und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Rechtspflege eine fixe Mindestfrist nicht sinnvoll. Ist die Erbangelegenheit einfach gelagert und unstrittig, so erscheint es im Interesse der Rechtsuchenden daran, dass der Kreis der Gesellschafterinnen und Gesellschafter sich lediglich aus dem Personenkreis der §§ 59b und 59c BRAO-E zusammensetzt und die Anforderungen des § 59i BRAO-E erfüllt sind, nicht gerechtfertigt, eine Mindestfrist von fünf Jahren zu fordern.

Zu Nummer 2

Zum Schutz der Mandantschaft ist die Zulassung nach Nummer 2 zu widerrufen, wenn die Berufsausübungsgesellschaft in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, dass dadurch die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet sind. Die Norm entspricht insoweit 59i Absatz 4 Nummer 2 BRAO. Satz 2 stellt eine Vermutungsregel auf, wonach der Vermögensverfall vermutet wird, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Berufsausübungsgesellschaft eröffnet ist oder die Berufsausübungsgesellschaft in das Schuldnerverzeichnis (§ 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist.

Zu Nummer 3

Die Zulassung ist nach Nummer 3 zu widerrufen, wenn die Berufsausübungsgesellschaft auf die Rechte aus der Zulassung der Rechtsanwaltskammer gegenüber schriftlich verzichtet hat. Diese Regelung entspricht § 59i Absatz 4 Nummer 1 BRAO.

Zu Absatz 4

Anders als in § 59h Absatz 3 Satz 1 BRAO wird keine Pflicht der Rechtsanwaltskammer zum Widerruf bei Verletzung der Kanzleipflicht mehr vorgesehen. Bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwältinnen ist der Zulassungswiderruf bei Verstößen im Zusammenhang mit der Kanzleipflicht nach § 14 Absatz 3 BRAO lediglich als Ermessensvorschrift ausgestaltet. Entsprechendes soll aus Verhältnismäßigkeitserwägungen für Berufsausübungsgesellschaften gelten.

Zu Nummer 1

Nach § 59m Absatz 1 BRAO-E ist die Berufsausübungsgesellschaft verpflichtet, an ihrem Sitz eine Kanzlei zu unterhalten, in der verantwortlich zumindest eine geschäftsführende Rechtsanwältin oder ein geschäftsführender Rechtsanwalt tätig ist. Kommt die Gesellschaft dieser Pflicht binnen drei Monaten nach der Zulassung nicht nach, ohne dass eine Befreiung von der Kanzleipflicht vorliegt, kann die Zulassung widerrufen werden.

Zu Nummer 2

Gleiches gilt, wenn die Gesellschaft nicht binnen drei Monaten eine ihr bei der Befreiung nach § 59m Absatz 4 BRAO-E in Verbindung mit § 29a Absatz 2 BRAO erteilte Auflage erfüllt.

Zu Nummer 3

Die Zulassung kann zudem widerrufen werden, wenn die Berufsausübungsgesellschaft ihrer Pflicht zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten nach § 59m Absatz 4 BRAO-E in Verbindung mit § 30 Absatz 1 BRAO nicht nachkommt

Zu Nummer 4

Schließlich kommt nach Nummer 4 der Widerruf in Betracht, wenn die Berufsausübungsgesellschaft ihre Kanzlei aufgibt, ohne dass sie von der Kanzleipflicht befreit worden ist.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 sollen vergleichbar der Regelung in § 14 Absatz 4 BRAO bei einer Anordnung der sofortigen Vollziehung von Rücknahme oder Widerruf die §§ 155 Absatz 1, 4 und 5, § 156 Absatz 2 und § 161 BRAO entsprechend anwendbar sein. Danach hat die Anordnung des Sofortvollzugs die Wirkungen eines Berufsverbots. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann insbesondere dann geboten sein, wenn die vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung nicht unterhalten wird (vergleiche Bundestagsdrucksache 13/9820, S. 17, zur entsprechenden Regelung im Rahmen des § 59h BRAO).

Zu Absatz 6

§ 59h Absatz 6 BRAO-E übernimmt den Regelungsgehalt des § 59h Absatz 6 BRAO. Erlöscht die Zulassung aufgrund einer Auflösung der Gesellschaft, wird die Bestellung einer Abwicklerin oder eines Abwicklers vielfach nicht erforderlich sein, wenn die Liquidation durch die bisherigen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer oder durch andere den Anforderungen des § 59j BRAO-E genügende Personen erfolgt (vergleiche Bormann/Strauß in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 59h BRAO, Rn. 11). Erfolgt dagegen eine Rücknahme oder Widerruf der Zulassung, bietet die derzeitige Geschäftsführung oftmals keine hinreichende Gewähr für eine ordnungsgemäße Abwicklung der schwebenden Angelegenheiten (Bormann/Strauß, am angegebenen Ort). Für die festgesetzte Vergütung der Abwicklerin oder des Abwicklers sollen die Gesellschafterinnen und Gesellschafter nach Satz 2 persönlich haften. Satz 3 verweist darüber hinaus

auf § 54 Absatz 4 Satz 4 BRAO in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften, wonach die Rechtsanwaltskammer wie ein Bürge für die festgesetzte Vergütung einer von Amts wegen bestellten Vertretung haftet.

Zu § 59i (Gesellschafter- und Kapitalstruktur von Berufsausübungsgesellschaften)

§ 59e Absatz 2 Satz 1 BRAO sieht derzeit vor, dass die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte bei Rechtsanwaltsgesellschaften Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zustehen muss. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch entschieden, dass diese Vorschrift insoweit nichtig ist, als „sie der Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft von Rechts- und Patentanwälten als Rechtsanwaltsgesellschaft entgegenstehen, wenn nicht die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte ... den Rechtsanwälten überlassen sind“ (BVerfG, Beschluss vom 14.1.2014, 1 BvR 2998/11, 1 BvR 236/12). Mit der Neuregelung in § 59i BRAO-E soll vollständig auf das Erfordernis einer anwaltlichen Mehrheit der Stimm- und Geschäftsanteile bei Berufsausübungsgesellschaften verzichtet werden, unabhängig davon, welcher Berufsgruppe des § 59c Absatz 1 Satz 1 BRAO-E die nichtanwaltlichen Gesellschafterinnen und Gesellschafter angehören. Der Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit und der Schutz vor berufsrechtswidrigem Handeln soll künftig nicht mehr über Mehrheitserfordernisse erzielt werden, sondern durch unmittelbar für die Gesellschafterinnen und Gesellschafter geltende Pflichten nach § 59d Absatz 1 bis 3 BRAO-E. Der Berufsausübungsgesellschaft muss jedoch mindestens eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt als Gesellschafter angehören, da Berufsausübungsgesellschaften nach der BRAO nur solche Gesellschaften sind in denen sich Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte zur gemeinschaftlichen Berufsausübung mit anderen Personen zusammenschließen.

Zu Absatz 1

Vorgesehen wird zudem eine Öffnung für sogenannte mehrstöckige Gesellschaften.

Bislang ist die Rechtslage bei anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften uneinheitlich. Der Bundesgerichtshof hat Zusammenschlüsse als Gesellschaft bürgerlichen Rechts von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit Personengesellschaften unter ausschließlicher Beteiligung von sozietätsfähigen Personen nach § 59a Absatz 1 und 2 BRAO grundsätzlich für zulässig erachtet (Beschluss vom 29.9.2003, AnwZ (B) 24/00, Rn. 10 ff. – zitiert nach juris; vergleiche auch Brüggemann in: Weyland, BRAO, 10. Auflage 2020, § 59a BRAO, Rn. 59 ff.; Henssler in: Henssler/Prütting, BRAO, 5. Auflage 2019, § 59a BRAO, Rn. 42 ff.). Bei den Kapitalgesellschaften wird der Wortlaut des § 59e Absatz 1 Satz 1 BRAO demgegenüber dahingehend verstanden, dass die Beteiligung von jedweden Gesellschaften an Rechtsanwaltsgesellschaften unzulässig ist (vergleiche Brüggemann in: Weyland, BRAO, 10. Auflage 2020, § 59e BRAO, Rn. 1; Bormann/Strauß in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 59e BRAO, Rn. 8). Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 20. März 2017 (AnwZ (Brg) 33/16) entschieden, dass eine Partnerschaftsgesellschaft nicht Gesellschafterin einer Rechtsanwaltsgesellschaft sein darf. Eine hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde ist beim Bundesverfassungsgericht anhängig (1 BvR 1072/17). Demgegenüber erachtet die Rechtsprechung Beteiligungen von solchen Gesellschaften bürgerlichen Rechts, deren Gesellschaftszweck allein auf das Halten von Anteilen an Rechtsanwaltsgesellschaften gerichtet ist, an Rechtsanwaltsgesellschaften für unproblematisch, wenn durch die Satzung der GmbH sichergestellt ist, dass der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nur Personen angehören, die sämtliche berufsrechtlichen Anforderungen erfüllen (vergleiche zur Parallelregelung in der PAO BGH, Beschluss vom 9.7.2001, Pat-AnwZ 1/00; OLG Düsseldorf, Urteil vom 22.12.2011, 6 U 155/11, Rn. 39 – zitiert nach juris). Eine solche allein auf das Halten von Anteilen gerichtete Gesellschaft bürgerlichen Rechts unterscheidet sich jedoch durch ihren Gesellschaftszweck von der Berufsausübungsgesellschaft, deren Zweck die gemeinschaftliche Berufsausübung ist.

Bei Berufsausübungsgesellschaften in der Rechtsform der Partnerschaft steht § 1 Absatz 1 Satz 3 PartGG der Beteiligung von Gesellschaften an einer Partnerschaft entgegen. Angehörige einer Partnerschaft können danach nur natürliche Personen sein.

Das StBerG sowie die WPO sehen ausdrücklich die Beteiligung von Steuerberatungs- beziehungsweise Wirtschaftsprüfungsgesellschaften an anderen Steuerberatungs- beziehungsweise Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vor, § 50a Absatz 1 Nummer 1 StBerG, § 28 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 WPO.

Mit der Neuregelung sollen nun die berufsrechtlichen Vorgaben für mehrstufige Gesellschaften vereinheitlicht und diese grundsätzlich zugelassen werden. Damit ist auch eine der Voraussetzungen für Berufsausübungsgesellschaften in der Form der GmbH & Co. KG erfüllt. Unberührt von § 59i Absatz 1 BRAO-E bleiben jedoch Einschränkungen in dem jeweils geltenden Gesellschaftsrecht. Damit bleibt insbesondere die Beteiligung von Gesellschaften an Partnerschaftsgesellschaften wegen § 1 Absatz 1 Satz 3 PartGG ausgeschlossen.

Die Beteiligung einer Gesellschaft an einer anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft ist jedoch nur in engen Grenzen möglich. Es sollen nur solche Gesellschaften eine Gesellschafterposition innehaben dürfen, die selber den Anforderungen der §§ 59b ff. BRAO-E genügen. Durch die Beschränkung auf zugelassene Berufsausübungsgesellschaft und die damit verbundene Kammerzulassung wird die Kontrolle der Einhaltung dieser Vorgaben durch die Rechtsanwaltskammer sichergestellt.

Voraussetzung ist nach § 59b Absatz 1, § 59c Absatz 1 BRAO-E jedoch stets, dass mindestens eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt oder eine niedergelassene europäische Rechtsanwältin oder ein niedergelassener europäischer Rechtsanwalt persönlich Gesellschafterin oder Gesellschafter ist. Eine Berufsausübungsgesellschaft, deren Gesellschafterkreis sich allein aus Berufsausübungsgesellschaften zusammensetzt ist nicht zulässig. Ebenso wenig soll zukünftig eine Berufsausübungsgesellschaft zulässig sein, deren Gesellschafterinnen und Gesellschafter neben anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften nur Angehörige eines anderen Berufs nach § 59c Absatz 1 BRAO-E sind. Berufsausübungsgesellschaften kommen nach dem Entwurf zwar weitgehend die gleichen Befugnisse wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu. Ihre Stellung entspricht sich jedoch nicht vollständig. So ist die Rechtsdienstleistungsbefugnis ebenso wie die Befugnis als Vertreterin vor Gerichten und Behörden aufzutreten letztlich von den persönlichen Befugnissen der handelnden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte abgeleitet.

Kommt es nach den gesetzlichen Voraussetzungen für Berufsausübungsgesellschaften auf Voraussetzungen an, die in der Person der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder der Mitglieder der Geschäftsführung erfüllt sein müssen, ist nach Satz 2 auf die Gesellschafterinnen und Gesellschafter und die Geschäftsführung der beteiligten Berufsausübungsgesellschaft abzustellen. Dies betrifft zum Beispiel die Anforderung nach § 59j Absatz 3 BRAO-E, wonach dem Geschäftsführungsorgan Rechtsanwältinnen beziehungsweise Rechtsanwälte in vertretungsberechtigter Zahl angehören müssen.

Die erforderliche Transparenz wird dadurch hergestellt, dass die zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften und ihre Gesellschafterinnen und Gesellschafter nach § 31 Absatz 4 Nummer 4 BRAO-E in das durch die Rechtsanwaltskammern zu führende Verzeichnis einzutragen sind.

Nicht angetastet werden soll die von der Rechtsprechung bereits anerkannte Zulässigkeit des Haltens von Gesellschaftsanteilen von Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die allein auf diesen Zweck ausgerichtet sind (vergleiche BGH, Beschluss vom 9.7.2011, PatAnwZ 1/100). Satz 3 regelt, dass den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern der Gesellschaft

bürgerlichen Rechts in diesem Fall der Anteile an der Berufsausübungsgesellschaft zuzurechnen sind. Die Regelung entspricht § 50a Absatz 2 Satz 1 StBerG und § 28 Absatz 1 Satz 2 WPO.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Im geltenden Recht der Rechtsanwaltsgesellschaften ist die Übertragung von Gesellschaftsanteilen nicht an die Zustimmung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter gebunden. Nach § 59i BRAO-E soll dieses Erfordernis nun für die Übertragung von Gesellschaftsanteilen von Berufsausübungsgesellschaften vorgesehen werden. Durch das Zustimmungserfordernis soll sichergestellt werden, dass Gesellschaftsanteile nicht an natürliche Personen oder Gesellschaften übertragen werden, die die Voraussetzungen des § 59c Absatz 1 BRAO-E beziehungsweise der Vorschriften für Berufsausübungsgesellschaften nicht erfüllen und so ein berufsrechtswidriger Zustand hergestellt wird.

Die Entscheidung darüber, wer Gesellschafterin oder Gesellschafter der Berufsausübungsgesellschaft werden darf, soll dem Kreis der Gesellschafterinnen und Gesellschafter insgesamt vorbehalten bleiben und nicht von der Entscheidung einzelner Gesellschafterinnen oder Gesellschafter über die Veräußerung und Übertragung ihres Gesellschaftsanteils abhängen. Da die Norm dazu dienen soll, die anwaltlichen Gesellschafterinnen und Gesellschafter davor zu schützen, ohne ihr Zutun mit nicht sozietätsfähigen Personen gesellschaftlich verbunden zu werden, soll die Entscheidung über die Übertragbarkeit auch nicht in die Hände des Geschäftsführungsorgans gelegt werden

Zu Satz 2

Damit die Übertragung von Gesellschaftsanteilen bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien an die Zustimmung der Gesellschafterversammlung gebunden werden kann, muss es sich um Namensaktien handeln (vergleiche § 68 des Aktiengesetzes – AktG). Die Vorschrift entspricht § 28 Absatz 5 Satz 1 WPO und § 50 Absatz 5 Satz 1 StBerG.

Da die Entscheidung nach Satz 1 durch die Gesellschafterversammlung beziehungsweise Hauptversammlung zu erfolgen hat, ist nach § 68 Absatz 2 AktG in der Satzung eine entsprechende Zuständigkeit vorzusehen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich § 59e Absatz 3 BRAO. Der Ausschluss mittelbarer Beteiligungen soll nunmehr für sämtliche Formen der Berufsausübungsgesellschaften gelten. Satz 1 entspricht § 50a Absatz 1 Nummer 2 StBerG sowie § 28 Absatz 4 Nummer 2 WPO. Darüber hinaus ist verboten Satz 2 jegliche Form der Gewinnbeteiligung externer Dritter, auch bloß mittelbarer. Die Vorschrift soll die Unabhängigkeit anwaltlicher Berufsausübung absichern.

Durch das Verbot jeglicher Form der Gewinnbeteiligung Dritter sowie die Anforderungen an das Geschäftsführungsorgan sind Unternehmensverträge nach den §§ 291 und 292 AktG für Berufsausübungsgesellschaften ausgeschlossen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht § 59e Absatz 2 Satz 2 BRAO. Insbesondere durch Erbfolge kann, während die von der Rechtsanwaltskammer nach § 59h Absatz 3 Satz 1 BRAO-E zu setzende Frist läuft, der Fall eintreten, dass Personen Gesellschafterinnen oder Gesellschafter sind, die nicht die Voraussetzungen des § 59c Absatz 1 BRAO-E erfüllen. In solchen Fällen ist

zur Sicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit diesen Personen das Stimmrecht abzuerkennen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 schließt aus, dass externe Dritte zur Ausübung von Gesellschafterrechten bevollmächtigt werden und damit das Fremdbesitzverbot umgangen wird. Da sämtliche stimmberechtigten Gesellschafterinnen und Gesellschafter über § 59d Absatz 1 bis 3 BRAO-E zur Beachtung des anwaltlichen Berufsrechts verpflichtet sind, bedarf es – anders als im geltenden Recht nach § 59e Absatz 4 BRAO – keiner Einschränkung dahingehend, welchem Beruf die bevollmächtigte Person angehört.

Zu § 59j (Geschäftsführungsorgane; Aufsichtsorgane)

Die in § 59j BRAO-E geregelten Anforderungen an die Ausgestaltung der Geschäftsführung und Aufsicht dienen der Sicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit und der den Rechtsanwaltsberuf kennzeichnenden Berufspflichten. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage wird dies nicht mehr dadurch erreicht, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Mehrheit der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer stellen müssen. Die neue Regelung bindet die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans selbst an die anwaltlichen Grundpflichten. Gleichzeitig werden diese, wie bereits nach geltendem Recht der Rechtsanwalts-gesellschaften, der Aufsicht der Kammer unterstellt (vergleiche § 60 Absatz 2 BRAO-E). Zudem werden besondere Regeln geschaffen, die auch die Unabhängigkeit der einzelnen Rechtsanwältin und des einzelnen Rechtsanwalts gegenüber Berufsfremden, die der Geschäftsführung angehören, absichern. Um diese Änderung für den Rechtsverkehr transparent zu gestalten, darf eine Berufsausübungsgesellschaft, bei der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht die Mehrheit der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer stellen, nicht als Rechtsanwalts-gesellschaft firmieren. Denn eine solche Firma legt nahe, dass die Gesellschaft auch tatsächlich von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten geführt wird.

Zu Absatz 1

In Kapitalgesellschaften gilt der Grundsatz der Selbstorganschaft nicht. Daher können auch gesellschaftsfremde Dritte mit der Geschäftsführung betraut werden. Es ist daher erforderlich zu regeln, welche Personen die Geschäftsführung einer Berufsausübungsgesellschaft übernehmen können. Absatz 1 nimmt hierfür auf die Vorschrift Bezug, die die gemeinschaftliche Berufsausübung in der Berufsausübungsgesellschaft regelt. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer können daher neben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch Angehörige der anderen rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe sowie Angehörige der freien Berufe sein, soweit keine Unvereinbarkeit mit dem Rechtsanwaltsberuf besteht. Die Beschränkung auf Angehörige der freien Berufe dient auch der Absicherung der Unabhängigkeit der Gesellschaft. Denn die zulassungspflichtige Berufsausübungsgesellschaft – eine Zulassungspflicht soll nach § 59f Absatz 1 BRAO-E stets bestehen, wenn Personen außerhalb der Berufsgruppen des § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 dem Geschäfts-führungsorgan angehören – ist selbst Trägerin der Zulassung und daher ist auch ihr Unabhängigkeit zu gewährleisten (BVerfG, Beschluss vom 14.1.2014, 1 BvR 2998/11, 1 BvR 236/12, NZG 2014, S. 258, 261). Dies erfordert, dass auch die Mitglieder des Geschäfts-führungsorgans einen Beruf ausüben, der mit dem Grundsatz der anwaltlichen Unabhängigkeit vereinbar ist. Dies Anforderung ist erfüllt, wenn ein freier Beruf ausgeübt wird, da bei diesem die persönliche und unabhängige Erbringung der Dienstleistung im Vordergrund steht. Ein Mehrheitserfordernis zugunsten der rechtsberatenden Berufe entfällt jedoch. An seine Stelle treten Regelungen, die die anwaltliche Unabhängigkeit und die Geltung der Berufspflichten absichern.

Die Mitglieder von Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften dürfen ebenso wie die von Geschäfts-führungsorganen nur dem Kreis der sozietätsfähigen Berufe nach § 59c Absatz 1 Satz 1 BRAO-E entstammen; für sie gelten auch im Übrigen die gleichen

Regelungen zur Bindung an das anwaltliche Berufsrecht wie für Mitglieder des Geschäftsführungsorgans. Dies entspricht der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur sogenannten Anwalts-AG (BGH, Beschluss vom 10.1.2005, AnwZ (B) 27/03, AnwZ (B) 28/03, Rn. 52 – zitiert nach juris). Es ist insoweit zu berücksichtigen, dass das Aufsichtsorgan jedenfalls mittelbar Einfluss auf die anwaltliche Tätigkeit der Berufsausübungsgesellschaft haben kann, zum Beispiel durch die Entscheidung über die Bestellung von Vorstandsmitgliedern oder dadurch, dass Fragen der anwaltlichen Berufsausübung durch einen Aufsichtsratsbeschluss nach § 111 Absatz 4 Satz 2 AktG geregelt werden (Bormann/Strauß in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 59c BRAO, Rn. 11). Zur Wahrung der anwaltlichen Unabhängigkeit und zur Sicherung der Einhaltung der anwaltlichen Berufspflichten soll daher in § 59j BRAO-E die Mitgliedschaft in einem Aufsichtsorgan den gleichen Einschränkungen unterworfen werden, wie die Mitgliedschaft in einem Geschäftsführungsorgan.

Dementsprechend schließt Satz 2 Weisungen von Berufsfremden gegenüber Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bei der Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten aus. Auch in der Berufsausübungsgesellschaft muss die berufliche Unabhängigkeit aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gewahrt bleiben. Dies gilt nicht nur für Gesellschafterinnen und Gesellschafter, sondern auch für angestellte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Mit der erforderlichen beruflichen Unabhängigkeit wäre eine Weisungsbefugnis berufsfremder Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer nicht zu vereinbaren. Die Vorschrift schränkt das arbeitsrechtliche Direktionsrecht daher insoweit ein. Ausgeschlossen sind alle Weisungen, die die in § 3 Absatz 1 BRAO beschriebene anwaltliche Tätigkeit betreffen. Dies umfasst auch die Fragen, ob ein Mandat übernommen und ob dies fortgeführt wird. Die geforderte Unabhängigkeit geht insoweit über die Unabhängigkeit der Syndikusanwältin und des Syndikusanwalts hinaus (vergleiche § 46 Absatz 3 BRAO). Nicht berührt wird durch Satz 2 die Frage, inwieweit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Arbeitgeber einer angestellten Rechtsanwältin oder eines angestellten Rechtsanwalts dieser oder diesem Weisungen erteilen können. Hier muss weiterhin ein Ausgleich zwischen der anwaltlichen Unabhängigkeit der Rechtsanwältin und Rechtsanwälte mit Arbeitgeberfunktion und der anwaltlichen Unabhängigkeit der angestellten Rechtsanwältin oder des angestellten Rechtsanwalts im Einzelfall gefunden werden (Wolf in: Gaier/Wolf/Göcken, 3. Auflage 2020, § 2 BRAO, Rn. 65 ff.).

Zu Absatz 2

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten darf keine Zulassung erteilt werden, wenn einer der Ausschlussgründe des § 7 BRAO vorliegt. Diese Versagungsgründe dienen dem Erhalt einer funktionsfähigen Rechtspflege (BVerfG, Beschluss vom 8.3.1983, 1 BvR 1078/80, NJW 1983, S. 1537). Denn für eine funktionsfähige Rechtspflege ist es wesentlich, dass das Vertrauen der Rechtssuchenden in die Integrität des Anwaltsstandes nicht nachhaltig beschädigt wird. Da die Berufsausübungsgesellschaft nicht nur Vehikel der Kooperation ist, sondern auch Erbringer von Rechtsdienstleistungen, muss auch sie den grundlegenden Anforderungen gerecht werden, die die BRAO formuliert. Hiermit wäre es nicht vereinbar, wenn die Leitungspersonen einer Berufsausübungsgesellschaft nicht die Anforderungen des § 7 BRAO erfüllen würden. Denn die Leitungspersonen der Gesellschaft befähigen diese erst zum Handeln. Mit Blick auf das Vertrauen der Rechtssuchenden ist daher entscheidend, dass die Leitungspersonen den in § 7 BRAO formulierten grundlegenden Anforderungen entsprechen.

Darüber hinaus sind auch solche Personen ausgeschlossen, gegen die im anwaltsgerichtlichen Verfahren die Aberkennung der Eignung, eine Berufsausübungsgesellschaft vertreten und ihre Geschäfte zu führen, beziehungsweise der Eignung, Aufsichtsfunktionen einer Berufsausübungsgesellschaft wahrzunehmen, verhängt wurde.

Zu Absatz 3

Die Berufsausübungsgesellschaft muss in der Lage sein, in Rechtsangelegenheiten zu beraten und zu vertreten. Rechtsdienstleistungen dürfen jedoch nach § 59k BRAO-E nur durch solche Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie Vertreterinnen und Vertreter erbracht werden, in deren Person die für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen erforderliche Befugnis vorliegt. Daher ist zwingend erforderlich, dass der Geschäftsführung Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in vertretungsberechtigter Zahl angehören. Für niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gelten nach § 6 Absatz 1 EuRAG unter anderem die Vorschriften des Dritten Teils der BRAO. Daher sind sie hier wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu behandeln. Es reicht folglich aus, wenn dem Geschäftsführungsorgan niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte in vertretungsberechtigter Zahl angehören.

Zu Absatz 4

Für die Berufsausübungsgesellschaft gelten die berufsrechtlichen Pflichten (siehe § 59e BRAO-E). Zu den wesentlichen Aufgaben der Geschäftsführung in der Berufsausübungsgesellschaft gehört es daher, die Beachtung dieser berufsrechtlichen Pflichten sicherzustellen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ordnet die Geltung der wesentlichen anwaltlichen Berufspflichten für die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans sowie des Aufsichtsorgans an. Diese gelten nicht unmittelbar für die Organmitglieder, wenn diese weder Gesellschafterinnen und Gesellschafter noch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind. Da die Berufsausübungsgesellschaft selbst Rechtsdienstleistungen erbringt und in der Regel zugelassen wird, muss jedoch sichergestellt sein, dass die Mitglieder ihrer Organe die für die Rechtsanwaltschaft zentralen Berufspflichten beachten. Daher ist es erforderlich, dass die Mitglieder ihrer Organe selbst an diese Pflichten gebunden sind. Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Pflichten erfolgt durch die zuständige Rechtsanwaltskammer, denn Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane gehören der zuständigen Rechtsanwaltskammer an (§ 60 Absatz 2 BRAO-E). Der Begriff der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen umfasst auch die persönlich haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Personengesellschaften.

Satz 2 und 3 entsprechen inhaltlich im Wesentlichen § 115c BRAO. Zusätzlich soll die entsprechende Anwendung der §§ 74, 74a BRAO angeordnet werden. Die entsprechende Anwendung dieser Vorschriften auf Personen, die nach § 60 Absatz 2 Nummer 3 BRAO einer Rechtsanwaltskammer angehören ist derzeit in § 74 Absatz 6 und § 74a Absatz 6 BRAO enthalten. Zukünftig sollen die anwendbaren Vorschriften unmittelbar im Zusammenhang mit den sonstigen Regelungen für Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane erfolgen, wie es auch in § 207 Absatz 2 BRAO für die niedergelassenen ausländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und in § 209 Absatz 1 Satz 3 BRAO für die Kammerrechtsbeistände der Fall ist.

Zu Absatz 6

Die anwaltliche Unabhängigkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte muss auch gewahrt werden, soweit diese einem Geschäftsführungsorgan oder Aufsichtsorgan angehören. Dies entspricht der geltenden Rechtslage nach § 59f Absatz 3 BRAO. Allerdings erfolgt eine Ausweitung der Vorschrift auf alle Formen der Vertretung. Denn der Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit ist auch bei anderen Formen der Vertretung geboten. Durch § 59j Absatz 6 BRAO-E wird bei Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern das gesellschaftsrechtliche Weisungsrecht nach § 37 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung modifiziert. Anwaltlichen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern

muss die gleiche Unabhängigkeit zukommen wie einer Anwaltssozia oder einem Anwaltssozius (Henssler in: Henssler/Prütting, BRAO, 5. Auflage 2019, § 59f BRAO, Rn. 33, 34). Dies bedeutet jedoch nicht, dass Vorgaben in allen Fällen unzulässig wären (Brüggemann in: Weyland, BRAO, 10. Auflage 2020, § 59f BRAO, Rn. 4, 5). Denkbar sind sie insbesondere zur Begrenzung besonders haftungsträchtiger Tätigkeiten.

Zu Absatz 7

Prokuristinnen und Prokuristen sowie Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb haben umfassende Vertretungsmacht für die Gesellschaft. Sie nehmen daher maßgeblichen Einfluss auf das Außenverhältnis der Gesellschaft. Da die Berufsausübungsgesellschaft selbst Rechtsdienstleistungen erbringt und in der Regel zugelassen ist, müssen auch diese Personen die grundlegenden Anforderungen an die Unabhängigkeit und die Vertrauenswürdigkeit erfüllen. Daher müssen auch Prokuristinnen und Prokuristen sowie Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb einem der in § 59c BRAO-E genannten Berufe angehören und die grundlegenden Anforderungen nach § 7 BRAO erfüllen. Außerdem muss die Unabhängigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, denen Prokura oder umfassende Handlungsvollmacht gewährt wird, ebenso gewahrt werden wie die Unabhängigkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die einem Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan angehören.

Zu § 59k (Rechtsdienstleistungsbefugnis)

Sämtliche Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 59b ff. BRAO-E sind rechtsdienstleistungsbefugt. Die Rechtsdienstleistungsbefugnis von anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften ist bereits bislang durch die höchstrichterliche Rechtsprechung anerkannt (BGH, Urteil vom 9.12.2010, IX ZR 44/10, Rn. 6 ff. – zitiert nach juris). Der Norm kommt daher lediglich klarstellende Funktion zu, sie entspricht der Regelungskonzeption des § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG), der ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt enthält.

Voraussetzung ist allerdings stets, dass die Berufsausübungsgesellschaft bei der Erbringung von Rechtsdienstleistungen jeweils durch Personen handelt, die selber zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt sind.

Berufsfremde können daher keine Rechtsdienstleistungsbefugnis erhalten, indem sie diese für die Gesellschaft erbringen. Umgekehrt gehört es zu den Berufspflichten der Gesellschaft selbst, dass diese Rechtsdienstleistungen nur durch entsprechend befugte Personen erbringen lässt. Daher läge auch nach neuem Recht in dem jüngst vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall ein Berufsrechtsverstoß der Gesellschaft vor (vergleiche BGH Beschl. v. 22.7.2020 – AnwZ (Brfg) 3/20) Denn die Kooperation mit anderen Berufen rechtfertigt nicht, dass die Gesellschaft im Außenverhältnis Rechtsdienstleistungen durch eine Person erbringt, die selbst keine Rechtsdienstleistungsbefugnis hat.

Zu § 59l (Vertretung vor Gerichten und Behörden)

§ 59l BRAO-E regelt die Postulationsfähigkeit von Berufsausübungsgesellschaften. Die Norm übernimmt den Inhalt des § 59l BRAO sowie des § 7 Absatz 4 PartGG. Sie dehnt jedoch den Anwendungsbereich auf sämtliche Berufsausübungsgesellschaften aus. Denn nach der Neukonzeption des Rechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften kommen sämtlichen Berufsausübungsgesellschaften die gleichen Rechte und Pflichten zu wie einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt. Auf die gesellschaftsrechtliche Form kommt es insoweit nicht an. § 7 Absatz 4 PartGG wird damit überflüssig und kann entfallen.

Nach Absatz 3 ist es Berufsausübungsgesellschaften untersagt, eine Strafverteidigung zu übernehmen. Absatz 3 entspricht in seinem Regelungsgehalt § 59l Satz 4 BRAO und § 7 Absatz 4 Satz 3 PartGG. Durch die Änderung im Wortlaut soll das Ziel der Regelung, der

Ausschluss von Berufsausübungsgesellschaften von der Strafverteidigung, klarer verdeutlicht werden.

Zu § 59m (Kanzlei der Berufsausübungsgesellschaft)

Zu Absatz 1

Die Regelung in Absatz 1 schreibt die bislang für die Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung geltende Rechtslage nach § 59i BRAO allgemein für alle Berufsausübungsgesellschaften fort. Die Kanzleipflicht sowie die Pflicht, dass dort eine geschäftsführende Rechtsanwältin oder ein geschäftsführender Rechtsanwalt tätig sein muss, gewährleisten die rechtliche Erreichbarkeit der Gesellschaft, die für eine funktionierende Rechtspflege unverzichtbar ist (vergleiche Brüggemann in: Weyland, BRAO, 10. Auflage 2020, § 59i BRAO, Rn. 1).

Ebenso wie eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt muss eine rechtsanwaltliche Berufsausübungsgesellschaft eine Kanzlei an ihrem Sitz unterhalten. Dort muss eine Organisationseinheit vorhanden sein, in der die für die Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen vorgehalten werden (vergleiche Henssler in: Henssler/Prütting, BRAO, 5. Auflage 2019, § 59i BRAO, Rn. 5). Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Gesellschaft am Registersitz tatsächlich auch ihren Haupt- beziehungsweise Verwaltungssitz unterhält.

Absatz 1 verlangt darüber hinaus, dass in der Kanzlei zumindest eine geschäftsführende Rechtsanwältin oder ein geschäftsführender Rechtsanwalt tätig ist. Dadurch wird sichergestellt, dass den Rechtsuchenden in der Kanzlei am Sitz eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner zur Verfügung steht, die oder der zur Regelung der Angelegenheiten der anwaltlichen Berufsausübung selbständig vertretungsbefugt ist. Auch wenn nach § 59j BRAO-E das Erfordernis der verantwortlichen Führung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und das Erfordernis einer Mehrheit der anwaltlichen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer zukünftig entfällt, bleibt es nach den §§ 59k und 59l BRAO-E dabei, dass die anwaltlichen Leistungen nur durch anwaltliche Berufsträgerinnen und Berufsträger erbracht werden dürfen. Im Interesse der Rechtsuchenden an der rechtlichen Erreichbarkeit der Berufsausübungsgesellschaft ist sicherzustellen, dass an ihrem Sitz eine verantwortliche Person vorhanden ist, die über die Übernahme von Mandaten und über die Art und Weise der Mandatsbearbeitung entscheiden kann sowie Einzelvertretungsbefugnis besitzt (vergleiche Bormann/Strauß in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 59i BRAO, Rn. 2).

Nicht in § 59m Absatz 1 BRAO-E übernommen wird jedoch das derzeitige Erfordernis des § 59i Satz 1 BRAO, wonach für die geschäftsführende Rechtsanwältin beziehungsweise den geschäftsführenden Rechtsanwalt die Kanzlei den Mittelpunkt ihrer oder seiner beruflichen Tätigkeit bilden muss. Eine solche Einschränkung in der Ausgestaltung der Kanzleiorganisation ist zur Sicherstellung der rechtlichen Erreichbarkeit nicht erforderlich. Bei der Nutzung moderner Kommunikationsmittel ist es möglich, dass eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer gleichzeitig an mehreren Standorten als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zur Verfügung stehen kann (vergleiche Bormann/Strauß, am angegebenen Ort, Rn. 3).

Zu Absatz 2

Verlegt die Berufsausübungsgesellschaft ihren Sitz und damit ihre Kanzlei, errichtet sie eine weitere Kanzlei oder eine Zweigstelle oder gibt eine weitere Kanzlei oder eine Zweigstelle auf, so hat sie dies nach Absatz 2 in Verbindung mit § 27 Absatz 2 Satz 1 BRAO der für sie zuständigen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen. Die Errichtung oder Aufgabe einer weiteren Kanzlei oder einer Zweigstelle im Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer ist auch dieser Rechtsanwaltskammer anzuzeigen, Absatz 2 in Verbindung mit § 27 Absatz 2 Satz 2

BRAO. Für Verlegungen des Sitzes in den Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer gilt Absatz 3.

Zu Absatz 3

Verlegt eine zugelassene Berufsausübungsgesellschaft ihren Sitz in den Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer, so gilt § 27 Absatz 3 BRAO sinngemäß. Sie hat die Aufnahme in die für den Sitzungssitz zuständigen Rechtsanwaltskammer zu beantragen. Diese nimmt die Berufsausübungsgesellschaft auf, sobald Letztere die Verlegung des Sitzes in ihren Bezirk nachgewiesen hat. Mit der Aufnahme erlischt die Mitgliedschaft in der bisherigen Rechtsanwaltskammer. Diese Regelung entspricht der bislang für Rechtsanwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung bestehenden Norm in § 59i Satz 2 BRAO.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt für alle Berufsausübungsgesellschaften die Regelung des bisherigen § 59i Satz 3 BRAO. Berufsausübungsgesellschaften können Kanzleien und Zweigniederlassungen im Ausland einrichten und unterhalten. Richtet die Berufsausübungsgesellschaft ihre Kanzlei ausschließlich im Ausland ein, kann sie nach Satz 3 in Verbindung mit § 29a Absatz 2 BRAO von der Kanzleipflicht befreit werden, sofern nicht überwiegende Interessen der Rechtspflege entgegenstehen. Für diesen Fall wird durch die Neufassung klargestellt, dass bei einer Befreiung von der Kanzleipflicht dann auch § 30 BRAO entsprechend gilt.

Zu § 59n (Berufshaftpflichtversicherung)

Zu Absatz 1

Berufsausübungsgesellschaften sind selbst berechtigt, Rechtsdienstleistungen zu erbringen; sie sind Partner des Mandatsvertrags. Die Haftung bei Berufsfehlern trifft in diesen Fällen auch die Berufsausübungsgesellschaft selbst. Daher sollten alle Berufsausübungsgesellschaften auch Adressat der Versicherungspflicht sein (vergleiche Henssler, AnwBl Online 2018, S. 564, 588). Bislang ist eine Berufshaftpflichtversicherung lediglich für Berufsausübungsgesellschaften in Form von Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorgesehen, § 59j BRAO, der in entsprechender Anwendung für Berufsausübungsgesellschaften in Form von Aktiengesellschaften gilt. Daneben legt derzeit § 51a BRAO die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz fest, der zu einer beschränkten Berufshaftung bei der Partnerschaftsgesellschaft führt.

Die Einführung einer Berufshaftpflichtversicherung für Berufsausübungsgesellschaften hat zudem den Vorteil, dass das Recht der Berufshaftpflichtversicherung im StBerG, in der WPO und in der BRAO wieder angenähert werden kann. Die entstandenen Unterschiede sind in der heutigen Form nicht nachvollziehbar. Im Gegensatz zum StBerG und zur WPO wird eine Versicherungspflicht jedoch auch für nicht zugelassene Berufsausübungsgesellschaften vorgesehen. Dem liegt zugrunde, dass die Rechtsdienstleistungsbefugnis nicht von der Zulassung abhängt.

Zu Absatz 2

Die Berufshaftpflichtversicherung muss sich auf alle Berufsfehler im Bereich der Rechtsberatung erstrecken. Soweit die Berufsausübungsgesellschaft auch auf den Berufsfeldern der Gesellschafterinnen und Gesellschafter tätig wird, die keine Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind, so richtet sich eine etwaige Versicherungspflicht nach deren jeweiligem Berufsrecht. Die Möglichkeit der Ausschlüsse entspricht weitgehend denjenigen, die § 59j BRAO derzeit für Rechtsanwaltsgesellschaften vorsieht.

Die berufliche Zusammenarbeit mit anderen Berufen kann, je nach Gesellschaftsform, zu einer akzessorischen Haftung der nichtanwaltlichen Gesellschafterinnen und Gesellschafter für Pflichtverletzung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten führen. Gleiches gilt umgekehrt für Pflichtverletzungen der berufsfremden Gesellschafterinnen und Gesellschafter.

Daher kann es im Interesse der berufsfremden Gesellschafterinnen und Gesellschafter sein, in der Berufshaftpflichtversicherung gemäß Absatz 2 auch die sich aus Berufsfehlern im Bereich der Rechtsberatung ergebende akzessorische gesellschaftsrechtliche Haftung mitzuversichern, und zwar im Umfang des Versicherungsvertrages der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft. Auf diese Weise kann ein Versicherungsschutz auch zugunsten der berufsfremden Gesellschafterinnen und Gesellschafter erreicht werden, soweit diese aufgrund gesellschaftsrechtlicher Haftung für einen Versicherungsfall der anwaltlichen Gesellschafterinnen und Gesellschafter in Anspruch genommen werden.

Spiegelbildlich können anwaltliche Gesellschafterinnen und Gesellschafter eine Absicherung für die Fälle akzessorischer Haftung, die auf einer Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der Ausübung eines anderen Berufs in der Gesellschaft beruhen, dadurch erreichen, dass ihre eigene akzessorische gesellschaftsrechtliche Haftung im Versicherungsvertrag der berufsfremden Gesellschafterinnen und Gesellschafter versichert wird. Bei Berufsgruppen ohne eigene Pflichtversicherung kann dies über den marktüblichen Versicherungsschutz erfolgen.

Maßstab für eine solche gegenseitige freiwillige Versicherung der akzessorischen Haftung ist hinsichtlich des Versicherungsumfanges das Berufsrecht derjenigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter, deren beruflicher Betätigung die zum Schadensersatz führende Pflichtverletzung zuzurechnen ist, nicht dagegen das jeweils strengste Berufsrecht.

Ebenso wie § 59j Absatz 1 BRAO derzeit verweist § 59 Absatz 3 Satz 2 BRAO-E auf § 51 BRAO im Hinblick auf die Ausgestaltung der Berufshaftpflichtversicherung. Die Verweisung erfasst jedoch – ebenso wie der geltende § 59j Absatz 1 BRAO – nicht § 51 Absatz 3 Nummer 1 BRAO. Ein Ausschluss wegen Vorsatz kann daher nicht vereinbart werden. Zweck dieser Regelung ist es eine Schutzlücke zu vermeiden. Der Versicherungsschutz entfele bereits, wenn der Vorsatz die Pflichtverletzung umfasst. Demgegenüber setzt eine deliktische Haftung des Anwalts voraus, dass der Vorsatz auch den Schaden umfasst (vergleiche Bundestagsdrucksache 17/13944, S. 15, Artikel 2 Nummer 1). Diese Erwägungen treffen jedoch nicht auf Personengesellschaften ohne Haftungsbeschränkung zu. Daher verweist Satz 3 für diese auf § 51 Absatz 3 Nummer 1 und lässt für diese einen Haftungsausschluss wegen wissentlicher Pflichtverletzung ebenso wie bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 59j Absatz 3 BRAO. Zum Schutz der Mandantschaft haften die Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans bei einer unzureichenden Berufshaftpflichtversicherung persönlich neben der Gesellschaft.

Zu § 59o (Mindestversicherungssumme und Jahreshöchstleistung)

Zu Absatz 1

Die Mindestversicherungssumme von 2 500 000 Euro wird auf alle Gesellschaftsformen mit einer Haftungsbeschränkung oder -begrenzung ausgeweitet. Hierdurch entfällt die Rechtsunsicherheit, die dadurch entstanden ist, dass § 59j BRAO sich ausdrücklich nur auf die Berufsausübungsgesellschaft in Form einer GmbH bezieht. Außerdem wird über die Einbeziehung der Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen der Anwendungsbereich

der Vorschrift auf die Kommanditgesellschaft erstreckt. Die Erstreckung auf die Kommanditgesellschaft ist erforderlich, da aufgrund des neuen § 59b Absatz 2 BRAO-E die Wahl einer beliebigen Gesellschaftsform erlaubt ist. Die Kommanditgesellschaft erlaubt eine umfassende Haftungsbefreiung, soweit die Haftungssumme durch die jeweiligen Kommanditisten geleistet worden ist. Daher ist die erhöhte Mindestversicherungssumme auch auf die Kommanditgesellschaft zu erstrecken. Absatz 2 gilt gleichermaßen für Partnerschaftsgesellschaften, die von der Möglichkeit der Haftungsbeschränkung nach § 8 Absatz 4 PartGG Gebrauch machen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht eine herabgesetzte Mindestversicherungssumme für kleine Gesellschaften nach Absatz 1 vor. Hierbei wird auf die Anzahl der Personen abgestellt, die zur Ausübung ihres anwaltlichen Berufs oder eines Berufs nach § 59c Absatz 1 BRAO-E in der Berufsausübungsgesellschaft tätig sind. Es wird auf die Personenanzahl abgestellt, da es sich hierbei um ein eindeutiges Kriterium handelt. Dieses ist sowohl für Gesellschaften als auch für die Versicherungen handhabbar. Dabei wird auf die tätigen Personen und nicht allein auf die Gesellschafterinnen und Gesellschafter abgestellt. Auch sehr große Gesellschaften können nur wenige Gesellschafterinnen und Gesellschafter haben und zahlreiche Angestellte, die ihren Beruf in der Gesellschaft ausüben. Die Herabsetzung der Mindestversicherungssumme ist auch mit Blick darauf geboten, dass die verwandten Berufe der Steuerberater (§ 67 Absatz 2 Satz 1 StBerG) und Wirtschaftsprüfer (§ 54 Absatz 1 Satz 1 und 2 WPO in Verbindung mit § 323 Absatz 2 Satz 1 HGB) eine Mindestversicherungssumme von 1 000 000 Euro vorgesehen. Gerade bei kleinen Sozietäten mit einem typischerweise geringeren Haftungsrisiko kann eine Abweichung von den Vorgaben für vergleichbare Berufe nicht gerechtfertigt werden.

Zu Absatz 3

Soweit Gesellschaften ohne Haftungsbeschränkung nach der Neuregelung eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten müssen, beträgt die Mindestversicherungssumme 500 000 Euro. Die Erhöhung der Mindestversicherungssumme gegenüber der Einzelanwältin beziehungsweise dem Einzelanwalt rechtfertigt sich dadurch, dass das typische Haftungsrisiko einer Sozietät durch die mögliche Beteiligung mehrerer Personen an der Bearbeitung eines Mandats erhöht ist. Allerdings liegt die Mindestversicherungssumme deutlich unter der Mindestversicherungssumme für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, da neben der Haftung der Gesellschaft auch die akzessorische Haftung der ihr angehörenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter bestehen bleibt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ermöglicht die Begrenzung der Haftung auf eine Jahreshöchstleistung. Um das typische Haftungsrisiko der Gesellschaft hierbei zu berücksichtigen, wird zur Berechnung an die Zahl der Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, die nicht dem Gesellschafterkreis angehören, angeknüpft. Da mit steigender Zahl der Gesellschafterinnen und Gesellschafter auch mehr Mandate gleichzeitig bearbeitet werden, verändert diese auch die Zahl möglicher Schadensfälle. Gleichzeitig wird ein Mindestbetrag für die Jahreshöchstleistung festgesetzt, der bei dem Vierfachen der Mindestversicherungssumme liegt. Die Festlegung eines Mindestbetrags der Jahreshöchstleistung ist erforderlich, da ansonsten Schutzlücken für das rechtsuchende Publikum entstehen können.

Bei mehrstöckigen Gesellschaften wird das typische Haftungsrisiko nicht zutreffend abgebildet, wenn allein auf die Gesellschafterinnen und Gesellschafter der zu versichernden Berufsausübungsgesellschaft abgestellt wird. Denn auch die Gesellschafterinnen und Gesellschafter der beteiligten Gesellschaft üben über diese ihren Beruf aus und erhöhen daher das Haftungsrisiko der zu versichernden Gesellschaft (vergleiche BGH, Urteil vom

20.3.2017, Az. AnwZ (Brg) 33/16, Rn. 34 – zitiert nach juris). Daher sieht der Entwurf vor, dass auf die Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der beteiligten Gesellschaft abgestellt wird. Für die Berechnung der Jahreshöchstleistung ist daher die Anzahl der Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowohl in der Mutter- als auch in der Tochtergesellschaft zu berücksichtigen.

Zu § 59p (Rechtsanwaltsgesellschaft)

§ 59p BRAO-E greift einen Vorschlag von Henssler (AnwBl Online 2018, S. 564, 572, 584) auf. Der Entwurf zur BRAO-Reform verzichtet darauf, Mehrheitserfordernisse aufzustellen. Ist die Gesellschaft jedoch derart von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten geprägt, dass ihnen die Mehrheit der Stimmrechte zusteht und sie die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans stellen, dürfen sie die Bezeichnung „Rechtsanwaltsgesellschaft“ führen. Dabei ist der Begriff nicht wie bislang an die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung geknüpft, sondern steht Berufsausübungsgesellschaften gleich welcher Rechtsform offen.

Zu § 59q (Bürogemeinschaft)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird eine Definition der Bürogemeinschaft eingeführt. Bürogemeinschaften dienen nicht der gemeinschaftlichen Berufsausübung, sondern einer gemeinsamen Organisation des Berufs, bei der Betriebsmittel wie zum Beispiel Räume, EDV-Anlagen und gegebenenfalls auch personelle Ressourcen geteilt werden. Im Gegensatz zur Berufsausübungsgesellschaft wird die Bürogemeinschaft daher nicht Vertragspartnerin des Mandatsvertrages und kann auch nicht zugelassen werden.

In der Regel sind Bürogemeinschaft als Gesellschaften bürgerlichen Rechts organisiert. Es sind jedoch auch andere Gesellschaftsformen denkbar.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Zulässigkeit interprofessioneller Bürogemeinschaften. Anders als bei der Berufsausübungsgesellschaft ist der Personenkreis, mit dem eine Bürogemeinschaft eingegangen werden kann, nicht auf einen bestimmten Kreis von Berufen begrenzt. Da die Berufsausübung selbst nicht gemeinschaftlich erfolgt, hat die Bürogemeinschaft nicht grundsätzlich Einfluss auf die Unabhängigkeit der in ihr tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Die für die Berufsausübungsgesellschaften vorgenommene Einschränkung auf freie Berufe wäre daher nicht verhältnismäßig. Daher ist eine Bürogemeinschaft nur mit solchen Berufen ausgeschlossen, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts nicht vereinbar sind. Denn aufgrund der gemeinsamen Organisation können ebenso wie bei einem Zweiberuf Interessenkonflikte entstehen. Aufgrund der herausgehobenen Stellung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts kann eine Unvereinbarkeit insbesondere anzunehmen sein, wenn ein in der Person des anderen Gesellschafters Tatsachen vorliegen, die ein Zulassung nach § 7 Nummer 1, 2 oder 6 BRAO ausschließen würden. Den dort normierten Fallgruppen kommt ein solches Gewicht zu, dass der Zusammenschluss zwischen einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt und einer Person, die nach diesen Vorschriften nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden könnte, nicht in Betracht kommen kann.

Zu Absatz 3

Auch bei einer Tätigkeit in einer Bürogemeinschaft gelten die Berufspflichten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte umfassend. Insbesondere gilt die Verschwiegenheitspflicht, die auch in Bezug auf die anderen Mitglieder der Bürogemeinschaft gilt. Rechtsan-

wältinnen und Rechtsanwälte sind daher verpflichtet, durch angemessene organisatorische, personelle und technische Maßnahmen sicherzustellen, dass sie ihre Berufspflichten einhalten können (BGH, Urteil vom 29.1.2018, NJW 2018, S. 1095; Ahrens, Berufsrecht der Rechtsanwälte, § 24, Rn. 433). Hierzu gehört insbesondere eine Trennung der Arbeitsphären und EDV-Zugriffsrechte, um die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht abzusichern.

Zu Absatz 4

Auch wenn eine Bürogemeinschaft keine der Berufsausübungsgesellschaft vergleichbare Verbindung schafft, so kann durch die organisatorische Nähe doch die Einhaltung der anwaltlichen Berufspflichten im Einzelfall gefährdet werden. Daher ist es erforderlich, die nichtanwaltlichen Gesellschafterinnen und Gesellschafter der Bürogemeinschaft zur Beachtung der für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte geltenden Berufspflichten zu verpflichten. Außerdem unterfällt jede Gesellschafterin und jeder Gesellschafter selbst der Verschwiegenheitspflicht. Durch die in den Absätzen 3 und 4 verankerten Pflichten wird die Einhaltung der Berufspflichten ausreichend abgesichert. Die Notwendigkeit von zusätzlichen Tätigkeitsverboten entfällt daher.

Zu Nummer 24 (Änderung des § 60 BRAO)

Die Änderungen in § 60 BRAO-E tragen dem Umstand Rechnung, dass nunmehr nicht mehr nur Rechtsanwaltsgesellschaften im Sinne des derzeitigen § 59c BRAO zugelassen werden können, sondern nach der Regelungskonzeption des Entwurfs allgemein auf Berufsausübungsgesellschaften abgestellt wird. Sind diese zugelassen, unabhängig ob aufgrund einer fakultativen oder obligatorischen Zulassung, werden sie Mitglied der Rechtsanwaltskammer.

Wie bereits bisher werden die Mitglieder von Geschäftsführungsorganen von zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften Kammermitglied, sofern diese nicht bereits aufgrund ihrer persönlichen Zulassung Mitglied der Rechtsanwaltskammer sind. Absatz 2 Nummer 3 BRAO-E erweitert dies nunmehr auf die Mitglieder der Aufsichtsorgane.

Entsprechende Anpassungen werden in Absatz 3 bezüglich des Erlöschens der Kammermitgliedschaft vorgesehen. Absatz 3 Nummer 2 entspricht dabei inhaltlich dem bisherigen Absatz 3 Nummer 2. Die Änderungen in Absatz 3 Nummer 3 beruhen darauf, dass die Aberkennung der Eignung, eine Berufsausübungsgesellschaft zu vertreten, nunmehr in § 59j Absatz 5 Satz 2 BRAO-E verortet ist. Zudem wird ein Äquivalent für Mitglieder der Aufsichtsorgane aufgenommen.

Zu Nummer 25 (Änderung des § 66 BRAO)

Die derzeitigen Regelungen zum Ausschluss der Wählbarkeit in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer erscheinen bei näherer Prüfung teilweise zu weit, in anderen Punkten dagegen nicht umfassend genug und sollen daher im neuen § 66 Absatz 1 BRAO-E neu gefasst werden. In Anbetracht dessen, dass es sich beim Vorstand der Rechtsanwaltskammer um ein Organ einer Selbstverwaltungskörperschaft handelt, sollen sich die gesetzlich normierten Ausschlussgründe dabei auf das Mindestmaß der Fälle beschränken, in denen eine Tätigkeit im Vorstand nicht in Betracht kommt. Sofern Rechtsanwaltskammern darüber hinaus weitere Beschränkungen für eine Tätigkeit in ihrem Vorstand vorsehen wollen, soll ihnen dies durch den neuen § 66 Absatz 2 BRAO-E ermöglicht werden.

Diese Systematik soll nicht zuletzt auch dazu dienen, für vergleichbaren Berufsordnungen (BRAO, PAO, StBerG, und BNotO) auf gesetzlicher Ebene einen Gleichklang zu erreichen, da keine nachvollziehbaren Gründe erkennbar sind, die unterschiedliche gesetzliche Regelungen rechtfertigen könnten. Während derzeit § 66 BRAO und § 60 PAO gleichlautende Regelungen zur Wählbarkeit enthalten, ist diese im Bereich des StBerG und der BNotO

derzeit nur auf Satzungsebene geregelt. Auch wenn die Satzungen im Einzelnen sehr unterschiedlich sind, so dürften sie jedoch alle diejenigen Fälle umfassen, die aus dem bisherigen § 66 BRAO in dessen Neufassung übernommen werden sollen. Zusammen mit denjenigen Fallgestaltungen, die diesen Fällen nach der Neuregelung wertungsmäßig gleichstehen, dürften diese Fälle daher einen allgemein anerkannten Kanon von Hinderungsgründen bilden, der in verbindlicher Form gesetzlich abgebildet werden soll. Soweit einzelne Kammern (weiterhin) zusätzliche Restriktionen für erforderlich halten, soll ihnen dies unbenommen bleiben.

Zu Absatz 1 Nummer 1

Nummer 1 übernimmt die zweite Alternative der derzeitigen Nummer 1 unverändert. Dagegen soll allein die Tatsache, dass gegen eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt ein anwaltsgerichtliches Verfahren eingeleitet wurde, nicht mehr zwingend zum Ausschluss der Wählbarkeit führen. Denn diese Regelung steht in einem grundsätzlichen Konflikt mit der Unschuldsvermutung. Will man an ein Verhalten, dessen Pflichtwidrigkeit noch nicht rechtskräftig festgestellt ist, nachteilige Folgen knüpfen, so bedarf es – zumindest solange keine hohe Wahrscheinlichkeit eines schwerwiegenden Fehlverhaltens vorliegt – eines hohen Schutzbedürfnisses für sehr bedeutsame Rechtsgüter. Ob ein solches Bedürfnis in Bezug auf die Ausübung eines Vorstandsamts bereits dann besteht, wenn nur der Verdacht einer Berufspflichtverletzung vorliegt, erscheint jedoch sehr zweifelhaft. Denn betrachtet man beispielsweise die Rechtslage bei Berufsrichterinnen und -richtern, so führt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder die Erhebung einer Klage, die die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, nicht dazu, dass sie ihre richterliche Tätigkeit nicht mehr ausüben dürfen. Auch bei Schöffinnen und Schöffen (vergleiche § 32 GVG) und Handelsrichterinnen und -richtern (vergleiche § 109 GVG, der auf § 32 GVG verweist) führt die Anklageerhebung wegen einer Straftat nicht dazu, dass sie nicht berufen werden können. Wenn aber in vergleichbaren Fällen selbst eine richterliche Tätigkeit nicht gehindert ist, dann erscheint es umso fraglicher, ob der Staat im Bereich der anwaltlichen Selbstverwaltung zwingende Vorgaben machen sollte, die eine Tätigkeit grundsätzlich ausschließen.

Anders dürfte dies allerdings zu bewerten sein, wenn gegen die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt bereits ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot nach den §§ 150 oder 161a BRAO verhängt wurde. Denn eine solche Maßnahme kann nur erfolgen, wenn mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit von einer schwerwiegenden Pflichtverletzung auszugehen ist; zudem hat sie zur Folge, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt zumindest in Teilen nicht mehr als solche oder solcher tätig werden darf. Dann aber erscheint es auch angezeigt, dass sie oder er nicht im Vorstand einer Rechtsanwaltskammer oder als Mitglied eines Anwaltsgerichts tätig wird.

Zu Absatz 1 Nummer 2

Dem von Nummer 1 erfassten vorläufigen Berufsverbot wertungsmäßig gleich steht nach § 14 Absatz 4 BRAO, der unter anderem auf § 155 Absatz 2 BRAO verweist, die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Rücknahme oder des Widerrufs der Zulassung. Diese Fälle sollen daher im Wege einer neuen Nummer 2 in § 66 BRAO-E ergänzt werden. Dies entspricht auch einer weit verbreiteten Auffassung in der Literatur (vergleiche Lauda in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 66 BRAO, Rn. 6 mit weiteren Nachweisen), die insoweit teilweise bereits jetzt eine im Wege einer Analogie zu schließende Gesetzeslücke annimmt, was allerdings beim derzeitigen Wortlaut kaum möglich erscheint.

Der Gegenstand der bisherigen Nummer 2, die Erhebung einer öffentlichen Klage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, soll dagegen nicht übernommen werden, da dies wiederum im Widerspruch zu der bereits zu Nummer 1 dargelegten Unschuldsvermutung stehen würde. Hinzu kommt in die-

sen Fällen noch, dass in ihnen sehr unsicher ist, ob gegen die Angeklagte oder den Angeklagten selbst dann, wenn sie oder er verurteilt wird, überhaupt auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt wird. Dies gilt unter anderem deshalb, weil nach § 45 Absatz 1 StGB bei jedem Verbrechen auf die Unfähigkeit erkannt werden kann, dies jedoch in der Mehrzahl der Fälle letztlich nicht geschieht.

Zu Absatz 1 Nummer 3 bis 5

Die Regelungen bleiben inhaltlich gegenüber § 66 Nummer 3 BRAO unverändert. Der besseren Übersichtlichkeit halber soll jedoch eine Aufteilung auf die Nummern 3 bis 5 erfolgen. Wie schon bisher führen nur rechtskräftige Entscheidungen zum Verlust der Wählbarkeit.

Zu Absatz 1 Nummer 6

Bisher von § 66 BRAO nicht erfasst werden Fälle, in denen gegen die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt insbesondere in einem Strafverfahren oder in einem anderen berufsaufsichtlichen Verfahren Sanktionen verhängt wurden. Dies erscheint inhaltlich jedenfalls dann nicht zu rechtfertigen, wenn diese Verfahren aufgrund von Pflichtverletzungen geführt wurden, mit denen das anwaltliche Berufsrecht ebenfalls verletzt wurde, und infolge der anderweitigen Verurteilung von einer anwaltsgerichtlichen Ahndung nach § 115b Satz 1 BRAO-E abgesehen wurde. Deshalb sind diese Fälle jedenfalls dann der Nummer 3 gleichzustellen, sofern es dann, wenn es keine anderweitige Ahndung im Sinne des § 115b Satz 1 BRAO-E gegeben hätte, im anwaltsgerichtlichen Verfahren voraussichtlich zur Verhängung eines Verweises oder einer Geldbuße gekommen wäre. Diese Fälle sollen daher zukünftig von der neuen Nummer 6 erfasst werden, wobei als „anderweitige Ahndung“ alle Konstellationen gelten, die nach § 115b Satz 1 BRAO-E zu einem Absehen von einer anwaltsgerichtlichen Ahndung führen können. Die in Nummern 4 und 5 darüber hinaus genannten anwaltsgerichtlichen Maßnahmen nach § 114 Absatz 1 Nummer 4 und 5 BRAO bedürfen dagegen in der Nummer 4 keiner Erwähnung, weil dann, wenn ihre Verhängung zu erwarten steht, nach § 115b Satz 2 BRAO-E unabhängig von dem anderweitigen Verfahren trotzdem ein anwaltsgerichtliches Verfahren zu führen ist.

Zu Nummer 26 (Änderung des § 69 BRAO)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich zunächst um eine Folgeänderung zur Aufteilung der ersten beiden Alternativen des bisher in § 69 Absatz 1 Nummer 1 BRAO in Bezug genommenen § 66 Nummer 3 BRAO auf die neuen Nummern 3 und 4 des § 66 Absatz 1 BRAO-E. Die bisherige dritte Alternative des § 66 Nummer 3 BRAO (künftig § 66 Absatz 1 Nummer 5 BRAO-E) muss dagegen in § 69 Absatz 1 Nummer 1 BRAO-E nicht in Bezug genommen werden, da Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen wurden, nicht mehr Mitglied der Rechtsanwaltskammer sind und damit schon die unter die erste Alternative des § 69 Absatz 1 Nummer 1 BRAO fallen.

Während die vorgenannten Änderungen daher keine inhaltlichen Änderungen mit sich bringen, soll § 69 Absatz 1 Nummer 1 BRAO-E um die neue Nummer 6 des § 66 Absatz 1 BRAO-E erweitert werden. Die dort neu vorgesehene Ausschlussmöglichkeit ist inhaltlich mit der Verhängung eines Verweises oder einer Geldbuße vergleichbar, so dass sie auch bei der Frage eines vorzeitigen Ausscheidens mit diesen Maßnahmen gleichstehen soll.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Nummern 1 und 2 des § 66 Absatz 1 BRAO-E; der Regelungsgedanke der bisherigen Sätze 1 und 2 des § 69 Absatz 4 BRAO bleibt unverändert.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anfügung des neuen Absatzes 2 an den § 66 BRAO-E. Wenn die Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer weitere Gründe vorsehen kann, die die Wählbarkeit einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts in den Vorstand der Kammer ausschließen, muss auch die Möglichkeit bestehen, in der Geschäftsordnung Regelungen dazu zu treffen, welche Auswirkungen es auf die Mitgliedschaft im Vorstand haben soll, wenn einer dieser Gründe während der Mitgliedschaft eintritt.

Zu Nummer 27 (Änderung des § 74 BRAO)

Zu Buchstabe a und zu Buchstabe b

a) Zur Änderung des § 74 Absatz 1 Satz 2 BRAO (Aussetzung des Rügeverfahrens)

In § 74 BRAO soll die Verweisung in Absatz 1 Satz 2 um § 118 Absatz 1 und die §§ 118a und 118b BRAO-E ergänzt werden.

Nach § 118b BRAO-E kann ein anwaltsgerichtliches Verfahren ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im anwaltsgerichtlichen Verfahren von wesentlicher Bedeutung ist. In der Literatur wird schon derzeit dafür plädiert, diese Vorschrift sinngemäß auch auf das Rügeverfahren anzuwenden (vergleiche Lauda in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 74 BRAO, Rn. 26; Hartung in: Henssler/Prütting, BRAO, 5. Auflage 2019, § 74 BRAO, Rn. 31). Da eine solche Aussetzung zur Vermeidung doppelten Aufwands und divergierender Entscheidungen tatsächlich auch im Rügeverfahren sinnvoll sein kann, soll eine entsprechende Möglichkeit zukünftig ausdrücklich eröffnet werden.

§ 118a BRAO-E bestimmt den Vorrang anderer berufsaufsichtlicher Verfahren vor dem anwaltsgerichtlichen Verfahren für den Fall, dass eine Pflichtverletzung zugleich die Pflichten eines anderen Berufs verletzt, dessen Berufsaufsicht die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt untersteht, und die Pflichtverletzung überwiegend mit der Ausübung des anderen Berufs zusammenhängt. Auch bezüglich des § 118a Absatz 1 BRAO wird in der Literatur überwiegend bereits jetzt eine sinngemäße Anwendung im Rügeverfahren gefordert (vergleiche Weyland in: Weyland, BRAO, 10. Auflage 2020, § 74 BRAO, Rn. 32; Lauda in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 74 BRAO, Rn. 22). Ihnen ist vom Sinn und Zweck der Regelung her zu folgen, wenn sie ausführen, dass ohne eine Anwendung des § 118a BRAO-E auf das Rügeverfahren in den angeführten Fällen eine Rüge erteilt werden könnte, während anwaltsgerichtliche Maßnahmen unzulässig wären, was inhaltlich nicht zu rechtfertigen sei. Deshalb soll zukünftig gesetzlich klargestellt werden, dass auch § 118a BRAO-E im Rügeverfahren entsprechend anzuwenden ist.

§ 118 Absatz 1 BRAO bestimmt, dass anwaltsgerichtliche Verfahren dann, wenn wegen desselben pflichtwidrigen Verhaltens ein Strafverfahren anhängig sind, in der Regel auszusetzen sind. Auch insoweit erscheint aus den bereits vorstehend zu den §§ 118a und 118b BRAO angeführten Gründen eine entsprechende Anwendung im Rügeverfahren sachgerecht. Zum einen vermeidet sie doppelten Aufwand und die Gefahr divergierender Entscheidungen; zum anderen ist nicht ersichtlich, warum ein Rügeverfahren möglich sein sollte, wenn ein anwaltsgerichtliches Verfahren auszusetzen wäre. Deshalb soll auch § 118a BRAO-E in den Katalog des § 74 Absatz 1 Satz 2 BRAO-E aufgenommen werden.

Für die vorgenannten Ergänzungen spricht schließlich noch, dass mit ihnen ein Gleichklang zum Berufsrecht der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer hergestellt wird, bei dem nach § 68 Absatz 1 WPO die Rüge im selben Verfahren wie dem zur Herbeiführung anderer berufsaufsichtlicher Maßnahmen verhängt wird, so dass in Bezug auf die Aussetzung auch dieselben Bestimmungen gelten.

Die Änderung der in Bezug genommenen Absätze des § 113 BRAO-E ist eine Folgeänderung zu der Änderung des § 113 BRAO durch Artikel 1 Nummer 29.

b) Zur Anfügung von § 74 Absatz 1 Satz 3 und 4 BRAO-E und zur Änderung von § 74 Absatz 2 BRAO (Verjährung)

aa) Verjährungsfrist

Derzeit besteht nach § 74 Absatz 2 Satz 1 BRAO dann, wenn nach einer Pflichtverletzung mehr als drei Jahre vergangen sind, keine Möglichkeit mehr, eine Rüge zu erteilen. Während § 70 Absatz 2 Satz 1 PAO und § 81 Absatz 2 Satz 1 StBerG ebenso ausgestaltet sind, verjährt die Rüge nach § 70 Absatz 1 Satz 1 WPO nach fünf Jahren. Zudem besteht auch bei den der Rüge vergleichbaren Ermahnungen und Missbilligungen nach § 75 Absatz 2 Satz 2 und § 94 Absatz 1 Satz 2 BNotO die Möglichkeit, diese innerhalb von fünf Jahren zu ahnden. Ein Grund für diese Unterschiede ist nicht ersichtlich. Die dreijährigen Fristen in BRAO, PAO und StBerG erscheinen dabei unter anderem im Hinblick darauf, dass anwaltliche Pflichtverletzungen von Mandantinnen und Mandanten teilweise erst nach dem Abschluss längerer Verfahren angezeigt werden, relativ kurz. An den dreijährigen Fristen erscheint zudem misslich, dass sie gegenüber den für die Verjährung im berufsgerichtlichen Verfahren geltenden fünfjährigen Fristen nach den § 115 Absatz 1 Satz 1 BRAO, § 97 Absatz 1 Satz 1 PAO und § 93 Absatz 1 Satz 1 StBerG kürzer sind. Denn dies hat in Anbetracht dessen, dass sie keine echten Verjährungsfristen darstellen, zur Folge, dass im Zeitraum zwischen drei und fünf Jahren nach einer Pflichtverletzung nur noch die Möglichkeit der Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens besteht, um eine Pflichtverletzung noch ahnden zu können, obwohl vom Schuldvorwurf gegebenenfalls eine Rüge ausreichend sein könnte (vergleiche hierzu Lauda in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 74 BRAO, Rn. 24). Um zwischen den vergleichbaren Berufsgesetzen einen Gleichklang herzustellen und das bisherige Auseinanderfallen der Fristen bei den Ahnungsmöglichkeiten zu beseitigen sollen daher zukünftig auch für Rügen nach der BRAO (sowie nach der PAO und dem StBerG) fünfjährige Fristen gelten. Diese sollen dabei – entsprechend den Regelungen in § 70 WPO sowie denjenigen in § 115 BRAO, § 97 PAO und § 93 StBerG – auch als echte Verjährungsfristen ausgestaltet werden.

bb) Ruhen der Verjährung

In Anbetracht dessen, dass durch die Ergänzungen in § 74 Absatz 1 Satz 2 BRAO-E zukünftig auch im Rügeverfahren die Regelungen des § 118 Absatz 1 und der §§ 118a und 118b BRAO-E zur Aussetzung des Verfahrens ausdrücklich anwendbar sein sollen, erscheint es angebracht, dort dann auch die Regelungen, die im Fall der Aussetzung des Verfahrens ein Ruhen der Verjährung vorsehen und die zukünftig in § 115 Absatz 2 BRAO-E zusammengefasst werden sollen, zur Anwendung kommen zu lassen. Zusätzlich dient auch dies wiederum der Herbeiführung eines Gleichklangs mit den Regelungen der WPO.

cc) Verjährungsunterbrechung

Bisher ist allein in § 70 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 WPO (zukünftig § 70 Absatz 3 Satz 2 WPO-E) vorgesehen, dass die erste Anhörung durch die Wirtschaftsprüferkammer der Vernehmung nach § 78c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StGB gleichsteht und ihr somit eine verjährungsunterbrechende Wirkung zukommt. Ähnlich ist jedoch auch die für Notarinnen und Notare geltende Regelung in § 95a Absatz 1 Satz 2 BNotO, nach der bereits die Einleitung des Disziplinarverfahrens durch die Aufsichtsbehörde die Unterbrechung der Verjährung bewirkt. In Anbetracht dessen, dass mit dem vorliegenden Entwurf ein möglichst umfassender Gleichklang zwischen den verschiedenen Berufsgesetzen angestrebt wird, erscheint es angezeigt, auch einer Anhörung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts durch die Rechtsanwaltskammer, die im Hinblick auf eine von der Kammer untersuchte Pflichtverletzung (insbesondere nach § 74 Absatz 3 BRAO) erfolgt, eine verjährungsunterbrechende Wirkung zuzubilligen. Inhaltlich spricht dafür auch, dass damit ausgeschlossen würde, dass

die Kammer ein Verfahren allein zur Herstellung einer verjährungsunterbrechenden Wirkung an die Staatsanwaltschaft abgeben müssen, in dem gegebenenfalls auch eine Rüge ausreichend wäre.

dd) Rechtstechnische Umsetzung

Regelungen zur Verjährungsfrist sollen sich künftig bereits in § 115 Absatz 1 BRAO-E finden (wobei § 115 Absatz 1 Satz 2 BRAO-E im Rahmen des Rügeverfahrens keinen Anwendungsbereich hat); Regelungen zum Ruhen der Verjährung in § 115 Absatz 2 BRAO-E. Streicht man wie vorgesehen in § 74 Absatz 2 Satz 1 BRAO die dortige Sonderregelung zur Verfolgbarkeit, gilt § 115 Absatz 1 und 2 BRAO-E seinem Wortlaut nach grundsätzlich auch für Pflichtwidrigkeiten, die im Rahmen eines Rügeverfahrens verfolgt werden. Da jedoch § 115 BRAO in dem allein die anwaltsgerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen betreffenden Sechsten Teil der BRAO steht und die Bestimmungen, die aus dem Sechsten und Siebten Teil der BRAO auch für das Rügeverfahren gelten sollen, ansonsten in den §§ 74 und 74a BRAO alle für entsprechend anwendbar erklärt werden, soll im neuen § 74 Absatz 1 Satz 3 BRAO-E ausdrücklich klargestellt werden, dass § 115 Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absatz 2 BRAO-E auch für das Rügeverfahren gelten. Die verjährungsunterbrechende Wirkung der Anhörung soll durch den neuen § 74 Absatz 1 Satz 4 BRAO-E bestimmt werden. § 74 Absatz 2 BRAO bleibt im Übrigen inhaltlich unverändert und wird lediglich einfacher formuliert.

Zu Buchstabe c

§ 74 Absatz 6 BRAO-E regelt die entsprechende Anwendbarkeit von § 74 Absatz 1 bis 5 BRAO auf Berufsausübungsgesellschaften. Die bisher in § 74 Absatz 6 BRAO verortete entsprechende Anwendbarkeit auf Personen, die nach § 60 Absatz 2 Nummer 3 BRAO einer Rechtsanwaltskammer angehören, wurde in § 59j Absatz 5 Satz 2 BRAO-E überführt.

Zu Satz 1

Nach dem neu gefassten Absatz 6 kann eine Rüge künftig auch gegenüber Berufsausübungsgesellschaften erteilt werden. Zur Sicherung der Einhaltung der Berufspflichten durch die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die übrigen umfassend an die Berufspflichten gebundenen natürlichen Personen, wie etwa Geschäftsführerinnen und -führer von Berufsausübungsgesellschaften, sowie die Berufsausübungsgesellschaften bedarf es einer angemessenen Sanktionierung von Verstößen. Dies setzt voraus, dass auch Berufsausübungsgesellschaften Adressat von berufsaufsichtlichen Maßnahmen sein können. Neben der Verhängung anwaltsgerichtlicher Maßnahmen gehört dazu auch die Erteilung von Rügen durch die zuständige Rechtsanwaltskammer. Zweck der Rüge ist eine Ahndung bei geringfügigen Verstößen gegen das anwaltliche Berufsrecht ohne förmliches anwaltsgerichtliches Verfahren unter Entlastung der Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft unter Beteiligung des Sachverständigen der Rechtsanwaltschaft durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer (Lauda in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 74 BRAO, Rn. 2). Solche geringfügigen Verstöße sind auch bei Berufsausübungsgesellschaften denkbar. Die Rüge des Vorstands ist dann eine angemessene Sanktion, wenn ein Fall des § 113 Absatz 3 BRAO-E vorliegt, die Bedeutung der Pflichtverletzung gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich scheint. Anknüpfungspunkt für die Bedeutung der Pflichtverletzung ist dabei nicht allein das Maß des Verschuldens der handelnden Person, sondern sämtliche Umstände des Einzelfalles.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 gelten § 113 Absatz 5 und § 118c Absatz 2 BRAO-E entsprechend. Dadurch kann ebenso wie bei der Verhängung anwaltsgerichtlichen Maßnahme eine Rüge gegen-

über der Berufsausübungsgesellschaft neben einer Rüge gegenüber der für die Gesellschaft handelnden Person ausgesprochen werden. Unter den Voraussetzungen des § 118c Absatz 2 BRAO-E (vergleiche dazu unten) kann bei einer Rüge gegen die verantwortliche Leitungsperson von einer Rüge gegenüber der Berufsausübungsgesellschaft abgesehen werden.

Die Vertretung der Berufsausübungsgesellschaft im Rügeverfahren richtet sich durch die Verweisung auf § 118d Absatz 1 BRAO-E grundsätzlich nach den allgemein für die Vertretung der Gesellschaft geltenden Regeln. Wird gegen eine Vertretungsperson wegen desselben Sachverhalts ebenfalls ein Rügeverfahren eingeleitet, ist diese Person von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen. Für den Fall, dass dadurch eine Führungslosigkeit der Gesellschaft entsteht, greift § 118e BRAO-E.

Im Fall einer Rechtsnachfolge kann über die Verweisung auf § 113b BRAO-E auch gegenüber dem Rechtsnachfolger eine Rüge ausgesprochen werden. Dieser tritt nach Satz 2 in Verbindung mit § 118f BRAO-E in die Lage des Verfahrens ein, in der sich die Berufsausübungsgesellschaft in zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rechtsnachfolge befunden hat.

Zu Nummer 28 (Änderung des § 74a BRAO)

Da die Rüge des Vorstands nach § 74 Absatz 6 BRAO-E künftig auch gegenüber Berufsausübungsgesellschaften erteilt werden kann, bedarf es einer entsprechenden Anwendung der Regelungen über den Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung gegen solche Rügen. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es sich um ein Verfahren vor dem Anwaltsgericht unter Beteiligung einer Gesellschaft statt einer natürlichen Person handelt, wird die entsprechende Anwendbarkeit der §§ 113b sowie 118c Absatz 2 und der §§ 118d bis 118f BRAO-E angeordnet.

Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatz 6 soll in den § 59j Absatz 5 Satz 2 BRAO-E überführt werden.

Zu Nummer 29 (Änderung des § 113 BRAO)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass lediglich Verstöße gegen Berufsordnungen, die aufgrund der Satzungsermächtigung in § 59a BRAO-E erlassen wurden, anwaltsgerichtliche Maßnahmen auslösen können und nicht auch Verstöße gegen Berufsordnungen anderer Berufe, denen die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt oder eine Person, auf die § 113 Absatz 1 BRAO-E entsprechend anzuwenden ist, ebenfalls untersteht.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 3

Die Einhaltung der Berufspflichten durch Berufsausübungsgesellschaften nach § 59e BRAO-E kann nur dann sichergestellt werden, wenn Verstöße auch anwaltsgerichtlich belangt werden können. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur dann, wenn bei interprofessionellen Zusammenschlüssen eine Zusammenarbeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit Nichtberufsträgerinnen und -trägern erfolgt.

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen für die Verhängung anwaltsgerichtlicher Maßnahmen gegen eine zugelassene Berufsausübungsgesellschaft. Die Verhängung anwaltsgerichtlicher Maßnahmen gegen Berufsausübungsgesellschaften nach Absatz 3 steht ebenso wenig im Ermessen wie die Verhängung anwaltsgerichtlicher Maßnahmen gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach Absatz 1. Lediglich im Fall des § 118c Absatz 2 BRAO-

E kann von der Verhängung anwaltsgerichtlicher Maßnahmen gegen die Berufsausübungsgesellschaft abgesehen werden.

Zu Nummer 1

Nach dem Vorbild des § 30 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann gegen eine Berufsausübungsgesellschaft eine anwaltsgerichtliche Maßnahme wegen der schuldhaften Berufspflichtverletzung einer ihrer Leitungspersonen verhängt werden. Die handelnde Person muss entsprechend § 30 Absatz 1 OWiG in ihrer Eigenschaft als Leitungsperson gehandelt haben. Erforderlich ist damit ein innerer Zusammenhang mit der Stellung als Leitungsperson, wobei es unerheblich ist, ob die Leitungsperson den ihr gesetzten Zuständigkeitsbereich einhält oder überschreitet oder sie ihr Handeln für die Berufsausübungsgesellschaft mit der Wahrnehmung eigener Interessen verknüpft (vergleiche im strafrechtlichen Zusammenhang BGH, Beschluss vom 18.7.1996, 1 StR 386/96, NStZ 1996, S. 30 f.). Erforderlich ist eine schuldhafte Verletzung von Berufspflichten durch die Leitungsperson.

Zu Nummer 2

Wird die Berufspflichtverletzung nicht von einer Leitungsperson, sondern von einer sonstigen Person in Wahrnehmung der Angelegenheiten der Berufsausübungsgesellschaft begangen, so kann eine anwaltsgerichtliche Maßnahme verhängt werden, wenn die Berufsausübungsgesellschaft durch angemessene organisatorische, personelle oder technische Maßnahmen die Berufspflichtverletzung hätten verhindern oder wesentlich erschweren können. Die Berufsausübungsgesellschaft muss durch ihre Organe dafür Sorge treffen, dass effektive Schritte ergriffen werden, die zur Vermeidung von Berufsrechtsverstößen führen. Es werden angemessene Maßnahmen verlangt. Es sind nur solche Verstöße sanktionierbar, die mit solchen Maßnahmen hätten verhindert werden können. Beispielsweise eine Überwachung jedweder Arbeitsschritte nichtanwaltlicher Gesellschafterinnen und Gesellschafter kann nicht verlangt werden.

Die handelnde Person muss in Angelegenheiten der Berufsausübungsgesellschaft tätig geworden sein. Die Berufsausübungsgesellschaft muss durch ihre handelnden Organe sicherstellen, dass sämtliche im berufsrechtlichen Pflichtenkreis der Gesellschaft handelnden Personen die rechtsanwaltlichen Berufspflichten einhalten. Dies wird regelmäßig voraussetzen, dass die Gesellschaft ihre Gesellschafterinnen und Gesellschafter neben der unmittelbaren gesetzlichen Bindung nach § 59d Absatz 1 bis 3 BRAO-E vertraglich an die Berufspflichten bindet. Zudem muss die Gesellschaft sämtliche in ihrem Pflichtenkreis tätigen Personen über die rechtsanwaltlichen Berufspflichten umfassend unterrichten. In Bezug auf das Verbot der Vertretung widerstreitenden Interessen ist die Gesellschaft gehalten, bei Mandatsübernahme ein Prüfungssystem vorzuhalten, das Verstöße verhindert (siehe im Einzelnen die Begründung zu § 43a Absatz 4 und § 45 BRAO-E).

Bei einer Nichtbeachtung wird die Gesellschaft bei schwerwiegenden Verstößen verpflichtet sein, eine Gesellschafterin oder einen Gesellschafter aus der Gesellschaft auszuschließen (vergleiche § 59d Absatz 5 BRAO-E).

Ein schuldhaftes Handeln der unmittelbar tätig werdenden Person ist nicht erforderlich, der Verschuldensvorwurf knüpft an ein Organisationsverschulden an. Der Verschuldensvorwurf liegt darin, dass die verantwortlichen Personen keine angemessenen Vorkehrungen zur Verhinderung eines dem Berufsrecht widersprechenden Verhalten getroffen haben. Wird zum Beispiel die Unterrichtung einer berufsfremden Gesellschafterin über die anwaltlichen Berufspflichten unterlassen und verstößt diese aufgrund ihrer Unkenntnis gegen diese, liegt ein Fall der Nummer 2 vor. Es handelt sich dann um einen Verstoß gegen die berufsrechtliche Pflicht der Gesellschaft, nicht aber um einen Berufsrechtsverstoß der berufsfremden Gesellschafterin.

Eine Haftung ist nicht nur dann denkbar, wenn ein Weisungs- oder Direktionsrecht der Leitungspersonen gegenüber der handelnden Person besteht, sondern kann etwa auch dann eintreten, wenn eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter eine Handlung vornimmt, die eine Berufspflichtverletzung darstellt und die Gesellschaft es versäumt hat, Strukturen einzuführen, die solche Verstöße vermeiden.

Zu Absatz 4

Sowohl für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als auch Berufsausübungsgesellschaften soll gelten, dass die Verhängung anwaltsgerichtlicher Maßnahmen nur dann in Betracht kommt, wenn sie zum Zeitpunkt der Tat der Anwaltsgerichtsbarkeit unterstanden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass anwaltsgerichtliche Maßnahmen gegen eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt nach Absatz 1 und anwaltsgerichtliche Maßnahmen gegen die Berufsausübungsgesellschaft, für die die natürliche Person handelte, nebeneinander möglich sind. Anwaltsgerichtliche Maßnahmen sind in solchen Fällen grundsätzlich sowohl gegen die berufsrechtspflichtige Person als auch gegen die Berufsausübungsgesellschaft zu verhängen. Lediglich in den Fällen des § 118c Absatz 2 BRAO-E kann von einer Verhängung anwaltsgerichtlicher Maßnahmen gegen die Berufsausübungsgesellschaft abgesehen werden.

Zu Nummer 30 (Einfügung von §§ 113a und 113b BRAO-E)

Zu § 113a (Leitungspersonen)

Die Vorschrift definiert den Begriff der Leitungsperson. Leitungspersonen der Berufsausübungsgesellschaft sind Personen, auf deren Auswahl und Überwachung, soweit dadurch nicht ihre anwaltliche Unabhängigkeit beeinträchtigt wird, entweder wegen ihrer mit der formellen Position verbundenen Einflussmöglichkeiten oder wegen der von ihnen tatsächlich wahrgenommenen Leitungsfunktionen innerhalb der Organisation der Berufsausübungsgesellschaft besonderer Wert zu legen ist.

Zu Nummer 1

Nummer 1 erfasst die Mitglieder vertretungsberechtigter Organe einer juristischen Person, wobei etwa auch eine alleinige Geschäftsführerin und ein alleiniger Geschäftsführer unter den Begriff „Mitglied eines vertretungsberechtigten Organs“ zu fassen sind.

Zu Nummer 2

Nummer 2 erfasst vertretungsberechtigte Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft. Diese sind Leitungspersonen kraft Rechtsstellung, auch wenn sie tatsächlich in die Leitung der Berufsausübungsgesellschaft nicht eingebunden sind.

Zu Nummer 3 und zu Nummer 4

Nach den Nummern 3 und 4 zählen auch Generalbevollmächtigte sowie Prokuristinnen und Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte mit leitender Stellung zu den Leitungspersonen. Bei dieser Personengruppe liegen Vertretungszuständigkeit und Leitungsfunktion in der Natur der Sache, so dass die den in den Nummern 1 und 2 Genannten gleichzustellen sind.

Zu Nummer 5

Nummer 5 stellt in Anlehnung an die Regelungen zur Begründung von Garantienstellungen und vergleichbar der Regelung in § 30 Absatz 1 Nummer 5 OWiG auf die faktische Übernahme der Leitungsfunktion ab. Maßgebend ist die Ausübung eines selbständigen Pflichtenkreises aus den Bereichen Leitung oder Überwachung der Berufsausübungsgesellschaft. Die Vorschrift geht wie § 30 Absatz 1 Nummer 5 OWiG von einer faktischen Betrachtungsweise aus und bezieht damit Personen ein, die formal keine der in Nummern 1 bis 3 genannten Rechtsstellung innehaben, wie etwa die faktische Geschäftsführerin oder der faktische Geschäftsführer einer GmbH, die oder der nicht wirksam bestellt wurde, die Organwalterfunktion aber tatsächlich ausübt. Kontrollfunktionen haben neben den Mitgliedern eines Aufsichtsrates auch Personen, denen die Verantwortung für einen abgrenzbaren Teilbereich der Berufsausübungsgesellschaft obliegt.

Zu § 113b (Rechtsnachfolger)

Die Norm regelt, unter welchen Voraussetzungen gegen den Rechtsnachfolger einer Berufsausübungsgesellschaft anwaltsgerichtliche Maßnahmen verhängt werden können. Voraussetzung der Verhängung von anwaltsgerichtlichen Maßnahmen ist grundsätzlich die Kammermitgliedschaft im Zeitpunkt der Berufspflichtverletzung, § 113 Absatz 4 BRAO-E. Dies hätte ohne die Regelung in § 113b BRAO-E die Folge, dass betroffene Berufsausübungsgesellschaften sich durch die Herbeiführung eines Rechtsnachfolgetatbestands der Sanktionierung entziehen könnten. Erfasst werden aber nicht nur die Fälle, in denen die Rechtsnachfolge bewusst zur Vermeidung anwaltsgerichtlicher Maßnahmen herbeigeführt wird, sondern auch solche, in denen es aufgrund im Rechtsmarkt vielfach vorkommender Umstrukturierungen zu einer (Teil-)Rechtsnachfolge kommt, etwa bei der Zusammenlegung von Kanzleien oder der Abspaltung einzelner Geschäftsbereiche.

Nicht erforderlich ist demgegenüber eine Ausfallhaftung für den Fall des Erlöschens der Berufsausübungsgesellschaft oder der Übertragung von Vermögenswerten. Bei dem Erlöschen einer Berufsausübungsgesellschaft ist das Ahndungsbedürfnis nur noch gering. Die Möglichkeit einer Übertragung von Vermögenswerten zur Vermeidung anwaltsgerichtlicher Maßnahmen gegen eine Berufsausübungsgesellschaft erscheint eher theoretisch.

Die Verhängung einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme gegen den Rechtsnachfolger einer Berufsausübungsgesellschaft steht im Ermessen der Verfolgungsbehörde. Grundsätzlich können im Fall der Rechtsnachfolge sämtliche anwaltsgerichtlichen Maßnahmen im Sinne des § 114 Absatz 2 BRAO-E verhängt werden. Bei der Wahl der anwaltsgerichtlichen Maßnahme ist unter anderem zu berücksichtigen, ob die Rechtsnachfolge zur Umgehung einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme herbeigeführt wurde. Die Aberkennung der Rechtsdienstleistungsbefugnis des Rechtsnachfolgers kann als ultima ratio nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen in Betracht kommen.

Zu Nummer 31 (Änderung des § 114 BRAO)

Die bislang für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie (über die jeweiligen Verweisungsnormen) für die übrigen natürlichen Personen, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, vorgesehenen Sanktionen für Berufsrechtsverstöße sind nur teilweise sinnvoll auf Berufsausübungsgesellschaften übertragbar. Der neue § 114 Absatz 2 BRAO-E sieht daher auf Berufsausübungsgesellschaften zugeschnittene anwaltsgerichtliche Maßnahmen vor.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Um zu verdeutlichen, dass § 114 BRAO-E nunmehr zwei verschiedene Kataloge anwaltsgerichtlicher Maßnahmen einerseits für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und andererseits für Berufsausübungsgesellschaften vorsieht, wird im Wortlaut des Absatzes 1 nunmehr auf Verfahren gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte abgestellt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Erhöhung der Höchstsumme der Geldbuße auf 50 000 Euro erfolgt in Angleichung an das Recht der Steuerberaterinnen und Steuerberater, § 90 Absatz 1 Satz 3 StBerG.

In der BRAO erfolgte eine Anpassung der Höchstsumme zuletzt im Jahr 2001 bei der Umstellung auf den Euro von 50 000 DM auf 25 000 Euro durch das Gesetz zur Einführung des Euro in Rechtspflegegesetzen und in Gesetzen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts, zur Änderung der Mahnvordruckverordnungen sowie zur Änderung weiterer Gesetze von 13. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2574). Eine Erhöhung hat zuletzt im Jahr 1989 stattgefunden (Gesetz zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 13. Dezember 1989, BGBl. I S. 2135).

Demgegenüber enthalten das StBerG und die WPO deutlich höhere Höchstsätze für Geldbußen bei berufsrechtlichen Verstößen. § 90 Absatz 1 Nummer 3 StBerG sieht seit 2008 (Änderung durch das Achte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 8. April 2008, BGBl. I S. 666) eine Geldbuße bis zu 50 000 Euro vor. § 68 Absatz 1 Nummer 2 WPO sieht seit 2007 (Änderung durch das Berufsaufsichtsreformgesetz vom 3. September 2007, BGBl. I S. 2178) sogar Geldbußen bis zu 500 000 Euro vor.

Eine Angleichung an das Recht der Steuerberater führt für anwaltliche Berufsrechtsverstöße zu sachgerechten Ergebnissen. Die Geldbuße muss auch für wirtschaftlich sehr erfolgreiche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte spürbar sein. Dies kann bei der derzeitigen Höchstsumme von 25 000 Euro im Einzelfall zweifelhaft sein. Eine deutlich über 50 000 Euro hinausgehende Anhebung, wie in der WPO normiert, ist demgegenüber nicht angezeigt. Insoweit ist zu beachten, dass Absatz 1 nur auf natürliche Personen Anwendung findet, nicht dagegen auf Berufsausübungsgesellschaften, für die Absatz 3 des Entwurfs entsprechend der im Regelfall höheren Wirtschaftskraft einen höheren Bußgeldrahmen vorsieht. Wird bei natürlichen Personen ein so schwerer Berufsrechtsverstoß festgestellt, dass dieser eine über eine Geldbuße von 50 000 Euro hinausgehende Sanktion erfordert, wird eine Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 4 oder 5 angezeigt sein.

Zu Doppelbuchstabe cc

Bei der Konjugation zwischen „Vertreter“ und „Beistand“ erscheint das Wort „oder“ zutreffender. Es soll daher zukünftig in §§ 114 Absatz 1 und 2, § 114a Absatz 1, § 155 Absatz 3 und § 161a Absatz 1 BRAO-E einheitlich auf das Verbot, als Vertreter oder Beistand tätig zu werden, abgestellt werden.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 normiert, welche anwaltsgerichtlichen Maßnahmen gegen Berufsausübungsgesellschaften verhängt werden können. Welche Maßnahme im Einzelfall zu verhängen ist, ist dem pflichtgemäßen Ermessen des Tatrichters überlassen (vergleiche BGH, Urteil vom 23.2.1987, AnwSt (R) 22786).

Zu den Nummern 1 und 2

Ebenso wie gegenüber Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten kann gegenüber Berufsausübungsgesellschaften eine Warnung oder ein Verweis ausgesprochen werden.

Zu Nummer 3

Die Verhängung einer Geldbuße gegenüber der Berufsausübungsgesellschaft ist ebenfalls möglich. Diese kann nach Absatz 3 neben dem Verweis verhängt werden.

Die Geldbuße muss für die Berufsausübungsgesellschaft spürbar sein. Die Höhe richtet sich daher auch nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Berufsausübungsgesellschaft. Es ist eine im Vergleich zu Absatz 1 Nummer 3 deutlich höhere Höchstsumme anzusetzen, um im Einzelfall auch bei großen wirtschaftsstarken Berufsausübungsgesellschaften eine spürbare und der Berufspflichtverletzung im Einzelfall angemessene Geldbuße verhängen zu können. Die Höchstsumme von 500 000 Euro orientiert sich dabei an der Regelung in § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 WPO, die nach § 71 Absatz 2 Satz 1 WPO auch auf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anzuwenden ist.

Zu Nummer 4

Auch gegenüber Berufsausübungsgesellschaften besteht die Möglichkeit, ein Verbot zu verhängen, auf bestimmten Rechtsgebieten als Vertreter oder Beistand für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren tätig zu werden.

Zwar kann es vielfach so sein, dass ein Vertretungsverbot aufgrund des möglichen Wechsels im Kreis der Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie des möglichen Austausches von Leitungspersonen unverhältnismäßig wäre. Gleichwohl sind Fälle denkbar, in denen ein zeitlich und fachlich begrenztes Vertretungsverbot eine angemessene Reaktion auf eine Berufspflichtverletzung der Berufsausübungsgesellschaft darstellt. So kann ein Vertretungsverbot beispielsweise dann sinnvoll und angemessen sein, wenn in einer für ein bestimmtes Rechtsgebiet zuständigen Sparte einer Berufsausübungsgesellschaft über einen längeren Zeitraum wiederholt schwere Berufspflichtverletzungen erfolgen. Die Möglichkeit der Verhängung spürbarer anwaltsgerichtlicher Maßnahmen soll auch dazu dienen, die Berufsausübungsgesellschaften präventiv zu berufsrechtskonformem Handeln anzuhalten.

Die Verhängung eines Vertretungsverbots kommt nur bei vorsätzlichen schweren Pflichtverletzungen in Betracht oder aber, wenn Berufsausübungsgesellschaften trotz Verhängung milderer Maßnahmen weiterhin beharrlich gegen Berufspflichten verstoßen (vergleiche Zuck in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 114 BRAO, Rn. 11.).

Zu Nummer 5

Nummer 5 sieht in Entsprechung zur Ausschließung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts aus der Rechtsanwaltschaft nach Absatz 1 Nummer 5 die Aberkennung der Rechtsdienstleistungsbefugnis nach § 59k BRAO-E als ultima ratio vor. Diese hat das Erlöschen der Zulassung zur Folge, § 59h Absatz 1 Satz 2 BRAO-E in Verbindung mit § 13 BRAO. Mit der Aberkennung der Rechtsdienstleistungsbefugnis und dem daraus folgenden Erlöschen der Zulassung darf die Gesellschaft nicht mehr auf dem der Rechtsanwaltschaft vorbehaltenen Gebiet der Rechtsberatung tätig werden. Im Fall einer interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft bleibt die Ausübung der übrigen Berufe vorbehaltlich anderer berufsaufsichtlicher Verfahren unberührt.

Voraussetzung ist zum einen das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung von erheblicher objektiver Schwere, zum anderen muss von der Berufsausübungsgesellschaft eine Gefahr

für die Rechtspflege ausgehen (vergleiche Reelsen in: Weyland, BRAO, 10. Auflage 2020, § 114, Rn. 35 für die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft).

Zu Buchstabe c

Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatz 2 wird unverändert in Absatz 3 übernommen.

Zu Nummer 32 (Änderung des § 114a BRAO)

Zu Buchstabe a

Mit § 114a Absatz 1 Satz 1 BRAO soll der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt, gegen die oder gegen den ein Vertretungsverbot verhängt wurde, jegliches Auftreten insbesondere vor Gerichten und Behörden als Vertreter oder Beistand untersagt werden. Die Begrifflichkeit „im schriftlichen Verkehr“ erscheint dabei jedoch in Zeiten der elektronischen Kommunikation nicht mehr passend. Statt zum Zwecke der Abhilfe den ohnehin schon umständlichen Passus auch noch um „elektronischen Verkehr“ zu ergänzen, soll auf die bisherige Erwähnung sowohl des persönlichen als auch des textlichen Kontakts ganz verzichtet werden, da auch ohne diese klar ist, dass eine Vertretung nicht zulässig ist. Zudem soll die Konjugation „und“ zwischen Vertreter und Beistand durch „oder“ ersetzt werden. Es wird auf die Begründung der entsprechenden Änderung des § 114 Absatz 1 Nummer 4 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 31 Bezug genommen.

Zu Buchstabe b

In Absatz 3 Satz 2 werden die bisherige Soll-Vorschrift eine zwingende Regelung umgewandelt werden. Das Wort „sollen“ in § 114a Absatz 3 Satz 2 BRAO lässt derzeit vermuten, dass dem Gericht bei der Frage, ob es eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, gegen die oder den ein Vertretungsverbot verhängt ist, zurückweisen soll, ein Ermessensspielraum zustehen soll. Warum ein solcher gegeben sein soll, ist jedoch nicht ersichtlich. Vielmehr muss eine solche Rechtsanwältin oder ein solcher Rechtsanwalt immer zurückgewiesen werden, was zukünftig im Gesetzestext deutlich zum Ausdruck kommen soll.

Zu Buchstabe c

Absatz 4 normiert die entsprechende Anwendung auf Berufsausübungsgesellschaften für den Fall, dass gegen diese ein Vertretungsverbot nach § 114 Absatz 2 Nummer 4 BRAO-E verhängt worden ist. Entsprechend der Regelung in § 114 Absatz 2 Nummer 5 BRAO-E tritt bei Berufsausübungsgesellschaften die Aberkennung der Rechtsdienstleistungsbefugnis an die Stelle der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft.

Zu Nummer 33 (Änderung des § 115 BRAO)

Die Bestimmungen über die Verjährung von Berufspflichtverletzungen sollen in verschiedener Hinsicht überarbeitet werden.

Zu Absatz 1

In § 115 Absatz 1 BRAO-E bleibt der Satz 1 inhaltlich unverändert. Mit dem neuen Satz 2 soll erstmals eine Verjährungsfrist für die Fälle eingeführt werden, in denen die Pflichtverletzung ein Vertretungsverbot nach § 114 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 Nummer 4 BRAO oder eine Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft nach § 114 Absatz 1 Nummer 5 BRAO beziehungsweise die Aberkennung der Rechtsdienstleistungsbefugnis nach § 114 Absatz 2 Nummer 5 BRAO-E rechtfertigt. Bisher verjähren Pflichtverletzungen in diesen Fällen überhaupt nicht, was unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten – unter anderem auch im Vergleich mit den Straftaten, die nach § 78 StGB (mit Ausnahme von Mord) sämtlich nach bestimmten Fristen verjähren – fraglich erscheint. Bei der Länge der Verjährungsfrist

erscheinen zehn Jahre für Fälle eines Vertretungsverbots und 20 Jahre für solche der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft oder der Aberkennung der Rechtsdienstleistungsbefugnis angemessen, zumal diese Maßnahmen ohnehin kaum noch in Betracht kommen dürften, falls sie auf Pflichtverletzungen gestützt werden sollen, die bereits länger zurückliegen. Satz 3 übernimmt den Inhalt der Verweisung im bisherigen Satz 2 auf § 78a Satz 1 StGB im Klartext, während die dortige momentane Verweisung auf § 78 Absatz 1 StGB künftig entbehrlich erscheint, weil sie nur das einer Verjährung ohnehin Immanente beschreibt.

Zu Absatz 2

Im neuen Absatz 2 sollen aus systematischen Gründen alle Fälle zusammengeführt werden, die zu einem Ruhen der Verjährung führen. Satz 1 übernimmt dabei die Verweisung im bisherigen Absatz 1 Satz 2 auf die Fälle des § 78b StGB, wobei die Verweisung auf die dortigen Absätze 1 bis 3 beschränkt wird, weil die übrigen Absätze für berufsrechtliche Pflichtverletzungen keine Relevanz haben.

Zu Satz 2 Nummer 1

Satz 2 Nummer 1 entspricht, soweit er sich auf Strafverfahren bezieht, inhaltlich dem bisherigen Absatz 2. Dem Passus, dass das Strafverfahren vor Ablauf der Verjährungsfrist eingeleitet worden sein muss, bedarf es dabei nicht mehr, weil dann, wenn einmal eine Verjährung eingetreten ist, ohnehin kein Ruhen einer Verjährung mehr in Betracht kommt. Statt wie bisher auf „denselben Sachverhalt“ soll künftig wie schon bisher in den §§ 115a und 115b BRAO aus Gründen der Einheitlichkeit auf „dasselbe Verhalten“ abgestellt werden.

Über den bisherigen Anwendungsbereich hinaus soll die Bestimmung künftig auch für Bußgeldverfahren gelten. Diese werden schon bisher in zahlreichen Bestimmungen, die das Verhältnis von berufsaufsichtlichen und Strafverfahren betreffen, den Strafverfahren gleichgestellt (vergleiche unter anderem die §§ 115 und 118 Absatz 2 sowie § 205a Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe d BRAO). Zukünftig soll dies konsequent erfolgen, weil die Sachlage jeweils vergleichbar ist (vergleiche dazu insbesondere die Begründung zu § 118 Absatz 1 BRAO, der im vorliegenden Kontext besonders relevant ist, und weiter auch § 205 Absatz 3 BRAO-E).

Zu Satz 2 Nummer 2

Den mit Satz 2 Nummer 1 geregelten Fällen gleichgestellt werden sollen künftig mit der neuen Nummer 2 des Satzes 2 die Fälle, in denen bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die noch einen anderen Beruf ausüben, nach § 118a BRAO-E vorrangig ein anderes berufsaufsichtliches Verfahren zu führen ist. Denn § 118a BRAO-E dient gerade in seiner neuen Ausgestaltung ebenfalls der Vermeidung von Parallelprozessen und nicht aufeinander abgestimmten Entscheidungen, wobei der dort bestimmte Vorrang eines anderen Verfahrens jedoch nicht dazu führen darf, dass eine Ahndung im anwaltsgerichtlichen Verfahren aufgrund einer mittlerweile eingetretenen Verjährung unmöglich wird. Zum Begriff der berufsaufsichtlichen Verfahren, der auch Disziplinarverfahren umfasst, wird insbesondere auf die Begründung zu § 115b BRAO-E verwiesen.

Zu Satz 2 Nummer 3

Schließlich soll die Verjährung nach der neuen Nummer 3 des Satzes 2 auch noch für die Zeiten ruhen, in denen das anwaltsgerichtliche Verfahren nach § 118b BRAO im Hinblick auf ein anderes Verfahren ausgesetzt ist, in dem über eine für das anwaltsgerichtliche Verfahren wesentliche Frage zu entscheiden ist. In diesen Fällen wurde schon bisher verschiedentlich diskutiert, ob die Aussetzung zu einem Ruhen der Verjährung führe, was allerdings unter Hinweis auf den derzeitigen Gesetzeswortlaut ganz überwiegend abgelehnt

wurde (vergleiche dazu im Einzelnen Reelsen in: Weyland, BRAO, 10. Auflage 2020, § 115 BRAO, Rn. 15 mit weiteren Nachweisen). Da jedoch auch die Regelung des § 118b BRAO auf die Vermeidung von Parallelprozessen und sich widersprechenden Entscheidungen abzielt, erscheint es sachgerecht, auch hier ein Ruhen der Verjährung vorzusehen, damit ein Anwaltsgericht nicht das eigene Verfahren parallel fortsetzen muss, um eine Verjährung zu vermeiden. Die Neuregelung entspricht schließlich auch der Rechtslage, wie sie für die vergleichbaren Disziplinarverfahren gegen Notarinnen und Notare sowie Beamtinnen und Beamte bereits gilt (vergleiche § 95a Absatz 1 Satz 3 BNotO beziehungsweise § 15 Absatz 5 Satz 1 des Bundesdisziplargesetzes – BDG –, jeweils in Verbindung mit § 22 Absatz 3 BDG).

Zu Absatz 3

Die Regelung bleibt gegenüber der derzeitigen Verweisung in Absatz 1 Satz 2 unverändert.

Zu Nummer 34 (Änderung des § 115a BRAO)

Die Änderungen sind aufgrund der Erweiterung der anwaltsgerichtlichen Maßnahmen auf Berufsausübungsgesellschaften erforderlich. Da eine Maßnahme nach § 113 Absatz 3 Nummer 2 BRAO-E nicht notwendigerweise ein Verschulden der unmittelbar handelnden Person voraussetzt, wird in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 zukünftig nicht mehr auf die schuldhafte Pflichtverletzung, sondern auf eine Pflichtverletzung nach § 113 Absatz 1 bis 3 BRAO-E abgestellt.

Zu Nummer 35 (Änderung des § 115b (Anderweitige Ahndung) BRAO)

Zu Satz 1

Die Aufzählung der anderweitigen Ahndungen im Satz 1 des § 115b BRAO-E soll aus den nachfolgend dargestellten Gründen überarbeitet und dabei insgesamt präziser gefasst werden. Zudem sind Anpassungen aus dem Grund vorzunehmen, dass künftig auch gegen Berufsausübungsgesellschaften anwaltsgerichtliche Maßnahmen verhängt werden können.

a) Ordnungswidrigkeiten

Inhaltlich müssen, wie dies auch in der Literatur anerkannt ist, in Bußgeldverfahren verhängte Geldbußen zu den anderweitigen Ahndungen im Sinne des § 115b Satz 1 BRAO zählen. Dass diese jedoch in der Literatur unter den Begriff der „Strafe“ subsumiert werden (vergleiche Dittmann in: Henssler/Prütting, BRAO, 5. Auflage 2019, § 115b BRAO, Rn. 7; Reelsen in: Weyland, BRAO, 10. Auflage 2020, § 115b BRAO, Rn. 14), erscheint im Hinblick auf den fehlenden Strafcharakter von Geldbußen (vergleiche dazu auch Zuck in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 115b BRAO, Rn. 6) problematisch. Im Hinblick darauf, dass Straftaten und Ordnungswidrigkeiten auch an allen anderen Stellen der BRAO unterschieden werden, erscheint es sachgerecht, aufgrund von Ordnungswidrigkeiten verhängte Geldbußen zukünftig auch in § 115b Satz 1 BRAO gesondert aufzuführen.

b) Berufsaufsichtliche Maßnahmen

Die bisherige Bezugnahme auf „berufsgerichtliche Maßnahmen“ erscheint nicht mehr zutreffend, da bei den Wirtschaftsprüfern infolge der Änderungen der WPO durch das APAReG Pflichtverletzungen nunmehr nach § 68 WPO grundsätzlich von der Wirtschaftsprüferkammer selbst verhängt werden. Es soll daher zukünftig allgemein auf „berufsaufsichtliche Maßnahmen“ Bezug genommen werden, wobei der Begriff der „berufsaufsichtlichen Maßnahmen“ dann sowohl berufsgerichtliche als auch außergerichtliche Maßnahmen umfasst (wie dies in der WPO schon derzeit der Fall ist).

Die neue Bezeichnung bringt es im Kontext des § 115b Satz 1 BRAO zudem mit sich, dass nach dem Gesetzeswortlaut auch Rügen, die nach § 70 PAO oder § 81 StBerG verhängt wurden, Anlass sein können, von einer weiteren Ahndung nach der BRAO abzusehen. Dies wird im Bereich des anwaltsgerichtlichen Verfahrens wohl praktisch keinen Anwendungsbereich haben, weil das Absehen von einer Maßnahme nach § 114 BRAO aufgrund einer in einem anderen Verfahren ausgesprochenen Rüge inhaltlich kaum zu begründen sein wird. Die Erweiterung erscheint aber trotzdem sinnvoll, da § 74 Absatz 1 Satz 2 BRAO § 115b BRAO für entsprechend anwendbar erklärt und mit der Änderung klargestellt wird, dass von einer Rüge nach der BRAO abgesehen werden kann, wenn bereits eine Rüge nach der PAO oder dem StBerG erteilt wurde.

Letztlich wird durch den allgemeinen Begriff der „berufsaufsichtlichen Maßnahmen“ auch die bisher in § 115b BRAO erfolgte gesonderte Erwähnung der Disziplinarmaßnahmen entbehrlich, die vor allem in Disziplinarverfahren gegen Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare verhängte Maßnahmen erfassen sollte. Denn solche Maßnahmen stellen inhaltlich ebenfalls berufsaufsichtliche Maßnahmen dar.

c) Derzeitige „Ordnungsmaßnahmen“

Welche Maßnahmen unter den momentan in § 115b Satz 1 BRAO verwendeten, äußerst unbestimmten Begriff der „Ordnungsmaßnahmen“ fallen sollen, ist kaum ersichtlich und ergibt sich auch aus dem Schrifttum nicht. Dort werden unter Hinweis darauf, dass es sich um Maßnahmen mit Straf- oder Sühnecharakter handeln müsse, praktisch nur Negativbeispiele aufgeführt (vergleiche Zuck, am angegebenen Ort, Rn. 8; Dittmann, am angegebenen Ort, Rn. 7; Reelsen, am angegebenen Ort, Rn. 14). Der Begriff erscheint somit entbehrlich und soll zukünftig entfallen.

d) Einstellungen nach § 153a StPO

Nach derzeit herrschender und in Anbetracht des aktuellen Wortlauts des § 115b BRAO wohl auch zutreffender Meinung kann eine Einstellung eines Strafverfahrens nach § 153a StPO kein Anlass für das Absehen von einer Verfolgung nach § 115b BRAO sein (vergleiche BGHSt 28, 174; Dittmann, am angegebenen Ort, Rn. 7). Inhaltlich erscheint dies jedoch aus den unter anderem von Reelsen (am angegebenen Ort, Rn. 15) angeführten Gründen zweifelhaft, weil sich die oder der Beschuldigte mit der Akzeptanz der nach § 153a StPO festgesetzten Auflage bereit gezeigt hat, in Anbetracht des ihr oder ihm vorgeworfenen Fehlverhaltens eine Auflage zu erfüllen, die geeignet war, das öffentliche Interesse an der Verfolgung der Straftat zu beseitigen. Dementsprechend sind mittlerweile im Disziplinarverfahren nach § 14 Absatz 1 BDG (der durch die Verweisung in § 96 Absatz 1 BNotO und die Sonderregelung in § 98 Absatz 1 Satz 3 BNotO auch für Amtspflichtverletzungen von Notarinnen und Notaren gilt) bestimmte Disziplinarmaßnahmen ausgeschlossen, wenn ein Strafverfahren nach § 153a Absatz 1 Satz 5, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2, StPO eingestellt wurde. Da dies wie bereits ausgeführt wertungsmäßig zutreffend erscheint, soll eine entsprechende Regelung auch in § 115b BRAO eingefügt werden.

Zu Satz 2

Satz 2 soll zunächst zur Klarstellung seines Regelungsgehaltes neu formuliert werden. Denn aus dem derzeitigen Wortlaut („steht nicht entgegen“) wird nicht deutlich, ob die dort genannten Maßnahmen unabhängig von einer anderweitigen Ahndung immer zu verhängen sind, wenn ihre Voraussetzungen als solche vorliegen, oder ob auch bei ihnen die Erforderlichkeit im Hinblick auf die anderweitigen Ahndungen gesondert zu prüfen ist. Nach der amtlichen Begründung des Entwurfs (Bundestagsdrucksache V/2848, S. 26) sollte ersteres der Fall sein (so auch Reelsen in: Weyland, BRAO, 10. Auflage 2020, § 115b BRAO, Rn. 41). Dies wird nunmehr klarer ausgedrückt.

Zudem soll es künftig neben dem inhaltlich unverändert bleibenden Erfordernis, dass die weitere Maßnahme erforderlich sein muss, um die Rechtsanwältin, den Rechtsanwalt oder die Berufsausübungsgesellschaft zur Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten anzuhalten, nicht mehr darauf ankommen, ob die weitere Maßnahme auch erforderlich ist, um das Ansehen der Rechtsanwaltschaft zu wahren. Denn die wesentliche Erwägung ist, ob die Maßnahme erforderlich ist, um die künftig ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten sicherzustellen. Ist dies der Fall, ist nicht erkennbar, warum von der Maßnahme trotzdem abgesehen werden sollte, nur weil angeblich das Ansehen der Rechtsanwaltschaft nicht berührt sei. Denn dann wäre trotzdem mit weiteren Pflichtverletzungen zu rechnen, was nicht sachgerecht sein kann. Im Übrigen weist auch Reelsen (in Weyland, BRAO, 10. Auflage 2020, § 115b BRAO, Rn. 33) zutreffend darauf hin, dass grundsätzlich jedes mit der anwaltlichen Berufstätigkeit zusammenhängende Delikt geeignet ist, das Ansehen der Rechtsanwaltschaft insgesamt in der Öffentlichkeit zu schädigen. Bei den von ihm im Folgenden genannten Ausnahmefällen, bei denen aufgrund mangelnder negativer Wirkung in der Öffentlichkeit ein Absehen möglich sein soll (beispielsweise persönlichen Ausnahmesituationen bei Begehung der Pflichtverletzung) wird es regelmäßig schon an der Erforderlichkeit der Maßnahme für die künftige Pflichterfüllung fehlen. Im Ergebnis ist auf das zusätzliche Erfordernis daher zu verzichten.

Zu Satz 3

In Satz 3 wird die Verweisung um § 114 Absatz 2 Nummer 4 und 5 BRAO-E ergänzt, der die entsprechenden Regelungen für Berufsausübungsgesellschaften enthält.

Zu Nummer 36 (Aufhebung des § 115c BRAO)

§ 115c BRAO wird aufgehoben, da sein Regelungsgehalt nunmehr in § 59j Absatz 5 BRAO-E verortet ist. Ebenso wie bei den niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten (vergleiche § 6 Absatz 2 Satz 2 EuRAG) und den niedergelassenen ausländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten (vergleiche § 207 Absatz 2 Satz 3 und 4 BRAO) soll die Verweisungsnorm und etwaige Modifikationen im Sanktionsrahmen im Zusammenhang mit den Regelungen für diese Berufe geregelt werden.

Zu Nummer 37 (Einführung des Ersten Unterabschnitts Allgemeine Verfahrensregeln)

Die verfahrensrechtliche Erfassung von Berufsausübungsgesellschaften bedarf verschiedener Modifikationen. Diese sollen im Ersten Abschnitt geregelt werden und dieser dafür in zwei Unterabschnitte unterteilt werden, die zum einen allgemeine Regeln und zum anderen besondere Regelungen für anwaltsgerichtliche Verfahren gegen Berufsausübungsgesellschaften enthalten. Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 41 Bezug genommen.

Zu Nummer 38 (Änderung des § 117b BRAO)

Im gesamten Siebenten, Zehnten und Elften Teil der BRAO soll zukünftig statt auf den Begriff des „Rechtsanwalts“ auf den des „Mitglieds der Rechtsanwaltskammer“ abgestellt werden. Dadurch werden auch die Berufsausübungsgesellschaften gleichermaßen als unmittelbare Normadressaten erfasst und die allgemeine Anwendbarkeit dieser Regelungen hervorgehoben. Zugleich kann in diesen Teilen, in denen es auf die verfahrensrechtliche Stellung und nicht auf die Stellung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts als natürliche Person ankommt, ein geschlechtergerechter Begriff verwendet werden. Die Änderung hat keinen Einfluss auf die Anwendbarkeit der Normen kraft Verweisung auf Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie Mitglieder von Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften nach § 59j Absatz 5 BRAO-E, niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach § 6 Absatz 1 EuRAG, niedergelassene ausländische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach § 207 Absatz 1 Satz 1 BRAO sowie Kammerrechtsbeistände nach § 209 Absatz 1 Satz 3 BRAO.

Zu Nummer 39 (Änderung des § 118 BRAO)

Nach § 118 Absatz 1 BRAO sind anwaltsgerichtliche Verfahren in der Regel auszusetzen, wenn wegen desselben pflichtwidrigen Verhaltens in einem Strafverfahren Anklage erhoben wurde. § 118 Absatz 2 und 3 BRAO regelt darüber hinaus die Verbindlichkeit von Entscheidungen in Straf- und Bußgeldverfahren für anwaltsgerichtliche Verfahren. Da es ein maßgeblicher Sinn sowohl der Aussetzung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens nach Absatz 1 als auch der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 ist, inhaltliche Widersprüche zwischen den verschiedenen Verfahren zu vermeiden, ist es wenig verständlich, warum sich Absatz 1 anders als die Absätze 2 und 3 nur auf Straf- und nicht auch auf Bußgeldverfahren bezieht. Dies gilt umso mehr, als auch § 115b BRAO sowohl Straf- als auch Bußgeldverfahren in Bezug nimmt und es deshalb sinnvoll ist, dass anwaltsgerichtliche Verfahren nicht nur bis zum Abschluss von Straf-, sondern auch von Bußgeldverfahren ausgesetzt werden, weil erst anschließend festgestellt werden kann, ob noch ein sanktionsbedürftiger Überhang im Sinne des § 115b BRAO besteht (wie vorstehend auch Johnigk in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 118 BRAO, Rn. 1, Fußnote 2). Für die Änderung spricht schließlich noch, dass mit ihr wiederum ein Gleichklang mit den Regelungen in den §§ 83 bis 83c WPO hergestellt wird, die ebenfalls sämtlich Bußgeldverfahren umfassen. Deshalb soll in § 118 Absatz 1 Satz 1 BRAO-E zukünftig nicht nur auf die Erhebung der öffentlichen Klage im Strafverfahren, sondern auch auf den Erlass eines Bußgeldbescheids (§ 65 OWiG) abgestellt werden, der im Bußgeldverfahren der Klageerhebung vergleichbar ist. Bei den übrigen Änderungen in § 118 BRAO-E handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 40 (Änderung des § 118a BRAO)

Zur Überschrift

Die bisherige Bezugnahme auf Verfahren anderer „Berufsgerichtsbarkeiten“ erscheint nicht mehr zutreffend, da bei den Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern infolge der bereits in der Begründung zu § 115b BRAO-E dargelegten Änderungen durch das APAReG Pflichtverletzungen nunmehr grundsätzlich von der Wirtschaftsprüferkammer selbst verhängt werden. Auch bei den Notarinnen und Notaren können bestimmte Disziplinarmaßnahmen durch die Aufsichtsbehörde verhängt werden (§ 98 Absatz 1 BNotO). Es soll daher künftig allgemein auf „berufsaufsichtliche Verfahren nach anderen Berufsgesetzen“ Bezug genommen werden.

Zu Absatz 1

a) Charakter einer Verfahrensvorschrift

Mit dem neu gefassten Absatz 1 Satz 1 soll (durch die Einfügung des Worts „zunächst“) vor allem klargestellt werden, dass es sich bei der Vorschrift lediglich um eine Verfahrensvorschrift handelt, die die Reihenfolge verschiedener möglicher Verfahren regelt, und nicht um eine Bestimmung, der auch materielle Rechtskraft im Sinne einer ne-bis-in-idem-Wirkung zukommt. Dies erscheint nicht nur erforderlich, weil der Wortlaut der Regelung insoweit nicht eindeutig ist, sondern vor allem, weil es die Intention des Gesetzgebers gewesen sein dürfte, der Regelung auch materielle Bedeutung zukommen zu lassen. Denn die Norm hatte nach der amtlichen Begründung sowohl nebeneinander als auch nacheinander stattfindende Verfahren im Auge und wollte insoweit den „Grundsatz der Einmaligkeit des Verfahrens“ aufstellen (vergleiche Bundestagsdrucksache V/1848, S. 28). Dementsprechend hatte auch der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte beim Oberlandesgericht Celle (BRAK-Mitteilungen 1988, S. 212) dem § 118a BRAO eine Sperrwirkung im Sinne eines ne-bis-in-idem zuerkannt.

Dagegen hat der Bundesgerichtshof (in Bezug auf den § 118a BRAO inhaltlich entsprechenden damaligen § 83a WPO – heute § 69a Absatz 3 bis 5 WPO –) eine materielle

Rechtskraftwirkung verneint (BGH – Senat für Wirtschaftsprüfersachen –, Urteil vom 12.10.2004, WpSt (R) 1/04, BGHSt 49, 258, Rn. 10-12 – zitiert nach juris). Zur Begründung hat er dabei zunächst auf die systematische Stellung der Regelungen im Gefüge der Vorschriften über das Verfahren verwiesen. Zudem seien seiner Auffassung nach Normen wie § 69a Absatz 1 WPO (dem in der BRAO § 115b entspricht), nach denen von einer berufsgerichtlichen Ahndung einer Pflichtverletzung regelmäßig unter anderem dann abzusehen ist, wenn wegen desselben Verhaltens bereits eine andere berufsgerichtliche Maßnahme verhängt wurde, obsolet, wenn nicht nach Abschluss eines vorrangigen berufsgerichtlichen Verfahrens noch ein weiteres geführt werden könne. Das Schrifttum hat sich in der Folge ganz überwiegend der Entscheidung des Bundesgerichtshofs angeschlossen (vergleiche Reelsen in: Weyland, BRAO, 10. Auflage 2020, § 118a BRAO, Rn. 22 bis 24; Johnigk in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 118a BRAO, Rn. 19). Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs erscheint auch inhaltlich sachgerecht. Denn es dürfte tatsächlich dem Rechtsgedanken des § 115b BRAO (beziehungsweise des § 69a Absatz 1 WPO) entsprechen, wenn man ihn dahingehend auslegt, dass er allgemein bestimmen will, dass aufgrund der möglicherweise unterschiedlichen Bedeutung und Schwere einer Pflichtverletzung in zwei verschiedenen Berufen nach Abschluss eines vorrangigen Verfahrens geprüft werden soll, ob noch ein Bedarf besteht, in einem weiteren berufsgerichtlichen Verfahren eines anderen Berufs eine weitere Maßnahme auszusprechen. Zudem deutet die Stellung des § 118a BRAO in der BRAO (die ihm vor- und nachgehenden §§ 118 und 118b BRAO regeln die Aussetzung des Verfahrens) und sein Wortlaut (vergleiche unter anderem seine Überschrift, die das Verhältnis von Verfahren zueinander in Bezug nimmt) darauf hin, dass es sich um eine reine Verfahrensvorschrift handelt.

Dass nach Abschluss eines vorrangigen anderen berufsaufsichtlichen Verfahrens noch die Möglichkeit bestehen sollte, ein anwaltsgerichtliches Verfahren zu führen, wird insbesondere auch dann deutlich, wenn man bedenkt, dass die betroffenen mehrfach qualifizierten Berufsangehörigen (auch wenn dies überwiegend der Fall sein wird) nicht zwingend einen der in PAO, StBerG und WPO geregelten Berufe ausüben müssen. Denn gerade dann erschiene es bedenklich, wenn man nach der Durchführung eines solchen anderen Verfahrens, dessen Ausgestaltung (beispielsweise im Hinblick auf Schwerpunkte, Zielrichtungen und Sanktionen) ganz anders als im anwaltsgerichtlichen Verfahren sein kann, keine Möglichkeit einer Prüfung der Pflichtverletzung im anwaltsgerichtlichen Verfahren mehr vorsehen wollte. Das Verständnis, dass die Verfolgung in einem vorrangigen Verfahren für ein anderes berufsaufsichtliches Verfahren nur ein temporäres Verfahrenshindernis darstellt, lag denn zuletzt auch schon der Neufassung des § 69a WPO durch das APAReG zugrunde (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/6282, S. 100).

Ergänzend ist noch zu bemerken, dass es zudem (inhaltlich und gegebenenfalls auch im Hinblick auf teilweise bestehende Zuständigkeiten der Länder kompetenzrechtlich) fraglich erscheint, dass die Regelungen in BRAO und PAO nach der amtlichen Begründung einen Vorrang ihrer Berufsgerichtsbarkeiten vor allen anderen Berufsgerichtsbarkeiten (zum Beispiel auch denjenigen von Ärztinnen und Ärzten sowie Architektinnen und Architekten) begründen sollten (so Bundestagsdrucksache V/2848, S. 35).

Schließlich sprechen auch die nachfolgend noch zur Einfügung des neuen Absatzes 3 dargelegten Gründe dafür, dem Satz 1 nur eine verfahrensrechtliche Bedeutung beizumessen.

b) Rangverhältnis der verschiedenen berufsaufsichtlichen Verfahren

§ 118a Absatz 1 Satz 1 BRAO soll zusammen mit den dieselbe Materie betreffenden und ähnlich ausgestalteten Vorschriften der § 102a Absatz 1 Satz 1, Absatz 5 Alternative 1 PAO, § 110 Absatz 1 Alternative 1 StBerG und § 69a Absatz 3 Satz 1 WPO in den Fällen, in denen Berufsangehörige, die mehrere freie Berufe ausüben, mehreren der genannten Berufsgesetze unterfallen, ein Rangverhältnis der verschiedenen berufsaufsichtlichen Verfahren bestimmen. Damit sollen Mehrfachverfolgungen, die zu erhöhtem Aufwand und mehrfachen Sanktionierungen führen können und zudem die Gefahr sich widersprechender

Entscheidungen bergen, möglichst vermieden werden. Mit den bestehenden Regelungen wird dabei im Verhältnis der Verfahren nach BRAO, PAO, StBerG und WPO zueinander dem anwaltsgerichtlichen Verfahren in solchen Fällen, in denen kein Schwerpunkt der Pflichtverletzung auszumachen ist oder es sich um ein außerberufliches Fehlverhalten handelt, ein Vorrang eingeräumt (vergleiche die amtliche Begründung in Bundestagsdrucksache V/2848, S. 28, 35; weiter auch Reelsen in: Weyland, BRAO, 10. Auflage 2020, § 118a BRAO, Rn. 7, 9; Johnigk in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 118a BRAO, Rn. 1, 2). Dieses System weist jedoch Schwächen auf, weshalb es mit der (jeweils identischen) Neufassung des Satzes 1 und der Einfügung eines Satzes 2 in den vorgenannten Vorschriften der einzelnen Berufsgesetze zugunsten eines Systems, in denen alle Verfahren grundsätzlich gleichberechtigt sind, ersetzt werden soll.

Damit soll vor allem das Problem gelöst werden, das sich 2016 durch die durch das APAReG erfolgte Neufassung des § 69a Absatz 3 Satz 1 WPO (der inhaltlich an die Stelle des früheren § 83a Absatz 1 Satz 1 WPO getretenen ist) ergeben hat. Denn diese Norm ist jetzt inhaltlich so wie § 118a Absatz 1 Satz 1 BRAO und § 102a Absatz 1 Satz 1 PAO gefasst und nimmt damit anders als ihre Vorgängerin in Fällen, in denen kein Schwerpunkt der Pflichtverletzung auszumachen ist oder es sich um ein außerberufliches Fehlverhalten handelt, ebenfalls seine Geltung in Anspruch. Hierdurch kollidiert sie in diesen Fällen mit den bezeichneten Vorschriften der BRAO und der PAO (weil sie anders, als dies § 102a Absatz 5 PAO – allerdings auch nur in äußerst schwer verständlicher Weise – zugunsten von § 118a BRAO bewirkt, kein Zurücktreten gegenüber § 118a BRAO und § 102a PAO formuliert).

Bei der Auflösung dieser Kollision ist letztlich kein durchgreifender Grund erkennbar, warum dem anwaltsgerichtlichen Verfahren wie bisher ein Vorrang vor allen anderen berufsaufsichtlichen Verfahren zukommen sollte. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die bezeichneten Vorschriften in BRAO, PAO, StBerG und WPO konkret nur ein Rangverhältnis zwischen diesen Berufsgesetzen schaffen, die jeweiligen Berufsangehörigen jedoch auch noch ganz andere Berufe mit noch anderen berufsaufsichtlichen Verfahren ausüben können. Dies spricht ebenfalls dafür, die Vorschriften in BRAO, PAO, StBerG und WPO wie nunmehr vorgeschlagen möglichst allgemeingültig zu formulieren, damit sie auch in solchen Fällen anwendbar sind.

Die Neufassung orientiert sich inhaltlich an der bereits etablierten Norm des § 110 BNotO, die das Rangverhältnis bei Pflichtverletzungen von Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren bestimmt. Grundsätzlich bleibt danach nach Satz 1 das berufsaufsichtliche Verfahren nach dem Berufsgesetz vorrangig, dessen Pflichten durch das Verhalten des Berufsangehörigen hauptsächlich verletzt wurden. Nur wenn dies nicht hinreichend klar erkennbar ist oder die Pflichtverletzung außerhalb der Berufstätigkeit lag, soll sich das vorrangige berufsaufsichtliche Verfahren danach bestimmen, in welchem Beruf der Berufsangehörige hauptsächlich tätig ist. Wesentlichster Faktor für die Bestimmung des beruflichen Schwerpunkts dürfte hierbei die aufgewendete Arbeitszeit sein.

c) Sonstige Änderungen

Wie auch die übrigen verfahrensrechtlichen Vorschriften soll sich § 118a BRAO-E künftig auf die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer beziehen und damit insbesondere Berufsausübungsgesellschaften einbeziehen, die ebenfalls Mitglied verschiedener Berufskammern sein können. Mit der Neufassung des Satzes 1 soll zudem zur besseren Verständlichkeit klargestellt werden, dass sich § 118a BRAO-E (nur) auf Pflichtverletzungen eines Mitglieds der Rechtsanwaltskammer bezieht, die zugleich Pflichten eines anderen Berufs verletzen, den das Mitglied ausübt. Sodann wird die Begrifflichkeit zur Disziplinar- und Berufsgerichtsbarkeit aus den bereits zur Überschrift dargelegten Gründen angepasst. Auf eine gesonderte Erwähnung der Disziplinargerichtsbarkeit soll dabei wie schon in § 115b BRAO-E verzichtet werden, da diese ebenfalls unter den Begriff der Berufsaufsicht fällt. Schließlich wird die derzeit noch erwähnte Ehrengerichtsbarkeit gestrichen, weil es in den verkammerten

freien Berufen, die einer eigenen Gerichtsbarkeit unterliegen, heutzutage nur noch Berufsgerichtsbarkeiten und keine Ehrengerichtsbarkeiten mehr gibt.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 betrifft den Gegenstand des bisherigen Satzes 2, verändert dessen Aussage jedoch aus systematischen Gründen spürbar. Momentan regelt der derzeitige Satz 2 allein, wann in den Fällen, in denen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind, neben dem anwaltsgerichtlichen Verfahren auch andere berufsgerichtliche Verfahren geführt werden können. Diese Systematik erscheint wiederum deshalb unglücklich, weil die BRAO damit in den Zuständigkeitsbereich anderer Berufsgesetze eingreift, ohne dass in Anbetracht der Vielzahl der in Betracht kommenden anderen Gesetze eine hinreichende Abstimmung gewährleistet erscheint. Diese abstrakte Gefahr hat sich nunmehr durch die Neufassung des § 69a Absatz 3 Satz 2 WPO durch das APAREG auch konkretisiert: Denn jene Norm bestimmt jetzt, dass neben einem anwaltsgerichtlichen Verfahren ein berufsaufsichtliches Verfahren nach der WPO immer dann zu führen ist, wenn eine der in § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 6 WPO genannten Maßnahmen in Betracht kommt. Von den dort genannten Maßnahmen lassen sich aber jedenfalls die partiellen Tätigkeitsverbote nach den dortigen Nummern 3 und 4 nicht mehr unter die nach der BRAO eigentlich nur zulässigen Ausschließungen oder Entfernungen aus dem Beruf fassen.

Noch schwerer wiegt jedoch, dass die der bisherige Satz 2 (anders als § 110 Absatz 1 Halbsatz 2 StBerG und § 69 Absatz 3 Satz 2 WPO) keine positive Bestimmung dazu enthält, dass auch dann, wenn der Schwerpunkt einer Pflichtverletzung im Bereich eines anderen Berufsgesetzes liegt, stets ein Parallelverfahren nach der BRAO zu führen ist, wenn eine Ausschließung aus dem Anwaltsberuf in Betracht kommt. Denn eine solche Ausschließung kann niemals im Zuge eines anderweitigen Verfahrens erfolgen und duldet wegen ihrer Bedeutung auch keinen Aufschub bis zum Abschluss des anderen Verfahrens. Statt des bisherigen auf Ausschließungen aus anderen Berufen bezogenen Inhalts soll mit Satz 3 daher künftig klargestellt werden, dass ein auf eine Ausschließung aus dem Anwaltsberuf gerichtetes Verfahren stets neben einem anderen berufsgerichtlichen Verfahren zu führen ist.

Inhaltlich soll sich die Regelung künftig nicht nur auf eine Ausschließung nach § 114 Absatz 1 Nummer 5 BRAO, sondern auch auf Tätigkeitsverbote nach § 114 Absatz 1 Nummer 4 BRAO erstrecken. Hierfür spricht zunächst schon, dass in § 115b Satz 2 BRAO das Tätigkeitsverbot nach § 114 Absatz 1 Nummer 4 BRAO ebenfalls der Ausschließung nach der dortigen Nummer 5 gleichgestellt ist (mit der Folge, dass andere berufsgerichtliche Maßnahmen beiden Maßnahmen nicht entgegenstehen). Dies erscheint auch inhaltlich gerechtfertigt, weil es sich bei den Tätigkeits- und Berufsverböten um Maßnahmen handelt, die in ihrer konkreten Ausprägung anders als Verweise und Geldbußen in den jeweils anderen berufsaufsichtlichen Verfahren nicht vorgesehen sind und die vor allem wertungsmäßig der Ausschließung aus dem Beruf nahestehen. Die Neuregelung korrespondiert dann auch mit der in der WPO bereits durch das APAREG eingeführten Neuregelung in § 69a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 6 WPO, wonach zum Beispiel ein auf die Verhängung eines Tätigkeitsverbots gegen eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer gerichtetes Verfahren parallel zu einem anwaltsgerichtlichen Verfahren zu führen ist. Aufgenommen werden daneben die entsprechenden auf Berufsausübungsgesellschaften anwendbaren Sanktionen nach § 114 Absatz 2 Nummer 4 und 5 BRAO-E.

Zu Absatz 3

Mit dem neuen Absatz 3 soll die bisher ungeklärte Frage einer Entscheidung zugeführt werden, ob in einem vorrangig zu führenden anwaltsgerichtlichen Verfahren nur über die Ver-

letzung anwaltlicher Pflichten oder auch über die Verletzung von Pflichten aus anderen Berufsgesetzen zu entscheiden ist (gegebenenfalls sogar unter Anwendung einer nur in dem anderen Berufsgesetz vorgesehenen Sanktion).

Der Wortlaut der bestehenden gesetzlichen Regelungen und die Entstehungsgeschichte der Norm lassen insoweit keine sicheren Schlüsse zu. Auch die Kommentierungen im Schrifttum erscheinen nicht eindeutig: Nach Reelsen (in: Weyland, BRAO, 10. Auflage 2020, § 118a BRAO, Rn. 21) sollen Pflichtverletzungen wohl auch nach dem jeweils anderen Berufsrecht zu bewerten sein. Zu berücksichtigen ist insoweit jedoch, dass Reelsen diese Aussage zwar nicht auf die für Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare bestehende Sonderregelung des § 110 BNotO beschränkt, seine Verweisung jedoch nur einen Kommentar zu § 110 BNotO betrifft. Ähnlich verhält es sich bei Johnigk (in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 118a BRAO, Rn. 20). Die in der dortigen Fußnote 56 enthaltenen Verweise betreffen wiederum nur Fälle des § 110 BNotO. Soweit Johnigk dagegen in der Fußnote 57 auch die bereits bezeichnete Entscheidung des Bundesgerichtshofs (– Senat für Wirtschaftsprüfersachen –, Urteil vom 12.10.2004, WpSt (R) 1/04, BGHSt 49, 258) anführt (die sich auf das Verhältnis von Verfahren nach dem StBerG und der WPO bezieht), kann dieser die Aussage, im vorrangigen Verfahren sei auch über Pflichtverletzungen anderer Berufsgesetze zu entscheiden, nicht nur nicht entnommen werden, vielmehr dürfte sie genau die gegenteilige Aussage stützen. Denn in jenem Fall war bereits ein berufsgerichtliches Verfahren nach dem StBerG geführt worden. Wäre der Sachverhalt in jenem (mit einem Freispruch geendeten) Verfahren dabei zugleich schon unter dem Blickwinkel einer möglichen Verletzung der WPO beurteilt worden, hätte es eigentlich keinen Grund mehr gegeben, die Prüfung der Pflichtverletzung in einem weiteren berufsgerichtlichen Verfahren nach der WPO für zulässig zu erachten. Der Bundesgerichtshof hat jedoch dieses weitere Verfahren ausdrücklich für zulässig erachtet.

Im Ergebnis dürften im Anschluss an die zitierte Entscheidung des Bundesgerichtshofs die besseren Gründe dafür sprechen, dass in einem vorrangigen anwaltsgerichtlichen Verfahren nur die Verletzung der BRAO geprüft wird. Erst im Anschluss daran sollte dann (zum Beispiel bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, die auch Wirtschaftsprüferin oder der auch Wirtschaftsprüfer ist, nach § 69a Absatz 1 Satz 1 WPO) geprüft werden, ob in Anbetracht der bereits erfolgten Sanktionierung nach der BRAO noch ein Überhang besteht, der eine zusätzliche Sanktionierung nach der WPO erforderlich macht (was in Anbetracht der Tatsache, dass der Schwerpunkt der Pflichtverletzung in diesem Fall im Bereich der BRAO lag, vermutlich eher selten der Fall sein wird). Für dieses Ergebnis spricht zunächst, dass anderenfalls den Vorschriften des § 115b BRAO, § 103a PAO, § 92 StBerG und § 69a Absatz 1 WPO praktisch kein Anwendungsbereich mehr zukäme. Zudem ist wesentlich zu berücksichtigen, dass die einzelnen Berufsgerichte (ausschließlich oder zumindest zu einem erheblichen Teil) mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern besetzt sind, die jeweils nur dem eigenen Berufsstand angehören (und bei denen es sich außerhalb der Anwaltsgerichte auch oft nicht um Juristinnen und Juristen handeln wird). Dann erschiene es jedoch sehr fragwürdig, diese Richterinnen und Richter auch über Pflichtverletzungen eines ihnen fremden Berufsstands entscheiden zu lassen. Schließlich dürfte im Ergebnis Einigkeit darüber bestehen, dass den einzelnen Berufsgerichten (da sie jeweils nur auf der Grundlage desjenigen Berufsgesetzes tätig werden können, nach dem sie errichtet sind) nur das Sanktionsinstrumentarium ihres eigenen Berufsgesetzes zur Verfügung steht (vergleiche Reelsen, am angegebenen Ort, Rn. 20; Johnigk, am angegebenen Ort, Rn. 20). Das hätte, wenn man im vorrangigen Verfahren auch die Aburteilung von Pflichtverletzungen anderer Berufsgesetze zulassen wollte, jedoch zur Folge, dass zwar über die dortigen Pflichtverletzungen zu urteilen wäre, die nach dem dortigen Berufsgesetz vorgesehenen Sanktionen aber gegebenenfalls gar nicht vollumfänglich ausgenutzt werden könnten (so beträgt zum Beispiel die zulässige Höhe der Geldbuße nach § 114 Absatz 1 Nummer 3 BRAO-E, § 96 Absatz 1 Nummer 3 PAO-E und § 90 Absatz 1 Nummer 3 StBerG 50 000 Euro, während nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 WPO Geldbußen bis zu 500 000 Euro verhängt werden können).

Zum bisherigen Absatz 2

Die Regelung im derzeitigen Absatz 2, die in den Fällen, in denen eine Pflichtverletzung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts auch Berufspflichten anderer von ihr oder ihm ausgeübter Berufe verletzt haben könnte, gegenseitige Unterrichtungspflichten der für die Verfolgung der jeweiligen Pflichtverletzungen zuständigen Stellen vorsieht, erscheint in Anbetracht der beabsichtigten Neuregelung in § 36 Absatz 2 BRAO-E künftig entbehrlich und soll daher entfallen. Denn die momentan von Absatz 2 erfasste Einleitung eines Verfahrens ist stets eine nach § 36 Absatz 2 BRAO-E mitteilungspflichtige Tatsache, da diese für die Frage der Einleitung oder Durchführung des anderen berufsaufsichtlichen Verfahrens von wesentlicher Bedeutung ist.

Zum bisherigen Absatz 3

Die Regelung im bisherigen Absatz 3, die für den Fall, dass sich eines der für die Verfolgung der Pflichtverletzung potentiell zuständigen Gerichte für zuständig oder unzuständig erklärt hat, eine Bindungswirkung für die anderen Gerichte statuiert, soll entfallen. Gegen sie hatten bereits Deckenbrock/Fleckner (NJW 2005, S. 1165, 1166) nachvollziehbar angeführt, dass sie ihrem derzeitigen Wortlaut nach erst dann Wirkung entfalte, wenn über die Zuständigkeit „rechtskräftig“ entschieden worden sei. Da Letzteres jedoch erst mit dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens der Fall sei, sei die Norm ungeeignet, ihr eigentliches Ziel – die Vermeidung eines Nebeneinanders von Verfahren – zu erreichen.

Vor allem aber hat Johnigk (in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 118a BRAO, Rn. 18) zu Recht darauf hingewiesen, dass der derzeitige Absatz 3 in Anbetracht der durch § 116 Absatz 1 Satz 2 BRAO zum 1. Januar 1991 für den Anwendungsbereich der BRAO eingeführten sinngemäßen Geltung des GVG überflüssig geworden sei, da seitdem mit § 17a GVG bereits eine Bestimmung zur Frage der Bindungswirkung gerichtlicher Zuständigkeitsregelungen vorhanden sei. Die dortige Regelung hat gegenüber derjenigen im derzeitigen Absatz 3 zudem den Vorteil, dass nach § 17a Absatz 3 GVG auch eine frühere Rechtskraftwirkung als erst am Ende des Verfahrens herbeigeführt werden kann.

Zum bisherigen Absatz 4

Der bisherige Absatz 4 bestimmt, dass in dem Fall, in dem eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt im öffentlichen Dienst beschäftigt ist und deshalb ihren oder seinen Beruf nach § 47 BRAO nicht ausüben darf, die derzeitigen Absätze 1 bis 3 BRAO nicht zur Anwendung kommen. Dies soll nach der amtlichen Begründung deshalb erforderlich sein, damit dem berufsgerichtlichen Verfahren in diesen Fällen kein Vorrang zukommen kann (vergleiche Bundestagsdrucksache V/2848, S. 29). Bei genauer Betrachtung erscheint diese Regelung zumindest zukünftig nicht mehr erforderlich, so dass sie entfallen soll.

Bei im öffentlichen Dienst tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten könnte ein anwaltsgerichtliches Verfahren nach den künftigen Regelungen nur dann Vorrang erlangen, wenn entweder der Schwerpunkt der Pflichtverletzung (Absatz 1 Satz 1) oder der Schwerpunkt der Tätigkeit (Absatz 1 Satz 2) in der anwaltlichen Tätigkeit lag. Beides ist jedoch dann, wenn die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt aktuell nur im öffentlichen Dienst tätig ist, ausgeschlossen.

Im Übrigen dürfte die derzeitige Nichtanwendbarkeit der Absätze 1 bis 3 momentan zur Folge haben, dass Berufsangehörige mangels bestehender Sonderregelungen im Disziplinar- und berufsgerichtlichen Verfahren nebeneinander zu verfolgen wären. Damit wären sie dann jedoch schlechter gestellt als Kolleginnen und Kollegen, deren Berufe unter Absatz 1 fallen, ohne dass dafür ein durchgreifender Grund ersichtlich wäre.

Schließlich ist an der bisherigen Regelung kaum verständlich, warum dann, wenn Berufsangehörigen zum Beispiel nach § 47 Absatz 1 Satz 2 BRAO gestattet wurde, ihren Beruf neben dem öffentlichen Amt auszuüben, die Absätze 1 bis 3 BRAO doch wieder zur Anwendung kommen sollen. Denn bei dieser Gestattung handelt es sich um eine Entscheidung der Berufskammer, die auf den Umfang der Tätigkeit im öffentlichen Dienst und der Erforderlichkeit der Verfolgung der Pflichtverletzung im Disziplinarverfahren keinen Einfluss hat. Dies wird besonders dann augenfällig, wenn die Person in diesen Fällen nur sehr geringfügig in ihrem Beruf tätig ist.

Zum bisherigen Absatz 5

Der derzeitige Absatz 5 bestimmt für die Frage der Verfolgung von Berufs- beziehungsweise Amtspflichtverletzungen von Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren einen Vorrang der (Spezial-)Regelung des § 110 BNotO vor derjenigen nach § 118a BRAO. Da § 110 BNotO jedoch zukünftig keine Spezialregelung mehr darstellen, sondern vielmehr in das System eingebunden werden soll, das für das Verhältnis der Verfahren nach BRAO, PAO, StBerG und WPO zueinander gilt (vergleiche dazu Artikel 8 Nummer 12) bedarf es des Absatzes 5 nicht mehr.

Zu Nummer 41 (Einfügung eines Zweiten Unterabschnitts Anwaltsgerichtliches Verfahren gegen Berufsausübungsgesellschaften)

Die Einführung anwaltsgerichtlicher Maßnahmen gegen Berufsausübungsgesellschaften führt zu einem Anpassungsbedarf der Regelungen über das anwaltsgerichtliche Verfahren. Da im Siebenten Teil des BRAO-E nunmehr einheitlich auf das Mitglied der Rechtsanwaltskammer statt auf die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt abgestellt wird, sind diese Vorschriften unmittelbar anzuwenden. Zugleich werden in den einzelnen Normen inhaltliche Anpassungen an die Erweiterung vorgenommen. Aufgrund der Besonderheit, dass die Regelungen des Siebenten Teils ebenso wie das GVG und die StPO auf Verfahren gegen natürliche Personen zugeschnitten sind, bedarf es jedoch einiger allgemeiner Regelungen, die bei Verfahren gegen Berufsausübungsgesellschaften zu berücksichtigen sind. Daher soll in den Ersten Abschnitt des Siebenten Teils der BRAO ein Zweiter Unterabschnitt betreffend anwaltsgerichtliche Verfahren gegen Berufsausübungsgesellschaften eingeführt werden.

Zu Zweiter Unterabschnitt (Anwaltsgerichtliches Verfahren gegen Berufsausübungsgesellschaften)

Zu § 118c (Anwaltsgerichtliche Verfahren gegen Leitungspersonen und Berufsausübungsgesellschaften)

Zu Absatz 1

Nach § 113 Absatz 5 BRAO-E können anwaltsgerichtliche Maßnahmen gegen Leitungspersonen und gegen Berufsausübungsgesellschaften nebeneinander verhängt werden. § 118c Absatz 1 BRAO-E stellt als verfahrensrechtliches Pendant klar, dass Verfahren gegen die Berufsausübungsgesellschaft mit Verfahren gegen ihre Leitungspersonen verbunden werden können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 normiert, unter welchen Voraussetzungen von der Verhängung einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme gegen eine Berufsausübungsgesellschaft abgesehen werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn eine anwaltsgerichtliche Maßnahme gegen die Berufsausübungsgesellschaft unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Art der Pflichtverletzung, deren Häufigkeit und Gleichförmigkeit und des Schwerpunkts

der Vorwerfbarkeit, neben der Verhängung einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme nicht erforderlich erscheint.

Diese Regelung lehnt sich an den 2016 durch das APAReG neu eingeführten § 71 Absatz 2 Satz 2 WPO an. Bei der Entscheidung, ob eine anwaltsgerichtliche Maßnahme gegen die Berufsausübungsgesellschaft, gegen die Leitungsperson oder gegen beide zu verhängen ist, ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Ursache der Pflichtverletzung in der Kanzleiorganisation oder in einem individuellen Versagen einzelner Berufsangehöriger liegt (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/6282, S. 101). Dabei ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Maßnahmen gegen die Berufsausübungsgesellschaft grundsätzlich nur dann in Betracht kommen, wenn die Ursache der Pflichtverletzung in der Organisation der Kanzlei begründet sind. Es sind jeweils alle Umstände des Einzelfalles heranzuziehen. Da die Sicherung der Berufspflichten auch der Wahrung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Rechtsanwaltschaft dient, kommt es im Rahmen der Würdigung auch darauf an, ob die Pflichtverletzung in der Außenwahrnehmung eher als eine lediglich der individuell verantwortlichen Leitungsperson zuzuordnende oder aber als Verstoß der Gesellschaft insgesamt anzusehen ist.

Zu § 118d (Vertretung von Berufsausübungsgesellschaften)

Die Berufsausübungsgesellschaften als solche sind prozessual nicht handlungsfähig. Prozesshandlungen können nur durch die nach dem Gesetz oder der Satzung vertretungsberechtigten Organe vornehmen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass sich die Vertretung der Berufsausübungsgesellschaft im anwaltsgerichtlichen Verfahren nach den jeweils zivilrechtlich maßgeblichen Grundsätzen richtet. Andernfalls würden sich im Hinblick auf die Willensbildung und -äußerung der Berufsausübungsgesellschaft im Verfahren Diskrepanzen zum übrigen Recht ergeben. Zudem ist so ein Gleichlauf mit § 51 ZPO und der Vertretung der Gesellschaft im Zivilprozess gewährleistet. Die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter sind selber nicht Gegenstand des Verfahrens, sie können jedoch die Rechte der Berufsausübungsgesellschaft wahrnehmen und ausüben.

Zu Absatz 2

Gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter, die selber einer Berufspflichtverletzung beschuldigt sind, sind nach Absatz 2 von der Vertretung ausgeschlossen. Insoweit geht die Regelung von einem unauflösbaren Interessenskonflikt aus. Wenn das Verfahren gegen die Vertreterin oder den Vertreter bereits eingestellt oder rechtskräftig abgeschlossen wurde, ist eine Interessenkollision dagegen nicht in gleichem Maße zu befürchten. In diesem Fall besteht daher kein Ausschluss von der Vertretungsbefugnis. Der Ausschluss von der Vertretung gilt unabhängig davon, ob die Sanktionierung von Berufspflichten der natürlichen Person in demselben Verfahren oder in einem gesonderten Verfahren verfolgt wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt entsprechend § 51 Absatz 2 ZPO die Zurechnung des Verschuldens der gesetzlichen Vertreter bei der Prozessführung in Bezug auf alle vorgenommenen und insbesondere auch unterlassenen Prozesshandlungen. Von Bedeutung ist die Regelung insbesondere im Hinblick auf versäumte Fristen und Wiedereinsetzungsanträge.

Zu § 118e (Besonderer Vertreter)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift sieht in Absatz 1 vor, dass einer Berufsausübungsgesellschaft, die keine gesetzliche Vertreterin oder keinen gesetzlichen Vertreter hat oder deren Vertreterin oder Vertreterin aufgrund von § 118d Absatz 2 BRAO-E in dem Verfahren von der Vertretung ausgeschlossen ist, durch das Gericht eine besondere Vertreterin oder ein besonderer Vertreter bestellt wird. Zu einer solchen Situation kann es auch kommen, wenn zum Beispiel eine Amtsniederlegung oder Abberufung zum Fehlen der erforderlichen Mitglieder des Vertretungsorgans führt.

Zwar ist es der Berufsausübungsgesellschaft jederzeit möglich, diesen Zustand der Führungslosigkeit zu beenden und eine gesetzliche Vertreterin oder einen gesetzlichen Vertreter zu bestellen. Auch sehen für einige Arten von Gesellschaften die maßgeblichen Organisationsnormen Regelungen vor, um den vertretungslosen Zustand der Gesellschaft zu beseitigen. Die Durchführung des Verfahrens darf jedoch nicht an einer Führungslosigkeit der Gesellschaft scheitern, insbesondere darf es der Gesellschaft nicht möglich sein, durch Herstellung oder Beibehaltung eines vertretungslosen Zustands den Fortgang des Verfahrens zu behindern.

Für diesen Fall trifft § 118d BRAO-E daher eine § 57 ZPO nachgebildete Regelung, die die Bestellung einer besonderen Vertreterin oder eines besonderen Vertreters ermöglicht, die oder der für das konkrete Verfahren die Stellung einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters hat. Sie oder er kann mit Wirkung für die Berufsausübungsgesellschaft alle erforderlichen Prozesshandlungen und Erklärungen abgeben, wobei sie oder er die Treue- und Sorgfaltspflichten einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters wahrzunehmen hat. Die Vertretung endet mit Eintritt einer ordentlichen gesetzlichen Vertreterin oder eines ordentlichen gesetzlichen Vertreters (vergleiche Lindacher/Hau in: Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Auflage 2020, § 57 ZPO, Rn. 20; Althammer in: Zöller, ZPO, 33. Auflage 2020, § 57 ZPO, Rn. 9; Weth in: Musielak/Voit, ZPO, 17. Auflage 2020, § 57 ZPO, Rn. 5).

Zu Absatz 2

Tritt der Zustand der Führungslosigkeit nach Anhängigkeit des anwaltsgerichtlichen Verfahrens ein, so ist die oder der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts für die Bestellung zuständig. Absatz 2 regelt, dass die Bestellung einer besonderen Vertreterin oder eines besonderen Vertreters vor Anklageerhebung nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft erfolgt, und bestimmt in Anlehnung an § 162 Absatz 1 StPO, welches Gericht hierfür zuständig ist.

Zu § 118f (Verfahrenseintritt von Rechtsnachfolgern)

Die Vorschrift regelt die verfahrensrechtlichen Konsequenzen einer Rechtsnachfolge (§ 113b BRAO-E) entsprechend § 30 Absatz 2a Satz 3 OWiG (vergleiche Bundestagsdrucksache 17/11053, S. 20 ff.). Danach treten Rechtsnachfolger auch im Hinblick auf die Lage des Verfahrens in die Rechtsposition des Rechtsvorgängers ein.

Zu § 118g (Vernehmung des gesetzlichen Vertreters)

Zu Absatz 1

Den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Gesellschaft kommt in dem Verfahren keine eigenständige Rolle zu, insbesondere sind sie nicht aufgrund der Verweisung in § 116 BRAO nach den Vorschriften der StPO zu vernehmen. § 118g BRAO-E normiert daher,

dass sie die Gesellschaft auch bei der Aussage vertreten, soweit infolge der entsprechenden Anwendbarkeit der StPO die Vernehmung der Gesellschaft vorgesehen ist.

Satz 1 regelt, dass die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter zugunsten der Berufsausübungsgesellschaft die Aussage verweigern können.

Satz 2 ordnet die entsprechende Geltung von Regelungen der StPO über die Vernehmung von Beschuldigten an. Es handelt sich um die Normen, die über die Verweisung des § 116 Absatz 1 BRAO Anwendung auf die Vernehmung von einer Berufspflichtverletzung angeschuldigten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten finden. Die auch für Berufsausübungsgesellschaft geltende Verweisung auf die Vorschriften über die Beschuldigtenvernehmung kann ihre Wirkung nur dann entfalten, wenn sich ihre gesetzlichen Vertreter auf die dort normierten Rechte berufen können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt – letztlich als logisch zwingende Folge eines Schweigerechts nach Absatz 1 im Verfahren gegen die Berufsausübungsgesellschaft – ein § 55 StPO nachgebildetes Auskunftsverweigerungsrecht der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter zugunsten der Berufsausübungsgesellschaft, wenn diese in einem anderen Verfahren als Zeuginnen oder Zeugen vernommen werden.

Zu Nummer 42 (Änderung des § 119 BRAO)

Bei der Änderung durch den Buchstaben a handelt es sich um eine sprachliche Anpassung an die Formulierungen des Ersten Abschnitts des Fünften Teils. Dort wird stets der Begriff Anwaltsgericht und nicht der Begriff des Anwaltsgerichts der Rechtsanwälte verwendet. Hinsichtlich der Änderung durch den Buchstaben b wird auf die Begründung zu § 117b BRAO-E Bezug genommen.

Zu Nummer 43 (Aufhebung des § 120a BRAO)

§ 120a BRAO, der Übermittlungspflichten zwischen den Rechtsanwaltskammern und der Staatsanwaltschaft bei bestimmten Berufspflichtverletzungen regelt, erscheint zumindest nach den beabsichtigten Neuregelungen zu den allgemeinen Übermittlungspflichten (vergleiche § 36 BRAO-E) sowie den Verschwiegenheitspflichten der Kammern (vergleiche § 76 BRAO in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften) nicht mehr erforderlich und soll daher aufgehoben werden. Für eine Entbehrlichkeit spricht zunächst schon, dass es selbst bei der derzeitigen Rechtslage weder in der PAO noch im StBerG eine entsprechende Vorschrift gibt, obwohl die dortigen berufsaufsichtlichen Verfahren in allen die Erforderlichkeit von Übermittlungen betreffenden Punkten gleich ausgestaltet sind. Das Fehlen einer dem § 120a BRAO vergleichbaren Norm hat im Bereich von PAO und StBerG aber bisher zu keinen Problemen geführt.

§ 120a BRAO regelt derzeit Übermittlungspflichten in zwei Richtungen:

Zum einen ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, die Rechtsanwaltskammern zu benachrichtigen, wenn ihr Anhaltspunkte für Pflichtverletzungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bekannt werden, die mit anwaltsgerichtlichen Maßnahmen nach § 114 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 BRAO geahndet werden können. Allerdings verpflichtet bereits § 36 Absatz 2 BRAO unter anderem die Staatsanwaltschaften als Behörden, den Kammern Anhaltspunkte für jegliches berufsrechtswidrige Verhalten mitzuteilen. Ein darüberhinausgehender Regelungsgehalt dürfte § 120a BRAO nicht beizumessen sein. Dagegen wirft die in § 120a BRAO enthaltene Beschränkung auf Pflichtverletzungen, die mit Maßnahmen nach § 114 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 BRAO zu ahnden sind, unnötige Fragen zum Verhältnis der Bestimmungen der §§ 36 und 120a BRAO zueinander auf.

Zum anderen sind die Rechtsanwaltskammern verpflichtet, die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen, wenn ihr Anhaltspunkte für Pflichtverletzungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bekannt werden, die mit anwaltsgerichtlichen Maßnahmen nach § 114 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 BRAO geahndet werden können. Aber auch insoweit sind die Kammern schon jetzt verpflichtet, der Staatsanwaltschaft alle Verstöße mitzuteilen, aufgrund derer ein anwaltsgerichtliches Verfahren einzuleiten ist. Dies ergibt sich zunächst eindeutig aus dem Sanktionssystem der BRAO. Zudem unterfallen diese Übermittlungen (wie schon dem bisherigen § 36 Absatz 2 BRAO) auch dem künftigen § 36 Absatz 2 Nummer 5 BRAO-E, der unter anderem die Berufskammern (hier die Rechtsanwaltskammern) verpflichtet, der für die Entscheidung zuständigen Stelle (hier der Staatsanwaltschaft) Daten mitzuteilen, die für die Einleitung oder Durchführung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens erforderlich sind. Schließlich soll künftig noch in der mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften beabsichtigten Neufassung des § 76 BRAO deutlicher zum Ausdruck kommen, dass die für die Kammern tätigen Personen ihre Verschwiegenheitspflichten nicht verletzen, wenn die Übermittlung von Informationen der Erfüllung ihrer Aufgaben dient.

Zu Nummer 44 (Änderung des § 122 BRAO)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine sprachliche Folgeänderung zur Änderung in 117b BRAO-E.

Zu Buchstabe b

Mit § 122 Absatz 2 BRAO soll einer Rechtsanwaltskammer, die bei der Staatsanwaltschaft den Antrag auf Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens gestellt hat, die Möglichkeit gegeben werden, eine Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft gerichtlich überprüfen zu lassen. Diese Befugnis berücksichtigt jedoch nicht hinreichend, dass der Staatsanwaltschaft unter anderem die Möglichkeit offensteht, ein Verfahren nach § 116 Absatz 1 Satz 2 BRAO in Verbindung mit § 153 Absatz 1 Satz 1 StPO oder § 153a Absatz 1 Satz 1 StPO mit Zustimmung des (Anwalts-)Gerichts einzustellen (vergleiche zu dieser Möglichkeit Johnigk in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 116 BRAO, Rn. 20 mit weiteren Nachweisen). Hat aber in einem solchen Fall bereits ein Gericht den Sachverhalt geprüft und eine Einstellung wegen Geringfügigkeit für sachgerecht befunden, erscheint es unter anderem aus Gründen der Verfahrensökonomie nicht mehr sachgerecht, dass ein weiteres Gericht (in diesem Fall der Anwaltsgerichtshof) diese Entscheidung noch einmal überprüft. Dies entspricht auch der Wertung in § 172 Absatz 2 Satz 3 StPO, nach für den Verletzten in solchen Fällen ein Klageerzwingungsverfahren ausgeschlossen ist. Deshalb soll mit dem neuen Satz 2 ein entsprechender Ausschlussbestand geschaffen werden.

Zu Buchstabe c

§ 122 Absatz 3 BRAO sieht für den Fall, dass die (General-)Staatsanwaltschaft über einen Antrag einer Rechtsanwaltskammer auf Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens innerhalb eines Monats keine Entscheidung getroffen hat, ein äußerst kompliziertes und vor allem zeitaufwändiges Verfahren der weiteren Auseinandersetzung mit der Rechtsanwaltskammer vor. Dies erscheint im Ergebnis weder erforderlich noch sachgerecht, so dass es abgeschafft werden soll. Dies entspricht auch der Wertung in der PAO und dem StBerG, bei denen § 107 PAO und § 115 StBerG ein solches Verfahren nicht vorsehen, obwohl die Normen im Übrigen inhaltlich gleich ausgestaltet sind.

Die Staatsanwaltschaft ist gesetzlich verpflichtet, über alle bei ihr eingehenden Anträge zu entscheiden. Hierbei sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sie diesem Auftrag bei den hier betroffenen Anträgen von Rechtsanwaltskammern nicht oder nur mit besonderen Zeitverzögerungen nachkommen würde. Und falls es einer Staatsanwaltschaft aufgrund

eines zeitweiligen besonderen Arbeitsanfalls einmal nicht möglich sein sollte, alle vorliegenden Verfahren so zeitnah wie zu bearbeiten, wie dies wünschenswert wäre, so ist kein Grund ersichtlich, warum bei den vielfältigen Aufgaben der Staatsanwaltschaft gerade berufsgerichtlichen Verfahren der Rechtsanwaltschaft ein besonderer Vorrang eingeräumt werden sollte. So steht zum Beispiel Verletzten im Strafverfahren auch bei schwersten Delikten keine entsprechende Beschleunigungsmöglichkeit offen. Schließlich erscheint das derzeit vorgesehene Verfahren in hohem Maße bürokratisch. Gerade zu Zeiten, in denen eine hohe Arbeitslast herrscht, sollten die zur Verfügung stehenden Kräfte nicht für solche bürokratischen Verfahren, sondern für die eigentlichen inhaltlichen Entscheidungen aufgewandt werden.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Absatzes 3.

Zu Nummer 45 (Änderung des § 123 BRAO)

Durch Artikel 1 Nummer 40 des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) wurde das bis dahin bestehende „ehrengerichtliche“ Verfahren in das heutige „anwaltsgerichtliche“ Verfahren umgewandelt. Aufgrund eines Redaktionsversehens wurde dabei das in § 123 Absatz 3 Satz 4 BRAO enthaltene Wort „ehrengerichtlich“ nicht erfasst, was nunmehr nachgeholt werden soll. Im Übrigen handelt es sich um eine sprachliche Folgeänderung zur Änderung in § 117b BRAO-E.

Zu Nummer 46 (Änderungen der §§ 130, 131 und 133 BRAO)

Es handelt sich um sprachliche Folgeänderungen zur Änderung in § 117b BRAO-E.

Zu Nummer 47 (Änderung des § 134 BRAO)

Es handelt sich um eine sprachliche Folgeänderung zur Änderung in § 117b BRAO-E.

Zu Nummer 48 (Aufhebung des § 135 BRAO)

Grundsätzlich sind in der Bundesrepublik Deutschland zur Wahrung der Transparenz gerichtlicher Verhandlungen und Entscheidungen alle Gerichtsverfahren öffentlich (vergleiche insbesondere § 169 Satz 1 GVG). Die insoweit nach § 135 BRAO noch bestehende Ausnahme für das anwaltsgerichtliche Verfahren erscheint im Hinblick auf diesen wesentlichen Grundsatz der Rechtsordnung nicht mehr angemessen und soll daher aufgehoben werden. Zukünftig sollen stattdessen über die in § 116 Absatz 1 Satz 2 BRAO enthaltene allgemeine Verweisung auf die Vorschriften des GVG die dortigen Vorschriften über die Öffentlichkeit von gerichtlichen Verhandlungen gelten (§§ 169 ff. GVG).

a) Zur Aufhebung von Absatz 1

Die grundsätzliche Nichtöffentlichkeit anwaltsgerichtlicher (beziehungsweise damals noch ehrengerichtlicher) Verfahren geht auf die Rechtsanwaltsordnung des Deutschen Reichs vom 1. Juli 1878 zurück und wurde bei der 1959 erfolgten Verabschiedung der BRAO ohne nähere Begründung übernommen (vergleiche Bundestagsdrucksache 3/120, S. 103, zum damaligen § 149 BRAO). Bezug genommen wurde damals lediglich auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 1954 (BVerfGE 4, S. 74 ff., Rn. 76 – zitiert nach juris), das die Nichtöffentlichkeit im (ärztlichen) ehrengerichtlichen Verfahren für verfassungsrechtlich zulässig erachtet hatte. In seinem Urteil hatte das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass der Grundsatz der Öffentlichkeit gerichtlicher Verhandlungen nicht ausnahmslos gelte, sondern namentlich „seit jeher“ bei Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen und Beamte eine Ausnahme bestehe. Diese Ausnahme besteht mittlerweile jedoch

nicht mehr; heute verweist § 3 BDG auf die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), deren § 55 wiederum auf die §§ 169 ff. GVG verweist, nach denen entsprechende Verfahren grundsätzlich öffentlich sind. Diesem Paradigmenwechsel kommt im Hinblick auf das anwaltsgerichtliche Verfahren insofern besondere Bedeutung zu, als im Disziplinarverfahren gegen Notarinnen und Notare nach § 96 Absatz 1 Satz 1 BNotO das BDG gilt und somit gerichtliche Disziplinarverfahren gegen Notarinnen und Notare öffentlich sind (vergleiche Sandkühler in: Arndt/Lerch/Sandkühler, BNotO, 8. Auflage 2016, Rn. 79). Gründe, die bei der Verletzung von Berufs- beziehungsweise Amtspflichten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten einerseits und Notarinnen und Notaren andererseits im Hinblick auf die Öffentlichkeit einer gerichtlichen Verhandlung Unterschiede rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Hinzu kommt, dass auch die vom Bundesverfassungsgericht in der angeführten Entscheidung behandelte Nichtöffentlichkeit bei gerichtlichen Verhandlungen wegen Verletzung ärztlicher Berufspflichten nicht mehr in dieser Form besteht. So verweist zum Beispiel § 85 des nordrhein-westfälischen Heilberufsgesetzes nunmehr ebenfalls auf die Bestimmungen der §§ 169 ff. GVG, nach denen entsprechende Verfahren öffentlich sind (im Ergebnis ebenso § 24 des Berliner Kammergesetzes, der auf § 41 des Berliner Disziplinalgesetzes verweist, der seinerseits auf den Teil 4 des BDG und damit die zuvor bei den Beamtinnen und Beamten dargelegte Kette verweist).

Weiterhin ist die gerichtliche Verhandlung auch bei den landesgesetzlich geregelten Disziplinarverfahren gegen Richterinnen und Richter mittlerweile ganz überwiegend öffentlich. So verweist § 58 Absatz 1 des bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes auf das bayerische Disziplinalgesetz, dessen Artikel 3 wiederum auf § 55 VwGO verweist, der seinerseits wie bereits dargelegt auf die §§ 169 ff. GVG verweist. § 76a des baden-württembergischen Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes verweist ebenfalls auf die VwGO und somit die §§ 169 ff. GVG. Schließlich verweist § 73 des Berliner Richtergesetzes auf § 41 des Berliner Disziplinalgesetzes, der wiederum auf den Teil 4 des BDG verweist. Somit gelten auch insoweit die bereits eingangs zu den Beamtinnen und Beamten genannten Regelungen. Lediglich nach § 77 des nordrhein-westfälischen Landesrichter- und Staatsanwältengesetzes ist § 58 des nordrhein-westfälischen Landesdisziplinalgesetzes anwendbar, der noch eine nicht öffentliche gerichtliche Verhandlung vorsieht.

In die Betrachtung einzubeziehen ist ferner, dass die Nichtöffentlichkeit aus der Zeit der früheren „Ehrengerichte“ stammt, deren Bezeichnung bereits durch das Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) in „Anwaltsgerichte“ geändert wurde, da sie als nicht mehr zeitgemäß erachtet wurde, weil die Bezeichnungen „Ehrengericht“ und „Ehrengerichtshof“ die Bedeutung dieser hochspezialisierten staatlichen Gerichte nicht widerspiegeln, da sie den Eindruck erwecken können, solche Gerichte führten Verfahren in „Ehrenangelegenheiten“ (vergleiche Bundestagsdrucksache 12/4993, S. 38). Im Anschluss daran erscheint es für solche staatlichen Gerichte aber auch angezeigt, öffentlich zu verhandeln.

Zu berücksichtigen ist schließlich, dass die in der BRAO geregelten Berufspflichtverletzungen und anwaltsgerichtlichen Maßnahmen am ehesten mit den Tatbeständen und Sanktionen bei Ordnungswidrigkeiten und Straftaten vergleichbar erscheinen, wobei sowohl im Ordnungswidrigkeitenverfahren als auch im Strafverfahren (über § 1 StPO, gegebenenfalls in Verbindung mit § 46 Absatz 1 OWiG) die §§ 169 ff. GVG gelten. Die Vergleichbarkeit zeigt sich beispielsweise daran, dass eine Verletzung der inhaltlich gleichlautenden Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ein berufsgerichtliches Verfahren zur Folge hat (vergleiche §§ 43d, 113 Absatz 1 BRAO), während über sie bei Inkassodienstleistern im Ordnungswidrigkeitenverfahren entschieden wird (vergleiche §§ 11a, 20 Absatz 2 Nummer 2 und 3 RDG). Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass gegen Berufsangehörigen, die wegen einer Straftat verurteilt wurden, gegebenenfalls auch noch eine berufsrechtliche Maßnahme verhängt werden kann, wobei kaum erklärlich ist, warum das Verfahren wegen der Straftat öffentlich und das anwaltsgerichtliche nichtöffentlich sein sollte.

Wesentlich ins Gewicht fällt aber vor allem, dass der Gesetzgeber mittlerweile mit dem am 1. September 2009 in Kraft getretenen Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen den bis dahin auch dort nach § 40 Absatz 3 BRAO alter Fassung geltenden Grundsatz der Nichtöffentlichkeit abgeschafft hat, so dass zum Beispiel gerichtliche Verhandlungen in Zulassungsangelegenheiten nunmehr nach § 112c BRAO in Verbindung mit § 55 VwGO und den §§ 169 ff. GVG öffentlich sind. Zur Begründung wurde dabei ausgeführt, dass in Bezug auf die mögliche Erörterung schutzwürdiger persönlicher Verhältnisse einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts der Rückgriff auf die erst nach Inkrafttreten der BRAO geschaffenen §§ 171b und 172 GVG einen angemessenen und ausreichenden Schutz biete, da mit diesen die Öffentlichkeit einzelfallbezogen und beschränkt auf die betroffenen Verfahrensteile ausgeschlossen werden könne (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/11385, S. 30). Die Bestimmungen der §§ 171b, 172 GVG hätten sich in den Verfahren zur Beseitigung von Berufserlaubnissen anderer freier Berufe, in denen vergleichbar sensible Sachverhalte erörtert werden, als ausreichend erwiesen. Weder die Stellung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege noch der Umstand, dass in einzelnen Verfahren Tatsachen zu erörtern seien, die der anwaltlichen Verschwiegenheit unterlägen, rechtfertigten – wie auch der Vergleich mit den beamtenrechtlichen Disziplinarstreitigkeiten und dem Strafprozess erweise – eine abweichende Regelung in der BRAO (alles Bundestagsdrucksache 16/11385, S. 30). Durchgreifende Gründe, warum im anwaltsgerichtlichen Verfahren in Bezug auf die Öffentlichkeit etwas anderes als beispielsweise in verwaltungsrechtlichen Verfahren in Zulassungsangelegenheiten gelten sollte, sind nicht ersichtlich; in beiden Verfahren können vergleichbare (oder sogar identische) persönliche Verhältnisse eine Rolle spielen. In Bezug auf die persönlichen Verhältnisse der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte steht eine Erörterung möglicherweise sensibler persönlicher Verhältnisse sogar eher in Zulassungsverfahren zu erwarten, in denen beispielsweise im Hinblick auf § 7 Nummer 7 und 9 sowie § 14 Absatz 2 Nummer 3 und 7 BRAO oft Fragen der Gesundheit oder der Vermögensverhältnisse zu behandeln sind. Die noch bestehende Nichtöffentlichkeit im anwaltsgerichtlichen Verfahren wird daher teilweise auch schon als „anachronistisch“ bezeichnet (Johnik in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 135 BRAO, Rn. 1).

Unter anderem aufgrund des Vorstehenden gilt die Nichtöffentlichkeit gerichtlicher Verfahren bei anwaltlichen Berufspflichtverletzungen auch jetzt schon nicht mehr uneingeschränkt. Hat zum Beispiel eine Rechtsanwaltskammer einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt aufgrund einer leichten Berufspflichtverletzung eine sogenannte „missbilligende Belehrung“ erteilt, so soll dagegen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine Anfechtungsklage nach den §§ 112a ff. BRAO möglich sein (vergleiche BGH, Urteil vom 3.7.2017, AnwZ (Brfg) 45/15), Rn. 19 – zitiert nach juris). Über diese wird nach § 112c BRAO öffentlich verhandelt. Öffentlich ist zudem das (zivil-)gerichtliche Verfahren, das stattfindet, falls eine Rechtsanwaltskammer gegen eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt aufgrund einer berufsrechtswidrigen unzulässigen geschäftlichen Handlung nach den §§ 3 oder 7 UWG gemäß §§ 8, 13 UWG eine Unterlassungsklage vor dem Landgericht erhoben hat.

Soweit das Bundesverfassungsgericht in der eingangs zitierten Entscheidung ausgeführt hatte, dass eine Beschränkung der Öffentlichkeit einerseits dem Schutz der Patienten (das hieße hier der Mandantinnen und Mandanten) und andererseits dem Schutz der Beschuldigten dienen könne, kommt der ersten Alternative schon nach derzeitiger Gesetzeslage keine besondere Bedeutung zu, da nach § 135 Absatz 1 Satz 2 BRAO auf Antrag der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts stets die Öffentlichkeit herzustellen ist und die Belange der Mandantschaft somit an dieser Stelle keine Rolle spielen. Was den Schutz der Beschuldigten betrifft, ist nicht ersichtlich, warum dieser signifikant höher sein sollte als derjenige von Beschuldigten im Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren. Somit ließe sich

die Beschränkung der Öffentlichkeit nach den in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts angeführten Kriterien wohl vor allem dann noch rechtfertigen, wenn man ein geringes Interesse der Öffentlichkeit an den im berufsgerichtlichen Verfahren verhandelten Sachverhalten annehmen würde. Dies erschiene aber ebenfalls nicht angemessen. Denn insbesondere bei berufsrechtlichen Verfehlungen, durch die Mandantinnen oder Mandanten konkret geschädigt wurden, besteht häufig ein erhebliches berechtigtes Interesse der Mandantschaft an Verlauf und Ausgang des anwaltsgerichtlichen Verfahrens. Dies gilt nicht zuletzt auch deshalb, weil in der Öffentlichkeit in Anbetracht der Tatsache, dass beim Anwaltsgericht Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte über ihre Kolleginnen und Kollegen urteilen, teilweise eine nicht unbeträchtliche Skepsis dahingehend herrscht, ob im Verfahren alle Tatsachen objektiv und angemessen beurteilt werden. Dem Vertrauen der Öffentlichkeit in ordnungsgemäße anwaltsgerichtliche Verfahren ist dabei ein bedeutender Wert zuzumessen.

Letztlich bestehen auch keine durchgreifenden Bedenken dahingehend, dass bei einer Aufhebung des § 135 BRAO geheimhaltungsbedürftige Inhalte öffentlich werden könnten, da (wie bereits zu den verwaltungsrechtlichen Verfahren ausgeführt) die §§ 171b und 172 GVG hinreichende Möglichkeiten bieten, erforderlichenfalls die Öffentlichkeit auszuschließen (so im Ergebnis auch Johnigk in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 135 BRAO, Rn. 4). Insoweit etwa noch bestehende Bedenken sollen durch die mit Artikel 6 beabsichtigte Änderung des § 172 Nummer 3 GVG beseitigt werden.

c) Zur Aufhebung von Absatz 2

Bei Aufhebung des in § 135 Absatz 1 BRAO verankerten Grundsatzes der Nichtöffentlichkeit besteht auch kein Bedarf für die in § 135 Absatz 2 BRAO bestimmten Anwesenheitsrechte mehr. Denn grundsätzlich dürfen die dort genannten Personen dann ohnehin an den Verhandlungen teilnehmen. Und auch soweit künftig im Einzelfall die Öffentlichkeit nach den §§ 171b, 172 GVG ausgeschlossen werden sollte, besteht kein Bedarf für besondere Regelungen mehr. Soweit die derzeitige Nennung der Vertreter der Landesjustizverwaltung und des Präsidenten des Oberlandesgerichts oder seines Beauftragten in § 135 Absatz 2 Satz 1 BRAO zumindest hauptsächlich dem Ziel gelten dürfte, die Dienstaufsicht über das Anwaltsgericht zu gewährleisten (die in der Praxis häufig von der für die Anwaltsgerichte und -gerichtshöfe zuständigen Landesjustizverwaltung auf die Präsidenten der Oberlandesgerichte übertragen ist; vergleiche Johnigk in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 135 BRAO, Rn. 8), wird eine solche Anwesenheit auch nach der Neuregelung durch § 175 Absatz 3 GVG gewährleistet. Im Übrigen haben die Gerichte nach § 175 Absatz 2 Satz 1 GVG bei nichtöffentlichen Verhandlungen die Möglichkeit, einzelnen Personen die Anwesenheit zu gestatten. Hierdurch können etwaige noch bestehende berechnete Interessen des in § 135 Absatz 2 Satz 1 BRAO genannten Personenkreises an einer Anwesenheit hinreichend berücksichtigt werden. Ein darüberhinausgehendes berechtigtes Interesse des Personenkreises, auch bei der Erörterung sensibler persönlicher Belange anwesend zu sein, ist dagegen nicht zu erkennen, sondern wird vielmehr insbesondere in Bezug auf die derzeit von § 135 Absatz 2 Satz 1 BRAO erfasste Gesamtheit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eines Kammerbezirks aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes explizit zu verneinen sein.

Zu Nummer 49 (Änderung des § 137 BRAO)

Die Änderung dient einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 50 (Änderung des § 138 BRAO)

Die Änderungen dienen einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 51 (Änderung des § 139 BRAO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der durch den BRAO-E eingeführten Möglichkeit, anwaltsgerichtliche Maßnahmen auch gegen Berufsausübungsgesellschaften zu verhängen. Daher war hier auch das Erlöschen der Zulassung von Berufsausübungsgesellschaften aufzunehmen.

Zu Nummer 52 (Änderung des § 143 BRAO)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 117b BRAO-E.

Zu Buchstabe b

Soweit in § 143 Absatz 4 Satz 1 die Verweisung auf § 135 BRAO entfällt, handelt es sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 135 BRAO. Im Übrigen soll der Absatz systematisch präziser und einfacher gefasst werden, ohne dass damit wesentliche inhaltliche Änderungen beabsichtigt sind.

In Satz 1 soll zunächst die Erwähnung der Anwendbarkeit der Vorschriften der StPO über die Berufung entfallen, da sich diese bereits aus § 116 Absatz 1 Satz 2 BRAO ergibt und daher nicht erforderlich ist. Zudem erscheint die derzeitige Verknüpfung der für das Berufungsverfahren vor dem Anwaltsgerichtshof geltenden Vorschriften einerseits der StPO und andererseits der BRAO als nicht passend. Nach § 116 Absatz 1 BRAO gelten für das anwaltsgerichtliche Verfahren in erster Linie die Vorschriften der BRAO und lediglich ergänzend diejenigen der StPO. Dies passt nicht dazu, dass die in Satz 1 genannten Vorschriften der BRAO nur „neben“ denjenigen der StPO gelten sollen. Vielmehr gehen diese auch hier denjenigen der StPO vor und gelten Letztere nur ergänzend.

Weiterhin erscheint auch die in Satz 2 bestimmte entsprechende Anwendung des § 329 Absatz 1 Satz 1 und 4 und Absatz 7 StPO systematisch nicht passend. Denn die grundsätzliche Anwendbarkeit auch dieser Bestimmung der StPO folgt bereits aus § 116 Absatz 1 Satz 2 BRAO. Soweit sich aus Spezialregelungen der BRAO ergibt, dass bestimmte Teile des § 329 StPO aufgrund des Vorrangs der spezielleren Regelungen keinen Anwendungsbereich haben (wie dies in Anbetracht des § 134 BRAO bei den Absätzen 2 bis 5 des § 329 StPO der Fall sein dürfte), bedarf dies keiner ausdrücklichen Regelung. Einer gesonderten Regelung bedürfte es grundsätzlich nur, wenn eine Vorschrift der StPO nicht zur Anwendung kommen soll. Wie sich aus dem derzeitigen Satz 2 des § 143 Absatz 4 BRAO ergibt, soll dies in Bezug auf § 329 Absatz 1 StPO aber gerade nicht der Fall sein. Deshalb ist eine Erwähnung der Geltung des § 329 Absatz 1 StPO eigentlich unnötig. Da es jedoch nicht völlig ausgeschlossen erscheint, dass aus der Anwendbarkeit des § 134 BRAO der Schluss gezogen werden könnte, dass diese Regelung zum Ausschluss der Anwendbarkeit des § 329 Absatz 1 StPO führt, soll künftig durch den neuen Halbsatz 2 des § 143 Absatz 4 BRAO-E klargestellt bleiben, dass dies nicht der Fall ist. Dies soll auch deshalb erfolgen, weil aus dem ersatzlosen Wegfall des derzeitigen Satzes 2 sonst gegebenenfalls unzutreffende Umkehrschlüsse gezogen werden könnten. Eines ausdrücklichen Hinweises darauf, dass eine Anwendung von § 329 Absatz 1 StPO nur in Betracht kommt, wenn die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt ordnungsgemäß geladen und sie oder er in der Ladung ausdrücklich auf die sich aus einer Abwesenheit ergebenden Rechtsfolgen hingewiesen wurden, bedarf es bei der Neuregelung nicht, da dies auch im Rahmen des § 329 Absatz 1 StPO zwingende Voraussetzungen sind (vergleiche Eschelbach in: Beck Online-Kommentar zur StPO, § 329 StPO, Rn. 26 mit weiteren Nachweisen). Die Pflicht zum Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens folgt dabei aus § 323 Absatz 1 Satz 2 StPO. Gleiches gilt für den Hinweis darauf, dass eine Verwerfung bei einer öffentlichen Zustellung der Ladung ausgeschlossen ist, da diese Form der Ladung nach § 134 Satz 2 BRAO keine ordnungsgemäße Ladung darstellt. Die bisherige Beschränkung der Inbezugnahme auf die Sätze 1

und 4 des § 329 StPO erscheint nicht passend, da die Anwendbarkeit des dortigen Satzes 2 zum Beispiel dann sachgerecht sein dürfte, wenn zunächst zwar keine Angeklagte beziehungsweise kein Angeklagter, jedoch eine Verteidigerin oder ein Verteidiger anwesend ist, diese beziehungsweise dieser sich dann aber auch entfernt. Im neuen Halbsatz 2 soll daher der gesamte § 329 Absatz 1 StPO in Bezug genommen werden. Schließlich kann daran, dass dann, wenn § 329 Absatz 1 StPO angewendet wird, insbesondere auch § 329 Absatz 7 StPO Anwendung finden muss, kein Zweifel bestehen, so dass die Geltung des Absatzes 7 ebenfalls nicht erwähnt werden muss.

Zu Nummer 53 (Änderung des § 145 BRAO)

§ 145 wird aufgrund der Einführung von Sanktionen gegen Berufsausübungsgesellschaften um Fälle ergänzt, in denen bei Berufsausübungsgesellschaften entweder ein Urteil auf eine Maßnahme nach § 114 Absatz 2 Nummer 4 oder 5 BRAO-E lautet oder die Staatsanwaltschaft eine solche beantragt hat, das anwaltsgerichtliche Urteil aber nicht auf eine solche erkannt hat.

Zu Nummer 54 (Änderung des § 146 BRAO)

Zu Buchstabe a und zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in § 117b BRAO-E.

Zu Buchstabe c

Bei dem in Satz 1 erfolgenden Wegfall der Verweisung auf § 135 BRAO handelt es sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung jener Vorschrift. Im Übrigen wird Satz 1 in Anlehnung an die Änderungen in § 143 Absatz 4 BRAO-E vereinfacht; auf die dortige Begründung wird verwiesen. In Satz 2 erfolgen lediglich orthographische und rechtsförmliche Korrekturen.

Zu Nummer 55 (Änderung des § 148 BRAO)

Im Zuge der Erweiterung der Sanktionsmöglichkeiten durch die Verhängung anwaltsgerichtlicher Maßnahmen gegen Berufsausübungsgesellschaften soll auch die Anordnung der Beweissicherung angepasst werden.

Mit Erlöschen der Zulassung kann das anwaltsgerichtliche Verfahren nicht weiter durchgeführt werden. Dies birgt die Gefahr, dass auf die Zulassung verzichtet wird, um im Anschluss bei einer anderen Kammer die Wiederezulassung zu betreiben. Durch zeitliche Verzögerung können dann möglicherweise Beweismittel nicht mehr zur Verfügung stehen, weshalb der Gesetzgeber bei der Einführung der BRAO für den Fall der drohenden Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft ein Beweissicherungsverfahren vorgesehen (vergleiche Bundestagsdrucksache 3/120, S. 106). Dieselbe Problemlage ergibt sich bei Berufsausübungsgesellschaften für den Fall der drohenden Aberkennung der Rechtsdienstleistungsbefugnis, so dass diese Konstellation in § 148 Absatz 1 Satz 1 BRAO-E aufgenommen werden soll.

Im zweiten Halbsatz erfolgt durch die Formulierung „liegen dringende Gründe für die Annahme vor“ eine sprachliche Angleichung an die Formulierung in § 150 Absatz 1 Satz 1 BRAO-E. Der Begriff der Ausschließungsvermutung ist in beiden Vorschriften deckungsgleich zu verstehen (vergleiche Reelsen in: Weyland, BRAO, 10. Auflage 2020, § 148 Rn. 3; von der Meden in: BeckOK BRAO, 8. Edition, Stand 2020, § 148, Rn. 4).

Zu Nummer 56 (Änderung des § 149 BRAO)

Es handelt sich um Folgeänderung zu den Änderungen in § 148 Absatz 1 Satz 1 BRAO-E und in § 117b BRAO-E.

Zu Nummer 57 (Änderung des § 150 BRAO)

Die §§ 150 ff. BRAO ermöglichen die Verhängung von vorläufigen Berufs- oder Vertretungsverboten aufgrund einer vorläufigen Tatbewertung in einem summarischen Verfahren ohne den endgültigen Nachweis einer gravierenden Pflichtverletzung. Sie dienen der Abwehr von Gefahren für die Mandantinnen und Mandanten und die Allgemeinheit, die bei einer weiteren uneingeschränkten Berufsausübung drohen würden (Johnigk in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 150 BRAO, Rn. 5). Diese Gefährdungslage besteht bei der Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch Berufsausübungsgesellschaften ebenso wie bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Da sich die anwaltsgerichtlichen Maßnahmen gegen Berufsausübungsgesellschaften von denen gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten teilweise unterscheiden, sind jedoch Anpassungen an diese Spezifika vorzusehen. Für Berufsausübungsgesellschaften ist in § 113 BRAO-E anstelle der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft die Aberkennung der Rechtsdienstleistungsbefugnis vorgesehen. Dementsprechend sieht § 150 Absatz 1 BRAO-E vor, dass bei Berufsausübungsgesellschaften die Aberkennung der Rechtsdienstleistungsbefugnis an die Stelle der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft tritt. Die Folgen eines Berufsverbots bei Berufsausübungsgesellschaften ergeben sich aus § 155 Absatz 2 Satz 2 BRAO-E.

Bezüglich der Ersetzung des Begriffs „Rechtsanwalts“ durch „Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ wird auf die Begründung zu § 117b BRAO-E Bezug genommen.

Zu Nummer 58 (Änderung des § 150a BRAO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Wegfall des bisherigen § 122 Absatz 3 BRAO.

Zu Nummer 59 (Änderung des § 151 BRAO)

Es handelt sich um sprachliche Folgeänderungen zu der Änderung in § 117b BRAO-E.

Zu Nummer 60 (Änderung des § 153 BRAO)

Bei der Änderung durch den Buchstaben a handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 150 Absatz 1 Satz 1 BRAO-E. Bei der Änderung durch den Buchstaben b handelt es sich um eine sprachliche Folgeänderung zu der Änderung in § 117b BRAO-E.

Zu Nummer 61 (Änderung des § 154 BRAO)

Es handelt sich um sprachliche Folgeänderungen zu der Änderung in § 117b BRAO-E.

Zu Nummer 62 (Änderung des § 155 BRAO)

Zu Buchstabe a

§ 155 Absatz 2 BRAO regelt die Wirkungen eines Berufsverbots bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Wenn gegen diese ein Berufsverbot verhängt wurde, dürfen sie diesen nicht ausüben. Da eine Berufsausübungsgesellschaft der gemeinsamen Berufsausübung dient, sie selber aber keinen Beruf ausübt, soll mit dem neuen Satz 2 eine Klarstellung aufgenommen werden, welche Wirkung ein Berufsverbot gegenüber Berufsausübungsgesellschaften hat. Berufsausübungsgesellschaften wird in diesem Fall verboten, Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Unberührt von einem Berufsausübungsverbot bleiben in der interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft damit Tätigkeiten, die keinen Bezug zu Rechtsdienstleistungen aufweisen.

Zu Buchstabe b

Soweit in Absatz 3 künftig die Wörter „in Person oder im schriftlichen Verfahren“ wegfallen sollen, entspricht diese Änderung derjenigen in § 114a Absatz 1 Satz 1 BRAO-E; auf die dortige Begründung wird verwiesen. Im Übrigen handelt es sich lediglich um eine sprachliche Anpassung.

Zu Buchstabe c

Auch hier soll einheitlich der Begriff des Mitglieds der Rechtsanwaltskammer statt des Rechtsanwalts verwendet werden, auf die Begründung zu § 117b BRAO-E wird Bezug genommen.

Zu Nummer 63 (Änderung des § 156 BRAO)

Zu Absatz 1

Die Änderungen folgen daraus, dass nach § 150 BRAO-E die Verhängung vorläufiger Berufs- und Vertretungsverbote gegen Berufsausübungsgesellschaften vorgesehen ist. Absatz 1 soll nunmehr auch die Folgen normieren, wenn eine Berufsausübungsgesellschaft gegen ein solches vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot verstößt. Wie bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ist regelhaft die weitreichendste anwaltsgerichtliche Maßnahme zu verhängen, nämlich die Aberkennung der Rechtsdienstleistungsbefugnis nach § 114 Absatz 2 Nummer 5 BRAO-E. Darüber hinaus wird nunmehr der Begriff des Mitglieds der Rechtsanwaltskammer verwendet und die Rechtsfolge für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sprachlich angepasst, ohne dass hiermit eine inhaltliche Änderung einhergeht.

Zu Absatz 2

Die Änderung entspricht derjenigen in § 114a Absatz 3 Satz 2 BRAO-E; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 64 (Änderung des § 158 BRAO)

Es handelt sich um eine Anpassung daran, dass nach § 150 Absatz 1 Satz 1 BRAO-E bei einer zu erwartenden Aberkennung der Rechtsdienstleistungsbefugnis gegen Berufsausübungsgesellschaften ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt werden kann. Wird im Urteil nicht auf diese Maßnahme erkannt, soll das Verbot außer Kraft treten.

Zu Nummer 65 (Änderung des § 159 BRAO)

Es handelt sich um sprachliche Folgeänderungen zu der Änderung in § 117b BRAO-E.

Zu Nummer 66 (Änderung des § 159b BRAO)

Es handelt sich um eine sprachliche Folgeänderung zu der Änderung in § 117b BRAO-E.

Zu Nummer 67 (Änderung des § 160 BRAO)

Es handelt sich um eine sprachliche Folgeänderung zu der Änderung in § 142 Absatz 1 BRAO-E.

Zu Nummer 68 (Änderung des § 161 BRAO)

Bei den Änderungen, die sich auf § 161 BRAO in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften

beziehen, handelt es sich um sprachliche Folgeänderungen zu der Änderung in § 171b BRAO-E.

Zu Nummer 69 (Änderung des § 161a BRAO)

Die Änderungen schließen an die Änderungen in § 150 BRAO-E sowie § 114 Absatz 1 Nummer 4 BRAO-E an; auf die dortigen Begründungen wird verwiesen.

Zu Nummer 70 (Änderung des § 163 BRAO)

Die sachliche Zuständigkeit des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz soll um die Zuständigkeit für beim Bundesgerichtshof zugelassene Berufsausübungsgesellschaften erweitert werden. Hinsichtlich der Regelungen für Berufsausübungsgesellschaften wird auf die Begründung zu den Zweiten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Achten Teils Bezug genommen.

Zu Nummer 71, Nummer 72 und zu Nummer 73 (Änderung der Überschrift des Dritten Abschnitts, Einfügung eines Ersten Unterabschnitts und Aufhebung des § 172a BRAO)

Im Dritten Abschnitt des Achten Teil soll die Systematik derjenigen des Dritten Teils angepasst werden. Zur besseren Übersicht soll zukünftig zum einen ein Unterabschnitt zu den Rechten und Pflichten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof aufgenommen werden. Zum anderen sollen der bisherige Regelungsgehalt des § 172a BRAO, der die berufliche Zusammenarbeit ergänzt, in veränderter und erweiterter Form in einen eigenen Zweiten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts überführt werden. Die systematische Stellung des § 172a BRAO erscheint jedenfalls im Vergleich zu der Systematik des Dritten Teils nach dem BRAO-E unpassend.

Die Änderung der Überschrift des Dritten Abschnitts soll verdeutlichen, dass darin auch die berufliche Zusammenarbeit geregelt wird.

Zu Nummer 74 (Überführung des Regelungsgehalts des § 172b BRAO in § 172a BRAO-E)

Mit dem Wegfall des bisherigen § 172a BRAO kann der Regelungsgehalt des § 172b BRAO nach § 172a BRAO-E verschoben werden.

Zu Nummer 75 (Einfügung des Zweiten Unterabschnitts Berufliche Zusammenarbeit der Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof, § 173a BRAO)

Der Regelungsgehalt des § 172a BRAO soll in veränderter und erweiterter Form in den § 173a überführt werden. Zusätzlich wird entsprechend der Systematik des Dritten Teils ein eigener Unterabschnitt Berufliche Zusammenarbeit der Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof eingeführt.

Wie sich aus dem Verweis in § 162 BRAO unter anderem auf den Dritten, Sechsten und Siebten Teil ergibt, gelten für Berufsausübungsgesellschaften von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten beim Bundesgerichtshof zunächst die allgemeinen Regeln für Berufsausübungsgesellschaften. § 173a trägt jedoch den Besonderheiten Rechnung, die sich daraus ergeben, dass es sich um Zusammenschlüsse von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten beim Bundesgerichtshof handelt, für die ihrerseits besondere Vorschriften bestehen.

Der Anordnung einer entsprechenden Anwendung von § 172 bedarf es nicht, da der Umfang der Postulationsbefugnis der Gesellschaft nach § 59l BRAO-E stets an den Umfang der Postulationsbefugnis der für die Gesellschaft handelnden Person gekoppelt ist.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt im Wesentlichen den Wortlaut des § 172a BRAO. Es verbleibt bei der Einschränkung, dass sich nur beim Bundesgerichtshof zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zusammenschließen dürfen und dass eine Berufsausübungsgesellschaft nur zwei Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte umfassen darf.

In Abweichung von § 172a BRAO soll jedoch der Begriff der Sozietät durch den Begriff der Berufsausübungsgesellschaft ersetzt werden. Dadurch wird klargestellt, dass auch Rechtsformen außerhalb der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, insbesondere auch Kapitalgesellschaften, zulässig sind. Dies war bislang umstritten (als zulässig sehen dies etwa Killmann in: Weyland, BRAO, 10. Auflage 2020, § 172a BRAO, Rn. 6, und Günther in: BeckOK, BRAO, 8. Edition, Stand 1. August 2020, § 172a BRAO, Rn. 3 an; ein engeres Verständnis der Norm vertreten demgegenüber Vorwerk in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 163 BRAO, Rn. 25, sowie § 172a BRAO, Rn. 7, und Hartung in: Henssler/Prütting, BRAO, 5. Auflage 2019, § 172a BRAO, Rn. 5). Die Gründe, die zur Rechtfertigung einer Beschränkung der zulässigen Rechtsform auf die Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder auf Personengesellschaft angeführt werden, überzeugen jedenfalls unter Berücksichtigung des Regelungskonzeptes des BRAO-E nicht.

Dies gilt zum einen für den Verweis darauf, dass der Berufsausübungsgesellschaft die Postulationsfähigkeit zukommt (vergleiche Vorwerk, am angegebenen Ort, § 163 BRAO, Rn. 25). Nunmehr kommt sämtlichen Berufsausübungsgesellschaft unabhängig von einer Zulassung eine Postulationsbefugnis zu. Die §§ 59k und 59l BRAO-E setzen zum anderen stets voraus, dass die Gesellschaft durch Personen handelt, die selber die Voraussetzungen für die jeweilige Handlung erfüllen. Handeln muss daher stets eine selbst zur Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof zugelassene Person. Verlieren die zur Vertretung berechtigten Personen die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof, kann die Berufsausübungsgesellschaft ebenfalls keine Prozesshandlungen mehr vornehmen.

Eine Perpetuierung der Zulassung der Gesellschaft über den Austritt oder den Tod einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters hinaus ist ebenfalls nicht zu befürchten. Erfüllt die Gesellschaft nicht mehr die Voraussetzungen der §§ 59b ff. sowie 173a BRAO-E ist die Zulassung zu widerrufen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sichert die Einhaltung der Beschränkungen des Absatzes 1 dadurch ab, dass die Zulassung zurückgenommen oder widerrufen werden kann, wenn die Berufsausübungsgesellschaft aus mehr als zwei Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten beim Bundesgerichtshof besteht oder eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter nicht (mehr) beim Bundesgerichtshof zugelassen ist.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 müssen Berufsausübungsgesellschaften der beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte genau wie diese selber am Sitz des Bundesgerichtshofs eine Kanzlei einrichten und unterhalten. Die in § 59m Absatz 2 bis 4 BRAO-E vorgesehenen Befreiungsmöglichkeiten sowie Regelungen über eine Sitzverlegung finden keine Anwendung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ordnet die entsprechende Anwendung des § 173 BRAO an. Damit gelten für die Bestellung von Vertretungen und Abwicklerinnen und Abwicklern dieselben Regeln wie bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten beim Bundesgerichtshof.

Zu Nummer 76 (Änderung des § 174 BRAO)

Die Erweiterung entspricht der Regelung in § 60 Absatz 2 Nummer 2 BRAO-E. Die beim Bundesgerichtshof zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften werden Mitglieder der Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof.

Zu Nummer 77 (Änderung des § 182 BRAO)

Die Neuregelung in § 182 Absatz 4 BRAO-E transferiert die Regelung des § 69 Absatz 4 Satz 1 BRAO-E auf die Ebene des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer. Während die Gegenstände des § 69 Absatz 1 bis 3 BRAO schon derzeit im § 182 BRAO abgebildet werden, fehlt dort für den Fall des § 69 Absatz 4 Satz 1 BRAO-E bisher eine entsprechende Regelung.

Zu Nummer 78 (Änderung des § 190 BRAO)

Derzeit hat nach § 190 Absatz 1 BRAO in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer jede der 28 Rechtsanwaltskammern eine Stimme. In Anbetracht der äußerst unterschiedlichen Zahl der Mitglieder der einzelnen Rechtsanwaltskammern (die am 1. Januar 2020 zwischen 40 – Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof – und 22 269 – Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München – lag) erscheint eine solche Gleichstellung unter demokratischen Gesichtspunkten fraglich. Sie ist deshalb in der Literatur auch schon vielfach kritisiert worden (vergleiche die Nachweise bei Weyland in: Weyland, BRAO, 10. Auflage 2020, § 190 BRAO, Rn. 5 ff.) und zuletzt von Hartung sogar als „Anachronismus“ bezeichnet worden (in: Liber Amicorum für Michael Oppenhoff, herausgegeben von Hanno Goltz, Georg Maier-Reimer und Gilbert Wurth, S. 48, Fußnote 31). Zudem wird eine Änderung der Stimmgewichtung auch in den Hauptversammlungen der Bundesrechtsanwaltskammer bereits seit über 30 Jahren erörtert (vergleiche Weyland, am angegebenen Ort, Rn. 10a, 10b, der dort darauf hinweist, dass nach dem derzeitigen System beim Mitgliederbestand von 2011 15 Rechtsanwaltskammern, denen lediglich 17 Prozent aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte angehörten, 13 Kammern, denen 83 Prozent aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte angehörten, überstimmen konnten). Auch unter Berücksichtigung der historisch gewachsenen Strukturen erscheint ein solches Ungleichgewicht in der Stimmgewichtung nicht mehr angemessen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung dessen, dass die Zuständigkeit für den Erlass der Berufsordnung mittlerweile nach § 191a Absatz 2 BRAO bei der Satzungsversammlung liegt, was in der Literatur teilweise als Argument gegen eine Änderung bei der Stimmverteilung angeführt wird (vergleiche Weyland, am angegebenen Ort, Rn. 6). Denn auch die der Bundesrechtsanwaltskammer nach § 177 BRAO verbliebenen Aufgaben sind von ganz erheblicher Bedeutung. So kann die politische Bedeutung der Bundesrechtsanwaltskammer insbesondere bei Gesetzgebungsvorhaben, die die Interessen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte betreffen, kaum überschätzt werden. Die Bundesrechtsanwaltskammer ist zudem bei der Prüfung eventueller berufsrechtlicher Änderungen stets der erste Ansprechpartner der Bundesregierung. Im Übrigen ist ihr mittlerweile die Zuständigkeit für die für ihre Mitglieder bedeutsamen Einrichtung des beA übertragen. Auch vertritt sie die deutsche Rechtsanwaltschaft in internationalen Organisationen wie dem CCBE. Deshalb soll zukünftig die Zahl der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern Einfluss auf ihr jeweiliges Stimmgewicht haben.

Bei der Ausgestaltung der Stimmgewichte war in Betracht zu ziehen, eine möglichst reale Abbildung der einzelnen Mitgliederzahlen zu erreichen. Als Vorbild hätte dann gegebenenfalls die bereits für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer etablierte Regelung des § 191b Absatz 1 Satz 2 BRAO genommen werden können, die sich dort bewährt hat und nach der die Rechtsanwaltskammern in der Satzungsversammlung für jeweils angefangene 2 000 Mitglieder ein Mitglied stellen (danach würden unter anderem die Stimmen von neun Kammern einfach und von sieben Kammern doppelt gewichtet, während die mitgliederstärksten Kammern auf eine zehner- beziehungsweise zwölffache Gewich-

tung kämen). Ebenso war die – in Relation zu ihrer Einwohnerzahl die Belange der kleineren Länder stark berücksichtigende – Regelung für die Abstimmungen der Länder im Bundesrat nach Artikel 51 Absatz 2 GG in Betracht zu ziehen, nach der jedem Land zwischen drei und sechs Stimmen zukommen. Bei wertender Betrachtung dieser denkbaren Vorbilder könnte jedoch bei einer an die Bestimmung für die Satzungsversammlung angelehnten Regelung die Gefahr bestehen, dass der Auffassung kleiner Kammern eine zu geringe Bedeutung zukäme, während bei einer Regelung, die sich an die für den Bundesrat geltende Bestimmung anlehnt, die tatsächlichen Unterschiede bei den Mitgliederzahlen (nach wie vor) nur sehr begrenzt berücksichtigt erschienen. Deshalb wird mit Satz 1 eine Mittellösung vorgeschlagen, bei der den Stimmen der kleineren Kammern immer noch eine maßgebliche Bedeutung zukommt, jedoch auch die tatsächlichen Größenverhältnisse erkennbar abgebildet werden. Nach den aktuellen Mitgliederzahlen stellte sich die Stimmgewichtung dann wie folgt dar: eine Kammer einfach, zwölf Kammern zweifach, sechs Kammern dreifach, jeweils eine Kammer vier-, fünf- und sechsfach, vier Kammern siebenfach und je einer Kammer acht- und neunfach. Wie bisher – und insoweit auch entsprechend der für den Bundesrat geltenden Rechtslage (vergleiche dazu Artikel 51 Absatz 3 Satz 2 GG) – sollen die einzelnen Kammern dabei nur ein einheitliches Votum abgeben können.

Damit nicht zu jeder Hauptversammlung eine neue Berechnung der Mitgliederzahlen und der daraus resultierenden Stimmen erforderlich ist, soll nach Satz 2 für ein Kalenderjahr jeweils die von der Bundesrechtsanwaltskammer ohnehin schon immer ermittelte und veröffentlichte Mitgliederzahl am 1. Januar eines Jahres maßgeblich sein. Berufsausübungsgesellschaften sollen nach Satz 3 bei der Berechnung der Mitgliederzahlen der Kammern außer Betracht bleiben, da den in ihnen zusammengeschlossenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sonst ein mehrfaches Gewicht zukäme, das in Anbetracht der der Bundesrechtsanwaltskammer nach § 177 BRAO obliegenden eher allgemeinen Aufgaben nicht angemessen wäre.

Zu Nummer 79 (Änderung des § 191a BRAO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung der Regelungen des § 59b BRAO in § 59a BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 22.

Zu Nummer 80 (Änderung des § 191b BRAO)

Zu Buchstabe a

Der angefügte Satz entspricht inhaltlich dem neuen Satz 3 des § 190 Absatz 1 BRAO-E und soll wie dort klarstellen, dass Berufsausübungsgesellschaften bei der Berechnung der Mitgliederzahlen der Kammern außer Betracht bleiben, da einzelnen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sonst ein mehrfaches Gewicht zukäme, dass hier in Anbetracht dessen, dass auch der Satzungsversammlung eher allgemeine Aufgaben obliegen, ebenso wie bei der Bundesrechtsanwaltskammer nicht sachgerecht erschiene.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des neuen Absatzes 5 des § 69 BRAO-E, die der Rechtsanwaltskammer die Möglichkeit gibt, auch für die Mitgliedschaft in der Satzungsversammlung weitere Gründe zu bestimmen, die zum Ausscheiden aus der Satzungsversammlung oder zum Ruhen der dortigen Mitgliedschaft führen.

Zu Nummer 81 (Änderung des § 192 BRAO)

Zu Buchstabe a

In Satz 1 sollen die dort derzeit aufgeführten Regelbeispiele gestrichen werden. Deren ausdrückliche Nennung erscheint nicht erforderlich, weil bei den genannten Beispielen nicht in

Frage stehen kann, dass es sich um Amtshandlungen im Sinne des Satzes 1 handelt. Demgegenüber sollte nach der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und kostenrechtlicher Vorschriften, mit dem die Regelung eingeführt wurde, angeblich aus der Nennung der Regelbeispiele folgen, dass in Bezug auf diese ein gebundenes Ermessen der Rechtsanwaltskammern vorliege, Gebühren und Auslagen zu erheben (Bundestagsdrucksache 16/11385, S. 46). Diese Auffassung erscheint in Anbetracht dessen, dass es sich um Regelbeispiele zu einer Kann-Regelung enthält, sehr fraglich. Einer entsprechenden (Fehl-)Interpretation kann durch die vorgesehene Streichung vorgebeugt werden. Weiter müsste bei einem Absehen von einer Streichung das erste Regelbeispiel um die Zulassung und Registrierung von Berufsausübungsgesellschaften ergänzt werden, was der Verständlichkeit des ohnehin schon langen Satzes abträglich wäre. Auch wird der bisher mit dem zweiten Regelbeispiel genannten Bestellung einer Vertretung nach den mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften beabsichtigten Änderung des § 53 BRAO keine solche Bedeutung mehr zukommen, die deren Nennung im Vergleich zu den zahlreichen weiteren möglichen Anwendungsfällen des Satzes 1 rechtfertigen würde (vergleiche zu Letzteren Killmann in: Weyland, BRAO, 10. Auflage 2020, § 192 BRAO, Rn. 4).

Zu Buchstabe b

Mit dem neuen Satz 2 soll klargestellt werden, dass die Rechtsanwaltskammer auch zur Deckung des Verwaltungsaufwands, der originär bei der Bundesrechtsanwaltskammer für die Einrichtung und den Betrieb des beA entsteht, Gebühren und Auslagen erheben kann, soweit die Bundesrechtsanwaltskammer die ihr entstehenden Kosten an die Rechtsanwaltskammern weitergibt.

Derzeit werden die Kosten für das beA von den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern im Wege einer Umlage erhoben. Dieses Modell soll auch weiterhin zulässig sein. Wie bereits in der Begründung zu Satz 1 angeführt kann aus einer Nennung von Beispielen einer Kann-Regelung nicht auf ein gebundenes Ermessen geschlossen werden.

Dabei dient Satz 2 auch der Klarstellung, dass die Tatsache, dass die Kosten für die Amtshandlungen originär nicht den Rechtsanwaltskammern entstehen, sondern der nach den §§ 31a und 31b BRAO-E mit der Einrichtung und dem Betrieb des beA betrauten Bundesrechtsanwaltskammer, der Gebührenerhebung durch die Rechtsanwaltskammern nicht entgegenstehen, soweit die Bundesrechtsanwaltskammer die ihr in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten – wie dies derzeit geschieht – den Rechtsanwaltskammern in Rechnung stellt. Eine Erhebung durch die Rechtsanwaltskammer erscheint wesentlich praxisnäher, da diese auch die Beiträge Umlagen, Gebühren und Auslagen ihrer Mitglieder einzieht und erforderlichenfalls betreibt. Hierfür bei der Bundesrechtsanwaltskammer eigene Kapazitäten aufzubauen erschiene nicht angemessen, zumal auch die Anträge nach § 31b Absatz 2 BRAO-E bei den Rechtsanwaltskammern zu stellen sind.

Mit Satz 2 wird überdies klargestellt, dass der Begriff der Amtshandlung im Sinne des Satzes 1 auch Handlungen wie die Einrichtung und den Betrieb des beA und nicht nur administrative Tätigkeiten wie insbesondere die Prüfung und Bescheidung von Anträgen umfasst. Ausreichend ist vielmehr eine in Ausübung des öffentlichen Amtes erfolgte Leistungserbringung mit Außenwirkung (so schon bisher Killmann in: Weyland, BRAO, 10. Auflage 2020, § 192 BRAO, Rn. 3).

Durch Satz 2 wird schließlich klargestellt, dass die Tatsache, dass die registrierten Berufsausübungsgesellschaften nicht der Rechtsanwaltskammer angehören, einer Gebührenerhebung nicht entgegensteht. Dies folgte aber auch schon bisher zum Beispiel aus der Nennung des Antrags auf Zulassung im bisherigen Satz 1, der ebenfalls von Nichtmitgliedern gestellt wird und bei dem auch die Ablehnung kostenpflichtig sein kann. Richtigerweise ist

in solchen Fällen lediglich zu fordern, dass die Amtshandlung auf Antrag oder im Interesse des Nichtmitglieds erfolgt (vergleiche Killmann in: Weyland, BRAO, 10. Auflage 2020, § 192 BRAO, Rn. 5).

Zu Nummer 82 (Änderung des § 196 BRAO)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 117b BRAO-E.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Wegfall des bisherigen § 122 Absatz 3 BRAO.

Zu Nummer 83 (Änderung des § 197 BRAO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 117b BRAO-E.

Zu Nummer 84 (Änderung des § 197a BRAO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 117b BRAO-E.

Zu Nummer 85 (Änderung des § 198 BRAO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 117b BRAO-E.

Zu Nummer 86 (Änderung des § 199 BRAO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 117b BRAO-E.

Zu Nummer 87 (Änderung des § 204 BRAO)

Die Änderungen beruhen auf der Einführung anwaltsgerichtlicher Maßnahmen gegenüber Berufsausübungsgesellschaften. Soweit dieselben Maßnahmen wie gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vorgesehen sind, waren lediglich die Rechtsgrundlagen zu ergänzen. Die Aberkennung der Rechtsdienstleistungsbefugnis wird, ebenso wie die für natürliche Personen vorgesehene Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft, mit Rechtskraft des Urteils wirksam, Absatz 1. Soweit in Absatz 5 auf das Verbot, als Vertreter oder Beistand auf bestimmten Rechtsgebieten tätig zu werden, abgestellt wird, handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 114 Absatz 1 Nummer 4 BRAO-E.

Zu Nummer 88 (Änderung des § 205a BRAO)

Zu Buchstabe a

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb

Durch die Änderungen in § 205a Absatz 1 Satz 1 und 3 BRAO-E werden die Tilgungsbestimmungen auch auf gegen Berufsausübungsgesellschaften ergangene Sanktionen erweitert.

Zu den Doppelbuchstaben aa und cc Dreifachbuchstabe aaa sowie zu Doppelbuchstabe dd

a) Strafrechtliche Verfahren

Die derzeit geltenden Tilgungsfristen für strafrechtliche Verurteilungen erscheinen nicht angemessen und sollen daher neu bestimmt werden. In Anbetracht dessen, dass die derzeit nach fünf Jahren zu tilgenden strafrechtlichen Verurteilungen gegenüber Verweisen und Geldbußen, die erst nach zehn Jahren zu tilgen sind, häufig deutlich schwerwiegender sein werden, sollen die Tilgungsfristen für strafrechtliche Verurteilungen jedenfalls bei schweren Taten verlängert werden. Hierfür spricht insbesondere auch, dass eine erfolgte strafrechtliche Verurteilung sehr häufig die Folge haben wird, dass von einer zusätzlichen anwaltsgerichtlichen Maßnahme abgesehen ist (vergleiche § 115b Satz 1 BRAO). Dann aber würde die Tatsache, dass wegen einer schwerwiegenden strafrechtlichen Verurteilung von einem Verweis oder einer Geldbuße abgesehen wurde, dazu führen, dass die entsprechende Eintragung bereits nach fünf und nicht erst nach zehn Jahren zu tilgen ist. Bei der Bestimmung einer sachgerechten Tilgungsfrist bietet es sich in Anbetracht dessen, dass die nach § 46 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) für die Tilgung der strafrechtlichen Verurteilungen aus dem Bundeszentralregister geltenden Fristen eine relativ große Zeitspanne zwischen fünf und 20 Jahren umfassen (und bestimmte Eintragungen nach § 45 Absatz 3 BZRG sogar gar keiner festen Tilgungsfrist unterliegen) nicht an, eine einheitliche Frist festzulegen. Vielmehr erscheint es naheliegend, die differenzierten und der Schwere der jeweiligen Tat gerecht werdenden Fristen des BZRG auch für die Tilgung der Verurteilungen in den Mitgliederakten zu übernehmen. Dies soll nunmehr durch den neuen Satz 5 des § 205a Absatz 1 BRAO-E geregelt werden.

Das Vorstehende kann im Ergebnis allerdings nur für solche strafrechtlichen Verurteilungen gelten, bei denen das zugrundeliegende Verhalten auch eine berufsrechtliche Pflichtverletzung nach der BRAO darstellte. War die mitgeteilte Verurteilung dagegen nach Prüfung durch die Rechtsanwaltskammer berufsrechtlich irrelevant und hat die Kammer deshalb von der Einleitung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens abgesehen oder dieses eingestellt, so müssen für die strafrechtliche Verurteilung (wie schon bisher nach § 205a Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe d BRAO) dieselben Fristen wie für eingestellte berufsaufsichtliche Verfahren gelten. Diese Rechtsfolge wird durch den neuen Buchstaben e des § 205a Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 BRAO-E bewirkt.

b) Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten

Im Sinne einer stringenten Lösung soll die für strafrechtliche Verurteilungen beabsichtigte Neuregelung zudem auch für die (in der Praxis allerdings außerordentlich seltenen) Fälle von Ordnungswidrigkeiten übernommen werden, bei denen sich Tilgungsfristen insbesondere in § 29 des Straßenverkehrsgesetzes und § 153 der Gewerbeordnung finden. Diese sollen daher in § 205a Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe e und Satz 5 BRAO-E den Straftaten gleichgestellt werden.

c) Andere berufsaufsichtliche Verfahren

Schließlich soll das vorstehende Konzept auch dann zur Anwendung kommen, wenn gegen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte, die mehrere freie Berufe ausüben, in einem berufsaufsichtlichen Verfahren eines anderen Berufs Maßnahmen verhängt wurden. Nach § 36 Absatz 2 BRAO-E sind den Rechtsanwaltskammern in solchen Verfahren ergangene Entscheidungen mitzuteilen, soweit sie für ein aufsichtsrechtliches Verfahren nach der BRAO erforderlich sein können (Gleiches gilt nach § 34 Absatz 2 PAO-E, § 10 Absatz 1 StBerG-E, § 36a Absatz 3 WPO-E und § 64 Absatz 2 BNotO-E für Mitteilungen an die dortigen Berufskammern oder Aufsichtsbehörden). Entsprechende Mitteilungen sind dann von der Rechtsanwaltskammer zu den Mitgliederakten zu nehmen. Wann solche Eintragungen zu tilgen sind, regelt die BRAO bisher allerdings allenfalls rudimentär: Soweit in dem anderen berufsaufsichtlichen Verfahren Maßnahmen wie Rügen, Verweise oder Geldbußen verhängt wurden, die auch die BRAO kennt, könnte man gegebenenfalls die Regelungen in § 205a Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 BRAO für zumindest entsprechend anwendbar halten. Für Maßnahmen aus anderen Berufsgesetzen, die die BRAO nicht kennt (zum Beispiel Berufsverbote nach § 90 Absatz 1 Nummer 4 StBerG und § 68

Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 WPO, Tätigkeitsverbote nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 4 WPO, Ermahnungen nach § 75 BNotO, Missbilligungen nach § 95 BNotO, Entfernungen aus dem Amt beziehungsweise vom bisherigen Amtssitz nach § 97 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 und 3 BNotO) fehlen jedoch in jedem Fall Bestimmungen. Zumindest unklar ist derzeit auch, ob unter die in § 205a Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe d BRAO erwähnten „Entscheidungen in Verfahren wegen der Verletzung von Berufspflichten, die nicht zu einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme oder Rüge geführt haben“ auch Entscheidungen zu fassen sind, die in Aufsichtsverfahren anderer Berufe ergangen sind, da diese Verfahren von vornherein nicht zu anwaltsgerichtlichen Maßnahmen führen konnten.

Bei der Frage der angemessenen Tilgungsfristen für nach anderen Berufsgesetzen verhängte Maßnahmen erscheint abgesehen davon, dass es anderenfalls auch regelungstechnisch äußerst kompliziert wäre, in jedem Berufsgesetz die Tilgungsfristen für jede denkbare nach einem anderen Berufsgesetz verhängte Maßnahme abzubilden, wiederum der schon bei den Straftaten und Ordnungswidrigkeiten dargelegte Grundsatz angemessen, dass die Tilgungsfristen in den Mitgliederakten, zu denen sie übermittelt wurden, denjenigen in dem Berufsgesetz entsprechen sollten, nach dem die Maßnahme erlassen wurde (vergleiche zu diesen § 144a PAO, § 152 StBerG, § 126a WPO und § 110a BNotO). Deshalb sollen auch diese Fälle zukünftig von § 205a Absatz 1 Satz 5 BRAO-E erfasst werden.

Dies kann aber wiederum nur für solche Fälle gelten, in denen das dem anderen berufsaufsichtlichen Verfahren zugrundeliegende Verhalten zugleich eine Pflichtverletzung nach der BRAO darstellt. Anderenfalls hat es bei der bisherigen fünfjährigen Frist zu verbleiben, was nunmehr wiederum durch § 205a Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe e BRAO-E zum Ausdruck kommt.

d) Gegenstand des § 205a Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe d BRAO-E

§ 205a Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe d BRAO-E bleibt – lediglich reduziert um die vorstehend unter den Buchstaben a bis c behandelten und nunmehr in § 205a Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe e und Satz 5 BRAO-E geregelten Fälle – im Übrigen unverändert. Belehrungen fallen abgesehen davon, dass sie in Buchstabe c bereits ausdrücklich genannt wurden, nicht unter diesen Buchstaben (und damit auch nicht die Ausnahmeregelung nach dem einleitenden Satzteil des § 205a Absatz 3 BRAO-E), weil sie nicht Folge eines förmlichen Verfahrens wegen der Verletzung von Berufspflichten nach der BRAO sind (vergleiche Weyland in: Weyland, BRAO, 10. Auflage 2020, § 73 BRAO, Rn. 30).

Zu Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe bbb

Nach der derzeitigen Fassung des § 205a BRAO werden Eintragungen über eine Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft nach § 114 Absatz 1 Nummer 5 BRAO niemals getilgt. Solange keine Wiederbestellung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts erfolgt ist, erscheint dies auch sachgerecht, da dann dauerhaft nachvollziehbar sein muss, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt aus der Anwaltschaft ausgeschlossen wurde (vergleiche dazu auch die Begründung zu § 58 Absatz 4 Satz 2 BRAO-E). Ist jedoch eine Wiederbestellung erfolgt, sollte auch die Eintragung der früheren Ausschließung – wie alle anderen Eintragungen – nach einer angemessenen Frist getilgt werden. Als angemessen erscheint insoweit in Anbetracht der Schwere der Maßnahme eine Frist von 20 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Wiederbestellung. Gesetzestechisch soll diese Regelung dadurch umgesetzt werden, dass die in Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 bereits für Vertretungsverbote geltende Frist von 20 Jahren auch auf die Ausschließung mit Wiederbestellung erstreckt wird und in einem neuen Satz 2 des Absatzes 2 der geänderte Beginn der Fristberechnung klargestellt wird.

Zudem wird bei der Neuregelung in Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 berücksichtigt, dass bei Berufsausübungsgesellschaften die Aberkennung der Rechtsdienstleistungsbefugnis an die Stelle der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft tritt.

Zu Buchstabe b

Zu dem neuen Satz 2 des § 205a Absatz 2 BRAO-E wird auf die vorstehende Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe bbb verwiesen.

Mit dem neuen Satz 3 soll die durch das APAReG in § 126a Absatz 2 Satz 2 WPO eingeführte Regelung, die der Verfahrensvereinfachung dient (vergleiche dazu Bundestagsdrucksache 18/6282, S. 106), in optionaler Form in die BRAO übernommen werden. Die optionale Form erscheint dabei deshalb angebracht, weil es zum Beispiel bei einer elektronischen Aktenführung möglicherweise ohne weiteren Aufwand möglich ist, einzelne elektronische Dokumente zu einem definierten Fristablauf zu löschen, ohne dass es eines händischen Aussortierens wie bei einer Papierakte bedarf (das gegebenenfalls einfacher zu einem allgemein für ein Kalenderjahr geltenden Termin erfolgen kann).

Zu Buchstabe c

Der derzeitige Katalog des § 205a Absatz 3 BRAO, nach dem sich bestimmt, in welchen Fällen Eintragungen im Sinne des dortigen Absatzes 1 ausnahmsweise nicht zu tilgen sind, obwohl die Tilgungsfristen des Absatzes 1 abgelaufen sind, erscheint in vielen Punkten nicht stringent und soll daher grundlegend überarbeitet werden. Dadurch sollen die nachfolgenden derzeit bestehenden Probleme beseitigt werden:

a) Tilgung eingestellter Verfahren (einleitender Satzteil)

Die Ausnahmeregelung des Absatzes 3 gilt derzeit dadurch, dass er auch für die Fälle des Absatzes 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe d gilt, auch für solche eigentlich tilgungsreifen Vorgänge, bei denen das Verfahren eingestellt wurden. Dies erscheint jedoch nicht passend. Denn wurde gegen eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt ermittelt, ohne dass sich eine Pflichtverletzung hat nachweisen lassen, hat die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt ein besonderes berechtigtes Interesse, dass die entsprechenden Vorgänge baldmöglichst gelöscht werden. Dies muss insbesondere dann gelten, wenn die (vermeintliche) Pflichtverletzung wegen Verjährung nicht mehr verfolgt werden kann (was nach § 115 BRAO in aller Regel nach fünf Jahren der Fall ist). In diesem Fall Vorgänge nur noch deshalb weiter aufzubewahren, weil neue Ermittlungen laufen oder in der Zwischenzeit in einem anderen Verfahren eine berufsaufsichtliche Maßnahme verhängt wurde, ist jedenfalls dann, wenn sich in dem eingestellten Verfahren keine Pflichtverletzung hat nachweisen lassen, nicht zu rechtfertigen.

Sofern dann, wenn in dem eingestellten Verfahren zwar eine Pflichtverletzung im Raum stand, jedoch wegen Geringfügigkeit von berufsaufsichtlichen Maßnahmen abgesehen wurde, eventuell an eine andere Wertung gedacht werden könnte, kann bei einer Abwägung der Interessenlagen letztlich auch nichts anders gelten: Denn wenn die Pflichtverletzung für so gering erachtet wurde, dass sie noch nicht einmal eine Rüge rechtfertigte und der oder dem Betroffenen auch keine Belehrung erteilt wurde (vergleiche insoweit § 205a Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstaben b und c BRAO), erscheint sie nach Ablauf von fünf Jahren nicht mehr geeignet, noch maßgeblich zu Lasten der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalt berücksichtigt zu werden. Absatz 3 soll sich daher zukünftig nicht mehr auf eingestellte berufsaufsichtliche Verfahren nach der BRAO beziehen; hierzu sollen die Fälle des § 205a Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe d BRAO-E aus seinem Anwendungsbereich ausgenommen werden.

Wertungsmäßig muss Gleiches auch für zu den Akten gelangte Mitteilungen über Verurteilungen wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder in einem anderen berufsaufsichtlichen Verfahren verhängte Maßnahmen gelten, die nicht zugleich einen Verstoß gegen das anwaltliche Berufsrecht bedeuteten. Deshalb sollen zukünftig auch die Fälle des § 205a Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe e BRAO-E aus dem Anwendungsbereich des Absatzes 3 ausgenommen werden.

b) Inhalte der Kataloge (künftig Nummern 1 bis 3)

Die Kataloge der Sachverhalte, in denen die Ausnahmeregelung des Absatzes 3 zur Anwendung kommt, erscheinen wenig stringent, da sie jeweils nur einen Ausschnitt der zu berücksichtigenden Sachverhalte abbilden. Zur Lösung dessen soll künftig als durchgängige Grundidee gelten, dass keine Tilgungen erfolgen, solange noch andere berücksichtigungsfähige Eintragungen vorhanden sind (dies entspricht dem Gedanken des § 47 Absatz 3 BZRG, an den sich die derzeitige Alternative 2 anlehnen dürfte) oder noch Verfahren anhängig sind, die zu solchen Eintragungen führen können. Im Einzelnen gilt dazu Folgendes:

aa) Katalog bei schwebenden Verfahren (derzeit Alternative 1, künftig Nummer 2)

Der für die schwebenden Verfahren geltende Katalog soll in erster Linie sicherstellen, dass einmal erfolgte Verurteilungen oder ergangene Maßnahmen nicht während eines noch laufenden neuen Verfahrens verjähren und somit bei der Verurteilung berücksichtigt werden können (vergleiche Riedel in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 205a BRAO, Rn. 11). Da er derzeit bereits Strafverfahren, anwalts- und berufsgerichtliche Verfahren sowie Disziplinarverfahren erfasst, erscheint er im Wesentlichen vollständig. In ihm fehlen bisher lediglich Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten, ohne dass dafür ein durchgreifender Grund ersichtlich wäre. Mit dieser Ausnahme soll er daher unverändert bleiben, wobei er sich allerdings regelungstechnisch an den Katalog bei abgeschlossenen Verfahren anlehnen soll, dessen Fälle künftig explizit in der Nummer 1 geregelt werden sollen. Deshalb soll die Bestimmung zu den schwebenden Verfahren in die neue Nummer 2 verschoben werden.

bb) Katalog bei abgeschlossenen Verfahren (derzeit Alternative 2, künftig Nummer 1)

Dagegen erfasst der Katalog der tilgungshemmenden Eintragungen anderer Entscheidungen derzeit nur andere berufsgerichtliche Maßnahmen und Disziplinarmaßnahmen. Dass danach Eintragungen anderer Entscheidungen keine tilgungshemmende Wirkung haben, erscheint jedoch in den folgenden Fällen nicht sachgerecht:

aaa) Strafrechtliche Verurteilungen

Zunächst fehlen strafrechtliche Verurteilungen (obwohl sie die schwersten Sanktionen darstellen) vollständig. Dies führt zu dem kaum nachzuvollziehenden Ergebnis, dass, solange ein Strafverfahren noch schwebt, keine Tilgung erfolgt, in dem Moment, in dem das Verfahren mit einer Verurteilung abgeschlossen ist, jedoch (anders als bei den regelmäßig geringfügigeren berufsgerichtlichen Maßnahmen, vergleiche hierzu Riedel in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 205a BRAO, Rn. 13) Tilgungsreife eintritt. Dieses Ergebnis ist vor allem auch deshalb unverständlich, weil eine erfolgte strafrechtliche Verurteilung häufig die Folge haben wird, dass von einer zusätzlichen berufs- oder disziplinargerichtlichen Maßnahme nach § 115b BRAO-E abzusehen ist. Das Vorliegen der schwereren strafrechtlichen Verurteilung ermöglicht in diesem Fall dann die Tilgung einer früheren Eintragung, die bei Verurteilung nur zu einer berufsgerichtlichen Maßnahme unterblieben wäre.

bbb) Ordnungswidrigkeiten

Für aufgrund von Ordnungswidrigkeiten verhängte Geldbußen gilt dasselbe wie für strafrechtliche Verurteilungen, sofern man unterstellt (was derzeit sprachlich nicht eindeutig ist, jedoch inhaltlich so gemeint sein dürfte), dass die in der letzten Alternative des Absatzes 3 erwähnten Geldbußen nur solche meinen, die in einem anwalts- oder berufsgerichtlichen Verfahren verhängt wurden.

ccc) Berufsaufsichtliche Maßnahmen

Soweit im derzeitigen Absatz 3 auf „andere berufsgerichtliche Maßnahmen“ abgestellt wird, erfasst dies nach der durch das APAReG erfolgten Neuregelung in der WPO die dort durch die Wirtschaftsprüferkammer verhängten Maßnahmen nicht mehr, was nicht sachgerecht ist. Es ist daher auch hier (wie schon in den §§ 115b und 118a BRAO-E) künftig auf andere „berufsaufsichtliche“ Maßnahmen abzustellen.

Damit wird dann auch die momentane (wohl unbeabsichtigte) Besonderheit der Alternative 2 beseitigt, nach der dem Wortlaut nach derzeit nur „andere berufsgerichtliche Maßnahmen“ tilgungshemmende Wirkung entfalten. Da in der BRAO im Übrigen immer ausdrücklich zwischen anwaltsgerichtlichen und berufsgerichtlichen Verfahren unterschieden wird, bedeutete diese Regelung bei wortgetreuer Auslegung, dass andere anwaltsgerichtliche Maßnahmen (anders als andere berufsgerichtliche Maßnahmen) den Fristablauf nicht hindern würden. Damit wäre der ursprüngliche Sinn der Regelung, Verurteilungen aus derselben Berufsgerichtsbarkeit fristhemmend wirken zu lassen (vergleiche dazu Bundestagsdrucksache V/2848, S. 32, nach der § 205a Absatz 3 BRAO dem damaligen § 119 Absatz 3 der Bundesdisziplinarordnung nachgebildet wurde), nahezu ins Gegenteil verkehrt.

Einer ausdrücklichen Erwähnung der bisher noch explizit genannten Disziplinarmaßnahmen bedarf es künftig nicht mehr, da diese von den berufsaufsichtlichen Maßnahmen umfasst werden (vergleiche dazu bereits die §§ 115, 115b und 118a BRAO-E).

cc) Mangelnde Vollstreckung einer Geldbuße (derzeit Alternative 3, künftig Nummer 3)

Die Regelung bleibt inhaltlich unverändert.

Zu Buchstabe d

Die Änderung trägt wiederum dem Umstand Rechnung, dass § 205a BRAO-E künftig auch auf gegen Berufsausübungsgesellschaften ergangene Sanktionen anwendbar ist.

Zu Nummer 89 (Änderung der Überschrift des Zwölften Teils)

Die Überschrift des Zwölften Teils soll in „Rechtsanwälte und Berufsausübungsgesellschaften“ abgeändert werden, da in diesem Teil mit § 207a BRAO-E zukünftig auch eine Vorschrift zu ausländischen Berufsausübungsgesellschaften enthalten sein soll.

Zu Nummer 90 (Neufassung der §§ 206 und 207 BRAO, Einfügung des § 207a BRAO-E)

Mit dem neuen § 207a BRAO-E sollen erstmals Regelungen für ausländische Berufsausübungsgesellschaften in die BRAO aufgenommen werden. Gleichzeitig sollen die §§ 206 und 207 BRAO überarbeitet werden, ohne dass damit wesentliche inhaltliche Änderungen verbunden sein sollen.

Zu § 206 (Ausländische Rechtsanwaltsberufe; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt auf die Angehörigkeit zu einem ausländischen Beruf ab, nicht entscheidend ist die Staatsangehörigkeit. Weiter muss der ausländische Beruf in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 aufgeführt sein. Mit dieser Formulierung wird klargestellt, dass die Aufnahme des jeweiligen Berufs in die Rechtsverordnung konstitutive Voraussetzung für die Niederlassung Angehöriger ausländischer Berufe ist. Dies ging aus dem bisherigen Wortlaut nicht eindeutig hervor.

Nach Absatz 1 Nummer 1 muss die antragstellende Person nach dem Recht des Herkunftsstaats befugt sein, den Beruf im Herkunftsstaat auszuüben. Eine tatsächliche Berufsausübung im Herkunftsstaat wird nicht gefordert. Die oder der ausländische Berufsangehörige muss jedoch jederzeit ohne die Erfüllung weiterer Voraussetzungen befugt sein, in dem Herkunftsstaat den Beruf auszuüben.

Nach Absatz 1 Nummer 2 ist stets die Aufnahme in die für den Ort der Niederlassung zuständigen Rechtsanwaltskammer erforderlich.

Zu Absatz 2

Es soll unverändert dabei bleiben, dass für Angehörige von Berufen aus der Welthandelsorganisation die Gleichwertigkeit des Berufs mit dem inländischen Rechtsanwaltsberuf in Ausbildung und Befugnissen entsprechen muss. Bei Berufen von Staaten außerhalb der Welthandelsorganisation muss noch die Verbürgung der Gegenseitigkeit hinzukommen. Für welche ausländischen Berufe diese Voraussetzungen gegeben sind, entscheidet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. § 206 Absatz 2 BRAO-E enthält entsprechende Verordnungsermächtigungen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, welche Befugnisse niedergelassenen Angehörigen ausländischer Rechtsanwaltsberufe zukommen. Dabei wird wie im geltenden § 206 BRAO danach differenziert, ob der Beruf aus einem Mitglied der Welthandelsorganisation stammt oder nicht.

Zu § 207 (Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer und berufliche Stellung; Rücknahme und Widerruf)

Bei den Änderungen in § 207 BRAO-E gegenüber § 207 BRAO in der derzeit geltenden Fassung handelt es sich im Wesentlichen um sprachliche Anpassungen und Klarstellungen. Die bislang in § 206 BRAO eher versteckte Anforderung, dass die Angehörigen des ausländischen Berufs die Berufsbezeichnung des Herkunftsstaats führen müssen, wurde in § 207 Absatz 4 Satz 1 BRAO-E überführt.

Zu § 207a (Ausländische Berufsausübungsgesellschaften)

Bisher regelt § 206 BRAO allein die Stellung von ausländischen natürlichen Personen, die einen Beruf ausüben, der mit dem Rechtsanwaltsberuf vergleichbar ist. Eine Regelung von Gesellschaften, die ihren (Register-)Sitz außerhalb der europäischen Union haben (Auslandsgesellschaften), findet sich hingegen nicht. Während europäische Gesellschaften aufgrund der unionsrechtlichen Erfordernisse weitgehend gleich wie deutsche Gesellschaften zu behandeln sind, bleibt für Auslandsgesellschaften weitgehend unklar, welche berufsrechtlichen Anforderungen an diese zu stellen sind. Aufgrund der bestehenden Regelungslücke wird vertreten, dass die berufsrechtlichen Anforderungen aus einer Zusammenschau der bestehenden berufsrechtlichen Regelungen herzuleiten sind (Kilian, Handbuch Sozietätsrecht, 2. Auflage, Rn. 28). Auch die Frage, ob und welche ausländischen Gesellschaften sich zulassen können oder dürfen, bleibt unklar (Kilian, Handbuch Sozietätsrecht, 2. Auflage, Rn. 59). Dies führt auch dazu, dass weitgehend ungeklärt ist, in welchem Umfang ausländischen Gesellschaften Rechtsdienstleistungsbefugnis zusteht.

Mit der Neuregelung sollen daher klare Regelungen für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch ausländische Berufsgesellschaften geschaffen werden. Es soll eine offene Regelung geschaffen werden, die es ausländischen Gesellschaften mit Sitz außerhalb der Europäischen Union (zu Gesellschaften mit Sitz in der Europäischen Union vergleiche die Begründung zu § 59a BRAO-E, Artikel 1 Nummer 23) erlaubt, Rechtsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen, wenn sie die berufsrechtlichen Anforderungen

erfüllen. Die Regelung übernimmt daher im Grundsatz die von Henssler vorgeschlagene Lösung (Henssler, AnwBl Online 2018, S. 567).

Nicht geboten ist hingegen der teilweise geforderte Ausschluss aller ausländischen Rechtsformen von der Rechtsberatung. Ziel der BRAO und des RDG ist der Schutz des rechtsuchenden Publikums und der funktionsfähigen Rechtspflege. Diese Ziele können jedoch auch dadurch erreicht werden, dass die Auslandsgesellschaften einem allgemeinen Zulassungserfordernis unterworfen werden, diese die gleichen berufsrechtlichen Anforderungen erfüllen müssen wie nationale Gesellschaften und Rechtsdienstleistungen nur durch befugte Personen erbracht werden dürfen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt unter welchen Voraussetzungen ausländische Gesellschaften, deren Sitz in einem Mitgliedstaat der Welthandelsorganisation liegt, Rechtsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland erbringen dürfen. Absatz 1 knüpft an den Begriff der Zweigniederlassung an. Berufsrechtlich kann die ausländische Berufsausübungsgesellschaft nur eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland haben. Daneben sind weitere Zweigstellen möglich. Die Zweigstellen sind Teil der Zweigniederlassung. Vorausgesetzt wird, dass die ausländische Gesellschaft ihrem Unternehmensgegenstand nach Rechtsdienstleistungen erbringt und ihre Gesellschafter dem durch § 59c BRAO-E zulässigen Gesellschafterkreis entsprechen. Die Gesellschaft muss auch nach dem Recht ihres Sitzes zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt ist. Außerdem sieht Nummer 4 vor, dass die deutsche Zweigniederlassung über eine eigene Geschäftsleistung verfügen muss, die auch für die Einhaltung des Berufsrechts sorgen kann. Dies setzt voraus, dass beispielsweise interne Compliance-Regelungen für die deutsche Zweigniederlassung eng mit der deutschen Geschäftsleitung abgestimmt werden müssen. Ebenso muss die deutsche Geschäftsleitung in der Lage sein, sicherzustellen, dass Personen die schwer oder wiederholt gegen das Berufsrecht verstoßen, nicht weiter für die deutsche Zweigniederlassung tätig werden. Die Mitglieder der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassung sind in das Verzeichnis der Berufsausübungsgesellschaften einzutragen (vergleiche § 31 Absatz 4 Nummer 10 BRAO-E).

Zu Absatz 2

An die ausländischen Berufsausübungsgesellschaften sind im Grundsatz die gleichen Anforderungen zu stellen, wie an inländische Gesellschaften. Insbesondere sind die Gesellschaft und die Gesellschafterinnen und Gesellschafter gleichermaßen an die anwaltlichen Berufspflichten gebunden. Das Zulassungsverfahren entspricht demjenigen der inländischen Gesellschaften. Auch hinsichtlich Gesellschafter- und Kapitalstruktur müssen die Gesellschaften nach Satz 1 die Voraussetzungen des § 59i Absatz 2 bis 5 BRAO-E erfüllen. Diese Voraussetzungen müssen nicht nur im Hinblick auf die deutschen Zweigniederlassung, sondern im Hinblick auf die gesamte Gesellschaft erfüllt werden. Anderenfalls entstünden deutschen Berufsausübungsgesellschaften erhebliche Nachteile. Diesen ist beispielsweise eine Finanzierung über rein kapitalistische Beteiligungen nicht erlaubt. Würde man internationalen Anwaltskonzernen, die sich über rein kapitalistische Beteiligungen finanzieren, eine Rechtsdienstleistungstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlauben, so entstünde deutschen Anwaltskanzleien ein schwerwiegender Wettbewerbsnachteil. Gleiches gilt für den Kreis der zulässigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter.

Es soll nicht zulässig sein, dass ausländische Gesellschaften sich an Gesellschaften nach den §§ 59b und 59c BRAO-E beteiligen, § 59i Absatz 1 BRAO-E ist daher von der Verweisung ausgenommen. § 59j BRAO-E ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland geschäftsführungsbefugte und vertretungsbeachtigte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder niedergelassene ausländische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach § 206 BRAO angehören und zwar in vertre-

tungsberechtigter Zahl. Die Norm stellt zum einen sicher, dass die Berufsausübungsgesellschaft tatsächlich Rechtsdienstleistungen nach Absatz 3 oder Absatz 4 erbringen kann. Zum anderen stellt sie sicher, dass es in der Bundesrepublik Deutschland eine handlungsfähige Geschäftsleitung gibt, die auch Ansprechpartner für die Rechtsanwaltskammern ist. Die §§ 59k und 59l BRAO-E, die die Rechtsdienstleistungsbefugnis und Postulationsfähigkeit von Berufsausübungsgesellschaften regeln, sind dagegen nur anwendbar, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt sind. Weiter müssen die ausländischen Rechtsanwaltsgesellschaften am Ort der Zweigniederlassung entsprechend § 59m BRAO-E eine Kanzlei unterhalten und eine Berufshaftpflichtversicherung entsprechend den Vorgaben des § 59n BRAO-E abschließen und unterhalten. Die Bezeichnung als „Rechtsanwalts-gesellschaft“ nach § 59p BRAO-E soll den ausländischen Rechtsanwaltsgesellschaften dagegen nicht erlaubt sein. Dies dient dem Schutz vor Irreführungen des rechtsuchenden Publikums, das bei einer Gesellschaft mit einer solchen Bezeichnung von einer deutschen oder Europäischen Gesellschaft oder einer Gesellschaft nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums ausgehen darf.

Ebenso wie bei den Berufsausübungsgesellschaften nach §§ 59b ff. BRAO-E bedarf es keiner umfassender Verweisungsnorm. Der Dritte Abschnitt des Zweiten Teils sowie der Vierte Abschnitt des Fünften Teils sollen unter Berücksichtigung der Änderungen des BRAO-Entwurfs nunmehr unmittelbar auch auf ausländische auf Berufsausübungsgesellschaften anwendbar sein. Unmittelbar auf ausländische Berufsausübungsgesellschaften anwendbar sollen zukünftig auch der Siebente, Zehnte und Elfte Teil der BRAO sein.

Dieser rechtsformneutrale Ansatz gewährleistet, dass auch ausländische Berufsausübungsgesellschaften, die durch das neue anwaltliche Gesellschaftsrecht festgelegten Mindestanforderungen erfüllen müssen und dies der Aufsicht der Kammern unterstehen. Daher verbessert die Neuregelung auch den Schutz des rechtsuchenden Publikums. Das bisher geltende Recht ignorierte die ausländischen Berufsausübungsgesellschaften. Einer deutschen Rechtsanwältin oder einem deutschen Rechtsanwalt war es jedoch nicht verboten, seinen Beruf in einer solchen ausländischen Gesellschaft auszuüben, ohne dass Regelungen zu den an die Gesellschaft zu stellenden berufsrechtlichen Mindestanforderungen existiert hätten.

Zu Absatz 3

Auch eine zugelassene Auslandsgesellschaft kann Rechtsdienstleistungen nur insoweit erbringen, als die handelnden Gesellschafterinnen und Gesellschafter und Vertreterinnen und Vertreter die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Soweit diese über die Befugnis nach § 206 Absatz 1 BRAO verfügen, Rechtsdienstleistungen auf den Gebieten des Rechts des Herkunftsstaats und des Völkerrechts zu erbringen, kann auch die zugelassene Auslandsgesellschaft in diesem Bereich Rechtsdienstleistungen erbringen. Da der Umfang der Rechtsdienstleistungsbefugnis im Einzelfall immer von den Befugnissen der konkret handelnden Person abhängt, ist für die Bestimmung des Herkunftsstaats auf diese und nicht des Herkunftsstaats der ausländischen Berufsausübungsgesellschaft abzustellen. Der Begriff des Herkunftsstaats in § 207a BRAO-E entspricht dem Begriff des Herkunftsstaats in § 206 BRAO.

Zu Absatz 4

Die umfassende Rechtsdienstleistungs- und Postulationsbefugnis einer Auslandsgesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Welthandelsorganisation setzt die Beteiligung einer entsprechend befugten Rechtsanwältin oder eines entsprechend befugten Rechtsanwalts voraus. Dieser oder dieser muss Gesellschafterin oder Gesellschafter und nicht nur Angestellte oder Angestellter der Berufsausübungsgesellschaft sein. Dies entspricht der Regelung in § 59i Absatz 2 BRAO-E. Außerdem müssen die entsprechenden Handlungen immer von einer befugten Person vorgenommen werden. Diese Voraussetzungen stellen sicher, dass Rechtsberatung und Vertretung im deutschen Recht nur durch entsprechend

qualifizierte Personen erfolgen. Sie dient daher sowohl dem Schutz des rechtsuchenden Publikums als auch der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege. Zudem wird sichergestellt, dass der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte angehören und diese die Einhaltung des Berufsrechts in Bezug auf die deutschen Zweigniederlassung sicherstellen können. Die der Geschäftsleitung angehörige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können gleichzeitig kompetenter Ansprechpartner für die Rechtsanwaltskammern sein.

Zu Absatz 5

Diese Vorschrift dient der Information des rechtsuchenden Publikums. Dieses muss darüber informiert werden, dass es sich um eine Auslandsgesellschaft handelt und welche Auswirkungen dies auf das Haftungsregime hat, da es den Mandantinnen und Mandanten in der Bundesrepublik Deutschland häufig schwerfallen dürfte, alle internationalen Rechtsformen und ihre Auswirkungen zuzuordnen. Die Regelung soll potentielle Mandantinnen und Mandanten daher in die Lage versetzen, eine informierte Entscheidung zu treffen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 dehnt die Regelungen der Absätze 1 bis 3 und 5 auch auf Gesellschaften aus, die ihren Sitz außerhalb der Welthandelsorganisation haben. Allerdings macht er die Ausdehnung von der Gewährung von Gegenseitigkeit abhängig. Die Rechtsdienstleistungsbefugnis dieser Gesellschaften ist vergleichbar der Regelung in § 206 Absatz 2 Satz 1 BRAO stets beschränkt auf das Gebiet des Rechts des Herkunftsstaats der jeweils für die Berufsausübungsgesellschaft handelnden Person, eine Postulationsfähigkeit ist nicht vorgesehen.

Zu Absatz 7

Ebenso wie deutsche Gesellschaften sollen Auslandsgesellschaften in das bei den Kammern zu führende Verzeichnis eingetragen werden. Dies ermöglicht es Dritten, zu überprüfen, ob eine Auslandsgesellschaft tatsächlich in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen ist und wer ihre Gesellschafterinnen und Gesellschafter sind.

Zu Nummer 91 (Änderung des § 209 BRAO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 31b BRAO-E.

Zu Nummer 92 (Einfügung des § 209a BRAO)

§ 209a BRAO-E enthält Übergangsvorschriften für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits bestehenden Berufsausübungsgesellschaften.

Zu Absatz 1

Dies betrifft zum einen die nach § 59c Absatz 1 BRAO geltender Fassung zugelassenen Rechtsanwaltsgesellschaften. Absatz 1 gewährt ihnen Bestandschutz in dem Sinne, dass sie nicht erneut ein Zulassungsverfahren durchlaufen müssen. Ihre bestehende Zulassung soll daher als Zulassung im Sinne des § 59f BRAO-E behandelt werden. Dies ist auch deswegen sachgerecht, weil die nach § 59c Absatz 1 BRAO zugelassenen Gesellschaften die wesentlichen Anforderungen der §§ 59b ff. BRAO-E erfüllen. Im Übrigen gelten für diese Berufsausübungsgesellschaften jedoch die gleichen Vorschriften wie für alle anderen Berufsausübungsgesellschaften auch. Ändern sich nach dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt die wesentlichen Umstände der Gesellschaft, kann dies nach § 59h Absatz 3 BRAO-E zum Widerruf der Zulassung führen. Etwa wenn die Gesellschaft ihrer Pflicht zum Unter-

halten der Berufshaftpflichtversicherung nicht nachkommt oder eine nicht vom Personenkreis des § 59c Absatz 1 BRAO-E erfasste Person Gesellschafterin oder Gesellschafter wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt eine Übergangsfrist für bestehende Berufsausübungsgesellschaften, die mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zulassungsbedürftig werden, aber nicht Absatz 1 unterfallen. Dies betrifft in erster Linie Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung. Diese haben drei Monate ab Inkrafttreten Zeit, die Zulassung zu beantragen. Satz 2 stellt klar, dass diesen Gesellschaften, die sich ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr auf § 7 Absatz 4 PartGG stützen können, bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung die Befugnisse nach den §§ 59K und 59I trotz der fehlenden Zulassung zukommen.

Zu Nummer 93 (Änderung der Anlage Gebührenverzeichnis)

Zu den Buchstaben a, b, c, d, e, g und h

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der Einführung anwaltsgerichtlicher Verfahren gegen Berufsausübungsgesellschaften.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 146 Absatz 3 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 54.

Zu Artikel 2 (Änderung der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung)

Mit der Neufassung des § 31 BRAO-E, der erstmals auch die Aufnahme von zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern vorsieht, werden Änderungen in den Teilen 1 und 2 der RAVPV erforderlich, die dieser Erweiterung Rechnung tragen. Zudem bedingt die mit dem neuen § 31b BRAO-E neu geschaffene Möglichkeit eines beA für Berufsausübungsgesellschaften Änderungen im Teil 4 der RAVPV.

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die geänderte Überschrift des § 1 RAVPV-E angeglichen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 1 RAVPV)

In die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern sind nach § 31 Absatz 4 BRAO-E künftig auch zugelassene Berufsausübungsgesellschaften einzutragen. § 1 RAVPV kann sich daher nicht mehr wie bisher nur auf Personen beziehen. Deshalb soll durch den Buchstaben a zunächst die Überschrift allgemeiner gefasst werden und der sich auf die Eintragung von Personen beziehende derzeitige Inhalt des Paragraphen durch den Buchstaben b zum neuen Absatz 1 werden. Bei der Änderung durch den Buchstaben c handelt es sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in § 206 BRAO-E. Mit dem Buchstaben d soll ein neuer Absatz 2 angefügt werden, der in Anlehnung an den künftigen Absatz 1 die Berufsausübungsgesellschaften nennt, die künftig in die Verzeichnisse einzutragen sind.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 2 RAVPV)

Zu Buchstabe a

Absatz 4 Satz 1 bestimmt bisher insbesondere, dass als Name einer Kanzlei im Sinne des § 31 Absatz 3 Nummer 2 BRAO die Bezeichnung einzutragen ist, unter der eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt am jeweiligen Standort beruflich auftritt. Entsprechendes soll künftig auch für den Namen einer Berufsausübungsgesellschaft gelten, der nach dem neuen § 31 Absatz 4 Nummer 1 BRAO-E in die Verzeichnisse einzutragen ist. Soweit die Kanzlei einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts im Rahmen einer Berufsausübungsgemeinschaft geführt wird, folgt daraus zudem, dass als Name der Kanzlei immer der Name der Berufsausübungsgesellschaft einzutragen ist. Diese Bezeichnungen müssen stets identisch sein, da anderenfalls die erforderliche Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Verzeichnisses nicht gewährleistet wäre.

Absatz 4 Satz 2 bleibt inhaltlich unverändert und wird lediglich an die neue Begrifflichkeit der Berufsausübungsgesellschaft angepasst.

Zu Buchstabe b

Im Hinblick auf die nach dem neuen § 31 Absatz 4 Nummer 4 BRAO-E zu Berufsausübungsgesellschaften einzutragenden Kommunikationsdaten sollen die bisher nur für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte geltenden Bestimmungen des Absatzes 5 künftig auch für Berufsausübungsgesellschaften gelten. Absatz 5 soll daher entsprechend ergänzt werden.

Zu Buchstabe c

Mit den durch den Doppelbuchstaben aa erfolgenden Änderungen in Absatz 6 Satz 1 werden die dortigen Bestimmungen zur Eintragung des Zeitpunkts der Zulassung auf die nach dem neuen § 31 Absatz 4 Nummer 9 BRAO-E zu den zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften einzutragenden Angaben erstreckt.

Bei der mit dem Doppelbuchstaben bb vorgesehenen Änderung in Absatz 6 Satz 4 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung dazu, dass § 1 RAVPV-E nunmehr aus zwei Absätzen besteht. Zudem wird die Verweisung präzisiert, da dienstleistende europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 RAVPV-E nicht in die Rechtsanwaltskammern aufgenommen werden.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 3 RAVPV)

Mit der Änderung des Satzes 1 durch den Buchstaben a wird unter Berücksichtigung der neuen Struktur des § 1 RAVPV-E die Regelung über den Zeitpunkt der Eintragung der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern in die Verzeichnisse auf die zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 3 RAVPV-E erstreckt.

Bei der Änderung des Satzes 2 durch den Buchstaben b handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung dazu, dass § 1 RAVPV-E nunmehr aus zwei Absätzen besteht.

Mit dem durch den Buchstaben c neu eingefügten Satz 3 wird für die registrierten Berufsausübungsgesellschaften nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 RAVPV-E eine Regelung geschaffen, die sich inhaltlich an die Regelung für die zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften anlehnt. An die Stelle der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer tritt dabei die Feststellung der Voraussetzungen für die Registrierung.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 4 RAVPV)

Mit der Ergänzung in Absatz 1 Satz 3 wird klargestellt, dass die Rechtsanwaltskammern Nachweise, die bei Zweifeln an Eintragungen zu Berufsausübungsgesellschaften erforderlich sind, auch von den Berufsausübungsgesellschaften einfordern können.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 5 RAVPV)

Mit der Änderung von Absatz 1 Satz 1 durch den Buchstaben a wird die Regelung über die Sperrung der Eintragung der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern in den Verzeichnissen auf die zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 3 RAVPV-E erstreckt.

Mit den durch den Buchstaben b Doppelbuchstabe aa vorgesehenen Änderungen in Absatz 3 Satz 1 und 2 werden die dortigen Bestimmungen zur Löschung von Eintragungen auf die Berufsausübungsgesellschaften erstreckt.

Bei der Änderung durch den Buchstaben b Doppelbuchstabe bb handelt es sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung der Absätze in § 31 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 4.

Ebenso werden mit den durch den Buchstaben c vorgesehenen Änderungen in Absatz 5 die dortigen für den Fall der Abwicklung getroffenen Bestimmungen auf die Berufsausübungsgesellschaften erstreckt.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 6 RAVPV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung dazu, dass § 1 RAVPV-E nunmehr aus zwei Absätzen besteht.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 7 RAVPV)

Künftig soll in den Verzeichnissen der Rechtsanwaltskammern anhand der dort nach § 31 Absatz 4 Nummer 1 BRAO-E einzutragenden Angabe zum Namen oder zur Firma einer Berufsausübungsgesellschaft auch nach dieser gesucht werden können. Hierzu soll Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 entsprechend ergänzt werden.

Zu den Nummer 9 bis 11 (Änderungen der §§ 9 bis 11 RAVPV)

Die künftig nach § 31 Absatz 4 BRAO-E in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern einzutragenden Berufsausübungsgesellschaften sind nach § 31 Absatz 1 BRAO auch in das Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer einzutragen. Deshalb sind § 9 Satz 1, § 10 und § 11 Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 16 RAVPV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung dazu, dass § 1 RAVPV-E nunmehr aus zwei Absätzen besteht.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 19 RAVPV)

Bei den Änderungen in Absatz 4 handelt es sich um rein förmliche Änderungen.

Mit dem neuen Absatz 5 wird klargestellt, dass die Regelungen der Absätze 1 bis 3 für die zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften (die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern sind und daher anders als die registrierten Berufsausübungsgesellschaften unmittelbar in deren Anwendungsbereich fallen) nur dann gelten, wenn sie einen Antrag auf Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs gestellt haben.

Zu Nummer 14 (Änderung des § 21 RAVPV)

Zu Buchstabe a

Mit den Ergänzungen durch die Doppelbuchstaben aa und bb in Absatz 1 Satz 1 und 2 soll die Verfahrensweise bei der Einrichtung eines beA für eine Berufsausübungsgesellschaft, die zusammen mit einem Antrag auf Zulassung oder Registrierung einen Antrag auf Einrichtung eines beA stellt, ebenso ausgestaltet werden wie diejenige bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, die oder der einen Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft stellt.

Für bereits im Gesamtverzeichnis eingetragene Berufsausübungsgesellschaften, die einen Antrag auf Einrichtung eines beA stellen, soll mit der durch den Doppelbuchstaben cc vorgesehenen Einführung eines neuen Satzes 3 des Absatzes 1 eine ähnliche Verfahrensweise etabliert werden. Hier soll die Mitteilung der für die Einrichtung erforderlichen Angaben nach § 31b Absatz 2 Satz 2 BRAO-E durch die Rechtsanwaltskammer an die Stelle der Mitteilung über die Eintragung der Person oder Berufsausübungsgesellschaft treten.

Zu Buchstabe b

Mit der vorgesehenen Änderung in Absatz 2 soll das Verfahren bei einem Wechsel der Rechtsanwaltskammer bei Berufsausübungsgesellschaften ebenso ausgestaltet werden wie bei den natürlichen Personen, die von einer Rechtsanwaltskammer in eine andere wechseln. Denn der für den Wechsel von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten maßgebliche § 27 Absatz 3 BRAO ist nach § 59m Absatz 3 Satz 1 BRAO-E auch auf zugelassene Berufsausübungsgesellschaften anwendbar. Da nicht zugelassene, sondern lediglich registrierte Berufsausübungsgesellschaften jedoch nicht „in“ eine Rechtsanwaltskammer wechseln, sondern bei einer Verlegung des Sitzes in einen anderen Kammerbezirk nur eine Aufnahme in das Verzeichnis der nunmehr zuständigen Rechtsanwaltskammer erfolgt (vergleiche § 59m Absatz 3 Satz 2 und 3 BRAO-E) soll im Wortlaut des Absatz 2 auf die Aufnahme in das Verzeichnis einer anderen Rechtsanwaltskammer abgestellt werden.

Zu Nummer 15 (Änderung des § 25 RAVPV)

Durch die Ergänzungen in Absatz 1 Satz 1 und 2 werden die dort für den Fall der Bestellung einer Abwicklerin oder eines Abwicklers getroffenen Bestimmungen über die Einrichtung eines beA für die Abwicklerin oder den Abwickler auf die Abwicklung von Berufsausübungsgesellschaften erstreckt, da nach § 59h Absatz 6 BRAO-E auch für Berufsausübungsgesellschaften Abwicklerinnen und Abwickler bestellt werden können.

Zu Nummer 16 (Änderung des § 28 RAVPV)

Im Anschluss an die Bestimmung in § 31b Absatz 3 BRAO-E, nach der die Bundesrechtsanwaltskammer die Zugangsberechtigung zu einem beA einer Berufsausübungsgesellschaft auch dann aufzuheben hat, wenn die Berufsausübungsgesellschaft kein beA mehr wünscht, soll der Anwendungsbereich des Absatzes 1 entsprechend erweitert werden.

Zu Artikel 3 (Änderung der Patentanwaltsordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Änderung durch den Buchstaben a folgt aus der Einfügung des § 4a PAO-E. Die Änderung durch den Buchstaben b ist durch die Änderung der Titelbezeichnung des Zweiten Teils erforderlich. Die Änderung in Buchstabe c resultiert aus der Einfügung des § 10a PAO-E. Die Änderung in Buchstabe d trägt der geänderten Überschrift des § 34 PAO-E Rechnung. Die Änderung durch den Buchstaben 3 resultiert aus der geänderten Überschrift des § 41 PAO-E. Die Änderung durch den Buchstaben f folgt aus der Aufhebung des § 45a

PAO. Die Änderung in Buchstabe g trägt der Verschiebung des Regelungsinhalts des bisherigen § 52b PAO nach § 52a PAO-E Rechnung. Die Änderungen aufgrund des Buchstaben h folgen aus der Neufassung des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils der PAO. Die Änderung durch den Buchstaben i trägt der geänderten Überschrift des § 60 PAO-E Rechnung. Die Änderungen durch den Buchstaben i folgen aus der Einfügung der §§ 95a und 95b PAO-E. Die Änderung durch den Buchstaben k folgt aus der Neufassung des § 97 PAO-E und aus der Einfügung der §§ 97a und 97b PAO-E. Die Änderung durch den Buchstaben l trägt der Unterteilung des Ersten Abschnitts des Siebenten Teils in zwei Unterabschnitte Rechnung. Die Änderung durch den Buchstaben m folgt aus der Änderung der Überschrift des § 102a PAO-E. Die Änderungen durch den Buchstaben n ergeben sich aus der Aufhebung der §§ 103 und 103a PAO und aus der Einfügung des Zweiten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts des Siebenten Teils der PAO. Die Änderung durch den Buchstaben o folgt aus der geänderten Überschrift des § 119 PAO-E. Die Änderung durch den Buchstaben p trägt der Aufhebung des § 120 PAO Rechnung. Die Änderung aufgrund von Buchstabe q ergeben sich aus der geänderten Bezeichnung des Zehnten Teils, aus der Einführung der Vorschriften für ausländische niedergelassene Patentanwältinnen und Patentanwälte sowie ausländische Patentanwaltsgesellschaften und aus der Einfügung des Elften Teils.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 3 PAO)

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Herbeiführung einer geschlechtergerechten Sprache und betont dabei gegenüber der bisherigen Fassung noch deutlicher, dass Patentanwältinnen und Patentanwälte nicht nur (wie dies schon § 1 PAO zum Ausdruck bringt) gegenüber der Staatsgewalt unabhängig sind, sondern auch gegenüber ihrer Mandantschaft (so schon die ursprüngliche Gesetzesbegründung in Bundestagsdrucksache 5/276, S. 46).

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 3 Absatz 2 Nummer 1 PAO enthält eine Auflistung verschiedener Schutzrechte, die im Anschluss an den Katalog durch einen Klammerzusatz für den Bereich der PAO als „gewerbliche Schutzrechte“ legaldefiniert werden. Erst im Anschluss an diese Legaldefinition folgt das Sortenschutzrecht. Dies ist inhaltlich kaum nachvollziehbar, da es sich beim Sortenschutz nach allgemeiner Auffassung (vergleiche unter anderem Keukenschrijver, Sortenschutz, 2. Auflage 2017, Einleitung, Rn. 12) auch um ein gewerbliches Schutzrecht handelt. Von daher soll das Sortenschutzrecht nunmehr in den in § 3 Absatz 2 Nummer 1 PAO legaldefinierten Kreis der gewerblichen Schutzrechte einbezogen werden, was dann auch Vereinfachungen an anderen Stellen der PAO mit sich bringt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die in § 3 Absatz 2 Nummer 2 PAO sowie auch sonst in der PAO bisher als Synonym für das Deutsche Patent- und Markenamt beziehungsweise das Bundespatentgericht stehenden Begriffe „Patentamt“ und „Patentgericht“ sollen zukünftig durch die offiziellen Bezeichnungen dieser Stellen ersetzt werden, um eindeutig herauszustellen, welche Stellen jeweils gemeint sind. Dies entspricht zudem der üblichen rechtsförmlichen Verfahrensweise, ist schon in den letzten Gesetzen auf dem Gebiet der gewerblichen Schutzrechte zur Anwendung gekommen (vergleiche zum Beispiel das Designgesetz – DesignG – oder die Änderungen im Markengesetz – MarkenG – durch das Gesetz zur Änderung des Designgesetzes und weiterer Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes vom 4. April 2016, BGBl. I S. 558) und soll künftig durch das beabsichtigte Zweite Gesetz zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts im PatG, im GebrMG und im Halbleiterschutzgesetz (HalbISchG) durchgängig erfolgen.

Zu Buchstabe c

Bei der Änderung im Text der bisherigen Nummer 1 des § 3 Absatz 3 PAO handelt es sich um eine der vorbezeichneten redaktionellen Vereinfachungen. Da das Sortenschutzrecht nunmehr schon von dem in § 3 Absatz 3 PAO-E verwendeten Begriff der „gewerblichen Schutzrechte“ erfasst ist, kann seine bisherige gesonderte Erwähnung entfallen.

Die in der bisherigen Nummer 2 enthaltene Regelung soll entfallen, da sie keinen Anwendungsbereich mehr hat. Sie berücksichtigte die Tatsache, dass die Anmeldung und die Verlängerung der Schutzfristen von Geschmacksmustern früher bei den Amtsgerichten erfolgten. Dies galt aber nur für vor dem 1. Juli 1988 erfolgten Anmeldungen, deren damals fünfzehnjährige Schutzdauern spätestens 2003 abgelaufen sind. Seit dem 1. Juli 1988 ist für diesen Schutz das Deutsche Patent- und Markenamt zuständig, so dass nunmehr auch für den Designschutz § 3 Absatz 2 Nummer 2 PAO gilt (vergleiche Reinhard in: Weyland, BRAO, 10. Auflage 2020, § 3 PAO, Rn. 10-13).

In der Folge des Wegfalls der bisherigen Nummer 2 soll Absatz 3 aus Gründen der besseren Verständlichkeit anders aufgebaut werden. Die Inbezugnahme der in der bisherigen Nummer 1 aufgezählten Angelegenheiten in der bisherigen Nummer 3 kann entfallen, da diese Angelegenheiten jetzt für alle Gegenstände des Absatzes 3 gelten. Dafür sollen die künftigen Nummern 1 und 2 die sich aus den bisherigen Nummern 1 und 3 ergebenden, inhaltlich unveränderten Befugnisse abbilden.

Zu Buchstabe d

Die Änderung dient der Herbeiführung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 4 PAO)

Zu Buchstabe a

Zur Begründung der sprachlichen Änderung wird auf die Begründung zur Änderung in § 3 Absatz 2 Nummer 2 PAO-E verwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Gegenstand der Angelegenheiten im Sinne des § 3 Absatz 3 Nummer 1 PAO und der Rechtsstreitigkeiten nach § 4 Absatz 2 PAO ist schon derzeit inhaltsgleich. Soweit bisher in § 4 Absatz 2 PAO das eingetragene Design noch gesondert erwähnt wird, ist dies redundant, da eingetragene Designs nach der Legaldefinition in § 3 Absatz 2 Nummer 1 PAO bereits von dem in § 4 Absatz 2 PAO (ebenso wie in § 3 Absatz 3 Nummer 1 PAO) verwendeten Begriff der „gewerblichen Schutzrechte“ erfasst werden. Zur Vermeidung der andernfalls erforderlichen Wiederholung des langen und schwer verständlichen Katalogs des § 3 Absatz 3 Nummer 1 PAO in § 4 Absatz 2 PAO soll zukünftig – ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden wären – für den Bereich der Rechtsstreitigkeiten einfach auf den Katalog der Angelegenheiten im Sinne des § 3 Absatz 3 Nummer 1 PAO verwiesen werden. Die Verweisung erfasst dabei sowohl die die gewerblichen Schutzrechte betreffenden Fragen als auch die mit solchen Fragen zusammenhängenden Rechtsfragen.

Zu Nummer 4 (Einfügung des § 4a PAO)

Das derzeitige Gesetz über die Beordnung von Patentanwälten bei Prozeßkostenhilfe vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557, 585 – PatAnwArmSG) geht auf das Gesetz über die Beordnung von Patentanwälten in Armensachen vom 5. Februar 1938 (RGBl. I S. 116) zurück und hatte im Rahmen der Verabschiedung der PAO vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557) durch den damaligen § 187 PAO eine neue Fassung erhalten, die inhaltlich allerdings kaum Veränderungen mit sich brachte (vergleiche Bundestagsdrucksache

IV/2045, S. 69, zu § 185 der Patentanwaltsordnung in der dortigen Entwurfsfassung). Seine Bezeichnung hatte sich dann durch das Gesetz über die Prozesskostenhilfe vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) geändert, als das bis dahin bestehende Armenrecht durch die Prozesskostenhilfe abgelöst wurde. Das PatAnwArmSG besteht lediglich aus zwei Paragraphen und kommt in der Praxis nur selten zur Anwendung. Es erscheint im Ergebnis weder gerechtfertigt noch erforderlich, das Gesetz als eigenes Gesetz aufrechtzuerhalten, weshalb es zur Rechtsbereinigung inhaltlich in die PAO überführt werden soll. Dies bietet sich auch deshalb an, weil die Kataloge der Absätze 1 und 2 des § 1 PatAnwArmSG im Wesentlichen denen der Absätze 1 und 2 des § 4 PAO entsprechen und diese Vorschriften in § 43 Absatz 1 Nummer 2 PAO auch in einer direkten Beziehung zueinander stehen. Aufgrund der vorgenannten Bezüge und da das PatAnwArmSG sich wie § 4 PAO inhaltlich ebenfalls auf das Tätigwerden von Patentanwältinnen und Patentanwälten in Gerichtsverfahren bezieht bietet es sich an, den Gegenstand des PatAnwArmSG als neuen § 4a PAO-E in die PAO zu überführen. Der Inhalt des PatAnwArmSG soll dabei im Wesentlichen unverändert bleiben, wobei allerdings derzeit noch bestehende nicht gerechtfertigte Unterschiede zwischen den Katalogen des § 4 PAO und des PatAnwArmSG beseitigt werden und kleinere Anpassungen bei den Verweisungen auf die Vorschriften der ZPO erfolgen sollen.

Zu § 4a (Beordnung von Patentanwälten bei Prozesskostenhilfe)

Zu Absatz 1

Im neuen Absatz 1 sollen die bisherigen Absätze 1 und 2 des § 1 PatAnwArmSG vereinfachend zusammengefasst werden. Der Inhalt des § 1 Absatz 1 PatAnwArmSG wird dabei ohne inhaltliche Änderungen durch die Verweisung auf den Katalog der in § 4 Absatz 1 PAO genannten Gesetze übernommen. Der Gegenstand des § 1 Absatz 2 PatAnwArmSG entspricht schon bisher weitgehend demjenigen des § 4 Absatz 2 PAO. Allerdings fehlen in ihm im Vergleich zu Letzterem die ergänzenden Schutzzertifikate (§ 16a PatG) und die Datenschutzprogramme.

Die ergänzenden Schutzzertifikate waren durch das Gesetz zur Änderung des Patentgesetzes und anderer Gesetzes vom 23. März 1993 (BGBl. I S. 366) als Ergänzung zu den Patenten in das PatG aufgenommen und dabei zugleich in § 3 Absatz 2 Nummer 1 PAO im Katalog derjenigen gewerblichen Schutzrechte ergänzt worden, in denen Patentanwältinnen und Patentanwälte beraten und vertreten dürfen. Dadurch wurden sie zugleich auch vom Katalog des § 4 Absatz 2 PAO erfasst, da dieser alle gewerblichen Schutzrechte umfasst. Es steht zu vermuten, dass eine entsprechende Ergänzung des Katalogs des § 1 Absatz 2 PatAnwArmSG damals vergessen wurde, weil es grundsätzlich in allen Fällen, in denen es nach § 4 Absatz 2 PAO sinnvoll sein kann, dass eine Patentanwältin oder ein Patentanwalt vor einem Gericht auftreten kann, auch geboten sein kann, einer Partei nach § 1 Absatz 2 PatAnwArmSG zu ihrer Unterstützung eine Patentanwältin oder einen Patentanwalt beizuordnen. Deshalb waren die Kataloge der beiden Normen bis zu der 1993 erfolgten Änderung (mit Ausnahme der nachfolgend noch behandelten Datenschutzprogramme) auch deckungsgleich, was überdies auch deshalb sinnvoll erscheint, weil diese in § 43 Absatz 1 Nummer 2 PAO in einer direkten Beziehung zueinander stehen. Im Ergebnis soll daher zukünftig auch der Katalog des bisherigen § 1 Absatz 2 PatAnwArmSG ergänzende Schutzzertifikate erfassen.

Ähnliches gilt für die Datenverarbeitungsprogramme. Diese waren durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Patentanwälte vom 13.12.1989 (BGBl. I S. 2135) in § 3 Absatz 3 Nummer 1 und § 4 Absatz 2 PAO mit der Begründung ergänzt worden, dass diese zwar nicht zu den gewerblichen Schutzrechten, sondern zum Urheberrecht zählen würden, die Beratung und Vertretung auf diesem Gebiet jedoch in hohem Maße ein technisches Verständnis in Bezug auf Datenverarbeitungsanlagen voraussetze, das aufgrund der beruflichen Ausbildung gerade von Patentanwältinnen und Patentanwälten zu erwarten sei (vergleiche Bundestagsdrucksache 11/3253, S. 28/29). Legt man diese Bewertung für die Tätigkeitsbefugnisse der Patentanwältinnen

und Patentanwälte in § 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 2 PAO zugrunde, sollte dann auch für die Beiordnungsmöglichkeit nach § 1 Absatz 2 PatAnwArmSG nichts anderes gelten, zumal dieses ansonsten der einzige Punkt bliebe, in dem diese von den Tätigkeitsbefugnissen abweiche.

Die nach dem Vorstehenden zukünftig vollständige Übereinstimmung der Kataloge des § 4 Absatz 2 PAO und des § 1 Absatz 2 PatAnwArmSG ermöglicht es sodann auch, den Gegenstand des bisherigen § 1 Absatz 2 PatAnwArmSG deutlich einfacher als bisher mit derselben Verweisung auf § 3 Absatz 3 Nummer 1 PAO abzubilden, die zukünftig auch für § 4 Absatz 2 PAO-E vorgesehen ist. Zu dem neu aufgenommenen Zusatz, nach dem die Patentanwältin oder der Patentanwalt grundsätzlich zur Vertretung bereit sein muss, wird auf die Begründung zu Absatz 2 verwiesen.

Zu Absatz 2

Die bisher in § 1 Absatz 3 PatAnwArmSG für den Fall der Beantragung der Beiordnung einer Patentanwältin oder eines Patentanwalts enthaltenen Verweisungen auf die Bestimmungen der ZPO über die Prozesskostenhilfe sollen im Wesentlichen unverändert in den neuen § 4a Absatz 2 PAO-E übernommen werden. Von § 117 Absatz 1 ZPO sollen allerdings nur noch die Sätze 1 und 2 in Bezug genommen werden, da der dortige Satz 3 in diesem Kontext keinen Anwendungsbereich hat.

Dagegen soll künftig auch auf § 118 ZPO verwiesen werden. Nach dessen Absatz 1 ist zu einem Antrag grundsätzlich auch dem Prozessgegner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies erscheint auch bei einem Antrag auf Beiordnung einer Patentanwältin oder eines Patentanwalts unter anderem deshalb sachgerecht, weil auch beigeordnete Patentanwältinnen und Patentanwälte ihre Gebühren und Auslagen nach § 126 ZPO in Verbindung mit § 1 Absatz 3 PatAnwArmSG (künftig § 4a Absatz 2 PAO-E) von dem in die Prozesskosten verurteilten Gegner beitreiben dürfen. Dann sollte der Prozessgegner aber auch vor der Beiordnung Gelegenheit haben, zur Erforderlichkeit der Beiordnung Stellung zu nehmen. Nach § 118 Absatz 2 ZPO können Gerichte verlangen, dass Antragstellende ihre tatsächlichen Angaben glaubhaft machen. Diese Option sollte den Gerichten auch bei einem Antrag nach § 4a Absatz 1 PAO-E offenstehen.

Schließlich soll sich die bisherige Verweisung auf § 121 ZPO zukünftig nicht mehr auf den dortigen Absatz 2 beziehen, jedoch neu den dortigen Absatz 5 umfassen. § 121 Absatz 2 ZPO bestimmt seinem Kerninhalt nach, unter welchen Voraussetzungen einer Partei im Fall der Gewährung von Prozesskostenhilfe eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt beizuzurechnen ist („wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint oder der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist“). Die Voraussetzungen für die Beiordnung einer Patentanwältin oder eines Patentanwalts sind aber bereits durch § 1 Absatz 1 PatAnwArmSG (zukünftig § 4a Absatz 1 PAO-E) geregelt („wenn und soweit dies zur sachgemäßen Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderlich erscheint“). Bei der derzeitigen Gesetzeslage ist nicht erkennbar, in welchem Verhältnis die verschiedenen Voraussetzungen zueinander stehen sollen. Deshalb soll zukünftig nur noch die speziellere Bestimmung des § 4a Absatz 1 PAO-E gelten und auf die Verweisung auf die allgemeine Bestimmung des § 121 Absatz 2 ZPO verzichtet werden. Soweit die Verweisung auf § 121 Absatz 2 ZPO derzeit im Nebeneffekt auch noch zum Ausdruck bringt, dass grundsätzlich nur zur Vertretung bereite Patentanwältinnen oder Patentanwälte beigeordnet werden, soll dieser Inhalt zukünftig unmittelbar in § 4a Absatz 1 PAO-E übernommen werden.

§ 121 Absatz 5 ZPO bestimmt, dass einer Partei, die keine Rechtsanwältin oder keinen Rechtsanwalt findet, die oder der zu ihrer Vertretung bereit ist, auf ihren Antrag von der oder vom Vorsitzenden eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt beigeordnet wird. Dies soll künftig ausdrücklich auch in den Fällen gelten, in denen die Voraussetzungen des § 4a Absatz 1 PAO-E vorliegen, die Partei jedoch keine Patentanwältin oder keinen Patentanwalt findet, die oder der zu ihrer Vertretung bereit ist. Denn gerade bei Patentanwältinnen

und Patentanwälten dürfte es nicht selten problematisch sein, einen zur Vertretung bereiten Berufsangehörigen zu finden, da es sehr viel weniger Patentanwältinnen und Patentanwälte als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gibt, diese zudem regional unterschiedlich stark vertreten sind (was im Hinblick auf § 121 Absatz 3 ZPO zu Problemen führen kann) und Patentanwältinnen und Patentanwälte vor allem stark spezialisiert sind, was es besonders schwierig macht, einen für die im konkreten Fall bestehenden Fragen geeigneten Berufsangehörigen zu finden. Hinzu kommt, dass kaum erkennbar ist, welcher Anwendungsbereich für § 43 Absatz 1 Nummer 2 PAO bestehen sollte, wenn nicht auch in den Fällen des § 1 PatAnwArmSG (beziehungsweise künftig § 4a PAO-E) eine zwangsweise Beordnung möglich sein sollte: Denn wenn in diesen Fällen nur freiwillige Vertretungen möglich wären, bräuhete es der Statuierung der Pflicht zur Übernahme der Beratung und Unterstützung nach § 43 PAO Absatz 1 Nummer 2 PAO gar nicht.

Zu Absatz 3

§ 4a Absatz 3 PAO-E entspricht unverändert dem bisherigen § 2 PatAnwArmSG.

Zu Nummer 5 (Änderung der Überschrift des Zweiten Teils)

Die Änderung entspricht der Änderung der Überschrift des Zweiten Teils der BRAO. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 5 PAO)

Zu Buchstabe a

Patentsachbearbeiterinnen und -bearbeiter, die derzeit nach § 158 Absatz 1 PAO und zukünftig nach § 10a Absatz 1 PAO-E (vergleiche dazu die Änderung in Artikel 3 Nummer 11) zur Patentanwaltsprüfung nach § 8 PAO zugelassen werden und diese bestehen, erlangen die Befähigung für den Beruf der Patentanwältin oder des Patentanwalts nicht nach § 5 Absatz 2 PAO, sondern derzeit nach § 158 Absatz 6 PAO und zukünftig nach § 10a Absatz 4 PAO-E. Deshalb ist § 10a Absatz 4 PAO-E aus systematischen Gründen in § 5 Absatz 1 Satz 1 PAO zu ergänzen.

Der derzeit in § 5 Absatz 1 PAO (abgesehen von der Verweisung auf § 2 Absatz 5 EuPAG) für die Zulassung zur Patentanwaltschaft allein in Bezug genommene § 5 Absatz 2 PAO ist für Patentsachbearbeiterinnen und -bearbeiter nicht einschlägig, weil das in § 5 Absatz 2 PAO enthaltene Erfordernis des Bestehens der Prüfung nach § 8 PAO für Patentsachbearbeiterinnen und -bearbeiter speziell in § 158 Absatz 6 PAO (künftig § 10a Absatz 4 PAO-E) geregelt ist. Das mit § 5 Absatz 2 PAO aufgestellte Erfordernis einer mindestens halbjährigen Tätigkeit bei einer Patentanwältin oder einem Patentanwalt gilt für Patentsachbearbeiterinnen und -bearbeiter nach § 159 PAO ausdrücklich nicht. Zudem ist auch § 5 Absatz 3 PAO, der die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 PAO noch ergänzt, für Patentsachbearbeiterinnen und -bearbeiter nicht einschlägig; insoweit gelten für diese wiederum die Voraussetzungen nach § 158 Absatz 1 PAO (zukünftig § 10a Absatz 1 Nummer 2 und 3, Absatz 2 und 3 PAO-E). Da somit nahezu der gesamte § 5 Absatz 2 PAO für Patentsachbearbeiterinnen und -bearbeiter nicht einschlägig ist, ist die durch § 159 PAO derzeit normierte Nichtgeltung nur eines Teils des § 5 Absatz 2 PAO systematisch nicht passend. Zukünftig soll daher – auch aus Vereinfachungsgründen – § 159 PAO vollständig entfallen und durch das nunmehr in § 5 Absatz 1 PAO-E deutlich zum Ausdruck kommende Nebeneinander der Möglichkeiten zur Erlangung der Befähigung nach § 5 Absatz 2 PAO und § 10a Absatz 4 PAO-E klargestellt werden, dass § 5 Absatz 2 PAO bei Patentsachbearbeiterinnen und -bearbeitern nicht gilt.

Zu Buchstabe b und zu Buchstabe c

Die Zusammenfassung der bisherigen Gegenstände des § 5 Absatz 2 und 3 PAO im neuen § 5 Absatz 2 PAO-E dient zunächst dazu, die erforderlichen Voraussetzungen insbesondere auch in ihrer zeitlichen Abfolge klarer darzustellen. Insoweit erscheint bisher vor allem unglücklich, dass der in der PAO zwischen den §§ 6 und 8 stehende § 7, der zeitlich auch vor der Prüfung nach § 8 PAO abgeschlossen sein muss, erst in § 5 Absatz 3 PAO erwähnt wird. Inhaltlich wird durch die Sätze 1 und 2 des § 5 Absatz 2 PAO-E mit Ausnahme der Nummer 4 des Satzes 1 keine Änderung bewirkt.

§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 PAO-E soll demgegenüber dahingehend geändert werden, dass das bisher nach § 5 Absatz 2 Satz 1 PAO bestehende Erfordernis einer zumindest halbjährigen Ausbildung bei einer Patentanwältin oder einem Patentanwalt künftig dann nicht mehr gilt, wenn lediglich eine Zulassung als Syndikuspatentanwältin oder -anwalt erfolgen soll. Denn Sinn der Vorschrift des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 PAO-E ist es, dass angehende Patentanwältinnen und Patentanwälte durch die vorangegangene Tätigkeit bei einer Patentanwältin oder einem Patentanwalt in die eigenverantwortliche freiberufliche Tätigkeit eingeführt wurden (vergleiche Reinhard in: Weyland, BRAO, 10. Auflage 2020, § 5 PAO, Rn. 4 mit weiteren Nachweisen). Eine solche Einführung ist jedoch nicht erforderlich, wenn lediglich eine abhängige Beschäftigung als Syndikuspatentanwältin oder -anwalt angestrebt wird.

Im Folgenden soll sodann durch den neuen § 5 Absatz 2 Satz 3 PAO-E noch klargestellt werden, dass das Erfordernis der zumindest halbjährigen Ausbildung bei einer Patentanwältin oder einem Patentanwalt in den Fällen, in denen eine Zulassung als Patentanwältin oder Patentanwalt (und nicht lediglich als Syndikuspatentanwältin oder -anwalt) erfolgen soll, nicht durch die Tätigkeit bei einer Syndikuspatentanwältin oder einem Syndikuspatentanwalt erfüllt werden kann. Dementsprechend kann in diesen Fällen die nach § 7 Absatz 1 PAO grundsätzlich mögliche Ausbildung bei Syndikuspatentanwältinnen und -anwälten auch keine solche sein, die auf die Voraussetzung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 PAO-E angerechnet werden kann. Die Klarstellung ist erforderlich, weil Syndikuspatentanwältinnen und -anwälte nach § 41d PAO grundsätzlich Patentanwältinnen und Patentanwälten gleichgestellt sind. Da jedoch der Sinn der halbjährigen Ausbildung wie dargelegt in der Einführung in die freiberufliche Tätigkeit liegt und diese im Rahmen einer Tätigkeit bei abhängig beschäftigten Syndikuspatentanwältinnen oder -anwälten nicht in hinreichendem Maß erfolgen kann, ist eine dortige Tätigkeit als nicht ausreichend zu erachten.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 6 PAO)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Abgesehen von sprachlichen Vereinfachungen entspricht die Neuregelung dem bisherigen § 6 Absatz 1 Satz 1 PAO mit dem Unterschied, dass auf das Erfordernis, das Studium als „ordentlicher Studierender“ durchgeführt haben zu müssen, mangels Relevanz verzichtet wird. Eine feststehende (Legal-)Definition eines ordentlichen Studierenden im Hochschulrecht existiert nicht. Der Begriff wird dort nur sehr vereinzelt zur Abgrenzung von Nebenhörerinnen und -hörern beziehungsweise Gaststudentinnen und -studenten verwendet. Da es inhaltlich letztlich nur auf den erfolgreichen Abschluss des Studiums ankommt, macht ein Abstellen auf den Begriff des „ordentlichen Studierenden“ aus hochschulrechtlicher Sicht keinen Sinn. Zwar existiert der Begriff im Sozialrecht (vergleiche insbesondere § 27 Absatz 4 Nummer 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch zur Versicherungsfreiheit ordentlicher Studierender). Die dortige Verwendung des Begriffes hat jedoch mit der inhaltlichen Qualifikation der Person, auf die es nach dem Sinn und Zweck des § 6 Absatz 1 Satz 1 PAO allein ankommen muss, nichts zu tun, so dass auf diese Anforderung zu verzichten ist.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und zu Buchstabe b

Wie bereits in der Begründung zur Änderung des § 3 PAO dargelegt soll der Begriff des Patentamts künftig durchgehend durch denjenigen des Deutschen Patent- und Markenamts ersetzt werden. Dabei sollen im Zuge dieser Änderung – vor allem auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung – Vorbehalte, mit denen eine Aufgabe bisher der Präsidentin oder dem Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts persönlich zugewiesen war, nur noch dort aufrechterhalten werden, wo dies wegen der Bedeutung der Angelegenheit unbedingt erforderlich erscheint. Im Übrigen sollen die Aufgaben dem Deutschen Patent- und Markenamt als Behörde zugewiesen werden, was selbstverständlich nicht ausschließt, dass sich die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts im Rahmen ihrer oder seiner Organisationsbefugnis ihr oder ihm bedeutsam erscheinende Angelegenheit vorlegen lässt. Dabei erscheint insbesondere die Prüfung, ob Bewerberinnen oder Bewerbern im Einzelfall nach Absatz 1 Satz 2 eine praktische Tätigkeit erlassen werden kann von eher untergeordneter Bedeutung. Zwar dürfte die Vergleichbarkeit eines ausländischen mit einem deutschen Studium nach Absatz 2 Satz 2 eine etwas bedeutendere Frage darstellen, letztlich wird aber auch diese eher selten von so grundsätzlicher Bedeutung sein, dass darüber die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts persönlich darüber entscheiden müsste.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 7 PAO)

Zur Zielrichtung der Änderungen wird zunächst auf die Ausführungen zu den Änderungen in den §§ 3 und 6 PAO verwiesen.

Im Anschluss daran erscheint die in Absatz 2 geregelte Einzelfallentscheidung über die Anrechnung ausländischer Ausbildungszeiten von zu geringer Bedeutung, als dass damit die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts befasst werden sollte.

Dagegen handelt es sich bei den in Absatz 2a behandelten Leitlinien für die Anerkennung einer im Ausland absolvierten Ausbildung um grundlegende Festlegungen, die auch in allgemein zugänglicher Form veröffentlicht werden, so dass diese von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts persönlich verantwortet werden sollten.

Letzteres gilt in noch stärkerem Maß für die Entscheidung über die Anerkennung eines besonders eingerichteten Studiengangs im allgemeinen Recht nach Absatz 5 Satz 1. Dieses Studium hat für die Ausbildung nahezu aller Bewerberinnen und Bewerber eine entscheidende Bedeutung; ob es den an ihre Ausbildung zu stellenden Anforderungen genügt, bedarf daher einer grundlegenden und von der Präsidentin oder dem Präsidenten persönlich zu verantwortenden Entscheidung.

Aufgrund der vorbezeichneten Bedeutung erscheint es angebracht, vor einer Entscheidung nach Absatz 5 Satz 1 anders als bisher nach Satz 2 vorgeschrieben auch die Stellungnahme der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundespatentgerichts einzuholen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die Bewerberinnen und Bewerber im dritten Ausbildungsabschnitt beim Bundespatentgericht ausgebildet werden und die Ausbildung dort hinreichende juristische Vorkenntnisse voraussetzt.

Soweit an dieser Stelle und in weiteren Paragraphen in diesem Kontext die Bezeichnung „der Präsident des Bundespatentgerichts“ und (anders als beim Deutschen Patent- und Markenamt) nicht nur „das Bundespatentgericht“ gewählt wird, erfolgt dies deshalb, um eindeutig herauszustellen, dass in diesen Fällen „[die Präsidentin oder] der Präsident des Bundespatentgerichts“ als Verwaltungsbehörde agiert und nicht „das Bundespatentgericht“ als Gericht. Entsprechend wurde bereits auch bei der Neufassung der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung vom 22. September 2017 (BGBl. I S. 3437) verfahren.

Soweit wie schon bisher auch künftig die Stellungnahme der Patentanwaltskammer einzuholen ist, erscheint es insoweit (ebenso wie dies bei dem zuletzt durch das Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) neu eingefügten Absatz 2a Satz 1 gehandhabt wurde) nicht zwingend erforderlich, die Beteiligungspflicht gesetzlich auf den „Vorstand der“ Patentanwaltskammer zu beziehen, sondern ausreichend, allgemein eine Beteiligung der Patentanwaltskammer vorzusehen. Die (nach § 73 Absatz 1 PAO nach außen ohnehin durch ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten vertretene) Patentanwaltskammer als Selbstverwaltungskörperschaft kann dann selbst bestimmen, welche Organe beziehungsweise Personen sie ihre Stellungnahme erarbeiten lässt.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 9 PAO)

Die Änderungen in den Sätzen 1 und 2 des § 9 PAO entsprechen in ihrer Zielrichtung den Änderungen in den §§ 3, 6 und 7 PAO; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zudem soll mit der Änderung in § 9 Satz 2 PAO-E sollen die nach bisheriger Rechtslage dem Bundesamt für Justiz zugeordneten Aufgaben im Zusammenhang mit der Besetzung der bei dem Deutschen Patent- und Markenamt gebildeten Prüfungskommission für die Prüfung der Patentanwältinnen und -kandidaten künftig auf das Deutsche Patent- und Markenamt übertragen werden.

Denn derzeit obliegen dem Deutschen Patent- und Markenamt bereits nahezu alle wesentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation und Abwicklung der Patentanwaltsprüfung (wie etwa die Bestimmung der Prüfungstermine und -tage nach § 35 PatAnwAPrV, die Zulassung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Prüfung nach § 36 PatAnwAPrV, die Bildung der Prüfungsausschüsse aus den Mitgliedern der Prüfungskommission und die Zuteilung der Prüflinge zu den Prüfungsausschüssen gemäß § 47 Absatz 1 und 3 PatAnwAPrV, aber etwa auch die Dienstaufsicht über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission). Beim Bundesamt für Justiz sind demgegenüber nur wenige Aufgaben im Zusammenhang mit der personellen Besetzung der Prüfungskommission verblieben. Insbesondere obliegen dem Bundesamt die Berufung der Mitglieder der Prüfungskommission sowie der oder des Vorsitzenden (§ 9 Satz 2 PAO, § 33 Absatz 2 und Absatz 6 PatAnwAPrV), deren Abberufung (§ 33 Absatz 4 Nummer 1 und 4, Absatz 7 PatAnwAPrV) und mögliche Verlängerungen der Amtszeit der Kommissionsmitglieder und der oder des Vorsitzenden (§ 33 Absatz 5, Absatz 7 PatAnwAPrV). Vor diesem Hintergrund erscheint die Übertragung der beim Bundesamt für Justiz noch verbliebenen Aufgaben beim Deutschen Patent- und Markenamt sachgerecht. Mit der Übertragung lässt sich die Prüfungsorganisation insgesamt vereinfachen; zudem kann die erforderliche Fachkompetenz gebündelt und die Entscheidungsfindung kann beschleunigt werden. Dass die Aufgabenübertragung ein Weniger an Sachnähe und Fachwissen bedeuten würde, ist demgegenüber ebenso wenig zu erwarten wie ein Verlust an Objektivität.

Die Regelung des § 9 Satz 3 PAO erscheint in ihrem Zusammenspiel mit dem zum 1. Oktober 2017 neu gefassten § 33 Absatz 2 Satz 2 PatAnwAPrV nicht mehr recht passend. § 33 Absatz 2 Satz 2 PatAnwAPrV gibt der jeweiligen Präsidentin oder dem jeweiligen Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts sowie dem Vorstand der Patentanwaltskammer die Befugnis, dem Bundesamt für Justiz die Mitglieder der Prüfungskommission vorzuschlagen. Daneben dann noch gesetzlich vorzusehen, dass (nur) der Vorstand der Patentanwaltskammer zu den vom Bundesamt für Justiz zu berufenden Patentanwälten zu hören ist, erscheint nicht sinnvoll: Sollte man (nach der Auswahl der Mitglieder durch das Bundesamt für Justiz) tatsächlich noch eine Anhörung der beteiligten Stellen für erforderlich halten, müssten das Deutsche Patent- und Markenamt und das Bundespatentgericht eigentlich genauso gehört werden wie die Patentanwaltskammer. Letztlich erscheint dies jedoch insgesamt nicht erforderlich, da die Mitwirkung aller genannten Stellen durch deren in § 33 Absatz 2 Satz 2 PatAnwAPrV verankertes Vorschlagsrecht hinreichend sichergestellt erscheint.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 10 PAO)

Die Änderungen entsprechen in ihrer Zielrichtung den Änderungen in den §§ 3 und 6 PAO; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 11 (Einfügung des des § 10a PAO-E)

Der neue § 10a PAO-E entspricht im Grundsatz dem bisherigen § 158 PAO, der mit der vorgeschlagenen Änderung jedoch entkernt und modernisiert sowie an die systematisch zutreffende Stelle verschoben werden soll. § 158 PAO stand bei seiner Einführung als § 172 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557) (im Folgenden PAO a. F.) im Zusammenhang mit der Übergangsregelung für so genannte Erlaubnisscheininhaberinnen und -inhaber nach § 171 PAO a. F. (vergleiche dazu Kelbel, Kommentar zur Patentanwaltsordnung, §§ 171/172 PAO, Rn. 3). Auch derzeit ist in § 158 Absatz 3 PAO noch eine Verknüpfung zu den Erlaubnisscheininhaberinnen und -inhabern vorhanden. Die dort für Patentsachbearbeiterinnen und -bearbeiter für die Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Patentanwaltsprüfung enthaltene Anrechnungsmöglichkeit einer Tätigkeit auf der Grundlage eines Erlaubnisscheins könnte jedoch nur noch auf solche Personen Anwendung finden, die vor dem Inkrafttreten der PAO zum 1. Januar 1967 einen Erlaubnisschein erhalten hatten, denn danach wurden keine Erlaubnisscheine mehr ausgestellt. Personen, die seit über 50 Jahren (nach § 177 PAO a. F.) auf der Grundlage eines Erlaubnisscheins tätig sind und nunmehr noch eine Patentanwaltsprüfung ablegen wollen, sind jedoch nicht mehr vorstellbar, so dass diese Alternative heute keinen Anwendungsbereich mehr hat und deshalb entfallen soll.

Darüber hinaus ist auch für die Übergangsregelung des derzeitigen § 158 Absatz 2 PAO heutzutage kein Anwendungsfall mehr denkbar, so dass auch sie aufgehoben werden soll. Denn die Bestimmung betrifft nur solche Patentsachbearbeiterinnen und -bearbeiter, die zur Patentanwaltsprüfung zugelassen werden wollen und die vor Inkrafttreten der PAO zumindest zehn Jahre in ihrem Beruf tätig gewesen sind. Da die PAO am 1. Januar 1967 in Kraft getreten ist, müssten diese Personen zumindest seit 1957 im Beruf tätig gewesen sein. Damit wären sie heute deutlich über 80 Jahre alt. Eine Patentanwaltsprüfung kommt für diese Personen ebenfalls nicht mehr in Betracht.

Im Übrigen soll jedoch die durch § 158 PAO für Personen, die nach einem naturwissenschaftlichen oder technischen Studium langjährig und hauptberuflich eine Beratungs- oder Vertretungstätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausgeübt haben, eröffnete Möglichkeit, auch ohne ein Durchlaufen der Ausbildung nach § 7 Absatz 1 und 2 PAO zur Patentanwaltsprüfung zugelassen zu werden, beibehalten werden. Diese alternative Zulassungsform hat sich in der Praxis bewährt und wird regelmäßig in Anspruch genommen (in den Jahren 2014 bis 2016 wurden im Durchschnitt 18 Prozent der Prüflinge auf der Basis des § 158 PAO zur Patentanwaltsprüfung zugelassen). Es erschiene auch nicht sachgerecht, Personen, die seit zehn Jahren in maßgeblicher Form im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes tätig waren, noch die Verpflichtung aufzuerlegen, die 34monatige Ausbildung nach § 7 Absatz 1 und 2 PAO zu durchlaufen, zumal sie ohnehin dieselbe Prüfung bestehen müssen. Da die Norm nunmehr losgelöst von dem bisherigen Bezug zu den Erlaubnisscheininhaberinnen und -inhabern als Dauerregelung beibehalten werden soll, soll sie aus dem Teil der Übergangsvorschriften herausgelöst und an systematisch zutreffender Stelle eingefügt werden. Da die Regelung als Ausnahmenvorschrift zu § 10 Absatz 2 PAO konzipiert ist, soll sie dabei als § 10a PAO-E eingefügt werden.

Zu § 10a (Patentsachbearbeiter)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Die Regelung nimmt die Inhalte des derzeitigen § 158 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 4 PAO auf, verzichtet dabei jedoch auf die bisher in § 158 Absatz 4 PAO gegenüber der Regelung in § 6 Absatz 2 PAO angelegten, inhaltlich nicht berechtigt erscheinenden Unterschiede.

Dabei soll die Nummer 2 des derzeitigen § 158 Absatz 1 Satz 1 PAO in veränderter Form übernommen werden. Nach deren Wortlaut kann die technische Befähigung bisher auch durch die erfolgreiche Ausbildung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Ingenieurschule oder einer gleichwertigen technischen Lehranstalt erlangt werden. Diese Bestimmung war jedoch lediglich als Übergangsregelung konzipiert und in § 172 PAO a. F. nur aufgenommen worden, weil die früheren Erlaubnisscheininhaberinnen und -inhaber ihre technische Befähigung auf diese Art und Weise erwerben konnten (vergleiche Kelbel, am angegebenen Ort, §§ 171/172 PAO, Rn. 5). Zudem gibt es mittlerweile keine Ingenieurschulen in der damaligen Form mehr. Dafür haben sich in deren Folge jedoch Fachhochschulen etabliert, die sich heutzutage zumeist als Hochschulen für angewandte Wissenschaften bezeichnen und die ebenfalls naturwissenschaftliche und technische Studiengänge anbieten. Im Rahmen der Auslegung des § 158 PAO wurden diese in der Vergangenheit unter dessen Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gefasst, was auch vom Bundesgerichtshof akzeptiert wurde (vergleiche BGH, Urteil vom 29.11.2013 – PatAnwZ 1/12, Rn. 29 bei juris). Von den nach § 158 PAO zur Prüfung zugelassenen Prüflingen stellen die Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen dabei derzeit sogar etwa die Hälfte. Da die Erfahrungen mit diesen Prüflingen insgesamt positiv sind, soll die bisher durch § 158 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 PAO eröffnete Möglichkeit unter Bezugnahme auf die heutzutage zutreffenden Begrifflichkeiten in § 10a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b PAO-E erhalten bleiben.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht grundsätzlich dem derzeitigen § 158 Absatz 1 Satz 1 PAO. In ihr wird jedoch das Erfordernis, dass Patentsachbearbeiterinnen und -bearbeiter zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Zulassung zur Patentanwaltsprüfung im Inland noch eine nach Art oder Umfang bedeutende Tätigkeit als Patentsachbearbeiterin oder -bearbeiter ausüben müssen, durch die Anforderung ersetzt, dass sie in drei der letzten fünf Jahre vor Antragstellung eine nach § 10a Absatz 1 Nummer 2 PAO-E anrechnungsfähige Tätigkeit ausgeübt haben. Denn die bisherige Regelung erscheint nicht nur inhaltlich in der Strenge nicht erforderlich, sondern unter anderem unter den Gesichtspunkten der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie des Europarechts nicht mehr zeitgemäß. Sinn der Regelung soll sein, dass die Kenntnisse der Patentsachbearbeiterinnen und -bearbeiter nicht veraltet sind; dies wird aber auch durch die Neuregelung gewährleistet, die den Patentsachbearbeiterinnen und -bearbeitern aber zugleich Freiräume belässt, um zum Beispiel bis zur Dauer von zwei Jahren Kinder oder pflegebedürftige Angehörige zu betreuen. In Anbetracht der Neuregelung in § 10a Absatz 3 Satz 3 PAO-E, nach der zukünftig ein Teil der Tätigkeit auch im Ausland absolviert worden sein kann, macht es auch keinen Sinn mehr, zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Tätigkeit im Inland zu fordern.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 158 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 PAO.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 158 Absatz 1 Satz 2 PAO.

Zu Absatz 3

Satz 1 nimmt den Inhalt der bisher in § 158 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 PAO enthaltenen Verweisung auf § 7 Absatz 4 PAO an systematisch passender Stelle auf.

Satz 2 entspricht dem bisherigen § 158 Absatz 3 PAO, der lediglich um die nicht mehr relevanten Erlaubnisscheininhaberinnen und -inhaber bereinigt und an die neuen Begrifflichkeiten zum bisherigen Patentamt und Patentgericht angepasst wird.

Mit Satz 3 wird zu dem derzeitigen § 158 Absatz 1 Satz 1 PAO, nach dem die gesamte zehnjährige Tätigkeit als Patentsachbearbeiterin oder -bearbeiter im Inland erfolgt sein muss, eine Ausnahme eingeführt. Denn die bisherige Regelung erscheint auch im Vergleich mit § 7 Absatz 2 Satz 1 PAO, nach dem Bewerberinnen und Bewerber, die die Patentanwaltsausbildung absolvieren, von den 34 Monaten ihrer Ausbildungszeit zwölf Monate im Ausland absolvieren können, weder sinnvoll noch sachgerecht. Denn gerade in Anbetracht der zunehmenden Globalisierung können Patentsachbearbeiterinnen und -bearbeiter auch bei einer Tätigkeit im Ausland wertvolle Erkenntnisse gewinnen. Deshalb sollen zukünftig – nicht zuletzt auch im Sinne einer europafreundlicheren Regelung – drei der zehn Jahre im Ausland absolviert werden können. Dies entspricht vom Verhältnis etwa der Regelung in § 7 Absatz 2 Satz 1 PAO. Die Regelung ermöglicht angemessene Freiräume, gewährleistet dabei aber trotzdem, dass in den übrigen sieben Jahren die zur Ausübung des Berufs der Patentanwältin oder des Patentanwalts in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Kenntnisse erworben werden können.

Zu Absatz 4

Der Absatz entspricht dem bisherigen § 158 Absatz 6 PAO; es entfällt lediglich die Verweisung auf den inhaltlich weggefallenen bisherigen § 158 Absatz 2 PAO.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 12 PAO)

Die Änderung durch Buchstabe a dient der Herbeiführung einer geschlechtergerechten Sprache. Die Änderungen durch Buchstabe b entsprechen in ihrer Zielrichtung den Änderungen in den §§ 3 und 6 PAO; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 14 PAO)

Die Neuregelung in § 14 Satz 1 Nummer 4 PAO-E dient der sprachlichen Vereinfachung, Präzisierung und der Geschlechtergerechtigkeit, ohne dass mit ihr inhaltliche Änderungen verbunden wären.

Zu Nummer 14 (Änderung des § 27 PAO)

Die Änderungen entsprechen denjenigen in § 29a BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 3; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 15 (Änderung des § 29 PAO)

Die Änderungen entsprechen denjenigen in § 31 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 4; auf die dortige Begründung wird verwiesen. In Absatz 1 Satz 1 ist jedoch gegenüber § 31 Absatz 1 Satz 1 BRAO-E betreffend die Berufsausübungsgesellschaften auf den Zusatz „deren Sitz sich in ihrem Bezirk befindet“ zu verzichten, da im Gegensatz zu den Rechtsanwaltskammern nur eine Patentanwaltskammer besteht, welche einheitlich für das Führen der elektronischen Verzeichnisse zuständig ist. Aus denselben Gründen findet § 31 Absatz 4 BRAO-E in der PAO keine Entsprechung.

Zu Nummer 16 (Änderung des § 34 PAO)

Die Änderungen entsprechen denjenigen in § 36 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 9; auf die dortige Begründung wird verwiesen. In Satz 1 soll jedoch zukünftig auf die Nennung des Entstehens oder Erlöschens der Mitgliedschaft in der Patentanwaltskammer verzichtet werden. Diese Regelung war 2009 durch das Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im patentanwaltlichen Berufsrecht vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) in Anlehnung an § 36 Absatz 2 BRAO eingeführt worden (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/12061, S. 28), wobei die entsprechende Regelung in der BRAO jedoch nur für die Fälle eines Wechsels zwischen den Rechtsanwaltskammern geschaffen worden war (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/11385, S. 36), die es bei den Patentanwältinnen und Patentanwälten in Anbetracht nur einer Patentanwaltskammer nicht geben kann.

Zu Nummer 17 (Änderung des § 39a PAO)

Die Änderungen in § 39a PAO-E entsprechen denjenigen in § 43a BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 10; auf die dortige Begründung wird verwiesen. Aus denselben Erwägungen wird durch die Neufassung die Satzungsregelung bezüglich der Vertretung widerstreitenden Interessen auf Ebene der Berufsordnung der Patentanwälte nach § 5 BOPA in die PAO überführt und erweitert.

Zu Buchstabe a

Zu Nummer 18 (Änderung des § 41 PAO)

Die Neufassung des § 41 PAO-E entspricht weitestgehend derjenigen in § 45 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 12; auf die dortige Begründung wird insoweit verwiesen.

Wenngleich es ungewöhnlicher als bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt ist, dass eine Patentanwältin oder ein Patentanwalt in derselben Rechtssache bereits in nicht-patentanwaltlicher Art nach den Nummern 1, 2 und 4 tätig geworden ist, so ist eine solche Vorbefassung jedenfalls nicht ausgeschlossen. So lässt beispielsweise § 8 Absatz 2 Satz 2 BNotO ausdrücklich die parallele Tätigkeit als Anwaltsnotar und Patentanwalt zu. Um den Zweck des Tätigkeitsverbots, die unbedingte Unparteilichkeit und Neutralität in der Justiz, bei der Streitschlichtung und im Notariat sicherzustellen und Interessenkollisionen zu vermeiden, zu genügen, müssen daher auch diese Vorbefassungen – mögen sie in der Praxis auch selten sein – ein Tätigkeitsverbot für Patentanwältinnen und Patentanwälte begründen.

In § 41 Absatz 1 PAO soll eine gegenüber § 45 Absatz 1 BRAO-E zusätzliche Nummer 3 eingefügt werden, wonach für Patentanwältinnen und Patentanwälte darüber hinaus ein besonderes Tätigkeitsverbot auch dann besteht, wenn er mit einer Angelegenheit, die einen vergleichbaren technischen oder naturwissenschaftlichen Gegenstand oder Sachverhalt betrifft, außerhalb seiner Patentanwaltstätigkeit im widerstreitenden Interesse geschäftlich oder beruflich befasst gewesen ist. Dieser überschießende Regelungsteil war bereits Gegenstand der Vorgängerregelung in § 41 PAO und gründet sich auf der besonderen Gefahr einer Interessenkollision bei Patentanwältinnen und Patentanwälten, die sich gerade aus der Befassung mit technischen Tatsachen oder einzelnen naturwissenschaftlichen Fachgebieten ergibt (vergleiche dazu Bundestagsdrucksache 12/4993, S. 40). Der bislang in der PAO enthaltene Zusatz „dies gilt nicht, wenn die berufliche Tätigkeit beendet ist“ ist zu streichen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Patentanwalt oder die Patentanwältin bei der Bearbeitung eines Auftrages eines Mandanten von der Haltung, die er als Sachbearbeiter im Rahmen eines vorherigen Beschäftigungsverhältnisses eingenommen hatte und die möglicherweise durch das Abhängigkeitsverhältnis zu seinem Dienstherrn geprägt war, nicht völlig freimachen kann, sodass es der patentanwaltlichen Unabhängigkeit dient, dass er als Patentanwältin oder Patentanwalt nur in solchen Angelegenheiten tätig werden darf, mit denen er sich noch nicht im Interesse des ehemaligen

Dienstherrn rechtsbesorgend befasst hat (vergleiche BGH, Urteil vom 25.2.1999 – IX ZR 384–97, NJW 1999, S. 1715, 1717 f.). Ob dann tatsächlich eine Tätigkeit des Patentanwalts im widerstreitenden Interesse in Rede steht, ist für den jeweiligen Einzelfall zu ergründen. Durch Aufhebung dieser Einschränkung wird überdies ein Gleichlauf zu den Tätigkeitsverboten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hergestellt, bei denen es auch nicht auf die Beendigung eines etwaigen Beschäftigungsverhältnisses ankommt.

Dementsprechend soll in Absatz 2 Satz 4 PAO-E, welcher eine Ausnahme von dem auf Berufsausübungsgesellschaften erstreckten Tätigkeitsverbot für den Fall vorsieht, dass die betroffenen Personen nach umfassender Information zustimmen, auch die in Absatz 1 enthaltene Nummer 3 einbezogen werden. Denn ist eine solche Ausnahme bei einer Vorbefassung in derselben Angelegenheit bei Zustimmung der Betroffenen vorgesehen (Absatz 1 Nummer 4), so muss eine solche Ausnahmemöglichkeit erst Recht bei der Vorbefassung mit einer lediglich vergleichbaren Angelegenheit (Absatz 1 Nummer 3) bei Zustimmung der Betroffenen gewährt werden.

Zu Nummer 19 (Änderung des § 41a PAO)

Die Änderung des § 41a Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 PAO erfolgt parallel zu der Änderung des für Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte geltenden § 46 Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 BRAO. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 13 wird daher verwiesen. Hinsichtlich der mit dieser Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage verbundenen Erweiterung im Hinblick auf die Erfassung von Angehörigen von Patentanwaltsberufen aus anderen Staaten, die künftig nach § 157 PAO-E berechtigt wären, sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes niederzulassen, wird auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 30 (Änderung des § 52c PAO) und Artikel 3 Nummer 86 (Einfügung eines neuen Zehnten Teils in die PAO) verwiesen.

Zu Nummer 20 (Änderung der §§ 41b PAO)

Die in § 46a Absatz 3 Satz 1 BRAO-E als Ausfluss der Evaluierung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517) (Syndikusgesetz) vorgenommene Erleichterung der Formvorgaben soll auch für Syndikuspattentanwältinnen und Syndikuspattentanwälte umgesetzt werden. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 14 wird verwiesen.

Daher soll künftig auch für die Antragstellung zur Zulassung als Syndikuspattentanwältin oder Syndikuspattentanwalt die Vorlage einer amtlich beglaubigten Abschrift des Arbeitsvertrags gemäß dem über § 30 Absatz 1 PAO anwendbaren § 33 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ausreichen und auf eine notarielle Mitwirkung verzichtet werden. Die amtliche Beglaubigung kann auch in elektronischer Form und für elektronische Dokumente erfolgen (§ 33 Absatz 4 Nummer 3 und 4 und Absatz 5 VwVfG).

Die Vorlage einer bloßen Kopie des Arbeitsvertrags wird auch hier als nicht ausreichend erachtet, da eine Kopie nicht den Nachweis der Übereinstimmung mit der Haupturkunde (etwa dem Original des Arbeitsvertrags) erbringt.

Zu Nummer 21 (Änderung des § 41c PAO)

Zu Buchstabe a

Die mit dem neuen § 46b Absatz 2 Satz 4 BRAO-E als Ausfluss der Evaluierung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517) (Syndikusgesetz) eingeführte Regelung für Fälle der Unterbrechung der Syndikustätigkeit soll auch für Syndikuspattentan-

wältinnen und Syndikuspatentanwälte geschaffen werden. Zu den zugrundeliegenden Erwägungen im Einzelnen wird daher auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a verwiesen.

Zu Buchstabe b

Hinsichtlich der Änderung von § 41c Absatz 4 Satz 2 PAO-E wird auf die Ausführungen zur Änderung des § 41b Absatz 3 Satz 1 PAO-E Bezug genommen. Es liegen insoweit im Wesentlichen die gleichen Erwägungen zugrunde.

Zu Nummer 22 (Änderung des § 43 PAO)

Zu Nummer 1

Die Änderungen der Bezeichnungen des Patentamts und Patentgerichts in § 43 PAO-E entsprechen den Änderungen in den §§ 3 und 6 PAO-E; auf die dortige Begründung wird verwiesen. § 133 PatG hat nur einen Absatz, so dass bei der Verweisung auf diesen der bisherige Zusatz „Abs. 1“ zu streichen ist. Im Übrigen sollen in den Katalog der Nummer 1 § 81a Absatz 2 MarkenG und § 36 des Sortenschutzgesetzes neu aufgenommen werden. Beide Paragraphen verweisen wie auch die bereits im Katalog enthaltenen § 21 Absatz 2 GebrMG, § 11 Absatz 2 HalblSchG und § 24 DesignG auf die Bestimmungen des § 133 PatG über die Beiordnung von Patentanwältinnen und Patentanwälten bei Verfahrenskostenhilfe. Deshalb kommt auch in diesen Fällen über die Verweisung des § 133 Satz 2 PatG auf den (entsprechend anzuwendenden) § 121 Absatz 5 ZPO eine zwangsweise Beiordnung einer Patentanwältin oder eines Patentanwalts in Betracht, bei der dann durch § 43 Absatz 1 Nummer 1 PAO-E deren oder dessen Pflicht zur Übernahme der Vertretung festzuschreiben ist.

Zu Nummer 2

In der Nummer 2 kann der bisherige Halbsatz, nach dem die gerichtlichen Verfahren Rechtsstreitigkeiten nach § 4 Absatz 1 und 2 PAO zum Gegenstand haben müssen, entfallen, weil diese Voraussetzung ohnehin eine zwingende Voraussetzung für die im folgenden Gesetzestext enthaltene weitere Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Vorschrift ist, nach der der Partei eine Patentanwältin oder ein Patentanwalt nach § 4a PAO-E beigeordnet worden sein muss. Im Übrigen wird lediglich die durch Artikel 3 Nummer 4 erfolgende Ersetzung des bisherigen § 1 PatAnwArmSG durch den neuen § 4a PAO-E nachvollzogen.

Zu Nummer 23 (Änderung des § 43a PAO)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen der §§ 59b ff. BRAO-E und §§ 52b ff. PAO-E durch Artikel 1 Nummer 23 und Artikel 3 Nummer 30.

Zu Nummer 24 (Änderung des § 45 PAO)

Die Änderung entspricht der Änderung des § 51 BRAO durch Artikel 1 Nummer 17. Auf die dortige Begründung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 25 (Aufhebung des § 45a PAO)

Mit dem Entwurf sollen die Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung nunmehr für alle Berufsausübungsgesellschaften gebündelt in §§ 52m, 52n PAO-E geregelt werden. § 45a PAO kann damit entfallen.

Zu Nummer 26 (Änderung des § 45b PAO)

Die Änderungen entsprechen den Änderungen in § 52 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 19. Auf die dortige Begründung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 27 (Änderung des § 51 PAO)

Durch die Ergänzung soll die entsprechende Anwendung der Absätze 1 bis 3 auf Berufsausübungsgesellschaften, die einen Antrag auf Zulassung gestellt haben, erweitert werden.

Zu Nummer 28 und zu Nummer 29 (Aufhebung des § 52a PAO und Verschiebung des § 52b PAO)

Der bisherige Zweite Abschnitt des Dritten Teils, der sich allein auf Patentanwaltsgesellschaften bezieht, soll durch einen neuen Zweiten Abschnitt ersetzt werden, der umfassende Regelungen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung enthält. Der Regelungsgehalt des derzeitigen § 52a PAO soll dabei künftig in veränderter Form in dem neuen Zweiten Abschnitt und nicht mehr im Ersten Abschnitt des Dritten Teils enthalten sein, während die bislang in § 52b BRAO enthaltene Regelung zur Satzungscompetenz systematisch dem Ersten Abschnitt zugeordnet werden soll. Daher soll der Regelungsgehalt des derzeitigen § 52b PAO in den neuen § 52a PAO-E verschoben werden.

Zu Nummer 30 (Neufassung des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils)

Der Zweite Abschnitt des Dritten Teils soll in den §§ 52b ff. PAO-E zukünftig umfassende und im Grundsatz einheitlich geltende Regelungen für alle Formen der beruflichen Zusammenarbeit von Patentanwältinnen und Patentanwälten mit anderen enthalten, statt lediglich Regelungen für Patentanwaltsgesellschaften im Sinne des § 52c Absatz 1 PAO. Die Neufassung des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils folgt dabei bis auf kleinere Abweichungen der Neufassung der §§ 59b ff. BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 23. Abweichungen ergeben sich insbesondere dort, wo die auf die Patentangelegenheiten beschränkte Vertretungs- und Beratungsbefugnis der Patentanwaltschaft hinter der unbeschränkten der Rechtsanwaltschaft zurückbleibt.

Zu Zweiter Abschnitt (Berufliche Zusammenarbeit)

Zu § 52b (Berufsausübungsgesellschaften)

§ 52b PAO-E regelt im Gleichlauf zu § 59b BRAO-E und in Fortentwicklung des § 52a Absatz 1 PAO die Befugnis der Patentanwältinnen und Patentanwälte, sich zur gemeinschaftlichen Ausübung ihres Berufs in Berufsausübungsgesellschaften zusammenzuschließen, wofür der Patentanwaltschaft nach Absatz 2 hierfür Gesellschaften nach deutschem Recht einschließlich der Handelsgesellschaften, Europäische Gesellschaften und Gesellschaften in einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zulässigen Rechtsform offen stehen. Auf die nähere Begründung zu § 59b BRAO-E in Artikel 1 Nummer 23 wird verwiesen.

Nur Berufsausübungsgesellschaften, die Beratung in Patentangelegenheiten durch entsprechend befugte Patentanwältinnen und Patentanwälte anbieten, unterfallen den §§ 52b ff. StBG. Berufsausübungsgesellschaften, die ausschließlich im Bereich anderer Berufsrechte tätig werden, sollen nicht den Vorschriften der PAO unterfallen.

Eine Berufsausübungsgesellschaft, die patentanwaltliche Beratung im Rahmen ihrer Rechtsdienstleistungsbefugnis nach § 59k BRAO durch entsprechend befugte Rechtsanwälte erbringt, fällt daher allein in den Anwendungsbereich der BRAO. Gleiches gilt für Ge-

sellschaften, die allein steuerberatende oder wirtschaftsprüfende Leistungen durch entsprechend befugte Steuerberaterinnen und Steuerberater beziehungsweise Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer erbringen. Entscheidend ist daher eine funktionale Betrachtung.

Zu § 52c (Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen anderer Berufe)

§ 52c PAO-E regelt, mit welchen Angehörigen anderer Berufsgruppen sich Patentanwältinnen und Patentanwälte zur gemeinsamen Berufsausübung zusammenschließen können. Gegenüber der bisherigen Rechtslage ist zum einen in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eine Erweiterung verbunden, als– entsprechend der Rechtslage bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten – Patentanwältinnen und Patentanwälte zukünftig eine Berufsausübungsgesellschaft auch mit ausländischen Patentanwältinnen und Patentanwälten eingehen können, die nach § 157 BRAO-E berechtigt wären, sich in der Bundesrepublik Deutschland niederzulassen. Nummer 3 wird gegenüber dem geltenden Recht ebenfalls leicht verändert, es wird insoweit auf die Begründung zu § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Artikel 1 Nummer 23 Bezug genommen. Zum anderen enthält Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 gegenüber der bisherigen Rechtslage nach § 52a PAO eine Erweiterung, da nunmehr auch Zusammenschlüsse mit Personen, die einen freien Beruf ausüben, zulässig sein sollen. Zu den Gründen für diese Ausweitung der sozietätsfähigen Berufe wird auf die Begründung zu § 59c BRAO-E in Artikel 1 Nummer 23 verwiesen. Gegenüber § 59c Absatz 2 BRAO-E bleibt der zulässige Unternehmensgegenstand interprofessioneller Berufsausübungsgesellschaften allerdings entsprechend der Kompetenzen der Patentanwaltschaft auf den Anwendungsbereich der Beratung und Vertretung in patentrechtlichen Angelegenheiten beschränkt. Nur dann handelt es sich um eine Berufsausübungsgesellschaft, die der Ausübung des Berufs der darin verbundenen Patentanwältinnen und Patentanwälte dient. Der Unternehmensgegenstand kann aber um die Ausübung des jeweiligen anderen, nichtpatentanwaltlichen Berufs erweitert werden, § 52c Absatz 2 Satz 2 PAO-E. Die bisher durch § 59a Absatz 1 Satz 2 PAO erfolgende Klarstellung zum Vorrang des notariellen Berufsrechts im Hinblick auf Verbindung mit Rechtsanwälten, die zugleich Notar sind, soll zukünftig durch die Regelung in § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 BNotO-E erfolgen (auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 23 und Artikel 8 Nummer 2 wird verwiesen).

Zu § 52d (Berufspflichten bei beruflicher Zusammenarbeit) und zu § 52e (Berufspflichten der Berufsausübungsgesellschaft)

Die Vorschriften der §§ 52d und 52e PAO-E enthalten – in Entsprechung zu §§ 59d und 59e BRAO-E – besondere Regelungen zu den patentanwaltlichen Berufspflichten bei beruflicher Zusammenarbeit. Auf die Begründung zu §§ 59d und 59e BRAO-E in Artikel 1 Nummer 23 wird verwiesen. Eine Ergänzung war jedoch in § 59d Absatz 3 PAO-E vorzunehmen, um auch das Tätigkeitsverbot nach § 155a Absatz 3 PAO-E auf nicht patentanwaltliche Gesellschafterinnen und Gesellschafter zu erstrecken.

Zu § 52f (Zulassung), zu § 52g (Zulassungsverfahren; Anzeigepflicht) und zu § 52h (Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Abwickler)

Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 52b Absatz 1 und 52c PAO-E bedürfen grundsätzlich der Zulassung, um die Einhaltung der für die Berufsausübungsgesellschaft geltenden Normen sicherzustellen. Hierzu sowie zum Erlöschen der Zulassung regeln die §§ 52f, 52g und 52h PAO-E Näheres. Es wird auf die Begründung zu den inhaltsgleichen §§ 59f, 59g und 59h BRAO-E in Artikel 1 Nummer 23 verwiesen.

Zu § 52i (Gesellschafter- und Kapitalstruktur von Berufsausübungsgesellschaften) und zu § 52j (Geschäftsführungsorgane;-Aufsichtsorgane)

Die Vorschriften der §§ 52d und 52e PAO-E widmen sich der Gesellschafter- und Kapitalstruktur der Berufsausübungsgesellschaften. Die gesetzlichen Anforderungen entsprechen

inhaltsgleich denjenigen aus §§ 59d und 59e BRAO-E, sodass auf die Begründung zu diesen Vorschriften in Artikel 1 Nummer 23 verwiesen wird.

Zu § 52k (Recht zur Beratung und Vertretung)

§ 52k PAO-E enthält Regelungen zum Recht der patentanwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft zur Beratung und Vertretung.

Nach Absatz 1 haben sie die gleichen Befugnisse wie eine Patentanwältin oder ein Patentanwalt: sie sind zur unabhängigen Beratung und Vertretung nach § 3 Absatz 2 und 3 PAO befugt.

Absatz 2 enthält das Recht, als Prozess- und Verfahrensbevollmächtigte beauftragt zu werden. Auch insoweit soll gelten, dass sie dabei hinsichtlich der Rechte und Pflichten einer Patentanwältin beziehungsweise einem Patentanwalt gleichstehen.

Absatz 3 enthält eine § 59k Satz 1, § 59l Absatz 2 BRAO-E entsprechende Regelung. Berufsausübungsgesellschaften können im Rahmen der Beratung und Vertretung nach § 3 Absatz 2 und 3 PAO danach stets nur durch solche Personen handeln, die selber persönlich die Voraussetzungen für die Beratung und Vertretung nach § 3 Absatz 2 und 3 PAO im Einzelfall erfüllen.

Zu § 52l (Kanzlei der Berufsausübungsgesellschaft)

§ 52l Absatz 1 PAO-E entspricht § 59m Absatz 1 BRAO-E, sodass insoweit auf die Begründung hierzu in Artikel 1 Nummer 23 verwiesen wird. § 59m Absatz 3 BRAO-E findet in § 52l PAO-E keine Entsprechung, da nur eine Patentanwaltskammer existiert, sodass die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft an der Kammerzugehörigkeit nichts ändert. Die in § 59m Absatz 2 und Absatz 4 BRAO-E in Bezug genommenen Vorschriften werden daher in § 52l Absatz 2 PAO-E in einem Absatz zusammengefasst.

Zu § 52m (Berufshaftpflichtversicherung) und zu § 52n (Mindestversicherungssumme und Jahreshöchstleistung)

Die Vorschriften in §§ 52m und 52n PAO-E zur Berufshaftpflichtversicherung und der Mindestversicherungssumme entsprechen §§ 59n und 59o BRAO-E inhaltsgleich, sodass auf die diesbezügliche Begründung in Artikel 1 Nummer 23 verwiesen wird.

Zu § 52o (Patentanwaltsgesellschaft)

Die Vorschrift stimmt inhaltlich mit § 59p BRAO-E überein. Auf dessen Begründung in Artikel 1 Nummer 23 wird daher verwiesen.

Zu § 52p (Bürogemeinschaft)

Im Gleichlauf zu § 59q BRAO-E wird mit § 52p PAO-E der Begriff der Bürogemeinschaft eingeführt, die in Abgrenzung zu den Berufsausübungsgesellschaften nicht der gemeinschaftlichen Berufsausübung, sondern einer gemeinsamen Organisation des Berufs dienen. Auf die Begründung zu § 59q BRAO-E in Artikel 1 Nummer 23 wird verwiesen.

Zu Nummer 31 (Änderung des § 53 PAO)

Die Änderungen in § 53 PAO-E tragen wie auch die parallelen Änderungen in § 60 BRAO-E dem Umstand Rechnung, dass nunmehr nicht mehr nur Patentanwaltsgesellschaften im Sinne des derzeitigen § 52c PAO zugelassen werden können, sondern nach der Regelungskonzeption des Entwurfs allgemein auf Berufsausübungsgesellschaften abgestellt wird. Es wird auf die Begründung zu § 60 BRAO-E in Artikel 1 Nummer 24 verwiesen.

Zu Nummer 32 (Änderung des § 57 PAO)

Die Änderung entspricht in ihrer Zielrichtung den Änderungen in den §§ 3, 6 und 7 PAO, so dass grundsätzlich auf die dortige Begründung verwiesen wird. In Anbetracht der Bedeutung der Staatsaufsicht soll die Aufgabe hier jedoch der Präsidentin oder dem Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts persönlich zugeordnet bleiben.

Zu Nummer 33 (Änderung des § 60 PAO)

Die Änderungen entsprechen denjenigen in § 66 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 25, auf die dortige Begründung wird verwiesen. Soweit zusätzlich in Absatz 1 Nummer 4 das Ausschlusskriterium der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft entfallen soll, liegt dies zunächst auf der Linie, dass dieses Kriterium nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften in § 14 Satz 1 Nummer 3 PAO ebenfalls entfallen soll. Die dort dazu angeführten Gründe gelten auch hier. Auch im Kontext des § 60 PAO kennt bisher keine der vergleichbaren Berufsordnungen einen ähnlichen Tatbestand. Zudem wird ein früheres Fehlverhalten, das zur Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft geführt hat, dann, wenn die Person damals schon Patentanwältin oder Patentanwalt war, bereits von den Nummern 4 und 5 erfasst werden. Wenn die Person dagegen trotz Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erstmals die Zulassung zur Patentanwaltschaft erlangt hat (was regelmäßig erst nach Ablauf einiger Jahre möglich gewesen sein wird), erscheint es jedenfalls nicht erforderlich, gesetzlich die Wählbarkeit in den Vorstand zwingend auszuschließen.

Zu Nummer 34 (Änderung des § 63 PAO)

Die Änderungen entsprechen denjenigen in § 69 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 26, auf die dortige Begründung wird verwiesen. Zudem soll – auch zur Wahrung eines möglichst weitgehenden Gleichklangs der Berufsordnungen – die derzeit nur in § 69 Absatz 4 Satz 3 BRAO enthaltene Regelung, nach der Vorstandsmitglieder, gegen die der Verdacht einer schuldhaften Verletzung ihrer beruflichen Pflichten besteht, von allen Tätigkeiten der Kammer in der betreffenden Angelegenheit ausgeschlossen sind, mit dem neuen § 63 Absatz 4 Satz 2 PAO-E auch in die PAO übernommen werden.

Zu Nummer 35 (Änderung des § 70 PAO)

Die Änderungen entsprechen denjenigen in § 74 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 27, auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 36 (Änderung des § 70a PAO)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung des Regelungsinhalts des § 103a PAO nach § 97b PAO-E durch Artikel 3 Nummer 48.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung des Regelungsinhalts des § 103 PAO nach § 97a PAO-E durch Artikel 3 Nummer 48.

Zu Buchstabe c

Die Änderung in § 70a Absatz 7 PAO-E entspricht der Änderung des § 74a Absatz 6 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 28, auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Gegenüber § 74a BRAO ist in § 70a Absatz 8 PAO-E ein Verweis auf § 98 Absatz 2 PAO zu schaffen. Bislang entspricht § 70a Absatz 7 PAO inhaltlich dem § 74a Absatz 6 BRAO, während es an einer Entsprechung zu § 74a Absatz 7 BRAO fehlt. Mit § 70a Absatz 8 PAO-E soll nun ein Gleichlauf hergestellt werden, sodass auch bei einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei Einspruch gegen den Rügebescheid der Patentanwaltskammer nach der PAO die Vorschriften über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren Anwendung finden.

Zu Nummer 37 (Änderung des § 74 PAO)

Die Änderungen entsprechen in ihrer Zielrichtung den Änderungen in den §§ 3, 6 und 7 PAO; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 38 (Änderung der § 82 PAO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung des Regelungsinhaltes des § 52b PAO nach § 52a PAO-E durch Artikel 3 Nummer 29.

Zu Nummer 39 (Änderung des § 85 PAO)

Die Änderung entspricht in ihrer Zielrichtung den Änderungen in den §§ 3 und 6 PAO; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 40 (Änderung des § 87 PAO)

Zu Buchstabe a wird auf die Begründung zu § 7 PAO (Artikel 3 Nummer 8) verwiesen; Buchstabe b dient der Herbeiführung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 41 (Änderung des § 89 PAO)

Die durch Buchstabe a bewirkte Einfügung dient der Klarstellung, dass die Regelung nur die patentanwaltlichen und nicht auch die richterlichen Mitglieder betrifft. Die Änderungen durch die Buchstaben b bis d dienen der Herbeiführung einer geschlechtergerechten Sprache; zu der Änderung durch Buchstabe c wird zudem auf die Begründung zu § 7 PAO (Nummer Artikel 3 Nummer 8) verwiesen.

Zu Nummer 42 (Änderung des § 91 PAO)

Es wird auf die Begründung zu § 7 PAO (Artikel 3 Nummer 8) verwiesen; damit wird zugleich ein seit 1994 bestehender Rechtschreibfehler („er“ statt „es“) korrigiert.

Zu Nummer 43 (Änderung des § 93 PAO)

Zu der Änderung wird auf die Begründung zu § 7 PAO (Artikel 3 Nummer 8) verwiesen.

Zu Nummer 44 (Änderung des § 94e PAO)

Die Änderung entspricht in ihrer Zielrichtung den Änderungen in den §§ 3, 6 und 7 PAO, so dass grundsätzlich auf die dortige Begründung verwiesen wird. Da die Klagebefugnis jedoch an die Staatsaufsicht nach § 57 Absatz 2 Satz 1 PAO anschließt und Letztere der Präsidentin oder dem Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts persönlich zugewiesen bleibt, soll dies auch bei der Klagebefugnis so bleiben.

Zu Nummer 45 (Änderung des § 95 PAO)

Die Änderungen in § 95 PAO-E entsprechen denjenigen in § 113 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 29, mit Ausnahme der sprachlichen Unterscheidung im Hinblick auf „berufsgerichtliche“ statt „anwaltsgerichtliche“ Maßnahmen (vergleiche § 95 PAO). Auf die Begründung zu § 113 BRAO-E wird verwiesen.

Zu Nummer 46 (Einfügung von §§ 95a und 95b PAO)

Im Gleichlauf zur BRAO werden mit den §§ 95a und 95b PAO-E inhaltsgleich zu §§ 113a und 113b BRAO-E Regelungen geschaffen; auf diejenigen Begründungen zu Artikel 1 Nummer 30 wird verwiesen.

Zu Nummer 47 (Änderung von § 96 PAO)

Die Änderungen in § 96 PAO-E entsprechen weitestgehend denjenigen in § 114 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 31; auf die dortige Begründung wird verwiesen. Im Unterschied zu § 114 Absatz 2 Nummer 4 BRAO-E scheidet als berufsgerichtliche Maßnahme ein Verbot, auf bestimmten Rechtsgebieten als Vertreter oder Beistand tätig zu werden, bei einem Verfahren gegen Berufsausübungsgesellschaften nach der PAO jedoch aus, da diesen schon von vornherein nur eine sachlich beschränkte Vertretungsbefugnis auf dem Rechtsgebiet des Patentrechts zukommt, vergleiche § 3 Absatz 2 und Absatz 3 PAO.

Zu Nummer 48 (Änderungen der §§ 97, 97a PAO, Einfügung des § 97b PAO-E)

Zu § 97 PAO-E (Verjährung von Pflichtverletzungen)

Die Änderungen entsprechen denjenigen in § 115 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 33; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 97a (Rüge und berufsgerichtliche Maßnahme)

Mit der Neufassung des § 97a PAO-E und der Anfügung eines § 97b PAO-E soll der Inhalt der derzeitigen §§ 103 und 103a PAO neu verortet werden. Der Regelungsstandort im Sechsten Teil der PAO („Berufsgerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen“) ist systematisch vorzugswürdiger, da der Vorschrifteninhalt das Nebeneinander von berufsgerichtlicher Ahndung und anderen Sanktionsmaßnahmen (insbesondere Rüge, Strafe, Geldbuße) und damit nicht das berufsgerichtliche Verfahren an sich und dessen Verfahrensablauf betrifft, wie es vom Siebenten Teil geregelt wird. Zugleich erfolgt hierdurch auch eine Anpassung an die parallele Regelungssystematik der BRAO. Der bisherige § 97a PAO kann hingegen entfallen, da dessen Regelungsgegenstand nun hinsichtlich aller Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft durch § 52j Absatz 5 PAO-E aufgegriffen wird.

Der Regelungsgehalt von § 103 PAO wird weitestgehend unverändert in § 97a PAO-E überführt. Die Ergänzungen im Gesetzestext sind in Entsprechung zur Ergänzung der Parallelnorm des § 115a BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 34 notwendig; auf die dortige Begründung wird insoweit verwiesen.

Zu § 97b (Anderweitige Ahndung)

§ 97b PAO-E übernimmt den Regelungsgehalt des derzeitigen § 103a PAO und erweitert diesen. Die Änderungen entsprechen denjenigen in § 115b BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 35; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 49 (Einfügung des Ersten Unterabschnitts Allgemeine Verfahrensregeln)

Aufgrund der verfahrensrechtliche Erfassung von Berufsausübungsgesellschaften bedarf es einer neuen Untergliederung des Ersten Abschnittes des Siebenten Teils in zwei Unterabschnitte, wie sie auch in der BRAO durch Artikel 1 Nummer 37 vorgenommen wird; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 50 (Änderung des § 100 PAO)

Im gesamten Siebenten und Achten Teil der PAO soll zukünftig statt auf den Begriff des „Patentanwalts“ auf den des „Mitglieds der Patentanwaltskammer“ abgestellt werden. Es wird hierzu auf die Begründung zu § 117b BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 38 verwiesen.

Zu Nummer 51 (Änderung des § 101 PAO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in § 100 PAO-E.

Zu Nummer 52 (Änderung des § 102 PAO)

Die Änderungen entsprechen denjenigen in § 118 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 39; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 53 (Änderung des § 102a PAO)

Die Änderungen gegenüber dem bisherigen Absatz 1, dessen Gegenstand jetzt den alleinigen Inhalt der Norm bildet, entsprechen denjenigen in § 118a BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 40; auf die dortige Begründung wird verwiesen. Der derzeitige Absatz 2 soll in Anbetracht der Neuregelung in § 34 Absatz 2 PAO-E aus den zu § 118a Absatz 2 BRAO dargelegten Gründen entfallen. Der bisherige Absatz 3 kann wie § 118a Absatz 3 BRAO infolge der in § 98 Absatz 1 Satz 2 PAO enthaltenen Verweisung auf das GVG entfallen. Der derzeitige Absatz 4 kann aus den bereits zu § 118a Absatz 4 BRAO-E dargestellten Gründen aufgehoben werden. Der bisherige Absatz 5 kann entfallen, weil das Rangverhältnis des berufsgerichtlichen Verfahrens für Patentanwältinnen und Patentanwälte zu den entsprechenden Verfahren nach der BRAO und der BNotO durch die Neuregelungen in Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie in § 118a Satz 1 und 2 BRAO-E und § 110 Absatz 1 Satz 1 und 2 BNotO-E hinreichend bestimmt ist.

Zu Nummer 54 (Einfügung des Zweiten Unterabschnitts Berufsgerichtliches Verfahren gegen Berufsausübungsgesellschaften)

Hinsichtlich der Erwägungen zur Einfügung eines Zweiten Unterabschnittes in den Ersten Teil des Siebenten Abschnittes der PAO wird zunächst auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 41 verwiesen.

Die neu einzufügenden §§ 103 bis 103c PAO-E entsprechen inhaltsgleich den §§ 118c bis 118g BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 41; auf die dortige Begründung wird verwiesen. Terminologische Unterschiede bestehen lediglich hinsichtlich des üblichen Sprachgebrauchs („berufsgerichtliches“ statt „anwaltsgerichtliches“ Verfahren).

Zu Nummer 55 (Aufhebung der §§ 103 und 103a PAO)

Da der Regelungsgehalt der derzeitigen §§ 103 und 103a PAO in §§ 97a und 97b PAO-E überführt werden soll (siehe Artikel 3 Nummer 48 und 49), sollen diese Paragraphen aufgehoben werden.

Zu Nummer 56 (Änderung des § 107 PAO)

Die Ergänzung entspricht derjenigen des § 122 Absatz 2 BRAO-E um einen neuen Satz 3; auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 44 wird insoweit verwiesen.

Zu Nummer 57 (Änderung des § 108 PAO)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in § 100 PAO-E.

Zu Nummer 58 (Änderung der §§ 115, 116 und 118 PAO)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in § 100 PAO-E.

Zu Nummer 59 (Änderung des § 119 PAO)

Die Neufassung des § 119 PAO-E entspricht derjenigen des § 134 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 47; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 60 (Aufhebung des § 120 PAO)

Die Aufhebung entspricht derjenigen des § 135 BRAO durch Artikel 1 Nummer 48; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 61 (Änderung des § 121 PAO)

Die Änderung dient einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 62 (Änderung des § 122 PAO)

Die Änderungen dienen einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 63 (Änderung des § 123 PAO)

Zu Buchstabe a

Die Neufassung der Nummer 1 in § 123 Absatz 3 PAO-E entspricht derjenigen in § 139 Absatz 3 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 51; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung des Regelungsinhaltes des § 103a PAO nach § 97b PAO-E durch Artikel 3 Nummer 48.

Zu Nummer 64 (Änderung des § 125 PAO)

Die Änderungen entsprechen denjenigen in § 143 Absatz 4 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 52; auf die dortige Begründung wird verwiesen. Der gegenüber § 143 Absatz 4 BRAO-E zusätzliche Satz 2 in § 125 Absatz 4 PAO-E ist bereits in der derzeitigen Vorschrift enthalten und wird mit überführt.

Zu Nummer 65 (Änderung des § 127 PAO)

Die Änderungen in § 127 PAO-E entsprechen derjenigen in § 145 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 53; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 66 (Änderung des § 128 PAO)

Die Änderungen entsprechen denjenigen in § 146 Absatz 3 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 54; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 67 (Änderung des § 130 PAO)

Die Änderungen entsprechen denjenigen in § 148 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 55; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 68 (Änderung des § 131 PAO)

Die Änderungen entsprechen denjenigen in § 149 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 56; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 69 (Änderung des § 132 PAO)

Die Änderungen entsprechen denjenigen in § 150 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 57; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 70 (Änderung des § 133 PAO)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in § 100 PAO-E.

Zu Nummer 71 (Änderung des § 135 PAO)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in § 100 PAO-E.

Zu Nummer 72 (Änderung des § 136 PAO)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in § 100 PAO-E.

Zu Nummer 73 (Änderung des § 137 PAO)

§ 137 Absatz 3 PAO bedarf im Hinblick auf die Begriffe des „Patentamts“ (vergleiche dazu die Änderung zu § 3 PAO-E) und des „schriftlichen“ Verkehrs (vergleiche dazu die Änderung zu § 114a Absatz 1 Satz 1 BRAO-E) einer Umformulierung. Dabei soll die Neufassung zur Vereinfachung und Vereinheitlichung an die zukünftige Fassung des § 114a Absatz 1 Satz 1 BRAO-E angelehnt werden. Die bisherige ausdrückliche Nennung des „Patentamts“ und des „Patentanwalts“ in § 137 Absatz 3 PAO soll dabei entfallen, da sie die Regelung schwer verständlich macht und das Patentamt durch den Begriff der „Behörden“ und die Patentanwältinnen und Patentanwälte durch den Begriff der „anderen Personen“ auch ohne ausdrückliche Erwähnung hinreichend erfasst werden.

Die Änderungen in § 137 Absatz 4 und Absatz 5 PAO-E entsprechen denjenigen in § 155 Absatz 4 und Absatz 5 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 62; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 74 (Änderung des § 138 PAO)

Die Änderung entspricht denjenigen in § 114a Absatz 3 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 32 und § 156 Absatz 2 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 63; auf die Begründung zu § 114a Absatz 3 Satz 2 BRAO-E wird verwiesen.

Zu Nummer 75 (Änderung des § 140 PAO)

Die Änderungen entsprechen denjenigen in § 158 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 64; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 76 (Änderung des § 141 PAO)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in § 100 PAO-E.

Zu Nummer 77 (Änderung des § 143 PAO)

Bei den Änderungen, die sich auf § 143 PAO in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften beziehen, handelt es sich um Folgeänderungen, vergleiche die Begründung zu § 100 PAO-E.

Zu Nummer 78 (Änderung des § 144 PAO)

Die Änderungen beruhen auf der Einführung berufsgerichtlicher Maßnahmen gegenüber Berufsausübungsgesellschaften. Soweit dieselben Maßnahmen wie gegen Patentanwältinnen und Patentanwälte vorgesehen sind, waren lediglich die Rechtsgrundlagen zu ergänzen. Die Änderungen in Absatz 3 Satz 3 sind Folgeänderungen zu den Änderungen in § 100 PAO-E.

Zu Nummer 79 (Änderung des § 144a PAO)

Die Änderungen entsprechen denjenigen in § 205a BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 88; auf die dortige Begründung wird verwiesen. Zusätzlich soll die derzeit noch in Absatz 3 enthaltene Erwähnung ehrengerichtlicher Verfahren entfallen, weil es solche nicht mehr gibt.

Zu Nummer 80 (Änderung des § 145 PAO)

Die Änderung entspricht der Änderung in § 192 Satz 1 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 81; auf die dortige Begründung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 81 (Änderung des § 149 PAO)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in § 100 PAO-E.

Zu Nummer 82 (Änderung des § 150 PAO)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in § 100 PAO-E.

Zu Nummer 83 (Änderung des § 150a PAO)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in § 100 PAO-E sowie zur Verschiebung des Regelungsinhalts des § 103 PAO nach § 97a PAO-E durch Artikel 3 Nummer 48.

Zu Nummer 84 (Änderung des § 151 PAO)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in § 100 PAO-E.

Zu Nummer 85 (Änderung des § 155a PAO)

Die Erstreckung der in § 155a Absatz 2 PAO geregelten Tätigkeitsverbote auf Sozietätsverhältnisse soll entsprechend § 39a Absatz 4 und § 41 Absatz 2 PAO-E erfolgen. Auf die dortige Begründung wird Bezug genommen. Neu eingeführt wird damit auch die Möglichkeit, dass die betroffenen Personen einem Tätigwerden zustimmen.

Die Erstreckung auf Angehörige anderer Berufe, die mit Patentanwältinnen und Patentanwälten zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden sind, erfolgt nunmehr über § 52d Absatz 3 PAO-E.

Zu Nummer 86

Zu Zehnter Teil (Ausländische Patentanwaltsberufe und Berufsausübungsgesellschaften)

Im Anlehnung an die Bestimmung in §§ 206, 207 BRAO werden in §§ 157, 158 und 159 PAO-E entsprechende Regelungen für Patentanwältinnen und Patentanwälte sowie Berufsausübungsgesellschaften aus anderen als europäischen Staaten geschaffen. Dementsprechend soll die Bezeichnung des Zehnten Abschnitts in „Patentanwälte und Berufsausübungsgesellschaften aus anderen Staaten“ geändert werden.

Zu § 157 (Ausländische Patentanwaltsberufe; Verordnungsermächtigung)

Die Norm stellt eine abschließende Regelung für die Niederlassung von ausländischen Patentanwältinnen und Patentanwälten aus Drittstaaten dar. Die Einfügung einer solchen dem § 206 BRAO entsprechenden Regelung ist insbesondere erforderlich, um nicht nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, sondern auch Patentanwältinnen und Patentanwälten, die Angehörige eines außereuropäischen Drittstaats sind, den Zugang zum inländischen Rechtsberatungsmarkt zu erleichtern. Für eine Ungleichbehandlung von ausländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu Patentanwältinnen und Patentanwälten besteht keine sachliche Rechtfertigung. Auch ausländischen Patentanwältinnen und Patentanwälten soll in Entsprechung zu § 206 BRAO deshalb die Möglichkeit eröffnet werden, sich in der Bundesrepublik Deutschland unter ihrer Berufsbezeichnung des Herkunftslandes als Patentanwältin oder Patentanwalt niederzulassen, wenn sie einen in der Ausbildung und den Befugnissen der Patentanwältin beziehungsweise des Patentanwalts nach der Patentanwaltsordnung entsprechenden Beruf ausüben und die Gegenseitigkeit mit dem Herkunftsstaat verbürgt ist.

Erfasst werden alle ausländische Patentanwältinnen und Patentanwälte, die nicht unter den besonderen Anwendungsbereich des EuPAG fallen. Im Gegensatz zu § 206 BRAO, welcher in Absatz 1 zwischen der Niederlassung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus Drittstaaten, die Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO) sind, und der Niederlassung von ausländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus sonstigen Drittstaaten, die weder Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder der WTO sind, in Absatz 2 unterscheidet, ist eine solche Differenzierung im Hinblick auf die Niederlassung ausländischer Patentanwältinnen und Patentanwälte nicht angezeigt. Die erleichterte Möglichkeit zur Niederlassung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus WTO-Vertragsstaaten in § 206 Absatz 1 BRAO beruht auf dem General Agreement on Trade in Services (sogenanntes GATS-Abkommen), welches die Bundesrepublik Deutschland am 15. April 1994 unterzeichnet hat. Durch das GATS-Ausführungsgesetz vom 30. August 1994 (BGBl. 1994 II, S. 1438) wurde die damalige Einschränkung in § 206 Absatz 2 BRAO alter Fassung (heute § 206 Absatz 1 BRAO) aufgehoben, wonach sich ausländische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte - auch aus WTO-Vertragsstaaten - in der Bundesrepublik Deutschland nur niederlassen durften, sofern die Gegenseitigkeit mit dem Herkunftsstaat des betreffenden Rechtsanwaltes

verbürgt war. Denn dieses Gegenseitigkeitserfordernis war mit dem in Artikel II GATS niedergelegten Meistbegünstigungsgrundsatz nicht vereinbar (Kilian in: Henssler/Prütting, BRAO, 5. Auflage 2019, § 206 BRAO, Rn. 5 f.; Nöker in: Weyland, BRAO, 10. Auflage 2020, § 206 BRAO, Rn. 5). Zudem wurde aufgrund des GATS-Abkommens das fachliche Betätigungsfeld ausländischer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus einem WTO-Vertragsstaat über die Beratung im Recht des Heimatstaats hinaus auf die Beratung auf dem Gebiet des Völkerrechtes ausgedehnt. Demgegenüber blieb die Regelung im Hinblick auf die ausländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus sonstigen Drittstaaten in § 206 Absatz 3 BRAO alter Fassung (heute § 206 Absatz 2 BRAO, vergleiche BGBl. 2000 I, S. 182, 190 f.) unverändert, insbesondere hinsichtlich des Gegenseitigkeitserfordernisses, bestehen.

Diese auf dem GATS-Abkommen beruhende Unterscheidung in § 206 Absatz 1 und 2 BRAO ist nicht auf § 157 PAO-E zu übertragen. Das GATS-Abkommen wird durch die Verpflichtungserklärungen der einzelnen Mitgliedstaaten zur Beseitigung bestehender Barrieren (für die Bundesrepublik Deutschland von der Europäischen Union für ihre eigenen Mitgliedstaaten abgegeben, BGBl. 1994 II S. 1678 ff.) und Annexe für bestimmte Dienstleistungsberufe (BGBl. 1994 II S. 1657) ausgefüllt (Errens, EuZW 1994, S. 460, 461 ff.). Für den Beruf der Patentanwältin beziehungsweise des Patentanwalts besteht zurzeit weder eine spezifische Verpflichtungserklärung der Bundesrepublik Deutschland noch ein diesbezüglicher Annex. Es ist daher keine völkerrechtlich verbindliche Vereinbarung gegeben, wonach Patentanwältinnen und Patentanwälte aus WTO-Vertragsstaaten inländischen Patentanwältinnen und Patentanwälten gleichzustellen und in die Patentanwaltskammer aufzunehmen sind (ebenso BGH, Beschluss vom 25.10.2004 - PatAnwZ 1/03, NJW-RR 2005, S. 427, 429). Damit bleibt es grundsätzlich in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt, wie er den Zugang ausländischer Patentanwältinnen und Patentanwälte zum Rechtsberatungsmarkt konkret gestaltet. Die Niederlassung außereuropäischer Patentanwältinnen und Patentanwälte soll daher einheitlich, das heißt unterschiedslos im Hinblick auf die WTO-Zugehörigkeit ihres Herkunftsstaats, geregelt werden.

Abweichend von § 206 BRAO ist eine Niederlassung unterschiedslos nur dann möglich, wenn die Gegenseitigkeit mit dem Herkunftsstaat verbürgt ist. Dieses Tatbestandsmerkmal dient dazu, den inländischen Patentanwältinnen und Patentanwälten im Gegenzug zur Öffnung für ausländische Berufsträger den Zugang zum ausländischen Beratungsmarkt zu eröffnen. Eine völkerrechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zur Gleichstellung ausländischer Patentanwältinnen und Patentanwälte mit inländischen Patentanwältinnen und Patentanwälten besteht nicht (BGH, Beschluss vom 25.10.2004 - PatAnwZ 1/03, NJW-RR 2005, S. 427, 429). Das Gegenseitigkeitserfordernis entspricht der Rechtslage bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus Nicht-WTO-Staaten nach § 206 Absatz 2 Satz 1 BRAO.

Absatz 2 enthält, parallel zu § 206 BRAO-E, eine Verordnungsermächtigung, wonach das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz diejenigen Berufe festlegen kann, die in Ausbildung und Befugnissen dem Beruf der Patentanwältin beziehungsweise des Patentanwalts entspricht und für die die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Zu § 158 (Aufnahmeverfahren in die Patentanwaltskammer und berufliche Stellung; Rücknahme und Widerruf)

§ 158 PAO-E regelt weitgehend inhaltsgleich zu § 207 BRAO das Verfahren zur Aufnahme ausländischer Patentanwältinnen und Patentanwälte in die Patentanwaltskammer sowie die Rechtsstellung der nach § 157 PAO-E niedergelassenen Patentanwältinnen und Patentanwälte, sodass die den § 207 BRAO tragenden Erwägungen hier entsprechend gelten. Das Verfahren zur Aufnahme der ausländischen Patentanwältin beziehungsweise des ausländischen Patentanwalts in die Patentanwaltskammer, die Rechtsstellung nach der Aufnahme sowie die Rücknahme und den Widerruf der Aufnahme richtet sich ganz weitgehend nach den Vorschriften der PAO für deutsche Patentanwältinnen und Patentanwälte. Mit der

Aufnahme in die Patentanwaltskammer sind ausländische Patentanwältinnen und Patentanwälte insoweit ihrem Status nach den deutschen Patentanwältinnen und Patentanwälten gleichgestellt.

Regelungsunterschiede zur BRAO bestehen im Hinblick auf die Berufshaftpflichtversicherung nach § 158 Absatz 2 Satz 2 PAO-E. Der Nachweis einer gleichwertigen Versicherung im Herkunftsstaat genügt entgegen der Parallelnorm in § 207 Absatz 2 Satz 2 BRAO für die Aufnahme der ausländischen Patentanwältin beziehungsweise des ausländischen Patentanwaltes in die Patentanwaltskammer nicht aus. Stattdessen soll für die europäischen wie auch ausländischen Patentanwälte gleichermaßen die Verpflichtung bestehen, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen, die nach Art und Umfang den durch ihre berufliche Tätigkeit entstehenden Risiken angemessen ist. Die Unterscheidung zwischen Rechtsanwältinnen sowie Rechtsanwälten und Patentanwältinnen sowie Patentanwälten im Versicherungsschutz folgt daraus, dass sich diese bei europäischen Patentanwältinnen und Patentanwälten nicht an der für Rechtsanwälte geltenden RL 77/249/EWG, sondern an der allgemeineren RL 2005/36/EG zu orientieren hat (vergleiche insoweit die Gesetzesbegründung zur Einführung des § 17 EuPAG in Bundestagsdrucksache 18/9521, S. 194). In § 158 Absatz 2 Satz 2 PAO-E soll über den Verweis auf § 17 EuPAG bezüglich der Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung deshalb ein Regelungsgleichlauf zwischen europäischen und außereuropäischen Patentanwältinnen und Patentanwälten hergestellt werden, zumal dieselben Risiken einer Fehlberatung hierdurch abzusichern sind.

In § 158 Absatz 2 Satz 3 PAO-E ist gegenüber § 207 Absatz 2 Satz 3 BRAO zudem lediglich die Anwendbarkeit eines vorläufigen Berufs- oder Vertretungsverbots nach § 132 PAO auf ausländische Patentanwältinnen und Patentanwälte zu regeln. Ein sachlich beschränktes (vorläufiges) Vertretungsverbot für bestimmte Rechtsgebiete, wie es § 114 Absatz 1 Nummer 4 und § 161a BRAO vorsehen, kennt die PAO nicht, da der Patentanwältin beziehungsweise dem Patentanwalt ohnehin nur eine Vertretungsbefugnis auf dem zusammenhängenden Rechtsgebiet des Patentrechts zukommt.

Zu § 159 (Ausländische Berufsausübungsgesellschaften)

Der Ausschluss aller ausländischen Gesellschaften von der Rechtsberatung ist nicht geboten. Entscheidend ist vielmehr, dass die Geltung des Berufsrechts sichergestellt wird. Mit dem neuen § 159 BRAO-E wird daher eine dem § 207a BRAO-E entsprechende Regelung geschaffen, die für ausländische Gesellschaften die Möglichkeit eröffnet, eingeschränkt Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Gesellschaften die berufsrechtlichen Anforderungen erfüllen und zugelassen sind. Insoweit wird auf die Begründung zu § 207a BRAO-E verwiesen (Artikel 1 Nummer 90).

Die Rechtsdienstleistungsbefugnis ausländischer Gesellschaften bleibt allerdings, anders als im Bereich der BRAO auf die Beratung zum ausländischen Recht beschränkt. Hintergrund ist, dass die patentanwaltliche Beratung nicht in die Verpflichtungserklärungen zum Allgemeinen Übereinkommen über den internationalen Dienstleistungshandel (GATS-Übereinkommen) aufgenommen ist. Ihnen wird daher ebenso wie bei § 207a Absatz 6 BRAO-E Rechtsdienstleistungsbefugnis nur insoweit zuerkannt als sie Beratung auf dem Gebiet des Patentrechts des Herkunftsstaats erbringen.

Zu Nummer 87 (Überführung des Zehnten in den Elften Teil der PAO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des Zehnten Teils durch Artikel 3 Nummer 86.

Zu Nummer 88 (Aufhebung der §§ 157 bis 159 PAO)

Den im Zehnten Teil der PAO bisher enthaltenen Übergangsvorschriften des § 157 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sowie der §§ 158 und 159 PAO bedarf es nicht mehr, so dass diese aufgehoben werden können. § 157 Absatz 1 Satz 1 PAO soll aus systematischen Gründen in den neuen § 161 PAO-E verschoben werden.

a) Zum bisherigen § 157 PAO

Zu Absatz 1

Die Regelung des § 157 PAO geht auf die Bestimmung in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nummer 11 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 932) zurück. § 157 Absatz 1 PAO entspricht dabei dem Buchstaben a der bezeichneten Nummer 11 und bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die am 3. Oktober 1990 beim Patentamt der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen gewesenen Patentanwältinnen und Patentanwälte sowie Patentassessorinnen und Patentassessoren eine Zulassung nach der PAO erlangt haben beziehungsweise noch erlangen können. Von (letztlich jedoch vermutlich nur noch theoretischer) Relevanz ist die Bestimmung seines Satzes 1 noch für damalige Patentassessorinnen und Patentassessoren, da Patentanwältinnen und Patentanwälte nach ihrem Satz 2 am 3. Oktober 1990 automatisch zur Patentanwaltschaft nach der PAO zugelassen wurden. Zudem kann sie noch von Relevanz sein, wenn Patentanwältinnen und Patentanwälte, die am 3. Oktober 1990 automatisch zugelassen wurden, ihre Zulassung zurückgegeben hatten, nunmehr jedoch noch einmal neu zugelassen werden wollen. Die Regelung des Satzes 1 soll daher noch erhalten bleiben; sie ist jedoch aus systematischen Gründen in den neuen § 161 PAO-E zu verschieben. Der derzeitige Satz 2 hat demgegenüber durch Zeitablauf heute keine Bedeutung mehr und soll daher aufgehoben werden.

Zu Absatz 2

§ 157 Absatz 2 PAO geht auf den Buchstaben b der bezeichneten Nummer 11 zurück und regelt, unter welchen Voraussetzungen Personen zur Patentanwaltschaft nach der PAO zugelassen werden können, die am 3. Oktober 1990 zwar noch nicht als Patentanwältin, Patentanwalt, Patentassessorin oder Patentassessor beim Patentamt der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen waren, jedoch die Ausbildungsvoraussetzungen für die betreffende Zulassung erfüllten. Der bezeichnete Buchstabe b bestimmte dabei zunächst, dass nach dem 3. Oktober 1990 nur noch solche Personen zugelassen werden konnten, deren Antrag auf Eintragung als Patentanwältin, Patentanwalt, Patentassessorin oder Patentassessor beim Patentamt der Deutschen Demokratischen Republik am 3. Oktober 1990 noch nicht beschieden war. Durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Patentgesetzes und anderer Gesetze vom 23. März 1993 (BGBl. I S. 366) wurde diese Regelung dann dahingehend geändert, dass alle Personen, die am 3. Oktober 1990 die Eintragungsvoraussetzungen für die Eintragung beim Patentamt der Deutschen Demokratischen Republik erfüllt hatten, noch zur Patentanwaltschaft nach der PAO zugelassen werden konnten. Hiermit sollten nach der Gesetzesbegründung Härtefälle, bei denen (insbesondere versehentlich) eine Antragstellung vor dem 3. Oktober 1990 unterblieben war, vermieden werden (vergleiche Bundestagsdrucksache 12/4309, S. 4). Als durch das Erste Gesetz zur Änderung der Patentanwaltsordnung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2582) dann die Zuständigkeit für die Zulassung zur Patentanwaltschaft vom Deutschen Patent- und Markenamt auf die Patentanwaltskammer überging, wurde dies zum Anlass genommen, die Vorschrift der bezeichneten Nummer 11 des Einigungsvertrags mit dem 1993 geänderten Inhalt in § 160 PAO in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung der Patentanwaltsordnung zu übernehmen, wobei lediglich die Zuständigkeit für die Entscheidung nach dem dortigen Absatz 2 vom Deutschen Patent- und Markenamt auf die Patentanwaltskammer übertragen

wurde. Durch das Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im patentanwaltlichen Berufsrecht vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) wurde der bis dahin geltende § 160 PAO dann inhaltsgleich zum derzeitigen § 157 PAO.

Die Gründe, die 1993 dazu geführt haben, die Regelung des § 157 Absatz 2 PAO großzügiger auszugestalten, als sie im Einigungsvertrag angelegt war, bestehen heute nicht mehr. Damals wollte man zeitnah zur Wiedervereinigung Härtefällen, die die damaligen fachlichen Voraussetzungen für den Beruf der Patentanwältin oder des Patentanwalts in der Deutschen Demokratischen Republik erfüllt hatten, die Möglichkeit geben, sich als Patentanwältin oder Patentanwalt nach der PAO zulassen zu lassen. Hierzu bestand nunmehr jedoch über 20 Jahre Zeit. Soweit es – was äußerst zweifelhaft erscheint – überhaupt noch Personen geben sollte, die nach § 157 Absatz 2 PAO eine Zulassung erlangen konnten und wollten, diese jedoch bisher nicht beantragt haben, so wären diese heutzutage jedenfalls nicht mehr schutzbedürftig. Vielmehr dürfte es sich unter dem Aspekt des Schutzes der Rechtssuchenden sogar verbieten, ohne weiteres anzunehmen, dass die damals von diesen Personen erworbenen Kenntnisse noch ausreichend sind, um heutzutage kompetent als Patentanwältin oder Patentanwalt tätig zu sein. Eine Überprüfung der Kenntnisse ist in § 157 Absatz 2 PAO jedoch nicht angelegt. Die Bestimmung mit ihrem 1993 geschaffenen Inhalt ist daher aufzuheben.

b) Zum bisherigen § 158 PAO

Der (verbliebene) Gegenstand des § 158 PAO wird in den neuen § 10a PAO-E überführt; zur Begründung wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

c) Zum bisherigen § 159 PAO

Zur Begründung der Aufhebung des § 159 PAO wird auf die Ausführungen zur Änderung des § 5 Absatz 1 PAO verwiesen.

Zu Nummer 89 (Anfügung der §§ 161 und 162 PAO-E)

Zur Anfügung des § 161 PAO-E wird auf die Begründung zur Aufhebung des § 157 PAO verwiesen, dessen Absatz 1 Satz 1 inhaltsgleich übernommen wird.

Zur Anfügung des § 162 PAO-E wird auf die Begründung zur Einfügung des § 209a BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 92 Bezug genommen.

Zu Nummer 90 (Änderung der Anlage Gebührenverzeichnis)

Zu Buchstaben a, b, c und e

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der Einführung berufsgerichtlicher Verfahren gegen Berufsausübungsgesellschaften.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 128 Absatz 3 PAO durch Artikel 3 Nummer 66.

Zu Artikel 4 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Die im Folgenden dargestellten Änderungen des Steuerberatungsgesetzes beruhen insbesondere auf der Neuordnung des Rechts der Berufsausübungsgesellschaften. Bislang ist Steuerberaterinnen und Steuerberatern sowie Steuerbevollmächtigten eine berufliche Zusammenarbeit mit Angehörigen freier Berufe im Sinne des § 1 Absatz 2 des Partnerschaftsrechts nur gestattet, wenn sich diese nicht auf gemeinsame Aufträge bezieht.

Diese einengende Regelung wird auf Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgehoben (BVerfG, Beschluss vom 12.1.2016 – 1 BvL 6/13, NJW 2016, S. 700). Der Dritte Unterabschnitt des Zweiten Teils des Steuerberatungsgesetzes wird vollständig neu gefasst. Die bestehenden Regelungen für Steuerberatungsgesellschaften gehen in den neuen Regelungen für Berufsausübungsgesellschaften auf, die eine weitergehende interprofessionelle Zusammenarbeit ermöglichen. Die Änderungen des Steuerberatungsgesetzes entsprechen insoweit im Wesentlichen den Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung.

In Umsetzung des Artikels 4f der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen wird künftig der partielle Zugang zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen geregelt. Zudem werden die bislang in der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB) enthaltenen Regelungen zum Berufsregister in das Steuerberatungsgesetz überführt.

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht des Steuerberatungsgesetzes wird aufgrund der geänderten Überschriften der Vorschriften angepasst. Es handelt sich insoweit um Folgeänderungen. Es wird auf die jeweilige Änderung der betreffenden Vorschrift verwiesen.

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neufassung der Überschriften der §§ 3d bis 3g StBerG-E (vergleiche Begründung zu Artikel 4 Nummer 4).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung der Überschrift zu § 10 StBerG (vergleiche Begründung zu Artikel 4 Nummer 7).

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung der Überschrift zu § 32 StBerG (vergleiche Begründung zu Artikel 4 Nummer 8 Buchstabe a).

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neufassung der Überschrift des Dritten Unterabschnitts des Zweiten Teils Zweiter Abschnitt des Steuerberatungsgesetzes und der Neufassung der §§ 49 bis 55h StBerG-E (vergleiche Begründung zu Artikel 4 Nummer 11).

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Wegfalls des § 56 StBerG (vergleiche Begründung zu Artikel 4 Nummer 12).

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Wegfalls des § 72 StBerG (vergleiche Begründung zu Artikel 4 Nummer 20).

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der §§ 76a ff. StBerG-E.

Zu Buchstabe h

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung der Überschrift zu § 77 StBerG (vergleiche Begründung zu Artikel 4 Nummer 26).

Zu Buchstabe i

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen § 77c StBerG-E (vergleiche Begründung zu Artikel 4 Nummer 27).

Zu Buchstabe j

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neu eingefügten §§ 89a und 89b StBerG-E (vergleiche Begründung zu Nummer 29).

Zu Buchstabe k

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung der Überschrift zu § 93 StBerG (vergleiche Begründung zu Artikel 4 Nummer 39).

Zu Buchstabe l

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Wegfalls des § 94 StBerG (vergleiche Begründung zu Artikel 4 Nummer 40).

Zu Buchstabe m

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung der Überschrift zu § 108 StBerG (vergleiche Begründung zu Artikel 4 Nummer 41).

Zu Buchstabe n

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung der Überschrift zu § 110 StBerG (vergleiche Begründung zu Artikel 4 Nummer 43).

Zu Buchstabe o

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neu eingefügten §§ 111a bis 111i StBerG-E (vergleiche Begründung zu Artikel 4 Nummer 44).

Zu Buchstabe p

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung der Überschrift zu § 116 StBerG (vergleiche Begründung zu Artikel 4 Nummer 47).

Zu Buchstabe q

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung der Überschrift zu § 121 StBerG (vergleiche Begründung zu Artikel 4 Nummer 49).

Zu Buchstabe r

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Wegfalls des § 122 StBerG (vergleiche Begründung zu Artikel 4 Nummer 50).

Zu Buchstabe s

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen § 157d StBerG-E (vergleiche Begründung zu Artikel 4 Nummer 76).

Zu Buchstabe t

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung der Überschrift zu § 158 StBerG (vergleiche Begründung zu Artikel 4 Nummer 77).

Zu Nummer 2 (Änderung des § 2 StBerG)

Nach § 2 StBerG ist die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen den Personen vorbehalten, die hierzu befugt sind. Durch die Neufassung des § 2 StBerG soll der Verbraucherschutz als Rechtfertigung der Vorbehaltsaufgaben gesetzlich aufgenommen und der Begriff der Hilfeleistung in Steuersachen definiert werden.

Zu Absatz 1

Satz 1 in § 2 Absatz 1 StBerG-E entspricht Satz 1 des § 2 StBerG in seiner bisherigen Fassung. Ergänzt wurde Satz 2, der nunmehr auch den Regelungszweck erläutert. Der Verbraucherschutz gehört zu den im Allgemeininteresse liegendem Ziel und rechtfertigt den Erlaubnisvorbehalt nach Satz 1.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird erstmals eine Definition des Begriffs der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen aufgenommen. Die Formulierung lehnt sich an § 2 Absatz 1 RDG an. Als geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen gilt jede Tätigkeit in fremden Angelegenheiten im Anwendungsbereich des StBerG, die eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 3 StBerG)

Zur Änderung der Nummer 2

§ 3 Nummer 2 StBerG wird neu gefasst. Zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen sind zukünftig alle Berufsausübungsgesellschaften im Sinne des Steuerberatungsgesetzes und im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung befugt. Es wird auf die Begründung zu den §§ 49 bis 55h StBerG-E verwiesen (vergleiche Artikel 4 Nummer 11). Einer darüberhinausgehenden gesonderten Aufzählung der Partnerschaftsgesellschaften, deren Partner ausschließlich die in § 3 Nummer 1 StBerG genannten sind, bedarf es nicht mehr wenn an der Partnerschaft eine Rechtsanwältin beziehungsweise ein Rechtsanwalt oder eine Steuerberaterin beziehungsweise ein Steuerberater beteiligt ist. Diese Partnerschaften sind von dem Oberbegriff der Berufsausübungsgesellschaften im Sinne des Steuerberatungsgesetzes und im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung umfasst. Gleiches gilt für die bisher gesondert aufgeführten Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaften.

Zur Änderung der Nummer 3

In § 3 Nummer 3 StBerG sind die Steuerberatungsgesellschaften und die Rechtsanwalts-gesellschaften zu streichen, da diese bereits von der neuen Nummer 2 in § 3 StBerG umfasst sind. Auf die Begründung zu Buchstabe a wird verwiesen. Zusätzliche aufgenommen werden hier Gesellschaften nach § 44b Absatz 1 WPO, soweit diese nicht schon Nummer 2 unterfallen. In § 49 Absatz 3 StBerG-E wird klargestellt, dass für diese Gesellschaften die Vorschriften für Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49 ff StBerG-E keine Anwendung finden (vergleiche die Begründung zu Artikel 4 Nummer 11).

Zu Nummer 4

Zu § 3d (Partieller Zugang, Voraussetzungen und Antrag)

Mit der Einfügung des § 3d StBerG-E wird Artikel 4f der Richtlinie 2013/55/EG in nationales Recht umgesetzt und der partielle Zugang zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen eingeführt.

Zu Absatz 1

Über die Erlaubnis zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen (partieller Zugang) ist einzelfallabhängig zu entscheiden. Zudem ist der partielle Zugang antragsgebunden. Die Voraussetzungen für den partiellen Zugang nach § 3d Absatz 1 Nummern 1 bis 3 StBerG-E entsprechen den Anforderungen nach Artikel 4f Absatz 1 Buchstaben a bis c der Richtlinie 2013/55/EG.

Der partielle Zugang setzt voraus:

1. eine Befugnis zur Ausübung der beantragten Hilfeleistung in Steuersachen im Herkunftsmitgliedstaat,
2. erhebliche Unterschiede zu den Tätigkeiten, zu denen Personen nach § 3 StBerG befugt sind.
3. die Möglichkeit der objektiven Trennung der Tätigkeit von anderen Tätigkeiten eines Steuerberaters.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 ist der partielle Zugang bei der zuständigen Stelle zu beantragen.

In Absatz 2 Satz 2 wird die zuständige Stelle geregelt, die über den Antrag auf partiellen Zugang zu entscheiden hat. Diese ergibt sich durch den Verweis auf § 3a Absatz 2 Satz 2 StBerG. In § 3a Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 20 StBerG sind die Staaten den jeweiligen Steuerberaterkammern zugeordnet. Maßgebend für die Prüfung, welche Steuerberaterkammer für die Entscheidung über den Antrag auf partiellen Zugang zuständig ist, ist der Herkunftsstaat des Antragsstellers.

Zu Absatz 3

Welche Angaben im Antrag auf partiellen Zugang anzugeben sind, ergibt sich aus Absatz 3 Nummern 1 bis 7. Die Angaben entsprechen weitestgehend den Angaben, die auch für eine Meldung nach § 3a Absatz 2 Satz 3 StBerG erforderlich sind.

Zu § 3e (Erlaubnis zum partiellen Zugang)

In § 3e StBerG-E wird der Umfang sowie das Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis des partiellen Zugangs geregelt.

Zu Absatz 1

Wird der partielle Zugang erteilt, ist die betreffende Person zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Der Umfang richtet sich nach den Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereichen, für die der Antrag auf partiellen Zugang gestellt wurde. Die partiell zugelassene Person hat sowohl die Berufsbezeichnung in ihrem Herkunftsmitgliedstaat als auch ihren Herkunftsmitgliedstaat anzugeben. Für den Verbraucher muss eindeutig und unmissverständlich erkennbar sein, dass es sich nicht um eine Steuerberaterin, einen Steuerberater oder

Steuerbevollmächtigten handelt, der zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist.

Aus Verbraucherschutzgründen hat die partiell zugelassene Person gegenüber ihrem Auftraggeber vor Leistungsbeginn den Umfang des Tätigkeitsbereichs in Textform mitzuteilen (vergleiche Artikel 4f Absatz 5 der Richtlinie 2013/55/EG).

Die Berufspflichten sowie die Berufsgerichtsbarkeit gelten für die partiell zugelassene Person nach § 3e Absatz 1 Satz 5 StBerG-E entsprechend. Auch die zuständige Steuerberaterkammer kann analog zu den §§ 80 bis 82 StBerG gegen die partiell zugelassene Person bei Pflichtverstößen vorgehen.

Zu Absatz 2

Die zuständige Steuerberaterkammer kann für die Prüfung des Antrags auf partiellen Zugang alle erforderlichen Informationen bei den zuständigen Stellen im Herkunftsmitgliedstaat einholen. Die Kontaktaufnahme mit anderen Staaten soll nur erfolgen, wenn berechtigte Zweifel an der Befugnis der Person zur Hilfeleistung in Steuersachen im Herkunftsmitgliedstaat, an ihrer guten Führung, oder daran, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen, bestehen. Das Steuergeheimnis nach § 30 AO steht dem nicht entgegen.

Die Regelung des § 3e Absatz 2 StBerG-E entspricht § 3a Absatz 7 Satz 2 und 3 StBerG.

Zu Absatz 3

Unter den Voraussetzungen des Absatz 3 kann die zuständige Steuerberaterkammer den partiellen Zugang verweigern. Hierbei wird Bezug genommen auf die zwingenden Gründe des Allgemeininteresses, zu denen auch der Verbraucherschutz gehört. Zu diesem Zweck wird auch auf § 2 Absatz 1 Satz 2 StBerG-E Bezug genommen (vergleiche Begründung zu § 2 Absatz 1 StBerG-E).

Die Regelung des Absatzes 3 entspricht Artikel 4f Absatz 2 der Richtlinie 2013/55/EG.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 Satz 1 wird die Eintragung der partiell zugelassenen Person in das Berufsregister geregelt. Diese erfolgt mit Angabe der zuständigen Steuerberaterkammer sowie mit Datum der Erlaubniserteilung des partiellen Zugangs.

Die partiell zugelassene Person ist nach Satz 2 verpflichtet, Änderungen, die die Angaben nach § 3d Absatz 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 StBerG-E betreffen, unverzüglich gegenüber der zuständigen Steuerberaterkammer mitzuteilen. Dies betrifft beispielsweise Änderungen des Namens, der Anschrift, der Berufsbezeichnung oder der Berufshaftpflichtversicherung.

Nach Satz 3 ist die Eintragung im Register durch die zuständige Steuerberaterkammer zu löschen, wenn die partiell zugelassene Person auf die Rechte aus der partiellen Zulassung verzichtet oder die Untersagung der weiteren beschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen unanfechtbar geworden ist.

Zu Absatz 5

Durch § 3e Absatz 5 StBerG-E wird bestimmt, dass durch das Verfahren für den Antragsteller keine Gebühren anfallen.

Zu § 3f (Untersagung des partiellen Zugangs)

In den in § 3f StBerG-E beschriebenen Fällen, kann die zuständige Steuerberaterkammer die weitere beschränkte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen einer partiell zugelassenen Person untersagen.

Die Untersagungsgründe nach § 3f Nummern 1 bis 4 StBerG-E entsprechen den Untersagungsgründen nach § 3a Absatz 6 StBerG.

Zu den Untersagungsgründen im Einzelnen:

Zu Nummer 1

Der partiell zugelassenen Person wird die Ausübung der Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat untersagt.

Zu Nummer 2

Die partiell zugelassene Person verfügt nicht über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse, die zur Ausführung der beschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistungen in Steuersachen erforderlich sind.

Zu Nummer 3

Die partiell zugelassene Person führt entgegen ihrer Pflicht nach § 3e Absatz 1 Satz 2 StBerG-E wiederholt eine unrichtige Berufsbezeichnung.

Zu Nummer 4

Die partiell zugelassene Person überschreitet die Befugnis zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen nach § 3e Absatz 1 Satz 1 StBerG-E.

Zu Nummer 5

Die partiell zugelassene Person verstößt wiederholt gegen die Pflicht, u. a. den Auftraggeber über den Umfang des Tätigkeitsbereichs vor Leistungsbeginn zu informieren. Untersagungsgründe sind auch Pflichtverstöße gegen die Berufspflichten, die sich aus dem Dritten Abschnitt des Zweiten Teils des StBerG ergeben.

Zu § 3g (Elektronisches Verzeichnis der partiell zugelassenen Personen)

Analog zu § 3b StBerG soll die Bundessteuerberaterkammer nach § 3g StBerG-E ein elektronisches Verzeichnis aller partiell zugelassenen Personen führen. Das Verzeichnis baut auf den von den zuständigen Steuerberaterkammern geführten Berufsregistern nach § 3e Absatz 4 StBerG-E auf. Das Verzeichnis dient der Information der Behörden und Gerichte, der Rechtsuchenden sowie anderer am Rechtsverkehr Beteiligter.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die Aufgabe der Führung eines elektronischen Verzeichnisses der partiell zugelassenen Personen der Bundessteuerberaterkammer übertragen. Die zuständigen Steuerberaterkammern tragen im automatisierten Verfahren die Daten aus dem Berufsregister nach § 3e Absatz 4 StBerG-E in das von der Bundessteuerberaterkammer geführte Verzeichnis ein. Für die eingegebenen Daten trägt die zuständige Steuerberaterkammer die datenschutzrechtliche Verantwortung. Dies umfasst unter anderem die Rechtmäßigkeit der Erhebung, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Daten. Das Gesamtverzeichnis steht jedem unentgeltlich zur Verfügung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Daten, die in das elektronische Verzeichnis nach § 3g StBerG-E einzutragen sind. Es wird zwischen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften unterschieden.

Bei natürlichen Personen sind einzutragen:

- der Familienname und die Vornamen,
- das Geburtsdatum,
- die Anschrift der beruflichen Niederlassung einschließlich der Anschriften aller weiteren Beratungsstellen,
- die Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit nach § 3e Absatz 1 StBerG-E im Inland zu erbringen ist, und
- der Name und die Anschrift der nach § 3d Absatz 2 Satz 2 StBerG-E zuständigen Steuerberaterkammer.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften sind einzutragen:

- der Name oder die Firma,
- das Gründungsjahr,
- die Anschrift einschließlich der Anschriften aller weiteren Beratungsstellen,
- der Familienname, den und die Vornamen der gesetzlichen Vertreter,
- die Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit nach § 3e Absatz 1 Satz 2 StBerG-E im Inland zu erbringen ist, und
- der Name und die Anschrift der nach § 3d Absatz 2 Satz 2 StBerG-E zuständigen Steuerberaterkammer.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 5 StBerG)

Zu Buchstabe a

In § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 StBerG wird § 3d StBerG-E aufgenommen. Es handelt sich um eine Folgeänderungen zu Artikel 4 Nummer 4.

Zu Buchstabe b

In § 5 Absatz 4 StBerG wird durch einen neuen Satz 2 geregelt, dass Finanzbehörden der zuständigen Steuerberaterkammer mitzuteilen haben, wenn ihnen Tatsachen bekannt werden, die darauf hinweisen, dass Personen oder Vereinigungen die ihnen erteilte Erlaubnis zum partiellen Zugang nach § 3d StBerG-E überschreiten.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 7 StBerG)

In § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 StBerG wird § 3d StBerG-E aufgenommen. Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 4 Nummer 4.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 10 StBerG)

Die Änderungen entsprechen im Ergebnis den Änderungen in § 36 Absatz 2 und 3 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 9; auf die dortige Begründung wird daher ergänzend verwiesen. Die in § 10 Absatz 2 Satz 1 StBerG enthaltenen Regelungen werden ohne inhaltliche Änderung in § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 StBerG-E übernommen. Der Gegenstand der bisherigen Nummer 1 des § 10 Absatz 2 Satz 1 StBerG soll dabei auf zwei Nummern aufgeteilt werden, da die derzeitige Fassung sprachlich nicht passend ist und es sich vor allem bei der Prüfung und der Bestellung um unterschiedliche Sachverhalte handelt. Als Folge der Neuregelung des partiellen Zugangs wurde § 10 Absatz 1 StBerG-E um eine Nummer 6 ergänzt. Künftig sind auch Daten, deren Kenntnis für eine Untersagung nach § 3f (Artikel 4 Nummer 4) erforderlich sind, an die zuständige Stelle zu übermitteln.

Mit dem Wegfall des § 10 Absatz 1 StBerG ist keine inhaltliche Änderung verbunden, da Tatsachen, die den Verdacht einer Berufspflichtverletzung begründen, zugleich die Einleitung oder Durchführung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens rechtfertigen können und deshalb von § 10 Absatz 1 Nummer 4 StBerG-E erfasst sind.“

In § 10 Absatz 2 StBerG-E wird der Regelungsgehalt des § 10 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 1. Halbsatz ohne inhaltliche Veränderung neu gegliedert. § 10 Absatz 3 StBerG entfällt, da sich Übermittlungspflichten aus den gleichlautenden Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsanordnung, der Patentanwaltsordnung und der Bundesnotarordnung (§ 36 Absatz 2 BRAO-E, § 34 Absatz 2 PAO-E und § 64a Absatz 2 BNotO-E) ergeben.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 32 StBerG)

Die bisherigen Regelungen für Steuerberatungsgesellschaften gehen in den neuen Regelungen für Berufsausübungsgesellschaften im Sinne des StBerG auf (vergleiche Begründung zu den §§ 49 ff. StBerG-E, Artikel 4 Nummer 11). Auch wenn der Begriff der Steuerberatungsgesellschaft erhalten bleibt, ist als neuer Oberbegriff der Begriff der Berufsausübungsgesellschaft zu verwenden.

Zu Buchstabe a

Die Überschrift des § 32 StBerG wird aufgrund der Neuregelung der Berufsausübungsgesellschaften geändert. Statt des Begriffs der Steuerberatungsgesellschaften wird der Oberbegriff der Berufsausübungsgesellschaften verwendet.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neuregelung der Berufsausübungsgesellschaften (vergleiche Begründung zu den §§ 49 ff. StBerG-E, Artikel 4 Nummer 11).

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neuregelung der Berufsausübungsgesellschaften (vergleiche Begründung zu den §§ 49 ff. StBerG-E, Artikel 4 Nummer 11).

Auf die Ausnahme von der Anerkennungspflicht nach § 53 Absatz 1 Satz 2 StBerG-E wird hingewiesen (vergleiche Begründung zu § 53 StBerG-E, Artikel 4 Nummer 11).

Zu Nummer 9 (Änderung des § 33 StBerG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung in § 33 Satz 1 StBerG aufgrund der Neuregelung der Berufsausübungsgesellschaften (vergleiche Begründung zu den §§ 49 ff. StBerG-E, Artikel 4 Nummer 11).

Zu Nummer 10 (Änderung des § 44 StBerG)

Zu Buchstabe a

Die Streichung des Gesetzeszitates „§ 3 Nr. 2“ stellt eine Folgeänderung zu Änderung des § 3 StBerG-E dar. Es wird auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 3 verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung in § 44 Absatz 3 StBerG-E aufgrund der Neuregelung der Berufsausübungsgesellschaften (vergleiche Begründung zu den §§ 49 ff. StBerG-E, Artikel 4 Nummer 11).

Zu Buchstabe c

Nach § 44 Absatz 6 Satz 1 StBerG erlischt die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ mit dem Erlöschen, der Rücknahme oder dem Widerruf der Bestellung der Steuerberaterin, des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten. Dies gilt entsprechend auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie niedergelassene europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

In dem neuen Satz 2 soll in § 44 Absatz 6 StBerG klargestellt werden, dass in diesen Fällen auch die Befugnis der Berufsausübungsgesellschaft zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ erlischt. Es sei denn, ein anderer gesetzlicher Vertreter ist berechtigt, diese Bezeichnung als Zusatz zur Berufsbezeichnung zu führen.

Zu Nummer 11 (Neufassung des Dritten Unterabschnitts Zweiter Teil des Zweiten Abschnitts des StBerG)

Der Dritte Unterabschnitt Zweiter Teil des Zweiten Abschnitts des Steuerberatungsgesetzes erhält die neue Überschrift „Berufsausübungsgesellschaften“. Der Begriff der Berufsausübungsgesellschaft umfasst sowohl die bisherigen Steuerberatungsgesellschaften als auch die zukünftig anererkennungsfähigen Berufsausübungsgesellschaften mit anderen freien Berufen. Bislang sind im StBerG lediglich die Steuerberatungsgesellschaften geregelt. Diese stellen aber nur einen Ausschnitt der zur gemeinschaftlichen Berufsausübung möglichen Rechtsformen dar. Nunmehr sollen für alle Berufsausübungsgesellschaften einheitlich geltende Regeln normiert werden. Die bisherigen §§ 49 bis 55 StBerG gehen in den neuen Regelungen der §§ 49 bis 55h StBerG-E auf.

In den §§ 49 ff. StBerG-E werden einheitliche Regelungen für alle Formen der beruflichen Zusammenarbeit von Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten mit Angehörigen anderer Berufe geschaffen.

Zu Dritter Unterabschnitt (Berufsausübungsgesellschaften)

Zu § 49 StBerG-E (Berufsausübungsgesellschaften)

Zu Absatz 1

§ 49 Absatz 1 StBerG-E stellt klar, dass sich Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte in Berufsausübungsgesellschaften verbinden dürfen. Es handelt sich um die Fortführung des § 49 StBerG, wonach Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte die Befugnis haben, sich in Steuerberatungsgesellschaften zusammenzuschließen. Anders als bislang bezieht sich Absatz 1 ausdrücklich auf die Verbindung in Berufsausübungsgesellschaften. Berufliche Verbindungen, die nicht auf gesellschaftlicher Ebene, sondern auf sonstige Weise stattfinden, werden von den §§ 49 ff. StBerG-E nicht

erfasst. Satz 2 stellt klar, dass Steuerberaterinnen und Steuerberater auch Ein-Man-Gesellschaften für ihre berufliche Tätigkeit nutzen können. Reine Bürogemeinschaften sind in § 55h StBerG-E geregelt.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 des § 49 StBerG-E werden die zulässigen Rechtsformen normiert. Diese sind im Einzelnen: Gesellschaften nach deutschem Recht einschließlich der Handelsgesellschaften, Europäische Gesellschaften und nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zulässige Gesellschaften. Mit der Erweiterung der zulässigen Rechtsformen wird die gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit für die gemeinschaftliche Berufsausübung der Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten gewährleistet. Es wird im Übrigen auf die Begründung zu § 59b Absatz 2 BRAO-E verwiesen (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 23).

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass für Gesellschaften nach § 3 Nummer 3 die Regelungen für die Berufsausübungsgesellschaften nach §§ 49ff. StBerG-E keine Anwendung finden. Berufsausübungsgesellschaften der Steuerberater sind nur solche, an denen auch Steuerberaterinnen und Steuerberater beteiligt sind und die Hilfeleistung in Steuersachen durch entsprechend befugte Steuerberaterinnen und Steuerberater anbieten. Die Gesellschaften die allein unter § 3 Nummer 3 StBerG-E fallen sind zwar zur geschäftsmäßigen Hilfeleistungen in Steuersachen befugt. Für diese Gesellschaften gelten die Vorschriften der WPO.

Ebenso unterfallen Berufsausübungsgesellschaften, die ausschließlich im Bereich der Rechtsberatung oder der patentanwaltlichen Beratung tätig werden, nicht den Vorschriften der §§ 49 ff. StBerG-E.

Eine Berufsausübungsgesellschaft, die Steuerberatung im Rahmen ihrer Rechtsdienstleistungsbefugnis nach § 59k BRAO-E durch entsprechend befugte Rechtsanwälte erbringt, fällt daher allein in den Anwendungsbereich der BRAO. Diese Berufsausübungsgesellschaften unterfallen auch nicht dem StBerG, wenn einer ihrer Gesellschafter doppelqualifiziert ist. Erbringt die Berufsausübungsgesellschaft jedoch steuerberatende Leistungen durch Steuerberaterinnen und Steuerberater aufgrund ihrer Berufsqualifikation als Steuerberaterin oder Steuerberater, so fällt sie in den Anwendungsbereich der §§ 49ff StBerG-E. Entscheidend ist daher eine funktionale Betrachtung.

Zu § 50 StBerG-E (Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen anderer Berufe)

Zu Absatz 1

§ 50 Absatz 1 StBerG-E regelt, mit welchen Angehörigen anderer Berufsgruppen sich Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte in Berufsausübungsgesellschaften im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse zusammenschließen können. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die bereits bisher nach § 50a Absatz 1 und 2 StBerG sozietätsfähigen Berufe sowie um die Regelung des § 56 Absatz 2 und 3 StBerG.

Zu Satz 1 Nummer 1

Die in der Nummern 1 bezeichneten Personen sind zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen befugt und konnten bereits bislang neben Steuerberatern Mitglieder des Vorstands, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft werden.

Zu Satz 1 Nummer 2

Nummer 2 regelt, mit welchen ausländischen Angehörigen steuerberatender Berufe Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte eine Berufsausübungsgesellschaft eingehen können. Der Regelungsinhalt entspricht weitgehend § 56 Absatz 3 StBerG in Hinblick auf Angehörige ausländischer steuerberatender Berufe. Sozietätsfähig sind Angehörige von ausländischen Berufen, die in Ausbildung und den Befugnissen den inländischen steuerberatenden Berufen vergleichbar sind. Hinzu kommen muss, dass die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen des StBerG im Wesentlichen entsprechen.

Zu Satz 1 Nummer 3

§ 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StBerG-E regelt mit welchen Angehörigen ausländischer Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und wirtschaftsprüfenden Berufe ein Zusammenschluss zu einer Berufsausübungsgesellschaft zulässig ist. Hierbei soll es darauf ankommen, ob es Angehörigen des entsprechenden inländischen Berufs erlaubt wäre, sich mit den ausländischen Berufsangehörigen in einer Berufsausübungsgesellschaft zu verbinden. Beispielsweise käme es für eine Angehörige eines Rechtsanwaltsberufs eines WTO-Staats außerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz folglich nach § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 darauf an, ob sie nach § 206 BRAO-E berechtigt wäre, sich im Inland zur (eingeschränkten) Rechtsbesorgung niederzulassen.

Zu Satz 1 Nummer 4 und Satz 2

Eine entscheidende Erweiterung des zulässigen Gesellschafterkreises erfolgt durch § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StBerG-E. Hiernach sind Berufsausübungsgesellschaften auch mit anderen freien Berufen im Sinne des § 1 Absatz 2 PartGG zulässig, wenn die Stellung des Steuerberaters als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege und das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet sind. In folgenden Fällen ist jedoch eine gemeinschaftliche Berufsausübung mit einer anderen Person ausgeschlossen, wenn diese:

- nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
- infolge strafrechtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
- aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, ihren Beruf ordnungsgemäß auszuüben;
- sich so verhalten hat, dass die Besorgnis begründet ist, sie werde ihren Berufspflichten nicht genügen (vergleiche § 40 Absatz 2 StBerG).

Zur Erweiterung des Kreises der zulässigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft wird im Übrigen auf die Begründung zu § 59c BRAO-E verwiesen (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 23).

Zu Absatz 2

In § 50 Absatz 2 StBerG-E wird der zulässige Unternehmensgegenstand interprofessioneller Berufsausübungsgesellschaften geregelt. Berufsausübungsgesellschaften im Sinne des § 50 StBerG-E haben insbesondere die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen zum Unternehmensgegenstand haben. Das Wort „insbesondere“ in § 50 Absatz 2 StBerG-E bringt zum Ausdruck, dass neben der Hilfeleistung in Steuersachen auch andere vereinbare Tätigkeiten nach den §§ 57 Absatz 3, 58 und 59 StBerG möglich sind.

Es erfolgt damit eine Abkehr von der bisherigen Regelung, die bislang gemeinschaftliche Aufträge mit Angehörigen anderer freier Berufe nicht zuließ. Satz 2 stellt klar, dass interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften jedoch nicht nur darauf ausgerichtet sein müssen, sondern in ihnen auch Tätigkeiten erbracht werden können, die den Berufen der nichtsteuerberatenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter zuzuordnen sind. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 59c BRAO-E verwiesen (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 23).

Zu § 51 StBerG-E (Berufspflichten bei beruflicher Zusammenarbeit)

Zu Absatz 1

§ 51 StBerG-E regelt die besonderen Berufspflichten der Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die bei beruflicher Zusammenarbeit in Berufsausübungsgesellschaften einzuhalten sind. Für Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte gelten die Berufspflichten nach dem Steuerberatungsgesetz unmittelbar. In § 51 StBerG-E wird daher zwischen den Pflichten für Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die Steuerberaterinnen, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, und den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern, die einem anderen freien Beruf angehören, unterschieden.

Angehörige anderer freier Berufe sind grundsätzlich nicht unmittelbar selber an die Berufspflichten der Steuerberaterinnen und Steuerberater gebunden. Gleichwohl darf die Zusammenarbeit nicht die Einhaltung der Berufspflichten durch die in der Gesellschaft tätigen Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten durch die unmittelbar berufspflichtige Gesellschaft beeinträchtigen. Sie haben daher nach § 51 Absatz 1 StBerG-E die Berufspflichten der Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten sowie der Berufsausübungsgesellschaft zu beachten. Von besonderer Bedeutung ist die Gewährleistung der Unabhängigkeit der in der Berufsausübungsgesellschaft tätigen Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten sowie der Berufsausübungsgesellschaft (vergleiche § 51 Absatz 1 Satz 2 StBerG-E).

Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 59d BRAO-E verwiesen (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 23).

Zu Absatz 2

Soweit ein Bezug zur steuerberatenden Tätigkeit besteht, sind alle Gesellschafter der Berufsausübungsgesellschaft nach § 51 Absatz 2 Satz 1 StBerG-E zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern ein solcher Bezug nicht vorliegt, richtet sich die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht nach dem jeweiligen betroffenen Berufsrecht. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (§ 51 Absatz 2 Satz 3 StBerG-E).

Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 59d BRAO-E verwiesen (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 23).

Zu Absatz 3

Als nicht mit dem Beruf der Steuerberaterin beziehungsweise des Steuerberaters vereinbare Tätigkeiten gelten nach § 57 Absatz 4 StBerG die gewerbliche Tätigkeit sowie die Tätigkeit als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer (ausgenommen § 57 Absatz 3 Nummer 4 sowie §§ 58 und 59 StBerG). Dies gilt entsprechend für Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft, die Angehörige anderer freier Berufe sind. Auch die Regelung des § 57 Absatz 1a, 1b und 1c StBerG-E zur Verhinderung von Interessenkollisionen gilt für diese Gesellschafter nach § 51 Absatz 3 StBerG-E in entsprechender Weise.

Es wird insoweit auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 13 verwiesen.

Zu Absatz 4

Für Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft sind, enthält § 51 Absatz 4 StBerG-E die Verpflichtung, dass sie mit anderen Personen ihren Beruf nicht ausüben dürfen, wenn diese in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen die für diese Person geltenden berufsrechtlichen Pflichten verstößt. Dies gilt sowohl für die mono- als auch für die interprofessionelle Zusammenarbeit.

Zum einen gilt, dass sie mit Angehörigen eines in § 50 Absatz 1 Satz 1 StBerG-E genannten Berufs gemeinschaftlich ihren Beruf nur ausüben dürfen, wenn diese Personen die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 erfüllen. Berufsausübungsgesellschaften von Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte mit anderen Personen sind danach nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass aus dem beruflichen Zusammenschluss heraus keine Verletzungen der steuerberatenden Berufspflichten erfolgen.

Wird durch nichtsteuerberatende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter gegen die Pflichten nach Absatz 1 bis 3 verstoßen, müssen die steuerberatenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter sicherstellen, dass solche Verstöße abgestellt werden und sich nicht wiederholen. Bei schwerwiegenden und wiederholten Verstößen können die Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten gehalten sein, die Verbindung zu beenden. Absatz 5 sieht diesbezüglich vor, dass der Gesellschaftsvertrag für solche Fälle eine Ausschlussmöglichkeit vorsehen muss.

Zum anderen ist eine berufliche Zusammenarbeit auch nicht mit anderen Steuerberaterinnen, Steuerberatern oder Steuerbevollmächtigten gestattet, wenn diese gegen das StBerG oder die Berufsordnung verstoßen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 sieht vor, dass im Gesellschaftsvertrag der Ausschluss von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern vorzusehen ist, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen die Pflichten nach Absatz 1 bis 3 verstoßen. Damit wird sichergestellt, dass die steuerberatenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter die Möglichkeit haben, die Zusammenarbeit mit anderen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern zu beenden, die die steuerberatenden Berufspflichten missachten. Dies ist erforderlich, da letztere nicht unmittelbar selbst berufsrechtspflichtig sind.

Sofern wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen die Berufspflichten im Sinne des Steuerberatungsgesetzes erfolgen, sind die betreffenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter aus der Berufsausübungsgesellschaft auszuschließen. Damit hat nicht jede Verletzung der Berufspflichten den Ausschluss zur Folge, sondern lediglich schwerwiegende oder wiederholte Verstöße.

Zu § 52 StBerG-E (Berufspflichten der Berufsausübungsgesellschaft)

Zu Absatz 1

Die Berufspflichten der Steuerberaterin, des Steuerberaters und des Steuerbevollmächtigten gelten nach § 52 Absatz 1 StBerG-E sinngemäß auch für die Berufsausübungsgesellschaft. Dies entspricht der bisherigen Regelung des § 72 StBerG für Steuerberatungsgesellschaften, die auch Träger von Berufspflichten sind.

Zu den entsprechend einzuhaltenden Pflichten der Berufsausübungsgesellschaften zählen im Einzelnen:

- die allgemeinen Berufspflichten (§ 57 StBerG);

- das Verbot der unzulässigen Werbung (§ 57a StBerG);
- die Verschwiegenheitspflicht beschäftigter Personen (§ 62 StBerG);
- die Sicherstellung der Verschwiegenheitspflicht bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen (§ 62a StBerG);
- die Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung bei Ablehnung eines Auftrags (§ 63 StBerG);
- die Anwendung der Gebührenordnung (§ 64 StBerG);
- die Pflicht zur Übernahme der Prozessvertretung (§ 65 StBerG);
- die Pflicht zur Übernahme der Beratungshilfe (§ 65a StBerG);
- das Führen von Handakten (§ 66 StBerG);
- die Pflicht zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG), eines Praxisabwicklers (§ 70 StBerG), eines Praxistreuhänders (§ 71 StBerG);
- die Pflicht zum Erscheinen vor der Steuerberaterkammer (§ 80 Absatz 1 Satz 1 StBerG).

Zu Absatz 2

Die Berufsausübungsgesellschaft hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass berufsrechtliche Verstöße frühzeitig erkannt und abgestellt werden.

Bei einer Beteiligung von nichtsteuerberatenden Gesellschafterinnen und Gesellschaftern muss durch geeignete gesellschaftsvertragliche Vereinbarungen sichergestellt werden, dass die Berufsausübungsgesellschaft für die Einhaltung der Berufspflichten sorgen kann. Dies gilt unabhängig davon, welche Angehörigen eines freien Berufs im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 1 StBerG-E die Gesellschafterinnen und Gesellschafter sind.

Der Gesellschaftsvertrag muss so ausgestaltet sein, dass die Gesellschaft berufsrechtskonform agieren kann. Dies betrifft beispielsweise die Regelungen über die Entscheidung von Mandaten. Der Gesellschaftsvertrag muss Vorkehrungen dagegen treffen, dass die nichtsteuerberatenden Gesellschafterinnen oder Gesellschafter ein berufsrechtswidriges Verhalten der Gesellschaft oder einen berufsrechtswidrigen Zustand in der Gesellschaft herbeiführen können.

Hinsichtlich der Benennung eines Compliance-Officers wird auf die Begründung zu § 59e Absatz 2 Satz 1 BRAO-E verwiesen (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 23).

Zu Absatz 3

§ 52 Absatz 3 StBerG-E stellt klar, dass eine Bindung der Berufsausübungsgesellschaft an die Berufspflichten nur insoweit gilt, als die Tätigkeit der Berufsausübungsgesellschaft einen Bezug zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen aufweist. Werden in einer interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft daneben noch andere Tätigkeiten ausgeübt, bedarf es, solange lediglich diese betroffen sind, diesbezüglich keiner Einschränkung durch die oben dargestellten Berufspflichten. Betreffen Tätigkeiten der Berufsausübungsgesellschaft mehrere Berufe, wie etwa bei der Außendarstellung der Berufsausübungsgesellschaft, gelten die Berufspflichten nach dem Steuerberatungsgesetz vollumfänglich. Die Geltung von Berufspflichten anderer Berufe bleibt unberührt.

Zu Absatz 4

Die Geltung der Berufspflichten für die Berufsausübungsgesellschaft führt nicht dazu, dass die persönliche Verantwortlichkeit der handelnden Berufsträger entfällt. Berufspflichtverletzungen durch Berufsträgerinnen und Berufsträger, die zugleich Berufspflichtverletzungen der Berufsausübungsgesellschaft darstellen, können zukünftig nebeneinander sanktioniert werden. Je nach Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit (vergleiche § 111a Absatz 2 StBerG-E) kann jedoch von der Verhängung berufsaufsichtlicher Maßnahmen gegen die Berufsausübungsgesellschaft abgesehen werden.

Zu § 53 StBerG-E (Anerkennung)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Berufsausübungsgesellschaften im Sinne der §§ 49 und 50 Absatz 1 StBerG-E bedürfen grundsätzlich der Anerkennung. Zweck der Regelung ist es,

- die Einhaltung der für die Berufsausübungsgesellschaft geltenden Normen sicherzustellen, und
- Verbraucher vor Berufsausübungsgesellschaften, die die berufsrechtlichen Anforderungen nicht erfüllen, sowie Steuerberater und Steuerbevollmächtigte vor Konkurrenz durch berufsrechtswidrige Gesellschaften, zu schützen.

Dies geschieht dergestalt, dass zum einen bei der Entscheidung, ob eine Anerkennung auszusprechen ist, die Voraussetzungen des Absatzes 2 durch die zuständige Steuerberaterkammer zu überprüfen sind sowie bei deren Entfall die Anerkennung nach § 55 Absatz 3 StBerG-E zu widerrufen ist. Zum anderen können gegenüber zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften Rügen erteilt und berufsgerichtliche Maßnahmen verhängt werden (vergleiche § 81 und § 89 Absatz 3 StBerG-E).

Das Anerkennungsverfahren lehnt sich an das bestehende Anerkennungsverfahren von Steuerberatungsgesellschaften an.

Nach § 53 Absatz 1 Satz 1 StBerG-E richtet sich die Zuständigkeit der Steuerberaterkammer danach, in welchem Kammerbezirk die Berufsausübungsgesellschaft ihren Sitz hat.

Zu Satz 2

Von der Anerkennungspflicht ausgenommen sind nach § 53 Absatz 1 Satz 2 StBerG-E Personengesellschaften ohne Haftungsbeschränkungen, denen ausschließlich aktiv mitarbeitende Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte oder Angehörige eines in § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StBerG-E genannten Berufs angehören.

Auf die Begründung zu § 59f Absatz 1 Satz 2 BRAO-E wird verwiesen (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 23).

Zu Satz 3

Nach Satz 3 bleibt eine freiwillige Anerkennung denjenigen Berufsausübungsgesellschaften jedoch unbenommen, die nach Satz 2 nicht verpflichtet sind, sich anerkennen zu lassen. Entscheidet sich eine Berufsausübungsgesellschaft dafür, wird sie Mitglied der zuständigen Steuerberaterkammer und für sie gelten vollumfänglich dieselben Regelungen wie für anerkennungspflichtigen Berufsausübungsgesellschaften. Mit der Anerkennung wird aber

auch die Verhängung von Sanktionen gegen die Berufsausübungsgesellschaft bei Berufsrechtsverstößen möglich.

Zu Absatz 2

§ 53 Absatz 2 StBerG-E normiert die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Berufsausübungsgesellschaft. Diese sind im Einzelnen:

- Die Gesellschaft, die Gesellschafterinnen und Gesellschafter und die Mitglieder der Gesellschaftsorgane müssen die Voraussetzungen der §§ 49, 50, 51 Absatz 5, 55a und 55b StBerG-E erfüllen. Dies erfordert eine Überprüfung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter, des Gesellschaftervertrags, der Gesellschafts- und Kapitalstruktur sowie der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Berufsausübungsgesellschaft.
- Die Berufsausübungsgesellschaft darf sich nicht in Vermögensverfall befinden. Ein Vermögensverfall wird nach Satz 2 vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Berufsausübungsgesellschaft eröffnet ist oder die Berufsausübungsgesellschaft in das Schuldnerverzeichnis (§ 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist.
- Der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung (vergleiche § 55f StBerG-E) muss nachgewiesen sein oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegen.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, besteht ein Anspruch auf Anerkennung.

Zu Absatz 3

Zeitgleich mit der Anerkennung wird die Berufsausübungsgesellschaft Mitglied der anerkennenden Steuerberaterkammer.

Zu § 54 StBerG-E (Anerkennungsverfahren; Gebühr; Anzeigepflicht)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, welche Angaben in den Antrag auf Anerkennung aufzunehmen sind sowie die Möglichkeit der zuständigen Steuerberaterkammer, Nachweise anzufordern. Die Norm entspricht § 59g Absatz 1 BRAO-E, es wird auf die dortige Begründung zu Artikel 1 Nummer 23 Bezug genommen.

Zu Absatz 2

Die zuständige Steuerberaterkammer kann nach § 54 Absatz 2 StBerG-E die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung einer Berufsausübungsgesellschaft zurückstellen, wenn gegen eine Gesellschafterin beziehungsweise einen Gesellschafter oder eine Vertretungsberechtigte beziehungsweise einen Vertretungsberechtigten im Sinne des § 50 Absatz 1 StBerG-E ein auf Rücknahme oder Widerruf der Bestellung gerichtetes Verfahren betrieben wird oder ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot erlassen worden ist. Damit soll sichergestellt werden, dass nicht zunächst eine Anerkennung erfolgt, die in der Folge wieder zurückzunehmen wäre.

Zu Absatz 3

Für den Antrag auf Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft fällt eine Gebühr von 500 Euro an. Die Regelung des § 54 Absatz 3 StBerG-E entspricht der bisherigen Regelung der Gebühren für die Anerkennung einer Steuerberatungsgesellschaft nach § 51 StBerG in seiner bisherigen Fassung.

Zu Absatz 4

Mit der Aushändigung der Urkunde durch die zuständige Steuerberaterkammer wird die Anerkennung wirksam. Dies entspricht der Regelung bei der Bestellung zur Steuerberaterin oder zum Steuerberater nach § 41 Absatz 1 StBerG.

Zu Absatz 5

Nach § 54 Absatz 5 Satz 1 StBerG-E gilt für die anerkannte Berufsausübungsgesellschaft eine unverzügliche Anzeigepflicht, sofern sich die nach Absatz 1 bei Antrag mitzuteilenden Umstände ändern. Die zuständige Steuerberaterkammer erhält dadurch die Möglichkeit der Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung nach wie vor vorliegen, damit sie gegebenenfalls den Widerruf der Anerkennung einleiten kann (vergleiche § 55 Absatz 3 StBerG-E). Sie kann entsprechend Absatz 1 Satz 2 geeignete Nachweise anfordern.

Zu § 55 StBerG-E (Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung; Abwickler)

§ 55 StBerG-E regelt das Erlöschen, die Rücknahme und den Widerruf und der Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des Steuerberatungsgesetzes. Die Vorschrift lehnt sich an die bisherigen §§ 54, 55 StBerG an, die das Erlöschen, die Rücknahme und den Widerruf bei Steuerberatungsgesellschaften regeln.

Zu Absatz 1

Löst sich die Berufsausübungsgesellschaft nach den für sie geltenden Bestimmungen auf, erlischt in der Folge ihre Anerkennung. Dies entspricht § 54 Absatz 1 Nummer 1 StBerG in seiner bisherigen Fassung. Wie bisher nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 StBerG erlischt die Anerkennung zudem, wenn die Berufsausübungsgesellschaft gegenüber der zuständigen Steuerberaterkammer den Verzicht auf die Rechte aus der Anerkennung erklärt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Rücknahme der Anerkennung. Die Anerkennung der Berufsausübungsgesellschaft ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn sich nach der Anerkennung herausstellt, dass sie hätte versagt werden müssen. Dies ist dann der Fall, wenn sich nachträglich ergibt, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorlagen. Von der Rücknahme der Anerkennung kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Anerkennung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

Zu Absatz 3

Wann ein Widerruf einer Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft durch die zuständige Steuerberaterkammer zu erfolgen hat, wird in § 55 Absatz 3 StBerG-E geregelt. Es sind folgende zwei Fallkategorien zu unterscheiden:

- Die Berufsausübungsgesellschaft erfüllt nicht mehr die Voraussetzungen der §§ 49 Absatz 1 und 2, der §§ 50, 51 Absatz 5, der §§ 55a, 55b oder des § 55f StBerG-E (§ 55 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StBerG-E). Die zuständige Steuerberaterkammer hat der Berufsausübungsgesellschaft vor einem Widerruf der Anerkennung eine angemessene Frist zur Herbeiführung des gesetzmäßigen Zustands zu setzen. Welche Frist in Einzelfall angemessen ist, hat die zuständige Steuerberaterkammer unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden.
- Die Berufsausübungsgesellschaft gerät in Vermögensverfall (§ 55 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 StBerG-E). Dies ist zum Schutz der Personen, die Hilfeleistung in Steuer-sachen suchen, erforderlich. Von einem Widerruf der Anerkennung kann in diesem Fall

jedoch abgesehen werden, wenn die Interessen der Personen, die Hilfeleistung in Steuersachen suchen, nicht gefährdet sind. Ein Vermögensverfall wird nach Satz 2 vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Berufsausübungsgesellschaft eröffnet ist oder die Berufsausübungsgesellschaft in das Schuldnerverzeichnis (§ 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 55 Absatz 2a StBerG.

Zu Absatz 4

Nach § 55 Absatz 4 StBerG-E wird der zuständigen Steuerberaterkammer die Möglichkeit gegeben, eine Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft zu widerrufen, wenn die Berufsausübungsgesellschaft nicht innerhalb von drei Monaten nach der Anerkennung eine berufliche Niederlassung in ihrem Bezirk einrichtet. Es handelt sich hierbei um eine Ermessensvorschrift.

Zu Absatz 5

Sofern die zuständige Steuerberaterkammer die sofortige Vollziehung der Verfügung zum Widerruf der Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft anordnet, gelten die Vorschriften zur Wirkung des Berufsverbots (§ 139 Absatz 2, 4 und 5 StBerG), der Zuwiderhandlungen gegen das Berufsverbot (140 Absatz 2 StBerG) sowie die Bestellung eines Vertreters (§ 145 StBerG) entsprechend (§ 55 Absatz 5 Satz 1 StBerG). Danach hat die Anordnung des Sofortvollzugs die Wirkungen eines Berufsverbots. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann insbesondere dann geboten sein, wenn die vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung nicht unterhalten wird (§ 55 Absatz 5 Satz 2 StBerG-E).

Zu Absatz 6

Erlöscht die Anerkennung aufgrund einer Auflösung der Berufsausübungsgesellschaft, wird die Bestellung einer Praxisabwicklerin beziehungsweise eines Praxisabwicklers vielfach nicht erforderlich sein, wenn die Auflösung durch die bisherigen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer oder durch andere den Anforderungen des § 55b StBerG-E genügende Personen erfolgt.

Erfolgt eine Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft bietet die Geschäftsführung der betreffenden Berufsausübungsgesellschaft oftmals keine hinreichende Gewähr zur ordnungsgemäßen Abwicklung der schwebenden Angelegenheiten. Die zuständige Steuerberaterkammer ist in diesen Fällen nach § 55 Absatz 5 StBerG-E befugt, eine Praxisabwicklerin oder einen Praxisabwickler zu bestellen. § 70 ist entsprechend anzuwenden. Für die festgesetzte Vergütung des Abwicklers haften die Gesellschafterinnen und Gesellschafter als Gesamtschuldner.

Zu § 55a StBerG-E (Gesellschafter- und Kapitalstruktur von Berufsausübungsgesellschaften)

§ 55a StBerG-E regelt die Anforderungen an die Gesellschafter- und Kapitalstruktur einer Berufsausübungsgesellschaft und lehnt sich an die bisherigen §§ 50, 50a StBerG an. Zudem wird auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 14.1.2014, 1 BvR 2998/11, 1 BvR 236/12) im Bereich des Steuerberatungsgesetzes umgesetzt. Das Bundesverfassungsgericht hat bezogen auf das Berufsrecht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte entschieden, dass § 59e Absatz 2 Satz 1 BRAO insoweit nichtig ist, als „sie der Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft von Rechts- und Patentanwälten als Rechtsanwaltsgesellschaft entgegenstehen, wenn nicht die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte ... den Rechtsanwälten überlassen sind“. Mit der Neuregelung soll vollständig auf das Erfordernis einer Mehrheit der Stimm- und Geschäftsanteile von Steuerberaterinnen, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten bei Berufsausübungs-

gesellschaften verzichtet werden, unabhängig davon, welcher Berufsgruppe des § 50 Absatz 1 Satz 1 StBerG-E die Gesellschafterinnen und Gesellschafter angehören. Der Schutz der beruflichen Unabhängigkeit und der Schutz vor berufsrechtswidrigem Handeln soll künftig nicht mehr über Mehrheitserfordernisse erzielt werden, sondern durch unmittelbar für die Gesellschafterinnen und Gesellschafter geltende Pflichten nach § 51 StBerG-E. Der Berufsausübungsgesellschaft muss jedoch mindestens eine Steuerberaterin oder ein Steuerberater als Gesellschafterin oder Gesellschafter angehören, da Berufsausübungsgesellschaften nach dem Steuerberatungsgesetz nur solche Gesellschaften sind in denen sich Steuerberaterinnen oder Steuerberater zur gemeinschaftlichen Berufsausübung mit anderen Personen zusammenschließen.

Zu Nummer 1

Nach § 55a Absatz 1 Satz 1 StBerG-E sind auch mehrstöckige Berufsausübungsgesellschaften zulässig. Schon bislang sieht das StBerG die Beteiligung von Steuerberatungsgesellschaften an anderen Steuerberatungsgesellschaften vor (vergleiche § 50a Absatz 1 Nummer 1 StBerG in seiner bisherigen Fassung). Mit der Neuregelung sollen nun die berufsrechtlichen Vorgaben für mehrstufige Gesellschaften vereinheitlicht werden. Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft können demnach auch andere Berufsausübungsgesellschaften sein, sofern diese nach § 53 StBerG-E anerkannt sind. Damit wird sichergestellt, dass durch die Steuerberaterkammer kontrolliert werden kann, dass die Berufsausübungsgesellschaften die Anforderungen der §§ 50 ff. StBerG-E erfüllen. Auch zugelassene Berufsausübungsgesellschaften im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung, anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und anerkannte Buchprüfungsgesellschaften können Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft sein.

Nach den gesetzlichen Voraussetzungen, die in der Person der Gesellschafter oder der Mitglieder der Geschäftsführung erfüllt sein müssen, kommt es auf die Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie die Geschäftsführung der beteiligten Berufsausübungsgesellschaft an (§ 55a Absatz 1 Satz 2 StBerG-E).

Die Regelung des § 55a Absatz 1 Satz 3 StBerG-E entspricht der bisherigen Regelung des § 50a Absatz 2 StBerG. Dies betrifft die bereits anerkannte Zulässigkeit des Haltens von Gesellschaftsanteilen von Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die allein auf den Zweck ausgerichtet sind, Anteile an einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft zu halten. Den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern der Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind die Anteile an der Berufsausübungsgesellschaft im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zuzurechnen.

Auf die Begründung zu § 59i Absatz 1 BRAO-E wird verwiesen (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 23).

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Sofern Anteile an einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft übertragen werden sollen, bedarf es nach § 55a Absatz 2 Satz 1 StBerG-E der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Durch das Zustimmungserfordernis soll sichergestellt werden, dass Gesellschaftsanteile nicht an natürliche Personen oder Gesellschaften übertragen werden, die die Voraussetzungen des § 50 Absatz 1 beziehungsweise § 55a Absatz 1 StBerG-E nicht erfüllen und so ein berufsrechtswidriger Zustand hergestellt wird.

Die Entscheidung darüber, wer Gesellschafterin oder Gesellschafter der Berufsausübungsgesellschaft werden darf, soll dem Kreis der Gesellschafterinnen und Gesellschafter insgesamt vorbehalten bleiben und nicht von der Entscheidung einzelner Gesellschafterinnen oder Gesellschafter über die Veräußerung und Übertragung ihres Gesellschaftsanteils abhängen. Da die Norm dazu dienen soll, die Gesellschafterinnen und Gesellschafter davor zu schützen, ohne ihr Zutun mit nicht sozietätsfähigen Personen gesellschaftlich verbunden zu werden, soll die Entscheidung über die Übertragbarkeit auch nicht in die Hände des Geschäftsführungsorgans gelegt werden.

Zu Satz 2

Bei Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien müssen die Aktien auf Namen lauten (§ 55a Absatz 2 Satz 2 StBerG-E). Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 50 Absatz 5 Satz 1 StBerG.

Zu Absatz 3

Entsprechend der bisherigen Regelung in § 50a Absatz 1 Nummer 2 StBerG dürfen Anteile an einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft nicht für Rechnung Dritter gehalten und Dritte nicht am Gewinn der Berufsausübungsgesellschaft beteiligt werden. Der Ausschluss mittelbarer Beteiligungen soll für sämtliche Formen der Berufsausübungsgesellschaften gelten. Diese Regelung zur Kapitalbindung ist ein geeignetes Mittel, um die Unabhängigkeit der Berufsausübungsgesellschaft sicherzustellen.

Durch das Verbot jeglicher Form der Gewinnbeteiligung Dritter sowie die Anforderungen an das Geschäftsführungsorgan sind Unternehmensverträge nach den §§ 291 und 292 AktG für Berufsausübungsgesellschaften ausgeschlossen.

Zu Absatz 4

Da durch Erbfolge der Fall eintreten kann, dass Personen Gesellschafterinnen oder Gesellschafter einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft werden, die nicht die Voraussetzungen des § 50 Absatz 1 StBerG-E erfüllen, regelt § 55a Absatz 5 StBerG-E, dass diese Gesellschafterinnen und Gesellschafter kein Stimmrecht besitzen.

Zu Absatz 5

Nach § 55a Absatz 6 StBerG-E können Gesellschafter einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft nur stimmberechtigte Gesellschafterinnen und Gesellschafter zur Ausübung von Gesellschafterrechten bevollmächtigen. Hierdurch wird ausgeschlossen, dass externe Dritte zur Ausübung von Gesellschafterrechten bevollmächtigt werden und damit das Fremdbesitzverbot umgangen wird.

Zu § 55b StBerG-E (Geschäftsführungsorgane; Aufsichtsorgane)

Die in § 55b StBerG-E geregelten Anforderungen an die Ausgestaltung der Geschäftsführung und Aufsicht dienen der Sicherung der Unabhängigkeit und der Berufspflichten sowohl der Gesellschafterinnen und Gesellschafter als auch der Berufsausübungsgesellschaft. Die Regelung bindet die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer selbst an die für Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten geltenden Berufspflichten. Gleichzeitig werden sie der Aufsicht der Steuerberaterkammer unterstellt. Zudem werden besondere Regeln geschaffen, die auch die Unabhängigkeit der einzelnen Steuerberaterin, des einzelnen Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten gegenüber Berufsfremden, die der Geschäftsführung angehören, absichern. Damit Transparenz für den Rechtsverkehr geschaffen wird, darf eine Berufsausübungsgesellschaft, bei der Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte nicht die Mehrheit der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer stellen, nicht als Steuerberatungsgesellschaft firmieren. Denn eine solche

Firma legt nahe, dass die Gesellschaft auch tatsächlich von Steuerberaterinnen, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten geführt wird.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird auf den Personenkreis nach § 50 Absatz 1 Satz 1 StBerG-E Bezug genommen, der die gemeinschaftliche Berufsausübung in der Berufsausübungsgesellschaft regelt. Nach § 55b Absatz 1 StBerG-E können neben Steuerberaterinnen, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten auch Angehörige anderer freier Berufe zu Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern bestellt werden, soweit keine Unvereinbarkeit mit dem Beruf der Steuerberaterin, des Steuerberaters und des Steuerbevollmächtigten besteht.

Weisungen von Personen, die nicht befugt sind unbeschränkt Hilfe in Steuersachen zu leisten, gegenüber Personen, die hingegen zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind, sind nach § 55b Absatz 1 Satz 2 StBerG-E unzulässig, sofern sich die Weisung auf die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen bezieht. Damit sind Weisungen von Berufsfremden gegenüber Steuerberaterinnen, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten bei der Hilfeleistung in Steuersachen ausgeschlossen. Auch in der Berufsausübungsgesellschaft muss die berufliche Unabhängigkeit aller Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten gewahrt bleiben. Dies gilt nicht nur für Gesellschafterinnen und Gesellschafter, sondern auch für angestellte Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte. Mit der erforderlichen beruflichen Unabhängigkeit wäre eine Weisungsbefugnis berufsfremder Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer nicht zu vereinbaren. Die Vorschrift schränkt das arbeitsrechtliche Direktionsrecht daher insoweit ein. Davon umfasst, ist auch die Frage, ob ein Mandat übernommen und ob dieses fortgeführt wird. Die berufliche Unabhängigkeit der Steuerberaterin, des Steuerberaters und des Steuerbevollmächtigten soll hierdurch gewahrt werden.

Auf die Begründung zu § 59j Absatz 1 BRAO-E wird verwiesen (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 23).

Zu Absatz 2

Personen, die einen der Tatbestände des § 40 Absatz 2 StBerG erfüllen, dürfen nach § 55b Absatz 2 StBerG-E nicht einem Geschäftsführungs- oder Vertretungsorgan oder Aufsichtsorgan angehören und sind von der Mitgliedschaft in einem Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan auszuschließen. Ein Tatbestand des § 40 Absatz 2 StBerG liegt vor, wenn die Person:

- nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
- infolge strafrechtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
- aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, ihren Beruf ordnungsgemäß auszuüben;
- sich so verhalten hat, dass die Besorgnis begründet ist, sie werde ihren Berufspflichten nicht genügen.

Diese Versagungsgründe dienen dem Erhalt einer funktionsfähigen Steuerrechtsberatung. Denn für eine funktionsfähige Steuerrechtsberatung ist es wesentlich, dass das Vertrauen der Hilfesuchenden in Steuersachen in die Integrität des Berufsstandes der Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten nicht nachhaltig beschädigt wird. Da die Berufsausübungsgesellschaft auch Erbringer von Hilfeleistungen in Steuersachen, muss auch sie den grundlegenden Anforderungen des § 40 Absatz 2 StBerG gerecht werden.

Ebenfalls von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, gegen die im berufsgerichtlichen Verfahren auf Aberkennung der Eignung, eine Berufsausübungsgesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen, beziehungsweise der Eignung, Aufsichtsfunktionen einer Berufsausübungsgesellschaft wahrzunehmen, erkannt wurde.

Zu Absatz 3

Berufsausübungsgesellschaften im Sinne des StBerG müssen in der Lage sein, geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen zu leisten. Aus diesem Grund ist es zwingend erforderlich, dass dem Geschäftsführungsorgan der Berufsausübungsgesellschaft Steuerberaterinnen, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte in vertretungsberechtigter Zahl angehören.

Zu Absatz 4

Für die anerkannte Berufsausübungsgesellschaft gelten die berufsrechtlichen Pflichten nach § 52 StBerG-E. Zu den wesentlichen Aufgaben der Geschäftsführung in der Berufsausübungsgesellschaft gehört es, die Beachtung dieser berufsrechtlichen Pflichten sicherzustellen. § 55b Absatz 4 StBerG-E sieht daher vor, dass die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans und des Aufsichtsorgans verpflichtet sind, für die Einhaltung des Berufsrechts in der Gesellschaft zu sorgen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ordnet die Geltung der für Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte geltenden Berufspflichten für die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans sowie des Aufsichtsorgans an. Diese gelten nicht unmittelbar für die Organmitglieder, wenn diese weder Gesellschafterinnen und Gesellschafter noch Steuerberaterinnen, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind. Da die anerkannte Berufsausübungsgesellschaft selbst zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist, muss sichergestellt sein, dass die Mitglieder ihrer Organe die Berufspflichten beachten. Daher ist es erforderlich, dass die Mitglieder ihrer Organe selbst an diese Pflichten gebunden sind. Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Pflichten erfolgt durch die zuständige Steuerberaterkammer (§ 74 Absatz 1 StBerG).

An die Stelle der Ausschließung aus dem Beruf, tritt bei Mitgliedern eines Geschäftsführungsorgans, soweit sie nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, die Aberkennung der Eignung, eine Berufsausübungsgesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen, und bei Mitgliedern eines Aufsichtsorgans, soweit sie nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, die Aberkennung der Eignung, Aufsichtsfunktionen einer Berufsausübungsgesellschaft wahrzunehmen.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 wird klargestellt, dass die Unabhängigkeit der Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die dem Geschäftsführungsorgan der Berufsausübungsgesellschaften angehören oder in sonstiger Weise die Vertretung der Gesellschaft wahrnehmen, bei der Ausübung ihres Berufs gewährleistet sein muss. Einflussnahmen der Gesellschafterinnen und Gesellschafter, namentlich durch Weisungen oder vertragliche Bindungen, sind unzulässig.

Zu Absatz 7

Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb haben umfassende Vertretungsmacht für die Berufsausübungsgesellschaft. Sie nehmen daher maßgeblichen Einfluss auf das Außenverhältnis der Berufsausübungsgesellschaft. Da die Berufsausübungsgesellschaft selbst zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist,

müssen auch Prokuristinnen und Prokuristen sowie Handlungsbevollmächtigte die grundlegenden Anforderungen an die Unabhängigkeit und die Vertrauenswürdigkeit erfüllen (§ 55b Absatz 7 StBerG-E). Prokuristinnen, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb müssen einem der in § 50 Absatz 1 Satz 1 StBerG-E genannten Berufe angehören. Außerdem muss die Unabhängigkeit von Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, denen Prokura oder umfassende Handlungsvollmacht gewährt wird, ebenso gewahrt werden wie die Unabhängigkeit der Steuerberaterinnen, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, die einem Geschäftsführungsorgan oder einem Aufsichtsorgan angehören.

Zu § 55c StBerG-E (Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen)

Die Berufsausübungsgesellschaft nach §§ 49 ff. StBerG-E ist befugt, geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen zu leisten. Voraussetzung ist, dass die Berufsausübungsgesellschaft bei der Erbringung von Hilfeleistungen in Steuersachen jeweils durch Personen handelt, die selber zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind. § 55c StBerG-E konkretisiert § 3 Nummer 2 StBerG-E.

Zu § 55d StBerG-E (Vertretung vor Gerichten und Behörden)

In § 55d Absatz 1 StBerG-E wird klargestellt, dass Berufsausübungsgesellschaften als Prozess- und Verfahrensbevollmächtigte beauftragt werden können und ihnen die gleichen Rechte und Pflichten einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters. Auf die gesellschaftsrechtliche Form kommt es insoweit nicht an.

Die Regelung des § 55d Absatz 2 StBerG-E lehnt sich an die Regelung des § 59I Absatz 2 BRAO-E an. Die Berufsausübungsgesellschaften handeln durch ihre Organe und Vertreter, in deren Person die für die Erbringung der Hilfeleistung in Steuersachen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen müssen.

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 23 verwiesen.

Zu § 55e StBerG-E (Berufliche Niederlassung der Berufsausübungsgesellschaft)

In § 55e StBerG-E wird festgelegt, dass die Berufsausübungsgesellschaft verpflichtet ist, an ihrem Sitz eine Niederlassung zu unterhalten. Die Regelung für den Unterhalt weiterer Beratungsstellen nach § 34 Absatz 2 StBerG gilt entsprechend für Berufsausübungsgesellschaften. In der Niederlassung sowie in den Beratungsstellen muss zumindest eine geschäftsführende Steuerberaterin, ein geschäftsführender Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter tätig sein.

Sofern die anerkannte Berufsausübungsgesellschaft nicht innerhalb von drei Monaten nach ihrer Anerkennung eine berufliche Niederlassung gründet, hat die zuständige Steuerberaterkammer die Möglichkeit die Anerkennung zu widerrufen (vergleiche § 55 Absatz 4 StBerG-E).

Zu § 55f StBerG-E (Berufshaftpflichtversicherung)

Zu Absatz 1

Da die Berufsausübungsgesellschaft selbst befugt ist, Hilfe in Steuersachen zu leisten, muss sie auch selbst gegen die aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren angemessen versichert sein, da die Haftung bei Berufsfehlern in diesen Fällen auch die Berufsausübungsgesellschaft selbst trifft. § 55f StBerG-E regelt zukünftig umfassend die Versicherungspflicht für Berufsausübungsgesellschaften.

In Absatz 1 wird die grundsätzliche Pflicht der Berufsausübungsgesellschaften festgelegt, wonach diese eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen und während der Dauer ihrer Betätigung aufrechterhalten muss.

Die Berufshaftpflichtversicherung muss sich auf alle Berufsfehler im Bereich der Hilfeleistung in Steuersachen erstrecken. Soweit die Berufsausübungsgesellschaft auch auf den Berufsfeldern der Gesellschafterinnen und Gesellschafter tätig wird, die keine Steuerberaterinnen, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, so richtet sich eine etwaige Versicherungspflicht nach deren jeweiligem Berufsrecht.

Zu Absatz 2

Die Berufshaftpflichtversicherung muss alle Berufsfelder abdecken, die sich aus der Berufstätigkeit nach den §§ 33 und 57 Absatz 3 Nummer 2 und 3 StBerG ergeben können. Neben originären Tätigkeiten eines Steuerberaters nach § 33 StBerG werden damit auch die vereinbarten Tätigkeiten nach § 57 Absatz 3 Nummer 2 und 3 StBerG erfasst (freiberufliche sowie wirtschaftsberatenden, gutachtliche oder treuhänderische Tätigkeiten).

Soweit die Berufsausübungsgesellschaft auch auf den Berufsfeldern der Gesellschafterinnen und Gesellschafter tätig wird, die keine Steuerberaterinnen, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, richtet sich eine etwaige Versicherungspflicht nach deren jeweiligem Berufsrecht.

Nach Absatz 2 muss die Berufshaftpflichtversicherung auf die Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden decken, die sich aus der Berufstätigkeit ergibt. Zudem ist § 67 Absatz 2 und 3 StBerG und § 67a Absatz 1 StBerG entsprechend anzuwenden. Zuständige Stelle nach § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist insoweit die für die Berufsausübungsgesellschaft zuständige Steuerberaterkammer. Ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses der Berufsausübungsgesellschaft zur Folge hat, wirkt nach § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Ansehung des Dritten erst mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Versicherer diesen Umstand der zuständigen Steuerberaterkammer angezeigt hat.

Gegenüber Dritten ist die für Berufsausübungsgesellschaft zuständige Steuerberaterkammer befugt zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen, die Adresse und die Versicherungsnummer der Berufshaftpflichtversicherung der Berufsausübungsgesellschaft zu geben. Es sei denn, die Berufsausübungsgesellschaft hat ein schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft.

Zu Absatz 3

Die Mindestversicherungssumme für Berufsausübungsgesellschaften beträgt nach § 55f Absatz 3 StBerG-E eine Million Euro und gilt für alle Gesellschaftsformen mit einer Haftungsbeschränkung oder -begrenzung. Dies entspricht der bisherigen Regelung des § 67 Absatz 2 StBerG.

Zu Absatz 4

Für Berufsausübungsgesellschaften ohne Haftungsbeschränkung beträgt nach § 55f Absatz 4 StBerG-E die Mindestversicherungssumme fünfhunderttausend Euro. Die Mindestversicherungssumme liegt deutlich unter der Mindestversicherungssumme für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, da neben der Haftung der Berufsausübungsgesellschaft auch die akzessorische Haftung der ihr angehörenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter bestehen bleibt.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 ist eine Begrenzung der Haftung auf eine Jahreshöchstleistung möglich. Um das typische Haftungsrisiko der Berufsausübungsgesellschaft hierbei zu berücksichtigen, wird zur Berechnung an die Zahl der Gesellschafterinnen und Gesellschafter angeknüpft. Gleichzeitig wird ein Mindestbetrag für die Jahreshöchstleistung festgesetzt, der bei dem Vierfachen der Mindestversicherungssumme liegt. Die Festlegung eines Mindestbetrags der Jahreshöchstleistung ist erforderlich, da ansonsten Schutzlücken für den Verbraucher entstehen können. Bei mehrstöckigen Berufsausübungsgesellschaften wird auf die Anzahl der Gesellschafterinnen und Gesellschafter der beteiligten Berufsausübungsgesellschaft abgestellt.

Zu § 55g (Steuerberatungsgesellschaft)

Unter den Voraussetzungen des § 55g StBerG-E kann die Berufsausübungsgesellschaft die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ führen. Dies setzt voraus, dass Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte die Mehrheit der Stimmrechte sowie des Gesellschaftskapitals innehaben und die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungs- und Vertretungsorgans Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind. Die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ wird damit als Unterbegriff der Berufsausübungsgesellschaft beibehalten.

Zu § 55h StBerG-E (Bürogemeinschaft)

Zu Absatz 1

Bürogemeinschaften dienen nicht der gemeinschaftlichen Berufsausübung, sondern einer gemeinsamen Organisation des Berufs, bei der Betriebsmittel wie zum Beispiel Räume und gegebenenfalls auch personelle Ressourcen geteilt werden. In der Regel sind Bürogemeinschaft als Gesellschaften bürgerlichen Rechts organisiert. Es sind jedoch auch andere Gesellschaftsformen denkbar.

Im Gegensatz zur Berufsausübungsgesellschaft ist die Bürogemeinschaft nicht zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen befugt und wird nicht Vertragspartnerin des Mandatsvertrages.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Zulässigkeit interprofessioneller Bürogemeinschaften. Anders als bei der Berufsausübungsgesellschaft ist der Personenkreis, mit dem eine Bürogemeinschaft eingegangen werden kann, nicht auf einen bestimmten Kreis von Berufen begrenzt. Da die Berufsausübung selbst nicht gemeinschaftlich erfolgt, hat die Bürogemeinschaft grundsätzlich keinen Einfluss auf die Unabhängigkeit der in ihr tätigen Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten. Daher ist eine Bürogemeinschaft nur mit solchen Berufen ausgeschlossen, die mit dem Beruf der Steuerberaterin beziehungsweise des Steuerberaters nicht vereinbar sind. Denn aufgrund der gemeinsamen Organisation können ebenso wie bei einem Zweitberuf Interessenkonflikte entstehen. Aufgrund der Stellung der Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte als Organ der Steuerrechtspflege kann eine Unvereinbarkeit insbesondere anzunehmen sein, wenn in der Person der anderen Gesellschafterin beziehungsweise des anderen Gesellschafters Tatsachen vorliegen, die eine Bestellung nach § 40 Absatz 2 Nummer 2 StBerG ausschließen würden.

Zu Absatz 3

Auch bei einer Tätigkeit in einer Bürogemeinschaft gelten die Berufspflichten der Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten umfassend. Insbesondere gilt die

Verschwiegenheitspflicht, die auch in Bezug auf die anderen Mitglieder der Bürogemeinschaft gilt. Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind daher verpflichtet, durch angemessene organisatorische, personelle und technische Maßnahmen sicherzustellen, dass sie ihre Berufspflichten einhalten können. Hierzu gehört insbesondere eine Trennung der Arbeitssphären und EDV-Zugriffsrechte, um die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht abzusichern.

Zu Absatz 4

Auch wenn eine Bürogemeinschaft keine der Berufsausübungsgesellschaft vergleichbare Verbindung schafft, so kann durch die organisatorische Nähe doch die Einhaltung der für Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte geltenden Berufspflichten im Einzelfall gefährdet werden. Daher ist es erforderlich die Gesellschafterinnen und Gesellschafter der Bürogemeinschaft zur Beachtung der für die Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten geltenden Berufspflichten zu verpflichten. Außerdem unterliegt jede Gesellschafterin und jeder Gesellschafter selbst der Verschwiegenheitspflicht.

Zu Nummer 12 (Aufhebung des § 56 StBerG)

Der bisherige § 56 StBerG regelte die beruflichen Zusammenschlüsse. Aufgrund der Neuregelung der Berufsausübungsgesellschaften (§§ 49 ff. StBerG-E) und Bürogemeinschaften (§ 55h StBerG-E), in denen der bisherige § 56 StBerG aufgegangen ist, wird § 56 StBerG aufgehoben. Es wird auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 11 verwiesen. Die bisher durch § 56 Absatz 1 Satz 2 StBerG erfolgende Klarstellung zum Vorrang des notariellen Berufsrechts im Hinblick auf Verbindung mit Rechtsanwälten, die zugleich Notar sind, soll zukünftig durch die Regelung in § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 BNotO-E erfolgen (auf die entsprechenden Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 23 sowie Artikel 8 Nummer 2 wird verwiesen).

Zu Nummer 13 (Änderung des § 57 StBerG)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung in § 57 Absatz 1 StBerG entspricht der Regelung des § 43a Absatz 2 Satz 2 und 3 BRAO. Durch sie wird der Umfang der Verschwiegenheitspflicht definiert. Diese umfasst alles, was in Ausübung des Berufs der Steuerberaterin, des Steuerberaters oder des Steuerbevollmächtigten bekannt geworden ist. Ausgenommen sind Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Zu Buchstabe b

Zu den allgemeinen Berufspflichten gehört auch die Vermeidung von Interessenkollisionen. Sie dient der Sicherung des Vertrauensverhältnisses zur Auftraggeberin beziehungsweise zum Auftraggeber und der Wahrung der Unabhängigkeit.

Zu Absatz 1a

Die Regelung des § 6 Absatz 1 der Berufsordnung (BOSTB) wird in § 57 Absatz 1a StBerG-E überführt. Das Tätigkeitsverbot nach § 57 Absatz 1a StBerG-E bezieht sich auf die Kollision mit eigenen Interessen.

Zu Absatz 1b

Die Regelung des § 6 Absatz 2 der BOSTB wird in § 57 Absatz 1b StBerG-E überführt. Sofern die Steuerberaterin beziehungsweise der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte mehrere Auftraggeber in derselben Sache vertritt, muss sie oder er auf die widerstreitenden Interessen hinweisen und darf nur vermittelnd tätig werden.

Zu Absatz 1c

Der neue Absatz 1c enthält Regelungen zu Tätigkeitsverboten in Berufsausübungsgesellschaften in Anlehnung an § 43a Absatz 4 BRAO-E. Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die zwar selbst nicht unmittelbar betroffen sind, dürfen auch dann grundsätzlich nicht tätig werden, wenn eine Steuerberaterin, ein Steuerberater oder ein Steuerbevollmächtigter, mit dem sie den Beruf in einer Berufsausübungsgesellschaft ausüben, einem Interessenkonflikt nach § 57 Absatz 1a oder 1b StBerG-E unterliegen (Kollision mit eigenen Interessen; widerstreitenden Interessen der Auftraggeber). Dieses Tätigkeitsverbot bleibt bestehen, auch wenn der betreffende Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte die Berufsausübungsgesellschaft verlässt. Eine Ausnahme gilt, wenn die betroffenen Auftraggeber nach umfassender Information der Tätigkeit zugestimmt haben und geeignete Vorkehrungen die Einhaltung der Verschwiegenheit sicherstellen. Soweit es für die Prüfung erforderlich ist, dürfen der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Tatsachen einem Steuerberater, einer Steuerberaterin oder Steuerbevollmächtigten auch ohne Einwilligung des Auftraggebers offenbart werden.

Zu Nummer 14 (Änderung des § 58 StBerG)

Es handelt sich um eine Folgeänderungen aufgrund der Neuregelung der Berufsausübungsgesellschaften (vergleiche Begründung zu den §§ 49 ff. StBerG-E, Artikel 4 Nummer 11).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neuregelung der Berufsausübungsgesellschaften (vergleiche Begründung zu den §§ 49 ff. StBerG-E, Artikel 4 Nummer 14).

Zu Nummer 15 (Änderung des § 60 StBerG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neuregelung der Berufsausübungsgesellschaften (vergleiche Begründung zu den §§ 49 ff. StBerG-E, Artikel 4 Nummer 11).

Zu Nummer 16 (Änderung des § 64 StBerG)

Zu Buchstabe a

Auch Berufsausübungsgesellschaften sind an die Steuerberatervergütungsverordnung gebunden. In § 64 Absatz 1 Satz 1 StBerG werden daher klarstellend die Berufsausübungsgesellschaften ergänzt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neuregelung der Berufsausübungsgesellschaften (vergleiche §§ 49 ff. StBerG-E, Artikel 4 Nummer 11).

Zu Nummer 17 (Änderung des § 66 StBerG)

Die Handakten gehören zum beruflichen Alltag der Steuerberaterin, des Steuerberaters und Steuerbevollmächtigten. Durch das Führen von Handakten muss die Steuerberaterin, der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte ein geordnetes und zutreffendes Bild über die Bearbeitung seiner Aufträge geben können.

Zur Handakte gehören alle Dokumente, die die Steuerberaterin, der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte von ihren Auftraggebern oder für ihre Auftraggeber erhalten haben,

zum Beispiel Kontoauszüge, Rechnungen, sonstige Buchführungsunterlagen, Grundaufzeichnungen, Schriftwechsel des Auftraggebers mit Geschäftspartnern, Steuerbescheide, Bilanzen früherer Veranlagungszeiträume und Urteile.

Die Regelung des § 66 StBerG-E ist von berufsrechtlicher und zivilrechtlicher Bedeutung. Sie legt den Inhalt und die Dauer der Aufbewahrungspflichten für Handakten fest und gibt der Steuerberaterin, dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten die Möglichkeit, zur Durchsetzung der Gebühren und Auslagen ein Zurückbehaltungsrecht an den Handakten geltend zu machen.

Durch die Änderungen in § 66 StBerG-E erfolgt zukünftig eine Unterscheidung zwischen dem umfassenden Begriff der Handakte und der Dokumente, die die Steuerberaterin, der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte auf Verlangen seines Auftraggebers herauszugeben hat. Die Änderungen in § 66 StBerG-E gewährleisten zukünftig eine einheitliche Verwendung des Begriffs der Handakten sowohl in § 66 StBerG-E als auch in § 80 StBerG. Der in § 80 Absatz 1 StBerG verwendete Begriff der Handakte ist aufgrund seiner Zweckbestimmung weitgehender als im bisherigen § 66 Absatz 3 StBerG.

Zu Buchstabe a

Die Aufbewahrungsdauer für Handakten beträgt grundsätzlich zehn Jahre. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Auftrag beendet wurde. Die Aufbewahrungspflicht endet früher, wenn die Handakten an den Auftraggeber übergeben werden. Sie endet spätestens sechs Monate nach der Aufforderung des Auftraggebers durch die Steuerberaterin, den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten die Handakten in Empfang zu nehmen.

Die Übergabe der Handakten an den Auftraggeber war bislang in § 66 Absatz 1 Satz 4 StBerG geregelt. Diese Ausführungen werden in § 66 Absatz 2 Satz 3 StBerG-E neu übernommen, so dass die Streichung des § 66 Absatz 1 Satz 4 StBerG keine inhaltliche Änderung darstellt.

Zu Buchstabe b

§ 66 Absatz 2 StBerG-E regelt, welche Dokumente auf Verlangen des Auftragsgebers herauszugeben sind sowie deren Aufbewahrung.

Nach § 66 Absatz 2 Satz 1 StBerG-E sind grundsätzlich die Dokumente, die die Steuerberaterin, der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von seinem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, auf Verlangen des Auftragsgebers herauszugeben. Ausgenommen sind jedoch die in § 66 Absatz 2 Satz 4 StBerG-E genannten Unterlagen, zu denen die Korrespondenz zwischen der Steuerberaterin, dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten und ihren Auftraggebern, die Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapier gehören. Dies entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 66 Absatz 3 StBerG.

Für Dokumente, die nicht vom Auftraggeber herausverlangt werden, gilt die nach § 66 Absatz 1 StBerG geregelte Aufbewahrungsdauer von zehn Jahren.

§ 66 Absatz 3 StBerG-E entspricht in seiner neuen Fassung inhaltlich der bisherigen Regelung des § 66 Absatz 2 StBerG. Hiernach kann die Steuerberaterin, der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte seinem Auftraggeber die Herausgabe der Dokumente nach § 66 Absatz 2 StBerG verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist.

Zu Buchstabe c

Die Einfügung der Worte „oder zur Verwahrung von Dokumenten“ ist eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der Absätze 2 und 3 in § 66 StBerG.

Zu Nummer 18 (Änderung des § 67 StBerG)

Zu Buchstabe a

§ 67 Absatz 1 StBerG wird aufgrund der Regelung des § 55f StBerG-E zur Berufshaftpflichtversicherung für Berufsausübungsgesellschaften neu gefasst. Beide Regelungen werden sprachlich aneinander angepasst. Es wird zum einen der Begriff der Berufstätigkeit durch den Verweis auf die §§ 33 und 57 Absatz 3 Nummer 2 und 3 StBerG konkretisiert. Zum anderen entfällt der Begriff „angemessen“.

Zu Buchstabe b

Der bisherige § 67 Absatz 2 StBerG wird aufgehoben. Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der eigenständigen Regelung der Berufshaftpflichtversicherung für Berufsausübungsgesellschaften in § 55f StBerG-E. Es wird auf die Begründung zu § 55f StBerG-E verwiesen (vergleiche Begründung zu Artikel 4 Nummer 11).

Zu Buchstabe c

Der bisherigen Absatz 3 wird der neue Absatz 2 in § 67 StBerG. Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des § 67 Absatz 2 StBerG.

Zu Buchstabe d

In Absatz 4 des § 67 StBerG, dem neuen § 67 Absatz 3 StBerG-E wird das Wort „Partnerschaftsgesellschaft“ durch den neuen Oberbegriff der Berufsausübungsgesellschaft ersetzt. Es handelt sich um eine Folgeänderung und um sprachliche Änderungen. Es erfolgt keine inhaltliche Änderung hinsichtlich der Auskunftspflicht der Steuerberaterkammern.

Zu Nummer 19 (Änderung des § 67a StBerG)

Statt des Begriffs der Sozietät soll in § 67a Absatz 2 Satz StBerG zukünftig der Begriff der Berufsausübungsgesellschaft ohne Haftungsbeschränkung verwendet werden. Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neuregelung der Berufsausübungsgesellschaften (vergleiche Begründung zu Artikel 4 Nummer 11).

Zu Nummer 20 (Aufhebung des § 72 StBerG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neuregelung der Berufsausübungsgesellschaften (vergleiche Begründung zu den §§ 49 ff. StBerG-E, Artikel 4 Nummer 11).

Zu Nummer 21 (Änderung des § 73 StBerG)

In § 73 StBerG wird Absatz 4 aufgehoben. Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 77b StBerG durch Artikel 36 Nummer 6 des Jahressteuergesetzes 2020 vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096).

Nach § 77b Satz 1 StBerG üben die Mitglieder eines Organs oder eines Ausschusses der Steuerberaterkammer ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es bedarf daher keiner inhaltsgleichen Regelung in § 73 Absatz 4 StBerG.

Zu Nummer 22 (Änderung des § 74 StBerG)

Es handelt sich um eine Folgeänderungen aufgrund der Neuregelung der Berufsausübungsgesellschaften (vergleiche Begründung zu den §§ 49 ff. StBerG-E, Artikel 4 Nummer 11).

Zu Nummer 23 (Änderung des § 74a StBerG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neuregelung der Berufsausübungsgesellschaften (vergleiche Begründung zu den §§ 49 ff. StBerG-E, Artikel 4 Nummer 11).

Zu Nummer 24 (Änderung des § 76 StBerG)

Durch die Neufassung des § 76 Absatz 5 StBerG erfolgt keine inhaltliche Änderung. Bislang enthielt § 76 Absatz 5 StBerG lediglich die Aussage, dass die Steuerberaterkammern die Aufgabe haben, die Berufsregister zu führen. In § 76 Absatz 5 Satz 1 StBerG-E wird diese Aussage mit der Konkretisierung übernommen, dass sich die Aufgabe auf die Führung des Berufsregisters ihres Bezirks bezieht. In Satz 2 wird die Regelung des § 45 Absatz 1 Satz 2 DVStB übernommen. Auf die Aufhebung der §§ 45 bis 50 DVStB und ihre Begründung wird verwiesen (vergleiche Artikel 5 Nummer 5).

Zu Nummer 25 (Einfügung der §§ 76a bis 76e StBerG)

Zu § 76a (Eintragung in das Berufsregister)

Mit der Neuregelung des § 76a StBerG-E wird die bisherige Regelung des § 46 DVStB zu den Eintragungen in das Berufsregister mit redaktionellen Änderungen von der Verordnung in das Gesetz übertragen. Auf die Aufhebung der §§ 45 bis 50 DVStB und ihre Begründung wird verwiesen (vergleiche Artikel 5 Nummer 5).

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

§ 76a Absatz 1 Nummer 1 StBerG-E bestimmt, welche Angaben für Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten in das Berufsregister einzutragen sind. Die Buchstaben a bis h entsprechen weitestgehend § 46 Nummer 1 Buchstaben a bis h DVStB.

Anpassungen ergaben sich zu folgenden Buchstaben:

Buchstabe a:

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten. Statt Name wird der Begriff Familienname und statt Geburtstag der Begriff Geburtsdatum verwendet.

Buchstabe b:

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten. Statt Tag wird der Begriff Datum verwendet. Außerdem wird die Angabe der Behörde oder der zuständigen Steuerberaterkammer mit Name und Anschrift ergänzt.

Buchstabe d:

Es erfolgt eine Ergänzung der Angabe der geschäftlichen Telekommunikationsdaten und geschäftlichen Internetadressen.

Buchstabe e:

Aufgrund der Neuregelung der Berufsausübungsgesellschaften erfolgt eine Anpassung der Zitierung. Es wird auf die Regelungen nach §§ 49, 50 und 55h StBerG-E verwiesen (vergleiche Begründung zu Artikel 4 Nummer 11).

Buchstabe f:

Es erfolgte eine redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten. Statt Name werden die Begriffe Familienname und Vornamen verwendet.

Buchstabe g:

Neben dem Zustellungsbevollmächtigten wird der Vertreter aufgenommen, sofern sie benannt oder bestellt worden sind.

Buchstabe h:

Es erfolgte eine Anpassung der Zitierung. Für das Bestehen eines Berufs- oder Vertretungsverbots wird auf § 90 Absatz 1 Nummer 4 StBerG-E verwiesen (vergleiche Begründung zu Artikel 4 Nummer 37). Zudem ist der bisherige Halbsatz zur Angabe des Vertreters entfallen, da dieser nunmehr unter Buchstabe g fällt.

Zu Nummer 2

Die Angaben im Berufsregister zu Berufsausübungsgesellschaften ergeben sich aus § 76 Absatz 1 Nummer 2 StBerG- E. Diese entsprechen weitestgehend den Angaben nach § 46 Nummer 2 DVStB.

Anpassungen ergaben sich zu folgenden Buchstaben:

Buchstabe b:

Es erfolgen redaktionelle Anpassungen der Begrifflichkeiten. Statt Tag wird der Begriff Datum verwendet. Der Begriff der Steuerberatungsgesellschaft wird durch den Oberbegriff der Berufsausübungsgesellschaft ausgetauscht. Außerdem wird in Anlehnung an Nummer 1 Buchstabe b der allgemeine Begriff der Behörde verwendet.

Buchstabe d:

Es erfolgt eine Ergänzung der Angabe der Telekommunikationsdaten und Internetadressen.

Buchstabe e:

Aufgrund der Neuregelung der Berufsausübungsgesellschaften erfolgt eine Anpassung der Zitierung. Es wird auf die Regelungen nach §§ 55a Absatz 1 und 55h StBerG-E verwiesen (vergleiche Begründung zu Artikel 4 Nummer 11).

Buchstaben f bis h:

Es erfolgt eine Anpassung der Angaben aufgrund der Neuregelung der Berufsausübungsgesellschaften. Die Angaben entsprechen § 86b Absatz 2 Nummer 2 Buchstaben f bis h StBerG-E. Auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 34 wird verwiesen.

Buchstabe i:

Buchstabe i entspricht inhaltlich dem bisherigen § 46 Nummer 2 Buchstabe g DVStB. Statt Name werden die Begriffe Familienname und Vornamen verwendet.

Buchstabe j:

Mit Buchstabe j sind weitere Angaben in das Berufsregister aufzunehmen. Diese betreffen den Familiennamen, Vornamen und Anschrift des Vertreters, oder Zustellungsbevollmächtigten, sofern sie bestellt oder benannt worden sind.

Buchstabe k:

Aufgrund der Neuregelung der Berufsausübungsgesellschaften sind zukünftig auch das Bestehen eines Berufs- oder Vertretungsverbots im Sinne von § 90 Absatz 2 Nummer 4 oder § 134 StBerG-E in das Berufsregister einzutragen (vergleiche Begründung zu Artikel 4 Nummer 37 und 59).

Zu Nummer 3 und zu Nummer 4

Die Angaben nach § 76a Absatz 1 Nummern 3 und 4 StBerG-E entsprechen inhaltlich den Angaben nach § 46 Nummer 3 und 4 DVStB. Es erfolgen lediglich redaktionelle Anpassungen.

Zu Absatz 2

Für Berufsausübungsgesellschaften, die nach § 53 Absatz 1 Satz 2 StBerG-E keiner Anerkennung bedürfen, ist in das Berufsregister nach § 76a Absatz 2 StBerG-E anstelle des Datums der Anerkennung der Tag der Registrierung einzutragen.

Zu Absatz 3

Durch § 76a Absatz 3 Satz 1 StBerG-E wird bestimmt, dass Neueintragungen von Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten oder Berufsausübungsgesellschaften nur nach Durchführung eines Identifizierungsverfahren erfolgen dürfen. Die Identifizierung kann beispielsweise anhand des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes erfolgen.

Bei Berufsausübungsgesellschaften sind nach § 76a Absatz 3 Satz 2 StBerG-E die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter und Partner zu identifizieren.

Zu § 76b (Löschung aus dem Berufsregister)

§ 76b StBerG-E entspricht § 47 DVStB. Es erfolgt eine Anpassung der Begrifflichkeiten aufgrund der Neuregelung der Berufsausübungsgesellschaften (vergleiche Artikel 4 Nummer 11). Im Übrigen wird auf die Begründung zur Aufhebung der §§ 45 bis 50 DVStB verwiesen (vergleiche Artikel 5 Nummer 5).

Zu § 76c (Mitteilungspflichten; Einsicht in das Berufsregister)

§ 76c Absatz 1 und 2 StBerG-E entsprechen § 48 Absatz 1 und 2 DVStB. Es erfolgt eine Anpassung der Begrifflichkeiten aufgrund der Neuregelung der Berufsausübungsgesellschaften (vergleiche Artikel 4 Nummer 11). Im Übrigen wird auf die Begründung zur Aufhebung der §§ 45 bis 50 DVStB verwiesen (vergleiche Artikel 5 Nummer 5).

§ 76c Absatz 3 und 4 StBerG-E entsprechen § 45 Absatz 2 und 3 DVStB. Es erfolgt eine andere Verortung der Regelung sowie eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 76d (Weitere Eintragungen in das Berufsregister)

Die Regelung des § 76d StBerG-E ist mit der Regelung des § 49 DVStB identisch. Es erfolgt über die Änderung der Überschrift hinaus keine inhaltliche Änderung. Es wird auf die Begründung zur Aufhebung der §§ 45 bis 50 DVStB verwiesen (vergleiche Artikel 5 Nummer 5).

Zu § 76e (Anzeigepflichten)

§ 76e StBerG-E entspricht § 50 DVStB. Es erfolgt eine Anpassung aufgrund der Neuregelung der Berufsausübungsgesellschaften (vergleiche Artikel 4 Nummer 11).

Es wird im Übrigen auf die Begründung zur Aufhebung der §§ 45 bis 50 DVStB verwiesen (vergleiche Artikel 5 Nummer 5).

Zu Nummer 26 (Änderung des § 77 StBerG)

Der bisherige Gegenstand des § 77 StBerG soll unverändert in die neuen Absätze 1 und 2 übernommen werden. Zugleich wird der in den Vorstand der Steuerberaterkammer wählbare Personenkreis auf Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte beschränkt, da nach § 74 Absatz 2 StBerG auch Mitglieder des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans oder persönlich haftende Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft Kammermitglieder werden, die nicht Steuerberaterinnen beziehungsweise Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind.

Mit dem neuen Absatz 3 soll § 77 StBerG-E in Anlehnung an § 66 Absatz 1 BRAO-E (vergleiche dazu Artikel 1 Nummer 25) und § 60 Absatz 1 PAO-E um einen Katalog von gesetzlichen Ausschlussgründen ergänzt werden, die der Wählbarkeit in den Vorstand der Steuerberaterkammer entgegenstehen. Dies erscheint erforderlich, um wie auch bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Patentanwältinnen und Patentanwälten ein gesetzliches Mindestmaß an Ausschlusskriterien festzuschreiben, bei deren Vorliegen eine Tätigkeit im Vorstand der Steuerberaterkammer als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht in Betracht kommt. Der Einführung eines solchen gesetzlichen Katalogs kommt dabei auch deshalb besondere Bedeutung zu, weil die Vorschrift des § 100 Absatz 1 Satz 1 StBerG, die die Berufung von Steuerberaterinnen und Steuerberatern sowie Steuerbevollmächtigten zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern regelt, auf die Vorgaben des § 77 StBerG verweist, und zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entscheidungsfindung in berufsgerichtlichen Verfahren sicherzustellen ist, dass ungeeignete Personen nicht zu Beisitzerinnen und Beisitzern ernannt werden können. Nach Absatz 4 sollen die Steuerberaterkammern, die die Ausschlusskriterien für die Tätigkeit im Vorstand bisher allein durch Satzung bestimmt hatten, zudem die Möglichkeit behalten, weitere Ausschlusskriterien zu bestimmen. Im Einzelnen wird insoweit auf die Begründung zu § 66 BRAO-E verwiesen.

Zu Nummer 27 (Einfügung des § 77c StBerG-E)

Der neue § 77c StBerG-E stellt die Ergänzung der Neuregelung in § 77 Absatz 3 und 4 StBerG-E für den Fall dar, dass einer der Ausschlussgründe für die Wählbarkeit zum Vorstandsmitglied erst eintritt, nachdem Berufsangehörige bereits zum Vorstandsmitglied gewählt wurden. Inhaltlich entspricht er den Neuregelungen in § 69 Absatz 1, 4 und 5 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 26; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

Zu Nummer 28 (Änderung des § 80 StBerG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neuregelung der Berufsausübungsgesellschaften (vergleiche Begründung zu den §§ 49 ff. StBerG-E, Artikel 4 Nummer 11).

Zu Nummer 29 (Änderung des § 80a StBerG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neuregelung der Berufsausübungsgesellschaften (vergleiche Begründung zu den §§ 49 ff. StBerG-E, Artikel 4 Nummer 11).

Zu Nummer 30 (Änderung des § 81 StBerG)

Die Änderungen entsprechen denjenigen in § 74 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 27; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 31 (Änderung des § 82 StBerG)

§ 82 StBerG regelt den Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung. Aufgrund der Neuregelung der Berufsausübungsgesellschaften (vergleiche Begründung zu den §§ 49 ff. StBerG-E, Artikel 4 Nummer 11) werden in § 82 nach Absatz 5 StBerG zwei neue Absätze angefügt.

In Absatz 6 wird klargestellt, dass die Regelungen des § 82 Absatz 1 bis 5 StBerG auch für anerkannte Berufsausübungsgesellschaften entsprechend gelten. Darüber hinaus erfolgen Verweise auf die §§ 89b sowie 111a Absatz 2 und die §§ 111b bis 111e StBerG-E, die die berufsgerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen für anerkannte Berufsausübungsgesellschaften betreffen.

In Absatz 7 erfolgt über den Verweis auf § 153 Absatz 2 StBerG ein Verweis auf die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes. Es wird hierzu auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 74 verwiesen.

Zu Nummer 32 (Änderung des § 85 StBerG)

Mit der Ergänzung in § 85 Absatz 3 Satz 1 StBerG-E soll durch die Inbezugnahme von § 77 Absatz 3 und § 77c Absatz 1 und 2 StBerG-E sichergestellt werden, dass

- a) Berufsangehörige, die nach § 77 Absatz 3 StBerG-E nicht in den Vorstand der Steuerberaterkammer gewählt werden können, auch nicht in den Vorstand der Bundessteuerberaterkammer gewählt werden können,
- b) Berufsangehörige, die nicht mehr Mitglied in einer Steuerberaterkammer sind oder deren Wählbarkeit in den Vorstand aus den in § 77 Absatz 3 Nummer 3 und 4 StBerG-E genannten Gründen nicht mehr gegeben ist, auch aus dem Vorstand der Bundessteuerberaterkammer ausscheiden müssen und
- c) die Mitgliedschaft von Berufsangehörigen im Vorstand der Bundessteuerberaterkammer ruht, wenn gegen sie eine der in § 77 Absatz 3 Nummer 1 und 2 StBerG-E genannten Maßnahmen verhängt oder angeordnet wurde.

Die Regelungen sind erforderlich, um auszuschließen, dass Berufsangehörige, die nicht (mehr) im Vorstand einer Steuerberaterkammer tätig sein dürfen, trotzdem noch im Vorstand der Bundessteuerberaterkammer tätig sein können.

Zudem soll durch die mit der Maßgabe versehene Inbezugnahme des § 77 Absatz 4 und des § 77c Absatz 3 StBerG-E klargestellt werden, dass die Satzung der Bundessteuerberaterkammer weitere Gründe vorsehen kann, bei deren Vorliegen eine Mitgliedschaft im Vorstand der Bundessteuerberaterkammer ausgeschlossen ist oder ruht.

Zu Nummer 33 (Änderung des § 86 StBerG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 4 Nummer 4.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neuregelung der Berufsausübungsgesellschaften (vergleiche Begründung zu § 55h StBerG-E, Artikel 4 Nummer 11).

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neuregelung der Berufsausübungsgesellschaften (vergleiche Begründung zu den §§ 49 ff. StBerG-E, Artikel 4 Nummer 11).

Zu Nummer 34 (Änderung des § 86b StBerG)

Die in das Gesamtverzeichnis einzutragenden Angaben werden in 86b Absatz 2 Nummer 1 und 2 StBerG aus Gründen der Übersichtlichkeit weiter unterteilt in Buchstaben. Die Angaben bei Steuerberaterinnen, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten nach Nummer 1 Buchstabe a bis d und f bis h sind inhaltlich identisch mit der bisherigen Nummer 1. Bei Buchstabe e wird klargestellt, dass die geschäftlichen Kommunikationsdaten, einschließlich der E-Mail-Adresse und die geschäftliche Internetadresse mitzuteilen ist.

In Nummer 2 werden die Angaben für Berufsausübungsgesellschaften festgelegt. Die Angaben zu den Buchstaben a bis c entsprechen den bisherigen Angaben zu Steuerberatungsgesellschaften. Bei Buchstabe d wurde die Angabe zu den Steuerberatungsgesellschaften um die Anschriften der weiteren Beratungsstellen ergänzt. Bei Buchstabe e wird – wie bei Steuerberaterinnen, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten - klargestellt, dass die geschäftlichen Telekommunikationsdaten, einschließlich der E-Mail-Adresse und die geschäftliche Internetadresse mitzuteilen ist. In dem Buchstaben f werden zukünftig folgende Angaben zu den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern einer Berufsausübungsgesellschaft gefordert:

- bei natürlichen Personen: den Familiennamen, die Vornamen und den in der Berufsausübungsgesellschaft ausgeübten Beruf;
- bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften: der Name oder die Firma, deren Sitz und, sofern gesetzlich vorgesehen, das für sie zuständige Register und die Registernummer;
- bei juristischen Personen: die Familiennamen, die Vornamen und die Berufe der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs sowie der Mitglieder der Aufsichtsorgane;

Des Weiteren sind bei Berufsausübungsgesellschaften einzutragen:

- bei rechtsfähigen Personengesellschaften: die Mitglieder des Geschäftsführungs- und Vertretungsorgans;
- bestehende Vertretungsverbote sowie bestehende, sofort vollziehbare Rücknahmen und Widerrufe der Zulassung;

- sofern eine Vertreterin beziehungsweise ein Vertreter beziehungsweise Abwickler bestellt ist, die Angabe von Familienname, Vorname oder Vornamen und Anschrift der Vertreterin beziehungsweise des Vertreters oder der Abwicklerin beziehungsweise.

Zu Nummer 35 (Änderung des § 89 StBerG)

Zu Buchstabe a

In § 89 Absatz 1 StBerG-E wird der Begriff der Pflichten präzisiert. Diese beziehen sich auf die Pflichten, die im StBerG oder in der Berufsordnung nach § 86 Absatz 2 Nummer 2 StBerG geregelt sind.

Zu Buchstabe b

§ 89 Absatz 3 StBerG-E regelt die Ahndung von Pflichtverletzungen von anerkannten Berufsausübungsgesellschaften. Eine berufsgerichtliche Maßnahme kann nach Nummer 1 verhängt werden, wenn eine Leitungsperson der Berufsausübungsgesellschaft schuldhaft gegen Pflichten im Sinne des StBerG oder der Berufsordnung verstößt. Der Begriff der Leitungsperson wird in § 89a StBerG-E definiert.

Nach Nummer 2 kann eine berufsgerichtliche Maßnahme auch gegen eine Person, die nicht Leitungsperson ist, verhängt werden, die sonst in Wahrnehmung der Angelegenheiten der Berufsausübungsgesellschaft gegen Pflichten im Sinne des StBerG oder der Berufsordnung verstößt, wenn die Pflichtverletzung durch angemessene organisatorische, personelle oder technische Maßnahmen hätte verhindert oder wesentlich erschwert werden können.

Die handelnde Person muss in Angelegenheiten der Berufsausübungsgesellschaft tätig geworden sein. Die Berufsausübungsgesellschaft muss durch ihre handelnden Organe sicherstellen, dass sämtliche im berufsrechtlichen Pflichtenkreis der Gesellschaft handelnden Personen die Berufspflichten im Sinne des StBerG einhalten. Dies wird regelmäßig voraussetzen, dass die Berufsausübungsgesellschaft ihre Gesellschafterinnen und Gesellschafter neben der unmittelbaren gesetzlichen Bindung nach § 51 StBerG-E vertraglich an die Berufspflichten bindet. Zudem muss die Gesellschaft sämtliche in ihrem Pflichtenkreis tätigen Personen über die Berufspflichten umfassend unterrichten.

Bei einer Nichtbeachtung wird die Berufsausübungsgesellschaft bei schwerwiegenden Verstößen verpflichtet sein, eine Gesellschafterin oder einen Gesellschafter aus der Gesellschaft auszuschließen (vergleiche § 51 Absatz 5 StBerG-E).

Ein schuldhaftes Handeln der unmittelbar tätig werdenden Person ist nicht erforderlich, der Verschuldensvorwurf knüpft an ein Organisationsverschulden. Wird zum Beispiel die Unterrichtung einer berufsfremden Gesellschafterin über die Berufspflichten im Sinne des StBerG und der Berufsordnung unterlassen und verstößt diese aufgrund ihrer Unkenntnis gegen diese, liegt ein Fall der Nummer 2 vor.

§ 89 Absatz 4 StBerG-E entspricht dem bisherigen Absatz 3.

In § 89 Absatz 5 StBerG-E wird klargestellt, dass berufsgerichtliche Maßnahmen gegen eine berufsrechtspflichtige natürliche Person und gegen die Berufsausübungsgesellschaft, der die Person angehört, nebeneinander verhängt werden können. Auf die Ausnahmemöglichkeit nach § 111a Absatz 2 StBerG-E wird hingewiesen.

Zu Nummer 36 (Einfügung der §§ 89a und 89b StBerG-E)

Zu § 89a StBerG-E (Leitungsperson)

In § 89a StBerG-E wird definiert, wer als Leitungsperson einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft gilt.

Leitungspersonen der Berufsausübungsgesellschaft sind Personen, auf deren Auswahl und Überwachung, soweit dadurch nicht ihre Unabhängigkeit als Steuerberaterinnen, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter beeinträchtigt wird, entweder wegen ihrer mit der formellen Position verbundenen Einflussmöglichkeiten oder wegen der von ihnen tatsächlich wahrgenommenen Leitungsfunktion innerhalb der Organisation der Berufsausübungsgesellschaft besonderen Wert zu legen ist.

Zu den Leitungspersonen gehören:

- die Mitglieder eines vertretungsberechtigten Organs einer juristischen Person, wobei etwa auch eine alleinige Geschäftsführerin und ein alleiniger Geschäftsführer unter den Begriff "Mitglied eines vertretungsberechtigten Organs" zu fassen sind (vergleiche § 89a Nummer 1 StBerG-E);
- vertretungsberechtigte Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft; diese sind Leitungspersonen kraft Rechtsstellung, auch wenn sie tatsächlich in die Leitung der Berufsausübungsgesellschaft nicht eingebunden sind, Leitungspersonen (vergleiche § 89a Nummer 2 StBerG-E);
- Generalbevollmächtigte;
- Prokuristinnen, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte, soweit sie eine leitende Stellung innehaben (vergleiche § 89a Nummer 3 und 4 StBerG-E); sowie
- sonstige Personen, die für die Leitung der Berufsausübungsgesellschaft verantwortlich handeln, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört. § 89a Nummer 4 StBerG-E lehnt sich an die Regelungen zur Begründung von Garantienstellungen an und ist vergleichbar der Regelung in § 30 Absatz 1 Nummer 5 OWiG, der auf die faktische Übernahme der Leitungsfunktion abstellt. Maßgebend ist die Ausübung eines selbständigen Pflichtenkreises aus den Bereichen Leitung oder Überwachung der Berufsausübungsgesellschaft. Die Vorschrift geht wie § 30 Absatz 1 Nummer 5 OWiG von einer faktischen Betrachtungsweise aus und bezieht damit Personen ein, die formal keine der in Nummern 1 bis 3 genannten Rechtsstellung innehaben, wie etwa die faktische Geschäftsführerin oder der faktische Geschäftsführer einer GmbH, die oder der nicht wirksam bestellt wurde, die Organwalterfunktion aber tatsächlich ausübt. Kontrollfunktionen haben neben den Mitgliedern eines Aufsichtsrates auch Personen, denen die Verantwortung für einen abgrenzbaren Teilbereich der Berufsausübungsgesellschaft obliegt.

Zu § 89b StBerG-E (Rechtsnachfolger)

§ 89b-E StBerG regelt, unter welchen Voraussetzungen berufsgerichtliche Maßnahmen auch gegen den Rechtsnachfolger einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft verhängt werden können. Voraussetzung der Verhängung von berufsgerichtlichen Maßnahmen ist grundsätzlich die Kammermitgliedschaft im Zeitpunkt der Berufspflichtverletzung. § 89b StBerG-E soll sicherstellen, dass sich Berufsausübungsgesellschaften nicht durch die Herbeiführung eines Rechtsnachfolgetatbestands der Sanktionierung entziehen könnten. Erfasst werden aber nicht nur die Fälle, in denen die Rechtsnachfolge bewusst zur Vermeidung berufsgerichtlicher Maßnahmen herbeigeführt wird, sondern auch solche, in denen es aufgrund vielfach vorkommender Umstrukturierungen zu einer (Teil-)Rechtsnachfolge kommt, etwa bei der Zusammenlegung von Niederlassungen oder der Abspaltung einzelner Geschäftsbereiche.

Nicht erforderlich ist demgegenüber eine Ausfallhaftung für den Fall des Erlöschens, der Rücknahme oder des Widerrufs der Berufsausübungsgesellschaft oder der Übertragung von Vermögenswerten. Bei dem Erlöschen, der Rücknahme oder dem Widerruf einer Berufsausübungsgesellschaft ist das Ahndungsbedürfnis nur noch gering. Die Möglichkeit einer Übertragung von Vermögenswerten zur Vermeidung berufsgerichtlicher Maßnahmen gegen eine Berufsausübungsgesellschaft erscheint eher theoretisch.

Die Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme gegen den Rechtsnachfolger einer Berufsausübungsgesellschaft steht im Ermessen der Verfolgungsbehörde. Grundsätzlich können im Fall der Rechtsnachfolge sämtliche berufsgerichtlichen Maßnahmen im Sinne des § 90 Absatz 1 StBerG verhängt werden. Bei der Wahl der berufsgerichtlichen Maßnahme ist unter anderem zu berücksichtigen, ob die Rechtsnachfolge zur Umgehung einer berufsgerichtlichen Maßnahme herbeigeführt wurde.

Zu Nummer 37 (Änderung des § 90 StBerG)

Zu Buchstabe a

In § 90 StBerG-E wird zukünftig zwischen berufsgerichtlichen Maßnahmen gegen Steuerberaterinnen, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und anerkannten Berufsausübungsgesellschaften unterschieden. Daher werden zur Abgrenzung im Satzteil 1 vor Nummer 1 die Wörter bei Verfahren gegen Steuerberater und Steuerbevollmächtigte ergänzt.

Zu Buchstabe b

In einem neuen Absatz 2 werden die berufsgerichtlichen Maßnahmen genannt, die gegen eine anerkannte Berufsausübungsgesellschaft verhängt werden können. Wie auch gegen natürliche Personen sind eine Warnung, ein Verweis, eine Geldbuße sowie ein Berufsverbot mögliche berufsrechtliche Maßnahmen.

Im Unterschied zur berufspflichtigen natürlichen Person kann eine deutlich höhere Geldbuße von bis zu 500 000 Euro verhängt werden (§ 90 Absatz 2 Nummer 3 StBerG-E). Die Geldbuße muss für die Berufsausübungsgesellschaft spürbar sein. Die Höhe richtet sich daher auch nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Berufsausübungsgesellschaft.

Auch gegenüber Berufsausübungsgesellschaften besteht nach § 90 Absatz 2 Nummer 4 StBerG-E die Möglichkeit, ein Berufsverbot für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren zu verhängen. Zwar kann es vielfach so sein, dass ein Berufsverbot aufgrund des möglichen Wechsels im Kreis der Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie des möglichen Austausches von Leitungspersonen unverhältnismäßig wäre. Gleichwohl sind Fälle denkbar, in denen ein zeitlich begrenztes Berufsverbot eine angemessene Reaktion auf eine Berufspflichtverletzung der Berufsausübungsgesellschaft darstellt. Die Möglichkeit der Verhängung spürbarer berufsgerichtlicher Maßnahmen soll auch dazu dienen, die Berufsausübungsgesellschaften präventiv zu berufsrechtskonformen Handeln anzuhalten.

Die Verhängung eines Berufsverbots kommt nur bei vorsätzlichen schweren Pflichtverletzungen in Betracht oder aber, wenn Berufsausübungsgesellschaften trotz Verhängung milderer Maßnahmen weiterhin beharrlich gegen Berufspflichten verstoßen.

§ 90 Absatz 2 Nummer 5 StBerG-E sieht die Aberkennung der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen vor (vergleiche § 55c StBerG-E). Dies entspricht im Vergleich zu berufspflichtigen natürlichen Personen der Ausschließung aus dem Beruf (§ 90 Absatz 1 Nummer 5 StBerG-E). Die Aberkennung der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen hat den Widerruf der Anerkennung der Berufsausübungsgesellschaft zur Folge (§ 55 Absatz 3 StBerG-E). Im Fall einer interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft bleibt die Ausübung der übrigen Berufe vorbehaltlich anderer berufsaufsichtlicher Verfahren unberührt.

Voraussetzung für eine berufsgerichtliche Maßnahme nach § 90 Absatz 2 Nummer 5 StBerG-E ist zum einen das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung von erheblicher objektiver Schwere, zum anderen muss von der Berufsausübungsgesellschaft eine Gefahr für die Steuerrechtspflege ausgehen.

Zu Buchstabe c

Der bisherige Absatz 2 des § 90 StBerG wird inhaltlich unverändert der neue Absatz 3. Hiernach können berufsgerichtliche Maßnahmen des Verweises und der Geldbuße nebeneinander verhängt werden.

Zu Nummer 38 (Änderung des § 91 StBerG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 89 Absatz 3 StBerG-E (vergleiche Begründung zu Artikel 4 Nummer 35 Buchstabe b).

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

In Satz 1 wird der Oberbegriff „Mitglied der Steuerberaterkammer“ verwendet, da dieser auch anerkannte Berufsausübungsgesellschaften umfasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung in Satz 2 ist eine Folgeänderung zu § 89 Absatz 3 StBerG (vergleiche Begründung zu Artikel 4 Nummer 35 Buchstabe b).

Zu Nummer 39 (Änderung der §§ 92, 93 StBerG)

Zur Änderung von § 92 StBerG

Die Streichung der ehrengerichtlichen Maßnahmen in Satz 1 erfolgt wiederum, da es keine Ehrengerichtsbarekeiten mehr gibt (vergleiche dazu schon die Änderung in § 118a BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 40). Im Übrigen entsprechen die Änderungen in Satz 1 denjenigen in § 115b Satz 1 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 35, so dass auf die dortige Begründung verwiesen wird.

Die sprachliche Änderung in Satz 2 entspricht derjenigen in § 115b Satz 2 BRAO-E; auf die dortige Begründung wird deshalb ebenfalls verwiesen. Inhaltlich sollen in den Anwendungsbereich des Satzes 2 zukünftig auch zeitweilige Berufsverbote nach § 90 Absatz 1 Nummer 4 StBerG einbezogen werden. Dies korrespondiert mit den entsprechenden Wertungen in § 115b Satz 2 BRAO und § 69a Absatz 1 Satz 2 WPO, nach denen zeitweilige Tätigkeitsverbote unabhängig von anderweitigen Ahndungen zu prüfen sind. Diese erscheinen inhaltlich zutreffend, weil die Frage, ob ein Berufsangehöriger geeignet erscheint, seine berufliche Tätigkeit auszuüben, unabhängig von in anderen Verfahren erfolgten Ahndungen zu entscheiden ist.

Zur Änderung von § 93 StBerG

Die Änderungen entsprechen denjenigen in § 115 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 33; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 40 (Aufhebung des § 94 StBerG)

Die Regelung des § 94 StBerG wird aufgehoben. Die Absätze 1 und 2 werden inhaltlich in § 90 StBerG-E übernommen. Es wird insoweit auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 39 verwiesen.

Für den bisherigen Absatz 3, der die Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter betrifft, wird kein Regelungsbedarf mehr gesehen, sodass dieser entfällt.

Zu Nummer 41 (Änderung des § 108 StBerG)

Da § 108 StBerG gleichermaßen auf Steuerberaterinnen, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und auf Berufsausübungsgesellschaften anwendbar ist, wird zukünftig der Oberbegriff „Mitglied der Steuerberaterkammer“ Anwendung finden. Es erfolgt eine Anpassung der Überschrift zu § 108 StBerG sowie eine Änderung in Satz 1.

Zu Nummer 42 (Änderung des § 109 StBerG)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen entsprechen denjenigen in § 118 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 39; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Da § 109 StBerG gleichermaßen auf Steuerberaterinnen, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und auf Berufsausübungsgesellschaften anwendbar ist, erfolgt in Absatz 2 eine Änderung dahingehend, dass der Oberbegriff „Mitglied der Steuerberaterkammer“ anstelle der Wörter „Steuerberater und Steuerbevollmächtigte“ verwendet wird.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe d

Die Änderungen entsprechen denjenigen in § 118 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 39; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 43 (Änderung des § 110 StBerG)

Die Änderungen gegenüber dem bisherigen Absatz 1, der nunmehr den alleinigen Gegenstand der Norm darstellt, sowie die Aufhebungen der derzeitigen Absätze 2 bis 4 entsprechen in Zielrichtung und Ausgestaltung denjenigen in § 118a BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 40; auf die dortige Begründung wird verwiesen. Die Entbehrlichkeit des Absatzes 2 folgt dabei aus der Neuregelung in § 10 StBerG-E. Der bisherige Absatz 3 kann in Anbetracht der in § 153 StBerG enthaltenen Verweisung auf das GVG entfallen.

Zu Nummer 44 (Einfügung der §§ 111a bis 111 StBerG-E)

Die §§ 111a bis 111f StBerG-E regeln Besonderheiten hinsichtlich berufsgerichtlicher Verfahren gegen Berufsausübungsgesellschaften.

Zu § 111a StBerG-E (Berufsgerichtliches Verfahren gegen Leitungspersonen und Berufsausübungsgesellschaften)

Zu Absatz 1

Nach § 89 Absatz 5 StBerG-E können berufsgerichtliche Maßnahmen gegen Leitungspersonen und gegen Berufsausübungsgesellschaften nebeneinander verhängt werden. § 111a Absatz 1 StBerG-E stellt als verfahrensrechtliches Pendant klar, dass Verfahren gegen die Berufsausübungsgesellschaft mit Verfahren gegen ihre Leitungspersonen verbunden werden können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 normiert, unter welchen Voraussetzungen von der Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme gegen eine Berufsausübungsgesellschaft abgesehen werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn eine berufsgerichtliche Maßnahme gegen die Berufsausübungsgesellschaft unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Art der Pflichtverletzung, deren Häufigkeit und Gleichförmigkeit und der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit, neben der Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme nicht erforderlich erscheinen.

Bei der Entscheidung, ob eine berufsgerichtliche Maßnahme gegen die Berufsausübungsgesellschaft, gegen die Leitungsperson oder gegen beide zu verhängen ist, ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Ursache der Pflichtverletzung in der Organisation der Berufsausübungsgesellschaft oder in einem individuellen Versagen einzelner Berufsangehöriger liegt. Dabei ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Maßnahmen gegen die Berufsausübungsgesellschaft grundsätzlich nur dann in Betracht kommen, wenn die Ursache der Pflichtverletzung in der Organisation der Berufsausübungsgesellschaft begründet sind. Es sind jeweils alle Umstände des Einzelfalles heranzuziehen. Da die Sicherung der Berufspflichten auch der Wahrung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Steuerberaterschaft dient, kommt es im Rahmen der Würdigung auch darauf an, ob sich die Pflichtverletzung in der Außenwahrnehmung eher als eine lediglich der individuell verantwortlichen Leitungsperson zuzuordnende oder aber als Verstoß der Berufsausübungsgesellschaft insgesamt anzusehen ist.

Zu § 111b StBerG-E (Vertretung von Berufsausübungsgesellschaften)

Zu Absatz 1

Die Berufsausübungsgesellschaften als solche sind prozessual nicht handlungsfähig. Prozesshandlungen können nur durch die nach dem Gesetz oder der Satzung vertretungsberechtigten Organe vornehmen.

Absatz 1 stellt klar, dass sich die Vertretung der Berufsausübungsgesellschaft im berufsgerichtlichen Verfahren nach den jeweils zivilrechtlich maßgeblichen Grundsätzen richtet. Die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter sind selber nicht Gegenstand des Verfahrens, sie können jedoch die Rechte der Berufsausübungsgesellschaft wahrnehmen und ausüben.

Zu Absatz 2

Gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter, die selber einer Berufspflichtverletzung beschuldigt sind, sind nach Absatz 2 von der Vertretung ausgeschlossen. Insoweit geht die Regelung von einem unauflösbaren Interessenskonflikt aus. Wenn das Verfahren gegen die Vertreterin oder den Vertreter bereits eingestellt oder rechtskräftig abgeschlossen wurde, ist eine Interessenskollision dagegen nicht in gleichem Maße zu befürchten. In diesem Fall be-

steht daher kein Ausschluss von der Vertretungsbefugnis. Der Ausschluss von der Vertretung gilt unabhängig davon, ob die Sanktionierung von Berufspflichten der natürlichen Person in demselben Verfahren oder in einem gesonderten Verfahren verfolgt wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt entsprechend § 51 Absatz 2 ZPO die Zurechnung des Verschuldens der gesetzlichen Vertreter bei der Prozessführung in Bezug auf alle vorgenommenen und insbesondere auch unterlassenen Prozesshandlungen. Von Bedeutung ist die Regelung insbesondere im Hinblick auf versäumte Fristen und Wiedereinsetzungsanträge.

Zu § 111c StBerG-E (Besonderer Vertreter)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift sieht in Absatz 1 vor, dass einer Berufsausübungsgesellschaft, die keine gesetzliche Vertreterin oder keinen gesetzlichen Vertreter hat oder deren Vertreterin oder Vertreterin aufgrund von § 111b Absatz 2 StBerG-E in dem Verfahren von der Vertretung ausgeschlossen ist, durch das Gericht ein besonderer Vertreter bestellt wird.

Zwar ist es der Berufsausübungsgesellschaft jederzeit möglich, diesen Zustand der Führungslosigkeit zu beenden und eine gesetzliche Vertreterin oder einen gesetzlichen Vertreter zu bestellen. Auch sehen für einige Arten von Gesellschaften die maßgeblichen Organisationsnormen Regelungen vor, um den vertretungslosen Zustand der Gesellschaft zu beseitigen. Die Durchführung des Verfahrens darf jedoch nicht an einer Führungslosigkeit der Gesellschaft scheitern, insbesondere darf es der Gesellschaft nicht möglich sein, durch Herstellung oder Beibehaltung eines vertretungslosen Zustands den Fortgang des Verfahrens zu behindern.

Zu Absatz 2

Tritt der Zustand der Führungslosigkeit nach Anhängigkeit des berufsgerichtlichen Verfahrens ein, so ist der oder die Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts für die Bestellung zuständig. Absatz 2 regelt, dass die Bestellung eines besonderen Vertreters vor Anklageerhebung nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft erfolgt und bestimmt in Anlehnung an § 162 Absatz 1 StPO, welches Gericht hierfür zuständig ist.

Zu § 111d StBerG-E (Verfahrenseintritt von Rechtsnachfolgern)

Die Vorschrift regelt die verfahrensrechtlichen Konsequenzen einer Rechtsnachfolge (§ 89b StBerG-E) entsprechend § 30 Absatz 2a Satz 3 OWiG. Danach treten Rechtsnachfolger auch im Hinblick auf die Lage des Verfahrens in die Rechtsposition des Rechtsvorgängers ein.

Zu § 111e StBerG-E (Vernehmung des gesetzlichen Vertreters)

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt, dass die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter zugunsten der Berufsausübungsgesellschaft die Aussage verweigern können.

Satz 2 ordnet die entsprechende Geltung von Regelungen der Strafprozessordnung über die Vernehmung von Beschuldigten an.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt ein § 55 StPO nachgebildetes Auskunftsverweigerungsrecht der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter zugunsten der Berufsausübungsgesellschaft, wenn diese in einem anderen Verfahren als Zeugen vernommen werden.

Zu § 111f StBerG-E (Berufs- und Vertretungsverbot)

Für Berufsausübungsgesellschaften ist statt der Ausschließung aus dem Beruf die Aberkennung der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen vorgesehen. Dementsprechend ordnet § 111f StBerG-E an, dass bei Berufsausübungsgesellschaften in den §§ 129 Absatz 1, 134 Absatz 1, 140 Absatz 1 und 142 Nummer 1 StBerG an die Stelle der Ausschließung aus dem Beruf die Aberkennung der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen tritt.

Zu Nummer 45 (Änderung des § 112 StBerG)

§ 112 StBerG regelt die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts. Eine Änderung erfolgt in Satz 1 dahingehend, dass der Oberbegriff „Mitglied der Steuerberaterkammer“ verwendet wird. Dieser umfasst auch Berufsausübungsgesellschaften.

Zu Nummer 46 (Änderung des § 115 StBerG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Es wird der Oberbegriff „Mitglied der Steuerberaterkammer“ verwendet, der auch Berufsausübungsgesellschaften umfasst.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung des neuen Satzes 3 in § 115 Absatz 2 StBerG entspricht der Änderung in § 122 Absatz 2 BRAO. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 44 wird verwiesen.

Zu Nummer 47 (Änderung des § 116 StBerG)

In § 116 StBerG werden die Begrifflichkeiten angepasst. Es erfolgt eine Verwendung des Oberbegriffs „Mitglied der Steuerberaterkammer“. Dieser umfasst auch Berufsausübungsgesellschaften.

Zu Nummer 48 (Änderung der §§ 117, 118 und 120 StBerG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anpassung der Begrifflichkeiten. Statt Steuerberater und Steuerbevollmächtigter wird der Oberbegriff „Mitglied der Steuerberaterkammer“ verwendet, da dieser auch Berufsausübungsgesellschaften umfasst.

Zu Nummer 49 (Aufhebung des § 121 StBerG)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Anpassung der Begrifflichkeiten. Statt Steuerberater und Steuerbevollmächtigter wird der Oberbegriff „Mitglied der Steuerberaterkammer“ verwendet, da dieser auch Berufsausübungsgesellschaften umfasst.

Zu Nummer 50 (Aufhebung des § 122 StBerG)

Die Aufhebung entspricht derjenigen des § 135 BRAO durch Artikel 1 Nummer 48; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 51 (Änderung des § 123 StBerG)

Die Änderung des § 123 Satz 2 StBerG entspricht der Änderung des § 137 Satz 3 BRAO. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 49 wird verwiesen.

Zu Nummer 52 (Änderung des § 124 StBerG)

Die Änderungen in § 124 StBerG entsprechen den Änderungen des § 138 BRAO. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 50 wird verwiesen.

Zu Nummer 53 (Änderung des § 125 StBerG)

§ 125 Absatz 3 StBerG regelt, in welchen Fällen das berufsgerichtliche Verfahren einzustellen ist. In Nummer 1 wird bislang nur Bezug auf das Erlöschen, die Rücknahme und den Widerruf der Bestellung zum Steuerberater genommen. Aufgrund der Neuregelung der Berufsausübungsgesellschaften ist eine Einstellung des berufsgerichtlichen Verfahrens auch vorzunehmen, wenn die Anerkennung einer Berufsausübungsgesellschaft erlischt, zurückgenommen oder widerrufen wird. Es handelt sich somit um eine Folgeänderung zu § 89 Absatz 3 StBerG-E (vergleiche Begründung zu Artikel 4 Nummer 35).

Zu Nummer 54 (Änderung des § 127 StBerG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anpassung der Begrifflichkeiten. Statt Steuerberater und Steuerbevollmächtigter wird der Oberbegriff „Mitglied der Steuerberaterkammer“ verwendet, da dieser auch Berufsausübungsgesellschaften umfasst.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung des § 127 Absatz 4 StBerG lehnt sich an die Neufassung des § 143 Absatz 4 BRAO an. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 52 wird verwiesen.

Zu Nummer 55 (Änderung des § 129 StBerG)

Es handelt sich um Folgeänderung zu der Änderung des § 90 StBerG. Auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 37 wird verwiesen.

Zu Nummer 56 (Änderung des § 130 StBerG)

Zu Buchstabe a und zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anpassung der Begrifflichkeiten. Statt Steuerberater und Steuerbevollmächtigter wird der Oberbegriff „Mitglied der Steuerberaterkammer“ verwendet, da dieser auch Berufsausübungsgesellschaften umfasst.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen entsprechen denjenigen in § 146 Absatz 3 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 54; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 57 (Änderung des § 132 StBerG)

§ 132 Absatz 1 Satz 1 StBerG wird aufgrund der Neuregelung der Berufsausübungsgesellschaften und Anpassung der Begrifflichkeiten neu gefasst. Es handelt sich um Folgeänderungen. Statt Steuerberater und Steuerbevollmächtigter wird der Oberbegriff „Mitglied der

Steuerberaterkammer“ verwendet, da dieser auch Berufsausübungsgesellschaften umfasst.

Zu Nummer 58 (Änderung des § 133 StBerG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 90 StBerG. Auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 37 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Anpassung der Begrifflichkeiten. Statt Steuerberater und Steuerbevollmächtigter wird der Oberbegriff „Mitglied der Steuerberaterkammer“ verwendet, da dieser auch Berufsausübungsgesellschaften umfasst.

Zu Nummer 59 (Änderung des § 134 StBerG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 90 StBerG-E. Auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 37 wird verwiesen. In § 150 Absatz 1 Satz 2 BRAO wird auf § 118 Absatz 1 Satz 1 und 2 BRAO Bezug genommen. Ein entsprechender Verweis auf § 109 Absatz 1 Satz 1 und 2 StBerG ist in § 134 Absatz 1 StBerG bislang nicht vorgesehen. Dieser Unterschied in den Berufsordnungen ist nicht erklärbar. Daher wird der Verweis auf § 109 Absatz 1 Satz 1 und 2 StBerG in § 134 Absatz 1 StBerG aufgenommen. Danach muss ein bereits eingeleitetes berufsgerichtliches Verfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben wird. Das berufsgerichtliche Verfahren ist dann fortzusetzen, wenn die Sachaufklärung so gesichert erscheint, dass sich widersprechende Entscheidungen nicht zu erwarten sind, oder wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person der Steuerberaterin, des Steuerberaters oder des Steuerbevollmächtigten liegen.

Zu Buchstabe b und zu Buchstabe c

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Anpassung der Begrifflichkeiten. Statt Steuerberater und Steuerbevollmächtigter wird der Oberbegriff „Mitglied der Steuerberaterkammer“ verwendet, da dieser auch Berufsausübungsgesellschaften umfasst.

Zu Nummer 60 (Änderung des § 135 StBerG)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Anpassung der Begrifflichkeiten. Statt Steuerberater und Steuerbevollmächtigter wird der Oberbegriff „Mitglied der Steuerberaterkammer“ verwendet, da dieser auch Berufsausübungsgesellschaften umfasst.

Zu Nummer 61 (Änderung des § 137 StBerG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 90 StBerG. Auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 37 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anpassung der Begrifflichkeiten. Statt Steuerberater und Steuerbevollmächtigter wird der Oberbegriff „Mitglied der Steuerberaterkammer“ verwendet, da dieser auch Berufsausübungsgesellschaften umfasst.

Zu Nummer 62 (Änderung des § 138 StBerG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anpassung der Begrifflichkeiten. Statt Steuerberater und Steuerbevollmächtigter wird der Oberbegriff „Mitglied der Steuerberaterkammer“ verwendet, da dieser auch Berufsausübungsgesellschaften umfasst.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung eines neuen Satzes 3 in § 138 StBerG entspricht der Regelung des § 154 Satz 3 BRAO. Es wird insoweit eine Angleichung vorgenommen.

Zu Nummer 63 (Änderung des § 139 StBerG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 90 Absatz 2 Nummer 5 StBerG-E. Auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 37 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung des Absatz 3 in § 139 StBerG entspricht der Neufassung des § 155 Absatz 3 BRAO. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 62 wird verwiesen.

Zu Buchstabe c und zu Buchstabe d

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Anpassung der Begrifflichkeiten. Statt Steuerberater und Steuerbevollmächtigter wird der Oberbegriff „Mitglied der Steuerberaterkammer“ verwendet, da dieser auch Berufsausübungsgesellschaften umfasst.

Zu Nummer 64 (Änderung des § 140 StBerG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 90 StBerG-E. Auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 37 wird verwiesen.

Es handelt sich außerdem um Folgeänderungen aufgrund der Anpassung der Begrifflichkeiten. Statt Steuerberater und Steuerbevollmächtigter wird der Oberbegriff „Mitglied der Steuerberaterkammer“ verwendet, da dieser auch Berufsausübungsgesellschaften umfasst.

Zu Nummer 65 (Änderung des § 142 StBerG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 90 StBerG. Auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 37 wird verwiesen.

Zu Nummer 66 (Änderung des § 143 StBerG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anpassung der Begrifflichkeiten. Statt Steuerberater und Steuerbevollmächtigter wird der Oberbegriff „Mitglied der Steuerberaterkammer“ verwendet, da dieser auch Berufsausübungsgesellschaften umfasst.

Zu Nummer 67 (Änderung des § 145 StBerG)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Anpassung der Begrifflichkeiten. Statt Steuerberater und Steuerbevollmächtigter wird der Oberbegriff „Mitglied der Steuerberaterkammer“ verwendet, da dieser auch Berufsausübungsgesellschaften umfasst.

Zu Nummer 68 (Änderung des § 147 StBerG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anpassung der Begrifflichkeiten. Statt Steuerberater und Steuerbevollmächtigter wird der Oberbegriff „Mitglied der Steuerberaterkammer“ verwendet, da dieser auch Berufsausübungsgesellschaften umfasst.

Zu Nummer 69 (Änderung des § 148 StBerG)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Anpassung der Begrifflichkeiten. Statt Steuerberater und Steuerbevollmächtigter wird der Oberbegriff „Mitglied der Steuerberaterkammer“ verwendet, da dieser auch Berufsausübungsgesellschaften umfasst.

Zu Nummer 70 (Änderung des § 149 StBerG)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Anpassung der Begrifflichkeiten. Statt Steuerberater und Steuerbevollmächtigter wird der Oberbegriff „Mitglied der Steuerberaterkammer“ verwendet, da dieser auch Berufsausübungsgesellschaften umfasst.

Zu Nummer 71 (Änderung des § 150 StBerG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anpassung der Begrifflichkeiten. Statt Steuerberater und Steuerbevollmächtigter wird der Oberbegriff „Mitglied der Steuerberaterkammer“ verwendet, da dieser auch Berufsausübungsgesellschaften umfasst.

Zu Nummer 72 (Änderung des § 151 StBerG)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 90 StBerG-E. Auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 37 wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 86b StBerG-E. Auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 34 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b und zu Buchstabe c

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der Änderung des § 90 StBerG-E. Auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 37 wird verwiesen.

Zu Nummer 73 (Änderung des § 152 StBerG)

§ 152 StBerG soll zunächst aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit an die Systematik angepasst werden, die für die vergleichbaren Bestimmungen des § 205a BRAO und des § 144a PAO durch das Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 12.5.2017 (BGBl. I S. 1121) eingeführt wurde (vergleiche zur Begründung dieser Änderungen im Einzelnen Bundestagsdrucksache 18/9521, S. 136). Damit verbunden ist auch die Einführung einer bisher nicht vorhandenen Tilgungsfrist für Berufsverbote nach § 90 Absatz 1 Nummer 4 StBerG.

Im Übrigen entsprechen die Änderungen denjenigen bei § 205a BRAO-E; auf die dortige Begründung wird insoweit verwiesen (Artikel 1 Nummer 88). Durch die vorbezeichneten Änderungen wird im StBerG auch erstmalig geregelt, wann strafrechtliche Verurteilungen

und Ordnungswidrigkeiten zu tilgen sind. Gleiches gilt für die Entfernung von Vorgängen über eingestellte Verfahren; auch hierzu gibt es im StBerG bisher anders als in den anderen Berufsgesetzen keine Regelung. Schließlich soll die derzeit noch in Absatz 3 enthaltene Erwähnung ehrengerichtlicher Verfahren entfallen, weil es solche nicht mehr gibt.

Zu Nummer 74 (Änderung des § 153 StBerG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. § 153 StBerG enthielt in seiner bisherigen Fassung nur einen Satz. Dieser Satz wurde als neuer Absatz 1 gefasst.

Zu Buchstabe b

In einem neuen Absatz 2 werden für den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes für anwendbar erklärt.

Zu Nummer 75 (Änderung des § 154 StBerG)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neuregelung der Berufsausübungsgesellschaften. Es wird auf die Begründung zu den §§ 49 ff. StBerG-E verwiesen (vergleiche Begründung zu Artikel 4 Nummer 11).

Zu Nummer 76 (Einfügung des § 157d StBerG-E)

Zu Absatz 1

Steuerberatungsgesellschaften, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anerkannt wurden, sollen nicht erneut ein Anerkennungsverfahren durchlaufen müssen. Ihre bestehende Anerkennung soll daher als Anerkennung im Sinne des § 53 StBerG-E behandelt werden. Hat die zuständige Steuerberaterkammer nach dem bisherigen § 50 Absatz 3 StBerG genehmigt, dass besonders befähigte Personen mit einer anderen Ausbildung als in einer der in § 36 StBerG genannten Fachrichtungen Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen beziehungsweise Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafterinnen beziehungsweise Gesellschafter von Steuerberatungsgesellschaften werden, so bleibt die Bestandskraft dieser Genehmigung auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen.

Entsprechendes gilt für Stiftungen und eingetragene Vereine nach dem bisherigen § 50a Absatz 2 Satz 2 StBerG, die als Berufsangehörige im Sinne des bisherigen § 50a Absatz 1 Nummer 1 StBerG gelten, wenn sie ausschließlich der Altersversorgung in der Steuerberatungsgesellschaft tätiger Personen und ihrer Hinterbliebenen dienen und die zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe der Regelung im bisherigen § 50 Absatz 4 StBerG entsprechen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt eine Übergangsfrist für bestehende Berufsausübungsgesellschaften, die mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anerkennungsbedürftig werden, aber nicht Absatz 1 unterfallen. Dies betrifft in erster Linie Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung. Diese haben drei Monate ab Inkrafttreten Zeit, die Anerkennung zu beantragen. Satz 2 stellt klar, dass diesen Gesellschaften, die sich ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr auf § 7 Absatz 4 PartGG stützen können, bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Anerkennung durch die zuständige Steuerberaterkammer die Befugnisse nach den §§ 55c und 55d trotz der fehlenden Anerkennung zukommen.

Zu Nummer 77 (Änderung des § 158 StBerG)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neuregelung der Berufsausübungsgesellschaften. Es wird auf die Begründung zu den §§ 49 ff. StBerG verwiesen (vergleiche Begründung zu Artikel 4 Nummer 11).

Zu Nummer 78 (Änderung des § 164a StBerG)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neuregelung der Berufsausübungsgesellschaften. Es wird auf die Begründung zu den §§ 49 ff. StBerG verwiesen (vergleiche Begründung zu Artikel 4 Nummer 11).

Zu Nummer 79 (Änderung der Anlage Gebührenverzeichnis)

Zu den Buchstaben a, b, c und e

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der Einführung berufsgerichtlicher Verfahren gegen anerkannte Berufsausübungsgesellschaften-

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 130 Absatz 3 StBerG durch Artikel 4 Nummer 56.

Zu Artikel 5 (Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften)

Zu Nummer 1 (Änderung der Bezeichnung der Verordnung)

Die Bezeichnung der Durchführungsverordnung zum Steuerberatungsgesetz wird aufgrund der Neuregelung der Berufsausübungsgesellschaften geändert. Statt des Begriffs der Steuerberatungsgesellschaft wird der Oberbegriff der Berufsausübungsgesellschaft verwendet.

Zu Nummer 2 (Änderung der Bezeichnung des Dritten Teils)

Die Bezeichnung des Dritten Teils der Durchführungsverordnung zum Steuerberatungsgesetz wird aufgrund der Neuregelung der Berufsausübungsgesellschaften angepasst. Statt des Begriffs der Steuerberatungsgesellschaft wird der Oberbegriff der Berufsausübungsgesellschaft verwendet.

Es wird auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 11 verwiesen.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 40 DVStB)

Die Regelung des § 40 DVStB zum Anerkennungsverfahren wird aufgrund der Neuregelung der Berufsausübungsgesellschaften neu gefasst.

Es wird auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 11 verwiesen.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 41 DVStB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neuregelung der Berufsausübungsgesellschaften. Statt des Begriffs der Steuerberatungsgesellschaft wird der Oberbegriff der Berufsausübungsgesellschaft verwendet, der auch für die bisherige Formulierung „Gesellschaft“ Anwendung finden soll. Es wird auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 11 verwiesen.

Zu Nummer 5 (Aufhebung des Fünften Teils)

Die Regelungen zu den Berufsregistern werden in das Steuerberatungsgesetz aufgenommen (vergleiche Artikel 4 Nummer 25). Damit ergeben sich zukünftig die Vorgaben sowohl für die Berufsregister, die durch die jeweils zuständigen Steuerberaterkammern geführt werden, als auch für das Steuerberaterverzeichnis, dass von der Bundessteuerberaterkammer geführt wird, einheitlich aus dem StBerG.

Da es keiner zusätzlichen Ausführungen zu den Berufsregistern in der DVStB mehr bedarf, werden die §§ 45 bis 50 DVStB aufgehoben. Inhaltlich werden die Regelungen weitestgehend in den §§ 76a bis 76e StBerG-E aufgenommen.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 51 DVStB)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neuregelung der Berufsausübungsgesellschaften, insbesondere zur Neuregelung des § 55e StBerG-E (Berufshaftpflichtversicherung). Es wird auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 11 verwiesen.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 52 DVStB)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neuregelung der Berufsausübungsgesellschaften. Statt des Begriffs der Steuerberatungsgesellschaft wird der Oberbegriff der Berufsausübungsgesellschaft verwendet. Es wird auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 11 verwiesen.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 54 DVStB)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neuregelung der Berufsausübungsgesellschaften. Statt des Begriffs der Steuerberatungsgesellschaft wird der Oberbegriff der Berufsausübungsgesellschaft verwendet. Es wird auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 11 verwiesen.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 55 DVStB)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neuregelung der Berufsausübungsgesellschaften. Statt des Begriffs der Steuerberatungsgesellschaft wird der Oberbegriff der Berufsausübungsgesellschaft verwendet. Es wird auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 11 verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neuregelung der Berufsausübungsgesellschaften, insbesondere der Ausnahme der Anerkennungspflicht nach § 53 Absatz 1 Satz 2 StBerG-E. Auch Berufsausübungsgesellschaften, die nach § 53 Absatz 1 Satz 2 StBerG-E nicht einer Anerkennungspflicht unterliegen, haben der zuständigen Steuerberaterkammer einen Nachweis zur Berufshaftpflichtversicherung vorzulegen. Dies soll zusammen mit der Übermittlung der Daten für das Verzeichnis nach § 86b StBerG-E erfolgen (vergleiche § 49 Absatz 3 StBerG-E).

Zu Artikel 6 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Mit der Streichung in § 172 Nummer 3 GVG-E soll für die Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit zum Schutz privater Geheimnisse im Sinne des § 203 des Strafgesetzbuches (StGB) – entsprechend der Regelung in § 172 Nummer 2 GVG für Ge-

schäfts-, Betriebs-, Erfindungs- und Steuergeheimnisse – das zu schützende private Geheimnis in den Mittelpunkt gestellt und jegliche Offenbarung dieses Geheimnisses in der Gerichtsverhandlung ohne Rücksicht auf die offenbarende Person umfasst werden.

Der strafrechtliche Schutz fremder Geheimnisse im Sinne des § 203 StGB, mithin von Geheimnissen, die entweder zum persönlichen Lebensbereich gehören oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis darstellen und die einem der in § 203 Absatz 1 oder 2 StGB genannten Geheimnisträgerinnen oder Geheimnisträger anvertraut worden oder sonst bekannt geworden sind, findet in den Regelungen zur Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens eine Entsprechung in § 172 Nummer 2 und 3 GVG.

Für den Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Erörterung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen gilt § 172 Nummer 2 GVG. Die Regelung bezieht sich nicht nur auf den Schutz der (eigenen) Geheimnisse bestimmter Verfahrensbeteiligter, sondern erstreckt sich auch auf Geheimnisse Dritter, mithin fremde Geheimnisse (Kissel/Mayer, GVG, 9. Auflage 2018, § 172 GVG, Rn. 38). Fremde Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 203 StGB fallen damit unter diese Regelung. § 172 Nummer 2 GVG schützt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (sowie Erfindungs- und Steuergeheimnisse) auch unabhängig davon, wer das Geheimnis zur Sprache bringt (Wickern in: Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Auflage 2010, § 172 GVG, Rn. 30). Zusätzliche Voraussetzungen für den Schutz nach § 172 Nummer 2 GVG sind, dass das Geheimnis wichtig ist und die Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzen würde.

Private Geheimnisse sind Gegenstand der Regelung des § 172 Nummer 3 GVG. Privat sind Geheimnisse, die der persönlichen Lebensführung zuzurechnen sind (Kissel/Mayer, GVG, 9. Auflage 2018, § 172 GVG, Rn. 44) und damit die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse im Sinne des § 203 StGB.

Diese Regelung bezieht sich ausdrücklich auf fremde Geheimnisse, und zwar solche, deren unbefugte Offenbarung durch Zeuginnen und Zeugen oder Sachverständige mit Strafe bedroht wird. Die bisher geltende Regelung gilt demnach nur für Äußerungen durch Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige, nicht aber beispielsweise für die Offenbarung von Geheimnissen durch angeklagte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Verfahrensbeteiligte im strafgerichtlichen Verfahren.

Allerdings zielt die geltende Regelung des § 172 Nummer 3 GVG ihrem Sinn und Zweck nach bereits heute vorrangig auf den Schutz des privaten Geheimnisses als solches. Der Öffentlichkeitsausschluss nach dieser Vorschrift ist nämlich unabhängig davon, ob die Preisgabe des Geheimnisses befugt oder unbefugt erfolgt oder ob sich die oder der Offenbarende tatsächlich nach § 203 StGB strafbar macht (Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Auflage 2020, § 172 GVG, Rn. 13). Die Formulierung „dessen unbefugte Offenbarung (...) durch den Zeugen oder Sachverständigen mit Strafe bedroht ist“, stellt mithin lediglich eine Konkretisierung der umfassten Geheimnisse dar. Sie stellt klar, dass es sich um Geheimnisse handeln muss, die einer Geheimnisträgerin oder einem Geheimnisträger im Sinne des § 203 Absatz 1 oder 2 StGB bekannt geworden sind.

Der historische Gesetzgeber intendierte mit der Einführung des § 172 Nummer 3 GVG im Jahr 1974 den Schutz privater Geheimnisse dadurch, dass die Aufdeckung anvertrauter Geheimnisse durch die zur Verschwiegenheit Verpflichteten unter Ausschluss der Öffentlichkeit ermöglicht wurde. Dadurch sollte der durch das Vertrauensverhältnis geschaffene Schutz des Geheimnisses soweit gewahrt werden, wie dies geschehen kann, ohne dass das Anvertraute dem gerichtlichen Verfahren entzogen wird (vergleiche Bundestagsdrucksache 7/550, S. 321).

Auch das Ziel der nun vorgeschlagenen Neuregelung ist der angemessene Schutz privater Geheimnisse, die Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträgern zur Kenntnis gelangt sind.

Es soll insbesondere zum Ausdruck kommen, dass die Schutzbedürftigkeit des Geheimnisses als des eigentlichen Schutzgegenstandes der Regelung nicht dadurch beeinflusst wird, welche Verfahrensrolle die Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträger spielen, die es in öffentlicher Gerichtsverhandlung offenbaren.

Unberührt bleibt von der Neuregelung insbesondere das Aussageverweigerungsrecht der Angeklagten, ein ihnen anvertrautes Geheimnis nicht offenbaren zu müssen. Tun sie dies hingegen im Rahmen sachgemäßer Verteidigung, erfolgt die Offenbarung des Geheimnisses nicht „unbefugt“, so dass Angeklagte nicht nach § 203 StGB strafbar sind (so für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Strafverfahren BGHSt 1, S. 366 bis 368). In diesen Fällen soll künftig aufgrund der Neuregelung ein Schutz des Geheimnisses über den Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen können. Dies dürfte dann durch die vorgesehene Aufhebung des § 135 BRAO insbesondere auch im anwaltsgerichtlichen Verfahren Bedeutung erlangen. Denn dort wird für die Verteidigung eine dem strafgerichtlichen Verfahren entsprechende Grenze für die Verschwiegenheitspflicht angenommen (Henssler, Das anwaltliche Berufsgeheimnis, NJW 1994, S. 1817, 1822; Dahs, Handbuch des Strafverteidigers, Rn. 54), jedenfalls dann, wenn sich die Rechtsanwältin beziehungsweise der Rechtsanwalt einem von der Mandantin oder dem Mandanten initiierten berufsrechtlichen Verfahren gegenüber sieht (Henssler in: Henssler/Prütting, BRAO, 5. Auflage 2019, § 43a BRAO, Rn. 112).

Liegen die Voraussetzungen des § 172 Nummer 3 GVG-E vor, unterliegt es dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts, ob es die Öffentlichkeit ausschließt (Kissel/Mayer, GVG, 9. Auflage 2018, § 172 Rn. 2 mit weiteren Nachweisen). Der Beschluss hat dabei nach einer Abwägung des Geheimhaltungsinteresses des oder der Betroffenen mit dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit zu ergehen (Duttge/Kangarani in: Dölling/Duttge/König/Rössner, Gesamtes Strafrecht, 4. Auflage 2017, § 172 GVG, Rn. 1). Durch diese Ermessensentscheidung des Gerichts wird eine den jeweiligen Aspekten des Einzelfalls gerecht werdende Entscheidung ermöglicht.

Die Neuerung gilt über § 55 VwGO, § 52 Absatz 1 FGO und § 61 Absatz 1 SGG auch in den öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten.

Zu Artikel 7 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 3 RPfIG)

Wie auch in der PAO (vergleiche die Begründung zu § 3 Absatz 2 Nummer 2 PAO-E in Artikel 3 Nummer 2) soll die derzeitige Bezeichnung „Patentgericht“ durch die zutreffende Bezeichnung „Bundespatentgericht“ ersetzt werden.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 20 RPfIG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) sind in § 20 Absatz 1 Nummer 17 Satz 2 RPfIG nach der Angabe „§ 766“ die Wörter „der Zivilprozessordnung“ entfallen. Dieses redaktionelle Versehen wird nunmehr berichtigt. Zum anderen wird die Norm mit der zur besseren Übersichtlichkeit erfolgenden Aufzählung der Gerichte mittels Buchstaben und dem Entfallen der bisherigen Unterteilung der Nummer 17 in zwei Sätze an rechtsförmliche Vorgaben angepasst.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 23 RPfIG)

Wie auch in der PAO (vergleiche die Begründung zu § 3 Absatz 2 Nummer 2 PAO-E in Artikel 3 Nummer 2) soll die derzeitige Bezeichnung „Patentgericht“ durch die zutreffende Bezeichnung „Bundespatentgericht“ ersetzt werden

Die Ergänzung des Katalogs des § 23 Absatz 1 Nummer 2 RPfIG um § 81a Absatz 2 MarkenG erfolgt aus denselben Gründen wie bei der gleichlautenden Ergänzung in § 43 Absatz 1 Nummer 1 PAO-E: Über die Verweisung des § 81a Absatz 2 MarkenG auf § 133 PatG kommt auch im MarkenG die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe in Betracht, wobei in diesem Fall dann wie in allen vergleichbaren Fällen auch die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger die in § 20 Absatz 4 RPfIG bezeichneten Maßnahmen treffen sollte.

Bei den Ergänzungen der Verweisungen auf § 20 RPfIG in § 23 Absatz 1 Nummer 2 und 9 RPfIG handelt es sich um redaktionelle Korrekturen, die erforderlich sind, da § 20 RPfIG mittlerweile mehrere Absätze hat.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 25a RPfIG)

Es handelt sich um eine klarstellende Ergänzung, mit der zur besseren Abgrenzung zu den in § 23 Absatz 1 Nummer 2 RPfIG behandelten Verfahren über die Verfahrenskostenhilfe im Bereich der gewerblichen Schutzrechten verdeutlicht werden soll, dass mit den in § 25a RPfIG behandelten Verfahren über die Verfahrenskostenhilfe nur die (so bereits in dem § 25a RPfIG zugrunde liegenden § 3 Nummer 3 Buchstabe h RPfIG so bezeichneten) Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemeint sind.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 26 RPfIG)

Es handelt sich wiederum um eine redaktionelle Korrektur, die erforderlich ist, da § 20 RPfIG mittlerweile mehrere Absätze hat.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 31 RPfIG)

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Korrektur; üblicherweise wird in Ermächtigungsnormen heutzutage das Ministerium und nicht mehr der Minister persönlich ermächtigt. Die Änderung dient damit zudem einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 36b RPfIG)

Es handelt sich noch einmal um redaktionelle Korrekturen, die erforderlich sind, da § 20 RPfIG mittlerweile mehrere Absätze hat.

Zu Nummer 8 (Aufhebung des § 39 RPfIG)

Der Gegenstand des § 39 RPfIG hat sich durch Zeitablauf erledigt, so dass die Norm entfallen soll.

Zu Artikel 8 (Änderung der Bundesnotarordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Mit dem Buchstaben a wird in der Inhaltsübersicht die neue Überschrift des § 64a BNotO-E nachvollzogen. Mit den Buchstaben b und c wird der Einfügung der neuen §§ 64d und 69c BNotO-E Rechnung getragen. Mit den Buchstaben d und e wird die Änderung der Überschriften der §§ 110 und 110a BNotO nachvollzogen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 9 BNotO)

Zu Buchstabe a

§ 9 Absatz 1 BNotO regelt bisher die Möglichkeiten hauptberuflicher Notarinnen und Notare, sich zur gemeinsamen Berufsausübung zu verbinden oder gemeinsame Geschäftsräume zu haben. Diese Möglichkeit soll zukünftig auch Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren eröffnet werden, da kein Grund ersichtlich ist, ihnen dies nicht zu erlauben. Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare können derartige Verbindungen bisher ausschließlich bezogen auf ihre anwaltliche Berufsausübung im Rahmen der Möglichkeiten des § 9 Absatz 2 BNotO eingehen.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass das Notaramt, unabhängig davon, ob es von hauptberuflichen Notarinnen und Notaren oder Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren ausgeübt wird, als solches nicht vergemeinschaftungsfähig ist (vergleiche hierzu bereits Bundestagsdrucksache 12/6152, S. 10; Henssler, in: Henssler/Prütting, BRAO, 5. Auflage 2019, § 59a BRAO, Rn. 34; Bormann, in: Diehn, BNotO, 2. Auflage 2019, § 9 BNotO, Rn. 10; OLG Stuttgart, Beschluss vom 09.2.2006, 8 W 521/05, NJW-RR 2006, S. 1723 f.). Die Verbindung nach § 9 Absatz 1 BNotO betrifft daher nicht die Amtsausübung an sich, sondern lediglich fiskalische Hilfsgeschäfte der Notarinnen und Notare und ist durch die Personenbezogenheit des Notaramtes begrenzt (§ 9 Absatz 3 BNotO).

Auch unter der gegenwärtigen Rechtslage können dabei von Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren im Rahmen einer Verbindung nach § 9 Absatz 2 BNotO bereits all diejenigen Sachmaterien soziiert werden, die auch von hauptberuflichen Notarinnen und Notaren im Rahmen der Verbindung nach § 9 Absatz 1 BNotO soziiert werden können. Dies betrifft insbesondere fiskalische Hilfsgeschäfte. Einziger Unterschied ist, dass sich die Verbindung nach § 9 Absatz 2 BNotO nicht als „Notargesellschaft“ bezeichnen darf. Diese Möglichkeit soll Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren künftig durch die Änderung des § 9 Absatz 1 BNotO neben und gegebenenfalls auch zusätzlich zu der bisherigen Möglichkeit nach § 9 Absatz 2 BNotO eröffnet werden.

Auf eine Verbindung von Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren nach § 9 Absatz 1 Satz 1 BNotO-E finden die bisher bereits für hauptberufliche Notarinnen und Notare geltenden Regelungen Anwendung. Eine Verbindung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 BNotO darf von ihnen nur mit am selben Amtssitz bestellten Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren eingegangen werden und unterliegt gegebenenfalls weiteren durch landesrechtliche Verordnungen nach § 9 Absatz 1 Satz 2 BNotO bestimmten Voraussetzungen.

Die Verbindung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 BNotO-E ist zudem von der Verbindung nach § 9 Absatz 2 BNotO-E zu trennen (vergleiche hierzu nachfolgend unter Buchstabe b).

Zu Buchstabe b

§ 9 Absatz 2 BNotO regelt die Möglichkeiten von Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren, sich mit anderen Berufsträgerinnen und Berufsträgern in ihrer Eigenschaft als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zu verbinden. Die im Vergleich zu § 59c BRAO-E eingeschränkte Möglichkeit der Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung ist erforderlich, um die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notaramts zu wahren und bereits dem Anschein einer Gefährdung dieser Rechtsgüter vorzubeugen. Dies liegt im Interesse einer geordneten Rechtspflege und dient dem Allgemeinwohl (vergleiche hierzu bereits BVerfG, Urteil vom 1.7.1980, NJW 1980, S. 2123 f.; Beschluss vom 4.7.1989, 1 BvR 1460/85, 1 BvR 1239/87, NJW 1989, S. 2611 f.).

Insoweit stellen bisher die Regelungen des § 59a Absatz 1 Satz 3 und 4 BRAO, des § 52a Absatz 1 Satz 2 PAO, des § 56 Absatz 1 Satz 2 und 3 StBerG und des § 44b Absatz 1 Satz 2 und 3 WPO im Berufsrecht der in § 9 Absatz 2 BNotO genannten Berufsgruppen

klar, dass eine Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung lediglich bezogen auf die anwaltliche Berufsausübung und nicht auf die notarielle Berufsausübung eingegangen werden darf. Zudem enthalten diese Regelungen Klarstellungen dazu, dass sich die Möglichkeiten der Begründung einer solchen Verbindung für Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare ausschließlich nach den Bestimmungen des notariellen Berufsrechts und nicht nach den jeweiligen dortigen Regelungen zur Verbindung mit anderen Berufsgruppen richtet.

Diese Klarstellungen sollen zukünftig unmittelbar in § 9 Absatz 2 BNotO-E erfolgen. Insbesondere durch § 9 Absatz 2 Satz 2 BNotO-E soll klargestellt werden, dass sich die Möglichkeiten der Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung für Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare ausschließlich nach den Bestimmungen des § 9 BNotO-E richtet und nicht nach einem etwaigen anderen Berufsrecht, das auf sie oder diejenigen Personen, mit denen sie eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung eingehen wollen, Anwendung findet. Durch die Regelung des § 9 Absatz 2 Satz 3 BNotO-E soll zudem klargestellt werden, dass sich eine Verbindung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 BNotO nicht auf die notarielle Tätigkeit von Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren beziehen darf.

Durch § 9 Absatz 2 Satz 1 BNotO-E und § 9 Absatz 2 Satz 3 BNotO-E soll darüber hinaus klargestellt werden, dass sich eine in Bezug auf die notarielle Berufsausübung geschlossene Verbindung von Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren nach § 9 Absatz 1 BNotO-E von einer in Bezug auf die anwaltliche beziehungsweise sonstige Berufsausübung geschlossenen Verbindung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 BNotO-E unterscheidet und beide Verbindungen deutlich zu trennen sind. Das bedeutet insbesondere, dass keine Anwalts- und Notargesellschaften als „Mischgesellschaften“ bestehen dürfen. Die Firmierung beziehungsweise Benennung der jeweiligen Verbindungen muss sich insoweit unterscheiden (vergleiche dazu bereits Bundestagsdrucksache 12/6152, S. 10). Beide Verbindungsmöglichkeiten bestehen außerdem unabhängig voneinander. Dies bedeutet mit Blick auf Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, dass diese zukünftig drei Möglichkeiten der Verbindung haben: Die erste Möglichkeit besteht im bisherigen Modell einer reinen Anwaltsgesellschaft nach § 9 Absatz 2 Satz 1 BNotO-E, in die gegebenenfalls fiskalische notarielle Hilfsgeschäfte einbezogen werden können. Die zweite Möglichkeit besteht in der Begründung einer notariellen Verbindung nach § 9 Absatz 1 BNotO-E, die nur die fiskalischen notariellen Hilfsgeschäfte umfasst, da wie bereits ausgeführt das Notaramt selbst nicht vergemeinschaftungsfähig ist. Zudem können als dritte Möglichkeit zwei separate Verbindungen nach § 9 Absatz 1 und 2 Satz 1 BNotO-E begründet werden, die insbesondere rechtlich, hinsichtlich der Benennung beziehungsweise Firmierung und in Bezug auf das Gebührenaufkommen deutlich voneinander zu trennen sind. Auch im Übrigen bleibt es bei der Trennung des notariellen und des anwaltlichen beziehungsweise sonstigen sozietätsfähigen Berufs. Für die anwaltliche beziehungsweise sonstige Verbindung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 BNotO-E sind insbesondere weiterhin die Vorgaben des notariellen Werberechts nach § 29 Absatz 3 BNotO zu beachten.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 54 BNotO)

Die bisherigen (nur für Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare geltenden) Sonderregelungen der Absätze 2 und 3 sind Folge der derzeitigen Bestimmung des § 110 BNotO zum Verhältnis des anwaltsgerichtlichen Verfahrens zum Disziplinarverfahren gegen Notarinnen und Notare. In Anbetracht der beabsichtigten Neuregelung des § 110 BNotO erscheinen sie nicht mehr erforderlich und sollen daher aufgehoben werden. Denn anders als bisher soll es zukünftig für die Frage, ob ein anwaltsgerichtliches Verfahren oder ein Disziplinarverfahren gegen eine Notarin oder einen Notar zu führen ist, nicht mehr allein von Bedeutung sein, ob die Pflichtverletzung ihren Schwerpunkt im anwaltlichen oder notariellen Tätigkeitsbereich hatte, sondern können in den Fällen, in denen ein Berufs- oder Vertretungsverbot beziehungsweise eine Amtsenthebung in Betracht kommen, auch parallele Verfahren geführt werden (vergleiche hierzu § 118a Absatz 2 BRAO-E, § 110 Absatz 2 BNotO-E).

Die Aufhebung des Absatzes 3 soll darüber hinaus auch deshalb erfolgen, weil er inhaltlich zu weitgehend erscheint. Allein auf die Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens, das auch wegen nicht besonders schwerwiegender Pflichtverletzungen in Betracht kommt und bei dem insbesondere vor seinem rechtskräftigen Abschluss stets die Unschuldsvermutung gilt, eine derart schwerwiegende Maßnahme wie die vorläufige Amtsenthebung zu gründen, erscheint wertungsmäßig zweifelhaft und dürfte wohl nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht kommen, in denen ein schwerwiegender Vorwurf und ein dringender Verdacht vorliegen. In solchen Fällen werden dann aber auch entweder die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 (das heißt die Voraussetzungen für eine Amtsenthebung nach § 50 BNotO) oder des Absatzes 4 Nummer 2 (das heißt ein anwaltsgerichtlich angeordnetes vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot) vorliegen oder wird eine vorläufige Amtsenthebung nach § 96 Absatz 1 BNotO in Verbindung mit § 38 BDG in Betracht kommen. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, wird nicht zu begründen sein, dass es sich bei der dem anwaltsgerichtlichen Verfahren zugrundeliegenden Pflichtverletzung um eine solche handelt, die eine vorläufige Amtsenthebung rechtfertigen könnte.

Die Regelung des derzeitigen Absatzes 3 erscheint systematisch deshalb zweifelhaft, weil nach ihr in einem Disziplinarverfahren gegen Notarinnen und Notare, an dem keine Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte als ehrenamtliche Richterinnen oder Richter beteiligt sind, über eine (zudem äußerst schwerwiegende) Maßnahme entschieden werden soll, die allein die anwaltliche Berufsausübung betrifft. Eine solche Entscheidung stünde daher zukünftig auch im Widerspruch zu dem in § 110 Absatz 1 Satz 4 BNotO-E zum Ausdruck kommenden Grundsatz, nach dem im Disziplinarverfahren nur über die notariellen Pflichtverletzungen zu entscheiden ist.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 64a BNotO)

§ 64a BNotO regelt zwei unterschiedliche Gegenstände, die kaum einen Bezug zueinander aufweisen: zum einen die Anwendbarkeit des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Absatz 1, zum anderen die Übermittlung personenbezogener Informationen in Absatz 2. Im Zuge der Überarbeitung der Regelungen zur Übermittlung personenbezogener Informationen sollen diese beiden Regelungsgegenstände getrennt haben. Die Neuregelung zur Übermittlung von Daten soll zukünftig in § 64d BNotO-E verortet werden.

Zu Nummer 5 (Einfügung des § 64d BNotO-E)

Der Regelungsgehalt des § 64a Absatz 2 BNotO wird in veränderter Form in § 64d BNotO-E überführt.

Die Änderungen in § 64d BNotO-E gegenüber § 64a Absatz 2 BNotO entsprechen im Ergebnis den Änderungen in § 36 Absatz 2 und 3 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 9; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen. In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 soll statt wie bisher nur auf Gründe, die nach § 50 BNotO zur Amtsenthebung führen können, zukünftig auf sämtliche Gründe abgestellt werden, die nach § 47 BNotO zum Erlöschen des Notaramts führen können. Denn bestimmte Ereignisse (wie etwa ein bestandskräftiger Wegfall der Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer bei einer Anwaltsnotarin oder einem Anwaltsnotar oder eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung, die einen Amtsverlust zur Folge hat) können nach 47 BNotO unmittelbar zum Erlöschen des Amtes führen, wobei die zuständigen Stellen gerade über solche Ereignisse unverzüglich informiert werden müssen. Zudem sollen auch Ereignisse aufgenommen werden, die zu einer vorläufigen Amtsenthebung nach § 54 BNotO führen können. Denn die insoweit in Betracht kommenden Gründe sind nicht deckungsgleich mit denen, die zum Erlöschen des Amtes führen können (vergleiche unter anderem § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BNotO). In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sollen bei den Notarvertretungen und den Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwaltern noch die Gründe ergänzt werden, die zum Widerruf ihrer Bestellung nach § 40 Absatz 3 oder § 56 Absatz 7 BNotO (in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften) führen können.

Dies entspricht der Wertung in den Nummern 1 und 3, bei denen bei den Notarinnen und Notaren sowie Notarassessorinnen und Notarassessoren auch solche Gründe mitzuteilen sind, die zum Erlöschen des Amts beziehungsweise der Entlassung aus dem Dienst führen können.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 69 BNotO)

Zur Erforderlichkeit der Ergänzung des § 69 BNotO um die neuen Absätze 4 und 5 wird auf die Begründungen zu § 66 BRAO-E und § 77 StBerG-E (vergleiche Artikel 1 Nummer 25 und Artikel 4 Nummer 26) verwiesen.

Zu Absatz 4

Der Katalog des Absatzes 4 orientiert sich inhaltlich an den Katalogen des § 66 Absatz 1 BRAO-E und § 77 Absatz 2 StBerG-E. Zudem orientiert er sich an den Ausschlusskriterien des § 103 Absatz 4 BNotO, die derzeit schon für die Ernennung einer Notarin oder eines Notars als Beisitzerin oder Beisitzer eines Disziplinargerichts gelten und die wiederum teilweise den Kriterien des § 66 BRAO entsprechen.

Zu Nummer 1

Dem in § 66 Absatz 1 Nummer 1 BRAO-E geregelten vorläufigen Berufsverbot nach § 150 BRAO und der in § 66 Absatz 1 Nummer 2 BRAO-E geregelten Anordnung der sofortigen Vollziehung der Rücknahme oder des Widerrufs der Zulassung nach § 14 Absatz 4 BRAO steht im notariellen Berufsrecht jeweils die in Nummer 1 aufgenommene vorläufige Amtsenthebung gleich. Denn diese kann im Anschluss an die Einleitung eines Disziplinarverfahrens angeordnet werden (vergleiche § 96 Absatz 1 Satz 1 BNotO in Verbindung mit § 38 Absatz 1 BDG) oder aus den in § 54 BNotO genannten Gründen eintreten. Soweit die BNotO derzeit in ihrem § 103 Absatz 4 Nummer 1 als Ausschlusskriterium anführt, dass „die Voraussetzungen für eine vorläufige Amtsenthebung gegeben sind“, soll es zukünftig nur noch darauf ankommen, ob eine vorläufige Amtsenthebung erfolgt ist oder nicht. Denn es ist nicht erkennbar, mit welcher Begründung dann, wenn die Voraussetzungen für eine vorläufige Amtsenthebung gegeben sind, von dieser abgesehen werden könnte. Soweit die in § 103 Absatz 4 Nummer 2 und 3 BNotO genannten Kriterien nur eingeschränkt (Nummer 2) oder nicht (Nummer 3) übernommen werden sollen, wird auf die Begründung zu den parallelen Änderungen in § 66 BRAO-E verwiesen.

Zu Nummer 2 bis 4

Nummer 2 bis 4 entsprechen grundsätzlich § 66 Absatz 1 Nummern 3 bis 5 BRAO-E und § 103 Absatz 4 Nummer 4 BNotO. Gegenüber § 103 Absatz 4 Nummer 4 BNotO wird noch (entsprechend den Parallelregelungen in allen anderen Berufsgesetzen) eine Regelung für den Fall aufgenommen, dass eine Notarin oder ein Notar nach einer Amtsenthebung erneut bestellt wurde.

Zu Nummer 5

Die gegenüber § 103 Absatz 4 BNotO neue Regelung entspricht derjenigen in § 66 Absatz 1 Nummer 6 BRAO-E. Sie ersetzt dabei zudem die Regelung des § 103 Absatz 4 Nummer 5 BNotO durch eine wesentlich passgenauere Regelung, da nunmehr nicht mehr pauschal alle Verurteilungen in einem anwaltsgerichtlichen Verfahren zu einem Ausschluss der Wählbarkeit bei den Notarinnen und Notaren führen, sondern nur solche, bei denen die Verletzung der anwaltlichen Pflichten auch im Rahmen des notariellen Berufsrechts relevant war.

Zu Absatz 5

Durch Absatz 5 soll den Notarkammern, die die Ausschlusskriterien für die Tätigkeit im Vorstand bisher allein durch Satzung bestimmt hatten, die Möglichkeit erhalten bleiben, weitere Ausschlusskriterien festzulegen.

Zu Nummer 7 (Einfügung des § 69c BNotO-E)

Die Neuregelung entspricht inhaltlich derjenigen in § 77c StBerG-E durch Artikel 4 Nummer 27; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 81 BNotO)

Mit dem neuen Satz 3 des § 81 BNotO-E soll durch die Verweisung auf § 69c Absatz 1 und 2 BNotO-E gewährleistet werden, dass Notarinnen und Notare, die nicht mehr im Vorstand einer Notarkammer tätig sein dürfen, auch nicht mehr im Vorstand der Bundesnotarkammer mitwirken können. Durch die mit einer Maßgabe versehene Verweisung auf § 69c Absatz 3 BNotO-E soll der Bundesnotarkammer die Möglichkeit verbleiben, im Rahmen ihrer Satzung (vergleiche § 89 BNotO) weitere Ausschlusskriterien für die Tätigkeit in ihrem Vorstand zu bestimmen.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 86 BNotO)

Die Änderung bezieht sich auf § 86 BNotO in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften. Durch den neuen Absatz 1 Satz 2 des § 86 BNotO-E soll sichergestellt werden, dass nur solche Mitglieder der Notarkammer diese in der Hauptversammlung vertreten können, die auch in den Vorstand der Notarkammer gewählt werden könnten.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 95a BNotO)

§ 95a BNotO soll unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Disziplinarverfahrens in Struktur und Inhalt den Neufassungen des § 115 BRAO-E, des § 97 PAO-E, des § 93 StBerG-E und des § 70 WPO-E angepasst werden. Dabei sollen mit Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 aus den zu § 115 BRAO-E (vergleiche dazu Artikel 1 Nummer 33) dargelegten Gründen auch für die Maßnahmen der Entfernung vom bisherigen Amtssitz (§ 97 Absatz 2 Satz 1 BNotO) und der Entfernung aus dem Amt für bestimmte Zeit (§ 97 Absatz 3 Satz 1 BNotO) Verjährungsfristen eingeführt werden, die an die Fristen aus den anderen Berufsgesetzen angelehnt sind. Demgegenüber soll nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BNotO-E für Dienstvergehen, die eine (dauerhafte) Entfernung aus dem Amt nach § 97 Absatz 1 Nummer 3 BNotO rechtfertigen, nach wie vor keine Verjährungsfrist vorgesehen werden. Dies entspricht den für Beamte geltenden Bestimmungen des BDG, das in § 15 BDG für die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach § 10 BDG ebenfalls keine Verjährung vorsieht, sowie den entsprechenden Bestimmungen der Disziplinargesetze der Länder. Hiermit soll dem Charakter des notariellen Amtes als öffentlichem Amt Rechnung getragen werden, der es angezeigt erscheinen lässt, eine Entfernung aus dem Amt in Fällen, in denen die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber untragbar geworden ist, unabhängig von Zeitabläufen zu ermöglichen.

Alle Tatbestände, die zu einer Hemmung der Verjährung führen, sollen in Absatz 2 zusammengeführt werden. Inhaltlich entsprechen die Nummern 1 bis 3 dem bisherigen Absatz 1 Satz 3; die Nummer 4 entspricht dem bisherigen Absatz 2. Die neue Nummer 5 entspricht der Regelung in § 115 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BRAO-E; auf die dortige Begründung wird insoweit verwiesen. Der die Verjährungsunterbrechung regelnde Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 1 Satz 2.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 103 BNotO)

Zu Absatz 3

In Absatz 3 soll zum einen das derzeit für die Ernennung zur Beisitzerin oder zum Beisitzer vorgesehene Mindestalter von 35 Jahren entfallen. Zunächst dürfte dies schon jetzt in Anbetracht der übrigen Voraussetzungen für die Ernennung keine praktische Bedeutung haben. Denn vor der Bestellung zur Notarin oder zum Notar muss ein juristisches Studium absolviert und entweder beim hauptberuflichen Notariat eine dreijährige Assessorenzeit durchlaufen (§ 7 Absatz 1 BNotO) oder beim Anwaltsnotariat eine fünfjährige Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt ausgeübt worden sein (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BNotO). Hinzu kommt dann nach Absatz 3 eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Notarin oder Notar. Soweit es danach eher theoretisch denkbar erscheint, dass eine in Betracht kommende Notarin oder ein in Betracht kommender Notar wenige Jahre jünger als 35 ist kann ihr oder ihm dadurch die Eignung als Beisitzerin oder Beisitzer nicht pauschal abgesprochen werden. So gibt es auch für die Berufsrichterinnen und -richter am Oberlandesgericht kein gesetzlich festgeschriebenes und kennen auch die übrigen vergleichbaren Berufsordnungen kein Mindestalter für die Ernennung zur Beisitzerin oder zum Beisitzer im berufsgerichtlichen Verfahren (vergleiche zum Beispiel § 94 Absatz 3 BRAO). Schließlich ist nach § 33 Nummer 1 GVG bereits mit 25 Jahren die Eignung zur Übernahme eines Schöffenamts gegeben.

Zum anderen soll die Voraussetzung entfallen, dass die fünfjährige Tätigkeit als Notarin oder Notar ohne Unterbrechung ausgeübt worden sein muss, da diese insbesondere eine Benachteiligung der Notarinnen und Notare darstellt, die ihr Amt aus familiären Gründen vorübergehend nach § 48b BNotO niedergelegt hatten. Wesentlich für eine Tätigkeit als Beisitzerin oder Beisitzer ist eine gewisse Berufserfahrung; ob diese jedoch zusammenhängend oder mit einer Unterbrechung erworben wurde erscheint dagegen nicht von durchgreifender Bedeutung.

Zu Absatz 4

Wie auch in den anderen vergleichbaren Berufsordnungen (vergleiche § 94 Absatz 3 Satz 1 BRAO, § 87 Absatz 3 Satz 1 PAO, § 100 Absatz 1 Satz 1 StBerG, § 76 Absatz 1 Satz 1 WPO) sollen für die Ernennung als Beisitzerin oder Beisitzer zukünftig die (nunmehr vereinheitlichten) Ausschlusskriterien gelten, die auch für die Wahl in den Vorstand der Notarkammer gelten. Soweit sich insofern Abweichungen von den bisherigen Vorgaben des Absatzes 4 ergeben wird auf die Begründung zu § 69 Absatz 4 BNotO-E verwiesen. Den Notarkammern bleibt es im Übrigen unbenommen, in ihren Satzungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste nach § 103 Absatz 1 Satz 3 BNotO weitere Kriterien aufzustellen.

Zu Nummer 12 (Änderung der §§ 110, 110a BNotO)

Zu § 110 BNotO

§ 110 BNotO soll geändert werden, da er sich derzeit nur sehr unvollkommen in das System der berufsrechtlichen Normen einfügt, die das Verhältnis der einzelnen berufsaufsichtlichen Verfahren zueinander regeln. So ist zwar momentan in § 118a Absatz 5 BRAO und § 102a Absatz 5 PAO vorgesehen, dass § 110 BNotO dem § 118a BRAO beziehungsweise dem § 102a PAO vorgeht. Dagegen enthalten jedoch das StBerG und die WPO bisher keine Regelung zu ihrem Verhältnis zu § 110 BNotO, obwohl eine Anwaltsnotarin oder ein Anwaltsnotar nach § 8 Absatz 2 Satz 2 BNotO nicht nur den Beruf der Patentanwältin oder des Patentanwalts, sondern auch den der Steuerberaterin oder des Steuerberaters, der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers sowie der vereidigten Buchprüferin oder des vereidigten Buchprüfers ausüben darf.

Zudem ist derzeit in § 110 BNotO keine Möglichkeit vorgesehen, dass dann, wenn die Amtspflichtverletzung einer Anwaltsnotarin oder eines Anwaltsnotars, die oder der zudem Patentanwältin oder Patentanwalt, Steuerberaterin oder Steuerberater oder Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer ist, im Bereich der PAO beziehungsweise des StBerG oder der WPO lag, auch ein berufsaufsichtliches Verfahren nach diesen Gesetzen geführt werden

kann. Dies wird im Schrifttum berechtigterweise kritisiert, wobei teilweise auch bereits jetzt schon eine analoge Anwendung der berufsaufsichtlichen Verfahren nach PAO, StBerG und WPO vorgeschlagen wird (vergleiche Lohmann in: Eylmann/Vaasen, BNotO/BeurkG, 4. Auflage 2016, § 110 BNotO, Rn. 6, 8; Sandkühler in: Arndt/Lerch/Sandkühler, BNotO, 8. Auflage 2016, § 110 BNotO, Rn. 12). Eine solche Analogie lässt jedoch der derzeitige Wortlaut kaum zu.

Deshalb soll auch in der BNotO eine Regelung getroffen werden, die anstelle eines disziplinarrechtlichen oder anwaltsgerichtlichen Verfahrens zukünftig auch ein anderes berufsgewerkschaftliches Verfahren zulässt, wenn der Schwerpunkt der Pflichtverletzung dort lag, und die das Verhältnis der Verfahren zueinander regelt. Da die entsprechenden Regelungen in § 118a BRAO-E, § 102a PAO-E, § 110 StBerG-E und § 69 Absatz 3 und 4 WPO-E mit dem vorliegenden Entwurf vereinheitlicht und aufeinander abgestimmt werden sollen, bietet es sich an, dieses System auch für die BNotO zu übernehmen. Dabei soll auch die Überschrift an die Überschriften der anderen Normen angepasst werden.

Zu Absatz 1

Die Sätze 1 und 2 entsprechen inhaltlich § 118a Absatz 1 BRAO-E; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen. Mit dem neuen Satz 2 wird dabei bewusst der bisher in Zweifelsfällen und bei außerberuflichem Fehlverhalten geltende zwingende Vorrang des anwaltsgerichtlichen Verfahrens aufgegeben, weil dieser sonst in Konflikt mit den anderen Konkurrenzregelungen geraten könnte (zum Beispiel, wenn eine Anwältin oder ein Anwalt schwerpunktmäßig als Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer tätig ist). Soweit die dem bisherigen § 110 Absatz 1 Satz 2 BNotO zugrundeliegende Annahme, dass eine Anwältin oder ein Anwalt schwerpunktmäßig als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt tätig ist, im Einzelfall zutrifft, tritt jedoch im Ergebnis auch keine Änderung ein. Für die vermutlich wenigen anderen Fälle erscheint die Neuregelung dagegen sachgerechter, da sie auf den tatsächlichen Schwerpunkt der Tätigkeit abstellt.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 entspricht im Grundsatz § 118a Absatz 2 BRAO-E, beinhaltet allerdings anders als Letzterer nur eine Kann-Regelung. Damit wird der schon derzeit in § 110 BNotO berücksichtigten Besonderheit Rechnung getragen, dass auch dann, wenn eine Entfernung aus dem Amt nach § 97 Absatz 1 Nummer 3 BNotO in Betracht kommt, neben einem anwaltsgerichtlichen Verfahren nicht zwingend auch ein notarielles Disziplinarverfahren geführt werden muss, weil der nach Ausschließung einer Anwältin oder eines Anwalts aus der Rechtsanwaltschaft nach § 114 Absatz 1 Nummer 5 BRAO unmittelbar eintretende Wegfall der Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer nach § 47 Nummer 4 BNotO stets das Erlöschen des Notaramts mit sich bringt.

Dem bisherigen Absatz 2 bedarf es aus den bereits zum derzeitigen § 118a Absatz 3 BRAO dargelegten Gründen nicht mehr, da § 17a GVG über die Verweisungskette § 96 Absatz 1 Satz 1 BNotO, § 3 BDG und § 83 Satz 1 VwGO auch im Disziplinarverfahren gegen Notarinnen und Notare anwendbar ist.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 entspricht § 118a Absatz 3 BRAO-E.

Zu Absatz 4

Der neue Absatz 4 lehnt sich inhaltlich an die Regelungen in § 115b BRAO-E, § 102a PAO-E, § 92 StBerG-E und § 69a Absatz 1 WPO-E an und regelt die Erforderlichkeit eines Disziplinarverfahrens nach Abschluss eines vorrangigen anderen berufsaufsichtlichen Verfah-

rens. Eine vergleichbare Bestimmung enthält die BNotO derzeit noch nicht (möglicherweise, weil nach ihrem derzeitigen Konzept der Entscheidung im vorrangig zu führenden Verfahren auch eine materielle Rechtskraft im Hinblick auf das andere Verfahren zukommen sollte). Da eine solche Wirkung nach Absatz 3 zukünftig jedoch nicht (mehr) eintritt, bedarf es der mit dem neuen Absatz vorgesehenen Regelung.

Anders als in § 115b BRAO-E, § 102a PAO-E, § 92 StBerG-E und § 69a Absatz 1 WPO-E bedarf es allerdings keiner Regelung für das Verhältnis des Disziplinarverfahrens zu Straf- oder Bußgeldverfahren, weil insoweit bereits der über § 96 Absatz 1 Satz 1 BNotO entsprechend anwendbare § 14 Absatz 1 BDG gilt.

Zu § 110a BNotO

§ 110a BNotO soll (wie auch § 152 StBerG und § 126a WPO) zunächst aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit an die Systematik angepasst werden, die für die vergleichbaren Bestimmungen des § 205a BRAO und des § 144a PAO im Jahr 2017 durch das Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe eingeführt wurde (vergleiche zur Begründung dieser Änderungen im Einzelnen Bundestagsdrucksache 18/9521, S. 136).

Im Übrigen entsprechen die Änderungen denjenigen des § 205a BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 88; auf die dortige Begründung wird insoweit verwiesen.

Zu Artikel 9 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in § 206 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 90. Durch die Änderungen in § 206 BRAO wird nunmehr klargestellt, dass die Aufnahme des jeweiligen ausländischen Berufs in die Verordnung zur Durchführung des § 206 BRAO zwingende Voraussetzung für die Niederlassung der Angehörigen des ausländischen Berufs ist. An den Voraussetzungen, die für die Aufnahme des Berufs in die jeweiligen Anhänge der Verordnung zu stellen sind, ändert sich nichts.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 4 EuRAG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 31b BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 6.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 6 EuRAG)

Die Ergänzung des § 6 Absatz 1 EuRAG um die Vorschrift des § 207a BRAO-E soll sicherstellen, dass auch bezüglich des Zusammenschlusses in ausländischen Berufsausübungsgesellschaften die niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte inländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gleichstehen. Es reicht daher etwa für die Annahme einer vollumfänglichen Postulationsfähigkeit nach § 207a Absatz 4 BRAO-E aus, wenn eine europäische Rechtsanwältin Gesellschafterin ist und für die Berufsausübungsgesellschaft handelt.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 8 EuRAG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur den Änderungen im Zweiten Abschnitt des Dritten Teils der BRAO durch Artikel 1 Nummer 23.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 9 EuRAG)

Die Aufhebung erfolgt aus denselben Gründen wie diejenige des § 135 Absatz 2 BRAO durch Artikel 1 Nummer 48; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen. In diesem Kontext besteht auch keine zwingende europarechtliche Verpflichtung zur Gewährung eines durchgängigen Anwesenheitsrechts auch in Fällen, in denen ein Gericht im Einzelfall die Öffentlichkeit nach den §§ 171b, 172 GVG ausgeschlossen hat (vergleiche Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 36), der lediglich eine Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats der europäischen Rechtsanwältin oder des europäischen Rechtsanwalts und insbesondere deren Befugnis, sich „vor den Rechtsmittelinstanzen Gehör verschaffen“ zu können, vorschreibt). Die zuständige Stelle des Herkunftsstaats würde anderenfalls auch bessergestellt als die für die Überwachung nationaler berufsrechtlicher Pflichten zuständigen Rechtsanwaltskammern, für die ebenfalls kein explizites gesetzliches Anwesenheitsrecht geregelt ist. Bei allem steht es einem Gericht nach § 175 Absatz 2 Satz 1 GVG zudem frei, etwaigen Vertreterinnen oder Vertretern einer zuständigen Stelle des Herkunftsstaats die Anwesenheit auch bei nichtöffentlichen Verhandlungsteilen zu gestatten.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 27a EuRAG)

Bei den Änderungen durch den Buchstaben a Doppelbuchstabe aa und den Buchstaben c Doppelbuchstabe bb handelt es sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in § 31 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 4 Nummer. Bei den Änderungen durch den Buchstaben a Doppelbuchstabe bb sowie durch den Buchstaben b handelt es sich um Folgeänderungen zur Einfügung des neuen § 31b BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 6. Bei der Änderung durch den Buchstaben c Doppelbuchstaben aa handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 192 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 81. Die dort durch den neuen Satz 2 vorgenommenen Klarstellung ist auch im Kontext des § 27a EuRAG sinnvoll, auch wenn sie inhaltlich keine Änderungen mit sich bringt. Da der bisherige Satz 2 des § 192 BRAO nunmehr der neue Satz 3 ist, muss sich die Verweisung in § 27a Absatz 3 Satz 2 EuRAG-E auch auf diesen erstrecken.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 34a EuRAG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 36 BRAO durch Artikel 1 Nummer 9.

Zu Artikel 11 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1

Die aus einem beA für Berufsausübungsgesellschaften nach § 31b BRAO-E heraus erfolgende Übermittlung eines elektronischen Dokuments an ein Gericht stellt keine Übermittlung auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 130a Absatz 4 ZPO und der Parallelvorschriften in den anderen Verfahrensordnungen dar, da bei ihr für das Gericht nicht sicher feststellbar ist, ob die Versendung durch die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt selbst oder zumindest auf deren oder dessen Veranlassung erfolgt ist. Soll aus dem Postfach ein elektronisches Dokument verschickt werden ist dieses daher mit einer elektronischen Signatur zu versehen. Deshalb kann in § 130a Absatz 4 Nummer 2 ZPO auch künftig nur das beA nach § 31a BRAO genannt werden und kann das beA für Berufsausübungsgesellschaften auch nicht als ein „entsprechendes“ Postfach im Sinne der dortigen zweiten Alternative angesehen werden.

Bei einer Übermittlung elektronischer Dokumente von einem Gericht an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt über ein beA für Berufsausübungsgesellschaften nach § 31b

BRAO-E besteht das vorgenannte Problem dagegen nicht, da die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt dieses beA gerade für solche Zustellungen eröffnet hat und dieses ebenfalls zum EGVP-Verbund gehörende beA auch sonst alle Voraussetzungen an einen sicheren Übermittlungsweg erfüllt. Deshalb kann das beA nach § 31b BRAO-E im Rahmen des § 174 der Zivilprozessordnung mit den sicheren Übermittlungswegen im Sinne des dortigen Absatzes 3 Satz 3 gleichgestellt werden, was durch einen neuen Satz 4 geschehen soll. Da anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften nach § 59l BRAO-E postulationsfähig sein sollen und diese insoweit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gleichstehen sollen, kann eine Zustellung an eine anwaltliche Berufsausübungsgesellschaft, für die ein beA nach § 31b BRAO-E eingerichtet ist, über dieses beA unmittelbar an diese erfolgen und muss nicht an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt als vertretungsberechtigte Gesellschafterin oder vertretungsberechtigten Gesellschafter übermittelt werden.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 174 Absatz 3 ZPO-E durch Artikel 11 Nummer 1. Auch bei einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt nach § 195 ZPO soll bei einer Zustellung an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt die Übermittlung an ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach für Berufsausübungsgesellschaften nach § 31b BRAO-E der Übermittlung auf einem sicheren Übermittlungsweg gleichstehen.

Zu Artikel 12 (Änderung der Strafprozessordnung)

Mit der Änderung in § 53a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StPO-E wird klargestellt, dass der Begriff des Vertragsverhältnisses im Sinne dieser Vorschrift sich auch auf Vertragsverhältnisse zur gemeinschaftlichen Berufsausübung bezieht. Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Berufsausübungsgesellschaften, die nicht bereits unter § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StPO fallen, sind damit als mitwirkende Personen von § 53a StPO erfasst. Gleiches gilt für die Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane von Berufsausübungsgesellschaften. Ein Abhängigkeitsverhältnis ist nicht erforderlich.

Diese ausdrückliche Klarstellung entspricht dem vom Gesetzgeber beabsichtigten weiten Verständnis des Begriffs (Bundestagsdrucksache 18/9521, S. 233) und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 12.1.2016, 1 BvL 6/13, Rn. 75 - zitiert nach juris).

Es ist auch bei Rechtsdienstleistungen in interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften sachgerecht, das Zeugnisverweigerungsrecht der nichtanwaltlichen Gesellschafterinnen und Gesellschafter als abgeleitetes zu qualifizieren und die Entscheidung darüber, ob das Zeugnisverweigerungsrecht ausgeübt wird, der Berufsgeheimnisträgerin oder dem Berufsgeheimnisträger vorzubehalten, die oder mit der Sache befasst ist. Denn die Rechtsdienstleistung ist auch in einer interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft stets an die Mitwirkung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts gekoppelt, § 59k BRAO-E. Die gilt entsprechend für die Beratung und Vertretung in Patentangelegenheiten sowie für die Hilfeleistung in Steuersachen. Denn auch für diese ist die Beratung und Vertretung in Patentangelegenheiten beziehungsweise Steuersachen durch die Berufsausübungsgesellschaft an die Mitwirkung eines entsprechend befugten Berufsträgers geknüpft (§ 52k PAO-E, § 55b StBerG-E). Nach § 32 WPO gilt vergleichbares.

Über die Bezugnahme auf § 53a StPO in den § 97 Absatz 3, § 100d Absatz 5 Satz 2, § 100g Absatz 4 Satz 6 in Verbindung mit § 160a Absatz 3 sowie § 160a Absatz 3 StPO ist ein umfassender Schutz der Vertraulichkeit auch in Berufsausübungsgesellschaften gewährleistet.

Zu Artikel 13 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Mit den Änderungen der §§ 1, 41 und 45 RVG wird sichergestellt, dass der im anwaltsgerichtlichen beziehungsweise berufsgerichtlichen Verfahren im Fall einer Vertretungslosigkeit der Berufsausübungsgesellschaft zu bestellende besondere Vertreter gebührenrechtlich behandelt wird wie ein Prozesspfleger nach den §§ 57 und 58 ZPO.

Zu Artikel 14 (Änderung des Patentgesetzes)

Es handelt sich jeweils um sprachliche Folgeänderungen, zu denen auf die Begründung zum VertrGebErstG verwiesen wird.

Zu Artikel 15 (Änderung des Gebrauchsmustergesetzes)

Es handelt sich um eine sprachliche Folgeänderung, zu der auf die Begründung zum VertrGebErstG verwiesen wird.

Zu Artikel 16 (Änderung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 11 ArbNErfG)

Die veraltete Ministeriumsbezeichnung soll durch die aktuelle ersetzt werden; zudem soll entsprechend den rechtsförmlichen Vorgaben das Ministerium und nicht mehr der Minister selbst ermächtigt werden.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 29 ArbNErfG)

Wie auch in der PAO soll die derzeitige Bezeichnung „Patentamt“ durch die zutreffende Bezeichnung „Deutsches Patent- und Markenamt“ ersetzt werden.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 30 ArbNErfG)

Zur Änderung durch den Buchstaben a wird auf die Begründung zu Artikel 16 Nummer 1 verwiesen. Zur Änderung durch den Buchstaben b wird auf die Begründung zu Artikel 16 Nummer 2 verwiesen.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 45 ArbNErfG)

Es wird auf die Begründung zu Artikel 16 Nummer 1 verwiesen.

Zu Artikel 17 (Gesetz über die Erstattung von Gebühren der beigeordneten Vertretung in Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken-, Design-, Topographieschutz- und Sortenschutzsachen)

Im VertrGebErstG ist bisher nicht berücksichtigt, dass auch in Markensachen nach § 81a des Markengesetzes (MarkenG) Verfahrenskostenhilfe gewährt werden kann. Zu den Gründen hierfür wird auf die Begründung zu § 43 PAO-E in Artikel 3 Nummer 22 verwiesen. Das VertrGebErstG ist daher um eine für Markensachen geltende Vorschrift zu ergänzen. Zudem bedarf § 8 VertrGebErstG verschiedener inhaltlicher Änderungen. Da im VertrGebErstG zudem in systematischer, rechtsförmlicher und sprachlicher Hinsicht umfangreicher Verbesserungsbedarf besteht, soll es aus Anlass der vorbezeichneten Änderungen insgesamt abgelöst werden.

Zur besseren Übersichtlichkeit sollen dabei für alle Paragraphen passende Überschriften eingeführt werden. Die im bisherigen VertrGebErstG enthaltene, für ein Gesetz mit nur 13 Paragraphen sehr ungewöhnliche Aufteilung auf vier Abschnitte, von denen zudem drei Abschnitte nur jeweils einen Paragraphen umfassen, soll entfallen. Dabei soll sich dann

auch der Geltungsbereich der Paragraphen des derzeitigen Abschnitts II., der bisher nur in der Überschrift des Abschnitts und nicht in den Paragraphen als solchen zum Ausdruck kommt, künftig aus jenen selbst ergeben. Bei der Zählung der Paragraphen sollen diejenigen mit Kleinbuchstaben durch solche ohne Buchstaben ersetzt werden. Sprachlich soll künftig zur Herbeiführung einer geschlechtergerechten Sprache nicht mehr der Begriff des „Vertreters“, sondern derjenige der „Vertretung“ benutzt werden. Dieser ist in § 133 PatG ohnehin schon angelegt; in den §§ 130 und 135 PatG soll er aus Gründen der Einheitlichkeit noch angepasst werden.

Zur Überschrift und zu § 1

In der Gesetzesbezeichnung sowie in § 1 des Vertretungsgebühren-Erstattungsgesetzes in der Entwurfsfassung (VertrGebErstG-E) sollen gegenüber dem bisherigen VertrGebErstG jeweils nur die Markensachen ergänzt werden; im Übrigen bleiben beide unverändert.

Zu § 2 (Gebührensatz)

Der neue § 2 VertrGebErstG-E übernimmt zum einen den Anwendungsbereich des bisherigen Abschnitts II. des VertrGebErstG (die Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt und dem Bundespatentgericht) für die künftigen §§ 3 bis 11 VertrGebErstG-E. Zudem übernimmt er mit der Höhe des Gebührensatzes den Gegenstand der bisherigen Absätze 1 der §§ 2 bis 3c VertrGebErstG inhaltlich unverändert in allgemeiner Form, um diesen nicht bei jedem Paragraphen einzeln wiederholen zu müssen.

Zu § 3 (Patentsachen) und zu § 4 (Gebrauchsmustersachen)

Die §§ 3 und 4 VertrGebErstG-E entsprechen inhaltlich den bisherigen §§ 2 und 3 VertrGebErstG.

Zu § 5 (Markensachen)

Der neue § 5 VertrGebErstG-E bestimmt für die nunmehr neu hinzugekommenen Markensachen in den Fällen, in denen nach dem Markengesetz Verfahrenskostenhilfe in Betracht kommt, die Quoten, nach denen die Verfahrensgebühr zu bemessen ist. Die Quoten orientieren sich dabei an den vergleichbaren Sachverhalten der §§ 3 und 4 VertrGebErstG-E.

Zu § 6 (Designsachen), zu § 7 (Topographieschutzsachen) und zu § 8 (Sortenschutzsachen)

Die §§ 6 bis 8 VertrGebErstG-E entsprechen inhaltlich wiederum den bisherigen §§ 3a bis 3c VertrGebErstG.

Zu § 9 (Gegenstand der Gebühren), zu § 10 (Erledigung der Beiordnung), zu § 11 (Vertretung bei bestimmten Terminen) und zu § 12 (Geltung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Die §§ 9 bis 12 VertrGebErstG-E übernehmen inhaltlich unverändert den Gegenstand der bisherigen §§ 4 bis 7 VertrGebErstG.

Zu § 13 (Verfahren über die Erklärung der Nichtigkeit von Patenten und über Zwangslizenzen)

Der neue § 13 VertrGebErstG-E betrifft den Gegenstand des derzeitigen § 8 VertrGebErstG, passt diesen jedoch in mehrfacher Hinsicht an. Zunächst soll in ihm klargestellt werden, dass er für die in ihm bezeichneten Verfahren eine (insbesondere den §§ 3 und 4 VertrGebErstG-E) vorgehende Sonderregelung darstellt. Denn die in ihm bezeichneten

Verfahren würden eigentlich begrifflich auch von den „Patent-“ beziehungsweise „Gebrauchsmustersachen“ im Sinne der §§ 3 und 4 VertrGebErstG-E erfasst, für die diese Paragraphen bereits Regelungen enthalten.

Sodann soll die bisher enthaltene Tatbestandsalternative der „Zurücknahme des Patents“ entfallen. Eine solche Zurücknahme sah § 24 Absatz 2 des Patentgesetzes in der bis zum 31. Oktober 1998 geltenden Fassung für den Fall vor, dass eine Erfindung ausschließlich oder hauptsächlich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgeführt wird. Im Zuge des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Patentgesetzes und anderer Gesetze vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827) wurde diese Bestimmung jedoch ersatzlos aufgehoben. Dementsprechend ermöglicht auch § 132 Absatz 2 PatG keine Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für ein solches Verfahren mehr.

Umgekehrt ist dagegen zu berücksichtigen, dass § 132 Absatz 2 PatG die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe nicht nur in Verfahren wegen der Erteilung einer Zwangslizenz vorsieht, sondern allgemein in Zwangslizenzverfahren, wobei er insoweit auf § 81 PatG verweist. Damit dürften dann aber auch die in § 81 Absatz 1 Satz 1 PatG genannten Verfahren wegen Rücknahme der Zwangslizenz und wegen Anpassung der durch Urteil festgesetzten Vergütung für eine Zwangslizenz von § 132 Absatz 2 PatG erfasst sein. Dasselbe gilt für Zwangslizenzverfahren in Gebrauchsmustersachen, da § 20 GebrMG bestimmt, dass die Vorschriften des PatG über die Erteilung oder Zurücknahme einer Zwangslizenz oder wegen der Anpassung der durch Urteil festgesetzten Vergütung für eine Zwangslizenz (§ 24 PatG) und über das Verfahren (§§ 81 bis 99 sowie 110 bis 122a PatG) für eingetragene Gebrauchsmuster entsprechend gelten. Deshalb soll sich § 13 VertrGebErstG-E künftig auf alle Verfahren über Zwangslizenzen beziehen und nicht wie bisher nur auf diejenigen über die Erteilung von Zwangslizenzen.

Schließlich erscheint es nicht mehr erforderlich, wie bisher in § 8 Satz 2 VertrGebErstG noch eine gesonderte Regelung für Patentanwältinnen und -anwälte sowie Erlaubnisscheininhaberinnen und -inhaber vorzusehen. Mögliche beigeordnete Vertretungen nach § 133 PatG sind Rechtsanwältinnen und -anwälte, Patentanwältinnen und -anwälte sowie Erlaubnisscheininhaberinnen und -inhaber. Für alle sollen in den Fällen des § 8 VertrGebErstG schon nach derzeitiger Rechtslage die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zur Anwendung kommen. Dann kann dies aber – nach dem Vorbild des § 9 VertrGebErstG (künftig § 14 VertrGebErstG-E) – einfacher dadurch ausgedrückt werden, dass allgemein die „beigeordneten Vertretungen“ in Bezug genommen werden.

Zu § 14 (Verfahren vor dem Bundesgerichtshof)

§ 14 VertrGebErstG-E entspricht inhaltlich dem bisherigen § 9 VertrGebErstG.

Zu Artikel 18 (Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland)

Zu Nummer 1 (Änderung der § 16 EuPAG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung des Regelungsinhalts des § 52b PAO nach § 52a PAO-E durch Artikel 3 Nummer 29.

Zu Nummer 2 (Änderung der § 19 EuPAG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 34 PAO in Artikel 3 Nummer 16.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 21 EuPAG)

Die Ergänzung der sinngemäß anwendbaren Vorschriften um § 159 PAO-E stellt, entsprechend der Änderung in § 6 Absatz 1 EuRAG durch Artikel 10 Nummer 2 sicher, dass auch bezüglich des Zusammenschlusses in ausländischen Berufsausübungsgesellschaften die niedergelassenen europäischen Patentanwältinnen und Patentanwälte inländischen Patentanwältinnen und Patentanwälten gleichstehen.

Bei der Änderung der Angabe „§ 29 Absatz 5“ in „§ 29 Absatz 6“ handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 29 PAO durch Artikel 3 Nummer 15.

Zu Artikel 19 (Änderung der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 31 PatAnwAPrV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der § 39a Absatz 4 und § 41 PAO durch Artikel 3 Nummer 17 und 18.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 33 PatAnwAPrV)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der mit der Änderung von § 9 Satz 2 PAO-E (Artikel 3 Nummer 9) vorgesehenen Übertragung der bisher dem Bundesamt für Justiz zugeordneten Aufgaben im Zusammenhang mit der Besetzung der Prüfungskommission nach § 9 Satz 1 PAO auf das Deutsche Patent- und Markenamt. In § 33 PatAnwAPrV werden dabei inhaltlich lediglich die Zuständigkeiten des Bundesamts für Justiz durch solche des Deutschen Patent- und Markenamts ersetzt.

In Anbetracht der neuen Zuständigkeiten würde es dann allerdings in § 33 Absatz 2 Satz 2 PatAnwAPrV keinen Sinn mehr machen, wenn die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts dem Deutschen Patent- und Markenamt Vorschläge zu den Mitgliedern der Prüfungskommission machen würde, die dem Deutschen Patent- und Markenamt entstammen. Deshalb soll dieses Vorschlagsrecht aus dem Satz 2 herausgenommen werden, ohne dass sich inhaltlich etwas daran ändern soll, dass das Deutsche Patent- und Markenamt weiterhin auch Angehörige seines Amtes auswählen soll. Dies soll künftig auch in dem neuen Satz 3 zum Ausdruck kommen, indem dieser verdeutlicht, dass die vom Deutschen Patent- und Markenamt in Aussicht genommenen Mitglieder der Prüfungskommission dem oder der amtierenden Vorsitzenden der Prüfungskommission ebenso mitzuteilen sind wie die von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundespatentgerichts und vom Vorstand der Patentanwaltskammer vorgeschlagenen Personen.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 36 PatAnwAPrV)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Überführung des Gegenstands des bisherigen § 158 PAO in den neuen § 10a PAO-E (vergleiche Artikel 3 Nummer 11). Da dabei die bisherige Alternative nach § 158 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 PAO in Wegfall geraten ist, bedarf es auch der auf sie bezogenen Sonderregelung in § 36 Absatz 5 Satz 3 Nummer 1 nicht mehr.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 37 PatAnwAPrV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 12 Absatz 3 Satz 1 PAO durch Artikel 3 Nummer 12.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 38 PatAnwAPrV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 10 Absatz 1 PAO durch Artikel 3 Nummer 10.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 42 PatAnwAPrV)

Es handelt sich wiederum um Folgeänderungen zur Überführung des Gegenstands des bisherigen § 158 PAO in den neuen § 10a PAO-E (vergleiche Artikel 3 Nummer 11).

Zu Artikel 20 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Mit der Erweiterung des Personenkreises, mit dem Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Sinne des § 2 Absatz 2 EuRAG, Patentanwältinnen und Patentanwälte, niedergelassene europäische Patentanwältinnen und Patentanwälte im Sinne des § 20 des EuPAG sowie Steuerberaterinnen und Steuerberater in der Bundesrepublik Deutschland eine Berufsausübungsgesellschaft eingehen dürfen, bedarf es zu einer umfassenden Gewährleistung des Vertrauensverhältnisses zwischen Mandant und Berufsträger der Anpassung des § 203 Absatz 1 StGB an den veränderten Gesellschafterkreis der Berufsausübungsgesellschaften. Daher sollen zukünftig auch die nicht beratenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft in den Anwendungsbereich des § 203 Absatz 1 StGB und damit in den Kreis der Verpflichteten aufgenommen werden.

Wie bislang werden natürliche Personen, die selbst Berufsgeheimnisträger sind (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände, Patentanwältinnen und Patentanwälte, Notarinnen und Notare, Verteidigerinnen und Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüferinnen und Buchprüfer, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Steuerbevollmächtigte), von § 203 Nummer 3 StGB erfasst.

Der Katalog der Verpflichteten nach § 203 Absatz 1 StGB soll um eine neue Nummer 3a ergänzt werden. Die neue Nummer 3a soll neben den bislang unter Nummer 3 fallenden Organen und Mitgliedern eines Organs einer Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft zukünftig auch die Organe und Mitglieder von Organen der Berufsausübungsgesellschaften der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, der Steuerberaterinnen und Steuerberater und der Patentanwältinnen und Patentanwälte erfassen. Der zuvor verwendete Begriff der Rechtsanwalts- und Steuergesellschaften ist demgegenüber zukünftig auf Gesellschaften beschränkt, bei denen eine Mehrheit der Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der namensgebenden Berufsgruppe angehört. Diese Begriffe eignen sich daher zukünftig nicht mehr als Anknüpfung für den Straftatbestand.

Mitglieder von Organen umfasst hierbei sowohl die Gesellschafterinnen und Gesellschafter als Mitglieder der Gesellschafterversammlung als auch die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie Mitglieder etwaiger Aufsichtsorgane. Diese Ausweitung ist geboten, da auch Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft, die selbst keine Berufsgeheimnisträger sind, im Rahmen eines gemeinsamen Mandats Kenntnis von Privatgeheimnissen erlangen können. Zudem kann es die Leitung oder Verwaltung des Unternehmens erfordern, dass Privatgeheimnisse den Organen einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Berufsausübungsgesellschaft zugänglich gemacht werden müssen.

Durch § 203 Absatz 1 Nummer 3a StGB sollen diejenigen Privatgeheimnisse strafrechtlich geschützt werden, für die eine eigenständige Verschwiegenheitspflicht der Organe und Mitglieder eines Organs einer Berufsausübungsgesellschaft gilt (vergleiche § 59d Absatz 2 BRAO-E, § 52d Absatz 2 PAO-E, § 51 Absatz 2 StBerG-E, § 56 WPO). Allerdings erstreckt sich die Verschwiegenheitspflicht der berufsfremden Gesellschafterinnen und Gesellschafter nicht auf alle Tätigkeiten, die sie im Namen der Gesellschaft wahrnehmen, sondern nur auf solche, die in einem Zusammenhang mit der anwaltlichen Beratung und Vertretung oder der steuerberatenden, wirtschafts- oder buchprüfenden Tätigkeit der Gesellschaft bekannt geworden sind. Der strafrechtliche Schutz des § 203 Nummer 3a StGB soll daher ebenso nur solche Privatgeheimnisse umfassen, die in einem Zusammenhang mit der Beratung

und Vertretung der Berufsausübungsgesellschaft im Bereich der Wirtschaftsprüfung, Buchprüfung oder Hilfeleistung in Steuersachen oder ihrer rechtsanwaltlichen oder patentanwaltlichen Tätigkeit bekannt geworden sind. § 203 Nummer 3a StGB enthält daher eine entsprechende Rückausnahme.

Die Änderungen in § 203 StGB-E werden auf strafprozessualer Ebene flankiert von einer klarstellenden Änderung des § 53a StPO-E durch Artikel 12.

Zu Artikel 21 (Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung der Bezeichnung)

Die Bezeichnung der Steuerberatervergütungsverordnung wird aufgrund der Neuregelung der Berufsausübungsgesellschaften geändert. Statt des Begriffs der Steuerberatungsgesellschaft wird der Oberbegriff der Berufsausübungsgesellschaft verwendet. Es wird auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 11 verwiesen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 1 StBVV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neuregelung der Berufsausübungsgesellschaften. Statt des Begriffs der Steuerberatungsgesellschaft wird der Oberbegriff der Berufsausübungsgesellschaft verwendet. Es wird auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 11 und 16 verwiesen.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 6 StBVV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 40 StBVV durch Artikel 8 Nummer 10 der Fünften Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 25. Juni 2020 (BGBl I S. 1495). Der bisherige Verweis in § 6 Absatz 2 Satz 2 StBVV auf § 40 Absatz 5 StBVV läuft ins Leere. Es erfolgt daher eine Neufassung dieses Satzes.

Nach § 40 StBVV gelten für die Vergütung des Steuerberaters für Verfahren vor den Verwaltungsbehörden die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Die Neufassung des § 6 Absatz 2 Satz 2 StBVV-E lehnt sich an § 7 Absatz 2 Satz 2 RVG an.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 9 StBVV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 4 Nummer 17.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 21 StBVV)

Mit der Änderung des § 21 Absatz 2 Satz 1 StBVV-E entfällt der bisherige Halbsatz „der mit der Angelegenheit noch nicht befasst war“.

Nach den Nummern 2100 ff. VV RVG erhält die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt für die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels im verfahrensrechtlichen Sinne eine Gebühr. Diese Gebühr ist anzurechnen, wenn die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt im Rechtsmittelverfahren tätig wird. Die Gebühr ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass vergütungsrechtlich das Verfahren über ein Rechtsmittel und der vorausgegangene Rechtszug verschiedene Angelegenheiten sind (§ 17 Nummer 1 RVG). Die Gebühr steht daher auch der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt zu, der im vorausgegangenen Rechtszug tätig war.

Durch die Änderung des § 21 Absatz 2 Satz 1 StBVV-E erfolgt Angleichung an das RVG.

Zu Artikel 22 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Zu Nummer 1

Die Änderung durch den Buchstaben a folgt aus den Änderungen des § 70 WPO-E. Die Änderung durch den Buchstaben b begründet sich in der beabsichtigten Aufhebung des § 99 WPO. Die Änderungen in den Buchstaben c und d folgen aus den Änderungen der Überschrift des Vierten Abschnitts des Sechsten Teils und des § 126 WPO-E.

Zu Nummer 2

Bislang war Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern die Wahl einer Handelsgesellschaft nur möglich, wenn sie eine Treuhandtätigkeit ausübten. Die Einschränkung war erforderlich, da bisher nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Organisation als Handelsgesellschaft zumindest eine untergeordnete gewerbliche Tätigkeit erforderte (BGH, Urteil vom 15.7.2014, II ZB 2/13). Nunmehr sieht der Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts in Artikel 51 Nummer 5 (§ 107 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs) eine Öffnung der Personenhandelsgesellschaften für die Ausübung freier Berufe vor. Vorausgesetzt wird jedoch, dass das jeweilige Berufsrecht dies für zulässig erklärt. Die berufsrechtliche Zulässigkeit der Handelsgesellschaft wird durch Absatz 1 erklärt. Die in Absatz 2 enthaltene Einschränkung kann hingegen entfallen.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 34 WPO)

In Anbetracht dessen, dass berufsaufsichtliche Maßnahmen nach der WPO in der Regel durch die Wirtschaftsprüferkammer erfolgen (was nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 WPO auch für die Ausschließung aus dem Beruf gilt), erscheint der Begriff des „Verurteilten“ in § 34 Absatz 1 Nummer 3 WPO nicht mehr passend. Er soll daher durch den neutralen Begriff der „Person“ ersetzt werden.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 36a WPO)

Die Änderungen entsprechen im Ergebnis den Änderungen in § 36 Absatz 2 und 3 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 9; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen. In Absatz 3 Nummer 2 wurden entsprechend den Regelungen in den anderen Berufsgesetzen noch andere für die Entscheidung zuständige Stellen als mögliche Empfänger aufgenommen, um insbesondere für Fälle eines berufsgerichtlichen Verfahrens Übermittlungen an die Staatsanwaltschaft und das Gericht zu erfassen. In Absatz 4 Satz 2 wurden die nach § 66b Absatz 1 Satz 1 WPO für die Abschlussprüferaufsichtsstelle tätigen Personen ergänzt, um klarzustellen, dass deren Verschwiegenheitspflichten insbesondere nicht die Übermittlung von Informationen an die Wirtschaftsprüferkammer hindert.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 43a WPO)

Der Oberbegriff für Gesellschaften, die der anwaltlichen oder steuerberatenden Berufsausübung dienen, ist künftig Berufsausübungsgesellschaft. Der Wortlaut von § 43a Absatz 1 Nummer 4 wird daher angepasst.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 44b WPO)

Die Regelungen des § 44b WPO, die Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare betreffen, sollen gestrichen werden. Eine inhaltliche Änderung soll damit nicht verbunden sein. Auf die Begründung zum Wegfall der entsprechenden Regelungen in der BRAO wird verwiesen (vergleiche hierzu Artikel 1 Nummer 23). Die in § 44b Absatz 1 Satz 2 und 3 WPO genannten Einschränkungen ergeben sich künftig bereits aus § 9 Absatz 2 BNotO-E, der sie und den Vorrang des notariellen Berufsrechts systematisch passend unmittelbar in der BNotO klarstellt (vergleiche hierzu Artikel 8 Nummer 2).

Zu Nummer 7 (Änderung des § 57 WPO)

In der WPO wird seit der durch das APAReG erfolgten Änderungen nicht mehr der Begriff der „berufsggerichtlichen“, sondern derjenige der „berufsaufsichtlichen“ Verfahren verwendet, weil berufsaufsichtliche Maßnahmen seitdem in erster Linie durch die Wirtschaftsprüferkammer und nicht mehr das Berufsggericht verhängt werden. In § 57 Absatz 6 Satz 3 und 4 WPO war diese Änderung bisher übersehen worden und daher noch nachzuholen. Im Zusammenhang damit ist dort dann auch nicht mehr auf „rechtskräftige Urteile“, sondern allgemeiner auf „rechtskräftige Entscheidungen“ Bezug zu nehmen.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 58 WPO)

Die Änderung entspricht inhaltlich derjenigen in § 57 Absatz 6 WPO-E; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 9

Als Folgeänderung zur Aufhebung des § 99 WPO wird die Bezugnahme auf den Fall der Teilnahme an einer nichtöffentlichen Hauptverhandlung gestrichen.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 68 WPO)

Es handelt sich um eine formale Änderung.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 69a WPO)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen in Absatz 1 entsprechen denjenigen in § 115b BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 35; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in den Absätzen 3 bis 5 entsprechen in Zielrichtung und Ausgestaltung denjenigen in § 118a BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 40; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Der bisherige Absatz 4 Satz 1 soll in Anbetracht der Neuregelung in § 36a Absatz 3 WPO-E aus den bereits zu § 118a Absatz 2 BRAO, dargelegten Gründen entfallen. Der bisherige Absatz 4 Satz 2 soll aus den bereits zur Streichung des bisherigen § 118a Absatz 3 BRAO angeführten Gründen entfallen; die Anwendbarkeit des GVG folgt hier aus § 127 WPO. Der bisherige Absatz 5 soll aus den bereits zu § 118a Absatz 4 BRAO dargelegten Gründen entfallen.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 70 WPO)

Die Änderungen entsprechen denjenigen in § 115 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 33; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 82b WPO)

Absatz 2 Satz 2 ist als Folgeänderung zur Aufhebung des § 99 WPO zu streichen.

Zu Nummer 14 (Aufhebung des § 99 WPO)

§ 99 WPO soll wie auch § 135 BRAO, § 120 PAO und § 122 StBerG aufgehoben werden. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 48 wird verwiesen.

Zu Nummer 15 (Änderung des § 105 WPO)

§ 105 Absatz 4 WPO-E soll künftig inhaltlich ebenso wie die vergleichbaren § 143 Absatz 4 BRAO-E, § 125 Absatz 4 PAO-E und § 127 Absatz 4 StBerG-E gefasst werden. Zur Begründung wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 52 verwiesen.

Zu Nummer 16 (Änderung des § 107a WPO)

Während in Satz 1 die Verweisung auf den aufgehobenen § 99 WPO entfallen soll, wird Satz 2 nur rechtsförmlich und orthographisch angepasst.

Zu Nummer 17 (Änderung der Überschrift des Vierten Abschnitts der WPO)

Die Änderung erfolgt aus den bereits zur Änderung des § 57 Absatz 6 WPO angeführten Gründen.

Zu Nummer 18 (Änderung des § 126 WPO)

Die Änderung entspricht derjenigen in der Überschrift zum Vierten Abschnitt.

Zu Nummer 19 (Änderung des § 126a WPO)

§ 126a WPO-E soll (wie auch § 152 StBerG-E) zunächst aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit an die Systematik angepasst werden, die für die vergleichbaren Bestimmungen des § 205a BRAO und des § 144a PAO im Jahr 2017 durch das Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe eingeführt wurde (vergleiche zur Begründung dieser Änderungen im Einzelnen Bundestagsdrucksache 18/9521, S. 136).

Im Übrigen entsprechen die Änderungen denjenigen bei § 205a BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 88; auf die dortige Begründung wird insoweit verwiesen. Inhaltlich soll zudem die in dem neuen Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 bestimmte Tilgungsfrist bei Berufsverboten nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 WPO aufgrund der Schwere der Maßnahme und in Anlehnung an die vergleichbaren Regelungen in § 205a Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 BRAO und § 126a Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 StBerG-E auf 20 Jahre erhöht werden.

Zu Nummer 20 (Änderung der Anlage Gebührenverzeichnis)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 107a Absatz 3 WPO durch Artikel 22 Nummer 16.

Zu Artikel 23 (Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Der Begriff Mitglied der Rechtsanwaltskammer in § 1 Absatz 2 PartGG ist missverständlich (Henssler in: Henssler/Prütting, BRAO, 5. Auflage 2019, § 1 PartGG, Rn. 16a). Ob eine Person Mitglied der Rechtsanwaltskammer sein muss ist eine Frage des Berufsrechts und soll ausschließlich dort geregelt werden. § 1 Absatz 2 PartGG enthält hingegen eine beispielhafte Aufzählung freier Berufe. Zu diesen freien Berufen gehört auch der Rechtsanwaltsberuf. Hierdurch wird auch klargestellt, dass § 1 Absatz 2 nicht auf Kammermitglieder beschränkt ist und eine Partnerschaftsgesellschaft auch mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus anderen Staaten möglich ist, sofern der Zusammenschluss die Anforderungen des Berufsrechts erfüllt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a (Aufhebung des § 7 Absatz 4 PartGG)

Die Vertretungsbefugnis vor Gericht und Behörden soll nunmehr allgemein für alle anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften in § 59I BRAO-E geregelt werden. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 23 wird Bezug genommen. Die in § 7 Absatz 4 PartGG bisher enthaltene Sonderregelung im Recht der Partnerschaftsgesellschaften kann damit entfallen.

Zu Buchstabe b (Änderung des § 7 Absatz 5 PartGG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des § 7 Absatz 4 PartGG.

Zu Artikel 24 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ist eine Vorlaufzeit erforderlich. Sowohl die Kammern als auch die betroffenen Berufsausübungsgesellschaften sollen die erforderliche Zeit erhalten um Anpassungen vorzunehmen. Insbesondere muss die Aufnahme der Berufsausübungsgesellschaften in das Rechtsanwaltsverzeichnis durch die Kammern vorbereitet werden. Auf der anderen Seite sind die vorgenommenen Anpassungen verfassungsrechtlich geboten und für die zukünftige Organisation der rechtsberatenden und steuerberatenden Berufe wesentlich. Daher soll das Inkrafttreten nicht länger als unbedingt erforderlich hinausgeschoben werden.

Ein Inkrafttreten zum Ersten eines Quartals kann nicht angeordnet werden. Aus den dargelegten Gründen ist einerseits eine ausreichende Übergangsfrist vorzusehen, die aber andererseits nicht über das unbedingt erforderliche Maß ausgedehnt werden soll. Um für die betroffenen Kreise Planungssicherheit herzustellen, soll die Frist bis zum Inkrafttreten mit der Verkündung beginnen, wenn der endgültige Inhalt des Gesetzes feststeht. Die Bestimmung des Ersten eines Quartals nach der Verkündung unter gleichzeitiger Wahrung der angemessenen Frist wäre zum einen regelungstechnisch kaum darstellbar. Zum anderen könnte dies je nach Verkündungszeitpunkt dazu führen, dass die Frist über das unbedingt erforderliche Maß hinaus verlängert würde.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Das PatAnwArmSG soll durch den neuen § 4a PAO-E ersetzt werden und kann daher entfallen. Im Einzelnen wird insoweit auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 4 verwiesen.

Zu Nummer 2

Das VertrGebErstG soll durch das neue VertrGebErstG-E abgelöst werden. Im Einzelnen wird insoweit auf die Begründung zu Artikel 17 verwiesen.

